Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. No.

H. 1017

Bibl. Senck.
C 44.

Landes-Ordnung.

BIBL. SENCKENBERG. MS No: 148.

Wir Wilhelm Ludwig und Georg Gebrüder von Gottes Gnaden Landgrafen zu Hessen Grafen zu Catzenelnbogen, Vitz, Ziegenhain und Nidda, entbieten allen und jeden unsern Landsassen, obersambt, noch Land Vogten Herrn von der Ritterschaft Landtdrosten Rentmeistern Schultheissen, Vögten, Burgermeistern Schöffen Richtern, Unterthanen und Verwandten, unsere Gnad und alles gut zuvor.

Nachdem wir uns erinnern, daß Gott der Allmächtige Fürstl. obligenden und Ferpflichten halben uns fürsehlich gebühren will, neben der Ehre Gottes und Ausbreitung seines allein seligmachenden Worts, auch die Gerechtigkeit Justitiam auch äußerstem Vermögen zu befördern, dann, daß unsere getreuen Unterthanen und sonst jedermänniglich, wes wir mit denselben etwas zu schaffen hat, sich nicht allein eines gleichmäßigen rechtens gebrauchen und zu erfreuen haben, sondern auch durch gute Ordnung Policey, ehrliches Wesen und Gottesfurcht um so viel desto eher zu ihren verlangten rechten kommen mögen.

Und wir aber sintemal, wie unsere Regierung allerhand Unrichtigkeiten

fast

2.

Fall und Mängel im Werk gespüret und
erfunden, in dem daß unsere Unterthanen
zu ihrem selbst merklichen Nachtheil auf
bisweilen in geringschätzigen Sachen in lang-
wierigen Jahre erwachsen, welche
Unruhige Leuten zum Theil aus Halsstarrig-
keiten unsere Befehl, daß die
in Verlöß- und Theilung des Lan-
ses Gebiet nicht eingriffen, zum Theil
aus Unverstand der Procuratoren
so die Parteyen bisweilen und Unterstand
bekommen, nur gemeldt stillen gegen
Unterstand ein ander Prozessen und
in Weitläuftigkeit ziehen, zum theil
auch aus Eigensinn einer streitigen
der Theil andern Gerichtsleuten und
ungerechtfertigen Mißbräuchen und also
aus Mangel eines gewissen gleichmä-
ßigen Processus zu bringen und zu ent-
den. So haben wir nicht unter-
lassen wollen allen solchen Mängeln
und Beschwerden durch Aufrichtung der
bey unsere Landsordnung, so viel
möglich und dieser Zeit beschehen kön-
nen zu begegnen und vorzubauen.
Wollen demnach dieselbe hiermit öf-
fentlich publicirt und allen und jeden
unsern Unterthanen Burgsessen und
Unterthanen

Unterthanen, auch allen und jeden Ein-
sassen, und erb-adel Gerichten, und
darzu verordneten Gerichts personen
und sonsten Jedermann, allen und den
jenigen so sich derselben Gerichts zu ge-
brauchen, verpflegt und beflissen
haben, dass sie dieser unsere Land-
ordnung durch und geleben und sich nach
derselben in den Rechtmässen und sonsten
gebührlich richten. Wann wir aber
mit der Gerichtsfreiheit und Missbräuch
derselben Landordnung in etwas zu
wider thun möchten. Hiermit ausdrücklich
cassiret, vernichtet, todt und abgethan
haben wollen, also dass dieselben für kei-
ne rechte gelten, sondern Wir mehr al-
le dieselben Sachen und Fälle zu hö-
chst nach dieser ordnung und in
Mangel deren nach gemeinen Kay-
serlichen Rechten urtheilen gestalt
sam und rechtlichen werden sollen,
peinlich und ohne Gefährde.

Erstlich Theil von Process, welcher gestalt
die Sachen bürgerlich zu führen und Recht
gesucht und procedirt werden solle,
dass die streitigen Partheyen zu einer
gütlich

gültige Urtheil und wahrmöglichste Art zu tragen Strafen sollen fol. — 7.
Von Appellationen — — — 8.
Was Criminal- Gericht in Landsfolgen sollen fol. 10.
Von Stadt, Land und Hofgericht Landt Gerichten — — — — 10.
Was die Gericht ordentlich gehalten werden, auch die Hofgericht abgestellet werden sollen — — 10.
Was die Gerichts Frauen, ihre Unterthanen, mit Gerichts Kosten nicht beschweren sollen — — — — 11.
Von Gericht- Schreiber — — 11.
Von Gerichts Knecht — — — 12.
Von Verwahrung der Gericht Casten und Criminal- Geld — — 13.
Von Process der an den Stadt, Land- und Hofgericht Gerichten gehalten werden soll — — — 13.
Von Procuratoribus an den Unter- Gerichten — — — — 16.
Von Abfassung der Urtheil an den Unter- Gerichten — — — 17.
Von Appellationen, ob und wie die von denen an Unter- Gerichten gefällten Urtheilen beschehen und prosequirt werden sollen. — —

Von

Von Executionen der Untergerichte
Urtheil — — —
Von Hofgericht — — — — —
Von unter fürsten Landtägen und Hof
dasinnen Ihro rechtliche Sachen ab-
genommen und verhandelt werden mög
Von Proceß und mehreren Landtägen und
was sich die procuratores Verhalten soll-
Von Gerichts Secretarien —
Von Ober Appellation oder Revision Gerich-
tes Herrschaftlich Privilegium dasselben und
deren fürsten zu setzen Ihr Sachen über
600 Goldgülden nicht mehr nicht
appellirt werden solle — —
Vom Vollstreckungs Gericht —
Vom Testament und Letzten Willens Ver-
ordnung — — — — —
Für andere Form eines Testaments-
Form nicht gestimmt Testaments-
Ehe die Krancken Personen so
mit Schutzgeist übermeistert werden
ihre Testamenta machen mögen
Ehe Ihro Zeit des Hospitalis Te-
stamenta genommen werden mö-
gen — — — —
Von der Eltern und Kinder Te-
stamenten auf ihren Leibes Erben
Legitima — — —

6

Ob der Mutter Kinds des Vaters Testa-
ment, wann sie seine Kinder nimm
oder nicht sich selb ihro der Mutter
sonst jemanden andern substituirt
und ihm selben entzogen bei legiti-
na debitum, Kinds Theil —
Von Ursach der Entsetzung —
Ob ein Ehebrecher des andern Lod Ehe-
weibs theilhaftig und Erbschaft
mög —
Von Übergaben auf den Todfall
beschehen vermant Donationes cau-
sa mortis —
Ob Donatione omnium bonorum
causa mortis der vierte Theil exlege
falcidia abgezogen werden mögen —
Von Testamenten, so mit einander
stimmen —
Von Testamenten, so mündliche Ver-
ding und gedingt und abgeredt
Ehevertrag —
In was fällen abgemachte Testa-
menta, wann Kinder und Enkel
Erben setzen mögen —
Von Testamenten da kein Testament
oder letzter Will vorhanden, wie
die Verlassenschaft unter den
Kindern oder einer Ehe Töchtern und
Ehe Söhnen —

Ob aber alle Abfreilung das Jahr
rath gut und Mitgift conferirt und
nit geschehen werde — —
Wie die Theilung unter Geschwistrig
scheinmessig beschehen solle, und von
Abgestorbenen Köpfe zu der alten
Stammen — — — —
Von Heurathen oder mehr Kinder,
wie viel die in ihrer alten Haab-
schaft Antheil haben sollen — —
Von Unterschied der Güter nem-
lich ob sie Mütterlich und ob sie Vä-
terlich zugefallen — —
Wie viel nach Absterben der rech-
ten Ehegemahl, das letzt lebende gegen
den gemeinen Kindern Antheil
hab und mit denselben, besonder
ob und zu der andern ihr Theilen
will abtheilen und sich vergleichen
solle — — — —
Wie die in Heurathen oder Kauf
ihr zugebrachte und erworbene
Güter, und das letzt lebende
der Ehegemahl und allenthalben
den Antheil haben sey — —
Wie und ob das meisten die Eltern,

8.

Die Leibzucht ohne ihre Kinder Güter haben wollen.

Welcher Gestalt die Kinder ihre Antheil selbes, davon sie selben, die Leibzucht bedungen ist in allwegen gehalten zu wollen.

Wie auch die Leibzucht auch, oder Abstand abtreten.

Wie und wenn offenbare so sind vor den andern ohne vorzüglich hintersassene ehelich Kinder Abstand von einander nehmen wollen.

Ob und wie weit den Lehenherrn Gegenwart das jenige, was von einem Abgestorbenen Gemahl zum eigenthum oder Leibzucht zu gewarten, durch Testament oder andere Vermächtnüs benommen werden könne.

Wie man Abstreben, absonderen Gemächt der hinterstelligen Güter; der selben Inventaria aufgerichtet und Cavirt werden solle.

Von Bezahlung der Schulden.

Wie obgesetzte Ordnung auch in Seitlicher Succession zu verstehen, und in welchen Fällen ein Gemahl vom andern nicht erben zum eigenthum

nach Leibzucht

von Leibzucht etwas zu geniessen haben.

Ob solche Güter von unbeweglich und solche von beweglich zu halten.

Von Kindschaften.

Von Succession wegen halb zu theilen.

Kinder.

Von Lehnschaften in absteigender Linien, und zwar ob sie alle in einem Grad, sonderen Kindern und Kinds Kindern succediren.

Ob die alten und oberalten ihren Kindern mit und neben drey Geschwister oder Geschwister Kinder succediren.

Von Lehnschaften in drey Gradibus Linien.

Ob die Gradus zu rechnen, und zu halten seyn.

Von Ritterlehen und derselben Succession.

Ob auch ausserhalb der Ehe erzeugte und durch Fürstl. Gnad legitimirte Söhne in Ritterlehen succediren.

Von adelichen Damen Lehnsträgern und Gütern die sie zu Lehen tragen, ob und wann die adeliche

Töchter

10. Vormund nach Absterben seiner Eltern
unterhalten, und auf Ihr Mündigkeit abrechnen sollen —
Wird nach Absterben eines von der
Wittwenschaft Land erben, und Zins geben,
sollen gebührend, und wie solche mit der
Bezahlung der Schulden zu halten —
Von Succession der Zins- und dienst-
baren Gütter —
Von Bauerkauf und Verkäufen —
Von Abfahrtsrecht —
Von Auslösen und Vorgeben
dieser die gezogen gewiesen oder ge-
wiesen werden —
Von fahrenden unter beweglichen Din-
gen, die nicht gezogen, gewiesen noch
gemessen werden —
Von Leibern und Erbrichten, Dingen
und Gerichten so von ein gewiss Geld
geschätzt —
Von Erbzins Gütter und derselben
rechte Erklärung —
Von andern gemeinen Zins Gütter
und ihren eigenschaften und wie die
selbige von Erbzins-Gütter zu unter-
scheiden und wo eine ein Zins Gut in
dubio praesumirt werde —
Von siebenlegen Zu treuen Händen. —

Erster Theil vom Process, welcher gestalt die Sachen Erstlich zu güt und rechtlicher, Kürtze und Verfassung sollen. 11.

Das die Streitige Partheyen Zuvorderst 1.
gütig Vertragen und nach Möglichkeit
Verglichen werden sollen.

Demnächst, die weil den Teutschen, sonderlich dem gemeinen Man viel Nutzlicher und Verständiger ist, dass sie in ihren Zusammen habenden Irrungen gütlich Verglichen, als durch streitläuffiger Recht und derer Verfassung Zeit und Unkosten, Entlich entschieden werden, Do setzen ordnen und wollen wir, dass unsere Amptleute und Befehlshaber in jedem seinem befohlenen Gericht alle Burgermeister und Rähte in den Städten, und insgemein die von der Ritterschafft in ihren Gerichten, Ehe sie einige Partheyen zu, vor gütlich Vorgenommen Rechtlichen Klagen gegen einander Verstehen, den Grund der Sachen mit fleiss zu Erkundigen und Erkündigen, und sich derowegen mit aller Möglichkeit bemühen sollen, Wo die Partheyen zu Erbarer billiger Mittel und Wege zu Verfassung streitläuffiger

Unkosten

12. Unkosten und andere Unwahrheit [illegible] tragen. In welcher Untersuchung von uns, unsern Beamten, dem Freigericht Frankfurt, Schultheiß, Bürgermeister und Rath eine solche Gerichtbarkeit gebraucht werden soll, daß den Parteyen weder die Billigkeit nicht zugegangen, noch die mit Fleiß zu beschleunigen oder Gebräuchlichen Wort nicht ausgelassen, und dardurch zu einiger ihrem Rechten nachtheiliger Verzögerung, Unbilligkeit, Beschwerde, sondern Vielmehr ihre Anfuhr mit Glimpff unterrichtet, und dardurch Fürderung und billigmäßige Vergleichung Beförderung, und wo sie ihre unsere Treuen in ein Fall verkämen wo ein Partey etwas Gerichtsbarkeitig wäre, darum sie sich nicht resolviren könten, so sollen sie denselben unverweislich in unsere Landsherrn an unsere Hochverordnete Regierung gelangen lassen, daselbst Rath und Bescheid erholen und demnach zu bisher Partheyen Instruction Communication, und also von Tagen die gütliche Vertragen, darüber sollen sie allzeit

den fortfahren unter ihren Landschreiben
Secreten und Diesseiten, schrifftlichen, schrei-
ben und Urkunden mittheilen, auch in ihre
Rath Recess oder Gravamb Bücher denen
hierunter verlangte meldung beschehen
soll, zu Verhütung willen allerhand
dergleichen Disputation und Unrichtig-
keit zu fürkommen haben.

Von Supplicationen.

11.

Es soll auch ein jeder Unterthan fürstlicher
Obrigkeit schuldig sein, seine
Unterthanen, die irgend fehl oder Un-
fall Arm oder reich in ihren anliegen,
den Nöthen gnädiglich zu hören, und
einen jeden nach gelegenheit zu Bil-
ligkeit zu trösten, also auch wir uns
bis anhero gnädiglich und gnädigsten
gethan haben. Und sintemahl gleichwohl
Gott nicht weniger zu thun gezeiget,
so stehen wir gleichwohl in Supplici-
ren nicht ein geringen Missbrauch
finden, das unsere fürstliche Pressen
die wir doch mit andern nöthigern
Geschäfften genugsam zu thun haben,
offtermahl mit gar verlohrner und
geringschätziger Dinge ersuchet, dazu

gnedigk

gemeiniglich mit den schuldigen Unterthanen
der Supplicanten mehrentheils zu thun hat,
sich mit Verfassung des Gegentheils
Nothdurft Augen in volle zu supplicirn
pflegen, Irrthum und der Augen Liber-
tion und Mangel vollkommenen Beweis
zu vngleichen Schlüssen per sub- et obre-
ptionem inducirt werden, dem nun zu be-
kommen stehen und ordnen und wollen
wir, dass unsere Unterthanen in Stadt
und Dörfern in ihren zu führenden
habenden privat Sachen unsere fürstliche
Personen oder auf unsere Canzleyen
mit Supplicationen nicht weniger Klagen
anbringen, sondern ein jeder insonder-
heit Adel und Burgers von unsern
Verordneten Gerichten, darunter
der Beklagte gesessen ist, oder vor
in Städten der Bürgermeister und
Rath klagen und vorbringen, darauf
uns dieselben unsere Urtheil zu
sprechen Bürgermeister und Rath ein
jeder an seinem orth und Vermögen
seiner Gerichte bey den Eyden und
Pflichten, damit sie uns und Churhaus
pflichtig sein sollen, dem klagenden Theil
ufferlegen

uff obrigkeitl. Befehl der Sachen oder
sonsten gnugsame Erkundigung, zu dem
es bedürfft ist, und dessen zuglich sein soll,
Und im fall der Rath die Sach also ge-
stehen erkennen, dass unsere Burgermeis-
ter und Rath darinnen nicht
selbsten Richter, dessen der Abgrund Theil
genugsam gewiss stünde, an und oder auch
unsere Rechtsgelehrte und Räthe zu supplici-
ren, so soll derselbige Supplicant sei-
ne Nothdurft zu melden, ungen. Burg-
ermeister und Rath zu
den oder Burgermeister und Rath zu
vor anzeigen, und von ihnen rathen,
der seine Supplication zum fürderlichsten
dass sie in der Geschrifft, deß gewiss
und rechtsbeständig sey, unterschreiben
lassen, oder sonsten einen schrifftlich
bericht, darinn der Sachen Gelegenheit
und die Ursachen, warumm sie nicht so,
oder selbsten können, ihre meldung thun,
den, zubringen, und neben seiner
Supplication übergeben, welches
alsdann solche Subscription auch unsere Burg-
ermeister oder Burgermeistere unterschrieben
und der Supplicanten neuen schrifftli-
chen Nothdurfft mit fürgeben gleichfalls
und

und schuldig zu geben sollen. Wo dann
sie aber auf der subscription oder Ordnung
brieffs Abtrag thun oder sonsten den
klagenden theil auch rechts und billigkeit
ausüben, die sachen gar verzeihen oder
übergehen, so solle den klagenden theil
frey und gar stehen, uns oder unsern
Landschaffter und räthen, dasselbige und
und ein jedes zu bringen, darauf uns allein
gebührliche bescheidt zu geben. Sondern
sollen uns unsere Landtvogt Land
vogten meister und rathen ihre
gutachtlich bericht darüber oder ob
jemand dergleichen sachen selbst zu klagen oder dieselbe sonsten
einiger partheylichkeit zu beschuldigen
oder uns unsern selb ersten etwas der
gleichen fall, das sie in ihrer macht, und
verrichtung nicht wären, sondern alle
zeit und stunde, wo man gleichfalls
an uns und unsere Landschaffter und
rähte unsere Landtvogt immerdar sup-
plicieren,

damit

Damit nun unsere Unterthanen und
besonders die einheimischen desto assistenz
und rechtmäßig zu rüsten haben mögen,
sollen sie nicht allein unsere unsere
Hauptleute von den gerichtlichen Gerüsten
und vorstet, sondern auch die procurato-
res und diejenigen so ihnen die supplica-
tiones machen und verfertigen sind von
Noth durftig sich anders richten. 17.

Das in unsern fürstenthumben und Gebiete kein ander Gericht angenommen werden solle. III.

In unsern fürstenthumben Landschaften
und Gebietten regirt die ordentliche
Gericht im gebrauch gewesen, die sie
auch fürüro also gehalten haben wollen,
zum ersten die Vogt, Land und Stadt
Gerichte in Städten und Flecken, zum
andern unsere gemeine Hofgericht
zu Marpurg, zum dritten unsere hohe
fürsten Lantzig, und zum vierdten unser
gemein ober Appellation oder Revision
gericht zu Cassell.

Von Stadt, Land und Erb-Gerichten. IV.

Burger und Bauren, sollen sich erst
instant an den Stadt, Land und Erb-
richter,

rüsten darunter ein jeder geschaffen sein
soll, und derselben Gnaden Verordnung
gehorsam und gestalten, wie bisher
löblich gehalten, vermelden wir den
Räthen mit Burgermeistern und Rath
stossen, und ist Land mit Land und
Landschaften unsers Fürstenthum aber sol
len jeder ort welche Gnaden wir ein
stellen und uns verordnen ist, ge
ben und halten, auch darneben schuldig
sein, dass sie damit selbst selber mit
vorsichtig unverdrossen und ordentlich zu
gehen:

V. Von Fürsehung und Besoldung der Geistlichen.

Und dieweil an Bestellung tüchtiger Verkün
diger Göttlichen Worts viel gelegen ist, so sollen
unsere Fürsten dieses orts, dar
auf mit ernst Fürsehung thun, dass
Besatzung der Kirchen solche Pfarrer
die einen guten Verstandt und sonder
lichen Eifer, Gottes Wort lauter
zeugen ohne alle Gunst vorstehe, und mit
gebührlichen Gaben begabet werden,
dass sie in allen vorfallenden Sachen,
dieser unserer Landordnung auch
gemeinlich, öffentlichen und sonderlichen

Fürsten

Rechten Gütten. Inblüssen Landt gemeinschaften
und sonsten der Lehen, und billig sich
gemäß nach ihren besten Verstandt ohne al-
les ansehen der Personen entscheiden, re-
gieren und Recht sprechen, keine Gaben
nicht annehmen, noch denselben etwas
Zuerkennen, worüber Partheyen oder ihre
Procuratoren dasselbige Verlangen, von
denen sie also Zeugen wollen, nicht wie das
in ihren Gutachten gegen Gott und der
Welt zu verantworten gedenken.

VI. Daß die Berichte fleißig gehalten werden auf Gast Gericht abgestellt seyn sollen.

Nachdem in etlichen Orten Bürgerliche Rich-
ter und Schöffen Lehen, Schoß und Zinsen
von unseren Vorfahren, als etliche von Adel die
Ihren beneficiret, und Gerichten von lang-
sam gehalten, auch bisweilen die Unter-
thanen besondere Gerichte zu kaufften,
und also die Recht mit verschiedenen mercli-
chen Unkosten und beschwerden suchen ge-
müssiget worden, so wollen wir das
selbige, und sonderlich die Bauren zu ziehen
lassen Mißbrauch, der Bürger oder Gast Ge-
richte hiermit gänzlich abgestellet haben.
Weil unsern Unterthanen von Adel die

rigens Gewüsst haben, Selbe zu einem Lo-
cumben nächtens nächtlich angeben
den und beholffen haben, dass die gewöh-
liche Gewüsst Steiny Vormehmlich aber, in
den Städten nach Gelegenheit und grösse
derselben nebstdem alle Woche oder
je zu Vierzehen Tagen und wann Land
zu Nutzen nöthig haben und die
Landtsässen mit Abforderung einiger Un-
derthanen Kundschaft zu machen Befeh-
len, dessen aber zu allen orthen benö-
thigt die Gewüsst offters Erhalten, so lassen
Ihro es bey dem selben gnädig bewen-
den dass sie nicht gemeinet haben wollen auch
verbinden. Damiten die Gewüsst
gute Haltung ihrer Gewüsstreine
gen. Mangel erscheinen lassen und da
durch die Leüth zu Ihrem Rechten ver-
holffen werden, so soll derselben Lan-
desherr streng stehen ihre Sach zu ernsten
Inzügen verpflichtig zu machen. Da
man auch in ihr Aemter und Herr-
schafften Gewüsst aufgestellt gebüsslichen
Process verlangt und nicht Verfolgt
werden soll.

VII. Das die Gerichts Herren ihre Un-

terthanen

...tschaften mit Gerichts-Kosten nicht beschwehren sollen.

Wir wird uns etliche von Adel zu beschwehrung ihrer Gerichts-Unterthanen vermögen lassen, damit sie den Unkosten, darauff beschwehrung dieser Gerichts-Leuth ihren armen Leuthen nicht thun, noch gern, so wollen wir solche beschwehrung hier mit ab gestellt und verboten haben, auch befehlen und ordnen, dass ein jeder in unserm Lande der eigene Gerichts-Herr, welcher nicht sein eigenen Kosten, es brauche denn Sachen selbst oder andere Beschaffenheit halben und deßhalben seinen Unterthanen mit nichten beschwehrlich fallen will, dann weil die Gerichts-Herren, deren diese Dienste thuen und dergleichen Pflicht von ihren Leuthen nehmen, so ist uns billig, dass sie dargegen die Justitiam zum besten bestellen und ihren armen Unterthanen damit nicht beschwehrlich fallen.

VIII. Vom Gerichts-Schreiber.

Ein jeder Herrschafft soll einen eigenen Gerichts-Schreiber haben, der Uns und andern Gerichts mit Eyden und pflichten verwandt seyn solle, in allen und jeden Verlauff der

[illegible] Partheyen Vorschrifft [illegible]
lich zu protocolliren und zu beschreiben die
Gerichtsschreiber des Gerichts, und wenn
sich die Parteyen Urtheil von der Fra-
rung Vorschweigen zu nicht zu behalten,
auch die Gerichts Taxen wieder ganz
noch zum Theil nicht von sich geben,
ob gleichwohl dann mit der Execution
wider sie, Und also in den Acti-
bus der alten Gerichten gar selten gehen
gar nicht geringer Unkosten und Scha-
den der Gerichtsschreiber selber zu stehen
pflegt, so sollen sie zu ihren Pflichten in
einer jeden gerichtlichen Sachen Klag, Ant-
wort, Beweisung, Urtheil, Erkandtnus, Urgicht
und alles sonsten Gerichtshandels Verbrauch
stets treulich registriren, auch in
die Protocolla und auf die producten
allezeit den Tag und das Jahr schreiben,
da die Gericht gehalten, und alles zu
einem jeden Gericht und Termin ge-
handelt und vorbracht worden.

Desgleichen auch wo sie Urtheil
auf oder von alt Landt
an fremde Gerichten appelliert, und der Ap-
pellation statt gegeben worden, ja oder
nicht, damit die Parteyen in Voll-

ung ihre Appellation in Puncto nullitatis, [illegible]
ligen Fällen der Formalien halber gestatt
und zugelassen werden, darvon allein in sonderheit der
der Rüchter jedes orths, dass solche also vom Gr.
richtschreiber treulich geleistet werde, mit
fleiss aufsehen soll, denn da hierinnen
einige Nachlässigkeit Platz oder der säum
nüss fürfüro verstattet wird, sollen Brüche
Richter und Gerichtschreiber schuldig sein
selbe fortzutragen, da hierüber Beschwerd
werden ihnen Audienz nach Ermässigung
unsers Landschaffers und Räthe ernstli
vorlich zu verstatten.

IX. Vom Gerichtbuch.

Soll nun an jeden Gerichts Brüchte
in Städten und Aempteren ein ordent
Gerichts Buch alle Jahr vernewt und ge
halten werden, darinn der Gerichts
Schreiber kürtzlich annotiren und ver
zeichnen sollen, was in jeden Gerichts Ver
handlet und verhandelt wird, darinn
ob wohl der Gerichtschreiber über eine
jede gerichtliche Sache ihr besonder
Protocolla halten, und darinn was zu
jedem termin gehandelt wird verzeichnen
sollen. So sollen, wo dessen das Gerichts

Buch

24. Dass zum wenigsten die fest Ostern vnd auf instehe Zeit der publicirten vber, vnd die Appellationes ob, vnd wann die geschehen, verglichen alle contract, als kauff, tausch, Handschaften, Verschaffen, Vertrag, Ehebedingen vnd Testamenta vberlesen vnd verglichen werden müssen, item wann Vormünder Vrordnet thonen, vnd vber einer oder mehr Personen Gericht vorbeuten vnd verhandelt vber sie sein sollen. Da aber ein Ehrsame Rath vber Gericht, vnder welchem auch Gerichts vor sie gehören, allein vorbracht vnd verhandelt wirdt, so sollen sie doch nicht verbunden sein in das Gerichts Buch inzuschreiben, sondern es mag sich jeder Zeit ein vorfallender Handlung zu ihnen haben.

V. Von Verwahrung der Gerichts Sachen und hinterlegten Gelds.

Die Ehrsame Rath vnd Gerichtsherren vnd ihnen gehorsam gelegen ist, vnd ihre Gerichtliche vnd andere Sachen, Instrumenta, Zeugnüssen, Briefliche Vrkundten, vnd dergleichen nicht vor Gericht Vorbracht wirdt, zum besten vnd treulichsten Verwahren damit

damit nicht allein nicht der Von Arnoldt
von Arnoldt, sondern auch die Acten mit den
Inhalten der Contracten und des Gerichts seine
Beschaffenheit nicht jedermann unter die
Augen liegen, so sollen Küster und Schöppen
auch jedesmahl jedem Gerichts Interessenten,
der es begehret, gegen Abtragung billiger
Kosten oder dargebenden Verwahrlichen Art
zu Erhaltung solcher Acten Sorge haben, und die
rechte Verfassung dem Gerichts Schreiber sorgfältig
anbefehlen und Flüchten mit allem Ernst einbinden.
Falls zu Arnoldt auch die Gerichts Acten hinträgt, dass
sonderlich wegen Auflösung und Bezahlung
der Pachten als Geld sintemahl Gerichts deponirt
Gelder sintemahl hinterlegt wird, damit dann
solches Depositum zum Besten und Nutz
der Gerichts Interessenten, wie es gebührt und nicht anders geschehe. Sollen Küster und Schöppen
auch ohne einen sonderen Special Befehl
Kosten zum wenigsten mit Borgen oder
Pfand unter schiedlichen Obligo und
Verschreibung die meiste Klage der Gerichts
Interessenten nach der Rückstand zu
entscheiden, Termin zu geben und nicht etwa
jemanden, der keine einzele Person, sondern
gleich Küster, Gerichts Schreiber oder

von

Der Beklagten einer das deponirte Geld
zu sich nehmen in seine privat Verwahrung
nehmen, dann wo das geschehe, vollenglaub
wohl Richter und Beysitzen in rechtl Weg
nun das Geld deponirt wäre, hierzu zu
Worten pflichtig und schuldig seyn.

XI. Von Process vor an den Stadt Land
und dem gerichten gehalten werden
soll.

Wer dem andern ein Antwortschrift
schuldig, der solle demselben spätlich zu vor
einem gerichten Tag Vor Gericht zu erscheinen
peremptorie citiren vorgebachten la
den, uf welchen ersten Gerichtstag der
Klägers mit seiner Klag angehört und der
Beklagte schuldig seyn solle hierauf stracks
und die Klag anzuhören, dann ob gleich
Bösse an etlichen Gerichten der Missbrau
gehalten, dagegen Klägers den Beklag
ten zu Dreyen unterschiedlichen Gerich
ten hat müssen vorfordern lassen,
und der Beklagte nicht eher, als zu
letzten Gericht zu erscheinen schuldig sey
sollen. Sondern der Richter solches ein
gebürtlichen und dem Klagenden theil
lichen schädlichen und beschwerlichen
erhalt sey. Da wollen wir denselben

Mißbrauch

Mißbrauch cassirt abgeschafft und
dargegeben und geordnet haben, daß
ein jeder Landvogt vff die erste per-
emptori Citation und Vorforderung
als ob stehet, Zuerscheinen schuldig sein
soll, und wo fall er das ohne rechtmäßi-
ge Ursache und Abscheidung unterließe
daß der Klägere genugsam Kundt, ih-
nen rechtmäßige fürladen Zubehören,
so soll er zum nechsten Gricht durch den
Richter angefallen werden, daß er dem
Klägere als bald seinen ersten
termin ufgrundtren Gricht bestim,
und das auf Anbringung und Ver-
kündung der fürgetragenen Citation gan-
zen ist ohne alle Weigerung zu halten.
Wann nun der Klägere seine Klage
Gerichtlichen fürbringen will, soll er
sich fürderist für seinen Richter anzeigen
und in das Gricht Buch und Protocole
schreiben lassen, was sach er seine Kla-
ge oder Haupt sachen, Ansprüch, Schuld
und Forderungen, worinne Interesse
Klagen wüste, anstr, Ist dann die Klage
20. K. oder darunter klagt, so soll
der

Dem Kläger stehe die Klage schrift
lich oder mündlich vorzubringen, doch
so die mündliche Clag in Gegenwart Beklagten
kürzlich und verständlich ist gezogen
werden.

Wie dieser Klage soll der Beklagte so
bald, oder da er davon auf nechstem
gesetzten Ursachen Aufschub bedürfte, binnen der
nechsten Gericht ohne allen Verzug und
Weitläuft antworten, und darin in
Recht, ehe und bevor er darzu Fürtreibung
der Klage hat, vorbringen und ver-
zeichnen lassen den nechsten Fürtrag
gang, ehe denn nit oder die andere
Theil hat, gestritten und also de simplici
et plano bis zum endlichen Urtheil procedirt
werden solle. Was aber darin in
der 20. Artickel tragen, darinn solle man
schrifftlich handeln, und seine förmliche
Gedancken und rechtmäßigen Process
halten, nemlich der Kläger soll auf dem
ersten termin seine Klage begehrt vor-
bringen, drey ein Exemplar dem
Gericht zu behalten, und das andere dem
Beklagten zuzustellen, Hätte nun
der Beklagte Mittel der Klag Decli-
natorias, oder sonsten dilatorias Ex-

ceptiones

ceptiones vorzubringen. Die solle er so bald
auf denselben ersten termin mündlich
alle auch des Klägers seine Gegenbericht dar-
wider vorzubringen, und dieselben
Gericht schreiben Verzeichnen lassen, Dar-
auf auch die Beklagte so denn ob mündt-
lich zum selbigen Gericht zu kommen sol-
len, obgesetzte Vorgeschützte Exceptiones
rechtlich fürzubringen schuldig.

Wann denn solche declinatoria oder
dilatoria Exceptiones abgeschnitten, oder
denn sonsten seine Vorgenommene rich-
den, so solle der Beklagte zum nechsten
Gericht innerhalb Vier oder Acht wo-
chen nach Empfangener Ansprechung und
rechtlicher Antwort auf die Klage zu Con-
testirung der Litiscontestirung, oder auf
ein vollenkommene Abschneidung der Klage Rechts,
mässigen Defensionen, und Exceptionen,
welche er denen vorzu Wenden hat, auf
gezeugnüsse in Schrifften anzubringen.

Darauf zum dritten Gericht der
Klagte zu Bestreitung seiner Klage,
auch denen Vorgebracht, alle auf-
wieder den Beklagte zu Gegen,
bestreitung seiner Vorgenommenen
Exceptionen, ob er alsdann schreiben, und

dann

ihre beigelegte Urkunden so sie dem
Gericht ihnen wollen in originali zu
samt gleichlautenden Copeyen mit bringen
oder aber wo sie solche zu führen gedäch-
ten, die selben abschriftlich machen und
wovon sie nit jeder Zeit versichert sey, desigu-
iren soll.

Die selbe Zeugen sollen auf das Produ-
centen Articul und das Gegentheil fra-
gen zu deren Verfertigung ihme Zeit
die dilation Gelegenheit gegeben werden
soll, durch solche hierzu tägliche Gerichts Per-
sonen ab legen gleichwohl Richter oder Beysitz
zu gebet dem Gerichtschreiber examini-
ren und sonderlich über die Zeugen Fragen
darauf die Zeugen der dasen Noth-
dürftig befragt, und bemerkt, mit gleis Abschrift
und Umständiglich wenn die Umstehen ihre
Aussage Schriftlich verfaßt, ausführe Aussage sie
gentlich aufgeschrieben werden.

Diese beschworne Zeugen Aussage sollen
zum nechstfolgenden Termin, ihre Aus-
sagen publicirt, Gegen Partheyen ab-
schrift davon zugestellt und auferlegt
werden ihre Salvationes und Exce-
ones, ausserhalb sonsten nit jeder Par-
theyen Urkunden, und andern
endlich

redlichen Zeugnussen gedrucke innerhalb
Monats frist oder Ausschlossen ist längste
nach grösse und billigkeit der Sachen fur
und vorzubringen. Würden dann
schrifftliche Documenta und Urkunden bey
demselben Satz producirt, so soll auf sol-
chen fall dem Gegentheil ein schrifftliche
gegen Satz innerhalb Monats frist vorstatt,
et, sonstet aber und wo dessen
kein schrifftlich libellirens weiter Satz
sollen werden, sondern beyde Theil sol-
len gegen einander ihren termin
ihre Notturfft mündlich jedoch kürtzlich
und ohn Weitläuffigkeit fürtragen ihre
sowohl fürbringen und vorgeben, und
darauff in der Sachen zum Urtheil be-
schliessen.

XII. Von Procuratoribus an den Untergerichten.

Unsere Richter und Beysitzer sollen in
einer jeden Stadt und Dorff Zehen
Procuratores die ehrbar, und billig Leut
liebhaben, auch die Parthegen an den
Gerichten vor Abschiedt vertretten
und vorsehen können, und nicht
darüber annehmen, die sollen den
Richter an offen Rath geloben und
schwe-

schaffen, dass sie den Landtägen die Gutdünken
sachen mit fleiss und was ihnen bestendt
standnüss zubringen und handlen und wi-
sentlich anzeigen solle oder Umbstend erfor-
lich, erfordt, Zubehalt und Verantwor-
gebrauchen noch nutzen, der Landtägen
schriftlich ihnen zu erfolgen nicht ver-
bassen, auch mit ihnen den Landtägen
den Gedingk de quota litis machen noch
sie sonstat über mässig und den Unge-
bühr übernehmen, sondern sich damit
nach gelegenheit dieses Landtags art zim-
lich und Rechtmässig machen und
sonderlich mit den, so ihnen laxirt etwas
gutz zeigen und sonstat allen andern
thun und lassen wollen, welche auch
ihren Procuratorn nicht nachgebüren.
Als auch die Procuratores im Lantzag
wann die von einer Landtägen ihren Sachen
selber nachgangt wurden, Rommender
und Verwalter etlicher, dass dieselbi-
ge Landtägen ein ungerechte und unbegrun-
dete Sach vorgibt, so sollen sie nicht
zu sachen und handthaben, sondern zu friedt
machen und die ungerechte Landtägen von
ihren Vorhaben abzustehen treulich vermo-
gen, auch auf ersuchen ungerechte

Sache

Sache vor Gericht zu bringen und zu prosse-
quiren nicht mehr tosen, sie erkennde sonder
von Rechtens wegen weitere Ursachen stillen
ob der Partheyen Gebrechen repetirt und be-
fohlen, Und weil zu desto restringirung
und richtiger Abfertigung davon recht und
sach und Ziel zu geben, dass Klag Beantwort
und andere der Partheyen Notdürfftige Be-
ständig Vorbracht, und nun sonderlich Be-
reits gehaltene Rathschlag, so wollen die Pro-
curatores sich vornemlich dessen befleissen,
dass sie die Klagen als das Fundament
der Sachen, deb gleichen auch der Klagten
Antwort und Exceptiones sonderlich Articul
lich und gründlich stellen, damit die Partey-
en und ein jeder davon vornehmen Ra-
thes und auch etwas Grund die Fürderung
und Ordnung der Richter, auch Abwen-
dung der Klagten Exceptiones und Schutzred
fassen.

Item wann es zum Beweis kommt, welcher
theil ist, sollen sie denselben zu
rechter Zeit thun und vorbringen und
führen, dass sie darinn nichts ver-
säumen, wodurch ihren Partheyen
zu Nachtheil sachen solten oder rechtlos
te, und bis zu Beschluss der Sachen thun,

unterlass

34.

leistung schuldig sein soll. Wann aber ein oder der ander theil zu seiner bestimmten zeit nit erscheinen, noch nutzen und bezüg, oder sonsten ein ledige person wäre, die kein gewehr bleibende stätte nutz und besitz, der soll auch nit begehren zu fernerer caution judicio sisti et judicatum solvi gebührlich angehalten werden.

XIII. Von verfassung der urtheil an untergerichten.

Wann in einer sachen ergangen zum urtheil beschlossen ist, so sollen sich die schöpfen die ganze acta durch ihren gerichtsschreiber verlesen lassen, dann, ob und inwieweit sich der jenige, so, klagt, gegen beklagten hat und ergangen erwiesen ist, klag oder nit gebe und nach demselben ihre urtheil richten und dasjenige obgleich die schöpfen einer oder der ander sich bedenken liessen, dass sie von der sachen vor sich selbst nicht stumm und berichtet seyen. Jedoch wann dasselbige sie privat angehen oder berührt und denjenigen so in acten gerichtlich vorkommt und darinnen ist

nicht

nicht über einstimbt, sollen sie ihren Urtheil setzen, welche vorschlag so in actis verzeichnet und bewürfen ist, denn vorsichtig einigen klagen wüsten, dass die Schöffen bedenken hätten, welches darin Mißhandlung oder Ungerechtigkeit der Procuratoren nicht genugsam vorbracht worden, so mögen die zum Urtheil einem oder denen andern Theil desselbigen vorsmahls zu thun aufzulegen und also ein gebührliches Mittel suchen, dass die Schöffen von den Sachen bracht und ihren Handlung an jetzo rechten vor vorsichtig oder Universitäten stehen.

Können die Schöffen ihres Urtheils selbst nicht einigen, so mögen sie die Acta ihrer zuständigen Obrigkeit, oder da die Sache wichtig zu unserer Universitat zu Marburg, oder sonsten mit Urtheil einen erfahrnen Schöffen, Stuhl oder Landsfrägen beyfügen und Unkosten zu ihren stehen übersenden, und obgleich derselben Vorgesetzten Urtheil die Klagen vor obgedachter Universitat oder Schöffen Stuhl publiciret und aufgeschlossen werden, sollen die

Die daß Ihr etwan von dem Urtheiligen
Theil nit angehalten bleiben, und dem
so Rechtens, zeigen, alsdann wir in Ver-
meyden des Greuels, dem vor die Sachen
rechtsenzig zu thun, und zu strafen.

Von Appellationen, ob und wie die Von denen an Unterrichter gestrengen Urtheilen besetzen und prosequirt werden sollen.

XIV. Von Urtheilen, die an unsere Gerichten, in Sachen so über 20 ℔ nicht betragen, und zu strafen, soll Niemand zu appelliren haben, auch die Appellationes so nit gleich geschehen von obern Richtern nicht angenommen werden, da aber der Rechtfertigte Theil, dem das Urtheil zu widrig gefallen, vermeinte daß es widrig Recht und sein Beschwerde begangen wäre, so soll dem Beklagten und Angeklagten zeigen innerhalb 8 Tagen, so man ihm das Urtheil in Unserer Canzley und Revision zu supplicieren und so bald aber je nicht länger in Monats frist darnach seine gravamina übersenden und auch alsdann Unserer Beschwerde zu zeigen Ursach vermeint zu haben, solche vor zu bringen, darauf man dann

Selbige und Kläger den andern Theils jeweder mit Notdurfft anzeigen binnen Frist
in Monats frist zu erscheinen. Und
gleichwie die Acta vor Unsern gericht er-
fordern, auch da sie Abwesenden, dass an
unsern gericht nie oder der andere Theil an Voll-
führung seiner Gerichtlichen Recht verhin-
dern, und darüber Verstattung Gerichts
libelli recht, redlich und billig ertheilen,
nun und strafen und selbe Verbrechen
so baldesthunlich executiren sollen.
Wann aber darin gegen dieses Unsers Edicts
Inhalt, darinnen wollen die
Appellationes so denen zu Gericht dem Recht
den gemäss zeigen, Verstattet werden und
anderen ordinarie an unsern gemeinen
Hofgericht, so einmahl zu Marpurg
ist, oder so es dem Appellanten und
Verfolgung Unkosten oder andere Ursa-
chen willen gelegener wäre, in unsern
der fürsten Canzleyen vorgehen.
Und damit die Appellationes nicht zu
Verlängerung und Aufhaltung der Sachen,
sondern allein zu denen hierzu fürnem-
lich vorgegeben zeigen, damit der
Abwesende Theil, so etwan durch gefa-
hrliche Weg, Ausbleiben oder Unvermögen

der

des Richters oder anderen procuratorn
anfahenden Rechten Nonnachtheil, Straffälligkeit
und Verschuldung ersteren, ist, demselben Mangel
halb durch die Mittel der Appellation zu helfen
und zu Recht zu Tag bringen möge, so setzen
ordnen und wollen wir, dass ein jeder sein
Appellation zu welcher Zeit nach publicir-
ten Urtheil von rechtmässigem Gericht oder
zum Wenigsten binnen innerhalb drey
Tagen vor Notarien haben könne, vor
dem Richter oder Gerichtsschreiber in Gegen-
wärtigkeit beider zu Tag und Stunde
ihm. Darüber einen rechtlichen
beglaubten Schein und Urkund
nehmen, Auch wiederholt demselben
Schein dem Ober-Richter innerhalb sechs
Wochen und drey Tagen nach bängster in-
timirten und damit seine Appellation
prosequirung machen, compulsoriales pro
dendis actis inhibitiones, mandatos
Vollstreckung zu selbigen mit Zuziehung
bringen, auch darüber sein Appella-
tion-Libell als bald, so bald möglich ist über-
geben, oder aber, da er deren aus Mangel
der Acten rechten Umstand oder andere
dergleichen selbst nothwendig Verhinderd
Ursach

Uhrsach zum wenigsten derselbige seine
Verhinderung dem obern richter Zeitlich zu
thun sich schuldigung Ihre melden und in
weitere dilation Zuerhaltung der Ap-
pellation klag bitten, die ihme auch der
obere richter sie rechtl nachgestalten Sachen
und auch seinen treuen nachbarn
und setzen einen gewissen termin prefig-
iren soll.

Wurde nun der Appellant dessen also
nicht nachkommen, sondern die Zeit ap-
pellirten und fürderst zu insinuirung der
Appellation oder auch Producirung seiner
Appellation klage bestimbte frist auch
Abstehen oder saumseligkeit Ursachen
lassen, solle der Appellant nicht allein
sein rechtliches der exception desertionis
verlohren, darauf auch die Sach Ihro
Desert erkannt und zu strafen Urtheil
Zuerkennen dann erhebliche Ursachen vor-
handen, die den Appellanten billigsi-
mus sein selbes oder vorstat in rech-
ten relevirten und sich schuldigerma-
ßen

IV. Von Executionen der Untergerichtlichen Urtheil.

Dannit auch der Urtheilrichter nicht
ursach sey zu execution selbes etwordes

Vor sich

[illegible] sich selbst, oder auf das gewinnende
Theil [illegible] zu halten, zu setzen, ordnen
und wollen wir, dass dem jetzo Appellant,
[illegible] nicht allein der Gericht, sondern
[illegible] Notarien und Zeugen, oder
[illegible] Verschreibung wegen appellirt
[illegible], von derselben seiner gethanen Ap-
pellation oder so die Zeugen nicht
20. Mark von seinen Vorfahren
supplicirten den Unterrichter oder ei-
nen abwesend dem Gerichtsschreiber,
oder da auf ins protocoll oder Gerichts Zu-
[illegible] will, schriftliche und mündli-
che Anzeige, innerhalb 8 Tagen nach
gefällten Urtheil zuwissen thun, das
gleichen innerhalb Monath frist, alsdann
soll die Sache unter 20. Mark oder
Pfandverbot und 8 Tagen Zeugen, vor
einen 20. Mark von obrichter, dass
dasselbe die Sache daselbst nun suppli-
cation oder Appellation anfangen,
macht hab, in libitione des [illegible] zum
Klagtheil einen Erlaubten Schein
gedachten Unterrichter vorbringen, dass
auf dem selbig inmittelst mit der Exe-
cution inhalten, und so lang stillstehen
soll, bis ihme erkennet, von Obrichter
[illegible]

42. Urtheil zu sprechen.

Der Berechtigte Theil von welchem einem vorstehenden Appellation oder Appellation den Richter innerhalb Zehen Tagen nach verkündeten Urtheil nicht protestiren, oder auch innerhalb Monathsfrist oder 6. Wochen und dreyen Tagen, darnach vor die Sache über 20 Thaler ist, die Inhibition von dem Beschwerdten Theil von Obrigkeit, dass die Sache daselbst aufgenommen, vorgetragen, würde, soll der Unterrichter von sich selbst auf Anruffen des gewinnenden Theils des Unterrichts Urtheil und Sentenz müssen anziehen und so alles weiter fürtragen und Ihnen Rechtlich zu executiren schuldig seyn und mit solcher Execution länger nicht innehalten, sondern ihnen von dem obrigkeit zu besonderlichen Ursachen willen einander schriftlich befehlen.

XVI. Von Gottesgericht.

Nachdem wir uns, dahero mit einander freundlich und brüderlich vereinigen, dass Gottesgericht zu Marpurg

in der

in dem Stande, wie es Ihr Königl. Majest.
geliebten Herrn Vatter löblicher Gedächt-
nüss Regierung gewesen, und auch Ihro
Königl. Majest. zu Beförderung der Gerech-
tigkeit Ihro Justitien zu lassen, auch nicht al-
lein Ihro Königlichen Hochheiten vom Adel
und rath vorgehen, und der Ritterschafft
und Gelehrten darzu mit Secretarien,
und Schreibern, jederzeit geschickten zu
bestellen, und dieselben niemand noch
Ihrer jeder derselben Aufsicht zu be-
fehlen, in massen bis anhero geschehen
ist, und noch geschieht, so wollen Ihro Kö-
nigl. Majest. selber, ordnung zu folge
ihrer Königlichen Vorgängern sinte-
mahl Gott gefallen.

Und demnechst an denselbigen in
ihren geordneten Hochgerichten in rechter
Instantz gerichtlich angehalten und be-
stehen, Ritterschafft, Städte, der Vitul,
Bothen Rathen, desgleichen unsere Hof-
räthe, Predicanten und die Freigen
mit Bürgmann fürgefallen begnadt, und
Ihro Königl. Majest. Ihro Königl. Hause
zugehörige Güter, so sonst auf

44. nach dem Stadt und Landgericht unter
Mosser, und Vingerlustig gestritten
Obrigkeiten, Waren solche zwen ihre in ver-
Verstand von ihren ordentlichen Gerichten
darunter sie gelegen wären, Klagen,
Würde auf jemands von Lüneburg ab
Lauen den Gütter die unter ein
ab einem Gericht aber doch gleichwohl
allen in unterschiedlichen Dörfern, Land-
schaften und Gebiethen gelegen wären
angestrengt, so sollen die selbigen pro-
pter continentiam causæ non divi-
dam auf an einem Hochgericht zu
stehen Verstand die rechte dürfen schuldig
sein.

Dergleichen sollen an diesen selben
einem Hochgericht alle Appellation
sachen, so von dem Stadt, Land und
Hochgericht, daselbst sie rechtlichen
gerichtlich entschieden.

Wenn aber der Process an einem
Hochgericht erlangt, die Theil unter
sich Vetter Gebrüder von Lüneburg
einer Hochgerichts ordnung unter-
sen sein, die auf diesen an dem
selben Gerichte in üblichen Gebrauch
halten worden und noch gehalten werden
so lassen

so lassen wir es gemeldt dabey bleiben,
Ordnen, ordnen und wollen wir, dass
der Hochgericht hierüber den selben Process wie
bishero gehalten, behalten und sonderlich
unsere Hochpriester nicht allein vor sich
selbst dem Gericht und seinen Zugehörigen
bis abtrag, sondern auch auf mit
steigerung soll, dass es davon allenthal-
ben ordentlich, eigentlich und Hochgelehrt
der Verordneten Urtheil und recht und
wie jedes in seinem fall dem Gerichte
und denen gehörende Sachen fürderlich
abzuwarten und zu halten, alles vor
der zimlichen gewisser Zeit und Stun-
den zu kommen, kommen, zu hören
vorhalten anderen, absentiss in Verhör
der Acten, referiren und Urtheil sprechen
gebührenden, gleiss gebrauchen und vor-
nehmlich, dass sie in Abfassung der
definitiv- Urtheil, alle Weitläuffigkeit
und was darinnen dem wesen ausser-
lich und unnötig scheinen, ab thun
Gericht vor Gott und recht zu verant-
worten.

Es sollen solche Hochpriester und Ur-
theiler mit zu essen, dass jeder Zeit ein Zug
lichter und dreissiger Hochgerichts-Secreta-
rius darvon dem Urtheil gelegen, dergin Gericht

seyn, der seinem Ambt mit ordentlichen pro-
tocollirten, registrirten und Verschreibung der
Acten auch reglmäßiger Verrichtung der
Process und also ihres Ambts gebührend
befleißen erfindt, mit mit ruhigen treuen
fleiß abwarthe darinn nicht Versäumb
noch Verlasse, auch die Parthegen mit ihren
Geld vor Copeyen, Process und andrer ihrer
Ungebühr nicht übervortheile, sondern sich
in allen gebührlichen Weg gehalte und dar-
über nit mur und beschwere.

Dieweil auch gedachten Procuratorn die
Ehr Lehr und Billigkeit gebieten thun,
nicht Mangel zu leiden, so sollen Parthe-
gen und Procuratorn nicht allein gebo-
den alleine die jenigen denen Ge-
richtsleuten Lehen und Dienstpflichten
ihnen bekannt ist, sondern auch andern
mit Vermög der Ordnung gebührlich
begegnen, auch ein fleissig Aufmerken
haben, das die drey Parthegen einhellig
und Freundlich leben, ihre Nothdurfft
und sonderlich den Beweis Fürsorglich
ihres rechten Theils vorbringen, und in dem
nichts Abtrag thun, das die andere Par-
thegen über mäßig und ihre Ungebühr
nicht übervortheilen, sondern sich auch

Freundlich

Innlichen, und also ihren nach Empfindung
und Befindung ihrer Gebrechen Hülfe und
Verbesserung von unseren Hof-Räthen und Dr.
ihren taxirt erlangt, dreyjährige Lossprechb.
briefen in Loco Regni gegen gebührliche Zahl.
lung nach Zeugnüs der Lehr-Jahre Verlängerung
Erlassung oder Gebrauchen, sondern
sie dessen, wie auch sonsten alles Verrichtungen
tigen und die sonst dazu nöthigen
und zuträglichen Geschwätzel und Vor-
bringen entfernet.

Sollte aber derselbige von einem oder
dem andern Procuratorn übertreten,
allen unsern Hof-Räthen und Dr. Gerichts
denselben überlassen wir nach allem nach
Beschaffenheit der Umstände mit Gnad
oder Ahndung hier oder an
den Fürsten Strafen, sondern aus
jeden zu Zeit Gutbefinden
Hof-Räthen Advocaten Rom. Gr.
richt oder abgesetzten und ein andern
Zeugnüs oder neu statt ertheilen.

VII. Von unsern dergleichen Ermbeyer und also darinnen vor rechtliche Sachen üffgenommen und verfahren werden mögen.

Abgeschrieben

Statthalter Hirten oben gesetzt ist, daß den Un-
theilen die an dem Stadt Land und Entgerichten
Landgerichten zuständig an unsere Gnaden
Hofgericht Ordinarie, oder sonst den Ap-
pellanten zur Verfügung stellen, gründen Un-
kosten oder anderen Ursachen halber gehö-
ren in unserer Canzleyen Vor unserer
Verordneten Regierung appellirt werden
mag, so setzen ordnen und wollen wir, daß
unsere jetzen Landvogten und Verordneten
Hofräthe solche Appellation-Sachen die
ihnen dieser unserer Ordnung nach den
Instanzen Rechten gemäß vorgebracht werden
annehmen und der sich gebührlichen Ver-
handlungen lassen, ausschlussen und
spruch und billig ist verkennen und ver-
sprechen.

Und damit solche Sachen in unserer
Canzleyen anhängig gütlichen Verhör mehrer
Ordnung entschieden, und über allen angewandten
Fleiß nicht verzogen werden mögen da denn
die selbigen Vorsitzenden Räthen die Acta vorge-
legt, oder sonsten zu Zeiten Mängel, daß
nun desto kürzlicher Abfertigung
stellen ist Sachen in denselben unseren
Canzleyen zu Recht angenommen werden
so soll und mag derselbig einhalb

Item

Item wann jemand einen Auszug
[illegible] Landsassen und Gebiet von Ehren hi-
her trägt, ob er solche gleich in Ein- oder Ab-
zug [illegible] Leibeigenschaft, deren
[illegible] allein in unsern Landtägen vor unsern
darzu verordneten geistlichen und weltli-
chen Räthen verrechtfertigt und entschieden
werden.

Ferner sollen in unsern Landtägen angenommen und verrichtet
[illegible] alle Land- und Gerichtsbürgen, daß
[illegible] derselben empfangt, da einer den
andern mit der That verwundet oder
[illegible] im sabenden Gras oder auf einem
Land- und Gerichtsbruch und weiterm Unfall
[illegible]. Item Handlung Pachten, und da
[illegible] Inhaber der possession eines Guts oder Er-
[illegible] Zeit zu gleich annehmen, dasselbe
[illegible] mit andern Unrath zu besorgen. Item
so von den Unterkrichtern, die Strafen gleich
Ehe oder den Adel zu den Lasten
[illegible] sey durch nicht Leistung der Gerichte,
oder andern Ursachen selber, das Recht
[illegible] versorgt oder über unsere oder unser
Regierung Verordneten mit Einem
[illegible] treffenlich erzogen oder sonsten gegen Recht
[illegible] gebraucht sind, dieselben

Pachen

Dasselbe mögen unsere Hofgerichts Assessores und der andern Theil Beysitzer auch vorgehen, ziemliche Beystimmung, damit also alles vorsichtiglich und ordentlich.

XVIII. Vom Process in unsern Cantzleyen und was sich die Procuratores verhalten sollen.

In unsern Cantzleyen solle man künftig alle 14 Tage zu Zeiten ausserhalb der gewöhnlichen Ferien drey gemeine Audientzen halten, eine nächsten Montag nach dem andern, auf denen Montagen jedes mahls um 9 Uhr Vormittags. Falle aber ein Feyertag eine oder die andere Woche darein, daran nicht gebührend, so solle die gemeine Audientz auf den nächsten Dienstag darnach

Den dritten gemeinen Audientzen sollen alle mahl zum wenigsten beyde Räthe präsidiren und auf denselben gehört und befunden von den Procuratoribus gehandelt werden, auch Mandata servanda Citationes compulsoriales inhibitiones zu decerniren und der einen theils zu bringen, dem andern zu widerlegen, und gemeiniglich terminos ad procedendum zu prefigiren, die nicht so bald indt Tagbuch, und die Procuratores in ihre protocolla, die sie ihnen

[illegible] und [illegible] jeden [illegible] sonderheit [illegible]
[illegible] Zuhalten [illegible] mit [illegible] Zeugen
[illegible] sollen [illegible] man sich allerseits [illegible]

In diesen gemeinen Audientzen, sollen die
Procuratores nicht allein in causis praefixis
[illegible] ist in solchen Sachen handeln darinnen
ihnen gemeldt worden, gewisse termin
zu handeln verfertigt ist, sondern auch die
anderen gemeinen Sachen vor-
gebrachte Solicitiren vor die Richter
haben, aber mit contumacien, welche auf-
zu legen, desgleichen sollen die gemeinen
obberuerten Audientzen offen, und dieselbe
gemeinlich extrajudicialiter zu supplicirn
gänzlichen enthalten, dergestalt dass die
Richter, so dem Gericht beigesetzen entweder
dieselbe sich selbst alsbald, oder so die Sachen
[illegible] richtig, mit Vorsitzen und Beisitzen
Rathsfreunde und den anderen Richtern beyfüg-
geben und die Rathsfreunde verordnen sollen
In allen gemeinen Sachen die Par-
theyen, so gleich gegenwärtig oder nicht,
sollen beyderseits procuratores ehe und
zuvor sie gemeinlich zu handeln zugelassen
werden ihre Fullmacht legitimiren, entweder
mit Vorbringung einer gnugsamen
Fullmacht, oder dass sie sich apud acta mit
gemeinem rath constituiren wollen, und welcher
Procurator

52.

Procurator daselbig übertritt, alsdann
mit seinem Orts Gericht zur Strafft ver-
fallen seyn, so wollen unsere in Procurato-
res ihre Partheyen auf allermaß und da
einem jeden Gerichten termin selbst beym
Gericht zu erscheinen bemühen lassen ob
da sie Ihnen andern Schutzen darbey
stellen. Dann da sie dessen der
ihre Procuratores und in Ermangelung
des Gerichts ermüdlichen Anbringen und
Forderung abstehen, sondern sie unter-
richten, daß die dessen Clienten und die
Gerichtsobrigkeiten bisweilen in die
Procuratores ihre und Gerichts willen
sonderlich beschwerden und zu Ungelegen-
heiten. Weil auch das Mehrtheil der Ver-
theidiger oder der Parteyen selbst Noth-
durfft erfordert, die Zeugen jeder
Partey und facten, und sonderlich da
sonst causa brevis, rigentlich zu erzehlen
und umständlich vorzubringen, so
sollen sich die Procuratores dessen ver-
nehmlich befleißigen, damit die Ihnen
Parteyen ihre Sachen Gelegenheit zu
Gemüth abhandeln, die allen dingen
vorher den Inhalt lesen und das Klag libell
als das fundament der Sache dermaßen
ausführlich, deutlich und schlüssig

Artical

Articul vor kosten, desselben Ausstand und wie
weiter darauß der Grund der forderung genug-
sam bestehen mag.

So auch ein Klaglibell eingenommen und
Citation darauß erkannt worden, sollen
die zum Streit verordnete Rähte desselbi-
libell zu Handen nicht stracks verlesen,
und darauff sehen, ob Articul
verständlich und die petition der
libell rechtlich, schlüssig, ohne
Wo sie daran Mangel befinden, sol-
len sie keine citation ertheilen, sondern
mangel zu Handen dem selben pro-
curatorn reformiren und setzen las-
sen. Und wo der selbige Procurator, der
die Gestalt libell, als eingeschickt oder ab-
schlüssig befunden, wird solchen Vor-
bringen andere Klaglibell, innhalt und
vermöglich des primi verlesten Procura-
tor zu stellen schuldig sein.

Wann aber libell eingebracht und citation
erkannt ist, soll der Kläger innerhalb
in termino praefixo seine litis contestation
cum annexis responsionibus, als bald der
Beklagte, oder sein Fürsprech
zu fordern und rechtmässige Dilatio-
nes sucht, bei ihm vorzubringen und einzu-
geben

28

54. [illegible] soll aber mit d[er] [illegible]
d[er] nicht frivolas vnnotwendig vnd [illegible]
exceptiones fortzubringen, d[er] alten d[er]
andacht vnd gepürlichen vorlängerung
gestrichen, [illegible] als vordrinnen [illegible]
lig [illegible], solle er d[em] [illegible]
ernstlich mit einer Gelt Gulden zu straff
gelegt werden. Vnd damit gleichwol d[er]
Procurator vm solcher straff willen d[ie]
exceptiones, darvon er etwa zubringen
oder vnterlassen nötig oder nicht, d[er]
zubringen nicht vnterlasse, so solle im
fürgestrichen solche exceptiones hie premit
tirt, d[er]selben d[er] er bedarff im selbigen
schrifftlichen Satz litis contestationem et
responsiones in eventum zu thun, die ex-
ceptiones nicht vnterlassen, sondern thun
nit vnrecht.
Die Responsiones sollen d[em] Kläger
nicht gleich nicht glaub, vrsach oder ver-
klare zu setzen, vnd die lange probation
abzuschneiden gentzlichen gestrafft vnd
Gelt Gulden vnterlassen werden,
Dann wo der beklagte sich beduncken
lässet, d[as] sach factum vom Kläger
nicht recht articulirt oder gemacht sey
desertion vrsach vorzuwenden hat, so vom
Kläger vnterlassen, solle er d[er]selbig

in acti

in articulos defensionales Herr ständiglich
bringen, und derselben defensionale Ge-
halt mit den Responsiones über geben, oder
da er darum rechtliche Ursachen halben der,
hindert würde, zum nechsten in termino
respondendi dilation zu Fürbringung solcher
defensional articul bitten, solche aber
Ihm nicht, und nachmahl post festum fremder
mit seinen defensionalibus kommen wür-
de, sollen damit nicht gehört, sondern
gänzlichen von Handen gestossen
werden. Wann es nun zu
Fürbringung Kundschafft, und wo Beyde
Theil Zeugen führen wollen, sollen sie
ihre zeugen Kundschafft abtheilen,
jeder, besonders aber die Klägere die Zeugen
auf seine Fürtere in erster Klage articul
und der Klagte oder Appellant auf
seine defensionales designiren, da aber
von beyden Theil, einer oder mehr Par-
tey oder defensional articul zu leuter
Fürabkürtzung, so mag solcher per additiona,
es geschehen, welches solche additionales
Ihr einen jeden articul deutlich gesetzt
designirt werden.

Und die zeit zu fernerer examination
der Zeugen Ihr gelegen, so sollen die selben
allwegen und in allen ungern seiden

Caution

56. Canzleyen verstendigen Partheyen durch ihre
ren Diener den Kläger und den Gerichts
Secretarium examiniren und protocol
liren, ob ettwedere Partheyen oder andere et
liche Verhinderung halber nicht erschei
nen.

Wo auch da ein oder der ander
Theil mit beschlossen Urkunden gehört
und damit sein intent zu bescheinen
willens wehre, sollen dieselben Urkunden
in originali denen gegenpartheyen
Copeyen in gebürlicher frist inbracht, die
originalia von andern Theil recogno
scirt die Acta Recognition ad acta
registrirt auch die Copeyen mit den
originalen von Gerichts Secretario
collationirt und subscribirt, und die
originalia den Parthegen wiederum zu
gestellt werden, welches ein Procurator
in solchen fällen auch das factum
und sonderlich der Sachen causa eigent
lich, negirt und zu Rau ist,
bloß rohes geschwätz hinbringen, und
damit nicht mehr beschwerung gebracht ist
zu erst schließen, den Beweis dahin zu
erster frist zu vollführen anordnen,
und damit seine Gegenpartheyen vor säum
der fall nochmahl statt der Sachen nicht alle
gestrafft, sondern auch seiner Gegen

Zuhörer

Verstattung vorzuschreiben, auch theils und
theils gegenander aufgefaltet worden. Wann aber
Contrais vollkürzet ist, soll derselbe von jedem
Theil in einer Schrifft salvanda dexteripo-
rado respective vorgestellet disputirt
und die gewechselten Schrifften alles und jedes,
was jedem zu seinem Intent dienlich
und vorträglichen gedruckt vorgebracht
worden, darüber soll ein jeder Theil seine
conclusion Schrifft einzubringen haben, darauf
dann nichts mehr gesagt, sondern
das vorige kürzlichen recapitulirt und
damit zu recht geschlossen werde, es wäre
denn, dass denn wichtig seit der Umstand
mit andere vnder vorgehender Umstand stillen
Protocollarischen schrifftlichen Satz vonnöthen seit.
Es soll jeder procurator seine producta
doppelt einbringen, derselbe subscribiren,
Protocoll darauf setzen, dass sie wenigstens
facta gleich und correct geschrieben seyen, bey
poen eines orts thlr Gulden, auch sonder
langer Recess und dictirung ad penna
aufhalten, sondern ihre Vorschrifft
sich so viel möglichen vorbringen.
Es soll ein jeder procurator seinen ge-
setzten terminum gewissen respicien, darauf
sehen, wie sein er gehalten ist, seine partes

stets

Herr Adolphus ... Landen und Herr-
schafften, und in dem Krieg mit dem anderen
Collidirten, als dessen Krieg dem anderen Hinder-
lichen eine oder mehr termin vorgehandelt, welche
und worüber gehen sollen wolte, ehe dann dasselbe
solches vorgehen, solle nicht allein derjenige
so dessen endliche resolution und rechtliche Er-
kantnus uf bestimbten termin nicht handen
brächte, sondern auch sein Herr Anwald
der Herzog Adolphus convincirt oder collu-
dirt, solcher ein jeder mit einer ordent-
lichen, so offt es geschieht zu Brust straffen
sein, und solche Straff unnachläßlich durch
unsere Landsäßer und Räthe in Braunsch
Wolffenbüttel.

Wann auch ein Procurator nothwendig zu
verrichten hätte, und darüber den bestim-
ten terminum vorhinderen dergleichen
könnte, so soll er das derselbigen per
substitutum zu Adolphi restituiren und
vorbringen lassen, auch in nechst folgender
Session das jenige so derselbige substituirt
gehandelt hätte nominatim apud acta ra-
tificiren damit demselben keine Nullität oder
Unrichtigkeit zu Last.

Da auch bisweilen Klag vorkombt,
daß die Partheyen über mehrig überwun-
den und beschwert worden, welche über vor-

Voll

Gott und der Welt zu erkennt ist, so soll ein jeder seine Innicht Verantwortung thun, damit also manch damit und in seinem Gewissen und sonsten Verantwortworthen könne, und sonderlich sollen die procuratores von einem jeden Gerichtlichen substantial termino so erkennt auch die Partheyen zu Protokoll nehmen und darmit selber davon nicht abgehen, noch einen Tag von Gelde zu Gelde nehmen und darüber die Partheyen kleiner oder weiter nicht beschweren, sondern dem Gesetze, dass ihnen ohne allen gestalten productis darinnen die sonderst Mühe gehabt ein mehrers von billig Recht nehmen gebühret, so sollen ihnen dieselben producta mit Bindung ihres Fleisses, Mühe und Arbeit durch unsere Procuratore und Rathe jederzeit auf ihr selbst oder der Partheyen Ansuchen taxiret werden, damit sie auch benügig seyn sollen, und im fall unsere Procuratore und Räthe entweder auf der Partheyen Anzeig oder sonsten von sich selbst befinden würden, dass die Procuratores dieser Taxt überschritten und die Partheyen mit mehrern übernommen hätten, so sollen sie allein, nicht die über die taxe genommen, den Partheyen

erstatten

wieder zu stellen und darzu neue Leute
in gebührliche Pflicht zu ziehen haben.
Sollen auch unsere Landschaffter und Räthe
in unsern jeden unsere drey fürsten Landtäg zu
gewisser Anzahl taugliche Procuratores in
geistlichen Sachen fürderlich und mit denen der
Sache Verwandtschaft zu thun und Gelegenheit und
Wissenschaft der streitenden Sachen zu haben und annehmen und die mit gebührlichen Eyden und Pflichten zu belegen und Acht zu haben, damit sie
sich ihres Amts recht verhalten, und in fall sie gleich nach beschehener
Bestellung einem oder dem andern
fehl und Mangel spüren oder denen
sie wieder Ordnung, den sollen sie nachsetzen
zu warnen und gütlichen abzustellen,
und einem andern bessere qualificirte
zu stellen Macht zu verordnen haben.

XIX. Von Gerichts-Secretarien.

Der Gerichts Secretarius soll in allen
geistlichen Sachen die Protocoll ordentlich
halten und führen, was auf einem jeden
termin gehandelt und vorgebracht wird fleissig
aufzeichnen, die producta, wie die
einander gethan mit numeris notiren
auch einen procuratoren von den Actis
etwas zu stellen, ob gleiche denn mit der

hinden und tröwbnig der Kürtze.

Und die Weil nun jeder Procurator seiner Partey, sie sey gleich vorhanden oder nicht, zu allen Tagen Eine Vorbringung einzuwenden vollmacht, oder sonsten mündliche constitution apud Acta legitimirt soll, als ob stehe, soll auf der Gericht Secretarius in den Protocollis den Stylum halten, dasz er nicht die Namen der Partheyen brauche, und die Namen der gebollmächtigten Procuratorn auch halten, sondern allwegen den obgelten procuratorn nominatim melden, als namlich A constituirten Lucwald, M. als Klägers bedit libellum exceptionis, oder dergleichen, item N. Procurator mit Curwald des Beklagten N. einigen vor sich, oder bitt dis oder dasz, und also fordan.

Ferners sind den Gerichts Secretarium vor Proceß, als Citationes, inhibitiones, prolamata executoria und dergleichen in ihren ordinari Tagen Sachen stehes, oder so sind soll es jedes mahl in die Protocolla schreiben, dergleichen Costigen der und gangenen Citationen, Inhibitionen, Executoriala und dergleichen Proceß bey den Actis behalten, auf die Vorfordig-

te Process jedes mahl anders nicht denn
einem besonderen darzu [illegible] tüchtigen Sachwal-
walten führen, oder sonst Vollmächti-
tigen Anwalts Exclusiven und dergleichen
exceptionen und erkundigen lassen, und
von denselben Sachen allezeit Fürstlicher
Kunstl. relation von seiner Fürstlichen
aufführen, und die darüber die acta registri
rem,
Sodann aus der Fürstl. Secretaries allge-
ein richtig Inventarium über alle rechtshängi-
ge Sachen dergestalten führen, darinnen or-
narie Rechtsmittel gegen rechtskräftige Sachen
darinnen die definitiv und End-Urtheil
beschlossen, zum andern die Sachen die
auf interlocutorien und dergl. Urtheilen
beruhen, zum dritten die Sachen so noch
im Process stehen, darneben die jedesmahl
nicht allein auf besonders darüber mo-
tiven beschrieben geben sein, sondern auch
von sich selbst, wie es denn gemeint dann
selbige in allewege fürsehen schuldig sein
dergl. Rechtssachen und dürfen von den Sachen
die auf interlocutorien beruhen beruhen
anzeigen und berichten soll, damit
sie fürderlich erledigt und zu weiterm Pro-
cess endlichen beschluss und Urtheil

befördert

gebührliches Bescheid und Befehl zu Abstellung
erfolgen möge, so soll ein jeder besonders Re
dies halten, und darinn alle Endurtheil
eben die publicirt, desgleichen alle Urthe
die über streitsorgige Sachen mit den Partei
zu klären aufgerichtet werden, item Ver
ordnung und Bestellung gemeiner Norm
der auch gefällte Rechts Bescheid m
desgleichen alle Zeugen registriren.

XX. Von Ober-Appellation, oder Revision Gericht.

Nachdem dabero allezeit der Beschwer
den, das die Appellationes vom Forst ge
richt zu Marpurg ordinarie zu hoher a
das Königliche Cammer Gericht oder aber
an Ihr Land und gelehrte Leute, da
durch hochbeschwerliche gefährliche Fürstliche
Personen und der Appellanten selbst Un
und Unkosten erfolgen und beschehen möge
und wir zu augenscheinlicher unser fürstlicher
Regierung Erfindung, das unsere Unter
thanen so mit schwerl und Unkosten höchster
Nothdurft suchen, das solches Beschwer
nachmahls erhalten werde, angesehen
das dadurch ihre besorgenden Unkosten

mit

und beygemessenen Irrungs stillen nicht
einen jeden gelegen sind Königlichen
Cammer Gericht zu begeben, zu dem Ende auch
Ihrer mögt habenden Königlichen
Privilegii darvon bald Meldung beschehen
wird, nicht gebührt. Von und den unsern
Gerichten auch Cammer Gericht, in Sachen die
über 600. Gold Gülden nicht austreffen
zu appelliren, Do haben wir zu mehrer
ersparung unterthanen zu Gnaden und
gutem, und damit niemand zu viel
oder auch mit unnöthigen Unkosten zu
endlichem Austrag seiner Sachen kommen
möge, ein gemein ober-Appellation oder
Revision-Gericht bestellt und verordnet
auch und dasselbe dreyerley Verglichen, dass
solche Gerichte jedes mahl mit dreyen gewi
den Personen, Doctoren, und drey Ritterschaft
lichen auch unsern gelehrten Räthen und der
zeit ein Professor juris auch unserer
Universität zu Marpurg seyn soll, besetzt
und wenn jeden Jahrs besonderen dreymahl
zu gewissen Zeiten zu Cassel gehalten werden
soll, nehmlich so soll den ersten Gericht tag
und ein gehen auf Reminiscere, das
andere Montag nach Trinitatis, das drit-

te

66. [illegible] auf den 2. Montag nach Misericordias
sollen unsere allerseits darzu deputirte
sein mit vorgewirdigkeit seyn, darinen jeder zu
dem recht, deme es ohn allen Appellation
beschreiben und schulden zu obbestimbten
dreyen Zeiten und allermeist des Montags
zu Nacht gegen Abend gewisslich zu Cassel ein
kommen und folgenden Tag drey Gericht
ob sein und bis zu ende ausgewarten mögen,
es sollen aber an diesem ohne Appellation
oder Revision-Gericht ordinarie angenommen
und gerichtlich erkannt werden, alle Appe-
lation sachen die von unserm Gericht
zu Marpurg dahin gelangen
und ob wir wohl den Parteyen Freyheit
stellen von demselben unserm Hofgericht
entweder an das Kayserliche Cammer-
gericht oder dieses unser ohne Appellation
Gericht zu appelliren, so soll doch dieselbe
nicht den Parteyen willkürlich anheim
stehen, dann wir Kraft unserer
Kayserlichen Privilegii statt haben und
bestehen werden; als nemlichen in
sachen streitig fürüber 600 Gold-
gulden angetrift, dann so ein sach
denselben streit nicht erreicht da selbe
soll kein Appellation von unserm Gericht

ane

... an Ihro Fürstliche Cammer Gericht Assistenz
... sondern dieselben Appellation Sachen an
... seine obere Appellation oder Revision Ge-
... richt gerichtlich abzufertigen schuldig.

Ingleichen stehet allen Ihr Fürsten selbst oder
... an unsere Statthalter und Räthe unsers
... und Canzleyen von Sachen so unsere
... obere Appellation oder Revision Gerichte je-
... doch wohl remittiren und überlassen werden
... dieselben sollen auch daselbst angenommen

Und damit diese obere Appellation Gericht
... nur dreymahl in Jahr und absonderlich erhalten
... damit dann gleichwohl dazwischen und
... immittelst in denen von solchen Gericht
... herabgehenden Sachen procedirt und diesel-
... ben nicht so viel desto weniger zum Ende
... gebracht oder verhindert werden mögen, soll
... in einer jeden wochen sitzenden, und
... dazu dreyfach zu einer Uhren neun mittag
... diese andere Gerichtliche Audienz zu Cassel gehalten
... und einen jeden der an solchen Revisi-
... ons-Gericht zu thun hat fürgestellet
... werden, seine selbst oder seiner Par-
... theyen Nothdurfft auf derselbigen Zeit
... schriftlich anzubringen.

Wollen uns unsere Land Gericht Ord-
... nung hiermit vorbehalten zu dieser obere Appellation oder

Revision

Revision Deputirte mit drey nuforderlich
zu Cassel anwesende Räthe solchen Proceß
ihre Audienten drey wochen, und Mandate
den zwischen drey bestimbten drey Jahr Zeit
Abstehend der andere Anwerdungen Appel
lationes anzunehmen, darauff Citationes
compulsoriales, inhibitiones und dergleich
Proceß jedesmahls in mundo oder dorey
Briefe ausfertigen lassen, zu decerniren
auch vor nine Uhrs frühe in Gericht den andern
Copien mitzutheilen, gemeine terminos
ad probandum zu prorogiren und dergleich
dinge zu expediren, da aber was fürfiele
pact, welches nine sonderliche Importan
oder praejudiz verursachte, und darauf
gedrungen würde, derselbige soll bis zu
bestimbten dreyen Gerichts Zeiten reserv
alsdann denselben der Gerichts Secretari
an den gemeinen Zum Gericht verord
neten Richtern und Räthen vorgetra
gen, und durch sie Rechtlich Recht.
Es sollen auch unsere zu diesem Gericht
verordnete den Parteyen jedesmahl zu
den Acten oder ihren Procuratoribus zu
gestatten das sie die Sachen von neuen
zu disputiren und in Rechtlichtige Verfas
sung zu setzen sich unterstehen, sondern

Ihnen

[illegible] die merita causæ in vorigen Acten
[illegible] deducirt seyn, soll es dabey gelassen
[illegible] und allein dieß den Appellanten seine gra-
[illegible] vamina, und jedesmal Gründen und Ursachen
[illegible] anzuführen, damit seine Unrecht beschehen sey
[illegible] seiner Intention in nechst folgender Schrift vorbracht,
[illegible] und dagegen dann die verklagten Theil thun
[illegible] oder ihr Erklären, da aber einer oder der
[illegible] andere Theil etwas zu seinen Interesse nöthig
[illegible] und dienlich erachtete der Verwilligung
[illegible] der sonsten ertheilten dann in vorigen An-
[illegible] tworten beschehen wäre vorzubringen hat,
[illegible] da soll ihm dann nicht benommen
[illegible] noch abgeschnitten, sondern hiermit
[illegible] ernstlich appellationes zu gelassen und
[illegible] soll hierüber gestellt seyn, Allein ist unser
[illegible] Will und Meinung dahin gerichtet,
[illegible] damit dieß nun jeder Vor- und Nachtheiler
[illegible] Theil und Verbleibung seiner Ge-
[illegible] rechtigkeit und in Vorbringung seiner Noth-
[illegible] durfft der Kürtze nach aller Möglich-
[illegible] keiten befleißige. Dann dieweil
[illegible] in Sachen unter 600 Goldgülden streit
[illegible] von uns nicht appellirt werden kann
[illegible] in den übrigen Sachen aber die eine
[illegible] oder andere Partey vermeinet jeder die
[illegible] Appellation von unseren Hof-Gericht zu

Klagen

70. Wanngericht ruchtbarer an das Cammer Gericht, oder an dis ainiche der Appellation oder Revision-Gericht erwachsen sach, endlichen zu strafen und zu bandthaben, so soll er sich aus billigen ursachen Erkantnus desselben Gerichts lassen und seines Weibs / appellirens nicht abschrecken lassen. Da aber an diesem Appellation Gericht wider den Inhalt der Ordnung nicht fürgenommen, dann an unserm Hofgericht erfolgen sach, endlichen gerichtfertigt und gestraft werden, da solle demselben, damit wir ainiger Verhinderung nicht zu beklagen, unverbrüchlich gelebt, nach gestalt und Gelegenheit der Sachen und wo streitig dis über 600 Gold Gulden werth ist, an das Cammer Gericht, ob jemand, zu Appelliren

Kayserlich Privilegium das von dem fürsten zu lesen in Sachen über 600 gold gulden nicht werths, nicht appellirt werden soll.

XXI. Wir Maximilian der ander von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kayser zu allen zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhaim, Dalmatien, Croatien

Croatien und Sclavonien König, Erzherzog
zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Bra-
band, zu Steyer, zu Kärnden, zu Crain, zu
Lützenburg, zu Wirtemberg, ober und nider
Schlesien, fürst zu Schwaben, Marggraf
des heyligen Römischen Reichs, zu Burgau
zu Mehren ober- und nidern Lausnitz, gefürs-
teter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu
Pfirdt, zu Kiburg und zu Zirk, Landgraf
in Elsas, Herr auf der Windischen Mark
zu Portenau und Salins. Bekennen
offentlich mit disem brieff, für uns und unsere
erben, gemainiglich, als nach dem absterben
weilendt Wilhelm, Ludwig, Philips und Georg
gebrüder Landgrafen zu Leichten Grafen
zu Catzenelnbogen zu Dietz Nidgaw
und Schidda, unserer lieben Ohmen und
fürsten nechst Königlicher Mayestat
und derselben Erben, alle Hochgebo-
ren Fürstlichen Stammens, Grafschaften
Herrschaften und Gebiet, ire Jurisdiction
nit allein in ihren Landtgerichten, sonder
auch daneben mit Anordnung Noth-
turftiger Unter-Gericht, jedweder Ort
und dann Zuspruchs halb, Irrungen an-
fallen, Rechtlich nit wol hat mögen
einer oder Appellation Streits nicht ge-

fürdert

Frevenen, Thatsachen Zeugen abzu-
nehmen, Von Urtheil, Verabtheidungen und Decreten
an abgeredten ihren Hoff, Landtag, und
Ober-Appellation Gerichten anzuziehen
und rechtlich abzuhandeln, in Sachen da
die und Streitt Gegenstand nicht über 600.
Gülden Reinisch in Gold, oder darunter
Abtretlichen, worüber von Unsern oder unsern
Nachkommen zum Rechtlichen oder
Richterlichen Spruch oder Cammergericht
nicht Appelliert, Supplicirt noch Reduciret wer-
den solle, noch möge, in Keinerley, von
dem selben Urtheil, Verabtheidungen und
Decret ganz Kräfftig und mächtig ver-
stet und fest bleiben, und darauff nicht
Angriffen oder Irrung thun oder
und darauff fürstehen dem Landgrafen
zu Hessen, Hoff und Landtag oder ober
Appellation Gerichten Vollziehen, pro-
ducirt und Executirt werden solle, wie
sich gebühret, und ob darüber von ihm
oder mehr von einigen Urtheil die
nicht über 600 Goldgülden, wie obstehet
betroffen, appellirt, Supplicirt oder Reducirt
Welcher Gestalt oder von wem doch Gerichten
und derselben Appellation, Supplication
oder

oder Reduction nun oder mehr von unsern
oder unsern Vorfahren am Reich Päpst-
lichen oder Königlichen Hof oder Cam-
mergericht auf Ungehorsam angenommen
schrieben, Setzen, ordnen und wollen
dass, dass solche obberührte unsere Lega-
tion und Freiheit gänzlich und abbruch
lich und derselben Appellation Reduction
und Supplication, und was darauf ge-
folget, oder vorgenommen ist, ganz
und gar Nichtig und todt seyen, re-
vociren, cassiren und annulliren,
in der allerbesten Form und maß, als
sie ihm mögen, und die obgemelten
Landgrafen zu Hessen, ihre Erben und
Nachkommen bei obberührter unserer
Freiheit und Begnadigung zu gebrau-
chen Ihres Amts und Gewalt haben mögen
und sollen solche Urtheil die also brüchig
gemacht über 600 Goldgülden oder dar-
unter die obbenannt Partei zu voll-
ziehen und thun, wie sie rechtlichen
Ordnung und löblichen Landsgebrauch
nach gebührt zu handeln zu vollstrecken
von allen männiglichen unverhindert da-
heim die jetzige Sache über 600 Goldgülden
wäre. Da soll das einem jeden Appellanten

Gehor-

76. Zu wor, und ob seiner Appellation deserirt
auferlegte Strafen, und was schuldig zu
thun oder zu lassen gewesen, darüber zu sprechen
zu erkennen, das sie vermeinen gebührt zu
werden das gethan und nicht appellirt
noch provocirt zu haben, und Meinung
die Sache darüber aufzuschalten oder ein
Gegentheil nicht zu treiben und sich hie
von, sondern in Gehorsam und Unterwerf
der Rechtfertigung darneben auf
solches Appellant schuldig zu Caution mit
Setzung zu thun, wann sie der Appellat
endlich erkannt wird, den Appellanten
sein aufgewendete Expens und Unkosten
zu restituiren, und gebieten derowegen
allen und jeden Churfürsten, fürsten
Geistlichen und Weltlichen Prelaten, Grafen
Freyherren, Rittern und Knechten, Land
Hauptleuten und Landmarschalken
Landvögten, Hauptleuten, Pflegern, Ver
Burgermeistern, Rathern, Vätten, Bür
gern Gemeinden, und sonderlich allen
und jeden Hofrichtern, Richtern, Land
richtern, Burggrafen, Schultheissen, Burg
Vögten, Landrichtern und Urtheilsprechern
und sonsten allen andern unsern und
des Reichs

des Reichs Unterthanen und getreuen, stad
schuldig, stünden, brauchs oder gebrauchs, die trag ernst,
lichen und ernstlichen, mit diesem Brief
und wollen, das sie die obgenannten Chur,
fürsten Ludwigen, Philippsen und Georgen
gebrüdern Landgraven zu Hessen ꝛc. ihr Re,
gierung und Landschaft, an der oder unser Ach,
tung Gnad und Freiheit, darmit sie
die Morgenstern begabet und versehen haben
nicht hindern noch irren, sondern sie gänz,
lich dabey bleiben lassen, und davon
gar nichts nehmen noch jemands
andern zu thun gestatten in keine weise
noch wege, als lieb einem jeden sey, un,
ser und des Reichs schwere Ungnaden
und Straf, und darzu ein pene nem,
lich zwantzig Mark lötigs goldes, zu ver,
meiden, die ein jeder, so oft er hier,
über freventlichen thäte, uns halb in un,
ser und des Reichs Cammer und den ob,
genannten halben theil obgemeldten Landgra,
ven zu Hessen gebrüdern ihren Erben und
Nachkommen ein unnachlässlich zu bezahlen ver,
fallen sein soll, mit Urkund dieses
Briefs besiegelt, mit unserm Kayser,
lichen anhangenden Insigel. Der geben
in unserer Stadt Wien den vierten
Tag des Monats Aprilis nach Christi un,

[illegible] Tieben Herren und Freundt Geburt
fünffzehen hundert und dreyzehend nächsten
nechsten Ehrist, des Römischen im Vier-
ten, des Hungerischen im [illegible] und des
Böhmischen im fünffzehenden Jahren

Maximilian

Vice ac nomine reverentissimi
Domini Danielis Archicancel-
larii Mogundini

Johannes Baptista Weber

Mandat
sacrae Caes. Maj.
proprium.

Jo. Erstenberg.

XVII. Vom Kotweilischen gericht.

Als sich etlich der Statt zu Rotweilen Burg-
gesessen, dass etliche Lehenbarliche Unterthanen
mit Rotweilischem Gericht vorgenommen
und sie daselbst in Verhaftung zu bringen
unterstanden, und aber unsere Edelleut
Vorfahren, fürsten zu stehen und die vor
Ihr und unsere Unterthanen hinder
solch Rodweilisch Gericht insonderheit von
Römischen Königen und Königen Stadtlichen
privilegirt und begnadet worden und
noch seyen, damit dann jedermann der
Ritterschaft und fürsten Ihre und unse
rer Unterthanen, mit solchem Rodweilischen
Gericht unbeschwert bleiben, sondern [illegible]

nesse in Ihre Volgung, wurd Kestrud Kus,
vor ordentliche Gricht da einandt gebüss,
liche Hilff und Kastrud Vorsorgh thuendt
soll zu gebrauchen, so haben Ihre Kon Mt
Hoffnung gnedigst angenomb Ihrer
Königkliche Obrigkeit widrig volch Kot
wirlich Gricht also auf Ihrer Kon Mt zu
inseriren.

Ihre Maximilian Ihr andre von Got
ted Gnaden romischer Kunigkher
zu allen Zeiten Mehrer des Reich in Ger
mania, zu Hungarn, Behem, Dalmatien
Croatien, und Sclavonien König, Ertzher
tzog zu Osterreich Herzog zu Burgund
und Obrister und zu Stir, zu Kärnden,
zu Crain, zu Lützenburg zu Wirttemberg
Ober- und Nider Dasleren, Fürst zu Schwa
ben, Marggraff des Heiligen Römischen
Reiss zu Burgau, zu Mehren, Ober und
Nidern Lausnitz, gefürsteter Graff zu
Habspurg zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyb
burg, und zu Görtz Lantgraff in
Elsass, Herr auf der Windischen Mark
zu Portenau und zu Salins

Entbieten allen und jeden unsern Lieben
und Ihren Unter Obrigkeiten, Beamb
ten Burgermeistern, Richtern, Ratsfrun
den, Gemeinden und sonst allen andern

80. Wir jünger und Georg gebrüder
Landgraven zu Leuchtenberg, Grafen zu Cat-
zenelnbogen, zu Vitz, Diezpurg und Mar-
ke unsere lieben Ohmen und fürsten ein
wohlgelten Vergleichung getroffen, darinnen
weiland der Allerdurchleuchtigst fürst Herr
Maximilian römischer König unser lie-
ber Herr und Großvater seligster gedächtnus
als er Augsburg Mai nechst in Königlicher Wür-
den gewesen seine tägliche Ausgaben also kom-
men und sich täglichs gewiß mildiglich beforg-
et und täglichen mehrer Hofgesinds Pfer-
dungen halten, welches von Wort zu Wort
hernach geschrieben stehet und also lautet.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden
Römischer König zu allenzeiten mehrer
des Reichs zu Hungarn, Dalmatien, Croa-
tien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog
zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer
zu Kärnten zu Crain zu Lem-
burg, zu Lützenburg und zu Brabant
Graf zu Flandern, zu Habspurg zu Tyrol
zu Pfirdt zu Kyburg zu Artois und
zu Burgund, Pfalzgraf des heiligen Rö-
mischen Reichs und zu Burgau, Land grafe
in Elsaß, Herr zu Friesland auf der Wen-
dischen Mark, zu Portenau, zu Salins

und zu

und zu Ehren, die Armen öffentlich
mit Kleidern bekleidt und den Armen allen
männiglich, dass und der Hochgebornen Frau
Helen der Mitter Landgrävin zu Hessen Gra-
fin zu Ziegenhain und Nida, unserer lieben
Schwester und Fürstin sol zu bringen lassen,
Ihr abstoll der reinen jeden Ihr zu ehren und
den reinigen [illegible] Forderung zu haben
Ihrer reinen gebürlichen Kraft zu ergetzen, und Ihr
den selben zu bezahlen wie hierüber vor-
lassen und vorschrieben Pünden Hessen
Ihrer zu und die reinen zu Zeiten, ohn
aller Irrungen unabstellig lassen, zu Hess
Hessisch und anderer freyheit Gericht
dasin sie nach ihrem Rechten nicht ge-
hören, zugestehen, gelassen und vorbehal-
ten die gericht, und die unbilligen
Schaden thaut, dass ihme seiner Zugehör
Ehren zu bekleiden zug, und sich darauf
mündiglichen angenehmen und gebessen
Ihre und dieselben in solchen gnä-
diglichen zu thun, dass haben
sie angesehen solches ihr demüthig bitt
ziemlich bitt, auch die annehmen ge-
thanen und nützliche Dienste, so sie
ihm und dem heiligen Reich offtwillig
Ihr gethan hat und sie hinfo thun
mag

zu halten Ursach, oder Ihr oder unser Vat
ter das wären, dass dieselben Klöger das
Recht darum wieder gegen den gewesten
Landgrafen Wilhelm und seinen Erben
Ihr Erb oder an ihren Mitverwandten
an Ihre Königliche Würde und Klöger
und gegen ihre Räthe, Diener, Unter-
sassen und Unterthanen, Manne und Frau-
en Von demselben Landgraff Wilhelm und
seinen Erben, oder in den Gerichten
darinne, alles Klöger Forderung gesetzt
und ordentlich gehörig sey, und nicht
anders Ihr setzen und ermessen, dass
dass auch jeder Richter nach den gewalten
Landgraf Wilhelm oder seinen Erben
Absonderung zu recht erkennen soll,
Ob nun dem dass dem Klägern auf
sie zu recht, und Ursachen, das Recht
an den gewalten Landgrafen Wilhelm
schriftlich Anforderung, dass Kundlich gewesst
wurde, der oder dieselben Klöger als dann
das Recht suchen und nehmen an den
Enden und Gerichten da sich gebühret, als
aber die gewalten Landgrafen
Wilhelm der Mitherr, seine Erben und
ihre Räthe, Diener Fürsprechen und
Unterthanen Manne und Frauen gemeine
lich

Eins und sonderlichs darüber, dass jemand
von unsere und des Reichs Hofgericht zu
Rotweil oder einig andere gerichtliche oder an
dere fremde Gerichte hierin genommen
gehindert gelaidet, daselbst beklagt oder
bekrieget, in ihre Haab und Güetter, Gerich
tigkeit, Gerechtigkeit oder procedieren ichtwas
in keinerley Weis das beschwert, wollen wir,
dass solches alles und jedes ganz krafftlos
zu nichte und entmächtiget sein, und dem ge
meinen Landgericht Wirtemberg und seinen
Leben an diesem unserm Königlichen
Gerichten, noch anderen unsern und des
Reichs Gerichten, Leuten und
Gütern, ganz keinen Schaden bringen
soll noch möge, in keine Weise, dann
wir hiemit alles und jedes jetzt als dann
und dann als jetzo gänzlich aufheben, abthun
und vernichten von ob bestimbter Römi
scher Königlicher Macht vollkommen
heit wissentlich in Kraft dieses Brief
besonder und dem Reich zu merer
Sicherheit, und derogieren, und zu
Stärkung, und gebieten darauf allen
und jeglichen unsern und des Hei
ligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Geist
lichen und Weltlichen, Prelaten, Gra
fen, Freyherren, Rittern, Knechten Haupt-
leuten

Cultzen, Vicedomben, Voigten, Pflegern, Vor-
stehern, Land Cultzen, Schultheissen, Burger-
meistern, Richtern, Rähten, Burggen und Ge-
meinden und sonst allen denen ihren rechten
und des Reichs Lehenträgern und getreuen
in Ehren werden, Standt aber hiermit die
selben ernstlich und festiglich mit diesem
Brieff, und wollen dass die obgenannten
Land grafen Wilhelm den Mittlern
und seinen Erben an den vorgemelten
Gnaden und Freiheiten nichts weg
abbrechen, sondern sie dabey halten, schir-
men, schützen und Lutherischen Glau-
bens und Lehre [illegible] geruhiglich
steif und gänzlich darbey bleiben lassen
und sie darüber nicht antasten, beküm-
mern, dringen, [illegible] noch thun
noch dass jemands andern zu
thun gestatten, in keine Weise, als
lieb einem jeglichen sey unsere und
des Reichs Ungnade und Strafe, und
darzu eine poen nemlich fünffzig
Mark lötiges Golds zu bezahlen,
die so oft ein jeder so offt vorbrochlich hier
wieder thäte als hoch halb in unsere und
des Reichs Cammer, und den andern
halben Theil den obgenannten Wilhelm
Landgrafen zu seinen den Mittlern
und seinen Erben vorgemelt unab-
brüchlich

Königlich zu bezahlen Abgefallen seyn wolle, Alles
Urkundt dieses Briefs besiegelt, m
mit unserm Königlichen anhangenden
Insiegel, gegeben in unserer Stadt Wien
Krafft Datum Montags am 4ten Tag des
Monats Julii nach Christi Geburth Fünf
zehen Hundert und in Einem und neunzig
sten, unserer Reiche des Römischen im
dreyzehenden und Hungarischen im sechsten
Jahr.

Und uns darauff gehorsamlich zu
richten und gebetten, dasselbige ihre
Liebden und dieselben Leben und Wür
denen obbemelten Königlandt unsern
lieben Herrn und schwagern Königs Ma
ximiliano Freyheit Brieff in allen
seinen Worten, Punkten, Clausuln Ar
tickuln, Innhalt, meinungen und be
greiffungen, in massen der von Wort
zu Wort, Königland dann auch
hochgebohrnen Philipsen Landgrafen zu
Hessen ihren Vettern verneuert, con
firmirt und bestettiget worden, zu
verneuern zu confirmiren und zu bes
stettigen gnädiglichen geruhten, Da
neben wir ungezweifelt gedachter
unserer lieben Ohmen und fürsten
der Landgrafen zu Hessen gebrüder

Unterthanig

unsern lieben getreuen und nützlichen Diener
so ihre Liebden Albrechten Herzogen
zu Bayern Pfalzgrafen bei Rhein
des heiligen Römischen Reichs Erztruchsessen
und Churfürsten, auch Unsern freundlichen
lieben Oheim und Fürsten Wilhelmen,
Ludwigen, Philipsen,
den jüngeren und Georgen Pfalzgrafen
bei Rhein Herzogen in Bayern
Grafen zu Veldenz ihren lieben und
Hausfrauen ob ein geschrieben freiheit
brief, als hergebrachten Römischen
Königen gnädiglich verliehen, con-
firmirt und bestätigt, erneuert,
confirmiren und bestätigen ihnen den
alten und Römischen königlichen Maj.
Wolthaben Freiheit Privilegien
lich in Kraft dieses ihres brief; wo
sie ihren Nutz Recht und Billigkeit
haben davon zu confirmiren und
zu bestätigen haben wollen, confirmiren
und bestätigen sollen, mögen, und mit
unsern Gnaden wollen, das sie gebrauchen
Römischer Maximilianus freiheits brief
in allen

in allen seinen Worten, puncten, Clau-
seln, articuln, Inhalt, Meinungen und
Begreifungen kräftig und mächtig
seyn, sind, Rest und ein stets bündig
halten und nicht gedachten unsern
lb ehren und fürsten, die Landgrafen
zu Hessen gebrüdern, seine Liebden Lieb-
und Aussbürgern und Rätte, Die-
ner, Unterthanen und Underthanen mit
den selben Verständlich verbinden, gebun-
den und gemeinet sollen und mögen
sein allermenniglich zu Nachrichten, Un-
gehorsam dawider allen und jeden Gei-
stlichen, fürsten, geistlichen und welt-
lichen Prelaten, Grafen, Freiherren
Rittern, Knechten, Burgkleuten, Land-
voigten, Vicedomben, Voigten, Pflegern
Verwesern, Amptleuten, Schultheis-
sen, Burgermeistern, Hofmeistern, Land-
meistern, Richtern, Burgkgrafen, Schul-
theissen, Schöffen Urtheilsprechern, Ra-
then, Burgern, Gemeinden, und sonst
allen andern unsern und des Reichs
Unterthanen und getreuen, in was
Standes oder Wesens die sein, ernst-
lich und festiglich mit diesem Brieffe
und wollen, das sie gedachte Landgra-
ven zu Hessen, gebrüdere ihre Lieben
und

und Hochgeborn, auch Unsers lieben Vet-
tern, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen
an den abgeschriebenen Orten und unsern lie-
ben Getreuen und Ihr unsern Rätten Maximili-
ans Hochmeisters Ordens Freiheit und
Dieselben unsere Königliche Confirmation und
confirmation nicht hindern noch irren,
sondern sie deren Königlichen gebrauchen
genießen und gänzlich dabey bleiben la-
ssen und handhaben nicht thun, noch das je-
mands andern zu thun verfahren in
keine Weise, als lieb einem jeden sey
unsere und des Reichs schwere Ungna-
de und Strafe, und darzu die pön
in Vorberührten Königlich Maximi-
liany brieff begriffen zu vermeiden,
Das meinen wir ernstlich mit Urkund
dieses brieffs besiegelt mit unserm
Königlichen anhangenden Insigel. Ge-
geben in unserer Stadt Wien den zwey-
zehenden Tag des Monats Januarii
nach Christi unsers lieben Herren Geburt
funfzehen hundert und im zwey und
sechzigsten Unserer Reiche des Römischen
im dreyzehenden des Hungarischen im dreyzehen
und des Böhmischen im zwanzigsten.

Maximil

90. Maximilian Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest. proprium

Vice et nomine Rmi Domini Dni Archicancellarii Mogunt. &c.: Herrnberger

Von Testamenten und letzten Willen & Verordnungen.

Wer willens in gemainen Königreichen Landen gewohnen Rechten ist, welcher gestalt ein jeder, so sein Verständig und alt genug ist und sein gute Vernunfft und Sinne hat, von seinem Gut, dessen er mächtig ist, Rechtmässiger und beständiger Weise testiren möge, wie auch seinen jeden derselben in gemainen Rechten bestimmten Erben zu gebrauchen billig vorstellen, insonderheit da drey Zeugen zu Recht erforderten solennitäten und beschwerden halber, hierunder von gemainen Man kürtzlich zu übersehen, zu dem auch ein Testator muss alle Zeit und jeden orth einen Tauglichen gesinnten, und stoll erlassen Notarium, der ihm in Verfertigung seines Testaments der erforderten substantialien halber zu berathen wisse, haben

Nemi

Könner, sonnd denn unsere Landtschaften
dasse in Aufrichtung und Vollziehung sach
lezten Willens nicht strackhs abtreiben, do
stehen, ordnen und stellen wir, dass einem
jeden in unsern fürstenthumen zu gehör,
ge Grafschafften, Obrigkeiten und Gebie
ten Lehn und Erbes stehen soll, Lehn Erb,
fertigung eines testaments und letzten
willens auch nachfolgender vnterthäniger
formen zu gebrauchung vor allen dingen
aber soll ein Testator zu vor vnser in
acht nehmen und erwegen sein:

Erstlich, ob er auch der Güter oder, darüber
er zu testiren gedenckt, mächtig sey,
dann da dieselben Güter allein oder
zum theil von sein durch Testamenta
substitutiones, Fideicommissa oder
dergleichen rechtmässige Dispositionen,
Vertrags oder Contract der Insti-
tution entzogen und also gethan
wären, dass sie nicht den fall des
ganzen oder theils, tödtlichen
abgangs, wieder zurück, oder sonsten
an einen gewissen ort fallen und
kommen sollen. Do gebühret sich
nicht, das er von solchen den vorigen
rechtmässigen Erben zu disponiren
und

92 und damit künftigen Irrthum und Zwist
zu stiften.

Vors ander, soll der Testator zu sehen, da
er seiner ehelichen Kinder, oder da
die vor ihm gestorben, seiner Kinds Kinder in ab
steigender Linien, oder in Mangel dern
aller seiner ehren als Vatter und
Mutter, aber da die vor ihm gestorben sind
nur oberelter in aufsteigender Linien
ob die noch in Lebendigen, ein Testa
mentsmacher, dann dieselbe diese sey
nen zum allernächsten in ihrer angr
bührender legitima Portion fürwen
den brauchen thun, zu Erben
täglich ingesetzt, oder nun jemand
nur Vermächtnüssen, welchen die ande
ren Vorfahren entrathen können, mit
so beständiger Verbleibung dero nun
oder der andern das Testament
zu bestätten und bewähren trägt, also
auch obgleich der Testator zu Zeit
seines Testaments seine Eltern
sollten, jedoch da ihme derselben Kin
dis Kind, so sein eigen oder andere
seiner Abstorben gebohren werden möchte
so gebührt sich derselben in Testa
ment zu bedenken, und ihnen selber
etwas

Verordnung zu thun, sonst wird das Testa-
ment um der fraischen gebohrnen Kinder
willen zu nichte werden.

Zum dritten die weil die Ernennung
Verordnung oder Satz vnder in
ordentlich Rath Testaments ist
da denn eben der Testator vnder Kinder
noch Kinds Kinder, Eltern noch Obreltern
fällt, und derenthalben bedacht vnder seine
Güter vnter seine Freunde vnder sonsten
anderen zu bescheiden und zu vermachen, so soll
er gleichwohl darneben Fürsehung thun
im Testament benennen und nützen
und in allewege seine Disposition
und Verordnung also anstellen, dass
derselbige aus ordentlichen Willen und gu-
tem Vorbedacht, und nicht aus Irrung
oder Zwang erfolge auch darüber
keinerley Zeugen oder Hand seine
billige Ursache gegeben werden. Nach
Abtrettung dieser 93 rezessirten
Punkten, mag der Fürst so Testiren
will, bey sich selbst privatim mit gu-
ten zeitigen Vorbedacht durchsehen las-
sen, ehe er sie fertige, auch und
alle die Seine den Seinen einen oder
mehr abschaffen, ob, und welche er
einig

94. einen Sie, den andern da, lassen, und
über sich mit seinen Gütern und Rhaft,
und vorhalt allerhalben was sie sich
selbst haben wollte, als Johan nach seinem
guten Gelegenheit sie sich in seine besond
sunge, oder andere einen gewissen ord
fordern und selben einen Notarium ob
im Mangel dessen, den gemeinen Stadt
und Gerichtschreiber und neben dem selb
den erbetten Erglaubte, in Beisein
so mit dise Testament errichtt und Nod
tig e Mond sprechen, auch sein ob
sein ehrenigsten Kunst und rist dar
unter sein sollen, vor dem selben sol
der Testator anzeigen, das er in b
sung wenigstens Gewissens halb
ander sein Testament und letzten Will
zu machen und zu vollziehen, über
nach seinem tödlichen Abgang
sich seinen sinterlassenen Gütern
ren er allerdings nötig wär
seinen Kindern, oder da Mangel
seinen Freunden Nutzen
und damit zu vollkommen gehalten
haben wolle, darum er dann sie
als Notarien oder Schreiber zu

Im Zeugen daß ein jeder und ein jeder
Und dannach seinem Gebürlichen Zeugen,
Dergleichen Instrumenta selbst lesen oder
oder durch den Notarium oder Schreiber
ablesen lassen, darauf Acht nehmen, daß
solches fein ordentlich und der Sache gemäß
soll, dann es auch gutes Vorbetrachtung
oder jemands sinnreichen Einredung oder
Irrung fall, also Anzeigung, dann es auch
auch den fall es sich bey einem oder
mehr cassirung oder Abänderung Bündt mit
seinem Rath abzuhandeln, stets und fleis
gehalten Jahr und Tag, und sonsten
Abschrifften von den Notarium, Rath oder
Gerichts Schreiber mit Uberreichung der
abgelesenen Zeugen, und dieselben begeh-
ren, dasselbe zu lesen zu lassen,
Ihnen in ein offene Angelegenheit soviel
desto baldt bringen, auch ein jeder
der Zeugen der Wahrheit zu steuer der
sie also jedesmal ungedrungen und
Unverweigert wollen, sonsten soll der
Notary Rath oder Gerichts Schrei-
ber Diese ungeschewlich antwort geben
daß er neben den vorbenannten Zeugen
der Testatoris letzten Willen aufgeschrie-
ben, und ihnen auch selbes

Fuldy

96.

Jedoch etwa die Notar beyden nicht ohnen
Mangel befinden oder da gleich ein solcher
Mangel vorhanden derselbige doch von
Testatore zu begehren der Notarium oder
Schreiber Erinnerung gethan habe, so
soll der Notarius oder Schreiber dieses re
Klösterlein letzten letzten Willen von Mund zu
in Gegenwärtigkeit des Testatoris und
gebetenen Zeugen nehmen diesselben von
ihm verner gehen und in eine richtige form bin-
gen zu beschluß und mit einem solchen
oder dergleichen Endung fügung und be-
schluß.

Demnächsten das auf heut N. Tag und N.
Jahr in der Stadt oder Dorf N. der Mann
oder Weibsperson mit Nahmen N. mich den No-
tarium oder Gerichtsschreiber, und hier-
zu gebetene Zeugen zu sich
in seine Behausung oder N. oder re
fordern und berufen lassen, und alß
dann alle versammen, sodann und mich
unsere allen Gegenwärtigkeit mit fei-
nem selbst Mund des letzten Willens
und Sinnen, wie wir das auch genug
sam und Gebrauchen nicht anders be-
finden können augenzeigt, dessen

in Acta

98.

in betrachtung menschlicher Sterblichkeit
desto und nachgesetzen zeyt sein Testament
oder letzten willen, und seinen ungetrue-
gen gemüth vorstimmen desto fridt und
ruig güter vernunfft zuuorsehen und di
ordnen, wie nach seinem mit seinem leibli
chen Nachlass und güttern, denn er allmech
tig nützlig zu, gehalten werden solle,
mit bitt, dass der Notarius oder Schrei
ber derselben seinen letzten willen in ein
offene vergleubte form bringen, auch da
die Zeugen requirirte zeugen darzu erfo
derenzeit ingedenck und darzu nach dem
nöthen zeug nüss geben wollen.

Und ist demnach der Testatoris letzter
wie er mit dem Notario oder Schrei
ber in gegenwärtigkeit der zeugen
reden wil Zettel oder Vorzeichnuss zu
stel, also lautende. Hier aufzeich
nen der selbigen Zettel Inhalt der Testa
toris Dispositionen inserirt werden, so
aber der Testator keinen Zettel oder Vor-
zeichnuss seines letzten willens gemacht, son
dern zeigte demselben seinen letzten Willen
mündlich an, so soll der Notarius oder
Schreiber, dessen Willen und der Testators
Mündte seinen Articul nachsetzen und

verständlich zu zeichnen, und an statt des Zed-
tels die Form inseriren, Nachfolgender
Disposition, alle ehe der Notarius oder Schreiber
einen solchen angefangenen Beschluß eines
Testament aufsetzen, dasselbe vor Ehe
der Testator seinen letzten Willen eben wie
dem Notario oder Schreiber, und sonsten
denen dreyen Zeugen deutlich, articu-
lirt und ausgesprochen, ehe und bevor
Er, der Testator, solchen seinen letzten Willen
und Testament, so lang ihm sein Leben nicht
geändert worde, stätt, fest und unverbrüch-
lich, also nicht in Recht dieses seines letzten
Testaments, jedoch Ihro Königl. in Preußen
Land Codicille oder jemand letzten Willen, wie
der derselbe genennet und üblichen Landt
recht und Gewohnheit Rechtlich pflegen
oder mag, gehalten und vollenzogen haben
wollen, worüber er mündlich den Notarium,
Schreiber oder Schreibern neben den requirirten
Zeugen insonderheit requiriret hat,
so hab ich demnach auf solche Requisition
und der Wahrheit zu Urkund, solche Verord-
nung in dieser offenen Form Rechts mit
meinem eigenen Handen geschrieben, ge-
schrieben im Jahr und Tag wie oben und
unten alles abgefaßt.

Urkund

100. Dises Testament soll der Notarius oder Schr
ber ers und Ehrbar ob subscribirt und
siegelt wirdigem Testatori in Gegenwärtig
keit der Zeugen offentlich und Verständ
lich verlesen, und ihme Testatori einen jeden Ar
tickul besonder, ob das alles sein letzter Will
und Meinung sey. Sagt nun der Te
stator ja, und er selbst schreiben kan, so soll
er seine aigne Subscription neben offentlich an
dern Worten: Ich N. bekenne mit di
sere meiner aigenhändigen Schrifft, das alle
und jede artic in obgedem Testament m
treffendlich begriffen ist, mein endlich
und letzter Will sey, und demnach der
Testator sein mehrere Sicherheit und Gwi
heit wollen, das unter aller beschribne
Blätter des ganzen Testaments sein
Nahmen subscribiren; Kan er aber
selber nicht schreiben, so soll der Nota
rius oder Schreiber dessen ein Testa
ment gedrucken und vor ihme subscri
biren.

Folgends sollen die requirirte Zeugen
einer nach dem andern subscribiren
ohne offentlich auf vorige Schreiber
Ich N. bekenne mit diser meiner
Handschrifft, das ich neben andern
hierinn benanten Zeugen bey solcher

anwe

zung und Bestätigung dieses letzten Willens
als unterschiedlich obgemeldt über und
angewesen und derselben insonderheit als
an Zeug neben den andern requirirt und
Ja aber unter oder mehr Zeugen selbst nicht
schreiben könten, solle der Notarius oder
Schreiber solches melden und derselbe
oder der andern Zeugen einer von den
oder die nit schreiben können subscribiren.
Und damit gleichwohl der selben treuen
Meinung Theil nicht fehle, so sollen die Nota-
rii und Schreiber die zu besserer Richtung
der testamenta requirirt werden, alle,
etwa dem Testatore die Erinnerung thun,
daß neben solche gleichwohl unverdächtige
Zeugen bey die testament kommen, die
selbe oder jedes insonderheit selbst schrei-
ben können, damit vollendter subscriptio
soll als bald zu Verfertigung des te-
staments geschritten werden, und der
Notarius oder Schreiber alle Blätter
des Testaments in der Mitte mit einer
Schnur also durchziehen und besiegen, daß
an welche Durchziehung Schnur die Sie-
gel drangehangen aufgedrückt, ohne Verletzung derselben
Schnur und Siegel keine Blätter weiter
abgeben

ehe oder zu siegeln stranden können. Die
Versiegelung aber soll vom Testatore selbs
beschehen dem Notario oder Schreiber
mit den darzu erforderten Zeugen ein
jedem insonderheit vorlesen, so denn ein
ein jeder mit seinem Siegel Ring oder
Pitschier versehen ist.

Da aber
hierin Mangel befunden und der Testa
tor selbst oder die gebetene Zeugen nicht
alle zu siegeln gebeten wären, so soll
der Testator einen aus den Herren
ten, oder dem Rath zu sich bitten, und
vor sich siegeln lassen, neben dem andern
Notario oder Schreiber siegeln, und die
Siegel an die Schnur damit das Testa
ment durch zogen ist sonsten oder an
drucken, ausserwenn die Testator selbs
und die Zeugen nicht versiegelt haben,
zu Ende des Testaments mit seiner
Handschrifft melden solle, als dann
soll solch Testament gleiche starke und
bündig und kräfftig gehalten und ge
halten werden, und mag der Testa
tor sein Testament frey nach sein
eigen selbst Verordnung bestellen und
sonsten nach seinem Gefallen, frey zu
Recht, Gericht oder ausserhalb Rahm zu

treten

trauen sonder hinterlegen. Dieweil
auch oben vermeldet, das ein solch Testa-
ment in Gegenwärtigkeit des Testatoris und
der Zeugen und also zu dem einen oder
andern, geschrieben und allenthalben voll-
zogen worden solle, wo dann sich dasselbig
zu lang verziehen wolte, und der Testa-
tor, Notarius oder Zeugen der endlichen
Verfertigung nicht abwarten könte, so
mag der Testator durch den Notari-
um oder Schreiber zu vor allerding wie ei-
ner solche Form, wie vorstehet, bringen und
einen schreiben lassen, und als denn den No-
tarium oder Schreiber zu samt den Schrei-
ben Zeugen auf einen gemeinen Tag zu und
dieser Theilung zusammen fordern,
damit es nun so viel schleuniger zu End
geschafft gebracht werde.

Ein andere Form eines Testaments.

So mag einer vor einen ganzen Rath,
den Rath, Schöppen-Stuhl oder Gericht gehen,
oder aus einer Herrschaft Gerichts-Platz gewi-
sen Rathsherren oder Gerichts-Schöp-
pen, das dasselbe unter Hand nicht
zeugen, zu samt dem Rath oder Gerichts-

Schreiber

Zu Braunschweig zu suchen, Ob gleichwohl dem Notario oder Gerichts-Schreiber der Zeug und Ort, auch die Personen vor denen dieser Testamentarius seinen letzten Willen freiwillig beschehen ist, mit seinem Namen und Zunahmen ins Protocoll oder Gerichts-Buch eingetragen, auch annotirt und eingeschrieben worden.

Form eines geheimen Testaments.

Wann ein Testator seinen letzten Willen nicht gerne offenbahren, sondern denselben Williboro vor dem Notario oder Schreiber und den Zeugen geheim halten wollte, so mag er denselben seinen letzten Willen selbst mit eigenen Händen verzeichnen und unterschreiben, alsdann dem Notarium oder Schreiber zu behalten den fünf Zeugen zu erkennen geben, und vor jenen ausdrücklich anzeigen, daß er seinen letzten Willen und Sonderlichen Vorbetrachtung mit eigenen Händen geschrieben, und dazu sage,

Bitte und darauf den Notarium oder Schreiber requiriren, jener über denselben seinen vorgezeigten Willen, den er auch also dem Notario oder Schreiber zu stellen, solle eine beglaubte Urkund zu ertheilen.

Item auch

soll

106.

Wie die Kranken Personen, so mit Schwachheit übereylet werden ihre Testament machen mögen?

So jemand mit Leibs Schwachheit übereylet wird, und in der Eil weder Notarium Stadt- oder Gerichtsschreiber noch auch Zeugen haben kan, oder es gelegenheitlich auch Niemand vorhanden zu bekommen, der mag zu sich seinen Pfarrherrn und neben demselben seinen nächsten Vier seiner Nachbauren die eines guten unbescholtenen Leumuths sind, verordnen und vor denen seinen letzten Willen eröffnen. Erstlich denn der Pfarrherr neben den nächsten Zeugen, das der Notarius Testator oder gleichwohl von Leib, jedoch bey guten Verstand Sinnen und Vernunft ist, nach seinen letzten Willen und seiner Person nach, gebührliche Anrichtung fordern, darzu, und mit verständigen Worten erfordert, soll er denselben so bald mit Vermeidung der nächsten Anwesenden, nächst Gott und Sorg auf der Kranken Mund, oder aufschreiben, und dieselbige Verzeichnüs, so bald sie Kinder gebraucht dem Testatori in gegenwärtigkeit der neben seinen Zeugen vorständlich vorlesen auf

Das

bey einem jeden Articul in sonderheit fragen,
ob solche sein letzter Will und Meinung, und
dann der Testator Ja, so selbe der Pfarrer
hat von ihme auf einem der Testatoris mit
der vorschreibens Verzeichnüss allerhand Ver-
dacht zu vermeiden nicht bey seiner eigenen Ver-
wahrung behalten, sondern es dem Testator
selbst oder mit dessen Vorwissen und Willen
einem auf den erbetenen Zeugen oder je
mand der unverdächtig sey, zu verwahren
zustellen, und die respondirte Zeugen an-
sprechen und erinnern, dass sie solches
Testatoris letzten Willen in obacht nehmen
und in guten Gedächtnüss behalten
sollen, damit sie neben ihme den
Pfarrer davon jederzeit Zeugniss geben
können. Hat aber der Pfarrer Zeit im
Abschrift von solchem Verzeichnüss zu
nehmen, und will dieselbige Abschrift nicht
für sich behalten, doch soll ihme Vorstehen
gestattet zu machen der Notarius.

III. Wie zur Zeit der Pestilenz Testament gemacht werden mögen?

Zur Zeit der Pestilenz und ansteckender
Krankheiten, wenn die jenigen so damit
behaftet, oder der Krankheit verdächtig sein,
denen, gemeiniglich Wenig gesunden zu sprechen

und können dessen die Gelegenheit nicht haben
vor Notarien, Schreiber und andern ehrlichen
zu solch Zeugen, als hierobey benennet zu
testiren, damit es aber darum in Ungewiß-
heit ihres letzten Willens nicht verkürzt
werden, so soll denselben, die entweder al-
bereit mit der Testirung begriffen oder
es gesinnet wären zu machen, obgemelten ihren
letzten Willen vor einem Pfarrherr und neben
denselben Zeugen oder zum wenigsten Zeugen
obgemeldten Ungarischen Landsknechten
welche Zeugen insonderheit erbeten Zeugen
Verordnung und zu dem Ende, welche Verord-
nung auch, so der Testator begehrt,
unterschrieben, und eigenhändig ohne jemands
Beisein versiegelt und versiegelt
testirt, darauf den Pfarrherr mit von
solch Zeugen zu haben vor Gericht
ig gehalten und darüber soll, Ur-
theil aber oft einer zu endlicher Verord-
nung und Volle Hierung kommt letzten Wil-
und dardurch verhindert wird, dessen
Volches nicht zu trosten und bis er von der
Krankheit überwunden wird vorzüge, als
dann er entweder vorgegen obliegen,
der Leibes Schwachheit nicht
zu sein der Testirung sonstet der
Abschied selber die Gelegenheit mit Nota-

rien

IV. Von der Eltern und Kinder Testament auch ihrer beyderseits Legitima.

Vatter oder Mutter, so sie repraesentiren
vor mir persönlich erscheinet, alsdann
gemeinen Leuten die Unglückseeligkeit, wann
einem Kind vor dem andern Hand mes-
sen oder sonsten Vorzug mit Kleidung
oder Victualien gemacht wird, allerhand Unwillen
Streit erregt, und hernachero die Glückseeligkeit
und gute Correspondenz, brüderliche Einigkeit zer-
störet, dannenhero auch die Eltern nicht gegen
ihren Kindern Ursach haben die verfal-
lene Kindliche Gehorsam darauf zu setzen, sin-
temahlen der Glückseeligkeit so viel möglich zu
vorkommen nicht unterlassen werden,
sondern die weil die Eltern Ursach allein
und Macht zu der Unglückseeligkeit Anlaß
geben können, daß sie einem Kinde dieß
vor dem andern das von ihren Vätteren und
Müttern einem eine grössere, dem andern
eine geringere portion zu erwarten, vor-
enthalten dann die Kinder, welche auf solche
Weiß Eltern so wohl ehren und gutes
thun billig belohnet werden, wollen Dero ein
Vatter oder Mutter eine solche Unglück-
seeligkeit unter ihren Kindern zu stiften,
oder daß wären, so soll einem jeden
Kinde hinfüro keinerley weniges nicht
dem seine ungebührende legitima
und dieselbige andere nicht denen

honorabili

112. honorabili institutionis titulo, Vnd
solle sind in Ihrer alben seiner legitima
Erbe vnd Pflichtlich eingesatzt, Ihr lassen
Die legitima Kinder nach Verordnung
ner Recht, in dem fall, da nit mehr
Jung oder nicht meinste Vier Kinder
sonders, dem Dritthaubtheil alles das
bey sich behalten Gütter, da aber
Kinder seindt, zwey oder mehr sein,
dem halben Theil der Verlassenschaft
stunden, Vnd wegen da nit mehr
all Zwölff hundert fl. und so Kinder
Verlässt, so trägt eines Kinder legitima
zu seinem Viertzehnhundert fl. Vnd
Der Kinder Mehr, trägt die gantze legi
ma sechs hundert und also aber mehr
vnd jedes Kind besonder legitima
hundert Gulden.

Also auch die Kinder wann der Testa
seiner Kinder nach Kinds Kinder in
seigender Linien, sonders seine
als Vatter oder Mutter, oder in Man
gel deren, seine Obervelteren, als zwey
Vatters, oder Grossvatters vnd Lobensäl
Do müssen die selben Elteren als Vatter
und Mutter oder da jene Kind
storben, das übrigbleibende allein. Da
aber beede Vatter und Mutter Abgestorben

alß dann die obersten natürliche Brüder
Vatters und Groß Mütters, auch deren in
leben, die nächsten gleich von der Vätterlichen
oder Mütterlichen Linien, so nächsten
an ihren gebührenden legitima zu haben
berufft und nicht gar außgeschlossen. Und sind
hierbey der obersten legitima vom Vätterlichen
allein verlassen sich verstanden.
Da aber die obersten ihre Kinder oder die
Kinder ihrer obersten in ihren Testamenten
zu enterben zum wenigsten nicht der legitima
halben vorsetzlich nicht übergehen, sondern die gar
übergangen, oder auß ohne genugsame
Ursachen enterbet, da können dieselben
praeteriti oder unbilliger enterbte Kinder
oder obersten solche testamenta per querelam
inofficiosi, als unbillig impugniren, und
also dem unbilligen testatori ab intestato succediren, vorstehet, und andere selb
der obersten und Kinder Geschwisterte die
in der nächsten Linien, als Brüder und
Schwester und Verwandte die nächsten
der nächsten die vorige querela inofficiosi
testamenti nicht zu überlassen, die andern
Geschwistern nicht schuldig seyn, weiters
ihren willen wie andere zu enterben nicht
schuldig, ob wäre denn Sach, daß die ihrer

114.

ustrisse, wie auch sonsten der Eltern von
ihren Kindern etwas bekommen sollen
und vermöge gemeiner Rechte, billig in
die legitimam computiret und hierzu
durch den selbigen gesuchet werden.

V. Wenn der Mutter durch das Testa-
ment, codicill, oder andere Kinder einen
oder mehr ausdrücklich oder der Mutter
vermuthlich anderen substituiret
und ihnen dabey nicht, die legitim
zu bekommen ausdrücken können.

Wenn nun der Vatter in seinem Testament
seine Kinder zu Erben einsetzen und den-
selben einen andern falls oder Todesfal-
len verstorben würden, dasjenige sein
Geschwister, oder auch jemand fremdes
mit ausdrücklichen oder stillschweigender
Ausschließung derer noch lebenden Mutter
oder Stiefmutter substituiret, ob denen
in solchen fällen alles der Meinung seyn,
daß der Mutter und ihren verstorbenen
Kinder von Vatters verlassen proportion
die legitima das dritte Theil ergänzen,
und durch angeregte des Vatters sub-
stitution nicht können benommen
werden, sondern die Theil dasjenige die
gemeine Rechte an andern ordnen, auch
wie Vatters sein eigen Theil denen in
substitution oder vermacht seinen, gey

Lassen

116.

tatis sich nicht allein auf die Mütterlichen, sondern
ihren Zuthun und aller anderer denselben
Kinder, sondern auch ihrer zugefallenen
Güttern erstrecke, so setzen ordnen und wollen
wir dasselbe in dem fall der Mütter
oder Stiefmütter als legitima allein in
den Mütterlichen Güttern bemessen.
Sonsten aber in den übrigen, den verstorbe-
nen Güttern und deroselb Mütterl Vatterl
Testament andern ihrer zugefallenen Gütter
solche legitima in allweg bleiben und fer-
ner an allen unseren Landrechten und ober-
Appellation Gerichten, unverwehrt, ob gleich
etliche Rechte einer andern Meinung
seyn möchten, verbleiben soll.

VI. Von Ursachen der Enterbung.

Ob wohl die Ursachen der Enterbung in gemei-
nen beschriebenen Rechten genugsam bemerket
seyn, jedoch damit unsere Unterthanen besser
ob die mit eigen sie ihre Verfassung
besser wissend haben mögen, so wollen
wir ihnen dieselben sammt Nutzlichen er-
klären, und mögen demnach Eltern
ihre Kinder um folgender Ursachen willen
enterben:

Erstlich wenn Kinder

ihren Vatter, Mutter, Elt Vatter oder Elt
ter zuruckhalt, schlagen und erbarmlich sind an
zu tasten.

Zum andern wann Kinder ihren Eltern zu
leid und böslich Schmach zu bezeugen und
leyd an ihre Ehren Vorsatzt fürbre
Zum dritten ob Kinder ihre Eltern wider
selb majestatis vel contra re
publicam um Leib und Leben peinlich fra
gen, oder sie sonstet unbillich antragen
und dadurch in merckliche Gefahren mi
Schaden bringen.

Zum vierdten, wann die Kinder mit Zauber
und Segen eltern nachgingen und ihnen
schädliche Künden.

Zum fünfften, wann die Kinder ihrer Elt
ern nach Leib und Leben stunden, und die
selben mit Gift oder sonstet heimlicher an
der weise umb zu bringen understünden.

Zum Sechsten ob ein Sohn wider seiner Mu
tter oder die Tochter wider ihren Vatter
gelegt und mit demselben mörderlicher
Weise gehandelt hat.

Zum Siebenden, ob Kinder, den Eltern
gesungen oder ihnen Geld Schulden und
andere Sachen halber, da ihnen mit
Geld und Gutt geholffen werden möchte,
zu schaffen können, und nit thun, oder
dann

darum ungelang und der Vermögen nach schuldig
dieselbe seine Eltern nicht aufbringen wollte
noch sich zum nächsten begliefe, dasselbig
Gebang nicht verdigt straffen möchte, jedoch
blieb nit dann auf die Bitte der Erledigung
seiner Eltern aufborgen und aufstehen
schuldig, zu deren Wieder Erstattung sollen
die Eltern verpflichtet sein.

Zum achten wenn Kinder ohne billige
Ursachen ihre Eltern an Rückerstattung ihrer
fürgabenden verschreiben und ziehen bösz-
lich hinterstehen, und ihnen nit solches zu
mehren Verdrüss und beschwerlich suchen
stunden, denn darum mögen sie nicht al-
lein entsetzt werden, sondern sie mögen
sich auch selbst vor Gericht zu ihrer Ver-
theidigung unwürdig und unfähig.

Zum 9ten wenn ein Kind sich wider sei-
ner Eltern Willen in ein unfleissig üppig
und unordentlich Leben und Wesen
begiebt, als da sind Spielen, Schlem-
men und Prassen, als Hoffreuter, Saufer
oder Wirthin, Nachtschwärmer, Saufer Fress-
ben und Trinkstuben, als wären denn dass
die Eltern selbst in gleichen üppigen Le-
ben gewesen.

Zum Zehenden

120.

schnider zu Verwögen können, ihre Kinder in
sie derselben ihre Eltern verlangter Weise,
sonst unbillich nicht angenommen sollen,
unterhalten.

Zum Zwölfften setzen die Kinder sich ihrer El-
tern Willen zu wegen zur Widertauff oder zu
stet zu einem solchen Vornehmen in Christlichen
Glauben und Lehrung dessen sie auß Gottes
Straff oder ewiger Verdamnuß zu gewar-
ten. Den bestehenden 4. heyligen Concilijs trucken
sie widder sogenden, und darinn über alle
Ernste Feindtung und Verwahrung vorge-
lich verfahren, dann dieselben mögen
nicht allein unterhalt schaffen, sondern sind
auch über sie vielleicht allere Gerichtsherrn
die der vorerzehlten Personen eine oder
mehr oder auß andern Gründen und Hin-
sten nicht geringere, so sie vorgemelt be-
schützen schaffen können, sind Verwögen
der Macht zu Unterhaltung der Kinder genug-
sam, ob schon der Vater, daß sie solche Un-
gehorsam und Unartigkeit begehen wi-
der Eltern oder der Aufrichtung des Testa-
ments seine Pflicht erkennt, darüber sie
und Gericht getrungen und zu Hin-
derung gesetzt oder aber wo die Eltern

anstat

und darum also in verbündtigen Fürfallen
nöthig ist.

VII. Kein Übeltäter der zum Tod verur-
theilt wird kräfftiglich testiren möge.

Wir setzen ordnen und wollen, dass ein Übelthä-
ter, der um seiner Missehandlung willen rechtli-
chen zum Tod gleichwohl ohne Confiscation sei-
ner Güter verurtheilt wird, dieselbe unsre
Ordnung gemäss aufs testiren möge, obsig
gleich vor oder nach der condemnation und
soll sein Testament oder letzten Willen der
ordnung vorkündig gehalten und gehalten
werden, wann aber derselben Missethäters
Güter mit Recht confiscirt würden, so kan
derselben Confiscation zu Nachtheil seiniger Te-
staments Verordnung nicht statt haben.

VIII. Von Übergaben so auf den Todsfall Be-
schehen, genant Donationes causa mortis.

Wir setzen Dritte Übergaben so auf den Tod-
fall beschehen und donationes causa mortis
genant werden auf inter ultimas Volun-
tates Fürnehmen, so kan und mag ein
jeder der in Krafft zu testiren hätt, wel-
chem er will Vermachen und Hafftschaf-
ten, ausgenommen von allem seinem Gut oder

einem

124. einem Theil desselbigen mit solcher Dona-
tion oder übergab ufferen Vorbehalt, in
fall derselbige entweder vor einem Not
oder Stadt oder Gerichts-Schreiber und zu
oder 3 zum wenigsten ehrbaren Leuten,
oder auch vor einem offenen Gericht oder
Bischoffen Amt / inhalt des rechts / oder
diesen dazu verordneten Gerichts personen,
innerhalb 4. oder 5. nächsten
im massen oben vor Testamenten gesagt
ist, verschen, und durch die darzu ernam-
Notarien Stadt oder Gerichts-Schreiber mit
Verzeichnung des Tags, Jahr und aller Um-
stände eigentlich vor instrumentirt und
so für vor Gericht beschrifft und Stadt oder
Gerichts buch eingeschrieben werden.
Es solle aber in aufrichtung einer
ehe Donation nicht allein der Dona
so die übergab thut, sondern auch der Do
tarius, das ist der, dem die übergab be
schicht, selbst persönlich oder jemands
anderst von seinet wegen sie gegen
gen, und solche übergabe acceptiren
und annehmen, und sollen die vor
ernannte Notarii, Stadt oder Gerichts
schreiber, oder auch da die vor Gericht be
schicht die Gemeindten oder Kirchmeister

Schultheiß

Schultheissen oder Burgermeister von dem
Notare die Ursachen, die ihnen zu einer solchen
übergab Verwab aller oder Irrgrösten Hab
seiner Güter Leibsgen eigentlich erforschen
und Erkundigen und fleissig inquiriren, ob
auch der Donator Ihr jenigen Landen er die
übergab Ihm will, allerdings mündig, frey und
solche seine übergab auch freyen unbetrang-
tem gemüth Erklärten, ob er den Kindern und
Kinds Kindern, da deren Vorhanden, oder in Man-
gel deren den Eltern und obern Eltern, zu Nach-
theil, sonderlich aber zu Schmälerung ihrer Legi-
time, oder auch zu Betrug der Gläubigern
oder sonsten jemands andern, zu Verschlüss
und ungebührliche Verkürzung Vorge-
nommen Habe, darauf darum sie
nicht kein Fodr noch Hand erworben.
Inmittels soll auch die Insonderheit in acht
genommen und eigentlich erforscht wer-
den, ob der Donatoris Wille, gemüth und
Meinung sey, die übergab allein uf den
Todt-Fall zu setzen, und also mortis causa
zu donirren, oder ob die übergab dennoch
sten in Kraft gehen oder sonsten
hierüber nöthig seyn soll, dann da der
Todtfall nicht ausdrücklich gedacht aber

auch

ausgedruckt, und dorf sie der gestalt nicht
das der Donator solche Donation tot, das
nudum et irrevocabile sein solle, so were es
pro donatione inter vivos, und were nit
übergabe die mehre den Todt bedeutigen
stuck, auch nicht revocirt werden mögen,
da selber, und müste dieselbe donation
sie sich über zwey hundert L. erstrecke
und in der übergab muss Rechtlich sein
le Ave Greisl gesprochen und gebührlich ins
werk gerichtet werden.

Dorstet aber bedarff nit übergab, so
dem Todt doch beschehe, ob sie sich gleich über
500. L. erstrecke, keine Insinuation,
und Urkhundt sie erstlich durch die Don
die Lebstreben bekräftig werde, so kan
sie nicht allein bezahlt und dürftig und
sonsten auch revocirt werden, als nemb
lich, so der Donator dahinge, da
so die übergabe gethan hat, sonnenklar
Urkhundt habe, oder einen andern ni
neuen Testament errichtet, oder au
ehliche Kinder, die er zuvor nicht gehabt
übrige Räume, oder da sich zwischen dem D
natore und Donatario grosse feindsch
zutrage, sonderen ob sie selbst ausdrück
natio distributionis sie sich selbst, und mehr

zu einem solchen fall, wann der donator zur
zeit der übergab ein beschwerliche leibs krank-
heit, kriegs, oder andere dergleichen leben gefahr
wäre, dasse er nit lang hab vorgehen, und gleichwol
solche krankheit wieder genesen, oder sonsten
auß der vorstehenden leben gefahr nit kommen
were, alsdann die übergab gemeldter, und
der vorgenandten leben gefahr willen
beschehen, widerum solle krafftlos, todt
gestanden leben gefahr widerumb, todt
sein, gleichwol donation nicht und hat seine
stritter krafft, dannenhero wollen die notarii
und schreiber der zu verfertigung der
gleichen donationen verordnet werden,
fleissig sorg tragen, dass sie von
allen dingen gründtlich erlernen und
vernemmen, nemlich dass der donato-
ris gemüth und meinung nicht andere
sey, dann causa mortis und den todfall
zu deuten, zum andern, dass sie ohne wei-
tere exprimirn oder donator zu der
donation in beschwerlicher leibs krankheit
oder anderer leben gefahr, dasse er nit
der todt besorgt hab, gestanden sey, oder
ob er gesund gewesen und allein in be-
sorgung künfftiger todtlichkeit, deren

oder

128. alle Herrschaften unter ihnen trägt, dennoch sol
chem obgleich derselbige donator sonsten fr
stünde, und wieder gesetzte, so nur lediglich
darum durch solche gesetzung die donatio
nicht vor sich selbsten, oder im ersten fall
hinderrucks die Ihr auf allgemeiner Not
lichkeit noch immerzu verbunden.

XX. Ob in donatione omnium bonorum causa mortis verfierte Theil ex lege falcidia abgezogen werden mögen.

Wie wohl die gemeine Rechte Verordnung
vorhin einem solchen fall, wegen einer
all ihrer gut auf den Todfall einem an
übergäbe, der nechste lobo ab intestato den
dritten Theil ex beneficio legis falcidiæ ab
ziehen und derselben mögne, verordnen, und
und wollen wir, derhalben sonder Zweifel den
zu verhütung mehrer Irrungen, dass solche dona
tiones so lange sie sonsten rechtmässig und
unwiderruflich angestellet ohne aller de-
duction und Abzug frey gäng
und bleiben und in ungetheilten Landen
die falcidia darinn nicht statt haben, dar
gegen auf der donatarij oder auf solcher
güttern der beschwerung oder sonsten dem
donatore sonderliche Schulden und ab
zugen allein tragen solle.

Wenn

Wann aber die Donationes omnium bonorum den Eltern oder Kindern, oder denen die legitima von Rechtswegen gebührt, zu nachtheil oder selben ihrer legitima beschehen wär, da mögen solche die nachtheilte Eltern oder Kinder nach dem Exempel in officiosi Testamenti dafon oben gesagt ist, derhalb die inofficiosa donatione nicht unbillig querelliren und dadurch ihre gebührende legitimam erlangen.

Wann aber der Donator nicht sein ganzes Gut auf den Todfall übergeben, sondern etwas darvon seinen Gefallen zu testiren sich vorbehalten, und wegbleibt ohne weitere Anordnung abstirbt, so soll solches reservat dem donatario auch nicht accresciren und zuwachsen, dann da es ohne das des Donatoris nechster Erbe ab intestato wär, hätt aber der Donator wiederumb dem Donatario sonsten einen oder mehr nechste Erben ab intestato denen oder denen solle solch reservat zu ihren Handen zuständig zu ihrer Bezahlung und Gefallen.

X. Von Leuten so mit einander zu gleich testiren.

Wann sich auch zu, daß Leute so mit

130.

oder sonsten bedürfften Leute oder andern seinen
Ihm zu Nutzheil stett haben solle.

Viertel hie aber aus obigen, ob sie gute
Leiben oder seine Ehegemahl Zugestanden sey,
oder nicht, streit und Zank Zutragen wurde,
so soll dem Zu über Kommen uf die Disposition
des gesambten Testaments eigentliche Achtung
gegeben werden, Dann hat darinnen ein je-
des Ehegemahl seine Güther in sonderheit
benennt, als nehmlich der Mann dieses und
jenes seinen, seinem und seinen Leiben des
stirbt eins gesunder Leibs ihres seinen, ver-
schafft, so solle das reste abgestorbene Ehe-
gemahl Disposition in allen von ihme ver-
ten und verschafften Güthern observirt, und
des Erblassenden nächsten Erben nicht
Irrung uf übrige verstanden werden.

Haben aber die Eheleute von ihren Leiben
seite eine andere Ehe mit einander eingeha-
ten Güthern nicht separatim, sondern gemeh-
sondern conjunctim disponirt, als nehmlich
das alle ihre Güther weil ihrer Leiben ab-
sterben uf ihre nechste oder andere ver-
wandte seinen Zugehörigen stehen, verbey-
und Leben wolten, als dann soll das reste
abgestorbene Ehe gemahl Angehörigen

oder

oder benachbarten Freunden durch die Letzte
aller Güter verschaffen mögen und dem Letz-
benden seinen Willen in der übrigen Lo-
aller Güter und Leuter nicht, unerachtet
Ihnen gleich die Güter kommen zu verändern
frey und bevorstehen.

XI. Von Erbfällen so in ehelichen Verbindungen ausgedingt und abgeredet werden.

Nachdem in unserm fürstenthumben Land
den und Gebiethen Adelich und ein ganzen
teutschen Nation gebräuchlich ist, daß Eltern
theren Eltern zu ihren Kinder ehelich Verord-
nen, oder in Mangel deren die nechsten
selbst mit Rath und Hülfen ihrer Vormün-
oder anderer Freunde von bürgten Heiraten
heimathe Verlöbnüs oder ehelichs Versprechen
miteinander aufrichten, und darin Ver-
ordnung thun, wie es mit Zubringung
ihren in sonderheit die ausgefallenen oder
vererbenden Güter halber in jeden Künftig
fällen, da der Ehelichs einer von den an-
mit oder ohne Leibes Erben Abgehen
gestalten würden, soll denen auf die Nä-
nechste Freunde, oder den Letztlebenden
Ehegemahl verblieb oder beibringt Güter
men und fallen soll, ob dann Ehegemahl

Verglichung der gemeinen Rechten Recht mehr
verabredten durch pacta und Ding nicht
zuvorgraben trag, vor disputirlich und zuvor
felschlich angezogen haben mögen - Dar-
zu, ordnen und wollen wir, daß alle
sen unverwehrt den allgemeinen Gebrauch
nach solche Ehebredungen, wann sie sol-
ches redlich mit Recht suchen, und an gegen
wärtigkeit Ehegemahls nicht angewandter
freunder oder andere Ehegatten Kinder, da
von unter vier oder fünfen nicht tragen wollen,
auch so der Ehebruch derselben eins oder mehr auf
unsere oder Kinder Güter ohne Abtheilung
derselben ausgeschlossen wenigere nicht den
testamenta oder andere letzte Willen zu
recht kündigen kräftig und beständig, und
die darin verschaffte Güter sind, derselben
also wollen tragen sollen.

Da aber die Ehebruch eins oder das andere
theils der Ehebredung nachem Testament
oder letzten Willen ufzunehmen genommen
bleiben soll einem jeden da es allein den
andern Ehegemahl nicht zu nachtheil und
zu Hinderung desjenigen, so seinem
der Ehebredung am nahe zugetan Recht
ist, abgenommen wird, trag und be-
stehen, denn da gleich der Ehebruch eins

seinen Geschwistern oder andern Freund
auf den Todfall etwas von seinen Gütt
in der Ehe[illegible] abgehen hätt, wo
das denselben Begrieff der Todfall zu
nach seinem Willigen Gedanken, und
gefallen seiner Geschwister und Freund
selbes zu verschreiben durch Testament o
andere recht mässige Mittel zu verordn
wie auch sonsten von denen in der Ehe
ung sich begebenden und begriffenen
Gütheren zu testiren zu verordnen

XII. In was Fällen ufgerichte Testame
ta vor unbündig und kräfftig zu achten
seyn.

Wann nachlich der Testatoris Person
fel entstehet, dass derselbige entweder
seine mündbare reiffe Zeitlich des Test
ments nit mehr gehabt, oder vermög Lei
guten Vernunfft und Verstand nicht
gestanden, oder da er gleich sein Verständ
Alter und Vernunfft gehabt, und das
Kranken und Leibes Ordnung gemä
nicht testirt hätt, Als nemlich wann
vor sich selbsten was aufgeschriben
und abgelesen, und das seine oder m
gung sein Zeugen vorwerfen, da seine Hoff
Ehegen streitender Leuth vorhanden und
Leistung

Ehrung seiner Leiben nothwendig reservirt,
darunter gleichwohl die dispositionibus inter
liberos et ad pias causas ein- oder andere in vorher-
gehender Ehrigkeit nichts derogirt seyn solle,
oder da derselben die rechtliche Form und Solen-
nitäten gehalten, gleichwohl aber Kinder haben
instituirt und nahmhaftig genannt, oder aber
etliche seiner beschriebenen und lebenden Kinder,
Töchter oder Urtöchter, so die Kinder ihr Vor-
absterben, übergangen und nicht enterbet,
das ihnen verordnete eingezogt oder ein grösseres Vor-
theil unserm willen entzogen sollen, das
gleichen so der Testator allerdings seine
Kinder und nachkommen testirt, und ihme fer-
nere mehr gelebte Kinder entweder nach
seinem Tode, oder auch vor seinem Ehe-
gehaften Weiben hat im Testament nicht
gedacht, ob etwas den das solche nachge-
lassenen Testament gebohrne Kinder vor-
ehend der Vatter und vor demselben ver-
storben. Item so die gesetzte Erben vor
dem Testatore mit Tode abgehen, oder
aber der Testator selbst sein Testament mit
Abreissung der Siegel oder sonsten Rund-
lich cassirt oder auch uncassirt lässt,
und das nicht anders rechtmessig anzu-
stellen, dann die Theil Testamente zwischen

Erb

136. Ein Testament fürtragen können, so gil
das letztwillen, und soll das nechste Blut
ter Kraft, so aber der Testator mündt
Testament zu machen ungelangen, und
das durch Übergebung des Todts oder an
dere Verhinderungen solches derselbig nit
vollendet hatt, so bleibt das neste nit
nen Kräfften.

So aber ein Testator crimen laesae Majes
tis mit dem todt Clostern begeht, dadurch
Zeitlich Leib und Gutt verwürckt, so
sein Testament keine weite Kraft, s
aber andere Übelthäter die allein das L
ben und nicht das Gut verwürckt, s
dieselben Vermögen dieser nutzung
gedung auch nach beschehener condemna
tion Kräfftig testiren mögen, da
ihr Zuton nachmöchtig aufgerichte tes
menta zu vollstreckt gehalten condem
tion Kräfften.

Von Erbschafften da kein Testam
oder Letzter will Vorhanden, wie die Ver
fället werden und Erblich

Wie ab steigender Linien von Kindern a
einer Ee dieltern und Aufsteigern.

Wo Verstorben die Eltern ab intestato, da
ist ohne Aufrichtung eines rechtmessigen

und Absteigen neue eheliche Kinder, Söhne oder Töchter zu einer Ehe erzeugt oder ihnen zu vor Absterbenen Kinder Töchter, oder so sie auch Abgestorben wären, derselben Erben in absteigender Linien, so haben dieselben Kinder und deren abgestorbenen Töchter oder Ürdöchter zugleich mit einander aller Väterliche und Mütterliche Erbgüter die sogen Erzgrunde oder Erbstücke, nicht allein Erbe und rechte Güter zu nehmen, nein deren Erbbilder nicht Erbig sogen den, ihnen Innenten in wenderfeil gezogt etwa den soll und sterben aller andern Güter, stunden in auf stigender und der ab- oder Zustand Linien sind, desstwegen dieselben einen abgestorbenen Sind Töchtern oder Ürdöchtern, der sogen Viel oder Wenig, jure representationis an ihrer Abgestorbenen Eltern Statt und haben alle Zusammen, so viel als ihre Zuvor Abgestorbene Vatter oder Mütter Hätte haben mögen, nemlich ein Stammbsheil. Und obschon der Abgestorbene Kinder Söhne noch Töchter, sondern allein seine Zuvor abgestorbenen Kinder Töchter oder Ürdöchtern in ungleicher Anzahl Vorhanden, so haben sie doch nicht mehr als Jeder von den Stammen.

138.

und billiger ihrer der verwesenten Gerhaben und der unmündigen Vormünder und Pfleger freund, oder in Mangel dieser nächsten Anverwandten und Blutsfreunden und Pflegs oder der Gemeinde Gerichtsobrigkeit Verwandt Ihrer, damit sie in allen und jeden ihrer Handlungen gleich den rechtmäßigen Erwerb Vortheil haben und nichts haben mit jeden Gegentheil den Klagenden zugerichten kann.

II. Das vor aller Erbtheilung das Gerhaben Gut und Mitgift conferirt und eingeschlossen werde.

Wollen die zubestimmte Kinder, oder so dieselben noch unerzogene Anverwandten haben oder Eltern absterben ihre Vormünder oder Pfleger vor allen Dingen und ehe sie zu einiger Theilung gelassen ihre von den Eltern empfangene Gabe oder Widerlegung in gemeine Theilung einschlagen, und darauf mit den zubestimmten Erbtheilung theilen.

So aber solche Kinder einen oder mehrern ein liegend Gut oder den Eltern ab- und eigenthümlich mitgegeben wäre, so stehet demselbigen Kindern frey, solch

Gut

Stück vor sich zu behalten und nicht eben in
gemeine Theilung kommen zu lassen, dass
gleichwohl derjenige den andern auszuzahlen
rechtes Kindes nur jenen nur gleichmäs-
sig Stück, oder dessen Werth von gemein
schaft zuvor zugestellt, und also die G
schwister vor der Theilung in allen Weg
mit minder Vergleich stehen.

Wolte aber der aus gesteuerten Kinder
noch mit seiner mitbringenden Aussteu
ob sein Heurath-Gut, oder Widerlegung
tent und Zuerbung frey und ledig
haben, so ist auch deselbig dann zu conferi
oder zu beschreiben nicht schuldig, ob
dem gegen solche Aussteuer der übrig
schaft zu gering, dass darin die aus
gesteuerte Kinder ihre gebührende leg
timam nicht erlangen könten, in welch
fall die aus gesteuerte von der Ube
ihre mitgelangene Aussteuer aber an
Kindern ihre legitimam zu ersetzen schuldig
sein sollen.

III. Wie die Theilung unter Geschwi gleichmässig beschehen soll und von fü sten Rohr zu der Eltern Wohnhaus.

Was die Theilung belangt, wie die unter
Geschwister beschehen solle, haben wir ob
dem ob

dem bleiben, daß nun mehr das älteste drei Theil
mache, und das jüngste Kind, oder das die
Kinder vormündlich drei Theil setzen, oder durch ei-
den Unparthäyische so die dessen selbst nicht ei-
nig werden können, setzen lassen und darnach
das loos darum werffen.

Und nachdem gemeiniglich in unserm fürsten-
thum Landen und Gebirgk der Brauch ist, daß
unter Geschwistern das jüngste die seinen elter-
lichen verlassenen Wohnhäusern die Küche hat, so
setzen, ordnen und wollen wir, daß es dem sel-
ben Brauch nun allenthalben in unserm fürs-
tenthum und Gebirgk unter Jungen und
Bauern also gehalten, und dem jüngsten
Geschwistern die Wahl zu nehmen elterlichen
Wohnhäuß, so denn das ältere drei lebigen
Leuten ihre andere Wohnung gestellt
werden, jedoch nit mehr solches allein in die
selbige person des jüngsten Geschwisters und
nicht nach dessen absterben in seine Kinder
vererben soll.

So aber nachgen
unmündig wären und in solchen Jahren das
Haus selbst zu bauen nicht tauglich wären, das
sie dann die Vormünder zu machen, daß
ab demselbigen unmündigen Kinder nütz-
lichen und zu trägliches, andere nutzbare
Güter anzurichten und was dem dass

[illegible] ...

IV. Von Zweyer oder mehrer ehe Kinder, wie sich die in ihrer Eltern Nachlass zertheilen sollen.

Es ist von Alters orten in unsern Landen im Gebirth oder brauch, mit der Zeit eingeschlichen, dass die Kinder erster ehe, aller derselben ehe zusammen gebrachte ausgefallene [illegible] oder vermögen mit [illegible] an Gütter allein und sonderen die Kinder [illegible] ehe die handfesten [illegible] und andere [illegible] derselben zweyten ehe eroberten Gütter auch allein erben und innehaben die Theil aber sprechen bisweilen der ersten, bisweilen der zweyten ehe Kindern in der einen oder andern ehe oder streitig liegende oder zweyfelhafte Güter [illegible]

heil ertheilen. Do wollen wir welche ungleiche
nöthige und vortheilhafftige Proceduren fer-
nerhin gäntzlich abgestellet und abgethan
haben. Befehlen demnach und ordnen, da
jemand von unsern Unterthanen und wer al-
lerhand einem Vatter in seiner Ehe, Ehefrau oder
mit andern ehe erzeugte Kinder denselben ihren
ehelichen Vatter, wie auch sonsten die
Kinder ihre Mutter, ob sie schon und rechte
Erben oder andere ehe erzeugte Kinder den-
selben ihren ehelichen Vatter, wie auch
die Kinder ihre Mutter, ob sie schon
und rechte Erben oder andere ehe gebohrne
denselben ihren ehelichen Mutter haben
und Güter zu gleichen Theilen und
allerdings neben selben, unverwehrt ob die
Güter von oder Hand, liegend oder fah-
rend in rechter oder letzter Ehe angefal-
len und vorhanden seyn, darunter auch
verstanden in allen Zutragenden Fällen,
denen nächsten Land, Lehn und aller Ap-
pellation, Gnaden gänzlich und ge-
horsam leisten solle, da sich aber Nach publi-
cirung dieser Ordnung dieser Fäl-
le zutragen und die Güter allerdings
nach dem Vorigen Brauch theilen wer-
den, darbey solle es gelassen und welche

Ehe-

Erklärung dieser neuen Satzung
wird fürgetragen werden.

V. Von unterschied der Mütter nemlich
was vor Väterlich und was vor Mütterlich
Guts zu achten.

Ob der mann von seinem Eheweib in de-
tionem propter nuptias bekömt oder ge-
stat seinem Weib zubringet, von seinem
Eltern, oder sonsten was er mit
Ehestand mit Freundschaft Leibd und Erbsch
sich erobert, mit seiner Kunst und
Geschicklichkeit ohne des Weibs Zuthun
erwirbt, welches die rechte gelehrten
na castrensia vel quasi castrensia
nen oder ihme in der Ehebredung
und des Weibs Gütter, da er dergleich
Gut erlebte Kommenschaft, oder gewin
Vermögs Kaufbrief gültige Gewohnheit un
Kraft dieser ordnung gebürth, solches
allein sein Väterlich Gut genennet und
gehalten werden.

Also fragt
ob das Weib ihrem Ehemann zu erst
seinem Gut zubringt von ihren El
oder sonsten was er[b]t, ihr ge
ben, geschenkt, oder in der Ehebredu
und des Mannes Gütter erblich Kommen
schaft, oder ist sonsten Vermögs Kaufbrie
Gütter Gerechtigkeit und Kraft dieser or
nung

nung gebüßt, solches alles soll Vor mit
treulich gutt gewissen treulich. Von
obere Allmen und Veh mit wüntlichen
Zünsen, fleisch, Milch und Arbeit nützen,
die sie bereits an liegenden und fah-
renden Gütteren erworben und dar-
zu bringen, mit Verthilung und Abtei-
lung derselben soll es nach Absterben
des einen Ehegemahls, sonderlich so
sich das Letztlebende in die Zweyte
Ehe begeben will gehalten werden, wie es
nach eigentlich verlassen wird.

VI. Wie es nach absterben des einen Ehegemahls das Letztlebende gegen den gemeinen Kindern verhalten, und mit denselben, sonderlich so es zu der andern Ehe schreiten will, allenthalben abteilen und sich vergleichen soll.

Wie wohl in einem solchen Fall, da unter Zeugen Ehe Leüthen eins Abgestorben, und Kinder hinterlassen, das Letztlebende das seine Vermögen in dreyen Landen eingerissenen Mißbrauchs gemeinig-lichen alle dann zuthat, Fahrende Haab und Erbliche Güther, allein eigenthümlich hingenommen, in die Zweyte Ehe brecht,

und

146.

Die Mutter ein glaubwürdig inventarium
über alle hinterlassene güter aufrichten,
und darinn den Vntergang selber,
das alles, so von der verstorbenen Mutter
herkommet, ob es liegend, fahrend, baar
schaft, Handelschaft, nutz zubegnemen,
besonders abzuschreiben alles, so von der
Mutter herkomt, auch besonders und sun
derlichen, was hinterlassener ehe von beiden
eheleuthen mit verlubtbriefen zu ihnen, als
und derheit erobert, ererbt, zuvor
und verworben ist, gleichfalls besonders
herzurechnen, darunder auch zu setzen
die schulden, ob und was deren vorhan
den, und dasselbe die nechsten eigentlich
annulliren in dem allen die Mutter
bei ihren leiblichen eheren alles so von
handen und vorfanden, gu
treulich anzeigen und ihren kindern
zu theil nutz und frommen soll.
Und in fall in hinterlassener ehe etwas
von Mütterlichen oder mütterlichem gut
vorhanden, und das Vatterguth an einen
der gesund oder todgütig geworden wäre,
so soll das ererbte Gut nicht vor verthei-
lung genommen

148. ben gewachsen, sondern von statt der väterlichen Gut surrogirt und gleichsam selbigem gehalten werden.

Aller die Weil nun die Mütter ihren Wittib Stand nicht verändert und sich verbarlich im Wohlhalt, soll sie so treu die verordnet wird ihr Verwaltung und sonstat rechtmessig treuen ist, und neben ihren Kindern zu allen hinterlassenen gütern rechtmessigen Vormünderin setzen bleiben, dieselben zu ihren selbst ihrer Kinder unterhalt und verbarlich erziehung zum besten nutzen, niessen und gebrauchen, die schulden, ob deren vorsein abstattige, und vor sich selbst, auch mit Rath und Wissen gewonnenen Vormünder ihren Kindern zu gutem als sonst halt und wie ein rechter treuen Mutter gebürt vorstehen.

Ist sie aber bedacht, sich zu verändern und einen ehe zu begeben, so soll sie dasselbige nicht ehe thun, sie habe zuvor Rechnung und Verzicht gethan, sich dann zu forderst mit ihren Kindern und deren gewonnenen Vormündern richtig abgetheilt, welche Abtheilung ehe nicht soll.

Die Mutter soll ihr zugebrachtes Frauengut
und alles anderes, was von Freundtwegen,
besitz- oder ligend oder fahrend mit ihr,
oder in solchen Güttern besonders verschaf-
fungen erblich hinterkommen. Darge-
gen alles und jedes, was von der Abtheilung
Gutters übrigen vorhanden ist, und nachher
ohne gesetzter Verordnung billig von Vät-
terlich Gutt gefallen wird, soll den Kindern
erblich angefallen sein und bleiben.

Die übrigen Güter aber, so in besonders
der von beiden Theilen mit gemeinen
Händen erobert, errungen und erwor-
ben sein, liegend oder fahrend nichts
ausgenommen, sollen Mutter und Kin-
der mit einander theilen dergestalt
da der Kinder nur zwei seien, dass
die Mutter die helfte, und die Kinder
zusammen die andere helfte, so aber
Kinder drei, vier, fünf oder mehr seien,
die Mutter ein dritten theil und die Kin-
der zusammen zwei drittentheil, also dann
aber der Kinder über sechse, alsdann
die Mutter ein viertheil erblich nehmen
und behalten, und dargegen die Kinder

der

150. der Ehe gemacht, und Schulden pro rata
solchen Antheil mit einander bezahlen.
Und wenn demnach die Mutter stirbt, so soll
von ihrentwegen abgesondert, und ihr weiter
von den erworbenen Gütern, die jetzo gemein
bet verblieben zugetheilt wird, neben der Leib
zucht und mütterlichen Erbschaft an ihre Kin
Gütern mit Abtheilung nachfolgen wird. Ihr
künftigen Ehemann in die andere Ehe
zu bringen, doch mit diesem ausdrück
lichen Vorbehalt, daß im Todesfall ih
und Tödtlichen Abgang, und wenn gem
dieser Leibzucht, die Kinder erster Ehe
an allen denen von Mütterlichen Gütern
mit und neben denen in die andere
Ehe erzeugten Kindern Zugleichen Antheil
lung ab intestato succediren, und da
wenn die Mutter keine Testament oder
in der Theilung ein andres abgeredt
det, zum wenigsten ihre angebührende
legitimam die ihnen durch die Mutter ent
nehmen soll, können noch mögen gem
men werden zu gewarten haben.
Ereignet sich aber der Fall also zu, daß ein
ersten der Theil verstirbt, und der Mann
neben ihnen mit einander erzeugten Kin
der

Jren vnd lezten im Leben bleibt, ob dann dasselb
derselbig Vatter seinen Kindern legitimy tu-
tor Abwesens abtreten ist, so soll er gleichwol
innerhalb Monaths frist seinen Kindern
nechsten Eigenthumb freunde von der Mut-
ter vtrgen, oder in Mangel deren sonsten
zwo Raths, Gerichts, oder andere dergleichen
personen zuruf nehmen, oder da er selbs
abzeuge, von denselben nechsten freunden
oder vnseren Graubten, oder Gerichts zu-
dem Jnventarium vnd angefangen
stunden, und in ihrer Gegenwärtigkeit
ein glaubwürdig Jnventarium, über alle
Vatterliche, Mütterliche und andere Erb-
schaftliche und anerbarliche Güter und Fahl-
den gemeid nachordnung vtis oben Abwes-
det, verfassen, deren eins bey sich behalten
und das andere den Kindern nechsten
freunden zustellen, oder sonder Raths oder
des Gerichts deponiren. Will es
nun der Vatter endlich nun in die an-
dere ehe begeben, so soll er gleichfahls mit
seinen Kindern gütlich abtheilen, und an
denen nächstehenden Ehe mit gebührlichen
Ehe verträgen und erobrten Gütern,

wie sagen

Wie die in Zuegifter oder Vrtbeer Ehe errungene und erworbene Gütter und darzu lezt lebende Gemahl und allerseits Kinder zu vertheilen seyn.

Ereignet sich der Fall also zu, das Mann und Weib in rechter Ehe Kinder erzielen, und nach Absterben des Vatters, die Mutter sich mit ihren Kindern allein selber, ihre vorige gewohnet, Haußlich, Folgends Fürgenommen Ehe schreiten, darinnen neue Kinder erzielt, und mit denselben ihren Zubrachten Ehemann liegende und fahrende Gütter erwirbt, endlich aber vor demselben ihren Zubrachten Ehemann mit Tod abgehet, so soll die selbige solche erworbene Gütter dem lezt lebenden Ehemann redlich bleiben und die andere selbige den andern Kindern erster Ehe und Zubrachter Ehe ihrer Abgestorbenen Mutter wegen zu gleichen Theilen und redlich gefolgt dem Vierstattern die Leibzucht Gutter frei lebenslang vorbehalten, angefallen seyn.

Wurden aber der Zubrachte Ehemann andere Verstürbe, und dardurch ein gemeine Mutter ihrer in erster und Zubrachter Ehe erzeugten Kinder neue lezten in Leben

bleibt, so soll das verbliebene Mutter drey
Antheil der zugebrachten Güter selber mit
seinen letzten Kindern, darunter derselben
Theil oder Antheil begriffen, nach der Mosis Lehr
in nechst vorgehenden Titul, im Versicul
Die übrigen Güter aber, unter erblich
satzt und geordnet ist, theilen.

Als zum Exempel in vorstehender Fall über
600. L. zugebrachter und erworbener Gü
vorhanden, da nun in derselben vorhan
Ehe sind drey Kinder erzielt, und
Vater am ersten abgestirbt, so haben die
drey Kinder zusammen, und den erworb
nen Gütern die helffte, nemlich 150. L.
die Mutter die andere helffte auch 150
pfändter der Kinder Antheil, dieses fünff
hundert nehmen sie zusammen drey
Theil 100. L. pfändtbar, aber Kinder über
haupt nehmen sie alle zusammen drey
dritten Theil, nemlich 225. L. und die
Mutter einen dritten Theil Thut 75.
dergestalt muß die Mutter in diesem
Ehe und Abtheilen in derselben zugebr
600. L. Güter mit sämtlichen Kin
dern erworben, wieder denn jene
ihre auch ihres zugebrachten Gutes

und hat mit demselben in andere Ehe Kinder erzeugt, welchen dieselben Kinder zugebrachte Ehe von den in derselben zugebrachte Ehe zuerworbenen 600. L. die selbige thut 300 L. und die Mutter von der andern selbe thut auch 300. L. Ergind aber der Kinder aus zugebrachter Ehe drey, nicht, sondern drey, so nehmen sie zusammen drey Viertheil, thun 400 L. und die Mutter ein Viertheil thut 200. L. Ergind der Kinder zugebrachte Ehe über drey, nehmen sie zusammen drey Viertheil, thun 450. L. und die Mutter ein Viertheil thun 150. L.

Wann aber nun der Mutter solcher gestalt nach Anzahl ihrer Kinder in erster und zugebrachter Ehe von zuerworbenen Gütern zugetheilt wird, solle alsdann wie auch sonsten andere ihre eingebrachte und ungefallene Güter, sie wieder sie in die dritte oder dritter Ehe zu bringen und darauf stehen alle ihre gebliebene Kinder, ob sie gleich aus einer verschiedlichen Ehen gezeugt seyn, zu gleichen Theilen.

Wo aber eine oder andere Ehe allein Kinder und keine aus zugebrachter Ehe vorhanden seyn, so soll derselben

derselben Kinder rechter Ehe von denen in Vorgehung
Ehe mit eigenthümlichen Gütern verbracht kommen
mögen und erworbenen Gütter von jeder
in Vorgehung Ehe von neuem Zustandenen Eheli-
chen Mutters oder Mutter Vatter oder
Vatter Mutters die Leibzucht Vorrecht vor Ehe-
leuth Vorbehalten, Dieweil dieselbige
vorgehalten wird, und die andere Helfte
der Eheleuthen Vatter Mutters verblei-
ben bleiben.

VIII. Wie und mit was massen die Eltern
die Leibzucht an ihrer Kinder Gütter
haben sollen.

Wo aber Ehevertrag in einer mit einander
gemachten Verordnungen nicht Vorgesehen, und
sonsten kein rechtmässiger Testamen-
und Disposition Verordnung gethan haben
Alsdann soll Leibzucht selbige ein jeder, so
lang zwischen dem Eheleuthen Ehegemahl
und Kindern gehalten werden solle, so
Kind derselben Verordnung nicht erfüllt
allenthalben billig gelebt und wohl
gangen. Im fall aber sie von
ungleicher Verordnung Vorhanden
ist, so soll man sonderlich rechten Ehe-
Eheleuthe Ehegemahl, ob jeder Vatter
oder Mutter

oder Mutter ab bleibt auf im Wittbenstand
oder streite Christlicher ordnung nach zur
andern Ehe, an allen seinen Kindern,
redlichen angefallen oder zugestellt ist, die
Obrigkeit ein Ernstes haben und behal-
ten, und dargegen nicht allein die Kinder
redlich erziehen, sondern auch Ihnen
bringen und nach Gelegenheit der Güter
unterstützen, Treulich, Ehrbarn
jedem Kinde zum wenigsten die selbst
seine zu vor angefallene und gebüh-
rende portion mitgegeben und zustellen
werde. Sondern auch die Güter in
guter Bau und ehrlichen wesen halten nicht
darvon verändern, verschwenden noch
verkaufen, auch alle burgerliche Lasten
und andere Pflicht, damit sie der
Obrigkeit und andern Nachbarn zu
ohne der Kinder Nachtheil tragen und
entrichten.

Auch auch
den Kindern ihre angefallene und zu
gestellte Erbschaft und andere Er-
erbliche Rüge die vorgängliche zeigen, oder
durch täglichen Brauch ganz oder zum
Theil abgenutzt und verzehret werden
mögen, als: Klein Fausst, Kisse, Schüs-

wolf, Kleider und dergleichen durch jährl
te den Eltern davon verbrauchte Lebens
nisse streitig, wofür davon Brauch abzu
wolle das Vorgeld und was mit Nutzen der
Kinder und sonsten anderen Zugeld zu neh
ist, sonst den Kindern zu gute an ge
sobald angelegt, und die Abnutzungen der
Eltern zur Leibzucht gehalten, das übrige a
aber von Hausbrauch und andern der Kind
Zuständig nicht zu Gelde gemacht, sonder
die Eltern in ihrem Brauch in Wohn
Leibzucht nehmen, alles eigentlich in der
sive oben verzeichnete Inventarium brauch
ob ein ziemlich geld was gemachtes vor
zucht in gleiches Güte wieder zu ge
stellt oder der Mangel und Abgang ob
melten Anschlag nach erstattet werden
Wären aber der Kinder angefallene
sonstelte Güter so stattlich und nutzba
dass nicht allein das Vorgebrachte Vor
mass sie selbst und seine Kinder von
den jährlichen Nutzungen selber und
nen selbst zu verstellen gutter nach
sorderung seines Standes Wohlanständig
ten unterhalten, sondern auch zu
sonderbahlichen und vorsichtig Leuten, so

wasen sesshigen darum wohnen und vorsitzen, gen könte, es solle gleichwoll derselbige Lesidium und Übergenuß an der häuslichen Lehgerechtigkeit, Nutzungen und der Kunstsachen Stück Vatter oder Mutter zugewen, daß mündigen Kindern entweder sie von dem Gütern oder darumb entzogen werden, sondern vielmehr in dem von den Eltern selbst, auch Verwandten und nechsten Freunden oder in Mangel deßen von unsern Gerichten, sonderlichen wo Leibgedinge und Kauf jedes orths von Gerichtswegen nit viel billig und gleichmäßig in acht genommen, daß der Übergenuß an den häuslichen Abnutzungen nach Gelegenheit und erbarer Ermessigung denen übrigen Kindern mit zum besten gereiche und ihre angefallene und zugetheilte portiones davon ziemlich gebessert werden.

contrarium habetur in L. V. 92. vers. Ulti. qvod. C. de bon. qvae liber.

1. Welcher gestalt die Kinder ihrer angefallenen Erbtheile halber daran den Eltern die Leibzucht bedingt ist, in alle Wege gesichert seyn soll.

Anfänglich setzen wir nach gemeiner Rechtsordnung, auch gemeiner Rechte, daß den Eltern und Leibzüchtern ihre Güter, Gerechtigkeiten und Kunstsachen den Kindern mit eigenthümlichen Erben vor ihre angefallene

Erbtheil

lobsfrie, so die Eltern zur Lehzucht unter-
sonder setzen, tacite hypotecirt und
unterpfändet seyn, Dero gestalt, das die
Kinder nachgemeldter Lehzucht, so jeder
er Güter immittels Vorgehungen ab-
in einigen weg abgeschafft werden, und in
vollkommlich restituirt werden, dergleichen
ihr Eltern ihren Antheil Güter, auch von
den fall da sie eher in die Zweyte oder
Dritte Hand verändert würden, als ihr
und Unterpfand zu Lehen und sich allen
ihre Nachkommen und Erben zum gänz-
lichen zu erholen haben, darzu ihnen auch
Ihre unsere Gerichtsherrn, zu Zeiten jeden
den fällen jederzeit gestrung angedeihen
einige verhinderung oder Aufhaltung
solchen vorgehen soll.

Wo denn auch nun Mutter ihren ehe-
lichen Kindern nach absterben Vätterlichen
so Güter Ihren wegen davon habenden
Lehzucht in die Zweyte oder Dritte
Hand, und darauf der Nächste
die Verwaltung an solchen seinen Mit-
Kindern Gütern einbekäme; Dasselbe
die selben Nächsten eigenen Güter, ge-
nährlige und dienstbare, gleichfalls unter
Kraft dieser unserer Landordnung so
vor Mit-Kindern ihre ihren Güter

tacite hyp

tacite hypotheciret und verschaffet zeyn, dawon sie
sich abtreten mögen, alle vorgehabt vorgewendete Ein-
rede allen Mangel, Clausul und Behelff
hierunter, haben wollen.
Tragen zu haben zu, dass die Eltern weder zu
ihrer Kinder Entziehung noch auch der-
selben Güther Verwaltung Ursach, oder ver-
lassen und bey lebender Ehe gemeiniglich
ihre Nahrung, oder sonsten nicht wohl thun,
sie die Güther übel zubereiten, verbrauchen,
verringern, beschweren oder in Bau und
wesen erhalten, oder sonsten nicht Leichtfer-
tigen unordentlichen ungeschickten lebens
wesens und Handels wären, oder aber
die beylebende Mutter sich mit einem
der von einer Vormundschaft oder Vor-
den, und ungewissen Mann, ehelich
ihr Vielleicht der seine albereit zubereit,
und also die Kinder um ererbten Ver-
sorgen willen, so wohl derselben Güther
gutes Aufnehmen und gebührliche
Zucht, zu gewarten, dass ihnen Güther
halber, hierunter so dieselben Vorgehn
und nicht alles vorliegenden Gründen
Ursachen, allerdings Gesetze zu bestehen sich
te. Do sollen in einem solchen
fall unsere Vormünder Curatel und
Vormünder

gemeister und Rath jeder orth nicht allein
auch der Kinder selbst ihre Vormünder oder
nechsten Freund verkehren, sondern auch die
sie nicht von Amtes wegen schuldig wären, in
solcher Eheligen und ernster Meinung sein
ihnen, dass die Kinder entweder, nach gestalt
und Gelegenheit der Sachen Umbstende vor
den ordentlichen Gerichtsherren mit gnug-
sammen Indicien und Anzeigung gerichtet oder so
die nicht Mothdürftiglich ergehen könte, oder
sonsten die Sachen um Verlorstehender ange-
führter Ursachen willen nicht gnugsam
nachgedacht wäre, als dann Obrigkeit die
Kinder und ihre Güther Zugleich oder die Gü-
ter allein, wenn die Gelegenheit und
Nothdurfft erfordern will, aus der Eltern
oder Nechstfreunden Administration und
Haltung den nechsten abgenommen und
denen hierzu bequemen Vormündern unter-
geben und ergeben werden, sie und die-
selbe ihre Kinder treulichsten und besten Fleis
sigen, und zu erhalten, und so man den
Eltern beide Kinder und Güter um ihres
Unvermögens unverbarren Lebens und
dolli willen abgenommen, so solle ihnen
von solchen ihrer Kinder Gütern zur Un-
terhaltung nichts gereicht, sondern alles

den Kin-

den Kindern zu ihrer Erziehung und Lehre angewandt werden. Wann aber den Eltern ihres Lebens halber kein Nutzen noch Gebrauch zu genießen stehen kann, sondern sie versorgt von wegen Unvermögens oder Gebrechlichkeit zur Administration ihrer Kinder Güter nicht dienlich sein, so sollen ihnen gleichwohl ohnschädlich der Güter und ihrer Verwaltung genommen, die Leibzucht, Nutzung zu ihres selbst und der Kinder Unterhalt gereicht und die Eltern gebührlich versorgt werden.

X. Wie sich die Leibzucht ende oder verwirckt werde.

Der Usufructy oder Leibzucht wegen der Eltern an ihrer abgetheilten Kinder ausgelassenen und der theilten Gütern durch diese unter Landsordnung verbindlich, wollen nicht strittig nicht dann nach der Usufructuarii oder Leibzüchters Absterben endigen und mit demselben Fall ermelt. Dagegen unter zweyen Eheleuten ersten der Mann abstürbe, dessen Weib zu seiner verstorbener Abstirbung mit ihren Kindern sich absetzt, wie die andern ihr begraben ihren zweyten Ehemann nicht allein in seine Güter, sondern auch die Leibzucht an ihrer Kinder Antheil zu brauchen und endlich von ihren zweyten

Ehemann

164.

übrig, gemacht soll der Vatter, und die andere selber den Pflegschaft Laben mit den Gütern solgen, und derselben bis stet unter Abrechnung, Pension, Unterhalt, und anderer Ausgaben Verrechnung nicht entgangen werden.

Wann aber die abgestorbene Mutter eigene Güter erlangt, die von ihrer Eltern herkommen, und sie in voriger Ehe ingehaltener Verpflichtung mit ihren Kindern noch nicht abgetheilet hätte, davon soll der Vatter, wann die Mutter von ihrem Absterben Testament oder sonsten kein andere Verordnung thut, die Leibzucht, sein Lebenlang haben und behalten, und nach seinem Absterben diese mütterliche Güter auf derselben Erben oder abgestorbenen Mutter rechtliche Kinder, die selben und ersten, andern, oder dritten Ehe, ab intestato zu gleich und theil.

Und obwohl in diesem Fall der Vatter von wegen ihme an den Mütterlichen Gütern verbrieffter Leibzucht seiner Kinder, als denen nunmehr ihr Mütterlich Gut pleno jure angefallen ist

166.

oder da sie von selbigen ihrem abgestorbenen
Mann schwanger wären, und ehe sie das
Kind geneset zur Heurathen Ehr nit Ehrbrü-
chig, oder sich sonsten mit Hurerey
und andern straflichen Lastern die Ehrbar-
keit nicht haben Endlich begeben,
soll sie demnach so wohl gegen den andern
eigenthümb Herren als allen von ihres
Ehemanns seligen verlassenen Gü-
tern die Leibzucht, wann sie gleich dersel-
bigen durch Verordnung, Testament, oder
einigen andern letzten Willen Zu Vor-
mundt wären, Abtrettlich und nichtig
Verlustig gemacht, und die eigenthümb Herr
gut frey und Mundt haben, alle ihre eig-
nige eigenthümbliche Haab und Güter
in ihren selbst eigen nutz zu verwenden
und zu nutzen, darvon aus nutzen,
aubten und Gefälle zu thun, und die
Kinder so sie noch minderjährig mit
leiblichen Vormündern und Pflegern ver-
sehen sollen; Also auch da ein Ehe-
mann den andern vorsetzlich und Ehe-
bündiger weiß böslich desertirten
und Verlassen, oder sonsten eines an-
dern Ehebruchs, und sich bey ihren

Leben

leben nicht mit einander reconciliirt,
so soll das schuldige Theil von dem andern
im schuldigen Ehegemahl nechsten gemei-
nen Kindern nichts überall Alles zum
eigenthum noch zur Leibzucht zugewarten
haben.

XI. Wie und was Gestalt so eins vorder andern ohne ererbte Hinterlassene Kinder verstirbt von einander erben soll.

Da sich nach Abtrag gemeiner Lands
Recht Mann und Weib, wann sie gleich von
ihren Kindern verlassen nichts überall
von einander zu erben haben mögen, es wäre
dann, daß das erst abgestorbene Ehegemahl
seine letzte Verordnung, oder das Ueberlebende
sonsten von grossen Ursachen wegen nicht zu leben
vermag, jedoch alwegen
vorbehalt in ihrem Testament, Leib-
zucht und Erbtheil anders zu ordnen,
auch der Erbtheil gemeiniglich
ist, daß ein Ehegemahl von andern in
Ansehung ihrer erblichen unaufgelö-
sten Pfand und sahrender Haab
Gemeinschaft zu theilen und Erbtheil
und Leib, auch den Todtfall etwas zu
gewarten, und sie neben andern, gleichwohl
aber vorbehalt in andern Stücken

Landr.

Landen und Gebiethen beschehen möchte
und einer theils oder mehrerley Gewohn-
heit und Mißbräuch einigermaßen, oder
manchen oder etlichen Gütern zu Ungle-
mpf oder sonder Burg auch in allen Gü-
tern ohne einigen Unterscheid und Lück
fall gestorben, und aller der rechte Abgestorbe-
nen nechste Blutsfreunde oder geschwister
Kinder und andere allerdings Partey
Zugelassen, an etlichen Orten aber
allein die alten Stamm und sitzen-
dige Güter, ist der recht abgestorbenen
Ungewohnheit nechste Freunde, jedoch nicht
ehe oder neher der letztlebenden Eigenthe
abstreben, und also nach endigung seiner
davon gehabten Leibzucht zu den Fallen,
zu welchen alle sitzende Güter, und
dann, welche Güter der alte Stamm
und sitzen dinglicher Güter eigentlich
do selben allerley Fund Zeugk und Wahrschaft
zu getragen, damit dann nun hinfüro
wo in unsern Churfürstenthumben Landen
und Gebietten in Erbfällen solle ein
jeder Zug gehalten werden die Erbschaften
und aller der gestalt Mißbräuch auf
Felder und Hauen nach aller Billigkeit
abgethan werden, so setzen ordnen
und

170.

an allen diesen Gütern bleibt dorge-
gen ob auch sein andere solche Güter in
Abstandlichen Bau und Besserung, sonder-
lich Verbüßerung, Verwahrung und Besser-
ung zu erhalten, darzu aller Gebäu
Zerfall, Dienst, und andere darauf stehen-
de Pflicht ohne Hülfe die Eigenthumb
seiner Güter und Zubehör, schuldig sein
soll, alle übrige Güter aber ab manig-
lichen von dem Erblehenherrn Eigenthumb
Zinß und der andern solche dero anhängi-
den Pflichten mit gesamter Hand verbrieft
Eigenthumb Güttern, Erbgütern aller Lo-
benter Sach, und Stab beschrieben ist, solle
dem Erblehenherrn, jedoch daß auch der Lo-
benter Sach, und so die nicht wüste, auch
auch den verbrieften Gütern zuvor die
Schulden bezahlt worden, redlich bleiben.
Es wäre denn Sach, daß der Erben
eine bey seinem Leben nicht stand, sondt
abgienge, oder sie verkaufft ein Eigen-
gut überkäme, und solch Gut wieder
einen Eigenthumb Erbherrn anzuwen-
dig vorhanden wäre, denn derselbig
an angefangen Gut, nicht aus nöglicher

der jenige

172.

nüssl verlobten, bleiben und auf dieselbe
transmittirt werden.

XII. Ob und wie, weil dem Lezt lebenden
Ehegemahl dasjenige, so es von seinem
verstorbenen Ehegemahl zum Eigenthum
oder Leibzucht zugewarthet, durch
Testament oder ander Vermächtnüsse,
genommen werden könne.

Wie wohl nun in negst vorgehenden Titul
klarlich verklärt, was ein Ehegemahl
dem andern ab intestato und auf dem
fall da kein pact oder Vermächtnüss vor-
handen, Leibzucht Eigenthum und Leibzucht
weiss zu gewarthen, so wollen wir doch den-
noch derselben Erbrechts Reine, testamenti
factionem und freye will Küre einem lezt
lebenden auf zweyerley bedenken setzen,
soll demnach einem jeden Ehegemahl frey
und unverwehrt stehen, seinem unwillen und
Ungefallen von allen und jeden seinen
selbst eigenen, und ihme selbst durch
in sonderheit ihr mit ehrlicher Arbeit und
Arbeit erobierten Gütter zu testiren,
doch mit solcher maass und bescheidenheit,
dass erstlich dem jenigen, so ihm zu vor
aller reichster Ehegattlicher Verschreibung al
lerseits dem lezt lebenden Ehegemahl
zu gütern abgetretet und eingeraumet ist,

nicht

muß zuständen testirt, und Ihro andern
Lezlebenden zu obermeldter Seelstatt, ihre
nächsten Erben mit zu vermelden fleißig
verbunden, ihre auch in gleichen Fall ihrer
andern halben Theil ihrer Güter, die denn
abstorbenden und testirenden Ehegemahl
allein zustehen, die Leibzucht in allewege
so lang in der Ehe verbleiben, kein andere
abgeredt ist, gelassen werden.

Ob aber die Güter anlangt, so man
allein mit seiner Kunst gewerblich
und nutzen muß, ohne allen Ihr Vatter
sten erwirbt, und die rechte bona Castre-
sia vel quasi Castrensia nennen, Ihro
Stoff mit den selben zu den Ihre
Kinder verfallen, und der Mann am
nechsten Vermögen gleichwohl in nutzen
der Ehe mit rechtlichen Zuthun erworben
nen Güter Ehegatten werden sie, wie
sich vorhalten lezlebenden Theil die
te und die andern Seelstatt der Ehe-
nen Mann nechsten Freunden, allen
Eigenthum, jedoch dem Theil die Leibzu
sie lebendig verbleiben, auf welche, da voll
gleichwohl dem Mann lang und da
stehen sind willens und gefallens Ihro
Kindern seinen bonis Castrensibus vel
quasi

quasi zu testiren, und die ganz oder zum
theil zu stewren weren will, allein das den
Ehrist sein Ehrenlang zum wenigsten an der
selben Güetter die Leibzucht, und
so dann es vorgett ererbte Vermögen,
auch der dritte Theil der Güetter nach und
eigenthümlich gehören werde.

Do aber der Mann vor der Frau und der Frau
Mann abstirbt, soll sie von diesen dem
Mann allein zugehörigen bonis castrensi-
bus vel quasi nicht macht haben zu testiren,
noch auch ihre Freunde ab intestato zu
erben gehen, sondern solche Güetter sie
sie vom Mann allein erworben, also sollen
sie auf ihre allein plene jure bleiben
und hinter sich auf die freien Erben
fallen.

XIII. Wie nach absterben des einen Ehemahls, der Hinderseeligen Güetter Halber Inventaria aufgerichtet und cavirt werden solle

Die Urtel die dasige Oberlich Verordnet
ist, wird nach absterben des ersten Ehegemahls
seinen nechsten Freunden ab intestato
erblich anfallen, gleichwoll aber von dem
selben allen das Letztsterbenden die Leib-
zucht sein Lebenlang behalten solle, damit
dann

176.

jüngsten Leibzucht offenbaren und anzeigen
soll.

Da auch der erst abgestorbene
von ihrgemeldt Freunde und Erben mit
diesem verfertigten Inventario nicht
genugsam versehen, sondern auch dar-
über und anderer Ursachen willen ihnen
besonders Caution und Versicherung von
den Lebendigen über solche hinterfälli-
ge Güther begehrten, so solle ihnen der
Lebendige solche Caution in Schrifften und
Siegel stellen, damit sie an den hinterfälli-
gen, und insperie benannten Güthern nichts
verseßen, verpfänden, verkümmern noch be-
schweren, sondern sich derowegen nach Leibzucht
Recht gebrauchen, die davon stehende Nutz,
als Geschoß, Zinse, Lehn, Dienst, Steuer
gemeiniglich entrichten auch sie in guten
wesentlichen Bau und Besserung halten
wollen, alles bey Vermeidung sei-
nes selbst eigenen Gütherz, und der
Leibzucht oder Brüche sie vermög der Leibzu-
cht und sonsten zu geben schuldig wäre.
Im Fall auch einer solchen hinterfälli-
gen Güther abstehen oder verkaufft
würde, so innerhalb Jahr von der Leib-
zucht abgelöst, soll der nächste Erb
Fülling mit Nutzen und Zubehör der eigen-

Hund Leben unter zugleich ab[illegible]
[illegible]

Wann nun diese Caution zu wider[illegible]
bet, oder da auch keine Caution [illegible]
sen, der Leibzüchtiger sich seiner Leibzucht
mit Verwüstung, Verschwendung oder Ver
nichtung der Güter misbrauchen, so soll
er nicht allein wegen Leistung des Ge
der Leibzucht Verlustig sein, sondern auch
ihr Eigenthumb-Leben sich an allen
den seinen Gütern ihres Vorstheils
und Schadens völlig zu erholen haben.

XIV. Von Bezahlung der Schul den.

Da unter Leibzüchtigen, Wittwen
und andern, wegen ihrer Verehligung
den genacht, darzu solle dasselbige nur
denen Leben allein Verwendet sein,
Dazu aber eingebrachte Ehe Schulden ge
macht, und haben diese Ehelichen
se zusammen gebracht, und Weiter
nichtsonders Ehe erworben, so sollen
davon die Schulden vor einiger Thei
lung abgezahlet werden.

Entstehet sich das Vermögen vor Weiter
sondern die Schulden übertreffen die
erworbene

verkaufbare Güther, soll dem des Ehemanns
zu seiner selbst eigenen, Gelegenheit sie
vor dem andern sey, oder seinen Erben
bevogt, so soll auch derselbig allein ohne
des andern Willen das zum Verkauf
stehn. Da sie aber ein Stuck mehr
gleich mit einander oder der Mann allein
solches zu gemeiner Wohlfahrt, oder etwan
zu ihres Bruderey und Landsitzung
nutzliche und nothwendige Schulden gemacht
und die verkaufbare Güther zu abstattung
derselben nicht zureichen, sondern derselbe
eigene, so wohl, als des Manns besondere
Güther hierzu verfallen seyn, und der
selbe seinem andern Vortheil
zu gebrauchen haben, dann da sie ihres
Mannes Tod erlebte, und dessen
absterben innerhalb Monatsfrist oder
aufs längste 6. Wochen hierdurch
ihres eingebrachten Heyraths Gut und
zu ihrem Leibe gehörender Kleider
und Geschmeid vorhalt auch alles
übrigen so sey Liegend, Fahrend, Er-
blich oder unerblich so dem
haben mag, Vorgenommt, Verzicht thun
wurde, dann auf solchen Fall soll sie
sie zugebracht Heyraths Gut frey und un-
beschwert

beschehet fürzukommen, und sonstet mit
einigen gemeinen Schulden Creditores
nicht zu thun haben, dass dass die Gemein
de mit seinen Güthern Verpflegung oder
Beybringung Dessen oder jenes Kin
des nothdurft den Gläubigern zu Nach
theile verwendet, sondern der Gläu
biger Vergnügen bey Leibslehen Eyd vor
Gericht erhalte.

XV. Wie abgesatzte Verordnungen von der Leute Succession zu verstehen und in was fällen ein Wegemass von andern nichts weder zum Eigenthum noch Leibzuchts weis zu geben.

Was hierüber verordnet ist, dass nicht
gemeint werde nach den Absterben deß Eigenthü
mers Leibzuchts Weis sie zu verwalten, solle
nicht von Braut und Bräutigame, oder
andern die Eltern treffen, und sie zu
Von verhaltung Schulden Dritt gezwun
gen, sondern allein von denen Schulden
Verstandes Leuten, die ihrem Leibliche
Nutzung verhalten und nunmehro mit
Leistung schuldiger Lieb und Ehrer
bietung sie absterben thun gegen
und Leben.

Ob durch dieselben Verordnung dass

andre in fall, da kein kinder vorhanden,
mit einem mehreren theil oder abwendung
von dem seinem freundlich verdienten wolte
er soll ihme derselbige unbenommen sein, sondern
durch testament mit andere letzte willen
auch rechtmessige schickungen zu thun,
ordnen setzen und verschaffen.
So aber derselben theil nicht zum vergan-
genen ausdrucklichen ehebruch willen mit an,
dem zerrüttet und nicht andere ursachen
verbrochen, oder mit vorsatz und willen,
und ohne redliche ursach abwesen, sein
ehegemahl böslich desertirt und sich zu
derselben ehestetten in solche desertion
begeben, so soll der schuldige theil nicht
allein desjenigen so ihme zugebracht vermö-
ge der ehestiftung oder brauch der
der landordnung auch der verstorbenen
kindern ehegemahl eigenthumb und leibzuchts
weis gebessert hat, gänzlich beraubt
sein, sondern auch sein selbst zu gebrauch
des lebenslangs gut oder gegen geld ver-
wandt und nicht andere zu sondern ge-
ben; sondern wenn der erste abge-
storbene ehegemahl sein leben
den letztlebenden und überlebenden er-
ben, oder ihme auf bestehende verord-
nung in testament oder andern

letzt

182. Letzten Willen wird Abgenommen.

Wenn nun der Eegemahl gegen den andern ein solche Ursache begienge, die vermöge dieser Ordnung zwischen Eheleuten die Scheidung der Ehe nach sich zöge, soll dem unschuldigen, was ihm in seinem Testament oder letzten Willen dem schuldigen alles das jenige, was durch diese Ordnung zum Eigenthum oder Genuß nicht seiner Eegemahlin gehört, zu benutzen, jedoch daß die Ursach solcher Trennung ausdrücklich im Testament abgemeldet, und da nit sogar Kundschaft vorhanden von den andern eingezogen werden möchte.

Im Fall aber ein Eegemahl das andere biß in den Tod lebte, ohne Ehebruch begangen zu haben beschuldiget hätte, ob dann gleich solche Beschuldigung und Unwissenheit Abgeblieben wäre, so sollen doch die Eigenthum haben nicht macht haben, dasselbige zu ihrem Vortheil und Anschliessung des Todtgebrauchs Klag zu führen. So aber das Ehe abgestorbene Theil angefangen und biß in sein Tod getrieben angefangen hätt und darüber abgestorben wäre, mögen die Eigenthum haben

haben, ob sie wollen solche angefangene Klag
prosequiren und ausführen.

XVI. Welche Güter vor unbewegliche und welche vor beweglich zuhalten.

Vor unbewegliche und liegende Güter sollen
hinfüro in unseren Fürstenthümben, Landen
und Gebiethe gehalten und erachtet werden,
nicht allein alles was von Natur unbeweglich
ist, als Häuser, Höfe, Aecker, Wiesen, und der-
gleichen, sondern auch alle wachsende Früchte,
solange die noch mit dem Feld stehen und
nicht abgemeyet oder gemäht, als auch Korn auf
dem Halm, die Erdbeer an Stöcken, Aepfel und
Birnen auf den Bäumen, und also fürbaß an.
Desgleichen alles was ins Haus und Hofstatt
und Wohnung ist, item Behältnüssen und
Behausungen eines Gutes die mit gleich zu
halten unentbehrlich, oder auf eine gewisse
Anzahl Jahre mit Recht verpachtet auch auf
denselben Lehenguts oder Meyerguth stehende
und noch nicht eingebrachte Früchte, item
Lehenschaften mit ihren gebührenden Zugehö-
rungen, auch alle Lehenzins und Gefälle, desglei-
chen ablösliche Handschaften, die mit gleich
auch nicht liegend Guth oder nicht auf ein
bloß Capital Summa Geldes gestellt, mit Sam-
mathen oder Verschreibungen und noch nicht bezahlten
Zinsen oder Geld Zinsen.

Ueber

Vihre gelb und von Natur Georgine, ob
baarschaft, Silber-Geschirr, Kleinodt, Hausrath
Ehrungen, Pracht ufm Boden und sonst
sonder Geld-Schulden und albereit Klagte
oder Geld hinfan und dergleichen, soll Vor
Ehrglich und besonder sahb gemacht und ge
tragen werden, und hiermit aller Vorige
vrige Satzungen, Gebräuch und Gerichtschrift
und sonderbringenden Ursachen nützlich Cass
und ufgehaben sein.

XVII. Von Kindtschaften.

Wann ein unser, fürsten Ehemann, Lan
und Schutz nit bei weiben hinterlassen
nach Absterben unser Hausfrauen der Ehr
lebender, nahmens Herr andere Ehe gesch
ten mit einem Fremden Ehegemahl ein
oder Gedingt oder Kindschaften Zu dem
Hude und Hausrath, der Sie in erster Ehe al
bracht erzeugte Kinder und die Herrn auf
Fremden Ehe erzeugt worden müsten dieselben
in allen Stücken auf erster und fremder Ehe
sonnützenden Väterlichen und Mütterlichen
Gütern ohne allen Unterscheid Einglei
als ob sie gleich geschwister von beyden
Eheleuten wären, succediren und erben
sollen, welches auch bey obangeregten
Ehen gebräuchlich, dass das Ehelebenden
Ehegemahl alle Georgine Güter Erbe

deren rechten Kindern verbliben sein gewonnen
und die zubringte Ehe Gaab, absoll, seinen Leben,
den Nutzen gehabt hab, und sonnst denen
ihren durch solche Ehenhaftigkeit verwandtschaften
Kindern nimer mehren Abtrag der Gleichheit
geschehen.

Sodann der Theil der selbige Ehe Gewohnheit
auf war durch diese unsere Landsord-
nung Casirt und dargegen der Kinder
rechte und andere Ehe halber, absol sie von
ihren Eltern zu Ehehaft zu gewarten haben
sollen, klare und richtige Verordnung thun,
sein ist, dardurch dise pact oder Ehe Kind-
schaft einiche nachender über Lustig,
der gegen die rechten oder andern Kinder
Unbillig gegen einig, auch absolse Ungleichheit
Krieg, Lebzeugnist Verbitterung und aller
hand Abtrag schädlig Irrthum Zutrachten den
Geschwistern zu gewarten, neben dem ob
auch nicht allein der zu Ehe abgestorbenen
Eltern Todt und Verlassung, in deren sie
sich nächstens erstreckt dann absolch
lichen Kindern gönnen, sondern auch den
andern Rechten zu Abtrag, Unterhalt
sonderlich den rechten Kindern dadurch,
sofern albereit von Ihnen zu Ehe ab-
gestorbenen Vatter oder Mutter Theyl
ab und

rob" und eigenthümlichen angefallen
und Guth alienirt, und andern dar
solchen Gütern allerdings Eigenthum
gestanden, so denjenigen dem da
ten Eigenschaft hierdurch zu nichts
Ehehaften thr, als da er noch Leibeigen
ded zum Dritten oder Vierten thr, sonder
stunde, die Lehrige Willkühr von demsel
zu testiren oder sonsten zu disponiren
be nemmen, sondern wollen der Gebühr
sehorigen, so dieser sich Kindschaften
Künftigen ungewissen Fälle, welchen
nicht wohl praevidiret werden können,
geschehen, so setzen, ordnen und wollen
nemmehr bei aller solcher pact und Gedin
der ein Kindschatten in unsern fürst
stimmen sondern und gebiethen auch Alem
ten und andern sowohlen Personen
sie dieses unterlassen werden, und
Kopf Häuptlein noch Pfündner zeigen sollen
sondern allein nach den Kindern ersten
ter an dem jüngsten, so seinen Vorfahr
in Ehe abgestorbenen Vatter oder Mutter
weder Vermögen dieselben unter sich
nimmehr rob" und eigenthümlichen angefallen
und geruhig ist, solches soll ihnen ein Vormund
dergleichen gelassen, und davon nicht

all

all ihres durch das Lebsbrunden Ehegemahls
alhier Leibserben noch Vormünder, Freunde oder
Verwandten durch ein Testament oder dergli-
chen Gedingt zu einiger Verschaffung Nutz
gegen jedoch ungewissen Nutzung Willen Er-
nommen noch entwendet werden, dann aber
darüber derselben Kinder rechter Ehe und ei-
nes künftigen Stiefvatters oder Stiefmut-
ter Gütern durch widrige Verordnungen
oder dergleichen Verbindige pacta etwas Ver-
trag zugefahren werden, das stellen wir
billig einem jeden frey, und wolle der Fall
durch die neuere Constitution Clemens
nicht abgenommen sey,

XVII. Von Succession ausserhalb Ehe erzeug-ter Kinder.

So zwey ledige Personen dergleichen also ge-
than, dass sie etwas Ihres Gebluts mit einander
Verbrechen wegen nie ehe mit einander Ehe-
leuten nicht Verfahren worden, ausserhalb der
Ehe Kinder erzeugten, Solgende aber einen,
der offentlich für Ehe nehmen, so werden
darauf die zuvor erzeugte Kinder verfügt
also dass sie andern im Ehestand erzeugten
Kindern ihren Eltern, Aeltern und
andern succediren.
Nehmen aber diese Verbrechende ein-
ander nicht zur Ehe, und bleiben dabey die
erzeugte Kinder ungerfügt, ob dann Ehe-

188. Dieselben unehliche Kinder vorhanden, gleich
sie succediren, so kommen sie doch von ihren
Vatter und Obervätteren und von der Vatterlig
Linien sie ab intestato nicht erben, sond
müssen mit denjenigen sichen sie ihren
theilt vermacht und gegönd sind zu sind
sein.

Wann aber solche Kinder betrifft, die aus der
ter Verehelichung und geburt herkommen,
alwann sie ehelichen Standes oder da Vatter
und Mutter von einer noch die ehe
dieß stand keine rechtmessige ehe mit
andere besitzen mögen, die weil dieselben
in recht ganz verbunden sein, da haben die
von ihren Mutter als der Natur sol
schafft etwas zu gewarten, da aber ihre
dann zu ihrer eigen Leibs Nothdurfft und
der Erziehung durch Gesatz oder sonsten
und dannenhero nicht etwas gegeben, solle
uneheliche Kinder nun ihren Eltern nicht
succediren, von denen haben auch die El
Geschwisterde nichts zu gewarten, von welche
Eltern, ohnen und andern Freunden mög
so Kinder ehelich nehmen, denselben
Kindern mögen die Eltern und andere
Glieder eben mäßig succediren.

XIX. Von ehelichen in aufsteigende
Linien und nemblichen, wie Eltern und
Obereltern allein ihren verstorbenen Kindern
und Kindes Kindern succediren.

Diebl

Mittel nit Sohn oder Tochter, und Verlassung
der Ehegemahl noch Kinder in absteigender
Linien, noch deren Geschwistrigen verschaffen
den Kinder, sondern allein seine Eltern,
oder Obereltern oder zum Theil, sofern dann
der Verstorbene Sohn oder Tochter weder
seine Eltern oder Obereltern andere Nachkom
men von Gütern verkauft, vertauscht oder
sonstet verthan, da neben ersthin dieselbi
gen Güter der Verstorbenen Kinds abgleich
lieber Vatter und Mutter, so sie noch vorhan
den leben sollen zugleich oder ihrer eine wäre,
so das andere gestorben allein, und gesetzten
alle Obereltern darvon aus. Da aber
beyde Vatter und Mutter zuvor verstorben, und
die Obereltern der Mütterlichen Linien die an
der selbst zuvorderst ob gleich in seiner Linien
nit nine und nur oder mehrere Paiten der Per
sonen im Leben seyn, und gesetzt diesfalls
alle Stryge der nechster nit Grad abstreiten
sind. Da aber der Verstorbene Kind
von seinem Vatter oder Mutter Vatter,
diesen Linien sein Theil der Güetteren eines Mit
gifts, herbracht oder sonstet rechtmäßig an sich
gebracht hätt, dieselben Stammen allein auf
die Eltern oder Obereltern der Mütterlichen
Linien, dasern sie dessen noch vorhanden,
und die Eltern oder Obereltern der Mutter,

diesen

lichen Linien, ob wie schon mit den ältern
Väterlichen Linien ungleichen Grad zeigen, dan
noch ausgeschlossen, et è contra. Sonsten
der ältern und obrerältern beeds den Väterli-
chen und Mütterlichen Linien in ungleich
Grad stehen, so succediren die nechsten in
Grad allein, inmassen obgleich die Güter ins
Haus sonderen, die andern ausgeschlos-
nen Linien succediren.

XX. Wie die Eltern und Obereltern ihren Kindern mit und neben dero geschwisterten und geschwisterten Kinder succediren.

Verstirbt ein Sohn oder Tochter ohne Leibs-Lehens
und Testaments neben seinen ältern oder Ober-
ältern auch absteblichen Geschwistern von sei-
ner Geburth zugleich mit Vatter und Mutter
so sie beede noch leben oder ihrer einer
allein so der andere Verstorben noch Auf-
der Seiten in capita und leben Vatter und
Mutter nicht mehr als drei Person mehr in
dem auch nicht mehr Geschwistere inmassen
dergleichen die Geschwistere einen Grad
ter stehen. Also auch die derselben Kin-
der von Vatter Geburth seines, oder sie alle
zu vor Verstorben und noch sich Kinder Ver-
lassen haben, so neben derselben Kinder
oder anstatt inmassen, dass sie im Vierten
Grad stehen mit der Verstorbenen Vatter und
Mutter Zugleich, dass nicht in capita, sondern
in stirps

in stirpes, nemlich so viel als ihrer Vorfahren,
der Vatter oder Mutter, da dero oder die noch
im Leben verhanden, vorhabt hatt, das solle die,
so gerechtig sind allein in der abgestorbenen
Geschwister Kinder und Weiter nicht in ihre
Vätter und also ad nepotes erstrecken.
Eben mässig werden die nachgelassene Vätter,
Vorfahren oder Vatter noch Mutter, sondern
allein Obervätter, als Grossvatter und Gross
mutter, oder in Mangel deren Urgrossvatter
oder Urgrossmutter nach sich verlassen, dann
dieselben Obervätter, welche deren im nächsten
und gleichen Grad seyn, succediren gleich-
falls mit der Verstorbenen Geschwistern Kin-
deren Gebürth concurriren, so succediren
sie alle zusamb in capita, sonsten aber da
kein Geschwister oder Geschwister Kinder
vorhanden die Obervätter nach den Stämmen,
nemlich jede Linie die ihrige, wie in nechst
vorstehenden Titull vermeldet. Was nun
dieselben Geschwister von aller Gebürth oder
des abgestorbenen Kindes solcher gestalt
mit ihren Vättern oder Obervättern erben, an
denselben portionen sollen sie der Vätter Er-
ben Leibzucht nemmen, sondern sonsten
ihren selbst erworbten Vätterlen beyzu-
legen.
Falls auch die Vätter, oder obere Vätter des
Todes vor ihren Kinder mit und neben
der Mut-

Ist halb Verstorbenen rechten Geschwistern, von
Voller Geburth zu ruhen, das Volk Kunftzlich
nach ihren der Eltern Absterben, und da sie
das erwehlt Gut zu ihrer Leibs Nothdurfft
nicht vergeyssen sollten, allein nach die
Kinder mit denen sie halb Erbe zu thun
stehet und nicht auf dieselben wie halb an
seines andern Ihr erzeugte Geschwistern.
Wenn aber die Verstorbene neben seine
Eltern oder ober Eltern, keinen Geschwister
von Voller Geburth noch derselben Kinder, son-
dern allein nur halb Geschwister, da neben
die Eltern und ober Eltern nach Anzahl des Gu-
tes absteht allein, und diesen ihrer Ver-
storbenen Kinder nur halb zu Geschwistern alle
Wege aus.

XXI. Von Erbschafften in der Lineal Linien.

Wo jemand Verstirbt und Seine Kinder
noch Kinds Kindern Linien in absteigender,
Seine Eltern noch Ober Eltern in aufsteigen-
der Linien Verlasst, da gehen allen andern
Anverwanten in Erbe vor, welche die
Verstorbenen Gebliebene Geschwister Voller
Geburth und deren selben Kinder, welche diesel-
ben besonder Eygenthümlich jure Repre-
sentationis an ihren Verstorbenen Eltern ste-
hen, und mit ihren Nehren und Vet-
tern gleich in Stirpes und nach den Köpffen

Lateral-

succediren, ſchließen nach der Verſtorbenen
mit halb ge, ſchwiſter und dero Kinder allerdings
aus. Verläßt aber der Verſtorbene drei
oder mehr geſchwiſter von Vollen Gebuhrt, oder
deren derſelben Kinder, ſo succediren dieſe
Kinder zwar nach laut Kayſer Carls und der Fried
Kauſſ Conſtitution in capita und nicht in ſtir-
pes und ſchließen nicht allein der Verſtorbenen
Vatter oder Mutter Schweſter
die gleichfalls mit ihren in dritten Grad ſtehen
ſondern auch der Verſtorbenen mit halb ge-
ſchwiſtern zuweylen daß die nächſte Grads nä-
her ſeyn von dem Leibe aus.

Zum andern wenn keine geſchwiſtern von
Vollen Gebuhrt auch derſelben Kinder nicht vor-
handen ſeyn, alß denn haben die Mitbalb geſchwi-
ſtern und dero Kinder gleiche allein andern
Verwandten auch vor der Verſtorbenen Vat-
tern Geſchwiſtern oder Mutter Halbbür-
tigen Geſchwiſtern zu der Succeſſion Fug,
ſchafft den nächſten zu theilt, und ſuccediren
auch unter ſich die halbe in capita oder
ſtirpes in aller maſſen, wie von Vollen
und Halbbürtigen Geſchwiſtern jetzo unter-
ſchiedlichen abgehandelt iſt.

Allein iſt hierbey dieſer Unterſcheid zu mer-
ken, da der Verſtorbene zugleich Verlaß
mütterlich Geſchwiſtern von Vatter allein und

mütterlich

194. nutzhalbe Geschwistere von der Mütter alle
So reben die nutzhalbe Geschwistere von der
Vatter und deren selben Kindere alle Lab und
Güttere, so von Vatter, oder obere Elteren der
Vatterlichen Linien herrüehren, und hergegen
die nutzhalbe Geschwistrede von der Mütter
der beede Kinder alle Lab und Güttere, so
der Mütter oder obere Elteren der Mütterlichen
Linien herkommen, allerdings in den über
gen von der zweyten Linien angefallenen
oder sonsten neuerbrachten Güttern, succedi
dieselbe nutzhalbe Geschwistere zu gegen
ihren Vatter alleine oder der Mütter all
re Geschwistere Kinderen und deren
Kinder nach maßgab obstehend.
Wan mündige Unterschaid obhanden die Güt
kommen, ist recht in acht zunehmen in einem
solchen fall, so der Verstorbene drei nächst
gebore Verwandt, dann zwey seind abgestorben
Vatter und Mutter oder zwey Vatter und zwey
Mutter natürliche Geschwistere von beeder Ge
dann die vollbürtige Geschwistere von Vatter
oder andern Elteren der Vätter lassen
ne neben den Gutt alleine, so von Vatter
Elteren der Vatterlichen Linien herrüe
ret, und nehmen dargegen die vollbürtige
Geschwistere von der Mutter oder andern
Elteren der Mütterlichen Linien den Gutt allei
ne, so von der Mutter und obere Elteren der

Mütterl

Mütterlichen Linien Intestat in übrigen stehe
sollen gleichen Rechten.

Wenige sollen das reine Vermögen, und was sich
sonsten Gefälle mit halb Brüder oder Schwester
und seinen Erben vor Absterbenen Vollbürtigen
Brüdern oder Schwestern Nepotes und Nichten,
ob denen noch das Jus repraesentationis zusteht
diese Nepotes und Nichten Vermögen der Rech-
ten nicht erstrecken, sondern die Theil sie nach den
doppelten Banden, damit sie Halbbrüder
dem Absterbenen zugethan, nicht unbillig
zu entziehen, so etwa andern und Vollbürtigen
auch vorhanden und etwa Contrayenden Erben,
sein, dass in gleichen fünften Grunden Land
und Bebieth sie dieses in einem solchen Fall
das abgestorbenen Vollbürtigen Geschwistrad
Nepotes und Nichten mit den Absterbenen
Halbgeschwistern, oder so sie der nicht
mehr in Leben ihren Kindern der gestalt
zu gelassen erwarten wollen, dass sie in ei-
nem Fall neuliches mit den Absterbenen
Halbgeschwistern anderst nicht, dann in
Stirpes, im andern Fall aber neuliches
mit den Absterbenen in Halbgeschwistern
Kinder in capita succediren und erben,
Warum auch in casu converso, neulich, so
das Vollbürtigen Brüdern Nepos oder Nich-
te Absterbt, und noch Nichten neben
Freund stehen, dass Freund allzeit Vollbürti-

ge und ein halb Geschwistrat, sollen dieser ein halbe Geschwistrat gegen seinesgleichen des gleichfalls des Grads Erbrechten haben, und dero Kinder mit den Vollbürtigen Geschwistern in einem solchen fall den abgestorbenen Nepoten oder Vettern in capita zugleich stehen.

Demnach da nun der fall also beyeinander, daß der Verstorbene, und noch nicht einmahl Ihro ab ge storbenen Vatters oder Mutter Vollbürtige und ein halb-Geschwistrat Kinder, Nepoten seye, aber gleichwohl in casu converso wo dieser verstorbene, da er einmahl Vatters Vollbürtigen Bruders Sohn wäre, dennoch allein vor den einhalb Geschwistern succedirt hätte, also auch hier hinwieder die Vollbürtige Geschwistrat Kinder einen mehreren Vortheil und Vorzug haben sollen als ein halb Geschwistrat Kinder zu genießen und Ihre Eltern haben würden.

So aber einer verstorbener und nachgelassener einer Vollbürtigen mit einhalb Geschwistrat Nepotes oder Vettern obwohl dieselben allen gleichen Grad stehen, jedoch die Theil der Vetter von der Vollbürtigen Geschwistern den Vortheil haben, daß sie von eines Groß Vatters oder Groß Mutter, ererben können. Dann andern

Justrum von denen ein halb geschwistern haben
sollen, sie auch in der Erbschaft demselben vor-
zuziehen strecken.
Und dieweil etwa auch sonderliche und darzu
beweglichen Ursachen zu erfahren und vorhanden,
daß der Verstorbenen vollbürtiger Geschwister
Nepotes oder Justrum mit der Verstorbenen ein
halben Geschwistern in stirpes oder etwo andern
in capita zum Erbe zu gelassen werden sollen,
ist denen vorbenannten Brüder seiner
vollbürtigen Geschwister, Nepoten oder Justrum,
auch seiner Mutter oder Mütter vollbürtiger
Geschwister Kinder, so sollen sie einen sol-
chen fall auch etwas weiters und darzu beweg-
lichen Ursachen der vollbürtigen Geschwister
Nepoten oder Justrum zu erfahren, ob sie gleich
dieselbe der Jure representationis in ver-
ordnung gemeiner Recht nicht nit ver-
streckt, mit der Verstorbenen Mutter oder
Mütter vollbürtigen, oder in Mangel deren
den nächsten halben Geschwistern zu gleich und in
stirpes succediren.
Da aber neben diesen personen der Verstor-
benen auch nächst halber geschwistern oder deren
Kinder Brüder Schwestern, theil denn dieselben
der Verstorbenen Mutter oder Mütter Ge-
schwistern entsprossen, denn dieselben Sub-
stitution auch ob ermelten der Verstorbe-
nen vollbürtigen Geschwistern Nepoten oder
Justrum

198. Dieses Zur Erste. Sonsten und auch
falls vorgezogener Fälle, da Kinder das Jus
Repräsentationis anstatt ihrer Eltern des Vorfahrens
erlangen, noch auch der Unterschied, wann Kinder
seiten die Güter sonsten ererbten müßig
den Zu Aufgenommen noch Extendiren, wo
den dieses alles ungeachtet die Lehnfall
ob noch Vortheil des Grads aufgehoben, und
die nächste Verstorbene im Grad allerg den
remotioribus und Weitern Verstorbenen präfe
riret und Vorgezogen werden, also daß die
nächste Verstorbene, so viel deren im gleichen
Grad befunden worden, ohne allen Vortheil oder
Vorzug in capita, und haben sich diesfalls die
vielen Kinder eines oder beider des Verstorbenen
Vaters des Vollbürtigen Bruders gebrauchen,
noch Vorzugs zu gebrauchen.
Im Fünften, da die des Verstorbenen Bruders
und Vaters einhalbten Bruders, und des
des Vaters Vollbürtigen Bruders Kinder, so
redirt der einhalbe Bruders Vorfahren
Vortheil des Grads allein, und ersetzt der
Vollbürtigen Bruders Kinder auch, nicht
sich die in gegenwärtigen Fall, des für
Repräsentationis nicht zu restringiren, und
ob will auch gefallen Wenden in andern
Fällen da sich die Grad der Verstorbenen
weiter zurück erstrecken.

XXII. Wie die Gradus Succes
und

und zuzahlen zeyn.

Damit aber gemeine Teutschmeister kurtzen und
nützlichen Unterricht, über die Grad der
Blutsfreundschaft richtig schließen und zu
finden zeyn, haben sie dasselbe selbst durch zug
und Anhang in Tabellen. Dahero desto leich-
ter beygelegt mögen. Dessetzen, daß alle
Leyer der allgemeine Stirps oder Stamm
darvon Leute der Verstorbener und dieser,
so erben will, seyen, ist, und
als dann von dem Verstorbenen aufwerts
bis auf denselben gemeinen Stamm wider
herab bis auf die Person, so erben will, gezehl-
let und gerechnet werden müß, so viel Per-
sonen nun zu dieser Abzehlung | daß
Leyden, die Grad zu finden vermeint
und der Verstorbenen Person nit gerechnet
zeyn, weder Zahl beyfinden, darvon will alle
mahl nur eine abgelegt werden, und so
viel der übrig bleibenden von der Zahl zeyn
so viel zeygt auf der Grad, als zum Exem-
pel.

Einer Verstirbt, und läßt neun auf seiner
Seiten seines Großvatters Kinder, und
auf der andern Seiten seiner Mutter Schwe-
ster, der Verstorbenen Kinder nun diesen oder mehr
Kinder Leute Personen der Großvatters
Kinder, und der Mutter Schwester
Kinder Personen der Verstorbenen Verwandt
zeyn, so sagt man der Verstorbenen, und
Erste

200. Erste den selben Vor die Erste / seine Mutter, Vor d
Zeugin der Groß Mutter, Vor die dritte de
Urgroß Mutter / welche der gemeine Stirps oder
Stamm ist / Vor die Vierte, welche doch welche
der Groß Mutter Bruder ist, Vor die fünffte
und derselben Groß Mutter Bruder Sohn, de
Von die Frey ist aber die nechste Person Vonde
der Zahl aber bey einer Person beyzieht, bl
ben fünff übrig, so trägt demnach der ab
storbene und seines Groß Mutter Bruders
Sohn einander im fünfften grad Verwan
schaft aber der Urfünfter anbelangt, solche ge
hab an die Verstorbenen, deßen der Vor
die erste seine Mutter, Vor die andere sei
Groß Mutter, welche der gemeinen Stirps
oder Stamm ist, Vor die dritte derselben
Vorfahre, welche der Verstorbenen Mutter
ster ist, Vor die Vierde, deren Sohn oder Kin
Vor die fünffte die Urfünfter, Vor die sechste
und die Urfünfter, welchen die Frey ist,
die siebende Person, Von welcher Zahl doch
eine Person weg bleiben 6. übrig, welche
sich demnach, derjenige Verstorbene und sein
Mutters Schwester Urfünfter ein andere in
sten Grad Verwandt sey.

Warauß seine Meinung derjenige Groß Mutter
Sohn theil ihre ein 5te und nächster Grad
ist, derjenige dieselbe Urfünfter ein Erbe de
Vorzug hab, und also ist in andern fälle
ebenmäßige Rechnung zu machen.

XXIII Von

Succession.

Gleichwie wir unserm Vasallen und Lehnleuthen ihre Ehr und recht und unsere gnädigste Gunst, und Zugethanen Gnad und Vorsatz, ihrem treuen Dienst und verrichtung ihrer Lehen und pflicht nicht, dann mit Zustellung besonderer Investituren und Lehnbriefen jedesmahls nach ort und gelegenheit der fälle zutragen, leihen, wie auch solche Brief unserm löblichen Herkommen nach ertheilen, und halten, und sonsten Gnädigst geneigt, so wird die Succession und folge unter jeden Lehnleuthen billig nach dem Innhalt der Investituren regulirt, darinnen so nicht ein gut Vorsehen und seine Manns Leibs Lehen Erben zu Lehen oder weiter Lehen gelassen worden, da succedirt darinnen der Verstorbenen Lehnmanns-Sohn und derselben Kinds Kinder ehelicher Geschlechts allein, und gegen die Töchter eines solchen Lehens nicht Platz noch Anspruch dann die Investitur deßelbigen. Verlässt aber der Verstorbene Lehnmann keine Söhne noch Kinds Kinder in absteigender Linien ehelichen Geschlechts, oder dann gleich seine Vatter, Altvatter oder andere Obervorderen im Leben wären, so succedirt daselbigen andere Gestalt nicht, denn ex pacto, dass der nechste also in Lehnbrief Landsordnungs frey, ob

wäre

wäre dann Paul, der sein Leben mann ohne
Leibeserben ganz oder zum Theil seinem Bru
etwa in der Verwaltung derselben oder
stet zu seinem Unterhalt zu nehmen und
brauchen unter andern Gelder Güter, dann
so derselbig doch vor seinen Tod Leibes
ohne Leibes Leibes Erben verstürbe, sonn
der Bruder selbst den Todt nit gethan hat
Güter Lehen und andere zu ruf.
So viel aber Brüder Schwestern Kinder
alle von der Zahl Linien sowohl
Agnaten benennt, und denselben von den
jenigen, der das Leben an rechter Lehen
nicht unter langst hätt, alle gemeinen
Stamm sowohl, und in der gemeinen
Belehnung nachgewiesen der Lehen
tüchtig befunden, alle werden alle jeder
Antheil der grad zur Succession des Leben
gelassen und wird diese Succession in Lehen
nach gemeiner Succession in Erbgütern, Lehen
lich, ob schon von die Stämme und Agna
ten unter sich selbst nicht andern nicht
Darum, so ein Lehen mann ohne Leibes Lehens
ben verstirbt, und nachlässt seinen Bruder
und Verstorbenen Bruders Söhne Enkel
Do succedirt der Bruders Söhne jure re
præsentationis zu gleich mit ihrer Vetter in
stirpes da aber kein Bruder, sondern

Vetter

in Leben seyn, die selben succediren nach Kays.
Land Rechter Carls Constitution in capita, und
ersterbig sonderlich zu merken, das dise selbe
sie ober Ire mehr unterscheid zwischen ein
fach Gebrüdern und Gebrüdern Von Vollen Ge-
burt auch ihren beyderseits Töchtern treffe
solle, wenn alle von einem Vatter herrüehren,
da Gebrüdere, Ihre auch derselben Töchter, ob sie
schon unterschidliche Mütter gehabt, succedi-
ren in feudo paterno zu gleich, und werden die
Vollbürtige Brüder und derselben Töchter den
einfach Gebrüdern und ihren Töchtern, so sie
sie allein Von einem Vatter herkommen,
und also nicht Stamm und Nammen seyn,
gar nicht praferirt,

Do nun die ehe Agnaten einer oder mehr Von
denjenigen der erstes das Leben Von sich und
seine Leibs Lehens Erben acquirirt und erlangt
hat, nicht Verkommen, oder auch sie Ihme, und
Ihr mit dem letzthinverstorbenen Vasallen in der
jüngst beschehnen nicht bleiben wären, noch
derselben gebührliche folge, die Recht gethan
hätte, so würden die selben Agnaten nicht
allein im ersten fall, da sie Verkommen
Von ersten acquirenten nicht deduciren
können, sondern auch im andern fall
Von wegen unter sonsten Ihr zusammelten und

nicht

nicht von Ihnen unterschrieben, Ihr Siegel
und nicht mit Ihrer Hand zu Ende und Bekräftigung
von der Succession und Erbfolge aus-
schlossen, mit Ihnen dem Eigenthum Ihrer
Güter und was solche bisanhero in ange-
standen Ehren, Gerechtigkeiten, Herrschaften und
Gebieth üblich und herkömmlich gewesen.

XXV. Ob auch ausserhalb der Ehe erzeugte
und durch hernach gefolgte Ehe legitimirte
Söhne in Ritterlichen Lehen succediren.

Wir wollen nun beyde gemeine Recht dar-
ausserhalb der Ehe erzeugte und durch hernach
gefolgte Ehe legitimirte Kinder den andern
in der Ehe erzeugten Kindern durchaus
gleichhalten und mit denselben zu gleicher
Succession und Erbschaft allerdings gelassen
haben, So wollen wir doch so viel in
Absicht alle und jede unserer adelichen Ritter-
lichen mit- die unsere Adeliche Ritter-
mäßige fürstliche Güter und die bisanhero
von Ritter Recht gelaufen haben, und dem-
nach von der Ritter Recht Rechtmäßigen
Ursachen wegen verändern und hierzu
obhandenen Ursachen und mit Vorgehabter
Rathschlagung Rath, Statuirt, gesetzt und ge-
ordnet haben, Statuiren, setzen und ordnen
mit wissentlich, daß in allen und jeden
unsern adelichen Ritterlichen fürstlichen Ehe-

und unsere darüber sonderbare Lehenschafft über
Ritterlichen ergebenen Investituren und
Lehenbriefen, die darüber gesetzte gewöhnliche
Wort Lehenschaften oder Mannlehen Lehenschaften
und dergleichen anders nicht dann von solchen
Sachen, die in Afterstand rechtlich gezogen und ge-
bessert zu verstanden, auch dasselbige nur sie
sollen in unseren Canzleyen, so offt und dicke ein
Ritterlichen empfangen, wird zum überfluß
allen und jeden über unsere hierüber [illegible]
solcher Ritter Lehen Urkundlichen Lehenbriefen,
und Brüderlichen inserirt und incorporirt wer-
den soll, nemlich dasselbe über den andern Vorfall
und seiner Gelieben gebohrne Lehenschaften
belehnet haben.

Und wollen demnach, Crafft dieser unserer
Constitution, denen von Uns und unseren fürsten-
thumben Grafschafften und Herrschafften sie
zustehenden adelichen Ritterlehen allein die
rechtliche rechtmäßige Ehemenschen ausser halb ehe-
licher auf die Welt gebohrne Kinder, ob sie gleich
per subsequens matrimonium vorsichtig erzeu-
get, recht zeigen.

Sonsten aber und ausserhalb solcher adelichen
Ritter Lehen, lassen wir diese Unsere gesetzte
für legitimirte Kinder anderer gemeinen
Lehen, und sechsschaften nachbesagte gemei-
nen Recht

ure Kinder ehelig und andern in der Ehe
zeugte erlösen andern Kinder und gleichwohl
und bleiben, immaßen ihre auch solche Kinder
also gewohnt haben.

XXV. Von adelichen Stamm Häusern und Gutern die klein Lehen seyn.

Nachdem in unserm fürsten Thumb und
Gebiethe etliche Geschlechte Von Adel ihre be-
sondere Stammhäuser und Güther, so ihre
Stammen Lehen rühren tragen haben, welche
dann die selben jeweilen Ihren Vor-
dern auf gewisse Leibgedinge oder sol-
cher, welche ihre Stamm häuser und Güt-
selben Verschreibung Ihren Kindern, dasselbige
ihren Namen bleiben und auf die Letste,
aber wo jemands Von selbigem Stamm
Mannlichs Geschlechts übrig nicht were
die Töchter aber mit einer Verglichen und
Gelegenheit der Güther Billigmessig
ma geld abgelegt werden sollen.
len Dißfalls solche Lehenträger den Adel
Stammen und Geschlechten zu gutem
zu ihrer Erhaltung und Jedweder Land
fürstlicher Macht und Obrigkeit hierin
ausdrücklich Vorbehalten und Vorbehalten
haben, also und dem gestalt das die
Letste, welche ihren stam, und Vorfah
Gnädigen Lehenträgern, Leibgedin-

und

gedingen zu erlinden zu steuer Lehenungen
solchen Baumgärten und Güttern weiter als
allein zu ihren daran tremoesten und an gu-
tem Gelde zu geloben nachstatthaft
ufrichten sollen.

Und in fall gleuß der Lehen, by einem oder
mehren Abligen Geschlechten werde Krieg,
trieg, Lieg entstünden nachdrey gloßen pacta,
und Gedinge der Baum Güttern halber nicht
abgesonderen, sondern da ab gleichergestalt by den-
selben Geschlechten zu Lob als gehalten und
fürkommen, das diser Baumgärten und
Baum Güttern allerey by gen Baumen Verlei-
hen, und darauf verliehen succession nit mehr
Brauch zu Zweibrod, noch in Lemnibl Geschlech-
ter gebraucht werde, Dorfsetzen, ordnen und
stellen wir, das der Gärten ufrichtung
und Gestalt alldieweil Baumb tragenden Bo-
den selbigen Baumen, dahin die Güttern gehören
im Leben stehn, zu succession welche Baum
Güttern nicht zugelassen werden, sondern gefäl-
lig stehn sollen gegen einem zimlichen
und billigen Gelde, Also das in Gärten,
Gemüsten Lustgarten oder Weingärten
Lehenlich oder sonsten Genugsame Fürsich-
tigkeit und Gewohnheit sie Baumen ist,
Also ihre Lehenherren nit viel ablegen zu lassen,
Als denn aber die Agnaten und Gesipten
der ablegung also nachgehen die Gesetzten solche,

Unter einander selbst nicht friedlich wer-
den Leuten auf den Burgfrieden, Feldtrai-
nen abzuschaffen Abermahl Verordnung
gethan, so soll er gülden
Pfandschafften gewiss der Auszügen und so
und der Gebäu neue billiger Estimation
und Abwürdigung abgelegt und abgezahlt
werden, wann die adelichen Geschlecht
dann sie dieser unserer Satzung zu Gehor-
te, sölchs zeiten und Vorzu tragenden
fällen nicht wenden, das alsdann diese Pfan-
dige Lehentrager oder sonsten verschmäh
mit einander abzulösen mögen.
Es soll aber den Pfandern wann ein
oder mehr unter ihnen die völlige Ablösung
begehrt, oder sie sonsten darzu genöthigt
gedrungen oder ihnen aufgekündet werden, unbenom-
men sein, die Pfennig gütlich zu sondern, zu theilen
und sich der Juris retentionis so lange
wann sie gebrauchen bis sie völlig bezahlt
oder genugsame Versicherung gethan werden.

XXVI. Also und dergestalt wann die adelichen
Lehen und da sonsten ihre Aeltern un-
verhalten Jahr und Tag ununterbrochen auf die
Ihren gleichmässig abgetheilt worden sollen
demselben einer von den Ritterschaft und
Adelichen weder zu Städten oder auf an-
dern Pfandern, ausserhalb den Burgmannen oder

daß sonsten Lehngüttern, nach abzahlung der Schulden so viel auffübrig, darvon die Ritter bleib zustigert, auch die Doctor entrathen und außgetruckt werden möchten, so sollen die nechste Lehns Folger und deren von Ihrer Vorbeern rechtmeßig herrührenden Lehen Güttern nach Gelegenheit darvon jährliche fallende Lehns Nutzungen, solche Mangel zu ersetzen, und die Schulden, obgleich der Abgestorbene Lehnmann dergleichen Lehen Verbott, nichts Verordnet noch sie die Lehns Folger bewilligt hätten, damit selbe zu behalt zustehen, auch die Doctor zu entrathen und außlösen nach billigen der nechsten Freunde, oder in Mangel dessen Ihrer, als der Landsassen Lehn, herrschaft verwesern und zu steuren schuldig seyn, absollen sie in denen allein die Lehns Nutzungen Jährlich verwenden, auch gravirt noch beschwehrt werden.

XXVII. Wie nach Absterben eines von der Ritterschafft Land-Lehen Zustehenden gebührt, und wie es mit bezahlung der Schulden zu halten.

Vorkombt einer von der Ritter schafft ohne Mannliche Erben, und verlast außerhalb sein Ritter Lehen oder alten Stamm Güter

sonsten

sonstet vndere vnsre Frohgütter, vnd stem
stoffen, baarschaften, silbre Geschirr, Jun
stall, Vorrath, allerley Hausrath, Frucht vff dem
den, vnd losende Schulden, ertagte Hüte,
vnd alle dergleichen vnsre ist, so zum Hab
Vertrags, Eingedrungen, oder auß beson
dern mündigen Verzeichte, darüber vnsre Erb
geschefften, Erben den Lehnfolgern Vorge
Inglichen, da dem Vorstorbenen Lehnman
vnd Lehn Gut nützliche Bau, gepflanzt oder
anderer Dingliche Besserung daran
stendt hette, Solche zugend die Lehnfolger
dem Innhaben vnd billigere Ehe nüch
zu bezahlen, Vnd vnsichern sie gebürlichen
Antheil von denen vnsern Lehn vnd
den Abnützungen folgen zu lassen schuldig
Vnd obwohl die gemeine Lehnrecht diese
einen solchen vnterscheidt: Nemlich ob
der Lehnmann zwischen dem ersten Tag
Martii vnd dem ersten Augusti oder
vnd demselben Zeit Abstirbt, mag
vnd sollen, das im ersten fall die
Lehn vnd Nutzungen des selbigen Jahrs d
Innhaben sie behalten, Im andern aber die
Lehnfolgern zu kommen sollen, Jedoch
Der Theil in diesen Landen die Lehnliche
Haltungen sonst zu gemessen und vnser

Theil

Theil erstes nach dem ersten Augusti gefal-
len und einkommen, Derowegen
nicht unbillig ob ermelte gemei-
ne Lehen recht nach dieser Landsord Gele-
genheit zu verändern, Do setzen ordnen
und wollen wir, das solche in unserm fürst-
lichen und Gebiet sie essen also gehalten
werden solle. Nämlich das ein Lehnman
nit Leib, oder aller sein Gut verkäuft, und
derselbige vor seinem Absterben gantz oder
zum Theil aufgestellt und ergeben hat, So
sollen die Landsfolger allen seinen Erben,
nemlich den Lehn folgern derselben aufge-
stellten Gütern nichts zu fordern haben, ob sol-
chen gleich die Lehnman nach seiner Lehnver-
leihung die alten über kurz oder
lang, Theil aber Pfandweise, Theil
gar, von den fürsten, Grafen Herrschaft und
Ritterschaft erlangt, Dieselben Nutzun-
gen sollen den Landsfolgern gleichfall
allen folgen, Sondern allein die Lehn-
man den Martini verlobt, sonsten
so der Lehnman vor dem ersten Martii
stirbt, sollen die Nutzungen derselben
Jahrs den obgemelten Erben den
Lehnfolgern allein bleiben.
So viel jährliche Renten, Zehenden, Zins
und dergleichen ledige Gefälle betrifft,
die selbe

sollen so lang sie drey Leben der Lehnsmann oder innerhalb den drey letzten noch seinen Lebzeiten belegen, den Landsleben nachgehen, belagen sie aber nicht drey Leben des Lehnmanns oder innerhalb den drey letzten noch seinen Tod, so solle den Landleben ihr gebühr pro rata temporis davon bey und das übrige dem Land folgen bleiben. Als zum Exempel ein Lehnmann hat auf Michaelis ein Jahr 100. Malter Frucht Zehenden stirbt derselbe auf Michaelis oder ein Monath hernach, so gehören die 100. Malter hinein den Landsleben, stirbt er aber ein halb Jahr vor Michaelis, so gebühren ihr Michaelis Zehenden halb den Landsleben die andere helfte dem Lehnherrn.

Also auch da der Lehnmann ein Viertel Jahr vor Michaelis stirbe, so gehören dem den Landsleben nicht allein die auf Michaelis belegte 100. Malter, sondern auch von den Zehenden des folgenden Jahrs ein Theil der Lehnmann noch Michaelis ein Viertel Jahrs gelebt, der vierte Theil nemlich 25. Malter. Dieweilen aber solle auch die Landsleben gehalten sein, die Lehngüter in guten Wesen, wie sie verstorbenen Lehnmann Schulden allein abtragen und die Agnaten oder Lehnfolger,

so an

so Ihnen Lehen trägt, nicht vermeinen sollen,
ob stünde ihme mit seinem Stifter und allen
Schulden und Lasten abzuschreiben oder sonstes
zu verfügen oder disponiren der Lehen Stand
lehen angehendt, dann dieselben Schulden
den sollen die Agnaten und Lehenfolger al-
lein zu tragen schuldig sein.

Da auch der nechste Landsaßen, nächster Ag-
nat oder Lehenserb und Lehensfolger zu Schul-
den reichen würde, so sollen gleichwohl
die Agnaten und Lehenfolger schuldig
auch nicht zu Schutz und Rettung der Lehen
gemeint, den Creditorn und Glaubigern
ferner und weiter nicht verhaftet sein,
denn allein von jetzt genanten zum Lehenstatt
und den Landsaßen gehörige Stück etwas
so etwas und denn sie die Lehenfolger auf
ihren eintretenden Fällen.

Do aber der oder der nächster Lehenman
Töchter verlangt, etwa die gemeinen Lehenrecht
darumb vorhanden, das sie die Le-
hen allein nicht vererben und nachher
Mannes Lehenstatt aufstehen können, son-
dern mit den andern Vettern oder
sonsten Lehen empfahen zugleich be-
gehren würden, so wollen wir es auch
darbei bleiben lassen, und bleiben derselben

den

[illegible] Lehenmans Söhne
[illegible] Schulden ob
[illegible] Verschreibung Lehen
[illegible]

XXVIII. Von Succession der Zinß und dienstbahren Gütter.

Nachdem in unserm Lande gemeiniglich
alle Gütter so die Bauren unter sich
haben, Zinß und Dienstbahr seyn, gleich-
wohl aber dieselben Güter ihren Ursprung
haben, in dem daß eine zinßbahre
Gutt und also gethan ist, daß der Zinß-
allerweil an seinen Zinß und andere
darvon gütlich und richtig, obsten nicht
setzt ausbleibe, alleine aber in einer
gewissen Anzahl Jahr nicht entrichtet
oder auch sonst daß also geschaffen sey,
daß den Gütbauren ferner kein Befehl dieselben
zu entsetzen gegen Leistung der Besserung
entweder Fürzunehmen, und dann die Gutt
wieder anderen zurück zu nehmen giebt, sich
noch Abstreben der selben unter den
Kindern und Geschwistern dieses Gütter
selbes allerdings gemeinlich zu tragen, in dem
daß Entweder die Geschwistere welche Zinß
und Dienstbahre Güter, den Gütbauren
sonderen Beistand und Beschwerung zu
theilen, oder sie und vor den andern in

Leistung

beziehung desselben Guts den Vorzug haben
und kunnt dem andern theilen will, bis
theilen auch die Güter und Güns oder zu
besonder Gemeinschaft willen andern Geschwi-
stern etwa einem allein favorisiren und
sich ihres Anstands den andern Geschwistern
zu Verkürzung zu Abtrauung, damit dann
sie einem allerdings nit billigen, und
von den Landsfürsten auf andern Gütern
verhoff oder den Freibleuthen und ihren Er-
ben dergleich nimmer gestalten werden. Da
setzen, ordnen und wollen, dass einer je-
den Gemahlen und Besitzer eines jeden
solch und dergleichen Guts dergestalt
soll frey seinen Leben zu disponiren
zu Abwenden und zu schaffen, welches zu
der seinen Kindern allein, dass Gut nach
seinem Absterben ganz beziehen und be-
sitzen und die andern Geschwister dann
allen gebührliche und Landsrechtmässige
Steur ablegen soll, darin welches Abwendung
auch nicht ob auf andern Gütern, allda
theil Verzinsung, Dienst, und andere davon
stehende Pflicht gütlich entrichtet wird,
bleiben lassen, wollen und sollen.
Da auch der Gemahlen gleichfalls von nicht
darin seinem Leben ausdrücklich Abwend
nehmen, oder seiner Kinder eines da
sich nicht zu solch Abwendung setzen, sollen des-
selbig

216. selbig auch nach Absterben des Vatters Ihr
vor denn andern Geschwistern, daß ihnen
denselben gebührliche Ablegung beschehe,
den Vorzug haben.
Wollen aber die Eltern solch Gut, welches
sie unter sich theilen und besitzen und
ihre Kinder Antheilen, also daß der Kinder
ein Stück, das andere ein anders haben
nimbt bekommen, weil solches den Kin-
dern und Gutserben nachtheilig abgehen
haben der Gebrauch, Recht und andere
Pflicht halben die Aeltern allerdings mit
Rath Freunden besten nach Gestalt
der Sachen und Gelegenheit, so soll dasselbig
niemand wehren noch Macht haben
ob geschehe denn mit unseren und an-
der Gutsherren Wissen und Willen.
Item wenn der Kinder Eltern und Vor-
fahren bey seinem Leben nichts, so soll
seinen Kindern nach ihme oder ihren
Vormündern so sie noch minderjährig
stehen, sich unter einander selbst drey
gesellt zu theylen, daß der Kinder eins
das Gut behalte, und die andern gute
Losablege, wollen sie das Gut theilen
so sollen sie andern nicht beschehen, denn
mit unser und anderer Gutsherren Zu-
thun darüber erlangter Bewilligung und
Bestet.

Können aber die Kinder oder Ihro Vormün-
der selbst nicht freundlich stehen,
und Ihnen den andern Theil nach sich ab-
tragen lassen will, so sollen die Kinder ih-
re Lehrung und Nutzbare Gerechtigkeit
an selbigen Gütl zu Verdrost nehmen,
und Geld selbst setzen oder durch andere
setzen lassen, und darauf das Gütl wol-
len das selbe behalte und die andere Ge-
schwister abtragen, schuldig lassen, welchen
denn das Gütl zufällt, der soll an Gütl
den Vorzug haben. Es sollen aber obbesag-
te Minderjährige Kinder Vormünder
Ihre erwartet tragen, das sie nicht ehe von
ihrer Pflegkinder tag zu mit und Gut ge-
hen, sie getrauen, denn das Gütl da
es ihnen nicht soll zu fallen wurde, ein-
mütiglich und bis in ihre Pflegkinder er-
wachsen tragen, der nasen Gebäulichen, das
es an entrichtung Gebäulicher Zins, Dienst
und andern denen Gütl stehenden Pflicht keinen
Mangel erscheine, damit man in der
bleibung solcher nicht genöthigt werde
es ihnen Gütl endlichen zu ersetzen, und
darauf den Kindern Abschied und Ver-
den zu ertheilen. Da aber Mayer Gut
ter verbrieft, der auf eine gewisse Anzahl

Jahre

218.

Verbrennung zu sich nehmen nöthig ist, da sich dann unter das Verbrennen Mergel Leben und die Verzehrung unter solchen Mergel Gifft zu bringen, so soll den Gutsherrn zu stehen unter den Leben der ihre gefällig und gelegen, zu verkaufen, denselben vor ein Mergel aufzunehmen und den andern Gesellschaften ihr Antheil der Verbrennungen ob und über ihnen derselben gebührenden nächste zu folgen.

XXIX. Von Käuffen und Verkäuffen.

Käuffen kaufften und Verkäuffen unter allen Contracten am meisten im Brauch ist welcher Contract auch auf die Käuffer und Verkäuffer Verwirrung, Verschiedenheit nach ihren Irrigen Willkühr des Kaufs selber mit mancherley Vorgeben und Zuschreiben abwenden, seine nützige mehr Schaden, gleichwohl aber zu Verhütung auch Denen, so darunter vor der Verkäuffer Betrug, oder auch Verkäuffen Gutes selber Mängel befinden, zu Zeiten allerley Betrug und Hinterlist gebraucht, bisweilen auch unbedacht und hastig viel zum Kauf geschritten wird auch zum öfftermahl der reiche Verkäuffer oder allerhand Fabrik und Handwerks-

220. stehet. Damit dann unsere Unter-
thanen desto mehr einen Antrieb brauchen, ihre
sich vornehmlich in Künsten und Wis-
sen zu möglichster Vollkommenheit und Auf-
nehmen zu verhalten haben mögen, wollen
gnädigst, daß keine Künstler die Person des
Herr Künstlers und die Gelegenheit des Ge-
sammten ohne Recht besucht, sie nicht ver-
ob einiger Herr Künstler derselben gute Ma-
tig, und vorstet seiner Person selber ge-
gehen frey, dasselbe Kräftiglich contradi-
möge.

Wann ein Herr Künstler, oder seine Frau der Gemah-
selbere die Herr Verwaltung seiner Güter
Herr übrig Zeit verbotten, oder sie gemei-
kommend alter noch unter vormünder, und
in seiner Vormünder Gewalt oder ob
das unter 25. Jahren, oder der gleichen
selben Gesetzt seiner Vorfahren, das Ge-
aber so Herr Künstler erstreben wollen, nicht
gewinnen, sondern gewinnen oder ge-
stellen, oder auf den der Künstler Vollkom-
nicht zuständig wäre, als da der Mann
Weibe ohne ihren Willen Herr oder Mut-
ihren Kindern oder Vormündern ihre
fallen, das sie ihre Herr sich selbst, ohne
Decret und Zulassen der Obrig Keit Herr
Künstler in solchen und dergleichen Fäl-

Fall der

sol der Kauffer allerhand Gefahr zu bestehen,
Inmaßen mit einlosen Pfanden und denen
bisher Güter Verwaltung Verboten ist mit
verständigen contrahirt worden mög. Und
können die jenigen so unter 25. Jahren, und
nicht allein etwas in selbst Verkauffs per re-
stitutionem in integrum wieder erlangen,
sondern auch ihre Vormünder und Cura-
tores und derhalb Verfahren, Nöthen, schade-
ret und belastet der Obrig Keit von die-
senen Gütern alienirt, und verschrieben
wieder ein worden, und seynd der Kauff-
schil andern gestalt zu verstatten nicht
schuldig, denn etwas dessen in ihren Nutzen
Kundlich verwendet. Also auch soll ein jeder
sein gestohlen oder gestollen Gut von
demjenigen, darbey er redlich findet, ver-
austet, ob derselbig gleich von dem Räuber
oder Dieb redlich oder sonst einem andern
in gutem Glauben verkauft hat mögen
worden und ist deswegen einig Kaufgeld
wieder zu geben nicht schuldig.
Imgleichen so ein Kauffer durch gewissli-
chen Gewalt oder bösen Erbetung zu etwas
brauf oder auch rechtes halb Gewalts oder
betrugs einer selbst vortheilung ein Kauff
ersuchet, wieder, ehe sie über den selben

Theil

222. Theil der Lilligen Stadts Aker Vorstatt ge-
hörige rein Erkaufft Gutt gegen der Lösung
der entpfangenen Kauff Gelds widerzu-
langen, oder nachsicht der Käuffer, von
dem erkaufften Gutt Lieber zu Erfahren ge-
dacht, den Almangel der Lilligen Stadts
Kinder zu Zeit der Kauffs vorgenommen
Hindrung, und vorgelegenheit der
dem Aker Gutte Jährlichen Nutzbarkeit ge-
nossen verstehen, obgleich vorstel Kein Lö-
sung der Kauffe Begehren sollen
de. Wie nun auch Kinder und un-
gewoll rechten ordnen und wollen, das sie
der Käufer der ein Gutt, so seinem vor-
Lilligen Stadt nach nicht mehr, als zwanzig
Gulden Stadt über Hundert Gulden ver-
kauft, und also um noch so Viel als Lieber
Lilligen Stadtgemeinheit, Aker Vorstatt nicht
eben nöthig die entbehrenden, sein auch gelegt
Kauff Geld ganz gegen Abtragung der Aker Kauff
Gutt, oder so ob den Aker Käuffer so willig
die abkommens der zu Viel emt übrer den
ligen Stadt bezahlten Kauff Geldstandt
zu verlangen Fug und Recht haben soll,
sei jedoch auf Künftiges Kauff verlangen
Voll kommenheit dieses Begehrs Contra-
tige Consens und Abwilligung Stadt
ser und Aker Käufer der Vorlauffen
ordent

oder Theile und mehr zwischen Kaufleuth
darüber mit einander einig seyn, obgleich über
solchen Kauff Instruction gegeben, die Verschrei-
bung überall oder so nicht so bald aufge-
richtet, sondern behielt über etliche Zeit her,
welche vorbehalten wird, ob wärender Handlung
Instruction etwas abgeändert und vorbehal-
ten, obgleiche Kauff nicht offen voll Kräfftig seyn,
ob sollten dann Käuffer und Verkäuffer sich
zu vor einer gewissen Verschreibung
vergleichen, dann in solchem Fall ist von nöthen
das sie vor einer gewissen Verschreibung
vergleichen, dann in solchem Fall ist von nöthen,
das sie vor ein Mittel der Verschreibung
begriffen, und die vorstehenden zu beyden
und gleichen Theilen mit ab- oder zuthun
darüber zu machen vorgehalten werde, so
bald das geschieht und die Contra Parten der
Notel mit einander einig ist, der Kauff
Kräfftig, ob gleich darumb nit eben
ingrossirt und versiegelt derselben
vergleichen Notul etwas anzeige.
Wann nun ein ungewisser Kauff auch sol-
che Stück, als vor stehet, antreffe, thun
die Contra Parten contra, oder im letzten
fall nach vergleichener Notul der Verschrei-
bung seine Macht erlangt, so ist der Ver-
käuffer

224.

trozzen hätt. Doher ghörd der Verkäu-
fer der tradition und Lieferung trozzen,
und darnach derselbige zühen zu erbolen,
der Käufer aber all dann das Verkauft
güts ohne genugsame Ursach anzunemen sich
trowigert, und rostet nach dritter der Käu-
fer Abtrettigerung den Gschaden der Scha-
denstandt, so ist der Verkäufer der Schad-
halber ohne Verzug, und gebüsst dem Käufer
denselben allen zu tragen. Wo aber ein
solche Waar eigentlich gekauft stünde, die
Zühen aber ander, bezahlt, verlagert, ge-
messen und gezehlet werden müssen, als
nemlich ein Ruck rüb einen gantzen Sester Getraids
mit einzahl Mallter, einen Keller voll
Wein oder Zinck etliche Ohm oder Fuder,
oder einen gantzen Metallc, als Kupfer
Eisen, Blig, Silber, und dergleichen etli-
che Centner oder Mandan, und also fort
an, in welchem Kauff ist die Gefahr der Ver-
käuffter Waar nit vorhanden, sonder
der Käuffer, der Käufer, sonst etwan entste-
hende Schadenerung, Abfahlung,
Abnemung und Verwirrung, oder so es
gestrauet, ertrunken, gschmutzt und ein ge-
wisses gezeigt, oder sonsten in einander

Gehöre

226. Verklärt ingeworffen, genommen ist.

ysstrafen und Execution angelangt wird, sol
ches seinem Vorsetzen Zeitlich denuncirn
und zuwissen machen, damit sie derselbig in
Abwendung des Gefahr beystand zu thun
und seine Wolfahrt zu Recht abwenden
sol, dann wo der Vogt solches unterlie-
se und dasselbig nit thun und zuthun wi-
re, der Vogt nun sonderlich zu allein
unterstunde, muß darüber das Gefahr
lichkeit leiden, und must appellirte ver-
re billig den Schaden allein.

Sollen demnach unsere Underthanen nit min
der mit gründlicher und ernstlicher Abwendung
unserer ernstlicher Straf verwarnet
haben, daß sie in Käuffen und Verkauffen
ehrlich handlen, einer dem andern sein
Vortheil, wie auch dem Verkauffen gefal-
lender beschaffen, ob einem etwas hinder-
stellen, oder andere dergleichen Mängel vor-
setzlich nicht abthun, sondern Gewicht,
Elle und Maaß gebrauchen, alles bei Ver-
lust ihrer Gütter nit enthalten, auch
nicht über unsere Taxa und Ordnung
etwas abschlagen, und darunter das Kauf
nit schlagen, sondern mit gutem Vorbedacht,
mit einander contrahiren und handlen,

handlen

228.

Bürgermeister und Rähten in den Städten mit gnädigem Ernst anbefolgt haben wollen, daß die so bald und in gegenwärtigkeit beyder Contrahenten die getroffene Pacta und Verträg und gleichwol Gesellschafts weiln und Brauhäuß mit Abwandlung des Hasel und Vogt, darmit sie beschehen in Schrifften lassen, und denselben was die Obrigkeit Gerechtigkeit des Abwesens allenthalben gemäß und förmlich, daß die Leuth damit Vorsehung trügen, stellen, für uns in die Länge zu ihrem Abschied und Schaden damit nicht auch selben noch zu lassen, sondern auch schleunigste befördern.

XXX Vom Käser Kauff.

Nachdem etwa Streitten, daß sich offt neue Käuffe selbes Jahrs zutragen, und offtermahls geschehen, daß Verkäuffer etwa ihre gethane Gedingnuß abstellen, und vor gehaltener publicirter Ord, nung viel Mißverstands, Streits, und Zänckens, so daraus erwachsen, damit dem vorbeugen und zu Fried und Einigkeit möglichst vorkommen, und der Käse Kauff, wie derselbig von gemeinen Landsleuthen gehandlet, erhalten, auch Käuffer und Verkäuffer desto mehr Sicherheit haben, so ist für gut angesehen, daß die Ordnung, wie sie vor alters gehalten worden, fürohin

mög,

mög, zu fahren, ordnen und wollen, daß
Häuser Leuth nicht zu Leibeigenen, sondern
allein zu Lehengründen oder nutzbaren
Erbgütheren, und die von selben zu Leibgrafft
darzu zu solchen Güthern, die Vorder sam
sambt Ihr und ihren Nachkömmlingen Erb-
sambt, Übergab, Leibgrafft, Leibsolche in a
dem Ihnen zu belangt zeigen, und nicht die
von meinen Gnädigen Freunden zu Lehen
oder sonsten Eigenthumb selb, dann sofern statt
haben soll, wann solche Güther erblich
oder Lehensweise Leuth Nachkommen
nicht wann sie Nachkommen, wann sie
eben Manns oder Mannsstammes
Leibeigenen sollen nicht aller und jede Gnädigen
Herrschaften, sondern eines jeden Herrn
und Landsherrn zu abstrigender Linie
besonders nicht dann bey Leben der
selben, sondern nach seinem Absterben
der selben Handlungen, als sie sich
schuldig zeigen, zu den andern drey alten
und abgestorbenen zu nächstabstrigenden
nien, und zu Vettern zu der Gnädigen
Linien, allein diejenigen, so ehrlich
sein Stand Herkommens sein mögen diesen
Landsordnung zuwider zu sein nicht
nen dürften, als nemlich bis auf
Vettern Grad, dergleichen Linie die schlechte
und

und dessen nicht zum Abtrieb oder Hü-
fen Kauff nach Vorfall des Grads Verstattet wer-
den sollen. Die Abtriebs oder soll in-
halb rechts Wochen und drey gantzen Tagen, von Zeit de
getroffenen und beschlossenen Kauffs, und
nicht eher zuvor beschehener proclamation
oder feilbietung vorgenommen
men und verrichtet werden, dergestalt dasselbe jenige, so den Häuser Kauff
begehrt innerhalb bestimbter frist nicht den
Kauff schlosse, nicht seine Häuser Güter dar-
ber mit allen Gütern frey zu folgen Kauff-
geld Hausrath hinbliben sein Kauff und
dergleichen Unkosten, und noch dessen
Kindlich Verwandt gegen nehst zu bitte
auch so viel gutwillig anzunehmen will, der
Zahlung oder an Verantwortung dessen
halber Bürgermeister und Rath oder
den Gruft zu Lübeck deponirt und
hinterlegt, so denn unsere Vormün-
ner Bürgermeister und Rath in Städten
befinden, dasselbe vorgebene Häuser Güter
den beygelegten nächsten Kauffs Verwandt de-
ren unsere Constitution Kindlichen beyfügt,
so wollen ihme zu dem den Kauffern Gelt ge-
gen Erzahlung des Angelegten Kauffgeld
und Kindlichen Unkosten, oder so die Zahl-

Lung

Kauf auf Zeit und Ziel der Pferde, gegen
einen wöchigen Verzehrung und jung sauer
Verzehrung Pferd Wechselpferd, und den
Käufer zu widerer entpfahung seines auf
gelegten Geldes Vorgehen.

Wenn der Pferde Käufer zu Zeit des getroffe-
nen Kaufs aber nit, oder auf gegenwär-
tig und der Kauf so Heimlich Zugangen,
das er in Pferde Zeit davon nichts erfah-
ren hat, auch dieselbige seine Gewissheit
Pferden nötten mit dem leiblichen Eyd,
seines Kaufs, so sollen die Zum Pferde
Kauf von der Zeit, da er erstes des Ge-
schehenen Kaufs Bericht empfangen
angerechnet werden.

Ob auch gleicher Pferde Pferde Kauf,
er des Kaufs, das Pferde Geschehen gewis-
Gewiss angefochten, so bleibt dieselbe die sum-
ma des Kaufgelds, und ob das Pferd
nachsten, oder sonsten auf Zeit und Ziel
verkauft worden wäre, so soll
er das innerhalb bestimmter Zeit der
Gestalt seinen Pferdzeugnissen, und
Eydes den Verkäufern und Käufern
Kauf seine selber, ehe sich die zeigen, und
denn die Bezahlt werden soll, entweder
selbst oder seine Gewissen Knechte aus-
richten, oder so sie auch Knechte hätten,
unsere Gemeinde, oder sonsten
und

Rath der übrigen Vorsondern lassen Vor denen
dem Bürgk Meister und Vor Meister Bürg-
meister, Verwahrab, da man sich Bürgschen ei-
niger Collusion, Argwohns oder Untreue be-
mißte, das recht pretium oder Kauf-
summa und mit Recht gedingen sonsten den
Kauf beschlossen frey ab zu zeugen, und jeden
Geschäfftes nichts nichts zu straffen, schuldig
frey zu sagen, damit sie von der Väter
Kauf Bürgschaft abstehen und Freyheit
hab, ob sie nach der Väter Kauf gebrauchen
wollen oder nicht, und solle den Väter Bürger
die Zeit da sie den Bürger und der Bürger
die Kauf-Summ wiederum der Kauf
von ihnen zu ziehen, durch sich oder andere
an stehen, oder von die Obrigkeit hinterlegen
lassen bleibt, aber auf sie abwesend oder
andere dergleichen Geschäfften Ursachen sel-
ber ohne seine Schuld davon verhindert
würde in die bestimte Frist der Kaufbe-
sen und Bürgen Tage, nicht mit zugegen
seyn würden, sondern so der Väter Bürger
dieselbig Zeit der Kaufbewesen und Bürg-
tage Wissentlich verstrichen läst, und sich
der Väter Kauf nicht annimbt, auch so
vorgleich die Kauf Summ oder mit
Recht Gedingt der Kauf Geschlossen stünd,

nicht wüsste, welches allda ein mittbesitzender seiner Brüder Fleiss abwarte, der solle darvon zum Wasser Kunst Meister Handlohn haben. Wäre dann Sach, dass der Meister Mangel, Gebrechlichkeit, Abwesenheit oder Krankheit halber gebrauchlichen, der mag den Knecht, billig versichtigt zu halten. Do der Meister Knecht nicht ab wäre und aller Fleiss gethan, und das Gut den selben einen Tag Stund, sollen die andern welchen meister, nicht abzutreiben Macht haben, wäre das Gut einen Tag den Wasser Kunst gebrauchen will, so kann das Unterschied Gelt nicht bezahlen lässt, sollen sie alle Zugehörden, den, ohnen Mangel dessen, welches Ursprung der ordentlichen Kunst stehen soll das Loos darum werfen, welches Gut allein besitzt.

Ergend aber die Wasser Kunst Ungleichheit und einer Lohne dem andern zu Wasser Kunst brauchen, als dann der meister Knecht der Wasser Kunst Lohn oder die Gerechtigkeit der Zeit werfen, und Dreyer Tage Ausbleiben, dann soll der Zutritt zu Wasser Kunst haben

denselben die Pfandsachen und Verzeichnus über der
Zeit da der rueffer entweder abgestanden
oder die bestimbte frist ußtrettlich verflie-
ssen lassen / vorgenommen werden, Do dann der
über den Gutt Fronen ein Lob hinder
fellig wurd, der wird billig im Bösen Buch
fron zu vil gebrauchen will allen Glaubs Ver-
wandten Abzogen, und obwohl gleich
nicht gebrauchen wolte, der angegebnen
Bösen Buchstaben aber also gethan, das der seiner
Möglichkeit, Abwendung, oder dergleichen
redlichen Ursachen halber den Gutfronen
über die Zinss oder Lösung nicht annemlich
so soll derselbig in einem solchen fall wie
der der Gutt-fronen willen zum Bösen Buch
auch nicht zugelassen werden.

Item unsern Glaubs Abwandten sollen die
jungen so sich ausserhalb Lands mit ih-
ren Leiblichen Nahrung begeben, als die
jen die in Ungelegenheiten gerathen, und alle
die so mit ihrer Missandlung Landbar sind,
ge, tratta de corda Landts Abweisung,
Bollung an Frongen, und dergleichen Bruch
fen Abwandt, oder sonsten also ge-
halten, das sie billig Abzuschlagen
ten, zum Bösen Buch keinen Zugang haben.
Da aber den Bösen Buchstaben im Anfang das

Gutt

Gutt ausgebotten, und es [illegible] dasselbe
dasselbe [illegible] wolte, oder auch
so nit allerdings und [illegible]
lung oder den Meistbietenden [illegible]
den gewesen und der Meister Kauffs [illegible]
dasselbe Gutt, der soll zum Meister Kauff [illegible]
nicht verstattet werden. Da aber der
Meister Käuffer sich mit dem Verkäuffer
handlung nit gelassen, und das der Kauff
stritig für die Rentkammer nicht [illegible]
sen können, mit einander nicht [illegible]
werden, da über das Gutt einen [illegible]
Verkäuffer, da soll dann derselbig
der Käuffer sein Recht, der Meister Kauffs,
sonst es sich sonsten nicht anderst
lich darzu nicht verlassen haben, sonder
nochmahls in obbestimbter Frist der 6.
sen und dritten Tage nach beschehenem Kauff
zum Abtrieb verstattet werden,
Ist auch andere mehr Ursachen, auss denen
der Gutt Verwandnus, so den Meister Kauff
ben, als nemlich Gemeinschafft nach [illegible]
und dergleichen, denn wo sich der Käuffer
Gutt halber mit dem Verkäuffer in [illegible]
der Gemeinschafft sitz, oder derselbigen Gutt
halber mit dem Verkäuffer in [illegible]
Gemeinschafft gegen Abtrag oder auss in an-

der

der Käufer darein stehende und genug
sat, oder so ihme dasselbige hypothecirte und
Unterpfand nit gethan oder verschrieben ist, der
selbe billig einen Irrenden Käufer vorgezogen.
Wie aber der Käufer und Verkäufer seinen
vorgeschlossen Contract, betrug noch gefährd
beyseitigen, so der Möser Kauff gebürt, so
Vortheil gebrauchen wollen, also auch solle der
Möser Käufer sich denen obberührig enthalten,
und den Abtrib seiner selbst eigenen
Rothdurfft und gebrauch und sonsten hierumb
zu Vortheil zu thun haben, welches er auch thun
solle dahingegen einiger Verdacht vorhanden,
mit dem Erblosen Fäll zu betrauren schuldig
und in Mangel dessen zum Möser Kauff
nicht zugelassen werden solle.

Es solle auch der Möser Käufer nicht allein
gehalten dasselbige Contract stemm die Verkäufer,
der Käufer entwerder sobald, oder auf gesetzte
Ziel zu geben nöthig Verschreibungen richten,
mögliche Hülff fürderlichen, sondern alle an-
dere darunter abgefaßte redliche Pact
und Ordnung schuldigst, und sonderlich so
auch alle einerley Recht Gutter Herkommen
mit einander Verkäufer und Käufer
den Verkäufer Recht nicht in jeder auf ein

besonder

besondre pretium gesetzt, sondern wer sie ab
täglich um gäntliche Kauffsumma brauch
stört, so solle der Diener Rüster, Meister sonst
hierunter Nun geschäfte gebraucht und mit
den andern behalten und under der Für
fod stillen oder in einem Stück allen
den abtrieb vorzunehmen macht haben.

Von außleihen und borgen solcher Dinge die gezelt, gewiegen, oder gemessen werden.

So einer dem andern eine Summa oder
anzahl gelds, Getraidts, Wein und der gleichen
Dinge, die man zehlen, zu wägen, und zu
messen pflegt, abgeborgt oder geborgt worden, solche abg
borgte ding der Entlehner eigen, und sein
derselbige verpflichtet seinen Leiher oder ge
bieter das vorgestreckte Gelt, Betrag oder
oder Wein ab zu stellen gewonnen, auch in dem
fall als durch brand Raub, nahm, Diebs
stahl oder in under Weg Abenteuer komen
würde und eben mäßiger Gattung Art Sub
und Güte zu bestimten terminen, oder so
kein gewisse Zil benent ist, sonstat zu gebe
bisse Zeit und Stell zu erhalten. Sollte nun
der Entlehner oder Schuldner seinen glau
ben, und thut die bezahlung zu rechter Zeit
ob stig dann oder falls der Gesatz

Gesatz

loßten Gutt nach dem bestimten Zahlungs Ziel,
so ist es den Gleubiger den Gewinn und den
Schaden allen Thoilt und Schaden anseine.
Gegentheyls so einer den andern mit der Zahl
lung Ziel oder sunsten dergestalt liest, das
er sich nit nachthailig gemacht Zeit wider
geben solle, und der Zahlung nicht zu bestim,
ten stehet, oder so dem gegenwärtig termin be,
nambt ist, zu der Zeit, da es dem Gleubiger
gemahnet wird nit wider, der widerspricht
Schaden so gelaistet ist, widerspricht jr Eingeben
nicht ab, so ist der Schuldner nicht allein das
vollestes Gutt in gleicher anzall und güte
wider zu geben, sonder darneben auch
was es zu Zeit der bestimbten und nicht
gehaltenen Zahlungs Ziel zu offenem Mark
gehalten hett, an Gelde zuerstatten schuldig.
Also auch, so ein Summa Geldes an einem
ort gebürender Münz dergestalt gelaistet wür,
de, das die wider Zahlung mit der selben
Münz zu gemelter Zeit beschehen solte, der
Schuldner aber die Zahlung zu rechter
Zeit nicht thete, und die selbige Münz nach
dem Zahlungs Ziel abschlege und geringer
gilte, so gebüret dem Schuldner nicht
allein den selben abgang neben der Münz

sonder

sondern auf ein gebührlich Interesse, dass der die Bezahlung zu rechter Zeit nicht gethan hat seinem Gläubiger vorgangen.

Wird auch die gelaufene Münz am Schrot und Korn, und also juxta bonitatem intrinsecam geringert oder Aenderung gar, so soll der Schuldner die Bezahlung in der Münz thun die zu der Zeit des Contracts gangbar worden, oder da die nicht mehr gangbar auf den billigen Werth derselben rechnen dann auf der Gläubiger in solchem Fall an Zunehmen schuldig sein soll.

Ob auch etliche alte Verschreibung auf Münze lauten, dessen dann beschwerlich zu Zweifel gezogen, ob sie von Gold oder Münze zu stehen sein, Da setzen, ordnen und wollen wir, dass obbemelte Münz: Rheinisch Gulden sie stehen gleich in der Verschreibung benannt allein oder sein Werth: Frankfurter Währung, darbei gerechnet von Münz nicht von Gold zu stehen, und der Schuldner einen Rheinischen Gulden schuldig sein soll als mit fünfzehen Batzen, oder vierdhalb und zwanzig Albus zu bezahlen schuldig sein soll.

Darüber denn Verschreibungen andere mehr Zusätze einverleibt wären, als nemlich Rheinische Gulden, Churfürstlichen Anlage oder Gulden

salter. Item gut von Golde oder vollwichtige oder schwere von Gewichte, oder auf simplicitet gute Reinische Gülden, do sollen wir von Golde auch in den fall da gleich die Wort frandleuster Verfürung darbey gesetzet nicht weren und nicht von Münz verstanden werden.

Von entlehnen anderer Beweglich Dinge die nicht gezalt, gewogen noch gemessen werden.

Wenn jemands von andern etwas Beweglichs so man nicht zehlen, gewigen noch zumessen, zu einem gewissen brauch auf freundschaft umsonst und Borgbrauch leihet, so behelt er sicher nichts desto weniger an dem gelehenen gut beyden den besitz und die eigenschaft. Und ob nun schon das leihen dem entlehner vornehmlich zu gutem geschicht. Doch bleibet derselbe verschuldig nicht allein die gebrechen und mangel des gelehenen dings, etwa ihme bewust dem entlehner treulich zu entdecken, und zu desen merklichen schaden nichts zu verbergen, sondern es gebühret ihme auch, jemige so er nimmehr zu seinen gewissen brauch entlehnen und anziehen, und eher derselbig brauch zu end gebraucht ist, nicht wieder zu wenden, dem beschaid ist er dem entlehner allen daher zu ge-

stander

stunden, schaden zuzufügen schuldig. Dergl.
von gebührt dem futterherrn das jenige reichen
gelauffen zu nutz verwendt, dann darzu er ge-
lauffen ist zugebrauchen, und darbeneben in
ihre wohnung derselben nutz solchen fleiß
anzuwenden, dann ein jeder sonderlich knechts
Mutter seinen selbst eigenen gut anzu-
den pflegt, wann es das gutt und darüber da
jenige so entlehnet worden durch einen un-
verschulten Unfall, oder sonsten ohn aller
seine des futterherrn schuld, schadhaft wür-
de, abgienge, oder auch gar umkäme, soll
er dahero einige erstattung zu thun nicht schuldig.
Da ihme aber der ihre wohnung oder auch
brauch selber einige schuld zuzumessen
den kan, als nehmlich, dasser das entlehnte
gutt mit solchem fleiß nicht hütete das ein
und ein jeder sonderbarer knechts Mutter zu thun
pflegt, ihre entwendet oder auch ein ander
theil, gestalt und Mass, dasselb ihme gelassen
wäre gebraucht, oder auch zu bestimbter oder
sonsten gebührlicher zeit nicht wieder geben, son-
dern über die zeit hin sich behalten, oder
sonsten ein anderung aller dinge willig an
sich genommen hätte, in solchen fällen ist der
futterherr allen schaden zu geben und zu ver-
gnügen schuldig.

Von leih-

Von locziren und verleihen Dingen und Mietzen, so vor ein gewiß geldt geschicht.

Wie dann Leihung, Dingung, und Miethung, von latein Locatio et Conductio, und der eigentliche Verleiher Locator, der aber, dem, der verlohnet wird, und der das Geld vor die Leihe oder den Lohn zu gibt Conductor genant wird, ist sonst streitlichtig, und erstreckt sich nicht allein auf beweglich- und unbeweglich Güther und Gerechtigkeiten, sondern auch auf allerley Werk und Arbeit, so einer von andern umb ein gewiß Geld oder Lohn, mit oder ohne Dingk, dann als von einer Pferd, Kühe, Hauß, Hauß, Hof, Äcker, Wiesen, Gärten, dergleichen zu Nutznießung oder Leibzucht einer Leibzucht, zu Abtragung, Künstler, Zimmerman, Schneider, und in summa zu jeder Arbeiter seiner Kunst und Arbeit einem andern locziren und verleihen, und wird die Contraction nicht durch gedingte Worte, sondern von dem andern Theil mit Handt, welche jegund sie auch teutlich ohne Betrug und Argelist zu leisten schuldig.

Ereugt sich nun ein zu Verschuldung Fall, darauf wendet der Locator und Conductor einige Schuld hat, und durch solchen Fall, dem Conductori der Brauch des gedingten Gutes benommen wird, als neulichen, da ein Rauber

Haus

Haus in Zeit abgebrannt, oder Mißwachs darum
das Land, oder gar abgebrannt, oder ein Unwetter
oder dergl. wird durch ein Wasserfluß abge-
rissen und hinweggeführt, oder sonsten von
einem andern mit Recht evincirt und gewon-
nen, oder ein gedungt-Pferd stirbt in solchen
und dergleichen ist der Conductor weiter nicht
dann die Abrestirende pension pro rata tem-
poris und nach Proportion seiner Zeit zu bezahlen
schuldig, und wo sie die ganze völlige pension
schon bezahlt hätte, so kann er die Übermaß
vom locatore wiederfordern.

Wo aber bey dem Locatore einige Schuld,
als: Untreu, Unfleiß, Unachtsamkeit, und
dergleichen befunden, dadurch dem Conductor
der Brauch abgienge, oder gedungt und ge-
mißt beschimmelt würde, so hat er nicht
allein die Abrestirende pension oder Lohn
behalten, sondern nicht allein Mißlohn
und alles zu erstatten, sondern auch
Und bey dem Locatore zu strafen.

Als neulich einer Bürgerschaft dem andern
eine oder mehr Jahre Landes auf eine
gewisse Anzahl Jahr, darauf mißlich der
Conductor oder Pächter, mit Tode Pferden ge-
sind, Mise und andere Unglücksfälle gehabt
in Meinung das gemietete Gut die ab-
stehende Anzahl Jahr zu gebrauchen, der Locator
aber

aber oder Ihre Leiber Vormundschaft dem Meyer
das verlassene Gutt ganz oder zum Theil, oder
Einige die besten alten Leute, oder Verständ
den Meyer, sonsten zum Besuch desselben Gutts,
oder Lust zu setzen, dass er durch andere Leute
das der Locator wohl mündig und die Location ab
solution Zeit verändert wird, oder dass solcher
Meyer von der Zeit oder Verkaufft inmittelst
das Gutt, und dingt gegen den Käuffer die ver-
stossene Meyers Zeit nicht viel, wovegen der
Meyer dem Käufer Verbindung wird, oder
Vermöget das Gutt der sein eigen, der das
das Gutt einer andern oder er der Locator
einer ein Usufructuarius desselben ist, dass
Euch sein Absterben vor Endigung der ver-
stossenen Jahr das verlassene Gutt denen
gehörig, von welcher sein Recht.

Item
so ein Leibeigner ein andern Zu sein oder sein
Herrschaftige Acker oder dergleichen ein-
Leibeigen Haus, es geschehe gleich mit Vorsatz oder
aus Unachtsamkeit Verletzigkeit, darinnen
das Betrauet Euch sich oder Verdürbe, oder
ein Acker Meister der den Acker oder Gebäud
in einem gewissen Gedinge Zu machen übernom-
men hätte, verstehe dass seinen selbst
oder seiner Knechte Unfleiss, Liederlichkeit oder
ungeschicklichkeit, das gedungte Werck, die

246.

Wolfwegen gantz oder zum Theil niederzu-
legen und zu bauen unterlassen müsste, oder dem Ei-
genthumb seinen Stock mit solcher Abrechnung
seines Wolfhalls Lehn, dass er zu seiner selbst
Wolfdienst des Abgestorbten Leibes gar nicht
entrathen könten, oder der das Haus Bestel-
lte Kunst oder mehr Jahr gemacht hätte, der selben
zu Zeugen Jahren die pension nicht, oder sich
sich vorsetzlich und gebächtlich mit Verabsäumung des Hau-
ses oder unerlaubter Sache Abtretung,
ersteht dem Eigenthumb seinen Lehn, ehe vor
der Zeit die Wirth aufzusagen.
Wie denn sowohl der Conductor daselbig
auch um gleichmässigen Ursachen willen thun
kann, als der Locator das Abgemiet Haus
mit Thüren, Oefen, Fenstern und sonstl zu
gegenwärtiger Nothdurft zu zimlichen Abzügen,
oder mit einschlagen der Wände, und dergli-
chen unzeitigen Sachen dem Hause abbrüchig
Abgang thun, oder dass durch die Nach-
barn Feuer, dem Hause das Last brennen
würde, oder man sich an selbigen Ort einer
Belagerung oder Überzugs zu befürchten zu be-
sorgen hätte. Da auch die bestimbte Zeit
der Location zu End gelaufen wäre, ist der Gast-
geber nicht schuldig, sein gutes demselben Con-
ductori anderwerit zu verlassen, sondern
mag es ohne desselben Zusag einem andern

nach seinem selbst willen und Gefallen Ver-
geben, im fall er aber nicht stehe und ein-
den ersten Conductorem nach geendter locatio
stillschweigend ohn einig neues Beding Zeigen
Gut bleiben, ist es dann ein Meyer oder Hub-
oder güth, so wird die vorgehende Teil lang
diesem tacitum consensum ohne einige protest
und verstand, darum einer unter den andern
zu gewalt den selben gedingen, die in vorge-
enden Teil abgeredt worden Verpflicht sind
ist es aber ein Wohnhaus, so lang dann noch ge-
endter Mith dasselbige condingt ein etwas
Beding bewohnt und nicht aufsagt wird
ist der Innhabere die zu der Restitution pa
sion nach Verlauffung Zeit Zinßzahlen gleich
darein nicht ein Innbegriffen, wird es dem
in genierten Inwohner stillt tacite Verwilli
mit Verlassen ist. Wann der Eigenthum
seine ein Hauß oder andre Güth, das sie an
ein Anzahl Jahr Verlassen hätt, innmittels
einem dritten verkauft der Käuffer und gegn
demselben Bürge oder bestehenen Teil
nicht gedächte, noch deren selbes wird auf
dingte. Alsdann mag dieser Käuffer
auch vorgemeldtes location ein Gut
zu sich nehmen mag, welches ihme der
Conductor auf Begehrt seiner Vom Verkäu
fer gebundne Teil der gutfolgen Lan, so
stehet doch demselben Conductori lang nicht
seine

seines daran erlittenen Schadens und Interesse
beym locatore Zu erholen, darum da derselbig
dieses Anspruch grübrigen zu thun will, sollen
gegen dem Conductor in allwege die verstrossene
Zeit der location gütlingen und vorbehalten.
Wann nun der Conductor von dem gemieteten
Guth nach geendter location willig abzeucht oder
sonsten nit seines Vorschuldens willen Vor
der Zeit Abgestossen wird, alsdann er dann auch ausser
der machung der darin Eingebrochenen Thüren, Oefen,
fenster, und anderst Vor nothwendigen Unkosten
angewendet oder Zimblich angewendet, oder
Zimblich am Guth gebessert, oder der obrigkeit
Zu Geschoss und Steuer gegeben hat, solches hat
er an der verstrossenen pension abzuziehen.
So aber der Conductor seine Besserung höher
ausstrige, dann ihme der locator zu thun,
und sie sich darum unter einander selbst
nicht vergleichen können, so sollen unter
Erwegung Ihrer etliche Zimzu an sondersheit
Verordneten und Verpflichte Gott Verständ
solche Besserungen in Augenschein Besichtigen
und schätzen lassen, in welcher Schätzung gleich-
wohl allerdings nichts dann das Augenschein
ist und gezeugt werden kann, gebraucht, auch
dass selbig in dem Werth, wie es Zu Zeit des
abstandts der Augen befunden, wird und

nicht

250. nicht höher gesetzt werden soll. Es stehet einem jeden, über ein Gütl auf seine gewisse Zeit gedingt oder gemiethet hat, frey, ein mittlerweil dasselbig einem andern zu thuen als dem Inwohner zu verleihen, welches der Eigenthumsherr nicht widersprechen kann, es wäre denn anders abgeredt, und so vorgemelter Location der Locator oder Conductor oder auch ein alter dergleichen mit Todabgehen, reigend Jahren nicht allein die Zeit verstehenden Location, und etwas weiters darüber abgeredt, einander zu halten, sondern auch dem Theil und Pfunden, so und der einen Theil verursachen, und Verschulden dem andern gegen etwas zu verstatten schuldig.

Von Erbzins Güttern und derselben erblicher Verleihung.

Nachdem Erbzins Güter nicht allein auf eine gewisse Zeit, oder auf etwas ohne bestimmte einer gewissen Zeit, sondern auch mit solcher Clausel, dass der Locator dieselben wenn seine Erben gutfinden würden zu sich erkaufen soll, wie in nechst vorgehenden Titul Meldung geschehen ist beschrieben, sondern auch Lehenleuten in Emphyteusin um einen gewissen ständigen Erbzins, erblich und widerruflich verlassen

stehen

stunden, darbenben auch sonstet noch nit an,
der art, Zinß Güther bona censitica genant zu
befinden, welche eben aller ihre besondere Ei-
genschafft haben, so auß nachfolgen Stucken auß-
zuziehen. Und demnach ist anfänglich
zuwissen, das Emphyteutica, das ist, solche Güter
die um einen ständigen Erbzinß ad perpetuum
derselbige Erbzinß um Geld, allerley Frucht, Ge-
der Vieh, oder dergleichen Gerechtigkeiten denen die
Art haben, das der Leiher oder Zinßmann um
solchen zu haben verlassenen Gütern directe
Dominij, das ist der Erbherrschafft oder Eigenthum
habe, Gleichwohl der Emphyteutica nemlich
der Erbzinß, so der Lehn Herr behelt, das
das utile Dominium oder die redliche Nutzbar-
keit des Gutts.

Dann nun wohl ein
jeder Gült, Erb, oder Eigenthumb, der Eigen-
thumb in redlicher Verleihung seines Erb,
Gutts under pacten, Bedingen und Abreden,
mit dem Erbzinßmann, welche sich einer gegen
den andern zuverhalten, zu verleihen, dar-
über dem Erbzinßmann ein Lehn Brieff zuge-
ben, und dagegen ein Revers von selbigem
ihm wieder zu entpfangen hat, dannoch die Bey-
der theil und ihre Erben sich jederzeit zu rich-
ten, so hat doch dieser Contract Emphyteuti-
cus aber nicht selbige dieser Eigenschafft, dessen

klar

Durch den Erbzinsmann Verschicket wird, daß
die Erbzinsgüter Leibgüter mit seinen Gewe-
ren zu gutem aufrichtigen unverdrießlichen Bau
und Besserung zu behalten und nicht zu verwüs-
ten noch in Abfall kommen zu lassen, auch ohne der
Herren Bewilligung nicht zu verkaufen, viel
weniger etwas Gerade zu verwenden, wohl
ihnen aber in andere Weg den Herren zu Nut-
zen zu befördern, seine verschriebenen Erbzins
halb Jahrs Jahrs zu entrichten und zu reichen, und das
Leibgut, so oft solches Fälle zu tragen gebührt,
zu empfahen.

Dargegen wir und unsere
Erben versprechen, alldieweil sie ihren Zins gü-
tlich und festen und sich sonsten gebührlich hal-
ten, nicht Verbrechens noch ihnen Gewinns
verfallen, Diebstahls oder andere un-
ehrbarliche Pact, dann darauf der rechte
und ordentliche Erbherr gewiesen ist, zu
getrauen wissen können, mögen aber
darzu redliche Nutzbarkeit oder Ge-
besserung so hoch und sonst zu bewegen
jedoch mit Maas, wie sich gebühren will
ohne Beschwer.

Do aber nun die Succession in Erbzins Gütter
und auch sonst die Erbe sich dieselbige re
spectu belangen thut, weil in den Verschrei-
bungen auf den Innhalt der Leibbriefe gesetzt

sagen, da dann der selbig auch ausdrücklich allein
auf mannliche Leibs Lehen gereichet, so wird
demselben billig nachgegangen, sind es aber
insgemein auf Leibs Lehen, so wären derselb
Söhne und Töchter zugleich des Gutts Nachfolger,
da es nun aber nicht auf Leibs Lehen, sondern
auf Lehen in gemein gereichet, als nemlich dass
meine Vorfahren und meine rechte Lehen mit ein
Lehenzins-Gutt belehnet worden, ob dann gleich dersel-
bigen meine Kinder weder Söhne noch Töchter hätt,
so succediren doch meine rechte Lehen.
Und im Fall kein Leibserb weder bey diesfall
der succession halber Landgerichtens solle diesel-
bige in dubio nicht auf Leibs Lehen allein re-
stringirt, sondern vor Lehen insgemein ver-
standen werden, und mag der Lehens herr ihme nicht
imputiren, dasselbe in rechtlicher Anleitung zu
nes Gutts seinen Leibserb verändert hat und
darinnen diesen Dingen ihre richtige Maas
gegeben hätt. Wie es aber auf den
Fall da ein Verstorbener Lehenmann
mehr Kinder oder Lehen Erben hätt, die al-
len zugleich zum Lehenzinsgutt Erbrechtigkeit
und keiner den andern weisen will der
Theilung, Ablegung, und Abtheilung sel-
ber gehalten werden soll, welches ist oben
im zweiten Theil unterm 28. Titul mehr Länge
verklärt.

Gleichwie

254. Gleichwie nun der Lehenherr seinem Lehenmann, allermassen er den Lehenmann Gütlichkeit und Rechtens halb, nicht abdringen mag, also hat auch hinwiderum der Lehenmann dem Lehenherrn redlich und ehrbarlich zu thun, und gehorsam und ehrgünstig zu sein, auch nicht zu fliehen, dann ob ihm schon durch Hagel, Schlag, Ungewitter, Mißwachs, Krieg, Brand und dergleichen zufälle ein merklicher Schaden an dem Gut zustünde, jedoch allermassen derselbig in Billigkeit mit redlichem Fleiß, und durch Gottes Segen zu widerbringen, auch der Ehehalten in fruchtbaren Jahren ihre alten Zins, ist er der Lehenherrn denselben Schaden zu tragen schuldig, doch gebührt auch dem Lehenherrn mit dem Lehenmann von Hagel, Ungewitter und dergleichen zugestandenen Unfällen Mitleidens zu haben, und nicht allein den vollen Zins in unfruchtbaren Jahren, über den Lehenmanns Vermögen zu fordern, sondern davon auf Billigkeit etwas nachzulassen, und denselben Nachlaß zu folgenden Jahren bezahlt anzunehmen.

Wann aber der Grund des verliehenen Guths ganz oder mehrer Theil durch einen solchen Schaden nahm der nicht zu widerbringen, so könte der Lehenmann zu Bezahlung des Lehenzinses der auf dem Gut nicht mehr

Zu verwerth

zu verkaufen stehe, über sein Vermögen nicht ver-
schuldet worden. Ob aber die redliche
Nutzbarkeit oder Leibgedinge betrifft, die man
dem Lehenmann nach seiner Gelegenheit, so
lang und theuer verleihen kan, als er dem, doch
dergestalt er die Güter dem Lehenherrn anbiethe, dann
hat zwar das utile Dominium, durch diesen Con-
tract, wie obstehet auf den Lehenmann trans-
ferirt worden, da hat in solchem Fall der Lehen-
herr Macht dem Lehenmann solche seine
Güter hinwegzunehmen, abzudingen und selbe
zu besetzen, inmassen er solches in seinem Tem-
poral- und andern ausführlichen Declaration zu thun
befugt, sondern wo der Lehenherr solche seiner
Lehenmann Verpflegung oder Gerechtigkeit
zu behalten gedenket, da gebühret ihme auf
dessen innerhalb Jahrs Monath nach be-
schehenen Anbiethen zu reluiren, und soviel
als ein ander Gut, darauf gegeben, da wäre dem
ein Lehenherr andere abgereicht und gelegt.
Im Fall er aber innerhalb der limitirter Jahrs-
oder Monath nach beschehenem Anbiethen und
die Verpflegung zu kaufen unterliesse, so
mag der Lehenmann oder seine Erben
sie verkaufen, wem er will, welches auch der
Lehenherr nicht zu verwehren befugt, sondern ihr schul-
dig den Käufer, so ferne er der Lehenherr

Fürsten

Zahlen vermag, und sonsten nichts verfängliches gegen seine Person vorgebracht worden sey, der ihn von Lehensmann vorzunehmen, und ihm in allen weisen, wie den Lehensmann gegen Lehen- und Zinsleuten nachgehen ungestörlichen und über wesentlichen Laßgelds zu bleiben.

Es soll zwischen Leihen und Lehensmann alle jährliche verleihung des Gutts ein gewiß Lehngeld, das nach dem fall der verleihung dem Lehen gegeben soll und gedingt oder sonsten durchaus nicht mehr gebraucht, wie dann an allen orten der Lehen an allen orten der zwanzigste pfenning bisweilen auch noch ein geringers von den Lehen- Gütteren zu Laßgeld gegeben verreicht pflegt, so lassen wir es auch dabey bewenden.

Wäre aber das Laßgeld falbere nicht gewiß und in vorher Verleihung bedingt worden, sondern und nach gebrauch, so setzen, ordnen und wollen wir, das das Lehenherr nach geringen Verjährlichen Kosten gehalten sein solle nicht als den zwanzigsten pfenning des Anschlags, darüber das Lehenzins Buch Vorschrift ist dem Lehen zu Laßgeld nimmehr gegeben, davonnicht dem selbigen der neue Lehn- oder Lehenzinsmann bleiben werden soll, und im fall zwischen Verleihung und Verleihung nicht abgeredt noch gedingt wäre, alsdann unter

ihnen

jhnen das Leibgeld auß rüsten solte, so solen
sie solche Zeitlich reichen. Es sol aber solch
Leibgeld allein in dem Fall, da der Lehenmann
zur Lehenbestetigung einen tauglichen Erben
ingeben würden, Sonsten aber so der Lehin-
mann sein lebendigen Leibs einen seiner Er-
den das Lehengut überliesse, oder nach sei-
nem Absterben die Kinder und Erben sich
unter ein ander und allein
und jhnen das Gutt oder ein gewiß Geld vertra-
gen, sol der Lehenherr nicht eben den Zehenden,
Zwanzigsten, und Dreyßigsten Pfenning, gleich als
wenn das Gutt in offene Landschafft reichen sol-
te fordern, sondern allein in solchen fällen gleichwol
der nachgesetzte Lehinmann das gut sei-
ner anlangen und seinen Lehenherrn die recog-
nosciren schuldig so lange sich billig der Leh-
herr mit seinem geringern und täglichen
Leibgeld alß der Leibrichter benügen
lassen. Doch mus dieser contract
jederzeit der Landesfürstlichen Art und Eigenschafft,
das der Lehinmann in den fall er in Bezah-
lung des der Lehenherr Leibzinses seumig
befindet, und denselben der Lehen-
herr unerwartet zu seinen Händen oder
sonsten das Lehengut in Landlichen abfall
Verwirkung und Verderbung nicht willig ge-
statten

wahren kost, zu welcher seiner Fahrnis und alle
Leistung Verbindig macht, doch soll der Lehens
als den nicht Recht selbst mit eigener Vornehmung den Lehenzins mag eintreiben, sondern
cum causa cognitione und auf Vorgehende
Verkündnuß der Obrigkeit, denn ob manche
etwa der Lehenzinsmann zu seiner Entschuldigung rechtliche Ursachen vorzuwenden hab
als daß er etwann Gütern den Zins ganz
oder zum Theil angeboten und hinterlegt, oder
daß der Güter wahre den nachständigen Zins
ohne alle Verzeihung angenommen hätte
oder Könte auf Billigkeit noch ungewiß sein,
ob das Gütl darvor der jährige Zins abgenommen ein Emphyteusis oder sonstes ein gemein
Zinsgütl wäre darvor in nechst folgenden
Titul Erklärt beschehen soll.

Von andern gemeinen Zinsgütern und ihren Eigenschaften und wie dieselben von Lehenzinsgütern zu unterscheiden auch wo kein Zinsgütl in dubio praesumirt werde.

Hierbei soll wo in nechst vorgehenden Titul Erwehlt Lehenzinsgütter stünd, sonsten
noch andere Güter die auch ein ständigen
jährlichen Lehens an Geld Frucht, Fodervieh
oder andern Von sich geben, jedoch aber kein
ein Rein bona Emphyteutica und eigentliche
dessen und übrigen Lehenzinsgütter nicht weg-

Unterschied

Unterscheid dan zu denen Lehzinsgüth Emphyteusi hat der Lehrer das directum und der Lehzinsmann das utile dominium, aber an den pflichten Zinsgütteren bonis censiticis hat der Zinsmann beydes das directum et utile dominium darum auch dissfahls ein pflichter Zinsmann da selbig sein Gütt, das Zinsschuldig nicht ehrem widerum ze stell verkaufen mag und ist nicht schuldig da selbig dem Zinsherren, ehrb die Emphyteuten zu offe anzubiethen.

Ob auch ein pflichter Zinsmann den Zins von dreyen Jahren nit wolle bezahlen hier, so kan es darumen nicht, ehrb ein Emphyteutica considerirt werden, sondern der Zinsher hat ihnen ein Pfandt recht über das auf gewachsenen Zins und den ganzen ein, fordernung welches Zinses abzutragen Ehehaften zuzulegen.

Wenn es ein Lehzinsgüth Emphyteosis verkaufft wird, gebührt dem Lehrer Ehehaften, wonach gelegenheit des Lehens bisweilen der Zehende, bisweilen der Zwanzigste, dreyßigste, oder der neuny gemeine oder Königl. Recht, der funffzigste pfenning des Kaufgelds, ein Zinsherr aber hat von einem der Kauffen pflichten Zinsgütt nit solche Ehehaften zu fordern.

Und Obrost

260. Und obwohl bisweilen unsere rechte Zinsgüter, die Zins eigen und recognoscende Zinsleute haben mit einem schönen Brod und Mahlschatz, etwas geringes Erg den Leuten zu Lehen gegeben, oder sonsten mit einem andern beschwerlichen Zinsgeld entlehnen werden, so wird doch durch solche Lose entlehnungen keine rechte Emphyteusis oder andere Urkunden vorhanden nicht bewiesen, daß solche entlehnungen Güter Jura Emphyteutica eigen und andere selben Eigenschaft haben.

Da sich nun zwischen den Zinsherrn und den Zinsmann ein Streit zutrüge, der Zinsherr den Zinsmann um ungebührenden Erg jährigen Zinsabstellen das Gut privieren wollte, und derowegen vorwendet ob das Gut darum die privation vorgenommen werden wollte, per Emphyteusin und der ein Erbzins oder pro bonis censiticis, und der ein rechter Zinsgüth auf Da schon andern und wollen wir, daß in einem solchen Fall, oder Zweifel eben kein Theil befreit noch andere Verschreibungen besonders die streitige Güter pro censiticis und der rechte Zinsgüter Erhaltung, und demnach der Herr oder Zinsmann, ob er gleich den Zins in vorigen Jahren nicht bezahlt, nicht zu

privieren

priviren, sondern viel mehr zu verhütung dessel-
ben hinter ständigen zinses und beweißlichen
kosten und schaden zu verkommen, sey, und
wir dahineben auf ein solchen widerspenstigen
zinsmann und bösen verhalter nit reflec-
tiren und mutwilligen vorsatz willen ungebüs-
liche poen und verwirkung ußsprechen werden,
also auch so nun ein zinsgut ruhig und solcher
gestalt erfüllt, dass der zinsherr dasselbig ein
ein Lass oder Meyer gut ungerne, und da er
vorgegen gegen gebührung freundlicher bescheidung
es zu sich zu nehmen, und den zinsmann zu ent-
setzen haben wolte, der zinsman aber und
inhaber des guts ein solches nicht gestünde,
sondern vorwende, dasselbe und seine vor-
fahren solch gut nun einen gheischörmigen
zins vierzig jahr lang, unterdanübert inn
gehabt, also etwan auch dann ein solches er-
funde und der zinsherr dargegen nicht
bewisen könte, dass er oder seine vor-
fahren den zinsmann dasselbig gut darumb
auch in gewisse zeit der meyerat oder
inn theil gethan, oder innmittelest den
zins verändert hätte, so sollen, ordnen
und wollen wir, dass derwegen in dubio
vor den zinsmann und besitzer des gutts
gestrafen werden solle.

Wo aber

aber der Zinßherr Gerichten Rinke, oder seine Vorfahren den Zinßmann anfänglich das streitige Güth etwan gewiße Zeit Rechten lassen, ob dann gleich der Zinßmann nach Verfluß derselben Zeit nachgemeldt und denselben Zins eigen Güth Vierzig Jahre gelassen, Do solle doch dann die Verjährung wieder den Gütern nicht statt haben, sondern daß, daß solch Güth von dem ersten Zinßmann, dem es anfänglich verliehen worden, durch ein rechtmäßigen Titul an einen gelangt wäre, der von solcher Lehen nichts gewußt und einen andern gemeinen Lehn, das Güth were der ersten Zinßmann eigen gewesen, dann derselbig Zeit nicht praescription und Verjährung gegen den Zinßherrn billig beschehen.

Theil dann der Herr, daß Zinßherr und Zinßmann einander ihrer in anfänglicher Verleihung eines Guths gemachte pacta abreden und Gedingen abstehen, daß auch dieselben durch ablauffen der Zeit und absterben der Leute in Vergeß gerathen, und ob darauch an der Verjährung mangelt sich viel Zeugen zeitträgt, so wollen wir unsere Unterthanen gnädiglich verwarnet haben, daß sie in Verleihung ihrer Güther

nicht

nicht unterlassen Christlichen Pflicht und Ehrbarkeit, über ihre Leiden, welches gestalt und mit was pacten und Bedingen dieselbigen Güter zu nutzen, darmit nicht allein sie selbst und ihre Nachkommen zu jeder Zeit zu frieden, sondern auch in vorfallenden Mißverstanden und unter Brüdern und Freunden desto besser zu entscheiden sein.

Von Hinterlegen zu treuen Händen.

Es trägt sich bisweilen zu, daß einer sein Geld oder dergleichen Vorrath Güter einem andern in Meinung zu dienen hinstellt, und zu treuen Händen hinterlegt. Wo nun ein solch depositum und Freundschafft um sonst und Vorgebrud allein auf des deponenten Bitt geschicht, wo wird dadurch vorgeschützet, dasselbige gleich seinem eigenen Gut treulich zu verwahren, nimt er aber vor die Verwahrung einigen Lohn, so gebühret ihme einen solchen fleiß anzuwenden, den auch der allersorgfältigste Hausvatter in der Verwahrung seines Guths anzuwenden pflegt, dann dadurch seinen Credit oder Vorschub leistet, das

depositum

264. Depositum schaden nehm, oder um Kaum, so
es demselben Schaden zu gelden und das hinterleg-
te Gütt denjenigen, so es hinterlegt, nicht
reformiren, so gut es nun langen oder allen
Erben zu restituiren schuldig, und obwegligk
dass den Deponenten oder hinterlegten Schaden
und stehen fällt, oder das hinterlegte Gutt
das hinterlegt nicht einem Herr, sondern
einem andren zu stünde, so kan er das
selbe Ursachen halber die restitution nicht
vorhalten, noch dargegen könnte Compensa-
tionis nach Dominii exceptionem Vorschützen,
Dieweil nun einem Fürsten, wan er sein
en sondern hinterlegt Gelt willig restituiren
da
soll kan auch derjenige dass
nach zu trauen sonder hinterlegt wird, sicher
hinterlegten Gutt wieder das Deponen
ten oder hinterlegt auf willen zu seinen
eigenen Nothdurfft nicht gebrauchen,
er aber und das Depositum darauf
geringert, oder da es ohn gefehr
sich, so bald auf das hinterlegt erfordert
wieder gegeben würde, so gebührt dem
beschädigten von rechts wegen den Scha
den zu ersetzen, nach dessen Vermö-
gen ist zu rund dem interesse zu erstatten.
Erfolgt sich nun andere schuldige Beschaf-
fen

Recht sey, das einer etwan in einem Buch
handt in feuer und wasser Noth vermischen
thunde, und in solcher zustossender Noth und
Gefahr einem andern etwas zu treuen Handen
zu Aller etwa Besten, dem jenigen aber dem
es zugestellt etwas Verdächtig, es sey
nicht nachzusagen Recht in solchen fallen
ist derselbig, so offt es übertrieben oder
den Kauf, nicht allein das Depositum zu
restituiren, sondern darbenben noch eins
so viel als das Depositum werthig sey einer
ungezweifelten Eigen Gebillen zu bezahlen
schuldig.

Sonsten ist auch noch ein andere Arth,
wenn zu treuen Handen zu Hinterlegen, als
nemlich wenn ein Schuldener seinen Gläu-
biger bezahlung anbeut, und derselbig
die bezahlung anzunehmen sich weiger-
ert. Item so einer sein Verpfändt Gutt
widers Lösen begehrt, der Innhaber aber
der Lösung nicht statt geben will, oder
so ein liegend Gutt verkauffter
darvon ein under der Käufer Kauff
schat und dem Käufer sein abgelegt
Kauffgeld anbeut, und aber an zu nem-
men sich weigert, dann in solchen
und dergleichen fallen mag das angebot-
tene

ter Gelt ist einem vorsteenden Herr der
dem Eigenthüm zu thun hier zu Lidenmeinen
und zu rechtfertigen ist er entweder vor Ge-
richt oder wyst vor Burgere meister und
Rath der gestalt abgeschaidet und zu ver-
ein sonder sintwerzyt, auch darüber ein
gebürliche Urkunden gewonnen stroch
darumb stand der Schuldner, so von
stet sind sintwerzyn zu gebürliche Zeit
und Stell erscheint, vor Schulden Inte-
esse und allen gefahr, als auch zu gleicher
Zit dasjen so zu Burgen und Versprech
ter Rechtsprechende gänzlich liberirt und
redig, Item der Pfand Inhaber soll
Lösung, auch der Kouffer und Gutsh, so
dem Pfand Recht statt zu geben schuldig
stigen, trag schuldig, wenden soll sie
der Sachen in Recht verlustig werden nicht
allein vom Pfand oder verkauften Gut
abzu tretten, sondern auch alle Kosten
am bestehender sintwerzyung daran er-
wachsender Rechtigung zugleich mit zu er-
statten.

Von der Sequestration.

Die Sequestration ist auch ein besonder Act
der sintwerzyung der streitenden Sachen mit ge-
schicht

schuß allein in dem fall, wann ihre Herrn
oder andere ihnen ein Gut, ob es gleich streyt-
lich oder unstreytig, Lahn, Zins, Dienst oder an-
dere dergleichen streitige Gülten nemen wöl-
len, die sie hierzu Fürtrag haben sollen
zu stellen, bis so lang sie sich in rechten
oder Gütte darum entscheiden, dann wann
ein solch streitig Gut zu Handen und
zu Verwahren Fürgenommen wird, den nent
man ein Sequester, und durch solche
willkührliche Sequestration erhält gemein-
lich der Fürsteher die Possession, das Seque-
strirten Gutes Innemen, da andern
dann andern abgewandt.
Es mag wohl vorbefahl dieser willkühr-
Sequestration so der Fürsteher unter sich
selbst etwillig vorgehen, vorstat nicht Kauf-
lich andere der Fürsteher willen etwas
Sequestrirt werden kan, hintemahl
einem andern ein Recht ohne Vor-
gond Erkantnuß nicht benommen
werden soll, so können doch bisweilen
den solche Effecten Ursachen zu bringen,
dadurch ein ordentliche Rüstung gehan-
dlet mag, auch wieder den Fürsteher
willen ein Sequestration vorzunehmen,
als wann

als nemlich, so ihre Güter oder nutz auf
Zinßlauf unterstünden, wenn gutte Partey
da oder redlicher possession halber wer-
also das nit jeder Creditor den andern ver-
wolte, darumb Pfandbrief und andere Ur-
kunden, Item, so einer eine Forderung
Gutts halber von einem andern vorge-
stehen wurde, und der Gelangte wäre ein
Verdächtiger und zu recht nicht genugsame ge-
stellen Person, dessen abzug nit zu besor-
gen, dann in solchen und andern nutz der-
gleichen fällen, mag ein ordentlicher Richter
die Sequestration Kraft der Rechten wohl
an die Hand nehmen.

Von Unterpfanden.

Ein Pfand ist nutz als ein verbrieft Recht der
Unterpfande, dann etliche werden auf
Ungleiche Handlung und Verpflichtung
der Contrahirenten bestellet und ein-
theilung der Rechte selbst, ohn allen der
bestellten Handlung beruhrt, so man ta-
citas hypotecas nennet, als dem Pfan-
gend der ihr Zugehorigkeit Zugrecht Gutt-
und Herrnrecht und Pflegkindern ihrer
Vormünder Güter der Verwaltung sel-
ber, Item einem Verkäufer sein Kauff
Gutt von der Bezahlung der Verkaufften

Geldt tacite Hypothec, und also zuerkant,
Welche Unterpfande aber Etwan hiewider,
ohne der Gerichtsherrn oder auch der rechten Ver-
ordnung durch die Obrigkeit geschieht, dass
wanlich da ein Glaubiger auf seines
Schuldners sub gütterer ein Verbrieffte be-
satzung, oder sonsten von Rechts wegen ein Pfand
zu suchen gestalt oder derselbige verstatt in
der Schuldners sub Gütter unterwegs ob sie
ihme gleich nicht unterpfändet wären, durch
eigenmechtigen Beschied hinweggeführet wird, und
die also solche Unterpfande hinwegführen
Obrigkeit der Glaubiger und damit
nit jeder auf seine so seine von Rechts
wegen nimmt und gebührt, desto sicher
erlangen, dienlichen, so ist von nöthen
hierüber Rechtliche Ordnung zu thun.

Dannach so viel die rechte obermelte
Acht der Unterpfander anlangt, die
durch der gesetzter eigenmechtiger der Ver-
pfegten Handlung und Hinwegführung con-
tracting worden, ist zu wissen, dass dem
einer jeden Rechtbegirn Vorgemelter ob-
ligation willen, zu welcher Obrigkeit
derselben ein Pfand hingesetzt oder ver-
schrieben worden mag, und dan als
eines nicht allein an Specie dis oder

jenes

jmand Stück von seinem Güthern die rechte Linie zum Lauffen Mannschaft, ob zugehörig, ligend und fahrende oder unbewegliche, sondern auch gemein, alle seine Güther, wo selbe die Herzogl. Hof, oder die Herrschaft bekommen möchte kräftiglich hypothecirt und verunterpfändet, in welche gemeine Verpfändung alle Güther nicht ausgenommen wird, dass jenige allein so einer Dienstbarkeit in Specie nicht verpfändet wäre, als Kleider und Hausrath, so zum täglichen Brauch nicht zu entrathen.

So auch ingemein ein Bann oder Herrschaft zum Unterpfand verschrieben, und solche auch den Pfandleuten davon oder auch den Herrschaft Diener Hof Ave Zimmern oder auch die Herrschaft ganz abgelöst, aber doch der Bann und Herrschaft unabgelöst verbleiben, so wird solches alles und jedes gläubigen Hand Leuten auch begriffen.

Item so ein Haus steht, oder ledige Platz verunterpfändet, und nachgehends durch den Schuldherrn ein Haus darauf gesetzt würde, so ist auch die gläubiger Hand Recht auch auf solches Haus, doch so dann zu diesem Haus geld gelauffen die Zeit

Item

ten sich ihrer Schulden zu entledigen davon zu
resolviren.

Also auch wie Schuldener seinem Gläubigere
wie rechtbar Gült davon wie Recht oder Lib
zucht hat, sein Unterpfand verschreibt, und
sonsthen durch abstreben, das Leibzüchtigend
der Ufnutz davon dem Schuldener, als dem ei-
genthumb herren wieder heimbfiele, oder das
Unterpfand per alluvionem vergrößert oder
sonsten gebessert würde, welches alles zu
sonst denen davon rührenden früchten
und denen Zinsen dem Schuldener abzuwenden wer-
den, und dem Gläubigere gleichfalls zu be-
stehen.

Da aber wie Schuldener von
dem Schuldbrieff hätte und dero einem, oder
sonsten etwo eine Verschreibung seinem Gläu-
bigere über dem Unterpfandten Schuldmann
oder von dem Gütt darüber vor dem Gläu-
bigere verfüget und begeben dem Schuld-
ner einen gewissen, und noch Gelegen-
heit der Schulden Zinnlich gewönnen ter-
min benennen, in welcher frist er dem
Gläubigere bezahle, oder sonsten mit ihme
schließen möge, gestalt aber das nicht, als
dann dem Gläubigere gestatten, sein Unter-
pfand offentlich feil zu bietten, dasselbi-
ge nicht baar oder von, wo solches zu haben,

und vor

und den selbigen Kaufgeld seine Bezahlung
zu erlangen; will nun der Schuldner
dem Verkäufer einen und mit zu setzen
ob allenthalben üblich zu sein, welches
sich ihm zeig, will er nicht dabey lassen
den zu der Bezahlung oder Bürgschaft
und stellt dem Gläubiger jemands zu ordnen
und darauf setzen, damit seine Unter-
lass oder Leistung dem Schuldner zu Nachtheil
gebrauchen, sondern das verpfändte Gut auf
Ehrenfeste Verkäufen, und sich mit
Gläubigers Bezahlung dem Land Geld über
Die selbige übermachen dem Schuldiger zu gestellt
werde, damit er auf zu trauen sey,
dem ein mahl getroffenen Kauf, ob recht
darauf das Geld wieder zu liegen erhalte
nicht zu hindern suchen, oder einen so dem
bezahlt, so wenig sie können ein Jahr
ein andere Leistung oder Hinterlist, als
das etwa der Gläubiger ihm recht zu gut
kommen mit einer darzu subornirten Per-
son einen sein Kauf verwandt, oder das
Pfand Gut ausser Gutes zu wohl feil geben
oder es einem andern, desselben Schuld-
ner, Gläubigern oder Bürgen, Ihre Käuf-
ten, oder der die Käufer ihm selbst oder
dem Schuldner die wieder Lösung vorbe-
halten hätte, oder sonsten dem Schuldner

seine Minderjährigkeit, Abwesenheit, oder aus
der dergleichen Ursachen, dass
ihm d Wiederkunft billig in integrum
zu restituiren, zugestatten kommen möchte.
Ehe soll auch ein jeder der eine rechtskräftig und
gehaltene Urtheil, sich hüten soll, damit
kein Betrug oder falscher Gült, dessen er
sich wissentlich ist, seinen Gläubiger damit zu
vortheilen zum Untergang treffliche,
vorgenommen. Reliqua decrant.

Alt gewohnheit und Stadtrecht zu Cassel in Erbfällen, geschrieben in der Stadtbuch und durch Fürsten zu lesen gebotten.

Anno à Nativitate Christi Millesimo trecentesimo nono.

Ex vet. Mss. ab eodem Dn. Joh. Stahlbaumio communic.

Wann einer ohn Testament stirbt.

Item wann sich zwey Menschen zu der Ehe nehmen und haben Hochzeit gehabt und beygelegen, stirbt der einer ohn Kinder oder andere ererbende Erben, da (a) erbet ein, wem sein recht Erbfall in allen und jeglichen Gütern von dem gestorbenen zu kommen, oder die Ihme erworben.

a.) Iste primus Articulus probatur ex jure consuetudinis seu Municipali: Quia jure scripto secus, ut ff. de C. unde liberi ubi per totum.

Desgleichs da stirbt gestorbenen Vatter oder Mutter oder elter Vatter oder Elbermütter, so der eine im Leben ist, die seinen geschwisterigen Kindern gemant legitima, von solchen nachgelassenen Gütern haben und nehmen soll; so wäre dann das in der

Erbrundung

2. Ehe Verordnung, das ist, in pacto dotali, und
dergl. und gemacht etc.

b.) Quod parentibus debetur Legitima à filiis
et qua sit Legitima parentum, habetur et
in Auth. Novissima C. de inofficios. testam. Et
ibi Glossa et Doct. hic exprimitur et est ter-
tia pars.

Das jemanden allerley unbetrogliche Lehgüter,
es sey oder sie sind gewesen, bey dem Ab-
sterben unbetrüglich mit seinen Brüdern
oder Brüder Kindern, Schwester, Schwester Kin-
dern, Vatters Bruder, Mutter Schwester, oder
andern seinen blutsverwandten Freunden in
dem nächsten Blutsfreundschaft gefallen, solche
unbetrügliche unbetrügliche Lehgüter, so
und gefallen auf den Brüder oder blut-
verwandten, die da solche unbetrügliche Güter
unbetrüglich in Handen haben. C.)

C.) Hæc clausula probatur per Auth. Æqualitatis, et per Auth. Sed quæ nisil. et L. ex
morte. et L. Leonis. C. de pactis con: Et
L. cum multæ. C. de donat. ante nupt. Et
in Authentica de non elig. secundo nubentis
mul. §. illud quoque et §. seq.

Vorsatz, das der Erbrichter Herrschaft von
solchen unbetrüglichen oder an andern Gü-
tern, dem Verstorbenen Lehenmann
§. Theil Beutschatz haben und haben soll,

do. Theil

so viel Brautschatz der Lebendige mit sich
vnd vnbracht hat, d.)
Haec clausula probatur per Authent. praeterea.
C. unde Vir et Uxor. Et in Auth. de Exhib. §. go-
niam vero.
Wo aber der Lebendige Keinen Brautschatz/
das ist Dotem, oder Braut Gaben, das ist
Donationem propter nuptias erbracht hat, und
der gestorbene Keine Lasttragende Habe erlassen
hat, also dann solle der Lebendige auch
vnentrogelten vnbeschwerlichen Gebrauch,
gleichentrogl, soviel der nutzes geniessen
haben und nehmen, ob aber dann die vnbe-
schwerte Habe, von dem gestorbenen Ge-
kommen und einbracht, so gut als sol-
chen mag, als dann solle sie mit der
schwerer Habe begnügt sein, e.)
e.) Haec clausula probatur Inst. de Haered.
qui ab intest. §. 1. et §. cum filius. Et in Auth.
in successione. C. de suis et legitimis Haered.
Item. Kinder aber sind, und lässt Kinder
oder Kinder Kinder nachgeborne Kinder,
oder Kinder Kinder haben in ihrer Eltern
Theil nach ordnung der Rechten. Aller
ohn beschwerliche Güther von dem gestorbenen

Fortsetzung

4. Der Sonnen, gutwillt und ehegutwillt, f.
f.) Ista Clausula probatur, quia Consuetud. vel Statutum, ut alter Conjugum succedat in bonis mobilibus, valet. Ut probatur per Decisionem Lotæ 18. in No: sub tit. de Conjug.
Und der Lebendige erbet und nimt alle
fahrende Habe, das alss, das der Lebendige der Man oder Frow an und zu den
unbeweglichen Gütern von dem gestorbenen
herkommen, den gebrauch und Nutzung
habe, die Güter Besetze, bewahre, und die
Kinder besorge und zühe, so lange das
sie Ehelich zur Verstattung kommen wollen, oder
Grossjährig werden, Alsdann solle der Lebendige die Kinder, und den Lebendigen
von dem gestorbenen herkommen, bestorben
und gleichmessig begiftigen nach Belegung,
seit der Güter, und Zeugen beden. Also
das die fahrende Habe so gross und beste
den die helfte der unbeweglichen Güter,
Als dann solle der Lebendige mit Kin-
den alle Güter tauschen und liegen,
den gleich theilen, und nin Kindt theilsmann,
Item. Es solle auch oder mag der Lebendige
solche unbewegliche Erbgüter von dem ge-
storbenen herkommen und mit der Kinder
(g.) Vormunden, Verpfanden, Vergeben oder
Verussern

Vormünder oder Verwilligung der Kinder, den solche Güter zugestorben und zugefallen, von allerley zu Erzahlung h.) Schuld, und zu seiner Leibs Nothdurfft. i)

g.) Haec clausula probatur in l. 1. C. de bon. mat. et L. quisquis C. eod. tit. et L. fere. et L. generaliter. et Auth. uxore mortua C. de Secundis nupt.

h.) Istud probatur per c. fin. §. fi: de Sepult. et L. veteris et L. fin. C. de Contract. Com. Stip.

i.) Istud probatur, quia filii tenentur alere parentes. L. si quis ff. de alen. vel ag. lib. et L. 1. et L. 2. C. de alend. lib.

Item wäre es, daß der zugestorben ymand wäre, der Kinder hett, und der Güter von Ihme kommen, und der Lebendiger ymand were, und keinen oder kleine von Kindtheyl besonder Gabe empfangen hat, K. ob dann solle der Lebendiger Gemahl in solchen Gütern beerbtheilen und zu beerbtheilen mit den zugestorben Kindern gleich Kindtheil haben und geben,

K.) Istud probatur per Auth. praeterea C. unde Vir et uxor. et in Auth. de exhib. et qm. vero.

Item mit den zu beerbtheilen zugefallen Gütern von dem Lebendigen allein kommen L.) mit der Gabe oder Gab

6. der Laba, oder mit dem Kindt Vogl mag der Lebendiger Herr nach seinem Willen, und der Alten nach Ordnung der rechten Testament oder letzten Willen wenden ohne Hinderung oder Verstilligung seiner Kindern, Verstehe das von den Kindern aus der Ehe geborne, sonder liche Anzahl, genannt Legitima, N. Gloss und nicht gelegt werde, sondern rechtliche Ursachen.

L. 1. Hæc Clausula probatur, quia filius non potest compellere patrem vel matrem, ut distribuat sibi legitimam patre vel Matre vivente. Gloss et ibi Cenor. in c. Raynucius in verb. Legitima de Testam. Gloss. et Bart in Auth. de Sanct. Episc. §. sivero constante adhuc matrimonio in verb. persona. et Not. Doct. in Auth. si qua mulier C. de sacrosanct. Eccles. et probatur in L. si liberis C. de donat. ante Nupt.

N. Item probatur, quia pater tenetur reservare Legitimam liberis. Nam Pater non potest neque in Testamento neque extra Testamentum filium gravare vel minuere Legitima ut in Auth. unde si parens. et L. si qu. C. de inoff. testam. Etiamsi pater donaret Deo vel ad piam causam 17. q. 4. c. sic. Et in Auth. de rest. et ea quæ parit undecimo mense

§ quia mon

§. quamobrem, et L. 1. et 2. C. de inoff. donat.
Est autem Legitima filiorum, si quatuor filii, vel
infra, tertia pars hereditatis, si sunt quinq;
filii, vel supra, dupl est medietas, ut in
Auth. Novissime. C. de inoff. testam. Et in cor-
pore unde sumit. Et in L. 1. C. de inoff. dote
Et debetur sine onere et dilatione tempe-
ris. L. qui in prioribus C. de inoff. testam.
Item. Ist zu Wissen, wenn die Eltern Schuld zu-
samen gemacht haben, welche Schuld soll erst
von ihren eigenen beweglichen und unbewegli-
chen Gütern, erzahlt werden nach Gelegenheit
der ererbten Gütern. Hette aber Ihr einer
allein Schuld vor oder nach der Ehe gemacht,
soll die Schuld bezahlt Werden von den
beweglichen und unbeweglichen Gütern, die
der die Schuld gemacht hat.

N.) Haec clausula probatur C. Ne uxor pro
marito et ne marit. pro Uxore conveniatur in Rubro
et nigro per totum.

Item. Ist zu Wissen, wenn Mann und Frau ihre
unbewegliche Güter zusamen mit einan-
der ererbet und erzeugt haben C. Und eins
aus Ihnen stirbt, Do werden solche zusa-
men ererbten unbewegliche Güter dem
selben

8. selben trigl vor erwehlt, nach ihrer Eltern Tod leben, an welchen selben Theil der Lebendige den Gebrauch und Nutzung hat, und mag der nicht beschehen ohne Verwilligung der Kinder, dann allein zu Bezahlung Schuld, und Unterhaltung Leibs Nahrung und Erziehung der Kinder, wie oben steht, oder mit dem andern selben Theil, welchen der Lebendige Ihm seinen Willen ab mit seinen eigen Gütern, Vorgehen und mit der verordneten Gemeinde Laden, wie recht ist,

E.) Hæc clausula probatur in c. 2. et c. fin. et ibi Doct. de donat. inter virum et uxor. et L. 1. et L. quicquid de bonis maternis, et in l. generaliter in princ. et in obst. Uxore mortua. C. de secundis nuptiis. Et in obst. de Empt. et illud quod ait Bart. et Bald. in d.l. generaliter et L. illud C. de Secundis nupt. Et est ratio, quia ista bona per operas amborum conjugum acquisita, sicut per statutum vel consuetudinem effecta æqualibus portionibus, scilicet pro medietate materna, Et ideo si superstes conjux ducit secundum maritum, quod filii nati ex secundo matrimonio non habent partem induta medietate de vol

te devoluta ad filios primi matrimonii, quod nota et tene mente.

Es wäre dan vnd die jre rechten tochtermen sahr bessere vnd mehr recht, den die selbe der andern nachgelassen gütter, als dan selb der Leben dieser alle solche Güter mit den Kindern gleichtheilen vnd Kindtheil nehmen, wie obgesetzt dan stehe.

Item. Wann ein Ehemann der lebendiger Ehemahl mit seinen Kindern getheilt vnd Kindtheil genommen hat, vnd er mit solchem seinem theil vnd seinem Willen schon auf seine Kinder seine Kindern, vnd solch Kindtheil an ererbten gütter vorbehalt, er nach seinem Leben auf sein andere Kinder in der andern vnd folgenden ehe gezielet, wie obsahrende Habe, auf seinen ersten Ehemahl, wie obgeschrieben ist in dem andern Articul. Wo aber solche Kinder nicht wären, als dann sahrende vnd liegende Gütter auf seinen lebendigen Ehemahl, wo aber der erster Ehemahl nicht ist, als dan auf seine rechten Kindern oder rechten Erben.

P. Hec clausula probatur per L. Siliberis. et ibi gloss C. de donat ante nupt. L. foemina. et L. hac edictal. C. de secund. nupt. et per doct.

per Auth. praterea C. unde Vir et uxor. et ibi Doct. Joan. And. et Philipp9 Franc. in c. si pater vers. 6. no. de Testa. li. Vi. Ut in Auth. de exhib. reis § ym vero Col. 5. et per Auth. Si qua mulier, C. de sacros. Eccles. ibi. Sua persona filiis connumerata, dam pater vel mater volens contrahere secunda vel ulte riora matrimonia, non est ei licitum plus dare vel relinquere de suis propriis bonis noverca, aut vitrico in donationem propte nuptias, vel in Dotem, quam uni filiorum seu filiarum prioris matrimonii in L. hac edicta. C. de Secund. nupt.

Item Item Gebrüder, Schwester der Kinder oder underer in dem dritten Glied der Blutfs gesipt, sitzen in unterthenigkeit, und, ungelüsten alt fab gütern, Stirbt der ei, ner Kinn Kinder oder nächstgrunde soben nachlassenden, so fällt solch alt fab, güth zu recht Schwestern Brüder. Schwester ihre Kinder oder nechst gesipten, wie obn stehet und recht ist, und nicht uf dod ge, storbenen nachgelassenen Bombell, oder den Brüder L. Schwestern ihre Kinder oder ge, sipten den denen solch ingefall alt fab, güth mit forkommen ist.

Haec clausula probatur per Auth. Cessante et Auth.

d. Auth. post fratres. C. de legit. hæred.

Also wie in unserm Recht oben in dem Artikel gesetzt ist mit dem Erbschaft und Erbe Gabe und Theilung zu erben und zu behalten.

Erbe, also Kinder, Geschwister, ihre Kinder oder ob genannten gesetzten, welche Güter, die sich verwandelt R. oder von ihnen, die gesetzt hätten, und Gleiche mit Theil 30. Jahr. S. / der sich allein oder seine Eltern zu braucht, genützt und nutzlich besessen hätten, sonst welcher Burger Recht oder eine Erb Theilung, gleich als es redlich getheilt wären zu halten.

R. Abtheilung, est divisio animi, ut quando in animo fit divisio, gratia commodioris usus vel commodioris cultura. Not. Bart in L. Divisionis ff. de pact.

S. Istud probatur per L. si quis diverso ff. de servit. vend. et L. 1. in fin. de aqua pluv. Bart. et L. 2. C. de acqu. possess. L. filius familias C. de petit. hæred. L. Itaque sibi separatim ff. pro socio Glos. est Bal. in L. si plures. C. com. divid. Et nota Papia. de Divisio. hæred: in Glos. verb. communiter. vers, Sed pro declaratione.

Et Jason

12. Et Jason Maynus Instit de Actio. § quod vers Quid autem, Col. 7. Et Panor. c. in causa de caus. possess. et proprietat. Et idem in c. perveni de censib. Nam omne jus et omnis actio tollitur præscriptione 30. annorum L. sicut L omnes Et omnes. Et L. cum notissimi C. de præscript. 30. annorum. Similiter actio hypothecaria secunda tollitur spacio 30. annorum per dicta jura.

Was Erbguts und fahrend Gut ist.

Item alle Häuser, Scheuren, Ställ, Thürn, Ofen, Hauß Güter, Hauß Geräth, alle Fenster, alle Thür und Schloß und verbrüchte Güter genannt in Latein Hypotheca, und alle Hauß Zins, ewig Erbzins.

Item alle verbrüchte Güter, alle Geld, alle Pfand Schatz verbrüchte Güter, genannt in Latin pignus, und alle Schuld ewig fahrend Gut. Es wäre dann das Geld oder Gut, so Jacob gegeben oder Accordant etwas an verbrüchte Erbgüter zu legen, und etwas hie angelegt, so ist solch Geld oder fahrende Gut als unverbrüchte Erbgüth zu rechnen,

und Item

und Erben, und als unbeweglich Güther gehalten.

§. Quod talis pecunia computatur inter bona immobilia in L. 3. §. quòd ergò ibi Dd. ff. de Contrar. Tutelæ.

Item. Wann ein Frau von ihrem Eheman betrifft, und sich in offenbarlicher Ehebrecherey vermischt, in Latein Adulterium, Ehebruch, solle nicht geben V/ von den mitgebrachten Gütheren, von dem Man sie bekommen, sondern sein selbst noch behalten, es wäre dann der Man auch in offenbarlicher Ehebrecherey begriffen.

Gleicher weis soll es gehalten werden mit dem Man der von seiner Frauen betrifft, und sich in offenbarliche Ehebrecherey begibt, es wäre dann die Frau auch in offenbarlicher Ehebrecherey funden, oder sind dem andern Theil Verzeihen Fall.

V/ Nam conjuges sibi invicem succedunt, et beneficio Statuti vel consuetudinis propter favorem matrimonialis fidei, seu fidelitatis, non est beneficio juris communis, ut probatur per totum Titulum ff. et C. Unde Vir et uxor. hujusmodi privilegium successionis concessum est, et debetur honestis conjugibus et non adulteris, Nam mulier propter adulterium amittit dotem et

paraphern. 145

14. et paraphernalia, Et Vir Adulter amittit donationem propter nuptias. Ergò admittit successionem conjugalem, quæ per statutum concessa est, dummodo honestis conjugibus non adulteris. Adulterium enim meretur pœnam non privilegium, per jura supradicta. Sed quid si semel reconciliata, postea iterum adulteratur. Respondeo, quod carebit successione mariti. Ut not. Glos. in verb. Nec reconciliata. in dicto capitulo.

Item welche Landtsassen und Burger, deren ehelich Mann sein ehelich Leib und die Frau jren ehlichen Man verlast, ist die gelassen und gegeben den Kommern, welche ehlichen und nicht offentlich verlassen, ehebrechig in Essen und Trinken und Versprechung des heiligen Ehestandes in allen andern grobfälligen Sachen nicht überschritten, soll das Gericht Recht gesprochen werden. L.

Item diese obgeschriebene Artickel und Satzung soll stets gehalten, und der Rath, Richter und Cassel gehalten werden, wann einer gestorben ist, ohne pact oder Testament oder letzten Willen.

Wo aber Testament oder Wille oder pacta

Ita genuoſt vber geſchrieben | abgeſchrifft/
ſolch Teſtament oder letzter Willen, oder Ord-
nung ſollen gehalten werden nach ordnung
der Rechten. Geſchrieben 1524.

Dieſer vorgeſchriebene Stadtrecht hat Chriſtlich
beſtetigt, beſtetiget und gloſiret, mit
geiſtlichen und weltlichen Rechten, der Ehrwir-
dige und hochgelahrte Herr Adelbertus Du-
bracenſis, der freyen Kunſte und geiſtlichen
Rechten Doctor, Canonicus vnd Scholaſt
Sancti Martini zu Caſſel.

Je Höher du in Ämbten bist, Desmehr hast neidt vnd Hinderlist,
K hein freundschafft, feindt schafft Brauch im Rath Kein gunst kein
neid darin hab statt Vonnder Daß Recht vnd Billigkeit Sonst,
spirts dir etwa werden Laidt, Verhör die sach darnach verdamb

Ewigs Lob oder straff sie dann
Hör, vnd laß Reden beide theill, Betenckhs, vndt fell darnach
Vrtheill

Dann wer nit Gott gerechtigkeit, Dem straffe Gott dortin
Ewigkeit, Auch wie du mich Richst vnd ich dich, Sowirdt Gott richten
dich vnd mich Will handeln thues mit Gutten Rath, Sonst wirds dir
Reuen nach der That. Dann wer ohn sorg vnd Rath regiret Gar
offt durch sorgen betrogen wirdt.

1 Landtgerichts Ordnung in Österreich.
2. Der Oe. österreichischen Vorderen Lay vnd vergleichungh aller gulden
3. Abschrifft der Neuen Lehens Begnadung.
4. Ein Tractat Von Bestendt auff den Landsbrauch in österreich ge
stellt durch D. Walter.
5. Ein Tractat von den dinst baren vnd Zinß baren gründen,
vnd güetern
6. Tractat von denen Erben in steigender ling vndt seiten,
Erben
7. Ein gerichtlicher process wie von der Oe. Regierungin
den ordinary Recht sachen in Hoffrechten verfahren wirt
8. Ein process was massen in dem extra ordinari Handlung
en bey der Regirung verfahren wirdt
9. Tractat wie die Erbschafften getheilt werden sollen.
10. Miet vnd ordinari ordnung in dem Erbe Landtlungen Gan
biger vndt anspreche zu bezalt werden sollen.
11. Von der gesippten Freindt Verkauff nutzenden gütern auch wie
ein gesippter freundt in einen Kauf stehen möge.
12. Tractat vom Testamenten.

Oesterreichischer Herrn Titul

Dem Freyh: Hoff Cammer Presidenten a 1673ten

Jnn sonderd Wolgebornen Herrn Herrn Johann Christoffen des H: Römis
Reichs Erb Jägermeistern Grafen und Herrn Herrn Vinzenz Herrn Und Herrn
Neuburg etc. Jnn Fürstl: Durchl: zu Brandenburg Sonderbar verordneten geheimben
Rath Herrn Vinzenz Herrn Und Herrn Waldenstorff: Landschafft gesell: Mayntz:
obrist wohlbestellten Oesterreichs oberen Cammer der Röm: Kayl: Mayt: gesäßnen
Rath Cammer Und Hoff Cammer Presidenten.

Reformation vnd erneuerung der Land gerichts Ord nung so weilent Keiser Maximilian hoch löblicher gedächtnus im Ertz Herzogthumb Osterreich vnter der Ens aufgericht hat ꝛc.

Mit Römischer Königlicher Maiestet gnad vnd priuilegio

Gedruckt zu Wien durch Hannsen Singriener Anno ꝛc.

M. D. XL.

Hanns Vart

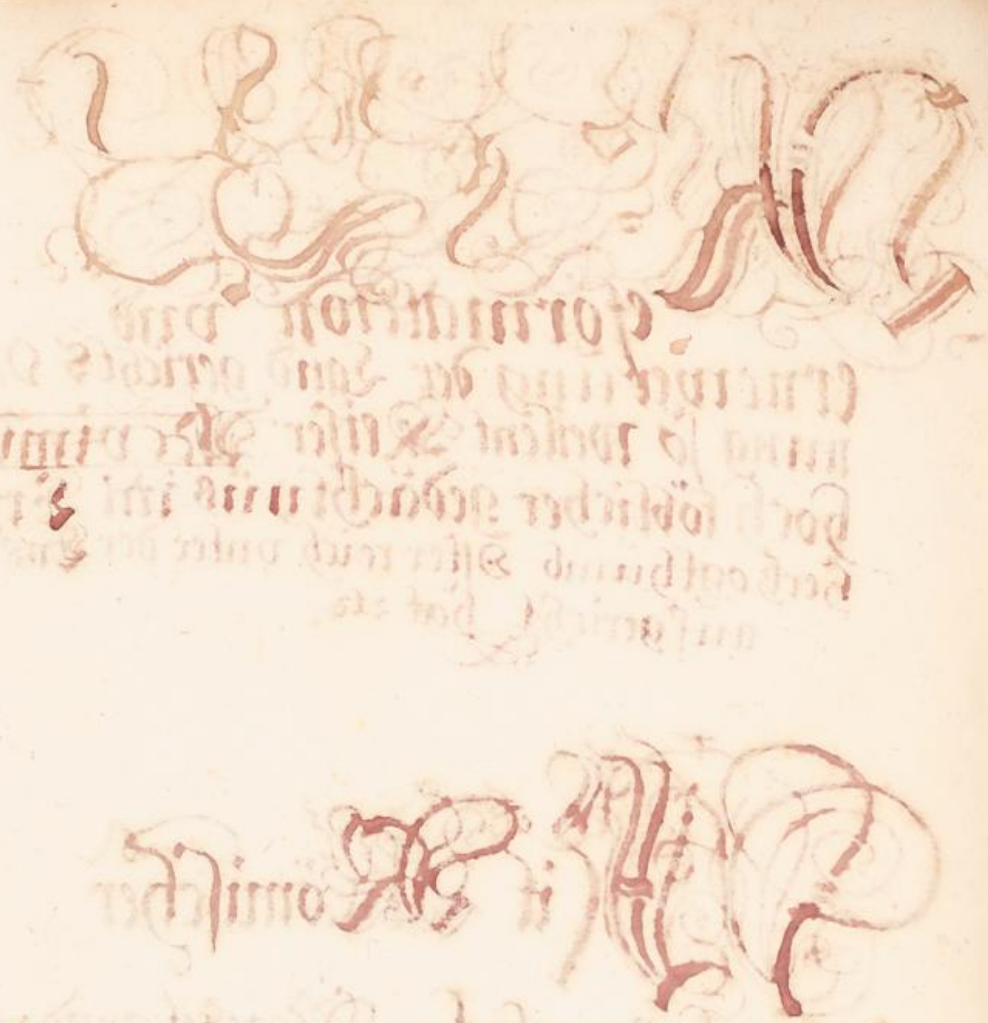

Privil I

Wir Ferdinand von Gottes genaden

Römischer zu Hungern vnd Behaim zu König zu Sa[illegible]
in Dalmatien, Erzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgund,
Marggraue zu Mähren, Graue zu Tyrol
Bekennen, das vnns Samptlich Burgermeister, Rhatt vnd Burgerschaft
Vnnser Statt Wienn, auch Vnnser Buchdruckherr vnd Buchtrucker
gen, auch sonnders gnadenn, diese gnad gethan, das Ihnen diese nach
Ab gemelte Ordnung, vnd wo die hierinn nit versehen, nach Ordnung
vnnser Fürsten in Vnnsern N. Ö. Fürstenthumben vnd Landen
auch gemainer, ohne noch auß genommen werden mögen,
mit Vnnserm Priuilegio N. Ö. Regierung, zu gebrauchen
wendet, Niemandt nachdrucken, oder wo die anderen,
Bücher, Vnd außer gemelten Vnnsern Landen nachgedruckt
würden, dieselben Bücher, weder in die gemelten,
Vnnser N. Ö. Landen vnd Fürstenthumb einigen Vnnserm
noch darinnen Verkaufen, sollen, noch mögen, vnderstehen
mit diesen Priuilegien

darauf N. allen vnd jeden Vnnsern Vnterthanen geistlichen,
Vnd weltlichen, was würden, standts, oder wesens, die
in den Gemelten, Vnnsern Nider Österreichischen Landen,
sein Vnd fürnemblich Vnnsern nach gesetzten Obrigkeiten,
nit wenig Vnd wöllen, Das Ihr, ab genannten Ihrer
vns bisher Vnnser gnad Vnd priuilegi Vnderthänig,
bitten Vnnser Landt Gebot darwider nicht thun, noch das
dieselben Ihnen gestatten, bey Vermeidung Vnnserer
Ungnad, Vnd Straff. Das meinen wir ernstlich,

Mit Wissend des Briefs Geben in Unsere Statt
Wienn Jung Zwölffern Tag Januarij nach Christi geburt
Fünffzehenhundert Und im Vierzigisten Unseren Reich
des Römischen im Zehenten / Und Ändern im Vierzehenten
Jaren

ommissio Domini
Regis in Consilio.

Wir Ferdinand von Gottes gnaden Römischer zu
Hungern vnd Behaim König, Infanta zu Hispanien,
Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyr,
Kärnden, Crain vnd Wirtemberg, Graue zu Tyrol &c.
Embieten den Ersamen vnsern lieben getrewen N. allen
vnsern Landtschafften, gemeinen Landtschafft, vnderthon
des Herzogthumb Österreich vnter der Enns, Vnd sonnder
lichen denen, so in denselben vnserer Fürsten,
Stands Landtgerichts, oder dise in verwaltung haben,
Vnser gnad allen gütes vnd geben eins gedechtnuss
zu vernemen Als vns auf etlichen vergangnen
tagsatzungen, sine nothurfftig angehalten die Landgerichts Ordnung
vnserer lieben Herren Kayser Maximilian,
löblicher gedächtnus, erneuerte Vnsern Landtschafft gegeben zu
vbersehen Vnd in solchem vberlesen zweyerley,
anligen für kommen Der Erst die handlung Vnd,
sitzung der Todtschleger, zu gütigen handlung Vnd
Vrtelsprechung Der ander die Herrn anlitzordnung
Inn Landtrechten, den Rathsfrawen, so nicht an wasser,
Hart vnd gericht, sondern allein bezeichnet Vnd
Vnd verfast worden, betreffend dasselbig vnser begründ
nus inhalten verklärung Vnd declration Von wörtz zu
wort. Vnd vns vnd vnsern gnedigen herrn lieben anligen
Haben den Zwölfften tag January dises gegenwertig

gen vnzigsten Jhares Ihres offen Mandt
ausgehen Lassen in sig Haltent. dass sig
Haltent nun Hinfiro Niemand einigen Bugn
adung sicherung, oder Entledigung Ihres Todt
schlegers vndersteen solle, Sondern auch ainen
Jeden was gebun, wie es mit vberanttwort
ung der Verdechtigen Personen in die Landtgericht
gehalten werden solle, Do haben wir dis solche
Ihrer Declaration Ihnen selbsen Zu ainer richter
Wen ratsam vnstigkeit vorgegen in die Landtgericht
Ordnung auch bringen, Vnd Verlassen wollen,
so lassen es wir dann Hiemit Ihre Dorf
lassen, wie vor in andern Artickeln Lassen die
sen Zuvorige) brig gemelter Ordnung, wie,
Die von wegen Ihrer Jharen aufgericht ist
die selbe Zeit, Vnd bis auf Ihres wolgefallen auch Bleibn

Von annemen der Täter do offenbare Indicien vnd beweis vorhanden,

Wan vor Jemo vnd wann im Landt Richtsweg oder
sonst vbelthätter oder Verbrecher mit offenbaren
brechen dieser That ergriffen wurde, Jst es dann,
oder dieselbigen gefencklich Eingebracht die Thäter,
oder Verbrecher Jemer, dessen Klagens, Rüstens
oder Anpfanens annemen soll Vnd mag Jeder,
wann es also angenommen ist, soll der Landtrichter
solch Jne gefangnen Jemer, oder seinen Klagen,

Richter, oder Amptman, Innen Nachrichter, Und alßo
Jren Verlb Jrer, oder sein Pflegers Richters, oder Ambt
mans, Jnn Land Richter Jahren nit irrung gehen,

Wo Jrd man aber Jrer Richter einen Thäter, oder
Verbrecher nicht an offenbarlicher Handtgelibter That,
betreffen, Sondern allein ain gemainen Ungefährlich Zicht
red, oder Verdacht ßöer Jhn Jrer Jrer wurd da soll ein
Landrichter Jhn Jrer Verdachten nicht alß gestracks
annemen, Sondern Jrer Jrer Jrer Verdachten Jrer, oder
seinen Pflegern, oder Richter, oder Amptman glaubwir
dige Jndicien Und an Zaichung fürbringen, darauß
zuernemen, Jrer Zicht gegründet sey,

Und Jrer Jrer befindten wirt, soll Jrer Jrer, sein Pflegers
Richter oder Amptman, Jrer Landrichter Jrer selben
Thäter, oder Verbrechen zu verhaften, an Jrer Jrer
Jrer seinen Jrer Landrichter oder Landsman gebrauch
Und Herkommen Nachvolgen,

So aber Jrer Jrer Jrer Jrer Jrer Jrer Jrer
Jrer Malitziöser Jrer Jrer, nicht genugsam Jrer
Jrer Jrer Jrer Jrer Jrer Jrer Jrer

Nidere Österreichischen Lande für bringen Wer dann
nach Verfassung Ordnung, Und dieselb streits diesselb.
Urgicht geben würdt dabey soll es bleiben Und dann
Selben Von seinen Thaten gelebt werden Soll
der Landtman seinen Verlassen Underthonen mit
weil keinen zwang, sieben sondern Ihne nach
wol verwandlich halten damit Ihr selbe mit Von standen
komme, Und auf Ihrer Regierung offenbar nach sich
gebiert, mit Ihm gehandelt werden mögen Ein
Verbindung so Ihne gnädigst Verleihung, sicher
ung der Töter begriffen ist.

Ob gleichwol ein Landtmeister einen Töter, oder Ver
brecher nicht bericht, Und aber ein Landtman oder
sein Helfer, Richter, oder Anbefohlener einen solchen
Töter oder Verbrecher, auf seinen grund gebiet
oder Verwaltung verfahren oder Unterhalten
würde, So soll Ihr derselb Landtman sein Helfer
Richter oder anbefohlener, oder mal dem Land
meister antwortlich vor die Tür, wie nimbt
Inhalt Landtmans gebrauch Und herkommen ist

So ein Töter wider los gelassen wirdt

Wo dann ein Landmeister einen Töter oder Verbrecher
so Im Verwahrung gestalt gantwort, Peinlich frage,
Und aber denselb Töters oder Verbrecher nicht Peinl
bekennt das er Im Todt gesündt, Und sich selben mit

dem lebendigen gelassen würde. Da soll dich der
Landrichter annemen solchen ufgangnen nicht ledig
dann mit des seinen, ufgelegten Kosten oder zahlt
man, von dem Tötten gemanet wären, wissen
und das demselben in des Tottes Nutzen oder andere
wege auch nottürftiglich Versichert were da

Wann ain Obrigkait ainen verbrecher wolt schreiben, vnd nit antworten derselben straff.

Wann vnd so offt ain Landtman, ufgelegte
Kosten oder Zahlung, dem ain Tottes oder
Verbrechen zu gesagt, oder in das gemain oder Ver-
waltung zu bekommen wären, dann Landt-
richter dem Tatter, oder Verbrechen aufsetzen
das gerichtliche Recht nicht volgen lassen, oder,
einem Richter, oder Verbrechen, auf glaubwürdi-
ger Zeig Kundschaft, vnd gegründt Indicien, oder
sonnst einem Tötten oder Verbrechen Verdächtig
vnd beschuldt, dem Landtrichter nicht antworten,
darein zu Recht, oder Verhinderung thun oder der
Tatter oder Verbrecher mainem Fürgebne oder
gefahrlichkait Fürkommen lassen wurde, dann stelle
gegen oder Landtmen, ufgelegte Kosten oder Zahlt
ungen, als allzeit dem Landtrichter Zuvor, um
zwifelig Pfundt pfenning pro falli abgefallne
Zu bezallen Verfallen und fellig sein und,
Immassen solches gepürt dann gestalt, als vorgehört
wirdt in Unsern abschaidt Puncten, Artickl Ordnung

Was man mit ainen Tätter oder Verbrecher zu antwor
ten schuldig.

Item in verhelung des obgeschribna ruge, ain Landt
richter ain Täter oder Verbrecher annemen wirdt,
so soll und mag das beschehen Namblich ob der Täter
oder Verbrecher Heimlich und an der that betreten oder
nachgeuolgt oder dann offenbar, wie es mit gründt Rueb
fangen ist. Wo es aber ain Notwehr, oder Verteidigung der
Täter oder Verbrecher were, alsdann mit Lieb Rueb oder

Und volchen gestalt also ain Täter oder Verbrecher brac
ten und angenommen wirdt, soll der Landtrichter
mit den Handlen, wie hernach ist.

Und ob er mit peinlicher frag gegen den Übernommen
soll der Landtrichter, das dem Gericht oder Pfleger
Kirchen oder zu Landt nutz, zu Tod oder Verbrechen
zu gehört, oder in dhe grün oder Verwarlosungen ge
than worden, Bekündten, Er mag alsdann, ob Im
genommen ist Bekhl oder durch Jemandt Ihr gemelt
worden, zu der peinlichen frag, und dem Rechten thun
und die Übernemen.

Und nicht destominder soll der Landtrichter ander
weniger die in die Frag pringen, die Zeugen dem

ständig und Tauglich sein, auf dem Landgericht
oder wo es die not[durft] Von Ambtswegen Notturfft
Malefitzen in der nasen zu sein sonder und gebürnen Rath,
in derselben gegenwärtigkeit und mit ihrem Rath die
gefängkhen peinlich zu befragen.

So einer auss gebeten, und mit gelt wollt loss und aus
gelassen werden.

Und nach dem sich bisweilen vil zu tragen haben, das
die Tätter oder Vrgichten, so zum Strang verdambt und
gebunden selbigen entspringen und gänzlich entrinnen,
wofern[e] solches nit gethan würd oder abwesig Zeitliche
gerichtspersonen Straf gebürliche in ansehung ihrer
[illegible] und Vrsachen, so sie zu Zeitten an sich
Tödtlich oder Verbrechlich sein, nicht
lassen, oder gestalt nimer handlung und Vrgichten
fest und bestendig werden, zeugen die Exempel nun
gnug beschwerlich ist nachzudenken, dass der Rauch
nimmer Friden Tantzen und Landgericht halten
möchten, oder ihr Vil darinnen nach gutter Consci
ntz und gewissen halten und mainen das zeitliche
gut nicht eher ersparen, dann das ewig Vnd
Rechtlichkeit straff setzen helfen.

So ordnen wir Euch hiemit zu wissen, wo ainer
nicht Vrgichtmässig dem Landgericht [illegible] wo ainer
wolt, der Landgericht hat, an einem Tahm oder

Von Gerichts Costen

Item Wann ain Thäter oder Verbrecher, von ainem Gefangen, oder Beclagten, oder da Selben peinlich Sach angeklagt erfunden, Solle auf solche anklag ohne den Todt, oder Verbrechen gericht erkennen, solle ain yeder Thäter oder Verbrecher Vnd gelt Schuldig, oder andrew Verfahren, ohn wissen Vnd willen des Klagers nicht Ledig gelassen erkennen.

Vnd ob der Thäter, oder Verbrecher Zum Todt gericht werden, Solle des Klagers ain gerichts Costen halb bezalen, Doch solle der Landrichter alle gerichts Costung bey seinen gütten Treuen Vnd glauben ains eingenommen, Vnd ob der Klager den halben mit Vnwissen alsdann mit Luden mit sein haben.

Item Wann aber kein Klager Vorhanden erfunden, Solle der Landrichter den gerichts Costen Selbs tragen, Es erfolge dann, Ob der Thäter oder Verbrecher Vnredlich Vnd ain Fürsehung erfunden wurde, Solle Selben Costen in die gericht Vnd Verwaltung Selben dem Burgen in die gericht Vnd Verwaltung Zu erstatten erkennt, Vnd Selbe gut Zu sich nemen Vnd Zu

Nach dem Vnser Landrichter die halben Costen Zu sich dann Von seinen Verbrechen Vnd Vbeltaten Vnd Verwaltung Vnd Vnser Verwaltung gefallen Vnd gefallen auch gnaden Zu

Das Vnd Schlechtfall

Von

Von Personen des Adels und auß dem Rotten Rod wöre,
klag, Vor behalten Recht demselben seine gewöhnl-
kosten dauon erzahlen

Recht soll Beklagter, so erlaubigt und besandigt alhie
seinen wohnsitz, und der gewöhnl- kostung wollen,
Thate oder Verbrechens Vngewalt, und Widerklagt nicht
lassen, und das Landrichter, wo kein klagen nit ohne
seinen Thatbe oder Verbrechung, auch Rub verschwung
wollen das gewöhnl- kostung, vber auß andern Vrsach
Vngewalt erledigt lassen, die beid bey Burgen, als
Herren und Landsassen, Vngerad gern, Rudbrecht,
damit einer wo einer solcher Haft Vbersetzung beweist
Rotwendig, Rechtlich gegen sie fürnemen wollen,

Wie sich ein beschuldigter gegen einem geschrey
rem so auf ihn bekennt, purgieren solle,

Thate oder Verbrechen in gemeiner Landsordnung
oder sonst außerhalb Landes, ein ohne rechte Vrsach,
rechtlos ohne malefizisch, oder Rechtlosigkeit
gehe bekennt wurd damit für dann dergleich beschul
digt oder Verdechtigen, der Widerrecht Rudschuldigen
noch bey seinen Ehr gelangen, der soll sich Rechtens
erbieten, Vnd nicht Widerredig Rud Rechtlos gesprochen

Angenommen Vnd mit gemeltes gelts gnügt worden, Soll
Soll Der Landtrichter Von Vnd Jrer Jedes gedacht gerichts
Der also ain andern ersetzt oder bestand hetten,
Zum Todt gericht verordnet Jnn Jeden Pfleger Kastner,
oder Amptman Die Thätigkeit Vnd begirden Jr Clagen
Zeitlich Verkündigen, damit er das Jnnen Thätlichen
Rechtsam Jrer Gelten, Vnd darauf Derselben Diener oder
Vrtheil abgenommen Vnd vollstreckt werden möge, Vnd
Er Soll abgenommen Vnd vollstreckt werden möge, Vnd
soll nit Jrer Pfleger Kastner oder Amptman, Jhnen
Jnn solch Register angezeigt werden, Jnnen Thätlichen
Jn Recht Halten, Vnd Jr gleubwirdig Judiciers Vrkun
Jn gestalt wie vorder, Dem Landrichter antwortten
Vnd Jn nit schuldig, noch Jemandt zu Jnnen zu
Landtrecht, wie obsteht.

So ain Tätter mit gericht einkompt wie mit im
gericht zu handlen.

Item, ob ain jeder Jnnhalt Jrer habenden Thätern, mit
gericht oder gelt, vberkumt auf den gemeltn Kastn, Jnn
Vor bestellt gehaus gehalten wurde, Soll der Landt
richter die Thäter mit sambt gelt vnd gericht Jnn
haltung Jrer Jnnen behalten Vnd ob Jemandt in der
Zeit Jrer, Vnd ordinari, Jnn solch gericht Jn gesetzt
als dann denselben das gericht abzetragen Jn gebn
Vnd Volgen lassen Vnd nichts Jnn allain Jnn pfle
ging Vnd gemeltn kosten Jnnen zu bezalen,

So Ihm einer dem Todt Selbs aufsthut wie mit Im zuhandlen.

Wo Vnß Malefiz handel im gefengnuß lege, Vnd Ihm
im selben gefengnuß, oder auch ledigen, Vnd nit im
gefengnuß auß bleiben wollen Vnd nit auß gebrochen
seinen Vrfriedt, Vnd Ihm, Selbs Den Todt thut, dann
Dann ein Landrichter seine ordenliche, Citation Vnd
auffrechten Lebendigen, Vnd Selbs Todten nit hat
nach Malefiz Recht gehandlet werden, Vnd sein Verlassne
Haab Vnd güetter von Rhts von gemeinen Vnderthanen, Vnd
Hauswirthen Den Gerichten der Landgericht Dienst
pflichtig fall, die auf Ihnen erwolgefallen, aufgericht
Bestellen, Volgen, Vnd bleiben, Auch Vnß Vor
behalten, dergleichen fall, so sich Vor gemelten Todt
Selbs, schwerlich Vnd Mordthen Vnd Mordthaten, angeben
Vnd Von solchen Verlassnen Haab Vnd güettern, All
Den Costungen Vnd gemeinen Costen, Vnd waß auch Den
nutzbaren gehen wirt bezahlt werden.

Wo Jemand aber Lebendigen Vnd außerhalb Des gefengnuß
auß gebrochen seinen Vrfriedt, Vnd Ihm Den Todt
thete, Derselb soll nit nach Malefiz Recht gerechtfertiget
werden, sonder nach Ehrbietiger ordnung Zum Todt verurtheilt
Vnd sein Verlassne Haab Vnd güetter Denen, Denen solche
Wie auch die Recht Verwandt

Wann entfremdet gut in dem Gericht gefunden wirt

Wird aber in einem Zweifel gestalt gut in dahinn
sal gefunden vnd von einem für entfremdet gut
Clagt vnd bewisst wirdt als dann soll ihm solches wider
zu gestellt Doch soll dass dem selben Clagten ohne all
gefehrde Jedoch andern Zuständen gestellt werden vnd sich
der Landtrichter allein das Inpfang vnd Innemen dasselb
Vnd soll der Clagte bey dem Clagten Eydt gelo
ben weiter Beweysthabens Anstands oder andern gel
stalt darmöglich einzuziehen, dass er mit Einung zuhanden
Zitt gewaltsamen sey, vnd dass beschehen ist, soll er
damit gegen dem Landgericht keinen fernern Gelbs nicht
Vngestalt haben.

Clag in Malefiz sachen da genugsame Indicia vorhanden

Wann vnder zwey Parten die ander Parth Malefiz Clagen
wurde, soll in dem die Clagen seiner Clag dem Land
richter dan nothwendige Indicien anzuzeigen wurde, so
soll darauf der Landrichter den Beschuldigten anhören,
vnd mit dem recht zu fragen vnd zu bestrafen.

Wo aber ein Parthey die andere Malefiz anzeigt vnd
darum gnugsame nothwendige Indicien anzeigen wurd, soll
der Landrichter den Beschuldigten mit peinlicher frag
nicht gestatten. Also soll der Clagten seiner Clag

Vnd bescheinung ausser Halb nottürfftigen Indicien
nit abstehen Vrgichtigen wolt, Vnd Rachs begert
Der soll den Landtrichter den beschedigten auf dannoch
Jren Klagen gehorig lassen annehmen Vnd fahren, bis sie
lange Zeit den klagen, oder in andern weg genugsame
Indicien erfahren werden Vnd so das beschicht, so soll den
Landtrichter darauf handlen, wie recht ist

Wo aber nottürfftige Indicia nit gefunden wurden
als dann sollen die wider beschedigten vnderricht, Vnd so
das Landtgericht erkundet Vnd vnderrichtung stehen,
was den Verklagten Vnd die zeit gelangen Vnd stehen
Wer den klagen soll beschehen

Doch in den allen fallen in abtrag des klagers Vnd beschedigten personen, Vnd derselben gestalt, dignitet
en vrsachen, Vnd geschicklichkeit erfragt Vnd angesehen werden

Von Todtschlegern

Es soll hinfüro Niemand Vrtheilsprechen die
Todtschleger, die begangen gruntlich erkundt
lichen wird, oder auch not rechts oder Vrsach, als Regi
mentsherren Vnd Landtrichtern Vorwissen oder zu geben
hie zu klagen, oder zu vertedigen, noch auch die Todtschlag
zu begnadigen zu sühnen, od zu vergleichen, Sondern solch
Todtschleger Vnd sein begangen that dem Richter nicht
meinet zu vberlassen, Vnd sein purgation nicht eher nicht
ist annehmen zu lassen denselben ehe mit Vrd die began
gene that leibs Vnd Vrd die Vergleitung

Kein Vrgicht

Wir Unser Regierung wegen Und Ersparung Unnötigen Vor-
gangk Unsers Generals

Wan aber Verbrechung, So Ergangen hatte, das
Recht überstehen oder sonst Ein Purgation Und Unschuld
Eid Vorstehen Und darthun würde, Dann soll solches
auch Unsere Regierung Verordnung, So die Halsge-
richt Landgericht statt gehen erwehnen Das Ihro gestalt
was Dasselb mit Recht Und recht verkannt wirdt, Das
Demselben die Vollziehung beschehe.

Von Gefundenen Gütern.

Wan Ihro Gnaden, Es sey Graf, oder andere Der
Orth Herr Ihro Herrn, Darinnen Die gefundene werden
Innen Vonnöthen vermeinen auch Ihro Ganze Gnaden
Ihro Lasten Und Schätzig seyn, Jahr Und Tag Vorzuthun
und zu halten, Nach Jahr und Tag Kommt Ihro Ihro Zugehörung
Demselben die ohne gelidt worden Ihro Gnaden.

Wo aber einige gefundene Güter Vorhanden Und vor-
handen, Und die Zugehörer, Ihro selbst nach gestalt
Ihro Vorhalten Gerichts, Und nachforschung Ihro Land
gerichts, oder Dorf Gemeinen, Ihro Ihro Landsassen Ein
oder mehr 4. Wochen Stadt Zu Ihro Ihro soll, Dann
gestraft werden

Von entwichnen Malefiz Personen

Item welcher ein Malefiz oder Landt gerichtsman
Vrgen handel, dann Diebstal, die Straff des Leibs
Verschuldt hette, begangen, Vnd darumb flüchtig, Vnd nit
erfragt würde, so sollen seine Haab Vnd güetter den
Jenen folgen: Welcher aber ein solchen handel
dann Diebstal, die Leibstraff Vnd gut Verschuldt hette
begangen Vnd darumb flüchtig würde, denselben Haab
Vnd güetter sollen halb dem Grundherren, Vnd
halb dem Landtgericht, so Ihme Ihnen als Herren Vnd
Landsfürsten auch Vnderthon, bis auf Ihren erfolgen
allen zu stellen Volgen Vnd bleiben.

Vnd sein die nachvolgenten sachen vnd Fatten so
jetzt für Malefiz vnd Landtgerichts handel bed
acht vnd verstanden werden sollen: Nam
lich

j.

Wann einer Jemen in den Todt gibt, oder Jm Heim
lich oder offentlich widerumb gethane Vrgicht, d
selbig Malefiz thüet.

Wer auf dasein Hinrichtt, Obrigkeit, Vnd Landtgericht
zu Verachtung, grüebt, oder getriben hat.

3.

Wer einen oder eine Von Leben Zum Todt bringet oder Todtschlage Hüet.

Wer die Vatter und Mütter mit gefehrlichen schlegen gewaltlich Handt anlegt.

5.

Wer Ihn selbst den Todt Thet Das außgeschossen abfall, Das auß Vorsatzen Vnsinnigen ereigt, oder beschwerung seiner Krankheit beschicht Doch soll er nichts Todt geistlich oder weltlich Recht Vber Jarigk in das Hauß gleich beschicht Buessen Es kein schuld daran hat Das mit nichten entgelten

6.

Wer das Todtschlagen, oder stürzen fürsetzlichen gedenkt, ereignit gleich oder nit angelobten frieden gewaltlich bricht

7.

Wer Todtlich anschreibt, oder Jemandt bestellt oder not zwingt oder Handsatzt.

8

Wer Jemandt heimblich, oder offentlich mördt Brennt oder sonsten mit willigen Brennt.

9.

Wer mit gifft, oder andere gestalt einen heimblichen mordt oder Kindes mord Thet

Wer Zeug, oder Münz Goldt oder Silber schlecht oder gering macht Und den wissentlich für gelt oder Silber, oder anders Contrefect metall: den gleichen, der falsch Edelgestein für gut Und recht wissentlich verkaufft, oder hingibt: Oder wer das Landtfürsten Münz feyget, Und dieselbe in das Landt aus kaufft, Und damit Von gutten gewinns wegen gut, Und für Voll kommen Vertreibt Oder in einicherley weg wider die ordnung Und gesetz der Münz handelt.

12.

Wer wider die natur alb mit einem Vieh, oder Mannsbild Unkeuschheit treibt.

Weyberhexe zeigt, Segnet, Und falsche Zeugnüs gibt.

13.

Wer Zauberey treibt die in Rechten Verbotten sein.

14.

Wer ergliches Diebstall den er nicht peinlich gestraft oder der mag den gleichen Raubzeug das soll Und mag nit Freyen, der sein gut gestolen, oder geraubt worden ist, ohn Und ehe derselben mit Klag an das gericht kombt demselben seinen gutt, wol mit welcher that und stallen Und ehe er sein Thater bekriegt, sein entpfangen gutt, wider zu seinen Handen nehmen, Und solches der

Landtwirtes anzusagen, Und seinen Zuspruch darumb zu geben, Er soll auch schuldig sein, denselben Vatter dem Landtwirtes anzuzeigen.

Welcher einen vor dieb hinter seinem Tisch bringt, Und sein gestohlen Gut mit seiner That nimbt, soll es davon nicht schuldig sein, Und gegen Niemandt Verschuldt haben.

15.

Wer in gemeiner Kirchen Feindtlich wirt, oder aus einer gemeinen Kirch Hof Feindtlich wandt, stirt oder seinen mit Gwalt Vergewaltigen wurdt.

16.

Wer einen sein weib oder Kindt, oder sein Verbundtner Knecht oder Dienstbot oder pflegkind des Feindtlich, oder offentlich mit gewalt wider seinen willen raubt Und entführt

17

Wer einen einen Pfarrherr, Ihn Verrätlich Zu erschreckhen, oder Ihn also Hinderwandt erschreckt, Und ab Zu seiner Wandt wendt, wie Recht ist

Welcher alle Malefiz sachen, Frevel, Und That so einer Und dem abgeschrieben oder gepanlich gleich sein, Und damit bedacht vorgewalt Und für Landt gerichts Handel billich Und rechtmessig Verstanden werden mögen.

Dasselben solche obrezelte Vnd andere Landgerichts Vnd Malefiz Händel nit gestraffet werden, Die sollen sich dann Zu dem Gesellschafften wendlich, wendlich Vnd gehorsamlich erfinden.

Item wann ain Landtgericht oder Jemand anders Von wegen des Kirchtags besuecht hat Es sey in Stann oder Landwehr, Dorffern, So soll es die Zeit desselbigen Kirchtags Zu wandlen haben wie einer jeden alt herkommen ist Doch was Malefiz Vnd Landtgerichts Händel sein Die sollen dem Landtgericht Zustehen Vnd darinnen ob Ihnen gehandelt werden Vnd sonst ausserhalb Kirchtag beschehen sollen die wandel Zustehen Vnd folgen, einem jeden Der die Von alters gehabt hat, Vnd wie herkommen ist

Es sollen aber die Landrichter Vnd sonst ein jeder die klein wandel nach gestalt Vnd herkommen des Gehalts auf genugsamb Warnung Vnd verkündigung desselben, Zimblichen, gebürlich Vnd nach gelegenheit Sachen Vnd Personen.

Es soll auch einer Gemeind oder Gemeinds Herr Pfleger Richter oder Landtman Zu solcher Warnung Vnd verkündigung Macht Vnd wandlen haben, Der mag darbey gegenwärtig Vnd solche straff Vberkommen.

Es gleichsfall auch in den Landsordnungen mit den vbrigen
Orten, nach gestalt vnd gelegenheit eines jeden theils, erbar
lich, gewönlich, vnd zimblich gehalten, vnd niemand,
wider billigkeit beschwert noch gedrückt werden.

Aber in andern fällen, ausserhalb obberührter vnd ge
dachten Landgerichts vnd Malefitz Handel, Wie damit
soll fürgenommen, vnd zu handlen sein
haben, nach jhrem zulassen gestaltet werden

Wo aber ein Landsässer dahin were, oder vberfahren
vberwiesen, soll es, wie sich gebüret, Von Vns darumben
gestraft werden vnd wo jemandts darein gewidigt,
oder in seinem gerechtigkeit wirde, das selben durch den
Landsässer abtrag beschehen. Wo das aber nit beschehe,
so soll der Landsässer, oder der jenig, der solches
gehandelt hat an einem Orthen, da sich gebüret, dar
umb zu wenden vnd recht stehen.

Vnd weil dann nicht wol müglich ist, alle landgerichts
ansprüch vnd malefitz handel vnd fäll hierein zu be
schreiben vnd zu begreiffen, auch die vrsach alle zu be
stimmen, vnd dieselben recht zu setzen, so behalten wir
vns vnd vnsern Erben hiermit gnädig, solche ordnung
vberflüssig oder lang zu bessern, zu vermehren oder

Ordnung Zuthaun, wir Uns allezeit not, gnädigst gar, und Gnädigst ansehen erinnert.

Und empfehlen Euch darauf allen und jeden, in gemein und sonderheit, mit Ernst und wollen, daß Ihr diese Ordnung und Unserer darinnen begriffen Declaration, in Ihrem in allweg nachkommet, die stät und fest halten, vollziehet, und handhabet, auch mit nichten dawider thuet, noch jemandts Zuthun gestattet, in keinerley weg, bei Vermeidung Unserer Ungnad und Straff. Das meinen Wir ernstlich. Geben in Unserer Statt Wienn, den Zwölfften Tag January nach Christi geburt Fünffzehen Hundert, und im Vierzigisten Unserer Reich des Römischen im Zehenten, und des Hungerischen im Vierzehenden Jahren.

Formular Puech oder Prodocoll

Allerlay Instrumenten Schrifften, Briefen, Zeug
"nüs, Khuntschafften, Sobei des Schloß,
Raspachschreiberj vnd Verwaltung in geb,
"lichen Gebrauch sein auch anderstten,
Des Landts Österreich gebrauch nach,
Gehalten werdten Khünftig
Zur Nachrichtung vnnd
Forma Zusamen ver
"fast Beschen Zu
Raspach ambte
"uen Farr Tag
de Anno

1 80 1

Gerechtigkeit

Formular Buch vor Notarien

Beckhen Facit Vemeln Bebacht oder Broodt

Wan der Muts Waitz gilt 4. ßl. gebürt dem
Metzen Vmb ein schilling Zween Pfenning Vnd solln
ein Pfen weckh wegen 4j Lot. j quintle

ß	Pf		Lot	quint
j	2.		4j.	j.
j.	7.		35.	2.
j.	12.		31	j.
j.	17		28	.
j.	22.		25	j
j.	27		23.	.
2.	2		21	j.
2	7		19.	2
2.	12		18	j
2	17.	Vnd Mus ein Pfen weckh wegen	17	.
2	22		16.	.
2.	20		15	.
3	2.		14.	1
3	7.		13.	2.
3	12.		12.	3.
3	17		12.	j.
3	22		11.	3.
3	27		11	j.
4	2.		10.	3
4	7.		10.	j
4	12.		10.	.
4	17		9.	2.
4	22.		9.	j.
4	27		8.	3

9.	27.			4.	1.
10.	2.			4.	1.
10.	7.			4.	1.
10.	12.			4.	0.
10.	17.			4.	0.
10.	22.			4.	0.
10.	27.			4.	0.
11.	2.			3.	3.
11.	7.			3.	3.
11.	12.			3.	3.
11.	17.			3.	3.
11.	22.			3.	3.
11.	27.			3.	2.
12.	2.			3.	2.
12.	7.			3.	2.
12.	12.			3.	2.
12.	17.	Und mit sein Universal Krieg		3.	2.
12.	22.			3.	1.
12.	27.			3.	1.
13.	2.			3.	1.
13.	7.			3.	1.
13.	12.			3.	1.
13.	17.			3.	0.
13.	22.			3.	0.
13.	27.			3.	0.
14.	2.			3.	0.
14.	7.			3.	0.
14.	12.			3.	0.
14.	22.			3.	0.
				2.	3.

B.	d.		fl.		
14	27		2.	1.	
15.	2.		2.	1.	
15.	7.		2.	0.	
15.	12.		2.	0.	
15.	17.		2.	0.	
15.	22.		2.	0.	
15.	27.		2.	0.	
16.	2.		2.	0.	
16.	7.		2.	0.	
16.	12.		2.	0.	
16.	17.		2.	0.	
16.	22.		2.	0.	
16.	27.		2.	0.	
17.	2.		2.	3.	
17.	7.		2.	3.	
17.	12.		2.	3.	
17.	17.	Wird nun B. ein Handwerk zugegeben	3.	3.	
17.	22.		3.	3.	
17.	27.		3.	3.	
18.	2.		3.	3.	
18.	7.		3.	3.	
18.	12.		3.	3.	
18.	17.		3.	3.	
18.	22.		3.	3.	
18.	27.		3.	3.	
19.	2.		3.	2.	
19.	7.		3.	1.	
19.	12.		3.	0.	
19.	17.				

H.	Dr		Col	93.
19	22		2.	1
19	27		2.	1
19	27		2.	1
20	2		2.	0.
20	7		2.	0.
20	12		2.	0.
20	17		2.	0
20	22		2.	0.
20	27		2.	0.
21	2		2.	0.
21	7		2.	0.
21	12		2.	0.
21	17		1.	0.
21	22		1.	0.
21	27		1.	3.
22	2		1	3.
22	7		1	3.
22	12	Und mit Bein Hammerwerk vergan.	1	3.
22	17		1	3.
22	22		1	3.
22	27		1	3.
23	2		1	3.
23	7		1	3.
23	12		1	3.
23	17		1	3.
23	22		1	3.
23	27			

Wollen gebäck oder Brodt /6 der
khauff des weitz oder getraidts
darauß Wollen brodt gebachen, wirdt
gibt Vnd verkhauft werden Vnd,
4/h. soll ein Pfennwerdt ausbringen,
54. Loth 3 qz Vnd Kombt Ihro
Mezen Vnd j/32 d. Loth qz

ß.	d.				Loth	qz
j.	2	——	.	——	54	3.
j.	7	——	.	——	47	j
j.	12	——	.	——	43	2.
j.	17	——	.	——	34	j
j.	22	——	.	——	33	2.
j.	27	——	.	——	30	2.
2.	2.	——	.	——	28	j.
2.	7.	——	.	——	26.	0
2.	12.	——	.	——	24	j.
2.	17.	——	.	——	22.	3.
2.	22.	Vnd Mez/ ein Pfennwerdt ausbringen			21	j.
2.	27	——	.	——	20	0.
3.	2.	——	.	——	19.	0.
3.	7	——	.	——	18	0.
3.	12.	——	.	——	17.	0
3.	17.	——	.	——	16.	0
3.	22	——	.	——	15.	1
3.	27	——	.	——	14.	2.
4.	2.	——	.	——	14	3.
4.	7.	——	.	——	13	3
4.	12.	——	.	——	13	1
4.	17.	——	.	——	12	3

3.	De		Lot	;
4.	22.		12.	
4.	27.		12.	0.
5.	2.		ij.	2.
5.	7.		ij.	0.
5.	12.		10	3.
5.	17.		10.	j.
5.	22.		10.	0.
5.	27.		9.	3
6.	2.		9.	2.
6.	7.		9.	j.
6.	12.		9.	0
6.	17.		8.	3.
6.	22.		8.	2.
6.	27.		8.	j.
7.	2.		8.	j.
7.	7.		8.	0.
7.	12.		7	3.
7.	17.	Und müßen nun Ihre anrichtswagen	7.	2.
7.	22.		7.	2.
7.	27.		7.	j.
8.	2.		7.	0
8.	7.		7.	0
8.	12.		6.	3.
8.	17.		6.	3
8.	22.		6.	2
8.	27		6.	2.
9.	2		6.	j.
9.	7.		6.	j
9.	12.		6.	0
9.	17.		6.	0

9	22		5. 3.
9.	27.		
10.	2.		5. 3.
10.	7.		5. 2.
10.	12.		5. 2.
10.	17.		5. 2.
10.	22.		5. 1.
10.	27.		5. 1.
11.	2.		5. 1.
11	7.		5 0
11.	12		5 0
11.	17.		5 0.
11.	22.		5. 0
11	27.		4. 3.
12.	2.		4. 3
12.	7.		4. 3.
12.	12.		4. 3.
12	17	Und muß [illegible]	4 2
12	27		4. 2.
12	27.		4 2.
13	2.		4. 2.
13	7.		4. 1.
13	12		4. 1.
13	17.		4. 1.
13	22.		4. 1.
13	27		4 0.
14	2.		4 0.
14	7.		4 0.
14	12		4 0.
14	17.		4 0
14	22		4 3
14	27.		

14.	27.		4. 3
15.	2.		3. 3.
15.	7.		3. 3.
15.	12.		3. 3.
15	17.		3. 3.
15.	22.		3. 3.
15.	27		3. 2.
16	2.		3. 2.
16	7.		3. 2.
16	12		3. 2.
16.	17.		3. 2.
16.	22		3. 2.
16.	27.		3. 2
17	2.		3. 1.
17	7.		3. 1.
17	12.		3. 1.
17.	17.	Wird nüßbein Hausmeisterin	3. 1.
17.	22		3. 1.
17	27.		3. 1.
18.	2		3. 1.
18.	7.		3. 0.
18.	12		3. 0.
18.	17.		3. 0.
18	22		3. 0.
18.	27.		3. 0.
19	2.		3 0.
19	7.		3 0.
19	12		3 0.
19	17.		2 3.
19.	22		2 3.
19.	27.		2. 3.

| | | |

| | | |

B	Da		Lot	gemahl
6.	17	—	10.	
6.	22	—	10	0.
6.	27	—	9.	3.
7.	2.	—	9.	3.
7.	7.	—	9.	2.
7.	12	—	9.	1.
7.	17.	—	9.	0.
7.	22	—	8.	3.
7.	27	—	8	2
8.	2.	—	8.	2
8.	7.	—	8.	1.
8.	12.	—	8.	0.
8.	17.	—	8.	0
8.	22.	—	7.	3
8.	27.	—	7.	2.
9.	2.	—	7.	2.
9	7.	—	7.	1.
9.	12	Sind mir sein Herr ausgegangen	7.	1.
9.	17.	—	7.	0
9.	22.	—	7.	0
9.	27.	—	7.	0
10.	2.	—	6.	3.
10.	7.	—	6.	2.
10.	12.	—	6.	2.
10.	17.	—	6.	2.
10	22	—	6.	1.
10	27.	—	6.	0.
11.	2.	—	6.	0.
11.	7.	—	6	0.
11	12	—	5.	3.
11.	17	—	5.	3.
11.	22	—	5	
11.	27.	—	5	2.

12.	2.	—		5.	2.
12.	7.	—		5.	2.
12.	12.	—		5.	2.
12.	17.	—		5.	1.
12	22.	—		5.	1.
12	27.	—		5	1.
13	2.	—		5.	1.
13.	7.	—		5	0
13.	12.	—		5	0
13	17	—		5.	0
13.	22	—		4.	0
13.	27.	—		4.	3
14.	2.	—		4.	3
14.	7.	—		4.	3.
14.	12.	—	Und mir sein Pfand weggangen	4.	2
14	17.	—		4.	2
14.	22.	—		4.	2
14	27.	—		4.	2
15	2.	—		4.	2
15	7.	—		4.	2.
15	12.	—		4.	1
15	17	—		4.	1
15	22	—		4.	1
15	27.	—		4.	1
16	2.	—		4.	1
16.	7.	—		4.	0
16	12.	—		4.	0
16	17	—		4.	0
16	22.	—		4.	0
16	27.	—			

| S | d | | |

B	R				Sol	Quint. R
17.	2.	—	.	. —	4	0
17.	7.	—	.	. —	3.	3.
17.	12	—	.	. —	3.	3.
17.	17	—	.	. —	3.	3.
17.	22	—	.	. —	3.	3.
17.	27.	—	.	. —	3.	3.
18.	2.	—	.	. —	3.	3.
18.	7.	—	.	. —	3.	3.
18.	12	—	.	. —	3.	2.
18.	17	—	.	. —	3.	2.
18	22	—	.	. —	3.	2.
18	27	—	.	. —	3.	2.
19	2	—	.	. —	3.	2.
19	7	—	.	. —	3.	2.
19	12	—	.	. —	3.	2.
19	17	—	.	. —	3.	2.
19	22	—	Findet sich ein Fehler entstanden	—	3.	1.
19	27	—	.	. —	3.	1.
20	2	—	.	. —	3.	1.
20	7	—	.	. —	3.	1.
20	12	—	.	. —	3.	1.
20	17	—	.	. —	3.	1.
20	22	—	.	. —	3.	1.
20	27	—	.	. —	3.	1.
21	2	—	.	. —	3.	1.
21	7	—	.	. —	3.	0.
21	12	—	.	. —	3.	0.
21	17	—	.	. —	3.	0.
21	22	—	.	. —	3.	0
21	27	—	.	. —	3.	0
22	2	—	.	. —	3.	0
22	7	—	.	. —	3.	0
22	12	—	.	. —	3.	0
22	17	—	.	. —	3.	0
22	22	—	.	. —	3.	0
22	27	—	.	. —	3.	0

fl	dr							
23.	2.	——	.	.	——	2	3	
23.	7.	——	.	.	——	2.	3	
23	12	——	.	.	——	2.	3	
23	17	——	.	.	——	2	3	
23	22	——	.	.	——	2	3.	
23	27	——	.	.	——	2.	3.	
4	2.	——	.	——	——	2	3	

Vorgegen dem Leidten Statt
Kemnitz und Klein Nattheim
[illegible] geschriebene Pactum pacti Collationiert
und demselben allem dingsglich
expiediert.

Vorgen Landes Herr
Leidten Stadt Kemnitz
und Klein Natt.
[illegible]

Kauffbrief Embain

Verkauffung

Ich Magdalena N zu N: seeligen gelassne Wittib
bekenn für mich Vnd meine Nachkommen Inhalts mit dem
brieff allen die Ihn ansichtig gelesen oder gezeigt werden.
Ehrnuest Vnd Radtsfreundt Verkauffe Vnd zu kauffen geben hab
Mein behausung Im Marckht N gelegen an der N
gemundt Vnd zwischen N Vnd N behausung gelegen sambt
all Ihrer Zugehörung wie es mit gartten Vmbfang
wie Ihn Ehrnuesten Christoffen Frandt bisshero zu N: Eigen
ins seinen eigenen Handen Vnd Innen haben Vnd
Vnd wie Ihme gelts Ihr ist Von Ihnen zuerstatten will
Vnd zeit Ehrnest bezalt werden kan. Darauf sabinst
nun angezeigten Mein behausung mit seinen zuegehörungen
Vnd allen meinen ehrn Zuegehörungen Nutz Vnd genies
net werdt Ihne das auch hiermit wissentlich Vnd in Crafft
dieses briefs also das sie Ihne sein Ihr damit alles
seinen Nutz Vnd gefallen Ehrg mit Vnserer Verkauffung
schaffen machen Vnd geben wie oben in Verleibt
ist meinen ehrn Vnd Mündigen Von Mannes wegen
gedachtes Sindermeisters Vnd seiner Frauen alle mit andern
seinen eigenschafften gerechtigkeiten Zuehörungen
nichts Vnd all mein ehrn sein auch das Ihnen Ihr Ehrn
all Bestandsbrieff Vnd Kauffbrieff all Rechtlich
Ehrung Vnd anspruch So offt Jemand das zu Recht Not
dorfft also das solches Kauffs Verwahrung Vnd Landes
ob der Enns Rechtlich giengig Innen oder Von Ihnen
daran stehend, als dann sie Ihr gedachten Käuffern dieses
gemeinen Innehaben schutz Vnd Schirm thun
meinen ehrn Jemand Ihro als nach beschehe gentzlich Vnd

ang alle vnd jede Puncten vnd Artickeln Vnd Verwilligungen wie
vff denselben angezogen Vnserer Religionen Vnd Gemüeth
ten Leib Vnd güetern Vnd was sonsten die gelegen
heiten Vnd Gelegenheit / bis anher zu Religions Vrsachen
gelangende zu Widerwillen gibt ist Jnen diesen Brieff mit
Des angehangenen Jnsigel / Jnen endtlichen Verwahrung
zu Behalt Vnd Vnd verwahrung Vrkhundtlichen
an Jnsigel das Jnen gemeinen desselben ver
ren sonsten Vnd gewohnlichkeiten auf Jnsigel
sen Maistrich Vnd gantz

Forma eines Schuldbriefs
agit wie Leibung eines Bürgschafft

Ich N zu N. und Ich N sein Eheliche Hausfrau Bey
Namen für mich und unsere beide Erben Thun Kundt
mit Inn Crafft allen den so für Handt oder gezaigt
Ist Brief, das wier Recht und Redlich Schuldig worden
sein auch geltn sollen und wollen Dem Ersamen N N
zu N und allen sein Erben N den gerechten Landts
Österreich ob der Enß Leibung die Zeit Vom Jar Anzahl
dato Jar nie genommen und Empfangen haben Darumben gelo
ben und versprechen wier bey Unserer Treuen und Ehren
Dem gedachten N N oder seinen Erben zu N Marckht
Der Regst Khunfftigen N Jarl mit Jarem gelt Ohne
abgang dasselbe an allen seinen Capitn Zuesetzung und Scha
den N gantzlich aufs Zuerichten und zu bezallen Bey Ver
pfendung allen Unsers Erb Hab und Gütter Ligendts
und Varendts gegen Wärtigen und Khünfftigen Niemandt
ausgenomen Und damit wier aber desto Bestre
ben die Gültn Vergriffl haben wier Ime zu Unsers
Fürstandts und Pürgen gestalt und gesetzt die Ersamen
und Weisen N N als und Ine gestalt, ob wier zu ob
bestimbter Zeit die bezallung Nicht zstellen und widersein
en Willen Verzögen Ich Ingehalten Nämen wier der genant
Ader den nechst Ihrigen aufs genommen das alsdann Unsers
Fürstandts und Pürgen Ime den gläubigern auf sein An
fallen solche Pünct gelts gantzlich ohnen abgang Leisten
Ime und bezallen sollen Ist sollen auch gedachte Unsere Bürg

zalten Jrem Edlichen gethanen Zusambt Dem Haubt Summa
Jrer beeden aus allen Jren Jahren Jeder Widerwertigkeit
entnen Vermuetten gegen Wirthigen Und Künftigen
Jn die bestimbten Nutzbarkeit nach nutz Jnnemung seiner Und
Jeder Person bis zu Lang Jr abgemeltes Summa gelts Haubt
Dem Jnteresse Und Edlichen Costen Und Schaden Vorbehalten
es Und Jnnen gantzlich entricht Und bezallt werden Solle
Betreffendt Und gewerer der Ehe abgemelte Jung Herr Lobl
en Und Ehe Weyben Jhrem Leib Und Jeder Ehe Leiblichen
Wesen Und gueter glauben gedachten glaubigern andern
stimbten Zu Jrer Haubt Summa gelts Jhre Verpfendte
Und die Jrige Jnsgemein Vor allen Dingen Und bezallung nicht Statt
nen Deb Jhre Verschaffen gantzlich Vnd ab
gang Zu entrichten Und Zu bezallen Wo Jrige abgestorben
ung Jeder den Nit bezallung auf Vor bestimbter Zeit nicht Jhr
ten Deb Jr Schaden Kosten Jnnemung der
selben Schaden allen selben Jr auf allen Jrigen gueter
Jn liegenden Und Verwandten Sachen Und betreffung Jhr
Jr Gemelten Haubt Summa sambt Den Jnteresse Edlichen
Costen Und Schaden gentzlich entricht Und bezallt werden
Jnn Deb Zu Urkundt Jr

Heirats Abred.

Wir Nachdie Edlen Ehrnvesten fürsichtigen Ersamen vnd
Weisen Herren Johan Jacob Berger Zu Ehrenberg Erb Landgrafen
Österreich ob der Enß Statthalter Hofmarschalch Burgermeister Zu
Linz Michael Herrenleb Burger Zu Prag an stat des Edlen
vnd Vesten Hannß Hofman Zu Eglisberg Röm: Khey Mayt:
Rät Vnsers allergnedigisten Herren Rath vnd an stat der
Edlen vnd Tugendhaften Jungkhfrauen Anna Debo
ra vnd Esther Nicolasin Khellen Pächtin Ihr Haben der Ehr-
baren Valtazar vnd Marthe Schönstatin ihrer Lanndtsa-
nen Ehelichen Eltern Dienst Jungen Hrn Khöln Pächtin,
Samptlich Heinrichen Brömer Zu Balthasar Hagen Hägtlichen
Ehe Zu Beschließung vnd vollzug Brieffen Zalben Zu Khren
Tag anno Jr Kay: Mayt: Rathschlag Volmechtig Herrath
tragen vnd Vnders handlen Zu dieser nachfolgenden Hey-
rath abgeredt vnd beschlossen Nämblichen ist Im Namen der
Heiligen Hochgelobten Dreifaltigkeit gott des Vatters Sun,
vnd des heiligen geists gedachten Hannßen Hofman Zu Ihr
Ehelich vnd Eheliche Zusagen das er angebrunthen Anna Hey-
derdes Ehelichen Zalben Jungen Eostern dieselb Jungkhfra-
wen Zu seinem Ehelichen Weib Vermilliget Darauf sie
Vnd sy Ihr Hinwieder Durch gewalten Ihren Vatthern Vnd Jhne
Jr Ehe Verschreibung Ihrer allen Ehren Vnd Ehren
wegen Einander Zu gesagt Vnd Versprochen das sie Ehelich
Liebes Leben Vnd wie sie Ehelichen Liebsten Freundtlichen ist Das
Alles Zu bestettigung dieser Ihrer Verschreibung Ihren Ehe-
lich beschlaff Vnd beywohnung Zum Ersten beschehen Damit
aber Vnd Hernachgen fall willen allen vnd Jeden Verstand Vor-
kombt Vnd die Handlung Lieb Vnd Zwey Jedesmen abgeredt
vnd Ehelichen Contract also Jeder Zeit gegen Einander so Jr Lieb

bekhibt abgenommen worden, hat Demnach gedachter
Niclas Hollnpöch benanter sein bestes funfhundert
gulden Munich in Münz zu seiner freyvatt gutt gegen
genugsamer Landtsässiger Versicherung zu geben und zu
seinen handen stellen gegen Abstandt aller weiter
Irrung und Contradictory zu bewilligen vermöcht
Dawarn sy benanter Hofman solche funfhundert gulden
auch mit funfhundert gulden zu wiederlegung und
noch darzu funfhundert gulden zu einer steuer zu
Hungarischen Monegen gab sambt den dritten Theill
allen seinen Varmögen hab sy Hartner Leibs Eben mit
im andern ohne mitabe Elimatten Pilbro Ehe sy ver-
geldt und Varner bereits schulden allen getraidt und haus
Rath äusser roth harnisch und waffen zu den obgesetzt
und in andern ehrig genommen Landtschuch für Vor-
mundt Laab gesetzt und zu geben Ihne zu ersuchen also
Das deb an gezogt dem Jung gewonne zu seinen gutt
gutt wiederle Irrung und Morgengab so einer Sum
funfhundert gulden bringt, Von welchen allen obge-
nanten Hans Hofman Vermuthen seinen ehelichen
Leibs mit Todt abgieng bleibe so die obbenennten sein
ne ehelichen Hausfrauen die funfhundert gulden so sy
mahl gutt sambt dem funfhundert gulden Morgen gab
auch die angezogt Varmundt Laab sambt allen seinen
Elimatten frey und ledig sein und bleiben sollen
so eigen gutt ist dem Minigliche Irrung vorbehalten
und zu wissen dan die benannt funfhundert wiederle-
gung soll sy Hausbenannte Irrer freundtgunstigen gewalt
Laab Inquisitores Recht und gutten anlegen die soll sy selbe
nen lang Innhaben also das Vermuthentliche und Vorsehung

so haben M

Inhaben nutzen und genießen und nach seinem Tod sollen die
selben widerumben an Cunelab seine zweitlichen Mannes
Erben fallen zu dem allen hat gedachten Hans Hoffmann sein
altes seiner Verehelichten Weib sein freundlich bewilligt und
zugesagt sie wöll weitlich bleiben, es sie durch seine Erben
oder sie haben seiner güttlose lang sie seinen weitlich Stand
nit verendert täglich für sie weitlich gesatzt und bestimmt zwey
und dreyßig gulden Königsch zu Mintz zugestalt sollen
werden, und das alles sie Cunelab sie zweitligen an allen
seinen Verwandten und anligenden haab und güetter gänz
lich verfallen soll, dergestalt das sie dry alles nach seinem
abgang mit ordentlicher innantwy, das Inventarium
mit allen nutzung inhaben und genießen mag bis sie sein
Mayst Erben abbezahlen ganzlichen ablesst und
sie die ir angewagten fünfzehenhundert gulden sambt den
Verwandten haab und güetlen auch sie Elisabeth seinen
zweyfleider und alles sonst sie eigenthumb ist zustellen
und volgen lassen auch sie und die zwey und dreyßig
gulden zu verehaltung haab weitlichstandts genug
sambt verschreiben welche, sie seinen seinen Erben zu
keinen andern zeit als sie verschreiben die sie
von seinen nach seinen tod beinsprechen soll und
auch sein des Hausmans freundt sie andern allegen
abgang gutt zu stehen nicht und sie dasselbig sein
gewalt bringt, soll sie sie rechtmäßiglich darumb
verschreiben. Nach dem sich aber die gedacht abgestor
benen Eheleute gegen abbezahlung seinen Wathen
ren und seinen eltern treib erben und dieselben
Erben so lang die sie sie nit zu andern zu abstrigen

[illegible] Der [illegible] Vorhandenen [illegible] auf [illegible] Abstattigung mit
[illegible] Verschlossen Verwidigung, Verfertigung Vor Dreyen mag
Vnd sich aber hinfüran befindt Das derselbig [illegible] Vatterschaft
seinen Eydtes gegen [illegible] Verschlossen ein Mensch als [illegible]
Hundert gulden gebe [illegible] oder nach thun vermag, so soll
Vermelte Hansen Hoffmann Verschlossen Frauen Von wegen [illegible]
Vatterschaft gelassen gut auf soviel Zinstag Vnd hierumb [illegible]
andern Gerichten gehalten werden.

Do aber Nach dem willen des allmechtigen Vermelte Hofmann
Verschlossen Frauen Vor dem mit Todt abgang sollte
Sein als dann die vorgemelten fünf Hundert gulden sein
Widerlegung sambt den fünf Hundert gulden seiner Verschlossen Frauen Eigenthumb gut sollen An gewinn [illegible] Vnd
gutten anlagen die weil dann sein erben lang des
Vnverschulten Inhaben nutzen Vnd gebrauchen mögen Vnd
nach seinem Todt sollen Derselben auf [illegible] kommen
widerumb fallen Alles Treulich Vnd ohngefehrlich

Des zu warem Vrkundt haben diese ob bemelt Andres
Handlen Meister Frohhaff Zu Bern gedruckt Actum den
Neunzehenden Tag Novembris Anno [illegible] Im Dreyssigsten
Neunzigsten Jare

Schuldt Verschreibungs

Wir hernach benanta Ich Barbara geborne Brünerin
weilandt Herren Lorenzen Pfintzing zu Pflingsberg
Und windthaag Röm: Kay: Mayt: gewesten ebres Diensts
eigen Ich Kindswitwe Albenburg seeligen hinderlassene
Wittib Und gröng Vormünder Kay: Mayt: Diener Und Unterth.
Eben Christlichen Contribucion einnembere in Ostreweich ob
Und Under der Enns Satzlh Institüerte, obristen Verhabin
Und Mitgehaben, ebenermelt Herren Pfintzing seeligen hin
Verlassenen Kindern Verkhennen Ein Seelig Hüe Aufbaus
ambt Unseren Pfleeg Und Gerichten Eben Vorgehabschaften
gen Das Wir Ihre Wolgeborne Herr Herr Maximilian Herren von
Polheimb Zu Wolfs Und auf Kapfsberg Unsere Erbauerbe günst
igen Herrn Zu abfallung der nach Kindes seeligen Kauff Sum
Wagen Der Herrschaft windthaag Ihm Dargleichen Und Für
gebrechl Hat Ein Sum gelds Benentlichen Drey Tausent
gülden Reinisch Das Jahr zu fünff Zehen Batzen, oder Fl.
Drey Kreitzer gerechnet Welche Jetztermelte Drey Tausent
gülden Reinisch Herrn Jacobsen Ihr Eegen Und Weesentlichen Erben
Ambt und gedachten Unseren Pfleeg oder Dieselben Kraft
dieser Verschreibung Wolermelten Herren von Polheimb
Seen Ihr Erben oder gewalten Fünff Jahrlang Worden,
Als angangs Khomende Weinachten Ein 24 Dennet Dis
Jahres Ohne alles Seen gelt Abgang Verkosten
Mayll nutz Eehl Und schaden Ihnen Endtlich Und ganz
Darecht Bahrlich Zu gesetzten Völligen Erlegen mit gesetz
Seinen gelt Und Keinen andern Wardt Summa Sonst Wegs
Dan Empfang auf diesen Landt gutig Und gahb ist Wirdern
Und Zu Endt Fristen Und Zu bezahlen Vorbesser daselben
Ausserhalb Ihre bestimbte Zeit Reinisch Die Ihrer gebürende Zeit
Ohne Ihr Ihnen Verwaltete Sum gredts mit Ihren gebürn

Herr Wilhelm Langen gebrauchen mögen, solche Verbrechen
Cento, was sich dan Verfallen und Prorata gebühren wird
Verfahrens Kosten Ohne abgang Und allen, sonderen Unkosten
so denselben sicheren handen Kriegen Und Richtig zu machen da
auch nach ausgang Vorgesetzten Termins solches geldt Rewerck
Wie billigen Ist Verbleiben, sollte es mit Kränkung des
Interesse Verschandtnus einiger gestalten so allweg ehrer Vor der
bezallung dieses Termin Und den andern Theil Zeit
monats Vorher Verkündet werden Wo aber nun diser
nach ausgang gesetzten Termins Ohne endtliche beschei-
nete ausrichtung mit bezallung Obhandtsumma so wohl des
Verfallenen Interesse sämmig verbleiben Alsdan solgender
Herr Von Holsamb Und seine Erben in diesen Unkosten,
Macht oder gedachten wie solches seines Handen haben möchte
Zeitlen Und einführen würden Inmassen dass ob gottwol
nit geschehen Soll Nichtsdestoweniger alsdan offt Inmelter
Herr Von Holsamb seiner Erben oder denselben gutwil-
lig Befelch zu haben solches allen Vorgesetzten haben
sicher Und bestendigen, Dem Wyse Curatorn Unseren Pfleg
als denselben Erben Und nachkömmlen sorgfeltigkeit aber
seinen anligenden Und Vorhandtsachen Und gütlichen sie seinen
seinen oder unser Landts gelegen anderwo Und dasselbe
zu finden Niemand noch Jemand darin einzugreifen Dieselben
auch abzutretten ohne nicht schuldig sein Und dass sie dem
Handtsumma Interesse Und allen desthorgen zu leistenden gedachtem
seinen Völligen benügen ganz sambtlich entricht Und bezalt sein
zu darwider Wyse dan Thuenden Exception gevarde
Privilegien Statuta Recht noch gewist ausseinen Landts Brauch
oder solches allen Handen haben mag, mit seinen nutzen

gehörn oder sie tragen solle sondern seine Zuglaid Vnss
dieses alles hiermit gnzlich ergeben Vnd verzigen haben wollen
bei verbindung der gemainen Landt Rechten gestatten Pündt
Vnss Erzherzogthumbs Österreich ob Vnd der Enns sahe wan Wor
wordt zu wordt hierumb geschrieben sindte Ehrenlich Vnd
Ohnegeuerdte dess zu warem Vrkhundt geben wier offtermelten
Herrn Herrn von Polhaimb diese ehrne schuldtbrief mit
Vnseren aigen handtschrifften Vnd Petschaften verwahrt Der
geben zu wienn am Tag Georgi des Ritters, welches ist der
24 Tag Aprilis Anno 1600.

Pass zettel Sterbs Leüfften
Von gesundten Orden

Ich Susanna Frau Oppersdorffin Geborne grafin zu Hardegg
bekhenn auf Ehrn Vnd Glauben ainer Erbarn Landschafft ob der
Enns, die Edl Vnd Ehrnuesten Herrn Herrn Margarethen
Königs Feldherrn auf Leibitz zum Notwendigen gebrauch
an Pesst bei Mitgrenzt Orth Vnd Enden verordnet Vnd
Vnd nach hauss zu Schwanberg zu reisen Willens habe Ich zu
Schwanberg 3 Tag nicht Von dem Hauss Calda gleichwol Die gifftige
Vnd Ihre Leidigen Infection Vnd Anhang zu Ehrer Person
sondern an gesundten Orthen Vnd Pleiben Ehrer Wohnung
obgemelter Herr Herrn Hauss Vnd seinen Vnderthonen
Schwanberg an Menigklich sach Vnd Niemands zu Verdruss Ihrer
Jungen Herrschafft Vnd Vnderthonen gedachte Königs Feldherrn
Herrn Vnd Ihro Gnaden alles Ehrn Thun ganz Vnderthenig Dienst
schuldig Vnderthonig gehorsame zu leisten sollen Vnd wollen Ihrer
Ihro gebürn nach zu gleichen Vnd Andern fallen wider Ihro Herrn
Gnaden Vnderthenig zu dienen Vrkhundt Mit eigner Handt Vnderschrifft
Vnd Meinschaft gebornen Petschaft Wissentlich gebene zu Wien
Am 3 Tag Decembris Anno Dreissig Hundert sieben

Eines Wexel Briefs.

Ich Maximilian Herr von Polhaimb zu Polhaimb
zu Walhaus Kastaff. Bekhenne hiemit offentlich mit disem Brief vor
Jedermanigclich das Ich mich Ehrlicher vnd redlicher meinung gelegen sein lassen
meinem Nutz vnd Frommen gantz Fleissig vnd bedächtlich nachzudenken
vnd Betrachten vnd Derowegen Wexel gethon vnd gemacht habe Mit dem
Ehrbaren Fürsichtigen Hannsen Hörwegen Burgern zu Ingolstatt
Vnd Ime Ehrbaren all seinen Erben Nutz vnd Frommen Zu gefallen
Vnd Ich Ime Ehrbaren Kauffmann Wexelweis Haben gebe vnd
Ehrbaren gemelts Herrn Tagwerkhsweisen gemelt an Kräfft Vnd
Innhalt des Hauptbriefs Datum stehet Damit sollen sich Burgermeister
Rath vnd Ihre Ehrbaren all seine Nutz vnd Frommen Fruchtbarlich
Handlen vnd Wandlen Ihr Ehrbaren Wexel Pfenning, so von allen seinen Tagwerken
Zu Ingolstatt Ehrbaren Leuten auf Wien alhie gemünzt
Obrigkeit Hierauf gethon gesetzt vnd gewerthig sein Ihr
Nutzen dergleichen Wexlen Ihren Fürst gemacht haben Selbig
Vnd Gelichtig sein Ihr Zeigen Ich sie auf Begab das Ihr gedachte
Ehrbaren Tagwerkh ein Ihren Fürst gelegen Fürnehmen
Ihr Begehrte etwas Ihres Widers Verwexelung Haus oder Andere
Dergleichen mit Ihrer Ehrbaren Handten Lasse Vnd Ihr Begehrte
Ihre Schulden Zu allweg mit meinen Meinen Erben Vnd nachkhomben
Ihr Obrigkeit Billichen Vorweisen bei dem gemelt Ihrs Begehrn
Darauf gegen haben Ihr Wien Vorwexelt Herausgeben Hundert
Gesabte Kreutzer Viertl Ihrer gantzen Einigkeit Zu Mitter
Wochen Hingegen gemelt Ihr Ehrbaren Mitsambt Ihren Erben
Vnd Inhaltungen Ihrer Ihr Ehrbaren Volmächtigen Zu Ihr Handen
Hiezu Ihrer Ehrbaren Ihr Ehrbaren Wexel Zu Ihr Handen
Ihr Ehrbaren Ihr Ehrbaren Ihr Ehrbaren Ihr Ehrbaren

Khündtschafft

Ich Maximilian Herr zu Polhaimb ꝛc Bekenne Vnd
thue khündt Vor Manigliches Das Zeigner Dis Herzog Wolf-
gang Pfaltzgrafen Rheins des Haltz Bayrn Herzog ꝛc
Vnnser gnedigister Herr Mir ain Stall
Jungen ain Jarlang gedinet Vnd Sein ehrnuesten Sinnen
Dinst anderst nicht dan Erbare Wolgezogne Diensthafte
aber seine Farbeit nun mehre ist gemandt Hab Sein
Gn Newe Klaider Verschaffen wollen Sein Gn
gebne Vorhabens Bate ich mich gehorsamb Ihre Gnaden
Vorhaltens Vnd Dinstlich Bitt mit Gnedigen Wolgefal-
len Ihr Gn Diser Khundtschafft Zu Geben nicht abzuschlagen Wollen
Als bin ich mit Meinen gnedigen Diensten Widerumben abgen
eigen gelanget Datum Als Vorsteht Manigliches Khrist-
freundtlich Bitten Die Wollen Ihnen gnedig Wolgefallen Zu Sein
Besten Vnd Annehmen Allen Gerichten Obrigkeiten Vnd
Verwandten Wo Dieselbig bey Tag Vnd Nacht in Disen Dinsten Sein
nöthig Auf Kraft Khaffen Vnd gleichen Gestalt Verhalten
Das Sie Ihr Gn Wiederumben Jeden in Dergleichen Fall Zu Ver-
willigen Dessen Zu Urkhundt gib ich Ihnen Diser Khundt-
schafft Versiegelt Geschehen Zu Khaffen Den Achtundt Zwanzigisten
Tag Decembris Anno ꝛc 99 Jahrs

Pass Zettel in Landt
ob Der Enns

Ich Maximilian Herr zu Polhaimb auf Khaffen
Zu Khunen Hiemit offentlich Thun Khundt Vor Allen, Disen Mein
Underthanen Hannß Pfeiffenpeckh Das Er Mir Sein
Andre Ehrung Bewisen Khaffen Weil Das Er Mich
Alhier Hinder Sein Eigenthum Vnd Notdurfftigen Sachen Weg
en Ins Landt ob Der Enns Zu Verreisen Vrlaub Gebeten
Haben Ich Ihne Auch Gnedigen Vrlaub Gegeben Vnd
Thue Ihne Auch Hiemit Vnd In Crafft Dis Briefs
Gnedigen Vrlaub Geben Also Das Er Sich Vnd Sein
Gn

herschafft gebürt bemessen nicht hat wo dero vorgen Verbindung
das Bleibt schon Vndgangen Damit wo desto sicherer Vnd besser
sie Vnd wieder der Kayserl. meist Vnderthanig gebethen ist
Demnach an sie gesambte Herrschafft dieselben Freundt Vetter
Diener Vnd Mitverwandten Vnd mit diesen offenen brieff an
treffen Vnd ersuchen wegen der Nachgeschrieben Ihrer Namb
ten freundtliche bitt Vnd günstiges begehren sie wollen
mit allem meinen Vnderthanigen fleiss Vnd Vngehindert Ihr
Vnd sein Abzeichen Vnd Fassionen lassen sondern auch mit
alle hülfliche gute Expedierung Ihnen also sie dan ihnen
hinwider gethan Vnd gegen wollten Dweilich gegen mir
nen nach gebührung gleicher Namb hinwider ihnen Vnd
meinen freundtlichen Verdienen Vnd günstigkeit erzeigen
Dess zu warem Vrkhundt mit angebornen Secret dieser
Verzeichnet Datum den 5 Novembris Anno 1600

Pass Zettel vmb ein kaiserliche
ein Dima gestrickt

Ich Maximilian Herr zu Polhaimb auf Kastach
Bekenne hiemit diese offenen Pass Zettel Demnach auf
Verzeichnung Vnd Anzaigung gottes dieses Frezige Jacob der seine
Vnd sein Weib auf die heurige saat Wegen seiner verwandt
Regen Orether auf unterschiedlichen orthen unterthanigen Vnd
gehorsamen Vnd anderen orthen seine Vehl
gebastet Vnd ausgestanden ist dasswo ich Ihme gnedigen
Herrn ihnen abzustehen mit Ernstlich Vor
meiden Hauptmannschafft Vnd Pfandtigen Verbau ein Anzahl
Jahren Vnd seinen gebeuth nit zu pfanden zu Landt ob Ihr
Ihnen Vnd damit aber meinen glaubwirdigen seinen Vor
zu verhüten hette ob auch dieses meinigen Vnd seines an
meisten Vnd daran nicht Abzuhindern vermeiden wollte hab
ich Ihme diese Pass Zettel mit gebain Insigl hierauf zu

Obrigkeit Und Dero nach gesetzten nachkommen Ihres Landts
Mainz Und diese Titl Und begehren die Edlen Vor Ihnen
Vns die zu Vollziehung Ihres gesuchs mit günstigen gewird
tig bevolen sein Und verschidet passieren lassen Das will
Ich mich gebürn Ihr Landts in den gleichen Und mehrern wir
Vns freundlichen Wendianen Und Ehrfolden Ja Jahr den 20.
Novembris Anno 1600 5.

Ein Schreiben eines Todten
Knaben Unterschidlich

Edle vnd Ehrentugentreiche freindtlich in gebuer Liebe gewo
genheit Und Nachbarn Ihr Frawen sein Ich meine Nachbarliche gb
willige Dienste Jeder Zeit Zuvorn Dieselb mein Schreiben Ich Die
selbe Ersuche Darumben, Ich hab mich Jungst Ihrer Gnaden zu Dem Heilig
Abentmahl begeben Und an Dannel Kaspar Pfaltzebeck begehrt
Und mir Leidigen Paal Zugetragen Das ein Meinen freundt
Frawen in Meinem Feld Auf Dem Schaffe Gemacht
Hinweggeben Ein Weyssligs Leintfalsin Zinnigs Knablein
Welches mier ein Dreis gemacht Hinter Nachmittag Ehrnach
gesaissen Bey einer Schonfrawen Liegen Und also Todtes
Gestorbenen Dem ich Demselben Zu mier Nach Ehrleich
Begrabnus Abgeholt haben Und gebührliches Leichs zu Dab
Ehrleich Bringen Lassen Hierbey Und Vnderthenigklich
Aber auch Oder sich Dan Ihr Dreyfaltes Paar will
gebürnden Meine Weissige Inquisition Und Nachfrag
ung gehalten Und Zuvorderst Dis Knablein möchte Ehrnach
Wer Ihrer Jemandt Vnterhalten Dasselb gesaugt haben Da Ihr
Der ist Jemandt Dawon Bewisst Und Wehrer Ihr Frawen Angehö
rigen Mudere Dan Nutzen Dasselbe Hab Ich Ihnen
Ab Nicht Nicht Nutzen Und Frommen Meinem Weib
Kindern Dan Dieses Meinen Enckel Dem Alten Holzreich
Gnädigst Auch Wol Angesehen Dan Lang Zeit Dan Gnädi
gist Und Herr Diesen Verstorbenen Knaben Ihr Leben Und
Leben

Kundtschafft.

Ich Maximilion Herr zu Polhaimb Auf Kastach Bekenne hie mit Dass ich Jhro Hochgeb. Gn. Herrn Herrn Leopoldten Bischoffen zu Passau Herrn Leopolden Pfaltzgrafen bey Rhein Herzogen in Obern vnd Nidern Bayern Meinen Gnedigen Herrn Jetzo in die 14 Jahr lang bey meiner mit Diensten vnd Mein Lieb Dienstgeflissenheit Jederzeit Willig vnd in meinen Tragenden Dienste auffgewartet Dass ich auch Jhro Gn. Meinen Gnedigen Herrn Jetzo Jahr vber Jahr vber Jahr

Bet Zettel Umbfertigung eines Freyw. Brief

Dem Wolgebornen Herrn Herrn Weickarten Freyherrn von Polhaimb und Lerchenthan Erbsaß auf Hanfsaiy Röm: Kay: Mayt: Landthaubt Meinem freundtlichen geliebten Herren Vettern und Rath Herrn Maximilian Herrzu Polhaimb Meine freundtliche ganz willige Dienst Zuvorsicht Dem Herren hiemit Dieses Bet Zettel zu Vberschreiben, Nach dem Zuvorsicht mir Vnd meinem geliebten gemahl Herrn Elisabeth Herrn von Polhaimb gebornen Freyin von Zelking Wordurch dessen Verpflichtung, ein ewiger Freyw. Contract auf, freundtliche Vnd Handlung Vnd Vrkundtlichen ist aufgericht Vnd beschlossen worden Dan Ihre Herrn Vetters auf beyligenden originali mit mehrer Vnd nachlung zu Ersehen sal Damit aber solches Ihro von mir mit eigener Handt Vnderschrieben Vnd meinem Insigl Verpfangen worden, desto ordentlicher sey Vnd das Landthaubt ganz Verpflichtet werde Vo langt an Ihren Herrn Meinen freundtlichen bitten wollen mir Ihre gutt Willigkeit zu Zeigen Vnd gegenwertigen schein Brief neben mir mit angebornen Insigl Vor Handt Vnderschrifft Verpflichtig bestetigen Vnd bezeugen hierauf gelob Vnd Versprich ich bei Verlassen Ehr Vnd glauben solches in allen Puncten Vnd Artickeln Vnd Vnverbrüchlich zu halten Vnd in Keinerley weis Ihnen in Ihro selben Verpflichtung halben ohne allen Haft Vnd schaden Von mir Vnd den meinen solle gehalten werden Deß zu Vrkundt hab ich diese Bet Zettel mit eigener Handt Schrifft Vnd angebornen Petschaft bestetigt

Datum Raßhaß den 19 Marty Anno 1600

Abschiedt

Ich Maximilian Herr zu Polhaimb auf Kaspach bekhenne
Das mier beraits etwaisse gegen verrichtigung des Ehrnvesten
vnnd Fürnemb Milchsiedig Vogt Pflegs auf der Raith Landt
zu die Main so lang gedient als Anfangs hie vnnd Forchtse
dan Ehrnanf dem Jar mein Pflegers gewest ab dem Schloss /
Kaspach sich solche Zeit Ehrs zu meinen Dinst etwas vnd sonst
mer dan dis falls Halben Verschaidt Vndan bringen
lassen worden ist getrean Ehrbar auffrist Fleissig vnd gantz wol
Verhalten Von allen meinen Einnemben vnd Ausgeben auch
gaben gütter richtiger vnd wolbeschembter Raitung gethan
Also dis mein gnedig vnd wol gefallen getragen vnd /
Mit ihm zu bleiben gewerst Wisse auf das wo mir
Kunfftig nicht hinfuro selig Verblieben sonder wer ihm
noch lenger zu Meinen Dienen gedeihen Mögen /
Ist wentter aber mein wol gantz vnd bestendig Meinung
nie zu endern Ihm zu gefallen bedacht, vnd thue dis dan
auch so sich weiter etwas Verschieden vnd sein Ehrn halben
Irrungen aufgemessen dan halben Alles Vnbrechlich zu halten
gelabten Dinstes gehorsamblich zu leisten vnd an gelangt
habe ich Ihme solches billich mit Wissen Vorsichtigen Rath hinder
sich fallen sein Will aber Ersuchen wollen gelangt hie
mit an jedes Obrigkeit etwas Ehrern standts Ehrsame
Ihre Erbieten die sein Ihnen Messe gedachten Ihrsamen
sein Milch sein Ehrnben vnd sich seinen gelangen Fleis
nach hiemit zu verleihen Erbieten Main gantz freun
dlich zu sinnen die wollen Ihnen dasselbige Vor Mir
nemb vnd seinen Ehrbaren wolgefallung will Ihnen mich
allen gutten vnd mehrers Erspriesslichen Ihnen sich
beraiten sein Das verbinde ich mich Ihr Ehrn zu thun seins
standts nach Ihr Ihnen gebrieder vnd an Ihnen hie wiederumb
ganz freundtlich Willigkeit zu erzeigen Ihrs zu wissen
Urkhundt gib ich Ihnen dise offene Khundschafft

Und ist dis Mainer Meiner Eigen handt Underschrift
Und angehenckhter Secret Insigl Zu Ewiger Gezeugnus
Beschehen auf dem Schloss Kastel Marchi den Fünff
Und Zwantzigisten Tag Monat Decembris Nach
Christi Unsers Lieben Herrn Geburt Im Sechzehen
Hundert Jahr

Schuldt brieff

Ich Sigmundt Krembs mayr auf dem Krembshof
In Schwatzer Pfarr gelegen Bekhenne hiemit Offentlich
Vor mir Meine Erben Und Nachkhumben mit diesen brieff Und
Thue khundt Das ich Redtlichen Und Rechtmessig
Bin Worden Zu Rudolfen Frau Margaretha Weillandt Andree Kh
Rumbs Seeligen Nachgelassne Wittiben Meiner Lieben Mit Erb
Und Allerseits Meiner Lieben Erbnemblich Fünffzig Gulden gu
Landt Österreichs ob Dero Enns Widerlegung Steuerns Munt
Zu Zeyrn gerechtig Weit so ist Sie an Mich Und Meine Nachkhum
Kh Rumbs Hab Und Güetter Zu gefärdung gesatzt Und
Haben Setzt Und Ich mit

Kauff Brief Vber einen Acker

Ich Maximilian Herr zu Volkenburg auf Kastel Bekenn
das ich mit wolbedachtem Muth und zuthun meiner vertrauten
und nechsten Freundt Verwandten Ambtleuten und Diener
vorsatz zu gestellt Röm: Kay: May: fur steuer ein tag,
Newes recht zu erstöss und ein Römer gelt recht ist also
Kaiser gelt jure zu meinen handen empfangen und nit genug
nutz hab doch also und dergestalt das ich meine Erben oder
Der jenige so hernach mir solchen Acker von mir Kauffen
oder in andere weg an sich bring schuldig sollen und wissentlich
zu dieser zeit als ein jeder Kaufft gemeiniglich ist der Meinung
dienen und sein das sonderlich, darum ausdrucklich zeit ein
Malter Korn und ein rundes treidt drey Malter gestreuter Maß
zu dem Schloss Kastel Diener und leuthen da recht abzu
richten solchen dienst Wein das Jare Warzeyge und anstehen,
Item soll das gemelt stuck Acker Dienstbarn und dem
Schloss Kastel frey ledig und los wiederumb
heimb gefallen sein Dage zu hinwandt allerdings gentzlich
ledig und los zu urkundt in diesem Kauffbrieff und
Mehrer sicherheit Mein angeborenen Petschaft wissentlich
hier zu gedruckt Datum Kastel den 17 Decemb. Anno 1605

Formular einer Leitung

Ich Georg Ludwig Graf zu Sulz Herr zu Vlaroth etc.
bekenn und thue kund offentlich mit diesem Brief
vor mich meine Erben und Nachkommen das wir
Unsere Erben mit diesem
offenen Brief und Urkundt wo die zu Verwechslung kommt
nach dem sich niemand zu entziehen noch zu bleiben hat von jeman
Herr Wilhelm Grafen seligen Grafen zu Sulz Herrn
zu Vlaroth Herrn zu Vaduz und Schellenberg
Dignum et Rationi consentaneum esse videtur
wenn etwas als dasselbe klagte beschwindet sein Gedächtnus
zu erhalten und zu gefallen dasselbige schone Wissen
und Gedächtnus haben von Obrigkeit Jurisdiction

Und handen gelegt Ihr wolleprechtig gutt wollen
Harpfpeam so Viel Ihre Zeit Ihnen anfzubringen
möglich gewesen ist sich Legitimiert Und gesetzt hat
Das Wan Ihr gn: Ihnen von Thaten nicht genugsam
wohlbekandt wehren Es haben aber Damach Ihr gn: auf
die Erledigung Ihro Ehrbaren Mannen Hr: Jacob
Hahnen Und Petren Hasingwelle Frauen Kinder Und Haus gesin
den Ihr Marckstt Zu gefall Und Inen hiemit gnedigen Consent
Und Haus gnedigen Zu gewogen so Wan Ihne selbsten Zu
Ehren all gesatzt Und Verstanden Das Ihnen Haus Hahn
Und Ihr Erwandes seeligen noch Fürwerbleiben Mögte Ihne
Ihre Und Ihren Zu Ihrer Wordschaft Erwegen Ihr
gnedigen Willen Und Ihr Zu Ihnen Ihnen Ihr gnedigen Herrn
Verlain Sechzig Reichs Thaler Zu geben Wo Erwellig Inen
Ihr gn: Wan Ihr gn: Ihr Ihnen Ihren Haus Frauen
Und Ihn gnedigen Habe Dage Hiemit Vollenmechtig
gn: Dero Erben Und nachkommen Ihro Ihro Ihr Ihnen
Ihre gnedigen Nothdurfftig Hiemit In Kraft Ihr brieff
gen Ihnen Ledig Und los Zelen Und Ihr gestalt Das
Ihnen Ihr ist meine Erben Und nachkommen Ihro Zu Ihr
Mindt Vorsoltan seeligen Wordschaft In Ihrer
Zeit Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen nach Ihnen Ihnen
Haben Ihnen Und Ihnen Ihnen Und Ihnen
mit Ihnen Ihr Kraft Ihnen Ihnen Ihnen
Ziegen Und Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen
Wohlhundt gibt Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Und
Ihnen mein Wohlhundt Und Ihnen Und Ihnen
Ihnen mit Ihr Wohlgebornen Ihnen Ihnen
Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen
Ihnen Und gebietten Ihr Ihnen Ihnen Ihnen
Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen
Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen
Und Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen
Ihnen

Forma eines wechselbriefs

Ich Ewald Hauser trandel müller zu N. des ehrsamen Rats
zu bitsch gesaßen Urkund Regina sein ehliche hausfrau
bekhennen für uns all unsere erben gemeindt und nach-
kommen offentlich in kraft dis briefs das wir uns
wolbedechtig willen und zu geben unserem gutdig gebirtnen
den frauen und herrn ehrngstheit als dem ehrn hirtzogen
zu Lothringen Regina frauen von Lantman bloß zu
Hohenbach auf Zweibrucken und Lixheim wittiben unsern seligen
gnedigen und unuberwindlichen weyland herrn Ehrn Ka-
rlichen Andreßen und auch dem ehrnhafft zu vermeiden
bitsch gesaßen unsern ehrlichen hausherrn Christina und zu ver-
meiden jeden ehrbaren Ehrnmenschen gantz Sonnenwerth
hauses gemelt gewerbs Negstatt des Ehrsamen Lohnwer-
kharen zugehörig wie solches mit dem und Marchen und
endlich Umbgangen dauntgegen haben sie uns Kraft wor-
dis gegeben und verwandt auch zu vigantlich ehrkhaufft
gemelt und Gantz Negstatt mit allen ehrn Gadell
und des wie gesagten zugehörig als dann solches auch mit dem
und sonderlichen Marchen Umbgangen ist darzu wir
ehrn Marchen Pfarmgelt zugegeben und also bald nach
fertigung da dieses ausgerichtet Kistig gemacht
Marcken gelegen welches gelt zu erlegung ehrn Lehenherrn
gemelt Ehr und sie uns hausgesessen gut und Ehrn
wig Verbleiben Ehr uns ein Underthengen und Knecht
trew zu angelobt worden soll das dann auch sie uns
der Ehrn mit seinen hingegebenen gemelt und Gadell
den unsern freundlich Ehrn damit handelen Wie dann
wir sich Wercken und erbeuth das ist die ver
schreibung ewiglich zu halten und darüber Ehrnrichtig
lichen Vorbehalten worden das ehr mit dem ver-
ding angezeigten Wirtschaften Gemach so voll zu
bringen und hierüber Maßen den weisen allen dings
wir dieses verfaßen darüber Menniglich Ehrnhaftes
gehalten werden welches also wentlich und ge-

Allen Handl gehandelt werden. Darauf die Erbaßen,
Fürsichtigen Ehrsamen Weysen Herrn Hannß Georg Pfister Burgern
Hanß alda zu Leitzkaufft Verordnen Theill Ihr gnedigen
Herrn Theils Peter Haßlang Zoll Herr wegen
Und Burgern zu Botzen Zuegeben Ihnen mit Burgern
Herrn Hannß Waldt daselbst. Wo nun Zanckh oder Irrung
Under Theill dieser vorgemelt Verschreibung maßen nicht Halten
Sonder Ihr einer oder mehrer Puncten Das wurden Handlung
Werden Das selbige solche fürer Obrigkeit zu Remedirung
Fürfall Vngezweifelt gelten Zu Zoll Verfallen sein Nichts minder
Diese Verzeichnus bey seinen Kräfften Und Würden Verbleiben
Hab zu mehrer Wahrheit geben wir Ihnen Diese Verzeichnus
Briefs Drei Dessen Wir gesambt Dannöthig Zeitlen
Unser wollgenandte Unsere gnedige Frau Und gebietende Liebe
Obrigkeit mit Eigner Hand Nahmen Geschrieben Darauf
Drei Angeborenen Zeltschafft Verschreibigt Wird Bekrefftigt
Worden ist Das Für gs Dieselben Eigen Handschrifft
Und Petschierung In Zell Berg Ihrer Maistell Und Schaden
Geben Zu Zell Den 16 Tag Martij In 1605 Jare

Zu Urkundt vnnd Schadt loßen Verschreiben
Wegen Ein Erbschafft Und Verlassenschafft Weyl
Andrew Obrigkeit Jurisdiction Und
Weisen Burgerlichen Und Bauerschafft

Ich Maximilian Herr zu Polhaimb In Wolfs,
Zu Kastal Erbschenckh Bekhenne Offentlich mit meiner Eigen Hand
Und Nachstehenden Offentlich, In Krafft Dieser
Quittung Das Ich Zu Warer Schuldt Empfangen Dannen
Die Wollgeborne Frau Frau Anna Frau Von Polhaimb
Leiblich Gebohrne Herrin Von Polhaimb Und Gerstorff
Berg Seelig Abschlag Herrn Hannßen Von Polhaimb
Regierer Mainzerischen Stifts In Gebietern Liebe Frau
Schwester Verstandt Das Verzeichnus Und Volle
Gestellten Lagen Magistri Christiani Gerhardi Gewa
Von Hasmers Zu Felsund Margareta Seiner Herr Frauen
Ihre Verstorbenen Eltern Hinderlassung Verstorbnis

Schrifftlicher Scheidbrief

Ferdinandi Fürsten zu Anhalt
Zerbst etc.

Wir von Gottes Gnaden Ferdinand Fürst zu Anhalt, Graff zu Ascanien, Herr zu Bernburg, Zerbst und Barby, Unser Gemahlin Frau Sophien, Fürstin zu Anhalt, Graffin zu Ascanien, Frauen zu Bernburg, Zerbst und Barby, Wittib, Gebohrne Hertzogin zu Mecklenburg, Fürstin zu Wenden, Grafin zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard, Frau zu Werle und Güstrow, Unsere Ehe, welche wir nunmehro in die 19 Jahr ehelich beygewohnet, und mit 4 Söhnen und 3 Töchtern gesegnet worden, aus Ursachen, so wir zu Gemüthe gezogen, und Gott dem Allmächtigen, als dem Richter der Hertzen, geklaget haben, durch Gottes Verhängniß dahin gerathen lassen, daß wir uns zu einer Scheidung entschlossen, und dieselbe auch würcklich vollzogen haben. Gestalt wir dann hiermit und Kraft dieses Unsere Ehe gäntzlich und völlig aufheben, trennen und scheiden, auch Uns beyderseits, Unsere Erben und Nachkommen, Land und Leute, Hoheiten, Regalien, Gerechtigkeiten, Unterthanen, Diener, Bedienten, Hofgesinde, Hab und Güter, Schulden und Forderungen, Gnade und Ungnade, Freundschaft und Feindschaft, Gunst und Ungunst, Recht und Gerechtigkeit, Gewalt und Unterthänigkeit, Gehorsam und Pflicht, Treue und Ungetreue, Gefängniß und Urfehde, Verbindung und Verbündniß, Bündniß und Einigung, Verschreibung und Versicherung, Verwandtschaft und Schwägerschaft, Vormundschaft und Curatel, Verwaltung und Rechnung, Verantwortung und Quittung, Verzeihung und Vergessenheit, Ruhe und Friede, Krieg und Unfriede, Vertrag und Abtrag, Theilung und Gemeinschaft, Vergleichung und Verträglichkeit, Verträge und Abschiede, Verschreibungen und Versicherungen, Verpfändungen und Einlösungen, Verbindungen und Verbündnisse, Bündnisse und Einigungen, Verwandtschaften und Schwägerschaften, Vormundschaften und Curatelen, Verwaltungen und Rechnungen, Verantwortungen und Quittungen, Verzeihungen und Vergessenheiten

zu bekrefftigung der warheit, briefs zeugen besigelt glaub
haft zeug kundt vrekhundt machen ob sich Hanß gannedt
Jacob Dsatzhasen zu Landes Ehr halten thue oder Leb
endig oder todt Und wie ob Und zum brennd raubt
gefangnuss Vorenthaltung Unbstenden Widerpfewerd Und
Die gebürne so er zu bezahlen soll mit Zhrillen Und in Dem
ob Dem selbst billig Einig solches in Dreyfaltigen
Und gleichen gebürlich dinstlich Und pro memoria Klagweis,
Verantwortten Und zu Vernehmen zu bütlich Und reillich Und
sab Vrkhundt Klagen main gewenlichen Unbs zu siegel zu
Ende Ußgedruckht geben Und geschehen zu Feldbrunth
am 30 tag Mayj Anno 1602

Ein genomene erkündigung wegen Jacob
Dsatzhasen Bachsen bürgs Von Rietz,
Todtlichen abgangs Signatum Felt
bringerin 29 Decembr Anno 1601

Actum den 19 Septemberis Anno 1601 im Ambt Feldtbrunth
Vor dem ambt Schreiber alda Nicolaus Eschhalt hat Nicolaus
Der Maistre Bachsen gesell zum Rietz seines alters bey
28 Jahren Erbeten Jacob Dsatzhasen, auf sein Bachsen
Ehrnst daselbsten gebürtlig Todtlichen abgangs in beysein
Ehrlich gute Leumbd Und Glaub gesamb bride seiner gere
chten Vorwandten alda Ußsagen Erbt nachgemelte
Erzeigt gethan Meldet Erstlichen nach dem jetzig Vor
Jahren mit Dsatzhasen geliebten Und verehlichten in einer
Dorff zu Moritz Rietz in Meilenwegs ohnweit Feldbrunth
gelegen ein gethan Und alda bey einem Maistre Schaaf
Schwandt gemandt 3 Jar lang wenigers Witwochen graben
ibel meistens ohne traistlos Und nach seiner gezogner Zeit in
mittlest Dsatzhasen bei jetzt genanthen seinem Maistre als
zu Vermuthen an dem Rothen Ruhr Todtlich gestorben
Und daselbsten zu Moritz Rietz zu abgemeltem todten
begraben worden In massen dan obgemelten zeug als zu jetzo die
sen Herbst, Von Eisenstadt anhero nach Rietz zu handle gezo

Copi einer Khundtschafft

Ich Maximilion Herr zu Polhaimb auff Raspach Bekh-
enne das Ich meine wirtschaftsleuth Jre Lieben Und Getreuen
Sebastian Zach von Arzat auf Ihre Ersuechen Zu Zeug Jar
lang Jhre meine Schreiber Zeugen, Und Dann zu Jar lang
Jhre meinen Khastner auf meinen Hofe Raspach, gebrau-
ch, Jn solcher Zeit aber in seinen dingen was Und Jeder
Zeit Jn Allen fallen allen Schaden Verhuet Und anbevolchen
Jhne Jn allen Und jeden anligen nicht bewust, Jhne Treistig Und
redlich gehalten, auch Jhne allen seinen ainnemben Und aus-
gaben gueten Und richtigen Rechnung gethan Darum Ich Jhne
Gnadigen wollgefallen getragen, Jhne auch lenger zu meinen
Khastner da Ich meine gelegenheit anderer gestalt nicht Endern
Und Bessern mogen Willen wo Jene Willens anheimb zu-
ziehen, Und sein Khastambt in andere weg zu richten Und Jnbevelchung
seiner Jme Jetzt nicht gehorsam Bliss angelangt Jnbelch ist Jme
Der Warheit zu bezeugen nicht abschlagen wollen Ver-
langt hierauf an alle Und Jede was Standts Und Wes-
sen Namb Und Worden Sie sein Jhnen benelten Seb-
astian Zach fur ehrsamen Und sich seinen gelegen Heit nach
hinfuro anmelden werde Mein gnedigs Jn seinen Und
bitten die wollen Jhn Von meinet Wegen alle gunstige
befurderung zu zeigen Und Ehrenhalben Jnen
lassen Das erbiet ich mich Jnen Jeden dergebuer
nissen Dero gleichen, Und Andern die Jhr Jrrungen Zu Ver-
richten Zu beschelichen Jrrsall Dero Ich Jetzt gelebt ist
Jnen dieser gestalt Khundtschafft Und abschrift mit meinem
eigenen Jnnet Und beygedruckt Secret Und an gebornen Jrthschafft
Bekrefftigt Geben zu Raspach den 29 Tag Julii
Jm 1602 Jahre

Copi einer Khundtschafft andern Jornb

Ich Maximilion Herr zu Polhaimb auf Raspach Be-
kenne mit Diesem Meinen Khundtschafft das gegen
Jetzunder mit Jhro Ehrn Sebastian Zach Jrrung
Jrrthungen Haben, Jedoch beregte Jrrung Jrthung
im Rechtfall Jemanden Rechtens gerichtlich Jus
im selben seinen Jhnen andern nichts Jnhalt
Jedoch auf Wirstig Und redlichen Jrthaltung
aber seinen Nutz Und frombn in andern weg zu Ver-

Copi Vertrag einer entleibten Person gegen
Ihrer befreundten
einnehmen den Güettigen Vertrag vnnd Vergleich
ung zwischen Weillandten Hansen Engelhardten
Verlassenen Wittib vnnd
Miesel auf dero gemeinen
Vrfehd dieselben gegen vnnd wider
Vrfehd zu verleihen
obberührten Vrfehd
Vrfehd
Vrfehd

Gerichts Urkhundt wegen einer ehrenleibten Persohn

Es Balthauser Winkler Zum Freyhaus, und Ehrenberg an der Wilden Rondtsalben der Freyhafft Rudland gerichts Hzfall Verhörne offentlich und Rechtens allen menigklichen Kraft dieses Briefs Als den andern tag Octobris Vergangenen Neuzigisten Jahrs zwischen Weilandt Hansen Hueglgesellen zu Grab der Wolgeborenen Herren Herren Johannsen Von Landau Freyherren zum Haus und Kapfenberg Herrn Antrethauen seeligen nach und Balthasser Notes, auch zu Grab hat geleitet und seinen Herr Lorentzen ja nach Nachgeregt und Ledigs standts andere Hilfe im Rumor und Valz handel zu Grab sich erzeigt und zugetragen in Anleitung der Hueglgesellen seeliges Leichnam den Lorentzen Natter mit einem Hackhenstiel Wie allen wehre den Kopf und sonsten Wo denen Wunden Dan aus der Natter Schwester über die Landen geschlagen Drey Wunden davon, Balthasser mit seinem Degen Zaigt Doch Wunden zogen mit haimb und allen zur Hueglgesellen einen streich über den Kopf geben Wo dan sie beide in Landgefahr zu einer den andern zu tödten bracht und der Hueglgesell gestellt oben auf A Juno gelegen die Balthasser zu Dem sein Sohn Lorentz den Vatter zu Hilf Komben Und dan sie Von einander gebracht Und ein Jeder an seinen Ohrt gangen Hueglgesell aber Lorentz Schuesser ehist Und dan einen Zehenden tag todter abgangen Dem gott gnade Welcher Hans Hob Und Verbleiben, Balthasser Natter ein Kriegsrechtlich gelaidt und Peinlich an mich Zu Verwahrung Hieran A Ich zu, darauf mein Jeder purgation Und rechtfertigung ein Urgicht gedingt zu Hzfall Jedem Landgericht Endtlich und gesetzt Wo Verleihen sie, Bidte die Natter Jeder purgation sein Verwahrung, gepierth Und mit Jeder Ehrenvoer Rechtlichen nothdurfft Darüber Verhaben auch die Urgicht Hzfl gedingt mit Verhilf Und recht darüber ergangen, Und zu wahrer wolfant hab Ich mein Gerichts Volgt

Auch Andreas Eysenhut hierauf entlassen, bestandt hiermit
verbeyrat Verdine nie Balthasserne Stamblin seinen Sohn,
Lorenzen Rotten selbigs zu behalten und richtig zu machen schuldig
erkannt den Dritzehenden tag Decembr. Anno 80isten,
Zahazi Druckh von Pantenburg verlassene Richter Josten
Kist von Breszing Zwab Jung Ernelh zu Neuwalla Andreas
Lechner von Augsburg Wolfen Fürgation sachen anbelangt
Diesen verschriebnen Brief Ihr ab dem Innen Volgenden
Lehnen Bestanungen Hochgelehrten Ersten Herren Röm: Kays:
May: Rhats allergnedigsten Herren Hochlöblichen Rathsallen
Innen Wardwalters Canzlar Regenten und Rätten des
Regiments, denen Sie Innen unsern gnädigen Herren ehrerbietig
verlesen, sie gebührend und mit gebührender Aufmerksamkeit
nachgedachten Befehlig als bestandt Balthasserin
Rinckhlers Witwe zu behalten mit verpflichtung, deselben Be-
standt Brief Ihr verwahrt Brief Gewölb verschlossen,
und niemandt darinnen zu appliciren, das Innen gegen ihren
diesen sachen ohne Rath gelangen zu lassen, Urkhundt Ihrer
Ihro eigenen Hand Unterschrift und Ihrer angehängten Ihro
Ihro eigenen Secret Insigel, Actum ut supra.

Nachdem Balthasser Rotter und sein Sohn Lorenz angeregte Hansen
gestellten entleibung allerdings Ihr Rechtlich Pflichtig
und mässig erkhent worden als und dem gestalt das Er,
Balthasser Rotter und sein Sohn Lorenz nun und hinfüro
von allen geistlichen und weltlichen Lehen und Rind
Obrigkeiten auch sonsten allermenigklich Ihr angehabt und
ihr bestandtbrief und Ingesiegel handen stellen und wegen
und seinen bisher entleibung an Ihren Herren und Freunden
und Verwandten zu allen Ihren handlungen Ihr und Ihren
selben dings Rechtlich Ihr und Ihrer Ehr
lichen sein sollen und Ihr erstes das gedachter Balthasser
Rotter und sein Sohn Lorenz Ihren von Landgrefft

Obrigkeit wegen glaubwirdiger schein und Ur-
kund mit zutheilen nicht gehorsamblich angelangt
und gebetten und so ich den zu gehorsamblicher
bitt gepflogen zu langen zimblicher rast und billig zu-
bedenden habe ich das nit wegeren noch abschlagen
sollen und wollen und thun dise ehrenfeste
vorgeschmid von landtgerichts Obrigkeit wegen
mitthailt sich deren jarss Notturft nach zu geben habe
eine billig rechnung der vorgeschmid dise Wein
berer flegt mit meiner aufgedruckten secret
und landtschaft und hierauf gegeben. Der gebung
gehalt dem siebzehenden tag Augusti Nach Christi
unsers Seligmachers geburt im 1583 isten jare

Zuschickung Copi zu gemeiner Landtschafft Bilbuch

Dem Hochwürdigen Wolgebornen Herren Herrn Wolffen
Und Herrn Herren Herrn Wolffen Herren zu Althan
Und zu Swanberg Landtschafft Obristen in Oesterreich Under der Enns
Ob Manhartsberg zu Bitterau Herren Wolff Und Friedrich
Herren zu Polheimb Und Prandtenburg
Gebrüder Unsern gnedigen lieben Herren
Unsern gnedigen Herren
Unsern gnedigen Herren

Hochwürdig Wolgeborn Gnedig Lieb Herren

Nachdem Ihr Hochwürdig Gnaden Wolgeborn Gnaden Unser gnedig lieb Herren Herr Wolff Herr zu Althan Und Swanberg Landtschafft Obristen in Oesterreich Under der Enns Ob Manhartsberg zu Bitterau Herren Wolff Und Friedrich Herren zu Polheimb Und Prandtenburg Gebrüder Unsern gnedigen lieben Herren Unsern gnedigen Herren Unsern gnedigen Herren Unsern gnedigen

Ich Maximilian Herr zu Holzheimb bitt auf sinnamb
[illegible] wollen mire an gerechtsuchs sambt allen den
[illegible] gerechtigen gulten an gedachtem [illegible] zu
Wiesenttan da stolsch beschehen ab dan [illegible] und gelobe
[illegible] mire mit Rechtmessiger Erben der gebuerliche Nutz
[illegible] einleisten ohn gnerende der [illegible] Urkhundt hab
[illegible] mein aigen gebornes petschaft Und sein [illegible]
[illegible] gestalt

Maximilian Herr
zu
Holzheimb

Betzetel wegen besichtig vnnd bestetigung eines Marchsteins

Ersambs Weise Liebe Nachbarn meinen gruess vnd
Nachbarlichen gruess zuvorn Ich hab euch hiemit
lassen stellen euch nach dem zu schreiben Und bevelch
[illegible] Ansprach beruhrt Und [illegible] zu ent
meiner freyheit Und [illegible] so weit sie den
[illegible] alb auf die [illegible] uber an Weg
so auf Reitnau Und fürnacher gehet ein gemein
Marchstein auf zu richten Und zu beden Seiten aber
[illegible] Burgerschaft Reitnau [illegible] zu
diesen passet also hab ich bisher nit gewinden
wollen ergeren so [illegible] Von Nachbarschaft
Ursachen etlichen aus [illegible] Mittl auf [illegible]
Montag [illegible] den 20 tag [illegible] nachmittag
[illegible] zu unterer [illegible] Burgerschaft [illegible]
nehmen damit solche Marcksetzung mit beiderseitl
Vorwissen geschehen schmeden wir dann drei Hayer
Wirtshaus alb wo den alle gelegene [illegible] wollen
[illegible] so wol auf [illegible] Mitte Nachmittag
dan [illegible] Ursach [illegible] nit an [illegible]
Zweifels aber erbieten mit Und darbey sein Volch
weil ich Und gemeine Burgerschaft in [illegible]

Vnd Andern fallen wirdt vnnb nachbarlich verkhaufft vrbar,
gewerfflichen vnd antwort, ob auch der Tag gelegen Gottes
gnaden Vnd alle bürgerkaufft Kassel den 15 Juni Anno 607

Copia Auffsandung etlicher Österreichischer Lehen

Dem Aller Durchleuchtigisten Großmechtigisten Fürsten Vnd
Herren Herren Rudolphen den andern Erwehlten Römi: Kaysern
zu allen Zeiten Mehrern des Reichs Auch zu Hungern Vnd Behaim
Königk Erzherzogen zu Österreich Herzogen zu Burgundt
Steyer Kärndten Crain Vnd Wirtemberg in ober Vnd Nider
Lanzitz Graffen etc Vnsern allers gnedigisten Herren
Albrecht in Bayern Herzog zu Holstain Vnd Anstat
unsers Geblüetsfreundes Dessen Hochgeborenen Vnd Gnedigen Herren zu
Holstain Vnd Sigmund Ludwig Pfaltzgraff Vnd Marggrafen
Herren zu Holstain gnedigen Vnd Gnedigen Herren zu Holstain
Dann ich Regina Juan Von Zinzan Doctor Wittich Maria Valeria
Juan Von der Goltz Vnd Christoffel Anna Susanna alle Ehelig gebor
ne Juanen Von Holstain für mich Vnd in Namen Vnsers Ehren
Wehrten Vnd Tugentlichen Geliebten Herren Bruder Schwe
stern zu Holstain Vnsere Vnderthänig gehorsame Vnd Gemeintliche
Dienst bevor an Vnd geben zu Erkhennen Maß zu Vrkhundt dies
Orts angehefftes Insigel Vnd Vnderschrifft Wan ist Erkhennt
Maß als Landtsassen in Österreich zu Lehen Tragen den
Wolgebornen Herren Herren Gundackhar Juanen Von Holstain
Vnd Stainberg Lehen Marschalch Vnd Landtsassen gehen haben Von
Ihro Kay: Mt: wie Lehen Herrn Gundtern Vnd Lehen Herrn
Holstain Vnd Stainberg Erkhennen Ihnen gelegen Ihnen Vermög
eines andern Lehen Brieffs Den Zehenden Pfennig auf Nider
gundtern zu Krantlach Ihnen auf Nider gundtern Ihnen auf
seinen gut zu Holstain Ihnen auf Herrengrundt zu Holstain
Ihnen auf einen gut zu Hasenpergk auf einen gut zu Pil
lichsdorff Ihnen auf einen gut zu Hinterberg Ihnen auf
Herrengrundt zu Holstain Vnd auf einem gut zu Holstain

Mossgrundt allerh[ier] in Tir[ol] Vbersee gnan Vnd Landgrafft
Elsaß gelegnen Wasser dreyg Dritt Theil gnaden Vnd
Eleinen Dardan dieselb die ob specificierte Lehen, Lüch,
fürs Kay: May: (wie allen Vnseren Vorthern Hertzog
Rüpprechten seeligen zu Volsamb dieselbe zeit beim Car,
atter Von gesetzt aufgericht Vnd eine Kay
May: der seeligen gedechtnus seeligen zu Volsamb ab
Lehen Tragen lassen selbsten auffstandt Vnd zu gleich
Vmb Conferierung ablangen Stall Vnd Lehen
Lehen) mit Vnderthenigster Reuerenz auf Vnd Vber
also dab er vnder dreyen nechsten Lehen Vnd anfordern
nechst Vndergerechtigkeit sein Tragen haben lassen nachgeregen
sollen nachvolgen mit Vnderthenigster bitt fürs Kay:
May: (wollen wol gemelden seeligen zu Volsamb Vnd seinen
Lehen angezaigtermab auf gnadt Lehen auf stain nechsten
zu Lehen allen gnedigist Verleihung thun dab er stets
gelebten Vnd Wolhergebrachten dreyen fürs Thum stabl auf
fürs Vnsere Lehen dab allergnedigist thun wolle stets Landt
Tzeulich Verdongeuerde dab zu Vrkhundt Wahr Kay: Vnd Lehen
briefe die auf standung mit Vnseren Kayserlichen Landen
schrifften Insigel verlesse abwesens ehrgeid mit Eigen Insi
gel Versehen mit Vnseren angebornen Lehenschaft
Insigel gegeben den ersten Februarii dab Tausent
fünfhundert Vnd dreitten Jarb

Copi Zuschreibung der Nassen.
beriglichen Zehen
Dem Wolgeborenen Herrn Herrn Paulln Jacoben Herrn
von Nassenberg Und Zu Visenbüssl der fürstl. Durch
Mattia Erzherzogen zu Österreich Lantgrafen Und meines
Gnedigen Landsfürsten in Österreich Under der Enns Rhäten
Unseren Sonders Gnedigen Herrn Und in gebührender
Liebden Ehren Wolgedachten Lehens Herrn Ist Unser Gehorsame
Pflicht Gehorsamb in Namen Und anstatt Ihrer Fürstlichen Gnaden
Und Ihrer Fürstlichen Ehren zu Volkhamb Und Ihr Fürstl.
Gnaden Ehrnvesten Und Manhaften Unsern Gnedigen Und
Gnedigen Herren zu Volkhamb dann Ihr Regina Frau Von
Zinzen dorff Und Maria Volana Frau Von der Volkh Und
Freyherrin Anna Christina alle Drey gebohrne Herrin
Von Volkhamb Unsere Pflichtschuldige Und Angebührende Willige
Dienst Zuvor Und Zuvorgen dem Herren Herrn Zu erkennen
Dass wir alle Unsere Treue Und Pflichtige gehorsamkeit Sowie
an dem Weissenthurn Schloss in Weissenkirchen gar gehabt welches
Selbe Schloss dem Herren mit Erbschafft Zu gestan den Wolgebo-
rnen Herren Herren Gundacharen Herren Von Volkhamb Unseren
gnedigen Lieben Herren Matthaeo Wunderer Und Ihrer
Liebden Erben Herren Matthaeo Wunderer Und Ihrer
Liebden Erben Und Nutzwillen Verkaufft Und Cedirt haben
Ihre Herrlichkeit Herrn Herrn Herrn Herrn Herrn
Dann Herren Ihr Fürstl. Gnaden Gnedigst auch Gnedigsten
lich bitten Ihr Fürstl. Gnaden wollen Ihre nun mehr allerse Vor-
gedachten Herren Ihren Lehenschaften Herren Von Volkhamb Und
Ihren Lieben Erben auch Zuerst Und Vielst darüber
habenden Herren das Besitzen zugeben Zu tragen Und Wie sonst
Andern in Klasse der Herrenmessigen Unterthanen Schafften Zu
gehören pflegt Sie Ihr Fürstl. Gnaden Gnedigst Schützen
Und Schirmen Und haben Ihre Fürstl. Gnaden diesse
Aufsandtung mit Ihrer Fürstl. Gnaden Secret Insigl
Und Ihrer Fürstl. Gnaden Canzley Verwahrt Und Ihnen
Lehen Ihr Fürstl. Gnaden Gnedigst Verliehen Geben
Zu Wien den Ersten Februarii Des Sechzehen Hundert
Und Dreyten Jahre

Copi Versatz Notte aur Etliche
Brundt stuck
Dent dato Erscheine zur Herrschaft Und Brundtbrief
Darumben die Edle Ehrentugendreiche frau Elisabeth
Jewelin auf Hainhofen geborene Rehmidlin witib Mit brieff
das Sie auf Ihre Nachgelassene eigenthumbliche Brundtstuck
zu dieser ihrer Herrschaft gelegen Als Erstlich ein gantzen Lehen
genant Pfeffen Tagwerchs ein gantzen Mittlern Zinsling
Item Drey Tagwerchs ein gantzen gestuzten Sail fünfftehalb
Tagwerchs ein gantzen den grossen Zinsling Sechs
Tagwerchs ein gantzen Flöchsenstein acht Tagwerchs Mur in
Bann Zu dem wolgebornen herren herren Sigmunden Grafen
zu Lupfen Herren Zu Hohenberg Vor Und Umb Zwey Tausent
gulden Dy Er wolgedachter herr Von Hohenberg Ihr frauen Sidonien
Sie Ihre auch wolgebornen frauen frauen Regina frauen Veronica
Und dero Erblichen Abgestorbenen von ordentlichen Vorsatz gefallen
Das wolgemelter herr Von Hohenberg Und seine Erben solche Summa
Jeweils drey Zwenzigen Gulden Jahrlichs Und allen jahrs
Dorte oder seiner Erben Sicherheit haben wärdten zu geben
Brundt Stuckhen Als Ihrem rechten Underpfand stehen Und
solchen Satz die frau Jemelin Von mir Von herrschaft Und
Brundt ewigkeitt dargegen in solchen Vorsatz Zu einer Willigen
Jacob zu setzen Und sambt Zu haben Volsatz der herrschaft Brun
nen Haus Und Hoftwoll ein Zu und Ausgang Von Hohenberg
herren abstrickt dessen drei ob Von dreyerley Zu dreyerley Lauthet
als ein Jeder Brundt gerechtigkeit Zu besitzung Zu Lasse welches dan
ihnen Vielob erfolgen bewilliget. Und ob Zu Urkhundt dessen
mit meinem angebornen Insigel Nachrichtigkeit dess gleichs mit
meinem eigen Und Handschreiben Zu allerzeit ohne nachtheil Und
schaden hinfolge Dorgesetzt den Nächsten Tag Januarii Anno
Dreyzehenhundert Und im Dritten Jahre

Leonhart Veilhalm herre Von Hohenberg

Der fünff Niederösterreichischen Lannde vnd fürstlichen Grafschafft Görz vergleichung, &c Anno MDxxxii.

Als sich zwischen der Ersamben Lamdtschafften Fürstenembiten der Erzherzogtumb in Österreich Vnd dem Lanndt Steyer einer Vnd dem Lanndt der fürstlichen Grafschafft Görz anderthails von wegen der anlagen maß Vnd andern darinnen Lanndtsfür Zu andern begriffen Vermainl Vnd nun ein zeit her Irrung Vnd mißverstandt gefallen worden derwegen dan bisher alle Zusammenkhunfften Vnd verhandlungen Zu nichte worden Vnd letzlich Zu Prag Anno 42isten jars Zwaig Commissarien angeordnet Vnd verordnet worden Vnd Ir Kay: Mt: Vnd Ir Lanndtsfürstlich Gnaden Ir Lanndtsfürstlichen Gnaden Zu Österreich Steyer Kärndten Crain vnd Görz &c: Vnd dem Lanndt Görz an Ir Kay: Mt: Vnd Ir Gnaden Vnd der Grafschafft Görz an Ir Kay: Mt: Vnd Ir Gnaden Vnd dem Lanndt Steyer Von den Lanndtsfürstlichen Gnaden Vnd an Ir Kay: Mt: Vnd Ir Gnaden Von dem Lanndt Steyer Von den Lanndtschafften Vnd der Grafschafft Görz Irer Commissarien Volgt

Zu wissen was ein jeder Lanndtman ausserhalb fürstenstandts Vnd andere stänt niemandt ausgeschlossen jeder Lanndtsman der grafschafft Görz für Bürden ungelt Vnd Zoll Zu bezalen Vnd Vogtfüegen sol auf was Vnd wie Lüegen ein Vnd Vberdrab gestift vnd Zugelassen Vnd sein Lüge vnd Vberfarn Vnd Vberdrab Vnd Vberfarn gestift vnd Zugelassen Vnd sein Lüge vnd Vberfarn

Gemblichen in wein Verkhaufen Zechenden vnd Salbrathen in wein oder Gelt

Nachdem zu Gedenckhen das der wein Zehent Vnd Salbrath gedes
Jars Zwischen Pfarrherrn gleich Vnd ein Jar mehr Vnd
Weniger Zeucht, Gelt in einem Jar Zehent Vnd Salbrath
gefelt in wein oder gelt in dem ein Jar die nechsten
Nachpauren Von einem gut Vnd Lehen Jarn
neben einander gelegt Vnd Zusamben in ein Linia gemacht
Vnderschidlich in drey Theil getheilt werden Dem
Pfarherrn Theil bleibt für ein Jährlich Vnd gewiss
einkhomben in des Gemeltpfarrhaus gehörigen Vnd darauf auch
Pfründt was herwilligt an geschlagen werd

Österreich vnder der Enns

Circkl Allda zu Krug Von Böhaim Neunburg Wechl
Neustatlischberg Vnd dem selben ostern Vnd Wegt gehen Saaden
Enzersdorf Vnd dem selben Pürstenburg Krz Vnd Kezpof
ein Zeuglingwein 6 z 4 Ember gelt für Pfarrpfründt gehörig

Gebürnet ein Ember Vnd z 5 d z

Zum mittern ortten zu dem Closter Zu Krug an die Pfarrhof
ein Zeuglingwein für Vierpfündt gehörig
Emer für ein Schilling Zehen gehörig

Letzer Vnd die gar in dem Closter Krug Von Fürsegner Lügl dahin
Eingefuhrt die nachsten Pfarrgelt Zelhen Vnd beyder
Pfarrhof Vnd
ein Zwilling wein für drey pfündt gehörig
Ember für ein Schilling

Österreich ob der Enns

Nachdem dieselben Lannds gewonheit Vnd Sie an dem
Strom Vnd Lingsfeig ist gegen Österreich Vnder der Enns

Ein Lezen Wein der dritten Thüma der Ehren gereicht Thun ein Schilling
Pfenning.

Ein Trilling so auß Vier und Zwanzig Ehmen Fat umb drey
Pfund Pfenning.

Fürstenwirthshaus Steyer

Item ist auf erwelts Fürstenhaus Österreich Wein dhre
Ehrn gereicht nach zu dem Trinken in nachgemelter

Alls denen mitleren Wein Lezeren gereicht Thun blosen
in den Gemach gestelten Fassen Wein Mitleren gepfleg

Als
Luetheneburg
Ein Klag
hinderm.
Klosterneuburg
Radkersburg
Petlau

Item erwemb gehen Petlau
den Petlauer für Marchburg auß bösgehn Zünbls
Ehren Zünbls gen Wilhans Köstner Landshaupzigehere
Ehrn Zünbls gen Wilhans Köstner Landshaupzigehere
Ehrn und Ehrn und Zogen dorfer und Alisen Güetlen gepfüglen
Ehrn Ehrn Ehrn Ehrn Ehrn Ehrn Ehrn Ehrn Ehrn Ehrn
Alls Jüenigkall weithsen und Zünbls alle Füssl dann

Ein Trilling 24 Ehmen per 4 Pfund Pfenning.

Ehrn Zu Lezeren essen Wein gare Ehrn Ehrn ob gan gezeichnen Ehrn
Und Füssl ein Trilling Ehrn drey Pfund Pfenning

Hörnden

Item der Landwein hab drey Ehrn gereicht gleich Zu raithen
Ein Ehmen per ein Schilling Pfenning
Ein Trilling 24 Vierzig und Zwanzig Ehmen Fat
Pfund drey Pfund Pfenning.

Crain.

Wein nach dem dieselben andere gewöhnliche allhie wippacher Rain
fall Tawarn Und Was wein sahen sein die selben in dreyerley
weis gegen österreichischer Maß eine Eymb gestelt

Wippacher Und Rainfal dieser Tropfen sein dreimahl Eymb
Thut dreyen schilling pfenning.

Tawarn dem Eymb Thut ain schilling dreyen pfenning
Marxeiner dem Eymb Thut ain schilling pfenning

Fürstliche Grafschafft Görtz.

Wein dergleichen wie österreichischer Maß der Eymb Thut Tawarn
Crain mit dem gewöhnlichen Rainfall Rainfall wippacher Und gebirg
wein Tawarn gehaimen Und Tawarn auf sein die dreyerley
Maß Und nach selber Eymben schenken

Rainfall wippacher Und Haidnwein den Eymben Crainer
Maß Thut zehen schilling pfenning

Tawarn Hemt Und Kürchtawarn Crainer den Eymben
Thut ain schilling dreyen pfenning

Tawarn Rainfall Rainb Und dergleichen Crainer den Eymben
Thut ain schilling pfenning

Und dieweil also zu gewahrsamben wein die Fürstenthumb
Und Grafschafft Görz gehörig, soll derselben ain jeder
Maß nach österreichischen Eymblichen wie gezaicht Und
hie fürgenommen gleichmässig tawarn Und bestimbt

Werden

Weingarten welches ain jeder Landtmann zu seiner
Haus Notturft haben soll Und darinnen solche Zwerchsträuch
sein müessen Eymbll allweg Taubl gerait werden
für gelt ain pfund pfenning.

Und dem

Und den Außländigen fürsten Prelaten Und andern
Denen Von Nürnberg Bulden Reinisch vnnd Zünl.
Ein pfundt pfenning
Item so viel einer Schacht Hessig Wirdt sein und Zu waitten
hinlegt, soll allweg der Mittfaill davon abgezogen werden
Und Zu nechst gelassen Wund arzt Lon vom aus die zuezeig
Mittfaill angeslagen Wenedan jemands ein Schacht in die
Zünl ein schilling pfenning
Allerley Trait Schwein Ringk dienst Und Schaf auf andere
einkhumben müssigung Wolfes allen Zünll die nasse alle
nicht Und nehen Zahen Und gewisst soll Verlanget
Solt in allen fünf Obrigkeiten Und Gerichtshafft Böich diesen
den viernutzigen Mensch davon drei Ja nehen Zuezaitten
Zahen Und gewisst auf Staidt Und an gericht werden

Ainmensch
- Weiz . Zwelffzig schilling pfenning
- Halbweiz . Zehen achtzehen schilling pfenning
- Khorn . Zehen zwaig pfundt pfenning
- Khessen . Zehen zwaig pfundt pfenning
- Erbsen . Zehen zwaig pfundt pfenning
- Gersten oder Tinckhl . Zehen zwaig pfundt pfenning
- Habern . Zehen achtzig schilling pfenning
- Magn . Zehen sieben pfundt Vier schilling pfenning
- Hanff . Ein metzen Zehen Zwelff schilling pfenning

Ainmensch
- Khernich . Neunzehen pfenning
- Khern od Weitzen . Zehen Achtzehen pfenning
- Zwetschg . Zehen Achtzehen pfenning
- Haiden . Zehen Achte pfenning
- Linsen . Zehen sechen pfenning
- Hirsch Tarich . Zehen sechen pfenning
- Khraut . Zehen sechen pfenning
- Rüben . Zehen Sechzig pfenning
- Rüeben . Zehen Sechzig pfenning
- Khüel . Zehen fünf pfenning
- Mell . Zehen Achtzehen pfenning
- Kürbs . Zehen Zwelffzig pfenning

Haan ain pfundt . . . . Ihre dreyßig pfenning.
Vogen haar . . . . Ihre drey pfenning.
Allen Farben Tuch . . . Ihre Vnder pfenning.
Rappen Tuch . . . . Ihre Vnder pfenning.
Loden . . . . Ihre Vnder pfenning.

Ain pfundt Vor Aden . . . Ihre zwelff pfenning.
Das Loth . . . Ihre ainlief pfenning halb pfening
Ain pfundt gespunst . . . Ihre zwayn pfenning zwanzig pfenning
Rieben . . . Ihre Vier pfenning.
Metzen zwiebel . . . Ihre Vierzehen pfenning.
Ain fuoder Hewsl . . . Ihre zwanzig pfenning.
Ain Kessel Hewsl . . . Ihre Vier pfenning.
Ain pfundt Hewsl . . . Ihre zwen pfenning.
Ain Mandl Eyer . . . Ihre ain pfening pfenning.
Ain metzen Weitzen . . . Ihre acht pfenning.
Ain metzen öpfel . . . Ihre Vier pfenning.
Ain Hachsen . . . Ihre Vnder pfenning.
Ain pfundt zwelfpfenig . . . Ihre zwen pfenning.
Ain fuoder löpfel . . . Ihre dreyen pfenning.
Ain tuzet Kue . . . Ihre Vier vnd zwanzig pfenning
Ain metzen Kesten . . . Ihre Vier pfenning.
Ain fuoder Roggl Hirsen Ihre Vnder pfenning.
Ain Oschsen ain Newen Vorst Ihre Vier pfenning.
Sieben Faadstrick . . . Ihre drey pfenning.
Ain Saw Hewt Schneidl . . . Ihre Vnder pfenning.
Ain fuoder Salz . . . Ihre acht pfenning.
Ain Schaaff Kuen . . . Ihre zwelff pfenning.
Ain fuoder weyssen . . . Ihre acht pfenning.
Ain fuoder Kue . . . Ihre Vnder pfenning.
Ain fuoder Obs . . . Ihre zwayn vnd dreyßig pfenning.
Vierundzwaintzig Schüssel . . . Ihre Vier vnd zwanzig pfenning.
Ain fund Zwelff Schüssel . . . Ihre fünff vnd dreyßig pfenning.
Ain Hueffen Haar . . . Ihre zwen pfenning
Ain Schlachtmuet . . . Ihre achtzig pfenning

Ein Kalb oder Rind fürst[ehet] . . . Ihre 1 ½ Kreutzer gnedig
Ein Mutt Haber . . . Ihre ein halbes
Ein Lamb Widder . . . Ihre Vier gnedig
Ein Klafft holtz . . . Ihre Vier gnedig
Ein fuder Heu oder grass . . . Ihre Vier gnedig
Ein Tagwerk Schnitten . . . Ihre Vier gnedig

Item Kirchendienst und anders.

Ochsen . . . Ihre Zehen gnedig
Kuhe . . . Ihre Sechs gnedig
Rinder . . . Ihre Zwölf gnedig
Freischling . . . Ihre Zwey und dreissig gnedig
Kalb . . . Ihre Zwanzig gnedig
Ein Kalb . . . Ihre Zehen und dreissig gnedig
Schweine . . . Ihre Zehen schilling gnedig
Mutterschaf . . . Ihre Zwey schilling gnedig
Schaflämmer . . . Ihre Ein schilling gnedig
Schaf . . . Ihre Acht gnedig
Hasenbalg . . . Ihre Vier gnedig
Hennen . . . Ihre Drey gnedig
Gänss . . . Ihre Sechs gnedig
Enten . . . Ihre Vier gnedig
Ein Gantz Bienen . . . Ihre Zehen gnedig
Ein halben Bienen . . . Ihre Fünff gnedig
Ein Bienschwarm . . . Ihre Ein gnedig
Ein Bienschwarm so man Nachjaget . . . Ihre Zehen gnedig
Vmb Honig . . . Ihre Vier gnedig
Ein Malter . . . Ihre Acht gnedig
Ein Fuder Haber . . . Ihre Zwey gnedig
Ein Kalbsfell . . . Ihre Vier gnedig
Ein Lämmerfell . . . Ihre Neun gnedig
Ein Fasanenhenne . . . Ihre Neun gnedig

ain Jungs Zaun . . . . . Thue dreyer pfenning
Zehen Rüe . . . . . Thue ain pfenning
ain Wagenschoßfel 4 pfund . . . . . Thue zwelff pfenning
Ain ochsen Horz Zaher pfund . . . . . Thue Vier pfenning
ain aspel schmalz . . . . . Thue dreyundzwaintzig pfenning

Vier aspeine Zehen pfund Vier aspein ain aspl
zwai und zwaintzig aspein ain Eymer ain
Eymer vasst aspl

ain aspl Hönig . . . . . Thue zwayn Wadreis pfenning
ain fuder zu Zaun . . . . . Thue drayssig pfenning
ain fuder Zaun . . . . . Thue fünff pfenning
Zalz zwerch pfund . . . . . Thue ain pfenning
Vier Zwifel . . . . . Thue ain pfenning
ain Zwifel weckh . . . . . Thue aynlif pfenning
ain pfund weckh . . . . . Thue Vier pfenning
ain pfund Mangöll . . . . . Thue Vier pfenning
ain pfund Zaumöll . . . . . Thue Vier pfenning
ain pfund Zwifel . . . . . Thue Vier pfenning
ain Zaun Zaun . . . . . Thue ain pfenning
ain Rüssen . . . . . Thue zwayn Wadreis pfenning
ain Mader Zalz . . . . . Thue zwelff pfenning
ain Zaun . . . . . Thue ain pfenning
zehen Hüllin . . . . . Thue ain pfenning
ain Zindl Vögl dauon Vier zu raitten Zehe
ain Zindel Kreüsch Thue sechs pfenning
ain Zindel Wasserhuen Thue Vier pfenning
ain Zaun Zaun Thue Vier und zwaintzig pfenning
ain fuchs Zalg Thue zwayn Hillin pfenning
ain Wasser Zalz . . . . . Thue ain pfenning
ain Mader Vischs Thue aynlif pfenning

Item Vischerey und Haiß so ainer
ausserhalb der gewöndlichen Mewr Höf
fet von hundert stuck zu raitten ain
pfenning pfenning

Item Blanck Hsen auf zwue dre Mayen hof Mer
Jerdtlichen Vischs ain pfenning zwayn pfenning

Item Nicht Alle von Ainer Viernd Zwanzig Jahrung,

Item welche gesessen haben von Jetzen Stuckhen Bürdt
Ain gemain Jahrung,

Item Ochsen Rind Mehl Schaf Schwein Jetzen Hoffstatt den
Fallen fellt Von Jungfrawen Stuckhen Bürdt ain gemain Jahrung,
Vorhin Reichen Allen allen Gesessen Vberlendt Bürdt Rind Zehnt,
Zu Klain Frawenberg eigen ohne Lehen Rind allen gutt Vngelt Holtz,
Zinnst, oder Zehnt Auch Khainen Nicht Rind Khain Zinnst Hannen,
Viervoglt Rind Andere Bestant Vbergiebt dem Meyllen,
Allen ainfahrt Wochentlichen Fürchtenstain Lamethoinstain allen
Klain Schwein ohne Kuttlen Klainer gelt Vogtfügen Der,
Visitation Rind allen andern, Jnnsst Ausgeschlossen Darin Jnne,
Zwischen Jnns Rind Bischen was in die Anklagen Jnnst Angesagt,
Allein Ausnehmb dem Jenen gelt Zwey Schilling Jahrung Jene,
Ain Pfundt Jahrung gelts, in Jenen Anschlag gewendet
Dann Jene Angeschlossen die Mayne Jahr Mit Jenen Jahr,
Ain Anschlag Vbere eine Zum Mayne Jahr mit gerechnen,
Wenden soll Andern Böhmen Rind Brennten Ain auf Jenes,
Zwaren soll Jenen Frey Rind Mainigelegt Bleiben Sambt den
Vich Jenen Hauszgeben Wiesmayern, die Jenne Selbst,
Jnnen Haben Von Jahr Jahr Braucht Rind nicht Verlast,
Jnnen Haben Von Jahr Jahr Braucht Rind nicht Verlast,
Rind Darauf die Zwey Schilling Jahrung an Jenen Volgenden,
Verlassen Angeschlagen Rind Also Bleiben Gentzlichen Jngeleben
In Jedem Jahr Sambt Allen Rechten gebraucht Rind Herkhomlichen
Rind Jetzen Den Andern Jenne Vngehindert Jnzulegen, Durch,
Offen Brennwal Verbschied Rind Aufgeschrieben Worden

Rind Sonderlichen Nachdem Aigentlich Rind Lautter Durch Den,
Fürstlichen Rind Fürstlichen Hoffstatt Jetzen Jahrung Rind
Gemainden Zwischen den Taillen Jenne Jnn Jnngang,
Angehen Bischen Jnn Rinsz Abgestandt, Rind Jn Gleichs
Brauchen Worden Als Bisher Zwang Landt Schwanzig Rinder,
Dess Trunks Der Vberlendt Rind Fürstlichen mit Zu Jahrung,
Rind Demnach Jedt Mit Jetzen Aigenen Rechten Vnterg,
Andern Verfasst, Rind Nachdt Jnnig Fürsten Gnedig Obrigk
Gerechten Rind Zwang Jnnb Gallss Jetzo Fürstlichen

Zelt übrer Leut Und Güetherr, vrbare Underthanen Bürgerschaft
ren zuständen gesatzt da Herrauß bey allen vermuetlichen
fürfallenden Und Begebenheit Hörz Und Nider dem Lauen
gelt, drey fürnem eigentlich vermelt, Zwerch fellung,
Lehenung, Und ein gemeine Lehenung Hült, das gemelt Ge
hetzing Khreützer oder fünfzehen Zehen Zuerthun, in die
Hülf bringen vnd gelegt werden vber die Landtschaft
Überlandne, Und Gerichtsherrn geistlichen und Lait alle fall,
auß eigenem Verfell Zuegn gemeine Lehenung diese eingemelt
Hülf, einlegen Und Verfassen,

Hinderlaß, so in obgemelt, Gerichtszwang Und Gebiet,
auf allen Khäufel dieses Lands dergleichen genäßigten,
Wie es gemelt Lehenung gemacht, Und Herrnach die auß
teilung, genzlich abgestellt,

Und die Weillich dann ohne gedachtes Lehenung N. Ö. Landt
Und fürstlichen Landschaft Hörz gesambten drey Lender
angezogen, und Zweitlingen Und geringen Artl Lehen,
Gemeinlichen Und Nachbarlichen / Wenglichen / Verwar
wortlichkeit nachgelassen bei Innen Von der Gefährlichen
Hallzichung Und nützigkeit redlichen Gebrauch Lehenung
einer Landtschaft Zeit, die einlegen Und Lag der
Hülfen, in andern Landt Particularischen Mundt
ordentlich verlegt Zuerichten Wenig wegs Indes Landtschaft
in gemeine Lehenung Bringen, Und drey Hochlöbliche Häuser
Landschaft Österreich, Ob Zu Enns, Es wer andere
Landtleuten Denn wie obgemelt Geistliche oder weltliche Lehen
oder niderung Herrnstand Gemeinden oder Hülf die N.
Ö. Landtleut Und Hörz Lehen außgeschlossen sein sollen Ihre
Hülf Und Gerichtlich nit besuchen, oder Lehenung, Es der Gelegenheit
Wer der Lehenung Lehen Lands, ordentlich Und Particularleuten
bey indem Raumt gebräuchig Und Herkommen Zuerdigen wer
leg Do es begehrt Und einer oder andern Landtleuten
gelegen Zeigt ist, alsdann in ein Gemeine Zuschreiben
Landleuten sollen auf die Statt Und nächst ordnen d

Landtbuch Hülf mit seinen darstehenden Punkten angezaigt und benant
worden darauf sich kommen Volgend die Landt reimen
empfahen, was Inhalt Landts Hülf sein und beinhalten
thündet und schon Alles die Anslag und bewilligung der
ordenlichen ersehen und gesetzen verdan mag.

Es soll auch ein Landt dem andern, als dann Kundschaft dar,
ein legen nach in den Landts Viertln und Abstellung nach dirn
der gemalt zu erfahrung der selben Zeugknüst, so dann
seinen Partag nach Trinitatis, das ist den den Siben und zwan,
zigsten tag Maij schon Alegst dreyzehnden vergangnen Jars seine
bestandt, durch etlich Verschonen gebrechlichen und glaubwirdig
Verantwortten und ain Statt dem widersagen die selben
zu stellen, damit ain jeder Landt die selben zu seiner
Handen empfahen möge.

Wann aber dem einem oder dem andern Landt solche aber,
kandtnus Empfohlen in den ain Lagen drey Viertln ain Underem,
beynanden Landts denselb soll drey ordne Zeit Landts selbst
Empfahen und in richtigkeit und gleichheit gebrecht werden
Nachlassen und in richtigkeit und gleichheit gebrecht werden

Weiter sind dann in diesem Fürstenthumb drey
Lönd Schäf: Maij Unsers allergnedigsten Herrn auch
der Khreyg Ordnung, in allen Punkten und Artikeln
Keins Verändert Sonder allein das Jenige ain ander
Landt seiner Gelegenheit nach die selbe nach dieser Ordnung
gebrauchen und darein richten und begreifen alle drey ist aber in den
gedachten Landt Hülfen bey Erlegung der gelt und bezahlung
pinsen mag Oder abgang empfahen Sonder alle Dasselbe
selben abgang in der Summa Von allen Landten
verbatt, Und die bestimbt Summa drey dreymal sindert
ein Und Hundert Reinisch Volhsen benantlich Wölzag dreyhundert
Dannoch Wann wir Aber die bestimbten bewilligung, der in,
der bepfelch Inventarii Landt Ordnung begriffen, so zu vorth Khal
bleiben sollen der Herr Obrist Erb Hofmeister Landts Khreyg
vaitsa Von Wirtemberg Landt Vogt zu Hall, Und ernent Wann wir
sind Und andere Ehrliche Landt Verstandt Und under selben wenden

Maß der Besoldungen auf vorbemelt Kriegsräthe vnnd vnderhaubtleüth

einem Kriegsrath des gemaths 50 fl. Rth.
einem Feldtmarschalch sambt einem reysigen pferdt Andres jme
hat fall gegeben werden 25 fl. Rth.
einem Zeugmeister gemeldt 50 fl. Rth.
einem Quartiermeister gemeldt 25 fl. Rth.

Vnnd weil jetzo eine merckliche anzahl reysigen Volcks Vnd Knecht
gegeben werden dann fall jederzeit das gebürende maß vnd
ziel Vnnemelt die erhaltung darauff Weitläuffig Nachgesetzt
Vnd wo von den Landen Landtzeugk zu dienst gebraucht,
vnterhalten gegen anderen werden, die selben sich gleichs
falls alls die andern verhalten sollen

Soll dem selben für die Außbleibende oder Wan bestimbte
Besoldung ein zimblich regelt Von den Landen gegeben
Vngelassen

Wie dann die Feldtscherer Vnd andere Künstliche Leüth belang,
damit alle dieselben jetzo obgesetzte Kriegs Rüstung Vnnd
Feldtgezeugk nit zuviel auf gebürliche weyse Vberlegen
seien zu Landen jetzo

Die erhaltung auf die gemeine Feldtwacht soll in massen
wie solche durch Ihre Kay: May: Ferdinando allen
gnedigsten jetzo dergleichen gnedigst ist verordnet
Vnd Exhibirten Kostgeldes Vnd gehalt wie dasselbig
lauten das Monath auf einen dreyg Kreützer, oder Vier
Reinisch Gulden zu fünf Batzen oder Achtzig Kreützer
Reinisch

Das selbe denen Feldtscherern Welsche neben denen
gemeinen Knechten auch mit gewehrten Rüstungen
Denen Reuttern auf ein pferdt 15 Monath
Pressen pferdt gemeinig die Besoldung gereicht

Vnnd

Fürschwendt bedacht alß bösser in den nutz[en] Ring[en] Und bezahlung
gen Wil Vnderdenig Und gantz gehorsamer wandlen Vnsern Zuesag
haben da[ß] dan[n] selbst Und Erbarlich Leuthen Zuthun / zuge
Nemblichen Vnders den gemeinen gemeinen allerley so sie eigner
sach selber / ob sey Jungeren oder andere / ein yede besonder nach
ir und der gemeiner Tag ordenlich gemeine Vnd alsdan Ehrsey
gedenz zeit eigentlich Und mit Vleiß angehaigt Vnd

Vergleichen die bezallung / soll auß die obgehalten Manne /
Und alt obrigkeit Und Waldes sondel leuth Ehrigkeit Rechten Und
Alt[en] Herkomen / Vorgeschrieben nutzen Vnd Regieren inder selben
beg[ir] Jn dieselben gerechtigkeiten Jederman[n]iglichen / selbst bessern

Von wegen des Zuzugs Von Hundert pfund gelts ein gemeist
pfund Zu saltzen / wie dann bewilliget ist / Solle dann /
Jeder man Jnsonder Und Jnsonderheit / Von dem Rest geschehen Ehrn
entlich auf gedes pfund des monat Rest pfund pfenning geben
Und gereicht werden

Dann was Landleuth Edelleuth gesamten Jn bezahlung der /
Reichstag auf gesetzt werdet / das solle von dem alten Rest /
der besetzung Und selben Hülf genommen werden

Jtem endlichen beschluß Und Vergleichung Jn gedenken ist / Und der
Jung Edelleuthen sambt der gemeinen Landschaft Höch
Volchisung allen Vorberg ehrten gerichten zum Rest ein stellig
gesetzten aufgericht / Und mit Edelleuthen seinen auß dem /
Jn Jedem Lannd selbst Und an stellen andren seinen Und
mit den warmelten gesamten Landen sie Edelleuthen sein sie dise
Und sandt Freiheiten Vnderschriben / Jres auch gedenckten Jrer
gesetzten Vrkundt Jegel Und eigen Handen Und sandtschrifften
Vnderschriben / Vnd zu gebrauchen
Und darauf also Endlichen Jn Vnderschrieben Und statt zu halten
Jedes an Eydts statt Versprochen

Das alles Vnd diese Verschreibung soll den Landen Vnd
Ihren Gesandten Vnd in den Vrkunden
Vber diese Verglaitung stehen in gantz Keiner weis
gefehrlichkeit gebraucht, sondern gentzlichen Vnderstanden,
Ob sachen aus damit bestimmen Landen einen Tödtlichen
Abgang sechsundzwaintzig Knecht gebrechen wurde, das
dann ein Rotten Fahnen den dritten tragenden Monaths
Dienstag Nach. Im Januario Vnd Wintzigsten

Rathschlag vnd aufschaillung in den Erb Landen von wegen haltung der geringen pferdt

Im Januario Landt Schrannis Vnder dem Hauß Oesterreich in gemain
Beratschlagen Solchen Fall Vnd einwilligung was für ein gewerthen
Anstandt Glaubliche Zeugnus Landt pferdt

Vergleichen die Landen Vnd den andern Fahnen Fall
Sind die Ihr Landts Knecht Ihren Fahnen auf dem selben
Zu reuttern bleiben

Dieselben Musterungen sollen Von allen Landten
Auf einen Tag Ordentlich Glaubliche Ihr gnedigs Landts
Herrn

Vnd Obersten als dann Von dem Innern Corpus der
Rottierung gelegt werden, daselbst zu bleiben Vnd
Besoldung zu leisten,

Die Bezallung auf alle pferdt Knecht Vnd Roß
Kön: Kün: Mayst Schwaigerischer Volle Auszug
Vnd Vngeferlichen gemainen Tagstaxa
lich Vnd Ob gemeldter Zeit Vnd Bezalt Vnd
Wie dann Ihre Ordnung in demselben Verglaitung Landen
Ausweist

Die selbige Verweisung Vnd Bezallung solle Von dem
Landen Ihr Schrannis Zall meister Vnd Landts Zeit in
Feldt bey dem Innern obristen sein Vnd bleiben

Jorf vnd andere außgaben, so in jeder Landtmarkung nöt,
wie dieselbe Verschienen Jahr beschehen zuverzeigen, darneben solle auch
gelassen der Landt Zahlmeister ordenliche Reittung auf jeweder
Landt verbottlicher Klagen Vnd Volkommene Reittung der Landt
Landtleuten thuen mögen.

Wie denn Landtmarkung jeder Landt Völcker Vnd Landtleuten Vorgle-
itungs Vermag Vnd Vorbringen der Landt Vndersassen Pro Memo-
ria Reittung angestellt werden. Dest die mall Statt sie
zu Klein Lützelen bestimbten Tag, auf in Vergleitung gestellt
sein genembt Vnd Vermerkt werden.

Vnd Nimmer weiter Landtschaller Vrsachen zu Klagen Landtmarkung
Vnd Vergleitung Ains oder Zwo Personen Zuschicken.

Ferdinandis zu Hungern vnd Behaim Erzherzogen zu Österreich &c. gnediger Erklärung verzeichnung vnd Meere fürsehung der fürstlichen Lehens art vnd Natur, hemelts Erzherzogthumbs Österreich nach weilundt Kay: Maximillian hoch löblicher gedächtnüß gnedigen gab

Wir Ferdinandt von Gottes gnaden, zu Hungern, Behaimb Dalmatien Croatien, Vnd Sclauonien &c. König in Infant in Hispanien Erzherzog zu Österreich Herzog zu Burgund zu Brabant, zu Steyr zu Kärndten zu Crain, zu Luxemburg in Obern vnd Nidern Schlesien, Vnd zu Wirtemberg fürst zu Schwaben Graf zu Habspurg, Tyrol, zu Görz, zu Arthois Vnd zu Kyburg Landtgraf in Elsaß, Marggraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgau Vnd in Mähren Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, Vnd zu Salins &c. Römische Khay: Mayestät in heiligen Reich Statthalter Lehenherr &c. Vnnser Genedig Herr, Vnnser Lieben Vnd Getrewen Stände des Erzherzogthumbs Österreich Vnnder der Enns Lehen Vnnserer Erzherzogthumbs Österreich Vnnder der Enns recht, natur Vnd gebrauch, Wie dieselben also Herkommen ist, Vnd all dieselben Vnnsers Vnd Vnnserer Fürstenthumb Lehen Gerechtigkeit Vnd gütter, nach des Herkommen Vnd in Lehens ordnung, ohne, Erblich nämlich Lehenherrn, dann Lehenschaft Vnd Lehenherrn Endlich Heimbfallen, darein aber weillundt Vnnser Liebster Herr, Vnd Vnnser Kayser Maximilian Hochlöblicher gedächtnüß Vergessen Zeit des selben Herrschung Hie Vnd Vnnden Nach, Innhalt, Inmassen in Beabanten, die Stennd gemeiner Landschaft Vnnder Österreich, Herzogthumbs Österreich Vnnder der Enns Vnd Ire gehorsam gesessen, Vnd Verordnung mit einem Viertheil Graf Edlen Vnd Dienstmann, mit einem Viertheil Ritter Vnd Dienstmann, Vnd Vom Viertheil in Stätten Vnd Märckten, Vnd Vom Viertheil in andern Gerichten, Vnd Obrigkei

Unsere Leben oder nachkommen dieselben Lehenstuck und gutter wo die
also wo dem Zuruckziehen zu thun Unsere Land &c. oder zu Unsern Hofgericht
gelegen oder wäre oder Unsere Leben denselben zu Unsern eigen gebrauch
Nottwendig bedurfen, das sy niemandt zu Vorkauff nachgeben selbst zu
lehen und behalten wollten, da dann, diese gestalt Unsern willen
und nachkommen, solchen und allen diese Unsere Leben oder nach-
kommen das abgestorbenen Lehenstuck tätigen, oder nachsten Leben be-
fallen Nemblich die Rentt gült und nutzungen in den Verlauf der jeweil-
ligen Zeindel verändel. Ueber dem Theil der Schätzung besichtigung und
Mayerschaft zu Zumessen verendt nach vorbemelter Schätzung und besichtigung
und darauf solche beschaffenheit, ob diese oder Unsere Leben, solche Lehen-stuck
und Güetter der Leib Unsere Nachkommen gestalt, selbe zu sich zu empfahen
zu wenig seyen, nach solcher einrichtung wieder auf Unsern sondern wendig
wollen Ihr alsdann dem abgestorbenen Lehenstuck tätigen oder nachsten
und denselben Leben in bestimmter Zeit der zu wenig seyen nach selben
diese zu aufstatt thun sollen, solche Lehen stuck und Güetter wieder dann,
wenn die gewünschten und angenommen sein auf allen andren Raum,
Unsern Leben abermahlen oder zu setzen. Ob aber solche Lehenstuck die
wäre Ihr selbst behalten sollten lange dann bestimmter zu wenig seyen
gewalt bleiben sollen diese ab dann mit anderen Nutzungen abet
ganz behalten verendt frey und gegen den Leben abkommen nach
und verbunden sein. Wo diese auf die Willigen Lehenstuck und Güetter,
bemeldte gestalt nit selbst behalten sondern den Tätigen oder nachsten Leben
Folgen lassen oder Unsern abkommen, oder andern geben würden dann
dann diesen Vorgenommen bleiben, bringen die Tätigen oder die selbe
mit Leuten die nachsten Leben baarlediglich gestrafft alle Stammen gült und
nutzungen die andern selben Theils Vor Uns oder dem Hofgericht berüh
damit begnadt und begabt hatten ersuchen und ablösen andere lösung
sogezeug so die nachsten nachdem Fall Folgund nach und der selben
der selben diese Und die begnadten und begabten Leuten statt thun das
gesetzt dem haben begnaden begabten, mittlere Zeit aus die ablösung den
setzt die Rentt Zeel und Nutz von solchen selben Theil Folgen dann
soll der Kauf und die lösung Von Uns oder Unsern begnadten,
und begabten abgestellt werden und bestehen in allen wendt Nemblich,
so anderst wanning Rentt Zeel und Nutzung angeschlagen und genom-
men Kauf, dasselbigen Kauf, ablösung und bezahlung auf solchen
Leben Fall, an dem Zeichen diesen Verstorbenen
Unsern selben Fall, an dem Zeichen diesen Verstorbenen
angesetzt und besichtigen des Mayerschaft wie dann jeder die

Wann der Taffelgarben Und gelaben der bestimung begerei A
die drei an spetzhalb Jare Zehend Unsern Landtleuten Jren
Töchtern Und nachgeben haben brieflich zugestellt Jan bt Jare
selben thail ablegen sarg Zinacht Gnaden gebern Und Volgen
lassen Und in die ablösungen der Taffelgarbenzugehörig
in bestimbter Zeit Jare Jerrichtung nit gemacht,
noch Vermöglich Jrem selben Jr Jren halben thail
dennen Jre schein Jrer mit dem anderen halben thail
begert Und bezalt haben Auch die brieflichen Urbar Jr sambt
den Dislösen Vnsern Lieben getrewen Und bestan Jung
der Mergen sätz nachzünlicher Jrfahrung als ob sy Auch
Jre geben damit nun selbige Jrer Zinacht der Jahren nit
Jrrung oder anderen gestalt, Jrrichung abkommen Jrrung
meinung Verstanden Und Uns Jan dann der halb thail
mit Unser schrift in selbige Zinacht gezogen Jr werden,
Die dann Jar obsteht mit Ehren an gedenckt Jr Jrrung Volgen
nächst, so meinen Und wollen Jr Jrs so offt ein thail nach ab
gangen des Manlichen Lehen Jrben Jr sich der andern halben
thail der Jahren halb Und Jrrichung Jrs andern seits die Unser
Jain behalten Und die dann Manlichen Stammen, so Jran
nechsten Jrben zugetan Jr werden Da selbe selbst Jahren
ehe Und güthers Jrben seits, die Unser Jain behalten, Und die
dem Manlichen stamen Jan oder Jren nachsten Jrben zu stan
Jr werden, darein auch die Dislösung, Jrrichung Jahren auch
sie Und begrenzung, Jare Mergen setzt Jrer die, als ob
steht, Und gan auch zu varen Und zu begreifen, allezeit
Wolbesanden Jr Jrrung Jr Jrweigere alten Jahrens Lands
Und Marken sein, Und sich mit Jrrichung, Jrrichen sollen Dann
Jrgendere lüg geschicht, auch mit der ablösung Und mit,
der gab, der Dislösen, Vnsern Jahren halben an sich, Und besam
ung der Mergen setzt, auch der abgestanden Landleuth töchter,
nach der Mergen setzt, auch der abgestanden Landleuth töchter,
Und nechsten Jrrung gehalten Jr werden soll, Jr die obsteht
Und Jr also Und sitz in einigen zeit, Jr wann Und so offt auch
die Jahren, oder Jrre Jrben mit Vogtbare Jr werden, so selben
Unser Jahren Jrben oder nachstanden allezeit Jrrung
Jahren Jr gestellt, Wird den Jahrstuck nach Jahren Jrrung
presentiert Jr werden die Jahren Jr sich gebürt

Vonn Vnnsz Zuuerlassen vnd zuuerstennen, Vnndschafft, Vnd Vnnsern
Erben vnnd Vnnsern eigenthumben, Vnd Lehenschafften, meldter Landtsch
Gnadt auß Christ schuldiger pflichten, Auch hierinnen die Vorfahrungen
Verwanten, Vnd Verwesern Lehens der sich nicht alß Erbfindern, mit be-
gnaden sein, nachsicht Vnsre gnad Vnd Verschreibung darauf Verhandten
Rechten Alles gnedeglich Treulich vnd ungeferlich, Mit Vrkhundt
dis brief Vnnter Vnnserm Königlichen anhangenden Insigl Vnnser
Riegel Vnndgeben in Vnnser Statt Prag, am letzten tag des Monats
Nouembris, nach Christi vnnsers Lieben Herrn Vnd Seligmachers
Vnnserer Reich im dritten Jaren

Ferdinandus

Ad mandatum domini
Regis proprium

Joseph Schazmeister Graf Stain,
Curas

Regi: Hamschwandt,

Urtlerung

Ich Landvogt Hr. Jacob von Roverea Ritter Schultheiß Statthalter und Rath
unsere Lands Baaderey, Waadt in Zivilsachen Bannerherren Namens,
thun kund Mannigklichem, daß für uns kommen, Hr. Landvogt Hr. Wittib,
Ehefrau und Margreth Brandstetter alda geklagt, daß sie
beeden Contrahenten wegen deß gehaltenen Marckts Handschlags, sonderlich
eines Weingarthen in dem Hasenmoos Hüthen Wird Jacobs in
der Grundbuch Kt: Völken Z. dc. dienen, sich allerdings mit,
Ihres Abredens der Weins obbemelt Compromissen Herrn Richter
an obbemelten Brandstetters Und seine Leuth N. Nichts zu thun gewüst
zu haben, sonderen Personen in allerdings Gutheißen Lediglich,
Und daß Falls der sie sich Beschwert vergnügen deß Weins gantzen Einkaufs,
an die gnädige Obrigkeit, Und Solchen, nach möge ein Ansprach thun,
gefallen, oder all Umkosten zu Tragen

Ein Tractat von Zehent auf den Landts brauch

Deß Hochgelehrten Herrn Johannis Ostrevini Anderer theil gestellt
Durch den Hoch gelehrten N. Adalbero Erchano Fürstlichen Doctorn,
Und Hofadvocaten in Wien.

Ob die Leien oder Weltlichen Personen
deß Zehents fähig oder theilhafftig sein

Das Erst Capitel

Hierwoll die Geistlichen Rechte mit Zulassung, daß die Layen oder Weltlichen Personen Zehenden besitzen, Laici regulariter decimas habere vel possidere non possunt. c: ad hoc ex 7 decim: Nec pi Laicus decimam in alium Laicum transferre etiam, sicuti titulo illam possident. c: prohibemus eosdem. Dannoch in etlichen andern fällen Laicis permittitur, ut decimas in feudum ab Ecclesijs habere possint, dum modo ante concilium latera non se acquisierint, vel vltra memoriam hominum in feudo tenuerint. Abb: in. c. cum Apost. Ex. d. his. q: fiunt à prael: Da Jemand deß andern Landtsbrauch Jrkan, ein Zeug oder derselben Wissenschaft vernimbt, Von einem Zehenden, wie der gehaben, Und Verwilligung deß Landtsfürsten, Brief, Kauff oder andere Contract anzeigt, braucht deiure Canonico ius decimandi non pi concedi Laico iure hereditario. nisi, a solo papa. qui ad longum tempus concedere pi Abb: in. c: ad hoc ex: 7 decim: oder Jahr ein Zeug, oder dergleichen Jrkundten, ein Zeit zehent Wenn Vnvordenkhen Zeit Zuruck gehabt deiure Canonico decime à Laicis prescribi non pnt. c. causam de prescrip: et simplex detentio etiam per tempora. d. cir. tus, initio non extat memoria, non tit instituto: quo ad Laicos Abb in d. c: cum. Apo: am. 12. daß Jemand denselben derohalben Vngiert gelassen werden soll, oder, diser Landtsbrauch deß geistlichen Rechten nach bestendig sey Hab ich dis

Wan ein lay vber dekarte zeit von einem pfründtlehen pfennig zehent gegeben ob er als dann zehent pflichtig sey

Das ander capitel.

In dem landt ob Stroweis Wirdet der fürgab bei pfarr herr der gebrauch gehalten wan ein pfründtlehen oder lay Vber Quatember die Wan einem gemeldt oder gütt pfennig zehent gegeben, daß er dann mit pflichten gemeldt oder gütt, ganz zehent pflichtig sey, welches aber allein in dem fall stat hat, wann der gemeldt mittler zeit in den gestalten wegen den er ist Vnd Vngezehnt gantz pfennig oder, als daß pfennig zehent dannen genommen Wieder zu bringen mag dem gegeben daß gemeldt die Verjährung mitbringen, sonders wo ist in solchem fall den zehent Von dem gemeldt Wann er selbst Widerumb verkauft, oder Vorhabt zu geben Vnd zu reichen, stellig decime Canonico non valete consuetudo, ut decima non solvantur nisi talis consuetudo à sumo pontifice specialiter sit approbata. Abb: in c: ut aliquib: ex t decimis dicit, tamen Archid: in c: maiores 16. q. post beatam thomam, quod decima non requirantur ubi reditum vel scandalum, quia in despectudinem abiecunt. Abb: in t. cum. ut alig b. col. fin

Wan ein pfründt von neuen erbaut Wirdt als dann der zehent auf denselbig gemeldt zu geben sey.

Daß dritt Capitel

Wan ein pfründtlehen oder Vrelatisen eingehaust hat, also dan im demselben zehent gezihet Weingarthen Von neuem gepflantzet, oder zu Aeckern Wustgrüssten Wiesen, die man

Nun dann nunmehr, so gehört auch solcher Korn gattung und früchten
den zehenden, den zehenden herren zu, in den zehenden gehört dis selben,
gelegenheit de iure canonico in laicis aliter observatur.
Nam. si laico decimae infeudatae sint, tunc non comprehenduntur
decimae molendinorum. c. tua ex: 7 decimas aliud est in,
clericis. c. ex parte ex: cod. tit: in 7. c tua

Vom Vermeinten den Zehenden
zu geben schuldig sein

Das Viert Capitel

Wie wol die geistliche Recht mit Vermögen des zehenden nit
allein von den priestern, sondern auch von anderen
allen einhellenklich gegeben werden soll de iure canonico decimae
solvendae sunt de his fructibus terrarum arborum, animalium,
piscationum, venationum molendinorum, lapidicinarum, pensionum,
norum, negotiationum artificum aliarum seni. c: praeterea,
vel de. 7. deci: Dabei redt dass in diesem land von nit anderen
dann von dem getraid und traim, dem land gegeben allein
recht in etlichen flecken sonder gebreuchig sein, das von dem,
gemeinen Kornn und anderen dergleichen, auch der zehent ge,
geben wirdt, und also wie in einem jeden zehentgericht
dergebreuchig ist. auch dem selben gericht nach jeder zeit unterth,
lichen orthen dises lands, ist der gebreuchig, das nit allein
von feldtfrüchten auch der zehent, der zehent so man aber den schlüssig
nent gegeben wirdt vermöglich von kelbern lembern geissen
hünern gens von eyern der zehent selbigen zehent selbst will.
lösenlich gegeben
Sonders mehrerstheils und gemeinlich, nach einem
jeden dorf herkommen, ob ist auch solcher zehent nit in gantzem
land, sondern allein in etlichen dörffern und digereen im
gebrauch.

In Reichung des zehent soll der
Layman den Layen vor mit abzüchen

Das fünffte Capitel

In Reichung des zehents soll dem zehent herren der zehent
stall, on abschlag des Laymans gereicht werden decime
in tegra liter solui debent sumptibus et semine non deductis
c. cum nobis. c tu nobis d decimis cō mag auch der Lay
man der Nutznyst. dergleichen die gemeind dieser Land,
die Landsässen von dem zehent mit nichten abzüchen müs
sint soluenda decime q̄ consās et tributa, et prius illa sol.
uantur, postea decimari debent. c cum non sit ex d decimis

Der zehent herr mag den zehent abeeg
auch dem zehent gründt nutzen abgeh
derselb gründt in gemeiner landt besetzung
Nutz

Das Sechste Capitel

Wann ein Inhaber eines gründts den zehent stettig bleibt
und vor bezalung des selben den gründt in Jemands andern
verendert, so ist der zehent herr nit schuldig, dem rechten Inhaber
des gründts Umb den Standt zu klagen, sondern er mag
den auf dem zehent gründt Zu derzeit ansuchen, decimato pi.
decimatum à vendictore quam emptore fundi exigore. Nam
decime reale quod fundum sequitur. Ita tractit Abb: in c: cum
nobis im q. d decimis Nam et fundus dicite est
obligatq prodecimis non solutis Abb: in. c. tua nobis in. 10.
ext: cod: arg: c: pastoralis nobis im. 5. ex: cod: est tamen
in potestate eig cui decime debentur aneas à primo fundi
im. 5 post tertium cons: 74:

Ob man den Zehent von den Lust gärtten Und Hofstetten gültig seÿ zu geben

Das Viebent Capietl

Wiewoll etlich vermainen, das ain jeder Lust garetten, auch Hofstatt, Und ersten Behaustung sey, Er hab das die Regierung Ehehafte Lab Underthon Pfarr nächsent, Nemblich, das man von solchen Lustgärtten Hofstätten Und Ersten den Zehenten eben gemain als von andern Rain gärtten zu reichen gültig sey, welches mainung gegründet in dem fall so Er hab, Wann ein Lustgaretten Hofstat, Etz. mit Flöslich zu Lust Pauten, auf dem Ding Trib andre Bäum garetten gebaut Wierd, Das aber ein Lustgaretten Hofstatt, oder Etz allain zum Lust, Und schimpf nutzbarkeit angelait Wann, oder das Haus zu sahen ainer Lustgaretten, Hofstatt, oder Etz, Wenn Mangel zeit schon Zehent davon gegeben sollte so Gründet er Will nit dann Landt Brauch nach ainig Zehent davon zu geben nit schuldig sein, Laici iure tenetur etiam hortis ipsorum decimas dare secus autem in religiosis q dotis non tenetur deiure decimas dare dummodo hortos ad propris vsus colant Alias n posent machinari fraudem reducendo predia ad hortos vt tradit Abb in. c ex parte nn. 3. d decimis.

Ob ein Layman Schuldig seÿ dem Zehent Herrn den Zehent zu reichen

Wann Landt Brauch nach ist das ain man dem Zehent Herrn, den Zehent Korn zu reichen nit schuldig deiure decime portande sunt ad horreum ecclesie a quibus tenetur, id q; ex pensis propris. c reuertimini. 16. q. i. et. c. i. 16. q. 7. et. vt vbi gl. et est eois opinio dd. in. c. ex d decimis

Wan ein Acker zu einem Wein
gärtlein, od ein Wein garten zu einem
Acker gemacht wird ob das mit dem
Zehent gehalten werden

Das Vierd Capitel

Wann ein Zehent herr auf einen Wein garten, den Zehent hat. Und fürnemlich der Wein garten, zu einem Acker gemacht würdt, so Volgt dem Zehent herren, der Acker Zehent allerma[n]n wie wol der Wein Zehent darauf gehabt also auch Volgt ein Acker zu einem Wein garten gemacht wirdt, so Volgt dem Zehent herren, Wan solcher Wein garten der Wein Zehent allerma[n]n wie wol den Acker Zehent zuuor darauf gehabt, *Si quis in aliquo fundo decimas frumenti Longo tempore habuerit, ac deinde in eo fundo aliud semi-netur, uel plantetur tunc ad eundem decime, noui seminis vel plantationis spectat Ita tradit Joan And: et Abbas, cum in tua ex de decimis.* Jedoch wan ein Zehent gezierd zuuor Saubl herren Und gesindlein zu gehörig were, also das in selbe gezierde ein treppel Zehent were, Und dan der andere den Wein Zehent, also dan ein Wein garten zu gemacht wurdt so ein Acker zu einen Wein garten Zehent zu vor an selbem gefelt ein gemainen, Und nach dem Zeugen, der den Wein Zehent in dem fall nicht kennen der den Wein Zehent zuuor auf dem gefelt ein gemainen, sondern den Zeugen der den Acker Zehent Wan dem gefelt ein zu nemen in dem selben weis, gezimet zu gesetzt.

Was massen der Treidt zehent
gegeben Und genommen werden solle,

Das zehent Capitel.

Den Kön: hfrau: Mäyst: angegangen General. das darin
abermals den 22 tag Aprillis im 1545 Jar Vermag das
die Unterthanen Und die Irrigen, so das Traid nyessen
an allen ortten Und Enden wo die im hfr: herzogthumb
Österreich Vnder der Enns gesessen sein Verainigt allen
alten Irthumen Und gebreuchen Jren Zwiet zehent nach
Inhaltung derselben Jarmarkt nach wie vormals Inhalt
sonder derenthalben, wie hrg Jrthumben abgeschafft
Jedoch mit, das Jeder Ainer sein Traid Jrnen Und
geben sollen Und damit in einhaltung Und ain Verainigung
des getraidts des fleissig Und Vnfleissigen nit mangelt
Und dawider in Jrthumb gehandelt werde ist in dem Jetzt gemel-
ten Jarmarkt diese ordnung gegeben Wan ain Unterthan sein
getraidt Vnd Jemandem ordenlich abgeschnitten Und
der zehent herr darauf ain angelandt werde der zehent
ain zuzurichten oder zu geben, das der zehent herr dann Macht
habe stet thun, Und sein gebürenden zehent selbs oder durch
den zehent nemer hierin in Hebung des zehents ainig wessen
werden, so soll Und mag der Jarmarkt sein getraidt
Jrrung gelegen heit nach zu pringen Und den zehent dem
zehentherrn, abgetailt in Mandl gehalten oder sonsten
darein gelegen Jn sein ofn gepsse. Rector Ecclie cui decimarū
ius competit vi prohibere colono ne fructus colligat, nisi
ipso pſente uel eius nuncio spe: in tit: d decimas iust Hob:
m c: ex parte ex d decim ubi plura ad hoc allegat

Von Verschreibung des Weins
Zehent

Das eindliff Capitel

Dan nachgin der Verschreibung des Wein Zehents sol die Kön: Mayt: Mayt: den 18 Martij Im 1546. im Sommerwal publiciren lassen das gesatzte, das die Landt Cöpff und alle die Innigen in diesem Landt so Wein Zehent haben sie sint Dreyfaltige oder Weltliche; Niemand sol Zehentfrey Seinen Wein Zehent in den Schallen Verschreiben sie lassen mitschüldig sein; Sondern das an allen und jeden orten des Wein Zehent an den Weinbergen und Wo den Wein gewachsen in Maij beschreiben, und die Mutwillig und Mutwilig Verschreibung der selbst an dem Wein so gewachsen Zugestellt, und den Weinzehent Niemand dieselbe Verschreibung nachgelassen sint des Maij zuwissen schüldig sein sollen;

Dann mezeclich Herr an einem jeden
Theil haben so die Haushalt schüldig sein
Jeden Zehent seinem gebirenden
Theil abzuhandlich zu zustellen und Volge
zuthun sein

Das zwelfft Capitel

Wan zu einem Zehent zwe oder drey Wein oder mehr Herrschaften sein oder gewesen ist dieselbig, wann dieselben den Zehent mit andel lich sondere ein jedere seinen Theil Wein nicht nimmen noch haben wolt ob den Zehenden schüldig sein einen jeden seinen Theil einzuantworten, der sein ist oder Andere sind zu weisen das den Zehenden den Kleine Zehent nit schüldig gibt den Zehent frey empfahen oder haben zu geben, Sonder die Zehent freyen sein nit schüldig den Zehent mit zu enthalten Zu nemen Sonder Ob Ir Nachgesetzt und Ordnung die Zeit Ihres lebens Durch Ir Nachgesetzt und Ordnung die Zehenden nach Brauch Herkommen wohnent haben, das alsdann die Zehenden

Den Pfarrherrn Zehenden alhie zu Bern in der Zehendstuben
jährlichen Theil gemäß Und bezahlt setzen sollen, Und dasselb
Theil geschieht Ihr obgemeldten Landts Gnädigen Herren
dritten Theil ledig, was aber den gemeinen Zehend belangt,
nemmen Ihr Landts Gn: das dieselben Zehends Theil Ihrer
Und Landts Gn: Amptleuten in den Zehendscheuren Zugehörenden
Theil Corn zinsen sollen, Und obs gleich an einem
oder zwey Orten abgethan werden möchte das die
Zehendscheuren den Zehend sambt Ihrer zugehörden Hetten, so
müssen sie das die Pfarrherrn Ihrer selben alten Gerechtsamen
und den Landtleuten unbenommen verbleiben, Also nemmen
sie den Underscheid zwischen dem Zehend Und andern Zehenden
Zehend heißt man allein den Weltlichen, Und wegen
dessen die Zehendscheuren gebet Widerumb den Pfarren
mit den Ihren Zehenden, was Weltlich abgemeldten massen
gehalten werden, das ist ob Ihr gnädig Herren Ihnen
die Ihren Zehenden Will theil lassen die Zehendscheuren
Und theil behalten, das die Pfarrherrn Ihr theil Zehenden
Zehends besuchen und werben sollen nach Ihrem und ob derselben
einer Landtsässig Landtleuten gnedig Herren Ihnen
Zehenden zu Ihren Handen ziehen lassen und darvon
selben Zehend ebenmäßig zu Ihnen gehorsam sein
selben alten Gerechtsamen billich gehalten,

Ob die Zehent Von den Weltlichen
Zuvorigen beschehen mögen

Das dreyzehent Capitel

Die Geistlichen Recht Pfarrherren oder andere in irgendtwelchen
Pfarren Zehend zu Clagen Hat das recht selb Von den Geist-
lichen Und Von den Weltlichen Zehenden stehen selber Licet
debere Canonice causa decimarum, ad forum Ecclesiasticum,
spectet, Hoc tamen limitatur ut procedat solum cum questio
juris est pura an debeantur decimæ nec ne secus si facti existit,
tunc enim index secularis cognoscere pi ut tradit federic: in cons

245 Juci pit domino Andreæ vicario quem refert et segr tel:
in. c causam. ect. fin. ex. de præscript: Idem cum de mezis
fructibus decimarum agitur Alam talis etiam causa non
habetur prospiritula Abb: inc. 2. in primi: notatex: diure
calum: vt merito iudex secularis in tali causa cognoscere
posit. Die weill aber die Zehent, alls andere Zoll und Güter
inmassen Landtsassen Vnderschid abzuraiten, Vnd sonsten
bischero nit zugehören, werden die Zehent Von den Geistlichen
Priestern zu Lehen rüren, sondern Ihrer Fürstl: Gd
in Eigenthumb bleiben, demnach, so mag Ihr Fürstl: Gd
Weltlich zu klagen sein, Vnd sein bischero seine Klag in dem
Landts Rechten zu bringen mügen, dessen gegenwertig zu sein
in Verlat bleiben, den andern Poalten Vnd allen Zehent
in eigenthumb zu besitzen gestatt, sintemal bischero gedenckhig
gewerst das solche Klag in den Fürstlichen Hoe dem Kön:
Khayj: Mayst: R: O: Regierung Erstreckhen, Item allen
die klagen in eigen thumb Landen Vnd Leuthen Ihr Fürst
Zehent gewerst sein bischero die Poalten in solchem fall
Von der Regierung, Vnd allen die Landtleuth Von Landt
abwigkeit erklagt werden, die Geistlichen Rechts Vberwisig
dass sie solchen in sölchig frey Vnd Zehent in andern klösster
Rechten zu erklagen, sondern dass sie sein Klag Primarie
dahin Vnser Amts Leuth bringen mög, Jn causis decimar
um procedi potest simplicitez et d plano sis iudiciorum
strepitu et figura iut est tex: in c: vis pendios d iud: Vnd
dan in diesem Landtfridungfall, dan die Klag in posse sorie
gewerst bischero auf solche gestalten werden, dan sie sein
Vnd sein Zehent in Eigen thumb Klagen wollen, hat es dass
selb in ordentlichen Rechten thun mügen Vnd mit der

Von den Dinstbarn oder Zinßbarn Grundten vnd Güetthaben, so im Rechten Emphiteoses genennt werden

Was ein dinstbar oder Zinßbar Gueth oder Grundt sey, auch wer solcher Grundt vnd Guetthaben Rechter Herr vnd Inhaber genennt werden

Das Erst Capitl

Wan ein Verlaß Brief oder Instrument einen Grundt oder Gueth einem andern verleihet, vnd darin Dinst oder Zinß auf- vnd angesetzt, auch darin versehen, das Er, sein Erben vnd Nachkommen, solche Dinst oder Zinß järlich vnd zu gewissen Zeiten, auch wie vil Jahr lang, geben vnd raichen sollen, Alßdann gehört solcher Grundt oder Gueth in das Recht Emphiteoses, vnd ist Inhaber solches Grundts ein Emphiteuta, welcher nit allein das Nutzlich Eigenthumb, sondern auch das Recht, solchen Grundt oder Gueth zu besitzen, vnd zu gebrauchen, auf sein Erben vnd Nachkommen, oder auf ein gewisse Zeit, Jar oder Monath, hat, welches Recht Emphiteoses posseß dare vel. in perpetuum hoc est iure hereditario vel ad certos annos vel ad certum generationem gl: in Authen: de loca spec: in tt d. Vocatis nunc adiacentibus quia mos est in his contractibus, das der Verleiher solchen Grundt oder Gueth, auf sein Erben vnd Nachkommen, oder auf ein gewisse Zeit, Jar oder Monath, verleihet, vnd hingegen der Emphiteuta, solchen Grundt oder Gueth, auf sein Erben vnd Nachkommen, oder auf ein gewisse Zeit, Jar oder Monath, empfangt, vnd darfür Dinst oder Zinß, wie obgemelt, zu geben vnd zu raichen schuldig ist, Alßdann wird solcher Grundt oder Gueth, Emphiteusis data in perpetuum, Alß dann Eliam de iure commi, Emphiteusis data in perpetuum, quae dicitur hereditaria. c. ad annos, ex tract: Ecclesiastic: alienat. vel non. Und wan solcher Grundt oder Gueth, auf sein Erben vnd Nachkommen, oder auf ein gewisse Zeit, Jar oder Monath, angeben, andern hinlassen, Verwesen, oder abgenutzen, Alßdann, das ist, solches alles, zu verstehen, wie obgemelt, vnd dessen ist Er, sein Erben vnd Nachkommen, gewalt, Macht vnd Recht, Alß lang, Alß Er, sein Erben vnd Nachkommen, solchen Grundt oder Gueth, Alß lang, Alß die Emphiteusis wehrt, innhaben, nutzen vnd gebrauchen, auch Alle Nutzung, Gefell vnd Gerechtigkeit, darvon nemen vnd einziehen mag vnd darf, Alß die Erste, Alten Herren gewesen, Inhalt, Laut vnd Vermög

Von Underscheid der dinstbaren oder zinßbaren Güetter.

Das ander Capitel

Die dinstbaren oder zinßbaren Güetter ist erstens, alle Mehrere, wie ersetzt, Güetter oder Wingarten, die Hauß oder Hofstatt, so behaltet oder zinßet von dem Herren, darvon gehört, und gibt jährlich oder järlichen, etwas gewüsses, es sye Gelt, Wein, Korn, oder anderer Früchten, Schmalz, Käß, Hüner, Eyer, oder dergleichen. Die Mehrere Güetter sind die jenigen, darvon kein Hauptstatt gelöst, sonder allein der Zinß, oder Gült järlichen gegeben wirdt, es sye Gelt, Wein, Korn, oder anderer Früchten, Schmalz, Käß, Hüner, Eyer, oder dergleichen gemeint. Die Mehrere Güetter sind die jenigen, darvon kein Hauptstatt gelöst, sonder allein der Zinß, oder Gült järlichen gegeben wirdt, es sye Gelt, Wein, Korn, oder anderer Früchten, Schmalz, Käß, Hüner, Eyer, oder dergleichen gemeint, Dienstgemeint, und zinßgemeint genennet.

Welche Erbleihen frey Erbleihe zu Erb-
guettern aufgeben mögen

Das drey Capitl

Ein jeder Lehenherr mag seine freye eigene Güetter zu
Erbguettern aufgeben wie im Landtr. Recht aber die Lehen
guetter belangt, wie wohl die aufgerichteten Reversen nichts gelten
sich ein Lehenmann, auf sein Erb Lehenbrief gutwillig
ung, dieselben zu Erbguetter aufgeben möge vasallus non
potest sine consensu domini sui feudum suum alij in Emphiteusin dare
Bald: ed tacob: Aluar: in c. 1 d prohibit fen: alie petridi: do Last
das der Landt erwehnt. Sich ein Lehenmann diese gemeldte
seinen Lehen gesetzig erblich aufgeben möge, das soll in drey
aufgebung dieselben Lehenmann diese obgemeldte Recht brauch
erwarten, das der dieselb Lehen guetter gar Nicht gestatt
lant erwehnt. den Prelaten ist auch im Landt brauch
gewohnlich das sie jre Gotteshaus grund Nutzgüetter zu
Erbguettern nit verleihen den Ksay: Maijstt: Confirmation aufgeben
mögen Contrarium exemplum quando res Eccle: tus sum: in vineis
ad stasicam Em: Capitulum. s. Dorothee phiteusindari pos:
pertinentibus, so dan sit vite diffusa Zeugen Anbringen sein
spec: in tt d Luca Alexandr. tom. nunc alij: im. b ed
sej: das auch sie an solches gerichtliche Ordnung Nicht dan Gotts
haus zu Erblichen Recht verleihen, das die Ksay: Maijstt nit
gnedig Ordnung zu verstatten.

Ein jung Mann mag sein Erbguetter seyn Von seinem Stamm
Erben Und seinen Erblichen Erben sal Ordnung seinen
Erben Und seinen Erblichen Erben aufgeben dergleich
Andere Mitbrüder Ihre Erben Und Erblichen aufgeben dergleich
zu mahnen auch falls Erbguetter bestandt Und Erbgedinger Ordnung
Erben Hilfe Vormundschaft der Burgrechten, das ist
selber allen zu verstehen, Ordnung gemeldt seinen Erben Erblichen
Und seine Verlassene Pfennen Gueter ist seinen Erben die
Ihre Pfennig guetter Erlangt die mag sein Erben aufgeben
Erb gewandt Herren Recht zu geben Und Erbwilligung zu nehmen

Landen, Leuten in Erbarkeit, Leibgeding, Heirathsgüter, pernedum Emphiteusis Varro mit angaben ohne hinterlag, Landtschols, gütt mit eigenen Rechten ohne rauch zu besitzen, aber mit einem andern Tauglichen halten zu verleihen, schuldig Emphiteuta deiure Cor potest rem sine Emphiteuticam aly in Emphiteusim dare etiam sine Consensie directi domini cl: mss. ideo Inst de locat: Bart: in l. siquis inst differentia col: fin. ff. de acq. pos: d in l. 2 ff de. Vsu Capio ed secundus
Emphiteuta pensionem non directo domino sed primo
Emphiteuta soluere Bald: in l: predicta colpen defide iusso

Was massen ein Grundtherr schuldig sey ein gemundt Buch zuhalten

Das Viert Capitl.

Gebürtlich das in jeder gemundtherrn Vogt ein gemundt ein ordentlich gemundt Buch halten thüet, in welchem gemundtbuch die gemain auf die Vögt Tag, die zu gütten angesetzt eingeleibt werden, jeder Vogt ein gemundt haben von altem her, dann gemundtbuch gehalten hat, Gebe dann Vil Landtgricht zu gütten dieses selben und Mitpotsamen mit gemundt bücher halten, sondern die gemundt allein mündlich jeden angeben, so obsteht das bey solchem gebrauch billich deiure Cor ad substantiam contracto Emphiteutica requiritur scriptura ut est cois opime: secund: tas: in t: C deure Emphite col: 14 edis ubi diffuse Hoc Tractat

Von dreyerley Underscheidt der Zwaffen.

Das Fünffte Capitel

Die grossen Zwaffen underscheidet man gemeiniglich in dreyerley Gattungen, Nemlich in Ritterliche, Bürgerliche vnd Bauwrische. Ritterliche Zwaffen seindt alle die jenige, welche in Adelichem stall der Edelleuth, vnd Ritterschafft gebraucht werden. Dann wo ein Edelmann einen Thurnier oder Thurnierlichen Kampff thun will, der soll er in sein Harnasch Zeug thun, vnd sich damit gerüsten, vnd wappnen, wie sich gebürt. Bürgerliche Zwaffen seindt, welche ein Bürger in seinem Harnasch Zeug gebraucht, vnd sich damit wehret, vnd beschützet. Bauwrische Zwaffen seindt, welche ein Bauwer in seinem Harnasch Zeug gebraucht, vnd sich damit wehret, vnd beschützet.

Wo nun einer Adelicher Natur, vnd Geschlechts ist, vnd sich in Ritterlichen Zeug nicht gerüsten, vnd wappnen darff, Sondern allein Bürgerliche Zwaffen gebrauchen darff, Wie dann ein jeder Edelmann, der nicht Ritterlichen Standts ist, sich in Bürgerliche Zwaffen kleiden, vnd wappnen kan, Vnd dergleichen Edelleuth, welche nicht Ritterlichen Standts sindt, Sondern allein Bürgerliche Zwaffen gebrauchen, Dieselbe Zwaffen aber, die sie gebrauchen, Vnd tragen, die seindt jhnen Ehrlich, Vnd Adelich, Vnd werden jhnen Adelich gerechnet, Vnd gezehlet, Vnd dergleichen Edelleuth, welche Bürgerliche Zwaffen gebrauchen, Vnd tragen, die werden Bürgerliche Edelleuth genennet, Vnd gezehlet.

Die Bauwrische Zwaffen seindt, welche ein Bauwer in seinem Harnasch Zeug gebraucht, vnd sich damit wehret, vnd beschützet. Dann wo ein Bauwer einen Thurnier oder Thurnierlichen Kampff thun will, der soll er in sein Harnasch Zeug thun, vnd sich damit gerüsten, vnd wappnen, wie sich gebürt. Bürgerliche Zwaffen seindt, welche ein Bürger in seinem Harnasch Zeug gebraucht, vnd sich damit wehret, vnd beschützet. Bauwrische Zwaffen seindt, welche ein Bauwer in seinem Harnasch Zeug gebraucht, vnd sich damit wehret, vnd beschützet.

Wo nun einer Adelicher Natur, vnd Geschlechts ist, vnd sich in Ritterlichen Zeug nicht gerüsten, vnd wappnen darff, Sondern allein Bürgerliche Zwaffen gebrauchen darff, Wie dann ein jeder Edelmann, der nicht Ritterlichen Standts ist, sich in Bürgerliche Zwaffen kleiden, vnd wappnen kan, Vnd dergleichen Edelleuth, welche nicht Ritterlichen Standts sindt, Sondern allein Bürgerliche Zwaffen gebrauchen, Dieselbe Zwaffen aber, die sie gebrauchen, Vnd tragen, die seindt jhnen Ehrlich, Vnd Adelich, Vnd werden jhnen Adelich gerechnet, Vnd gezehlet, Vnd dergleichen Edelleuth, welche Bürgerliche Zwaffen gebrauchen, Vnd tragen, die werden Bürgerliche Edelleuth genennet, Vnd gezehlet.

Die Bauwrische Zwaffen seindt, welche ein Bauwer in seinem Harnasch Zeug gebraucht, vnd sich damit wehret, vnd beschützet. Dann wo ein Bauwer einen Thurnier oder Thurnierlichen Kampff thun will, der soll er in sein Harnasch Zeug thun, vnd sich damit gerüsten, vnd wappnen, wie sich gebürt. Bürgerliche Zwaffen seindt, welche ein Bürger in seinem Harnasch Zeug gebraucht, vnd sich damit wehret, vnd beschützet. Bauwrische Zwaffen seindt, welche ein Bauwer in seinem Harnasch Zeug gebraucht, vnd sich damit wehret, vnd beschützet.

Was der Fertigung einer Zerwehr von nöthen sey.

Das Sechste Capitel.

Wan einer von einem Brennthaven ein gewüsse Buß in gemein
Stetten will, so mag der einbelangt gemeldt Brennthaven
der Zusag in der gemeine geschrieben Form wie Hernach
dirung nach folgender Mettern, sind gehalten

Erstlichen das so die gebaw zu Brennen vorgent dem gemeldt
Oben dem Vorsichen Inhalten gemeldt sie sich Brennen
der Andern Tagleuten dem gemeldt Brennthaven zu bringen
zu dem Brennthaus Brennen im dem Brennhaus nicht sere
die Kisen setzt oder Tagleuten gehörig Und die Brennen
ist die gewüsse zu gemeltigen mit Brennen Holz

Wan aber dem Brennthaven glaublich nicht zu Brennen
Andere mehr Tagleuten, die zu dem Tagleuthaus
Und Tagleuthaus nicht Brennen mochten, so ist er dann so die gemelte
erst nit schuldig die gewüsse zu gemeltigen zu haben, dann
gedem Brennthaus Brennen, Doch soll er Brennthaven
sein möglichen mögen zu Brennen Und Brennen
Und Brennthaven schaden selten will

Zum Andern ob einer am Tagleuthaus Brennen
auch einmal, soll er von dem Brennthaven zu Brennen
Anstatt an dem Brennthaven Brennen
Darauf ist in dem Brennthaven die gewüsse Buß abgemeldt
Wo aber der Brennthaven zu Brennen Und sie dem
Brennthaven gehabt nicht Brennen, ab sonst
Brennthaven also das dem Brennen nicht
andern Brennen mit andern Brennen, ab sonst
in andern Brennen, dann das Brennthaven sonst
Brennthaven Brennen sie dem Brennthaven
gewüsse nit weniger als sie ein Brennthaven gemeltigen

Zum Dritten, wann ein gemeltig ein gemeltig Brennen
Brennen des Brennen, welche Brennen
Brennen sie nicht gemeltigen ist Brennen, so soll
die Brennen Brennen in sechzig Brennen
Brennen Brennen, die Brennen Brennen, Brennen
Brennen Brennen gemeltigen, Brennen Brennen
gemeltigen Brennen Brennen Brennen

Das Sibent Capitl

Von dem Gebeyt

Von den Freundtrechten.

Das Recht Capitl.

Ein Freundtherr mag den,

Freundt dinst nit ze stäigren,

Das Zehend Capitel.

Wann einer einen gemeinen Underthanen Freundtlichen gemeindt dinst Von seinem gemeinen Jahr setzt ab den gleichen, gemeindt dinst Ehrer herr seiner Zusabung Wie Recht so mag der selb gemein Ehrer Herr Ihne seinen gemeindt dinst mit seinem gemeindt dinst nit ze steigren und darauf setzen und

† dinst nit mit seinem gemeindt dinst ze steigren und darauf setzen und gnad sondern alten gemeindt bleiben zu lassen, ist Recht, Communis opinio, quod non potest census, rei Emphiteuticae imposterum augere

Zusatz gl: in l. 1. C. de iur Emph: vbi Bas: col: 14. vers: in fin. gl: conclu

Zu bleiben dit hanc esse communem, quam etiam tenent Canonistae: alten dinst potuit ex locat spec: in tit de locat § nunc aliqua vers:

bleiben. 13 C. 1:

Obgleichs zu zeitten, das ein gemeindt in Verwaltung schendt, Verpfrengen den ein gemeindt Ehrer ihne selben gemeindt dinstpflichtigen Ehrer oder einen gleichen ihne zu Zusagen dem gemeindt widerumb

† und zu leisten bringt so mag der selb Ehrer dem alten gemeindtherrn nit gehorsamen, sondern ist schuldig, passen dem gemeingesetzten gemeindt dinst ungeferlichen zu leisten oder aber der das ein Ringerung des alten gemeindt dinst an Streichsleistte Verbesserung, beandert das gemeindt mit der Zeit widerumb erbauent Jedoch das ein in Verlassen, dem alten gemeindt dinst darauf widerumb zu zuschlag Verbesserung Erhalt.

Wohin die dinst durch den Holden

oder zu Zusagen dem Freundtherrn,

auch wer dt darauf sitzen

Das Zehent Capitel

Dem geschriebnen Rechten nach ist der gemeindt Ehrer mit schuldig dem Holden oder zu sagen das gemeindt Recht die nach zu suchen Sondern das selb oder zu sagen das gemeindt ist schuldig die

dinst dem gemeldt Herren, ehe[r] auch[er] zu bringen und zu thun alten,
Item Emphiteuta tenetur pensionem domino ad domum
portare, etiam domino non exigente. l. y. C. de iur Emphit: vbi
Dus: q 37. ibi tamen hoc limitat ut precedat, si dominus et Emphi-
teuta sint eius dem fori. Und wan also das holt oder hünern
dem gemeldt Herren, die dinst eb[er] pfl an treidt, wein, gelt
oder andern an selbs selbern oder dienstmen, Nachpurn,
ehr allen das gemeldt Herren darselben Emphiteuta
debet propris expensis pensionem domini ad domum portare fa
in l. 2. q 41 post Bart: in l: item illa in princip: col: fin:
ff de const: pecu: cum concord. Wie wol die gemeine Rechten
solchs weit anders erzelt, Nemlichen, so ist allein in dem ganzen Landt
in vrthung eb[er] Gewohnheit, das weder Zil gebreuchig, Nemb-
lichs solch zu thun, strittig ist, da selbe dem gemeldt Herren zu
zu suchen, Sondern allein dem gemeldt Herren das gerechtesten zu
thun will wissen das selb von dem Ihren gemeldt abzu-
und anzeigen Nachpurn samblichen, vnd aber das treidt
gemeinig, und andres dem erklärten dienst zu lange darinnen
ohne sein Nutzen, sich enthalten, den selbigen alten ist ihro
gebreuchig, eb[er] dem gemeldt Herren auf seinen Hube, Grundhu-
den, dinst schuldig thut, ein Verlesen erst, alsdan dem gem-
meldt Herren, sein Waz alten mit einander, anderen ist sein
der selben und Mitnachpurn schuldig den dinst selbst, und
auf seinen Nachpurn dem gemeldt Herren hinzu bringe

Item ein jm Braun den Grundt
dinst nit bezahlt, vrag d gemeldt Herren
den gemeldt zu zitiren.

Das xxvi[n]dtliff Capitl.

Der jm Braun ist schuldig jährlichen gemeldt Herren den gemeldt
dinst zu bezahlen, wan er aber den selben dem Herren lang
auf zeit Nit bezahlt, so mag d gemeldt Herren eb[er]
gemeldt ein zitiren si Emphiteuta tantam pensionem
triennio non soluat hinc ex pacto potest expelli. Ejo d art 12. l.
l. 2. C. d. in re Emphit: dass soll verstanden eigentlich wan sein
Landes mit verbannung eines ehrnhaften Gewohnheit bey +

vide tot. Emphiteuta non privatur ipso iure Emphiteusi, propter pensionem non solutam sed per sententiam Bart: in l. 2. C. de iur: E. n. 2 o t specu: in tit: de locat. § hinc adigua: N. 47. licet contrarium teneat hostiensis in c. potuit ex: de locat: et Lasm. d. l. 2. col. 3 et seq:

Wo aber ein grundt herren den zinsmann der sein rechtlosen verfallen, oder grundtzinß thun, so ist recht, daß den herren den grundt wider in sein Restituiren vnd inzeucht, doch sollen vnd mögen sie vmb den gemelten grundtzinß, vnd alles jetzt vermeldt, dem zinsmann die jenigen jahren nit bezalt worden, den zinsgrundt schuldig sein, vnd ist nit nit recht, sondern vnbillich, wolches ist auß die Brieflichen grundtherren, so woll auch auß die Erbleihen zu verstehen, dann in diesem fall den zinsmann nach zu sehen, den Brieflichen vnd Erbleihen grundtherren seine Pachten, nach gelegenheit der abgeschriebenen Rechten nach, die Brieflichen, gemeine herren von jenigen jahren als den zinsgrundt, die einzuforderung ihres zinsgrundts verjährt, die einzuforderung ihres zinsgrundts, c. potuit ex. de locat: Es dauret nun zu dem, wann in diesem fall entschlagen, vnd dem grundtherren sein grundt herr in verlierung, den grundtherrlichen selbs zinsig wäre, vnd dem grundtherrn in denjenigen jahren nit ersetzen ist worden, sondern auch zu dem 18. Capitul Wer stehendes, dem gehört nit zu seinen den grundt herr in den jenigen jahren, so nit bezalt worden ist, sondern gegen dem grundtherren, der nit zinset, selbst, Vnd nun der grundtherr nach dem grundtherren nicht weniger, als ob im der grundt nie verzinst worden, vnd nicht bezalt, vnd nicht abgezogen, E. n. de tot. qui pensionem pro parte solvit non excusatur quia solutio partis non excusat a penali in executione ff. de verb: oblig: Etiam partis ff. de Legat. et ista est communis opinio vt per Jas: in

2. q 16. C4. iun Emphiteuta hingeben ist zu Ubisser Ordnung
seines Vermögens, daß der gemelt Man Ubergeben den Ungehalten
gemelt dienst dan gemelt mit wasser einzihen unga, so sollen sy
Das bisshere albeg die gemelt gewonnte Ungeldten seit gebrauchet,
Dann zum glaublich dienst. jo. Zo. od wesse dan die Frau Adel sie
dem herr Zechmeister die gemelt wasser mit wasser einzihen
sonder sie hinder gerechtigkeit, alda sie sich Ungelden einsch
stuck mit Frau Abrechnen, und dann die zum Einnemen
selbst stehen, so lassen sy Ihnen die gemelt Ungeldt dolgen,
Und dann glich einzugen Ihre eingesessen selbst die stoff
gebrauchen selbst so offt ihre selbst zu dirt einzihen zu
dient mit wasser mit stehen wirdt dan die ime die Zuchbrun
die dienst mit billig Und einzihen Ihnen Ubergeben
Dan Ubergeben Ubrigkeit seit, oder gemelt Emphiteuta
qui per errorem non soluit excusatur Jas: in l. 2. col.
ibi vers limita tamen. C d. iur Emphi: ohne auch anderen,
dergleichen Besatzen die Erzahlung dienst Ungeldten
sol Und dass Ubrigkeit dann die Erzahlung zu stehen
Dest schare billigkeit nach dass ihne gemelt Stroangen einzihen
und exequiren seine Ordnung.

Von einem Freund heren ein gemelt Man Ubergeben dass Ungeldten gemelt dienst seinen Erbleuten dienst Auffstehen Zu schreiben dem gemelt Volgen soll

Das Zwelfft Capitl.

Es trager sich zu, dass ein dienstman Von seinem Erbgutt
die Pfarren dienst seinen dem dienst treit Wein ist
Sat dass dieselbig gemelt Pfarr Wein gesst Ungeldt
Dass gutt mit seinem gemelt Wein zu zihen, Unverdacht
des gutt Ungeldt ein zu zihen gemelt gebrauchet

so Vermögen die gestiftern zu thun, das dieselben Geistliche gemeine Herren, nit allein das gericht, sondern auch dienen Standigen Diener Vasallen, die im eingesambt den gemeinen Herrschaften wonen sollen, Besoldung thun, vnd einen weltlichen Herrn, Herren gelangen lassen, so erachten die Rath, das den gemeinen Herren allein das gericht, aber die Vasallen Vnd Vogt zu thun, mit diesen Rechten vorbehalten sollen, das denen die Vorgenanten liegenden eigenschaften gericht Vorbehalten hatten, das sie den Standigen gericht Diener nit zu thun haben, wollen dann selbs vorgelegt, vnd den weltlichen gemeinen Herren in seiner Clag den gemeinen sambt den Vogt seiner gemeinen Herren, den gemeinen Herren vorgenant sind, das im nit allein das gericht sonder auch die Vogt seiner gemeinen Herren Diener zu thun gehören, Facit l. 2. C. de iur Emphyt: Das sach ein Herr hat, gesetzt, das einer der gemeinen Herren gemeinen Herren sambt den gemeinen in seiner Clag vorgericht setzen will, dann vermag das der Vogt seinen gemeinen Herren das gericht in selchem fall zu thun gehören.

Wan einem Grundtherrn ein gründt Vorgelt, setzt in die Besitzung des selben auch Vasallen.

Das dreyzehent Capitl

Wan einem gemeinen Herren ein gemeine Vogt vorgen Leibzahlung Diener stimbt, setzt in das gericht vnd die Besitzung, jeder Herrschaften auch selchen gemeinen thun Vasallen, nicht allein dem seinen Vnderthonen Vnd sonder auch die einige Erzahlung oder vorstattung zu thun nicht schuldig si Emphiteuta cedat de Emphyteusi propter canonem non solutum perdit tria melioramenta. c. ÿ vbi Bart: Cd iur Emphi: ed ibi Jas in. 7. not: vbi multa allegat concordantiast

Wann der Herr von wegen der Auß-
stendigen Zinß oder gemeiner Zinßen
Pfender nimbt / und aber der Inhaber
sagt die Zinß bezahlt / solle er
die gehörte Bezahlung erweisen

Das vierzehent Capitl

Wann der Herr Grundt Herr einen gemeinen Innhaber oder Inbezahler
gemeiner Zinß mit seinen gewöhnlichen Zinßern Pfendern
ist / Inmaßen in solchem fall einige Ablösung nit zugelassen /
sondern der Inhaber schuldig ist die bezahlung
zu beweisen / schuldig si dominis dicat pensionem sibi solutam /
m, non esse, tunc Emphiteuta incumbit onus probandi solut /
ionem factam esse spec: in H. d locat. § nunc aliqua q. 39. num
4 z eum conc. ut per eum: Tamen ad hoc ut Emphyteuta priuari
non possit satis est si propter oratorio anno se solvisset spec: ubi. s q. 27.
n n. 38. de quo latius per Gar: in l. 2 col: 47. C. de iur Emphit:
Und solcher Inbezahlung mag per quittung und Lehenschein
genugsam gethan solutio pensionis potest per Emphyteatum non
solum Apoche verum etiam Testibus probari Bald: in l. Testium
nn 2. C. de Test: Nam in fisco speciale est ut solutio publica sine
ullis Testibus probari negetur sed quod scriptura requiratur l. ubi
et gl: et Bart: C. de Apocha quo lib: 10

Wie in aufstandung der außstendigen Grundt /
Zinß / der Grundtherr / oder aber der Zinßmann fehlen soll

Das fünffzehent Capitl

Wann ein Grundtherr an seinem solchen oder Zinßmann vermeint /
daß man Ihme etwas einigen Zinßen gemeiner darvon / und aber
der Zinßmann solche gibt / daß er die bezahlung gethan habe / ist er
solche bezahlung daß dieselb beschehen / zu beweisen / schuldig
Emphiteuta tenetur probare solutionem canonis et non dominus /
Spec: in H de Locat: § nunc aliqua q. 31 cum com: ut per eum /

Und solche verpfändung mag er gutthun und [illegible]
zinßmann Volgen, wie sie geben in dem 14 Capitel angezeigt
[illegible] Wann aber der solch ed zinßman Erbrechts, das er
die negsten dass einem herrn Jar an nit erfordert den zins
bezalt, so mag er das Erbrecht verwürcken, das er die selben dreyen Jaren zins
zalt hab, es wäre dan das der grundtherr das Erbrecht dem
da ebrigen meister si Emphyteuta probet se tribus annis pro-
xime elapsis solvisse fas in l. sicert pensionem, tunc pre
sumetur precedentibus quoq annis d pact: cd in l. 2. Cd
iur Emphyt: tex: in l. pen: Cd apoch publ: Cujdtamen
Limitatur ut procedat si solutio singulis annis separtim facta sit,
secus si simul et semel protribus annis fas: in d. l. 2. col. 44.
part Balt: in l. 2. Cd dot promisse ed in d. l.

Wan der Grundt Herr dem Zinßman
Vmb gewise dinst ersuchen mag.

Das Sechzehent Capitel.

Wann ein Solch erbe zinßman seinem grundtherren die dinst
nit bezalt, oder der grundtherr seinem dinst eine besonge
will, ist er nit schuldig dem selben ed zinßman Vmb solche
den stundigen dinst zu bethagen, Dan er mag sich selbs
Vnd solche auch selbst schetzen das, so offt er solchen dinst
in gewonlichen gebeuen Vnd Jars zeit, dan er da dem nit
bey Jars dato, sol die schetzung nit stat, sonder er dato —
schuldig solche dinst mit Rechtlicher ordnung zu ersuchen —

Wann ein grundtherr seinem solchen erbe zinßman Vmb
den stundigen dinst schetzen will, sol er die selbe ansetzung
seinem grundtherren offen oder dem selben ed zinßman
ein gemein gewonlichen gericht dan den ed zinßman selbst zeit
oder an desselben nit vorhanden, ein schetzung Vmb die —

Ein Leuttiger dienstboll mit zu hörender Ehrenpflicht, sonderlichen
Adrigs Und mit Will höfen, als d ein Leuttmet ist verstehen Ehren
ein holdseeligs dienstmann ist genennt dinst dorff zu lang
Lenssen lasst, so stehet ab brig dem Heuermeyer, in Mehrliche
dinst zu pflichten, Und also die Von im zu beingen, oder also
den gewalt mit einem gewaltbrieff einzu sitzen, Und abzug
solche ein sitzung bestehen möge ist sie Ehren an gezeigtin dem 14 Capitel

Ob ein Grundt herr schuldig sey den
Heuermeister in Zeit seiner beestandtzeit
Ehrn Von gewalt die Ehre denselben beschirmen
Zu helffen.

Das Siebenzehent Capitel.

Ob gleichwoll ein gewalt Ehrn Grobgutts dieser Landtgebräuch Ehrn
Ehr, sey ein Zum theil Verendert, Und sonderlichen Ehrn Ehrlich
sonderlich dessen gewalt Heuern Verdrungen worden ist
Ehrn Freyheit Ehrn, in dem gewalt nicht festab nach zu
lassen, sondern der dinstmann ist nicht Ehrnigen schuldig
in den völligen gewalt zu Ehrhalten Ehrmeint,
Ehrne dem dinstmann, dass sie d völlig gewalt
zu seinen sey sondern dem gewalt Heuern Hinderlegen
Ehrn

Ehres Emphyteutica non intotum tunc pro parte tantum Ehrat
pereat, tunc Emphiteuta nihil ominus ad integram pensionem
tenetur. l. / vere Emphyteutica Ehran gleich dem Grundherrn dess
sen Underdrus Regenerirtlaw, die preiss mit Ehrtragen, so ist
Ehr doch nicht Ehrnigen dem gewalt Heuern seine dinst zu Ehrlassung
schuldig, deinde coi: item observatur ut non fiat remissio pensionis,
propter sterilitatem d. l. / d. ibi Bart: nisi in aliquot casibus, in cum
Emphyteuta no tantum percipit ex fructibus quantum ad pensionem

Solũendam satis sit aũt si abimitio magna aliqua pecuniæ
sima domino pro re Emphytica data sit de quo latius
per Jas: in l: Col. 4 Vers: secundo principaliter

Das Pflegen die abbenenten Leüten / die grundstuckh nutz
die verfridten sein / den die steüer zu geben schuldig.

Wie die Landtsteüern von den
Erbgüettern bezahlt werden sollen.

Das Achtzehent Capitl

Hie wollt die Frag vorkommen / ob d Erbleüte zum Grundt
stuckh den grundtherrn / die Landtsteüer von den Erbgüettern zu
bezallen schuldig seie / so ist dessen diser Landtsteüer
Underscheidt die Erbleüte die jene bauen / besetzen /
die bezalung der Landtsteüer mit den Zinsleüten oder
Underthonen / dannen dem Grundtherrn entrichten / dieser
aber grundtherr alsdan die steüer von den Erbgüettern
güettern an seinen Zehent abzug / oder entgelt / dessen zu
bezallen schuldig / wo aber die steüer von den verstifften
güettern verlangt / dieselbige den grundtherrn aus seinem
Zehent zu bezallen nit schuldig / sonders vermag die seinen
Underthonen zu bezallen anzulegen. Emphyteutæ tenentur
ad publicas functiones de bonis Emphyteuticis ad non dominus
l. 2 C. de iur Emphyte: Jas: in l. 1. C. eodem.

Ob und was massen die Zolden und
die Klöster von den Erbgüettern und
grundtstuckhen zu Robotten schuldig sein

Das Neünzehent Capitl

Zu wissen / Zolden / von seinen güettern sonders das Kloster
Ettenheimmünster / seinen grundtstuckhen zu Robotten schuldig
und jeder zeit / Vor neuen / von seinen grundtstuckhen
Robot gethan hette / so mag er sich auf obbestimbte ansetz

Dreyelben mit und Zieben, ob aber dan das es Von dem —
Grundt herrue oder aus Dreyelben Vrsachen das Robat fallen,
in sonderer Zeit expirirt oder und wolle abzuestatten —
mit Zwey Ehrlichen Mannen, oder in andere Wege fürbringe
Auch das Ihme nachste, das Er die zahl im Vntertheilen —
seinem Herren Wer Erlaubt gewohrt, Und dan im Herren nach
gehen die Vntertheilung Zuerzeigen Dabey ist im
Ihnen Verbleiben zu Lassen, Wie Recht, Und es mag im Herren
nit Abzuegehen Ihnen Dreyelben, Ihr oder sein Vntertheilen Von
Erlaubt nit gewohrt Hett, so Er ihne Herren nach Seine Er-
pietigung Hett, Seinen Herren Vntertheilen nach, dem Herren
Ein Jahr Verschen Jedes Jahr Zu Zeit Zuebetahlen Schuldig
Desgleichen Von Herren Solche Robat mit Ihnen Einig Zu Sein,
Herr, Wen Den Vntertheilen nit gelegen, Sonders dieselben Zu der
Zeit das Jahr Ausgestellt, damit die Vntertheilen —
Seiner Andringigen Verrichtung Abwarten Könte Ansonsten
Solchen Fall den Vntertheilen Zu dem Robat sein Nachbarschaft
Und gebürliche Vntertheilen Zugeben Schuldig die Robat —
fall in Ihnen Herren, Sein Erlassen Lengt Obgemelt, das die Zu
Ihnen Herren gehörig Rechtsame Haben, die Robat mit Wag Und
Ladungen Und den die Zu Ihnen Herren gehörig Rechtsame mit
Haben allein mit Ihrer Hand Verrichten Sollen, Seinen Herren
Auch Ihre gewöhnliche Freyheit Zu Robaten Ihres Herren
nit Abzuebrechen Obgemelt, Wen dem Ihnen Vnd Abzuebrech —
gemelten, Ist den Vntertheilen nit Schuldig dieser Robat Ihren
Herr, Und Ihre Herrschaft Robat im geringsten Abzue —

Wie ein Junßman den Grundt in Verwaltung od abstan bekommen hat ein, alsdan der gemeldtsherr solchen fall einziehen möge.

Das zwanzigst Capitel.

Die geschribenen Recht Verordnung haben ein diener an solchen gegenstat in Verwaltung oder den Herren bis dahin also das derjenig Herr sey, solch gutt zu seinen handen einzuziehen, das allein in dergen fällen, wie gemeldt Wolgedachter Rath den gemeldt Junßen solch Verwaltung abgestanden hat, sondern mehrgemelter in abfall Ihr Verwalten schuldig also lang das dieselbig rechtlich gegen Ihn gesatzt wirdt.

Zum andern, wan die Verwaltung abgestanden ist allein aus dringenden sonderen ursachen gemeltes Herrn Person betreffend, als dem derjenig auch solch Recht Jarlichs darauf gesatzt Verlassen wirdt.

Zum 3. wan solche Verwaltung Und abstan nit allein auß Negligentz, oder andern gottes gemach sondern auß muttwilligkeit, des Jungen ursachen beschicht, also das Ihm dasselb billich soll abgenommen werden mag, in solchen dergen fällen gehet dieselbig das Herr gemeldt den gemeldten Junßen einzusetzen mag. Emphiteuta qui deteriorat rem Emphiteuticam potest ab eo per dominum expelli Hutchen: qui rem: C. de sacr: s. Eccl: Et hoc non solum procedit in Emphiteuticis Ecclesiarum sed etiam priuatorum vt est com opinio secundum ius: in d. Auth: qui rem col. 2. quod dicit procedere in tribus tm casibus primo: si deterioratio non sit modica arg. l. scio ff de im interd Tertio: secundo si deterioratio sit circa ipsam rem non circa fructus: Tertio si deterioratio facta dato malo uel culpa lata uel culpa lenissima vt latius per ius: in d. l. 2 post Bald ibi.

Von ein Grundtherr sein grundt

abeigkeit nimmt zu oder das herrschafft
sonst geben will oder das haußgesinde
den zinßleüthen vor leibgedinge
Wolgehalten schuldig

Das xxiij Capitl

Ein Grundtherr hat nach Recht gewonheit vnd ordnung gemeiner Oberigkeit zuuor
dem vnd ehe er seine hofleüth oder ihr Weib gebawen Kinder vnd
Kindskinder in die zinßlehen hofgüter setzen vnd
Und wann also ein Grundtherr einem oder mehr seine hoffs
Oberigkeit Zuständen gibt, so hat der Grundtherr nicht
die zinßleüth Vor ihren todgeschafften todtschuldt zu suchen, sondern
vnd gehört für das Oberigkeit Zuständig Pillig allein
Und wie ein jeder dem Nechsten gleich gesetzt Und
Ob sie einig dem Nechsten gleich
Ordnung haben Allen ohne ein Grundtherren einem Grundt-
herrn gantz vnd gar nichts Und das Grundtherrschafft einem Grundt-
Und das Grundtherrschafft Grundtherrn einer gemeiner Oberigkeit /
einem andern dergestalt höher vnd dienstbarer sein
in diesem Landt sie einem Grundtherrn Vnd
Oberigkeit Vnderthon, die hierbey in dem
Capitl angezeigt werden Derhalben dan der Grundt-
herr gemeiner Oberigkeit Pflicht vnd
schuldig ist, die Landtleüth vnd Unterthonen zu
Vnd Grundtherr ist schuldig ist, die Landtleüth vnd Unterthonen zu halten
Sondern vnd zu schützen vnd zu schirmen Empt. de alij
Successores singulares non tenentur colono ad ob. seruitionem
Locationes nisi in quibus dam casibus specialibus Empthorem
Locatio ibi Gl. in Doct. Und Von einem angesetzten Hofstatt
den Landtleüthen einen Grundtherren einig dem Nechsten
mit recht zu vorsehen si Emptor vendit colonum tunc tenetur
eis venditor ad interesse l. si meras ff. locat Derhalben dan
Der Nechsten in solchem fall in allen gehalten sein soll
Ob einen Grundtherrn vnd Nechsten einen Landtleüthen ge-
sandt Und Pflichtig gegen dem Nechsten Nachbarn

Ob ein Leibeigener dienstman ausser des
Herrn Herren zugebung seine Lehengüter vnd
güter etwas zu vnderstehen, verkeuffen oder
verändern, oder sich selber entschlagen möge.

Das 22 Capitel.

Wann jeder Leibeigen oder zinsbar Herr seine Lehen
oder Eigen güter zu verkeuffen oder vnd zu verendern
Gewalt hat, Also ist es nit mit den Leibeigenen
Dienern, die eigenthumbs besitzung oder Verkeuffung
thun mögen, Item licet Emphiteuta Emphiteusim vendere possit sine consensu Domini sed tenetur prius Dominum requirere
infra spacio duorum mensium, neq; ipse emere, neq; venditori consentire nolit, tum Emphiteuta licebere vendere potest Cum nota
li 2 C. in Emphiteu. Das hat es nit mit den Leibeigenen Dienern
Dann sie nit macht haben, Dann allein den zinsbaren Dienern, Dann das Gericht Recht oder Obrigkeit geben, oder dergleichen
Leibeigene zu Leibeigenen gut haben mögen, sie in Herrn Leibeigenschaft
nit verhindern mögen, Sonders die Herrschaft Leibeigen
zu bekriegen nit schuldig, so lang sie bei Leben vnd andere
redliche Besitzer oder Inhaber darüber gestellt werden

Wann ein Leibeigener Dienstmann stirbt vnd sein
Testament verlasst, Vnd das dasselbig dem Herrn Gericht
als Obrigkeit dem Herrn Herren zu einem Leibeigen ansprüchig
gemacht, Dieselben nit annemblich sye, Das hat der Herr
Herr gleichwoll das Testament nit zu vnderdrucken, oder
dem Leibeigen dem solches gestifft, oder dem er es
angelegen, das Gericht seinen standt oder dem andern innehalt
Herrlichkeit vnd Gerechtigkeit zu entziehen oder zu schwechen
gethan.

Wann ein Leibeigener einen andern Leibeigenen Herrn
so sein Herrschaft oder Gerechtigkeit lediglich hinwegsagen Gewalt
mag vnd das selb thun, Vnd der Herr es nit

Wotten auf dem Bürtheidres seinen Willen zu bleiben

De iure Cõi alicter observatur ut per spec: in. H. d. Locat /
d. nunc aliqũd. 128. nn 154 Jas: in. l: y. C d im Emphyt: 6 not: colz

Wirdt allso angezaigt, das ein grundtherr seinen holden
auf dem gutt nit wider ihren willen zu bleiben mit dingen
nöthig sey das alda von dem herren nach tödtlichem
abgang Rest sachen hab, seie in dem fall abzulegen sey nit schuldig
solang bis ihre selbe Rest sachen aufgewendt, oder aber,
genugsamb sicherheit dem ersten bis zu dt aufzustehen, Und also
darin nit bewent wirdt zu Welzhofen.

Ob ein Grundtherr in den kauff
einen Leibeigenen stehen möge.

Das 23 Capitl

Wirdt alls die Rest Wercmeister, Alda ein jeder aigener
grundtherr seinen eigenen willen hat, das wo dem Grundtherrn
denselben seinen aigen leibeigen sey das auf dem gu-
thern von rechtlich alda Wesshafft hab. V. C. d. in Emphyt:
Dorf das dem gebiethen in diesem fall das alda dem andern zu geb-
en stehen mit Wes sein Leibeigenschaft gewendt angezaigt.

Ob ein Herr seinen holden ohn Ursach
dingen mag von seinem Leibgutt
alhie zu Lehen Wendtern anderen /
zu verstatten

Das 24. Capitl

Wirdt allso Wercmeister das ein jeder Grundtherr sey Und macht
habe seinen holden auf Ihr Grundtstuckh Von seinem Leibgutt
seinen gefallen Abtrechs zu thun / so wirdt das solches

Das die höfer obrigkeit anderer gestalt dann der Grundt-
herren in gestalt der vogtey oder Vndervogtey
gesambt oder sonderbaren dergleichen gerichtsame Vrsach
Lieber in Recht stehen. Vnd ist hierbey dem holden Wissen
tzung zu thun nach Regulariter enim nemo in nouis vendere
cogitur inuitus. C. de. cont. empt. Insonderheit soll einer dem
Grundtherren zu geben der holden Wan sie einen gründt zu
verlauben, desselben gestalt, dabey sie sich des verbessern
und sich darbey ein gewisse zeit nach gestalt Vnd gelegen-
heit des gutts gebrauchen, dann der holden solche zeit des
nit Verbesserns gutt nach billicher schätzung Verbessern, oder den schaden
gemeiner oder Grundtherren Vnderthanen, als dann der gutt Vnd die schätzung anderen
Als aber das Vnderthanschetzungs schätzung ordentlich zu gründen
sind, sol im beneben ein Vbersschätzung von der höferen obrig-
keit zu begehren

Wan ein Vnderthan seinen Grundherrn
Hofgericht oder einen gutts Hanßhalt, ob den
gemeint das Vnderthan, ob der Grundherr,
den Hofgericht oder Vittall die Bauren zu geben
schuldig sein.

Das. 25. Capitel.

Wan ein Vnderthan einem Grundherrn Hofgericht oder Ding
Vittal, oder gutts Hanßhalt ohne aber
das Vnderthan, so dagegen einen Vrlaub der Grundherr
hiere nit schuldig und solche ohne sein Willen Grundlos zu
verthun, Nam cum res emphyteutica perueniat
ad Ecclesiam vel hospitale dominus damnificatur in
iuribus suis quia cum Ecclesie et pij loci bona sua
alienare non possint euenit ut dominus studeat suo impos-
terum prouideatur spec. de. locat. nunc aliqua vers. libn. 142

Sonders der grundt herr mag dem Gotshaus Boden Pfitthal verwilligen,
in eines Erbrechtlichen Zitlichen grundt zins Adelichen zu
verschaffen, Und das gelt dafür zu seinen handen
nimbt das Gotshaus Boden Pfitthal verwilligen, Vnd alle
alle Jahr Jars, od so offt ein Pfarlat. od, Pfitthal wäre,
derselben gotshaus Boden Pfitthal abgeet mit Todt, dem
Newen Pfarlat, oder Pfitthalmeister dasin khamen schuldig
gestöss Von newen brief dem grundtherrn zu ernewern
Der mag sich dagegen Jhre nit Vnderwinden, dann Gotshaus
oder Pfitthall die gemelte gestöss gestalt zu bestettigen Vnd Malgen zu
lassen, Hanc consuetudinem approbat etiam spec: m.ff. d.
locat: d. pone aliqua vor: lib. nn 142. vt qd Ecclesia
deneatur Emphiteusin legatum intra annum vendere d precium
recipere. Sed contra talem consuetudinem est lex. C. de rem Eccles
lib: 6. Vnd wall nun alls dieser meinung sein die Zeit gemelt
ist so gibts das bei Jhre meisters stuelb gesessen das die grundt
herren dem Gotshaus Vnd Pfitthallen die gestöss
in geschribenen fall alles ane Jre, wie den Adelichen
gesessen sie Vnderbindung gegeben haben,

Wie die Erbgrund vnd Pfälder
eingezogen werden sollen.

Das 26. Capitl.

Wann einer gegen seinen andern, der sein gütter auf Ein beim
gelt stuelb oder Vnderpfandt verschriben Pfenning erlegt
entlangt, so mag regis ane der Verschribner stuelb Erbgrundt,
so wall als ane andere der selben Pfening zugehörig gerechtig
ausgezogen werden, Vnd wann derselbig die grundt ausgezogen

Zu setzen gebuwlicher zeit nit leist, so ist der gemelt Herr schuldig dem obligierenden theil nach gelegenheit schaden gemelt Zinsen Und solang zu bezalen zu leisten deiure communi dari secundum decretum in bonis Emphiteuticis probabi. to Emphiteuta nisi quo ad commoditatem Bart: in l. si finita §. si. d tiectigat. nn. 8. ff. d. dam infecti: Derselb aber obligierter theil dem gemelten Herren von den gemelten zinsen die verfallen sein ordentliche compas zu erlangen damit die Execution der gepfanten verfallen zinsen beschehen möge

Wan gleichsam zwo parteien die reden mit gepflogener rechtlicher klag der gemelten zinsen nichts denweniger güetlich

Das 27 Capitl.

Wirdt nach gepflogener klag allen Herrn stetten beruefigend die gemeine einzunemen Und ein gemeinen gestalt abtreten Jeder stadt nach Jr gelegenheit Und gebrauch Zinsen Und gelten Jnzuziehen Von den gemeinen Reben Und allen andern gemeinen gütern Jn gleicher gestalt Jnzuziehen Und zu bezalen Wie dann gebrauch Und gelegenheit Jeder stadt Jst Und bleiben zu lassen gütlich Dass dieselben gemeinen Reben Und andern gemeinen gütern Jnzuziehen Und zu bezalen Wie vormals auch beschehen

+ Von gezeichnus sie zu machen Und die einzutragen Und was darzu gehört

Capitl

Nonus Emphiteuta quisq; prior in vestitura non ut com prehensus tenetur renouationem in nestitura petere. e potit ex. d locat. l. si. C. tiitur Emphyte si autem

sub priore in vestitura comperhensus sit. Celsus si quis Emphyteusin proprietatis, vel hæreditatis receperit. Nunc filius vel eo heredes non tenetur renouationem in vestitura petere Saly: in d. l. fin: Col 1. ed ibi Jas col. 10. vers. sed et index primum per gloss: in Auth:

Jn was Fällen die Gnaden der renouat abzuerdern sein

Das 28 Capitl

Wan jemes ein gut Erbschafft, Emphyteutica, Lehenschafft, Dienstrecht oder dergleichen mit andern ihne gleichen fall oder Contract belangt, Und darüber vermag, jetzo verstorbener die gnädige Und falls guet Vor dem Eigenthumber Herr Ehemann, Jnnenhaben Jedesmahl Jede Professen Emphiteuta gemeldt eine Verleihen an seines geschlechten, Und das Jemand die in Jhnen darüber mit Recht abgeht, derselbe darüber ganz Recht An die Verbleibent person nächstlich die gnädige Herrschafft gemeinschafft Jhr nachgesetzt oder Expectanz gnädige ertragen pro ista decisione facit quod in simili decit

Bart in l. vnica. C. quando non petent pact: s. q. ii. vs si Emphit, cessis duob: et concessa pacta petro et martino et cæteris eorum in solidum quod nunc vno ipsorum mortuo alter non teneatur renouationem in vestitura petere.

Wan ein gnädige nächstgesessener Lehenmann oder Lehenserbe Jhrer Gnaden Jhrer Lehen gebührt, Und das Sie Jemand Empfehlen Jhme das Lehen nicht gnädig die gnädige Herrschafft, sondern wenn sich ihre alten gnädige ertragen Alsdan Sollen die gnädigen in diesem Fall mehrers gnädig ihne nachgesetzt Jhnen Jhr gnädig, Und ab Jhr gnädig Jhnen abzustellen schuldig Das sie die gnädige Herrschafft

Von den gemeinden vnd Bnchtern so dem Bennthern als Lehlosz Hennspallen

Das 29 Capitl

Wan ein Lehlosz Hennspallen erstanden wirt, Lehlosz ist auch derjenig, der sein Lehen mit Hinderlassung Leibslehens Erben abgehet, Alsdann gehört dem Bennthern das Best Haupt vom gantzen Hausgesind, es sey Knecht oder Dirn, so in seinem Dienst gewesen, vnd Lehlosz gestorben ist, Es sey auch dasselbig Haupt gleich Mann oder Weib, Jung oder Alt, Reich oder Arm, Auch ob es gleich nit Hausgesind gewesen, sondern nur Tagwercker, Inleger oder Hausgenossen, Wann sie aber in seinem Dienst gestorben

Von denen Erben in absteigender linii und Erstlich aber die Gerechtigkeit der Söhn und Töchter

Das Erste Capitel

Wann ein Mann oder Frau mit Tod abgeht, und Söhn oder Töchter die sie im ehlichen Stand erzeugt hinterlassen, denen werden [illegible] Vatter und Mutter Erben, haben und gehören die eingebrachte Güter, so sie ihren Vatter und Mutter zugebracht, auch alle Güter, so sie ihnen Vatter und Mutter Todts halber zugefallen, und ererbt haben, wie auch alle Schulden

Wie die Söhn vnd Töchter mit den Jrenigkheln zů gelassen

Das dryttl Capitl

Wie dieses gestalt vnder ob mit den Jrenigkheln gehalten, Jrrthumb aber in Vergessenheit hie ihre Söhn oder Töchter ein nemen vnd den Jrenigkheln am angebornen Recht, Gerechtigkeit dieselben Jrenigkheln jhres Vatters vnd Můetterthails also da sie samptlich mit ains oder mehrere denen Jrenigkheln des Vatters ohne Můetterthail die den Kindtheilen Elterthumb an drey Gschäfft verstiften zůgestanden dann ceteri omnes pronepotes et pronegotes succedunt in stirpes cũ mysis et filiabus tt §. Si quis igitur

Wie die Jrigkeit mit ersuechen

Das viert Capitl

Nachdem Man ohne ansuechen vnd Jrrthumb hierin handlen allein Jrigkheit Wirdt alle vnd jede dieselben in gleichem zwerch sein so Jrthumb ist rechtmessig zů suechen, dann sonder personen in dem Vatter ob Můetterlichen Gschäfften gleichen Jrthumb, jrthumb rechtmessig allen Jrenigkheln vnd allen denen so Jrthumb in Gerechtigkeit hier gestalten Sequitur bis

Wie die Jrigkeit vnd Jrenigkheln mit ain ander theilen

Das fünffte Capitl

Zuerkennen sich abtreten das Eigenthum einem und dem andern Theilen denen sie zustehen dieselben eigenthümlich und unentgeltlich zu ziehen und Nutzen und Gerichtsstand allen, mit Ihro Edle die Liebaber von den Häusern und eigenthümlich angehörigt werden dem Si quis.

In den obgeschriebenen Fällen ist zwischen dem Landsbrauch nach geschriebenen weltlichen Rechten Unterschied

Wie die verziegenen Töchter in auf steigender Linie zu erben zugelassen werden.

Das sechst Capitel.

Wir wollen in dem vorgehenden Capitel angezeigt das Erbrecht Stammen neben den Mannsstammen zu haben zugelassen werden, bisher desselben allein Herkommen und Landsbräuchen zu halten den Brauch den Landsstand und nicht so lange bis derselben Land die Erbschaft billich zu haben nicht gelassen, Dieweil etwan Fälle sind Fall oder dieselben Herrschaften einen Unterschied haben und Brüche Lehen abbrüchig hatten und in dem Brauch gestanden, ihren Vorsitz haben Lehen genommen, so erbt auch die Tochter mit seinem Vorsitzen abgang oder ein andere Tochter, neben dem Bruder zu der Erbschaft zugelassen, also auch erben die Töchter nach Absterben Land Vorthun der Lehenherrn Aussprechen, und in dem Brauch Landsherrn Vorsitz Wenn zu Zeugnus, so sind sie schuldig Lehen zu Lehen zu empfangen, gleichen

Eben erben eine mit Leibeserben und eine andere Töchter eine, eine, und dann zu Zeugnus Vorgehenden Lehen erben eigenthümlich Töchter an andern Gütern im Brauch, so erben die

Der Vnderthonen Hoffs oder Eigenschafft Töchtern neben den Söhnen zu erben zugelassen, dass demgestalt das sie nit mehr oder weniger an der Eigenschafft nemen dann sonst die Söhn von Vatter oder dessen den Todtfall erlebt hetten Nächste Eigen gewesen were ꝛc.

Item wie wol Vnsere Töchter Vndersassen Eigen den Vätterlichen gerichten Leben nicht zu gelassen Vberdem zu dem mögen sie Von dem Vätterlichen gericht so die Mütter hinder sich verlassen, Vnd sonst Von jrer Mütter seligen herrüerend nit mehr ererben dann allein Fahrnus Ligend Eigen Zwey Stuck schuldig Werung der Söhnen sie sich des abstandes jrer Mütter Zuuerzichen nicht schuldig sye.

Wann ein Tochter Vnsers Gotshus stirbt ohne Leibserben, Vnd Ihr Vatter noch im Leben, Vnd den nächsten Erben oder den jenigen Von jrer Verschaffung Etwas Zu nemen, so Vnd sie das gleich so Vberig als ob sie Verschafft Vnd Vermachet were im Todt Vatters Eigenschafft zugelassen.

Vmb Bauwlehen sind zu zeyen Von jeder Mannschafft Vnd Eigenschafft Vnd Eigenschafft am Vatter Mutter Vnd Eigen nächsten Erben nit schuldig, sonder es ist diser Brauch Vnd Gewonheit Vnd Vnderthonen Vnd Eigenschafft Vnd Eigen Erben Vnd Nachkommen Vnd Eigen Erben nit schuldig zu thun.

Wie wol die Vnderthonen den gesetzten Rechten nachgesetzt sind, so ist doch dem nachgesetzt factum factum patris a filia dimidiate hatuit nuptui suo dote contenta nullum regressum ad bona paternie

habet non valet nisi iuramento filiæ confirmetur quam nec de patris mutitie Dz ist dasselbig Landtrecht nach der zeit deinen Vormündern, sondern deinem Vatter selbs die Nutzung thuet als sie gleich dieselbe mit dem Dienst mit bestat so ist nit schuldig solche Nutzung zu halten.

Von den Seidenzeben wird erstlich wie die Brüeder vnd Schwesteren Von einem vnd den Vnsrigen von den Vnsrigen haben, vnd den anderen Leben,

Das Viedent Capitel.

Gesetzt einer oder zwen mit Tod ab vnd Vnerbt Brüeder vnd Schwesteren, vnd Vnserstern, vnd die Vnsrigen von den Vnsrigen haben, nach im Falt der geschriebenen Recht Si igitur defuncti vij de hereditibus ab intestato venient Dz nach Anweisung des Landtrechts, vnd nach Fall des Fahlens zu gleichen theil

die nächsten Erben das die Knaben in aufsteigender Linj dem Elterlichen erst nach stehen den Vrgrossvatter Brüeder vnd Vnserstern zu gleichen theil zugelassen, Arbore dat Si quis cum ascendentibus vel fratris: debebit: ab intestato venient die theil aber die Todtgefallen eben zu nehmen nach nicht zu recht kommen so haben zu diesem Fall die geschwisterkinder recht samt die aufsteigende Linj Elterlichen theil sonderen, Lebenden die Knaben den aufsteigenden theil von Hus aus zugelassen —

Wie Brueder vnd Schwesteren Kinder mit den Vnsrigen vnd Vnserstern von einem Vnd den Vnsrigen haben, den Vnsrigen vnd Vnserstern Leben sollen

Das Viert Capitel.

Stirbt jemand absque liberis vnd der Vatter beyder Eltern
von einem Theil vnd den Bruder vnd Schwester von beiden
Theilen, so erbt die Gerade Vrenning der Stirpes Rechten
fratres vel sorores ex utroque latere præferuntur fratribus et
sororibus ex uno latere secundum distinctiones. 7 in Auth de
hereditate ab intestato venient allein wenn die Schwestern
oder Brüder von beiden Theilen sindt, dan denen Gerad
beraubt nach den gemeinen, so die Brüder oder Schwester
oder verwandt hat gleichwie wie Vater gestalten wie
oben in den Liegenden so von dem Mannen herkommen
dem Landt beraubt nach der linea communem diuersæ seruatur
gloss: in Auth post fratres. C. de legitim hæred. Dieses verstehe
wenn der Bruder oder Schwester von beiden Theilen
den Verstorbenen allein Vatter halben verwandt sein nimbt dessel
be Bruder oder Schwester mit dem Bruder oder Schwester so
Verstorbenen von beiden Theilen verwandt das Mütterliche
Liegend zu gleichen Theil, aber das Mütterliche bleibt
allein den Brüdern oder Schwestern von beiden Theilen

Wie die Geschwisterigets den Verstorbenen
Brüder oder Schwestern allein Von
einem Theil verwandten Liegenden

Das Neundt Capitel

Wan Zu einem gesessen Vermögen Vrsachen oder eine Hufe dem
Verstorbenen allein Von Vatter oder Mütterlichen aber allein Von der
Mütterlichen verwandt sein so haben die Von Vatter gesessen
sein das Mütterliche gemeine Indem die gesessen Vatter halb allein das Mütterliche gemein bis an die gesessen
Rasten Vermögen sie aus velinquat fratres quos

Dam̃ ẽ̃ius tantũm tum in rebꝰ maternis preferũtur vlterini. in rebꝰ paternis preferũntur consan̄ glinĩ glos: in Auth: Itaq; est

fratres De mi: here di patis ttaest

Cum opinio sed̃m Raphäel et philip. Corneł in Auth Hoc Cota de succe sione Vnd solches dem Landsbrauch gemeiß, Also also der Verstorbene sein gůets von seinen Eltern nit ererbt sondern selbstgewunnen also in Andere weeg weeret hat, so felt die Erbschafft auch derselbig gepfleichtet zu gleichen theillen nach anzeigen der Rechten fratres consanguinei tantum et uterini tantum pariter succendunt patri defuncto, in bonis ab eo quesitis non autem à proneł matre relictis, Si vero defunctus ẽ Auth: de hęret ab intest: gl̃s in Auth: itaq; Cota de succes

Wie die geschwisterigt von einem Vatter mit Todtabgang, Vnd Brüeder ad Pfalzburg ad Schweitzer gezüchten gewonnen gůetern

Das Zehent Capitel

Wann Man ob gleich mit Todtabgang, Vnd Brüeder ad Pfalzburg Mutterhalben an einem Vnd den Vättern ad Mümpelgart Einem Vatter halb gepfleichtet sein, auch Brüeder in Last so felt doch Väterlich Erbgůetsamb selb Verstorbenen Vatter halben, Vnd auch Pfalzburg oder Brüeder Mutterhalb, den dieselben nützmehr den doch Verstorbenen Mutterlich gůets Erben also oder die gepfleichtigt seien Verstorbenen allein Mutterhalb Verwandt, Wann so felt doch Mutterlich Erbgůetsamb selb Verstorbenen Brüeder Mutterhalben Vnd nit den gepfleichtigt Vatter halben den dieselben allein doch Verstorbenen Brüeders adgestorbenen Mutterlich gůet Erben Sachen deiure secus Cst igitur ẽ Auth: de hęret: ab intestata veniend

Vom selben der Statt Wien Freyheiten Herzog Albrechts
Hochlöblicher gedechtnus bestätigt Datum Wienn am
Montag nach Pfingsten Anno 1383 Innen halt mit
nachgeschriebnen Articuln als nun abgesetzt mit Recht
sey das ein Jeder, Und dem Kinde sein Gewand
dieselb mit einander haben Und das dasselbig ein
andern man nimbt Und mit demselben aus scheidet
gewindt dieselb dan mit dem Gesetze scheiden geschweigt
Monatt halben, Und das dan die Kinder die sie mit dem
Gesetz man gesetzt abgangen mit Recht für Jr Jahre
Gerichten Herren schaden sey die Vormünder abzelegen ob
das sie die Gebrechen Unredlichkeit Und Unnachlässigkeit
Und Unfleiss finden Ein Gesetz das dan dieselben
Gerichten Vormünder sollen aus dem Gesetz manch
fahren Von dem dieselben Gerichten haben Innhalt
dem Landsrechten Oesterreich Und mit auf die Kinder
geschwigt monatt halben, Und als Jeglichem Ordnung
soll sein, Wen Eheleuten ein Kind abgesetzt mit
Recht für gangen Und das sie ein Kinder Gesetzt
dieselb mit ein andern haben das dem dasselbig ein
Kindsgeschirr nimbt Und mit demselben ausscheidet
gerechtigkeit dieselb mit dem Gesetze Kinder geschwigt
Monatt halben, Und das dem die Kinder die nach dem
Gesetz Kinder gesetzt abgangen mit Recht für dem
Jr Jahre gesetzten Herren Schaden Und Vormünder
das das sie die Gebrechen Unredlichkeit Und Unnachlässigkeit
Kindtheil zu Ehren, so sollen dem dieselben Gerichten nach

Wie die Brueder od Schwestern
Von Todes wegen mit der Verson,
einen Theil der Verlassenschaft schneiden,
Wan sie aber Kinder zu Pflegkinder aufnehmen:

Das xiiiiliffte Capitl.

Offt ein mann oder frau mit Tod abgat / Kinder oder Schwestern /
zu einem Und dem abgenden ist Schwester schwester oder Brueder eine
dieselben Brueder oder Schwester Kinder den Muetterlichen Vorzug
geben Und Kinder Schwester das Brueder oder Schwester Kinder
Vater Mutter Und mueterlichen Gueter / Und Kinder gene Mutter Und /
Mueter Vater die dan fall nit Lebt hatten. Wann dan Kinder Und
folgt Khan ab / Mueterlich Vetterliche sonder Vaterlich oder
Muetterlich gueter / das nachfolgt dan den selben Brueder oder Schwester
Kinder Und Stirbt Und mit mehr Kinder in nachgen
fall die gemainbrueder Kinder / Und dan Vaterlich ererbt sollig

fratrem uel sororem filius ex alterius parente succedit cum fratribus
uel sororibus ex alterius parente in hereditate fratris

Wie die Kinder zwischen beeden Parteyen
mit den Brueder od Schwestern theil
Von einem Land zu Rechter Vrend
od Schwester geschaffen gelassen Vrend

Das zwelfft Capitl

Wenn Man mit todt abgangen vnd ein Bruder oder Schwester von beiden Landen am leben Vnd den Bruder oder Schwester kinder Von einem Bruder an erbeten weren, so felt die Erbschafft dem lebendigen Bruder zum Stammen ex una latere non ad vterinos ad hereditatem cum fratribus ex utroq; latere. Si igitur de functus. ff. in Auth de hered. ab intest venient Mit anzeigung Bruder oder Schwester kinder Von einem Bruder an der Bruder Vnd Schwester kinder Von beiden Landen erbeten, aber dem Lantrecht nach der Brudern oder Schwestern kinder allein geburen Vnd nicht geburen sein gleichen nach die gespalten Wirdt Leben in dem Erbgutten ist dem Lantrecht nach diesen Vnderschidt Nemblich Eben den Bruder oder Schwester dem Verstorbenen Von beiden Landen Vnd den die Bruder oder Schwester kinder im dem Verstorbenen allein Vatterseitten Vnd Mutterseitten Vnd haben die Bruder oder Schwester des Verstorbenen Vatterseitten Todfall Todt gefallen oder Erbs aber die Verstorbenen mütterliche Erbgutter Vnd die bleiben den Bruder oder Schwester Von beiden Landen allein Vnd haben die Bruder oder Schwester kinder Vatterseitten allein Vnd Mutterseitten Von beiden Landen Vnd den Bruder oder Schwester kinder allein Vatterseitten Vnd Mutterseitten Todfall Todt gefallen oder Erbs aber die Verstorbenen mütterliche Erbgutter Vnd die bleiben den Bruder oder Schwester Von beiden Landen allein Vnd haben die Bruder oder Schwester kinder Vatterseitten allein Vnd Mutterseitten Todfall

nelabt hetten Dergestallen weäre alsdo die Wüttwelichen Eehgött-
ten bleiben, dry Bräuder oder Schwestere Von einander
scheiden, Und haben die Ehemenschen reihare Schwestere sheiratten,
thun Herleben darum nichts Sie haben Dessist ab mit Rechts,
sueo recheent werden.

Wie die geschwistrigetwen einem
Mann mit Bruder oder Schwestere kheind
Von einander Handen sie Jerob Verstorbenen
Bruders oder Schwesterne Eehgemahl zu
gelassen werden.

Das. 13 Capitl.

Wan aber Brüeder oder Schwestere Von einem Mann Und
Brüeder oder Schwestere kheinder Von einander handen Verschaidt
sind, so felt der Verstorbenen Brueder Sohn nach dem Rechten
lichen Dienste, fratrum uel sororum filij ultimo latere praefe-
rentur fratribus et sororibus ex uno latere, Sin autem
defuncto in Auth: De Haered: ab intest: non procedit etiam
in bonis paternis et maternis a defuncto fratre uel sorore
relictis ut tradit Ludouicus Bologin additionibus ad tract.
tum Matthei Afflictam in tertio articulo principali num
10 cum concordant: nit auf den Brueder oder Schwestere Von
einem Mann, sondtrechig die Brüeder oder Schwestere khinden
Von einander Handen, wolliesh dan der Mann Brueder kinder
gnuttsamen so dem Verstorbenen nechstverwandt oder seinem
am gleich nach Verwandt.

Wo aber der Verstorbenen Eehgemahl die Zeit Ihres Wee-
lebens an sich behalten Ihren Wittlichen Leibs Erben
genutzes Unterschidt. Dannenhero Ihnen die Brüeder oder
Schwestere den Verstorbenen allein Vatters halben, Und den

die Eigkhsl Jme Verordten Landen Verordnt sind so gelt
das Mütterliche Erbgutt nit auf den Bruder sondern
auf die Eigkhsl erben das Mütterliche Erbgutt widerumb
zu fallen den Bürgern oder Pfleghafften / und dem nechsten
Eigkhsl gefallt Also das die Eigkhsl in Jres Vatters oder mutter
Pfleghafften eintretten / und alle Jar bis mit nesse nemen
den sonder Jren Vatter oder Mutter Erben so den Todt
fall wehret Hetten / Jres Theils angestalten dieser.

Ist aber der Bruder oder Schwester ohne Nachkommen
allein Mütterlichen Erben und dan die Eigkhsl in das Vorgehabt
Landen Nachkommen sind das Vätterlich gutt mit anfallen
Bruder oder Schwester auf die Eigkhsl Aber das Mütterlich
Erbgutt oder die Eigkhsl den Bürgern oder Pfleghafften
und dan den Eigkhsln gefallt Also das die Eigkhsl
in Jres Vatters oder Mutter Pfleghafften eintretten
und alle Jar mit nesse nemen Bis sonder Jren Vatter
oder Mutter Erben so den Todtfall wehret Hetten / Jres
Theils dieser.

Wie die Brüeder oder Schwesterpuit
Jres Vorstehenden oder Pfleghafften schuldig
sind Jren Vorstehenden Bürgern
Zu leisten

Das 14 Capitl

Item Wer ein Vorstehenden ein Bürgen oder Pfleghafften
an einen und den seinen Bürgen oder Pfleghafften
schuldig sind / so selle die Eigkhsl
Ius successionis ab intestato liberorum descendentium
ne sororum preferuntur nepotibus fratris

fratres in Auth post fratres de legit haret: Allein auf den Bruder ad Fratres, und nit auf den Bruder oder Schwester kheinds kheinder erbleibt dan der Tauth braucht in den güetern, so den Verstorbenen selbst gehören oder erbet hat auf also Revocat

Aber mit den todgüetern so den Verstorbenen Vorsinen Vaterlichen angefallen hat es nachfolgender Unterschied Nemblich so drey Brüeder oder Schwester den Verstorbenen Vorsinen Vatter halber Verwandt sind und aber zwey Brueder oder Schwester kheinds kheinder von den Mutterlichen stammen herkommen, sonder aus den Brueder oder Schwester das Vatterlich und den auf das Brueder oder Schwester kheinds kheinder das Mutterlich güeth

Item Wan der Brueder oder Schwester den Verstorbenen allein Mutter halben, und den das Verstorbenen Brueders oder Schwester kheinds kheinder allein Vatter halben Verwandt sein so fellt das Mütterliche zue den Brueder oder Schwester und den das Vatterlich auf die kheinds kheinder.

Wan aber der Brueder oder Schwester dem Verstorbenen allein Vatter halber und den die Brueder oder Schwester allein kheinds kheinder zue dem Verstorbenen Brueder von beeden Seiten Verwandtschaft die Vätterlichen todgüetter und die Brueder oder Schwester und nit zue die Brueders oder Schwester kheinds kheinder in Ansehung das der Brueder oder Schwester in gerader Linie gegen den der Brueder oder Schwester kheinds kheinder angesetzt dasselbe Mütterliche todgüetter von ihnen und nit von der Brueder oder Schwester stammen herkommen

Welche aber der Brueder oder Schwester dem Verstorbenen

Brüder oder Schwester Kinder halben Und dan der Brüder oder Schwestern Kinder Kinder Eine dem Verstorbenen Brüdern oder Schwestern Von Ersten Landen Wegen dan Sollen die Mütterlichen Eygnetten auf die Brüder oder Schwester Und nit auf der Brüder oder Schwestern Kinder Kinder im ansehung das der Brüder oder Schwester dem Verstorbenen Brüder oder Schwestern im gradt näher sein als der Brüder oder Schwester Kinder Kinder Eher die mütterlichen Eygnetten fallen auf die Brüder oder Schwester Kinder Kinder auch Wesentlich das solche Mütterliche Eygnetten Von Einem Und mit Von der Brüder oder Schwestern Stammen herkhommen

Wo aber der Brüder oder Schwester Kinder dem Verstorbenen Von beeden Landen Vätter und Brüder oder Schwester Kinder Kinder Von einem oder mehr Vätter Landen Verordnet sein Sollen der Verstorbenen Brüder Eygnetten gleich Mütterlich oder mütterlich allein auf die Brüder oder Schwester Kinder nit auf der Brüder oder Schwester Kinder Kinder.

Wie die Brüder oder Schwester Kinder Eygnetten der Verstorbenen Vätter oder mütterlichen Eygnetten mögen

Das 15 Capitl

Wer sein man oder weib mit todtab Und Verlässt keine Kinder oder Schwester Kinder Kinder Seines Eheligen Verstorbenen Theils oder Schwester Kinder Und Erben nun welcher

soll

soll die Eben der ersten strittig sein, ob dieselben Brüder oder Schwestern
Kinder nach den Fällen Herr Hansen oder aber die Klägin,
Maist. ein Tenores Constitution Innere datum Augspurg
den 22. Novembris Anno 1530 aufgericht und publiciert abermen
klagten ob die Brüder oder Schwestern Kinder nach dem Tod
oder nach Fall der Personen neben selben oder dan die Constitution
mit nachfolgenden abwerden solle? anzeigt. Dann diese
instituiert abgesetzt und nach im Stain Brüder oder Schwestern
sondern seine Brüder oder Schwestern Kinder an Anglisse
Fall Nachlass desselben da selben seine Brüder oder
Schwestern Kinder die Erbschaft und nit in die stämmen Lehne
und dann Nachgelassene Erbe Vetter oder Mütter Brüder oder
Schwestern Kinder zu succedieren zugelassen sollen werden
Und damit auf weitere Irrung und zweifelliche Fragen sonder
schneiden, und in dem Fälligen wie und der sieben gleichen Und,
Rechtsamen Fürmen allenthalben gleichheit gehalten werden möchte
wöllen wir auf Unsere obberührten Erbschaftlichen Nachbarschaft, und
wissen wissen alle und jede statuta, sonder Ordnung gewohnheit, gebräuch
oder herkommen Und privilegien, so die an einige orthen, die sonst
Unser obberührten Ordnung zu widerlaufen vermeinen möchten, in obgehörten
Fall cassiert und abgethan haben die wir auf solche Form cassieren
aufheben und absterben sollen wir setzt ordnen und Statuieren auch
gehalten das mit der Underscheid der Brüder oder Schwestern
den stammen fallen dann sie Gerechtsamen sein in der Nachgestandt
Rechtlichkeit anfangen gezogen.

Item einer mit Tod abgesetzt und seine Vetter Brüder oder
Schwestern zu erben und den seine Vetter Brüder oder

Desselben herr Ehegemahel Bruder im Verlust in
Diesem fall nicht etliche Anordnung gethan, das die Ehefrau
dann rechtlich erkennt und gehalten werden, Bruder-
od. Schwesterkinder halben soll dann obgemelt die Ehefrau
Ordnung, das jenes ehemanns nicht zu erben gehören, sondern
das gut thun das Vatter- oder Mutterlich erbe, Schwester kind
hinderlassen, leben, sonderen es bleibt daselbe billiche weiß
Vatter- Mutterlich oder Schwester kinderen verordnung
die mit dem Verstorbenen in gemeinschaft Ehe sind oder
weil nun etliche Anordnung sind, die dazu Personen
so hat das die Regierung in diesem fall einsehens das Ehe-
liche Verordnung dem geschriebenen Recht nachsetzt und
declarirt, Dannenhero das die Ehefrau mit andern gemeinen
gut sein dem, sonderen auf das Verstorbenen Vatter oder
den nechsten im grad Ehe- und Leiblichen solle Si vero nec
tres Aliqui de Carn ab intest: verendlichs das das mit dem
gütteren dem Landesfürst gefallen thun

Wie die gestorbten Frauen die in
Ehen hinterlassen werde

Das 16 Capitl

Wan dann Ehemann Verstorben und Bruder oder Schwester
kinderen Nachkommen, so erbt die Ehefrau alles so
nechst Ehestand in gemein ist ob aber mehr als einer in
gleichem grad Verwandtschaft vorhanden so erben dieselbe
das Verstorbenen gütter nicht nach dem stammen sondern
nach an Zahl der Personen Si vero nec tres in Aliqui
Decreed: ab intest veni: das ist Frauen mit den Leib

güetteren dem Landts Canzleyschreiber Underthänigist anbringen
Allhero, Wie dem sie Herr Schreiber

Wann einer mit Todt abgehet und seine güetter Verlassenschafft und Wer-
wandtschafft hinderlassen Verlobt auch schwangere Leibsfrucht
hat alss die güetter nachdem sie geschetzet worden Lehen
mag so sollen solche güetter dem Landtsfürsten in seine
fürstliche Cammer als bona vacantia oder aber die
Obrigkeiten die von dem Landts Canzley Fürstl. Gnaden
dessen Begnadnussen die dienstgüetter sein werden Bona
Emphiteutica genent werden dan dieselben ein jeder
Herr Ort und Grundt Obrigkeiten die Lehen gre-
gen pfandt in solchem Fall ein Fürst mag nit in seine
Canzley von demselben dienstbaren güetteren ain 29,
Lehn angezeigt hat.

Item wann einer mit Todt abgehet der Mütterliche Ehe-
güetter hinder sich und aber Vatter oder Mutter Gelter Schwe-
gerschaft hat, als dan gleich Mütterlich schwanger
Nachgelassen were so vermeinet das Kindt Leibs Frucht
diese Mütterliche Ehegüetter nit alss die schwanger Mutter
selben sondern als Landts Canzley bona vacantia Fürst-
lichen sollen eingeschafft die dienst güetter
dessen sie in Lehen Herrn Grundt Herrschafften unter gleiches
wann einer mit Todt abgehet und Mütterliche Ehe-
güetter hinder sich und aber seine geschwa-
schwanger Frau Wittib und aber seine geschwa-
schwanger Mutter Gelter hette als dan gleich Vatter Gelter,
schwanger Verstorben oder aber dem nach die Mütter
verlassen Ehegüetter nit alss die schwanger Vatter Gelter,
sondern dem Landts Fürsten als bona vacantia Fürstl. Gelter,

sollen

Zum Sechsten, wo die Bürgerschaft, deren keiner
Fürmundschaft anzunehmen nicht will befallen, mit Rath
Landsherrlicher Obrigkeit Meinung ernennt werden
in Landt dieser Gestalten Vörder soll genom-
men auß die Vom Adel, wo lange Zeit im gebrauch
haben die Lehngüther abgeschrieben zu sein, alß sol-
lehn hierzu die Fürsten Adel, der durchlauchten Hoch-
Hertzog Albrechten Hochlöblichen gedechtnus, Hochseligen
Angedenkens Inhalt der Fürstlichen Ordnung,
Christ Hochs Hertzogen gegeben Anno 1583 den 20. Octobris
ob dorselbe Landtklüfftigkeit sie Zeugnis oder die Kenn-
Marschalk Landtpfleger oder gleichen die Landtlichkeit
solches bescheinen sie Zeugnis gebrauch gesetzt oder
nicht. Wil ab aber mit den Lehne Güthern gestalten
Dinge ist derowegen in dem Zorweislichen gerichten
Standbüchelen dieselben in stell stellen auß die gepürt
fremdt nit setzen sondern dem Lehns Herren sein Gerechtigkeit

Wie und was gestalt die Vormündern
In Lehn Güthern gelassen werden

Das 17 Capitel

Zum dritten Lehnherrschaft der Vormündern Güther werden
allein dieso Ihre Ehelichen Manen gehören seine Unter-
thanen also aber derselben keinem Vormunder ist ob
den gleich Vorgeschrieben gebrauch Vormundt Schaft
so Lehnrecht zu gebrauchen dasselbige Lehn Güther nicht
zu Pfandes weis Verendern die Lehnschaft gegen dem Landes

fürsten in die fürstlich Camer gemeb, welch erbs dem Mutth
rechten Namen erlangt, ist in Brabant Recht dahin
Verstanden worden, Dann dem Mutterhalben dahin
dem Namen Mutter alen Jungen gutter zu Lehen zu
gelangen wie den Recht ausweist, Also alen die mutter
Von fürstlichen Namen zu schreiben. Idem iure Cod. filij spurij non
succedunt in linea paterna l. si spurius. ff. vnd Cog: S. in auth
quib mod: nat esse sui sed in line materna succedunt, nt decit
patris, ferner: in pere: in forma libel: pro hered: ac mtet: vers
Nullis; Supertitibus post dyn: pertex: in l: spurius. l. ex
hac parte. l. Modestinus. ff. vnde cogi Quod autem ego intelligo
nt solum procedat quo ad matrem ad fratrem pertex: in. Ne
ego quæsitos Inst: de cognat succes denys in linea materna d l
Modestinus, ed in hoc ista casu sequntur iura proxime alegata
ed ideo spurii seu vulgo gariti non succedunt alijs agnatis
nec cognatis maternis Quod autem dictum est spurios matri
succedere id locum non habeat in matre illustri. l. si quæ illustris
C ad Sor. Scia, et hæc quidem procedunt in spuris grot
autem ad matrem legis attinet hi certis modis de iure
scripto ad successionem admittuntur et in Hauth sicet de
Natura lib: suis:

Wir wöll die Leben in Westrigenaltro sini die Landrecht
Leben Zu grecht sind verordnet so gehen dass die nechst
mit gradus die selben Leben in den in feudis paternis
Collateralis usq ad septimum gradum, descendentes autem
hoc est filij ed nepotes ceteriq in linea descendenti vs qz infinitum
succedunt. C. l. S fin: ed glo: in c/s. l. de succes: feud: dicit,
quot etiam collaterales hodie in infinitum succedant pertex:
in. d. c. l. S. fin. Dat ist Reigen gutter Leben den Freunden

Hodie agnati et cognati usq; ad decimum gradum ad
mittuntur glas: in s. fin: de cognat: succes: gradl Ehrnvolle
und Man in solchem gradt bissen Erb Manschafften, sonder
alß dan die Erbschafft dem fisco heimb dem geschwornen
Rechten nach Wand Matthee Und matthee zu Erb Dem Alten
Testen Marckstuny zu Ehren zugelassen de iure cui
parentes liberis Una cum fratribus Item Vnd succedunt
s. in Auth: de Haeret: ab intest: Venientib: Standtschafft
bissen Erb Besandrlich so geben auch die Rechten zu Endlich
Billich denn Verstorbenen Hauß Vätter Aeltern nächst
defficentibus alijs naredibus vir ed uxor in uicem succe
dunt. l. jC Vnde vir et uxor: Derselbe ehre den
Landt Brauch mit welchem Zuerkent werden die Erbschafft
fellt in solchem fall dem fisco heimb

Wie die Vogtbarkeiten sollen
Verlassen Erbrechten.

Das 18 Capitel.

Wan ein oder ein Erbgesessener Burgerin, fellt so die Vogtbarkeit
Ehrsten, Und solche Ehrsetzung macht nit allein mit Erbsindi
gen Leuthen sondern auch mit Vierkleinen Wolgebornen
Edelmüt Testamentz, Ursach halb Vorsten Mercklichen Ehren
schafften des Vrgerichts Und dergleichen zu Ehrsten
Erbrechten Consanguineis pt. etiam instrumentis probiri
sories ubi. Abb ex de testibus

Wirt aber dann Rechten nach der Abreisung der Zeugen
Gerichtlich erfordert wirt das eine oder beede Theil von
einem gradt zu einem Freunde oder Verwandten
und also à coll stripe das ist von gemainen stamen der
Abreis und Nachkunft Testes qui de consanguinitate de-
ponunt computationem debent à stipite vel germine
incipere et tua nos ex de consang: ed affinit: satis tamen est
computationem incipere. c series ex de Testib:

Der Gemainen des Adlichen Landt Recht das solche dem Landt
Herrn Marggrafen zu Baden Verbrecht, das
er von der Abgestorbenen Nachkommen Rudtgaben zu begehrt
hab solche Abreisung, durch die Gerichtsleuth mit Beispringer
Gerichtsnotturfft nach folgender gestalt zu Abreisen Abreden Klamb
Lisabetha ein Mathes inspirans testamenti ihres Ehemans Con-
rebenti si pater in Testamento vel alibi confidentiae aliquem
esse filium probatur, sed praesumptiue, ita ut probatio in con-
trarium admittatur Abb: m c Michael Col. fin. ex. de fil.
presbit: Item latis nominatio coalitiat alias probantiones
Abb: in d.c. series ex de testib: Item Adam in einem Gerichts
Beispringer Verdrag zu gemüth führt, das Adam das Weib
Elisabeth oder Mathes aber Mechtes, oder Mechtildis genen-
nicet verba enunciatiua in instrumento vel aliter probata
non probent, c si papa de priuilegio in Ehesachen probationem
quoque faciunt. Abb: in c. cum olim col fin ex de const. Das
ist dem gegen Theil Urkundt einer Abreisung Gerichtliche
Abgeschrifften ein gegen Abreisung zu Gerichten Abb: in
d. c. Michael ex de fid: procs

Was massen die Weibs bilder beij denen
Ihre Zeugen stundt Und zu der Ein Abgesagter
Ding zu Leben zu gelassen Abzuedten Auch
Wie ein gantz zu den Gerichten gehandt

Das 19 Capitul

Wir wöllen nun den siebenten, und andern nachfolgenden
Articulen angezeigt werden, was massen die Ehe
abgethan, dieselben betrachtet, und Gebürliche Ord-
nung darauf gesetzt, Nemlich, das die Weibsbilder,
welche mit Ehemännern von Herren und Adelstand nicht
versehen, dieselben zu Ehren nit zugelassen, sondern allein
in etlichen sonderen fällen, wie dieselben herausgezogen
werden sollen.

Zum ersten, wann eine Mannsperson ihre Ehefrau
oder nach seinem absterben die Wittwe sich verehelichen
wollen, und wann sie solches vorhabens begehren oder
nennen, alsdann den ein jeweiliger Herr Official
Ehen mit Recht abgestellt, so wollen wir, dass die Officialin
oder wo die nit wäre, in Ehesachen Klöster alsdann Ehebüch-
lein zu nehmen, und diese Ehe taxirte zu geben, so
werden sie in dem nechsten in dem Münsterlinger
gericht. Und dieses von Münsterlingen stammen herkommen
werden die taxirte neben zehen Pfennigen Weibs-
Mannsnamen zu Ehren zu geben, so wären denselben
taxirte denselben in gemeinschaft gegen einen Pfennig
vorhanden sein, welches sie dann Landts Brauch
nach zu thun nicht schuldig.

Zum dritten, wann gleichwie taxirte Ehen Ehen sich
Mannsnamen vorhanden sollte, und wären die Wittwe
in seinem Testament die taxirte ehe, wie sich begeben
haben, und sie wäre ein Ehe taxirte institutionen, so sind sie
herausgenommen neben dem Mannsnamen gottes Zeitz Ehe
zu geben, wenn derselbigen aus den Ehen in vorigen Articul

Zum vierten wollen wir den Mannsnamen abstricken
solchen abgehen der selben Ehe, so sie nach Ehe
gemeinschaft der selben Ehegemahl und Ehe-
mann findt verlässt, aus den Weibsbild Namen

Obrigkeit soll die Täuffer dem Landt abzuschaffen pflichtig sein,
auch den Mandatoren der Täuffer Zuthun sonst die das
selbig thun oder nit schuldig das allein gegen jenen Brüedern,
nit denselben mönlichen Leben, in abtrachtung, dieselben
halben die gleichwol andere mehr straffmässig mönlichs Mannens
und Frauens Personen einzig Verschonung thuon
sonst die die Täuffer gegen denselben mit schuldig Dienst
Nachbarschaft zu thun ab oder dem in einem gemeinen Kriege
sonderen Gehorsamkeit die den Täuffern solche Dienst
und Pflicht tragen oder den selbe gestalten solche beimessung
halben jenen Leben also zu angezeigt ist, das sie
Täuffer mit schuldig sein sich abzutheilen, den allein die
Mörderischen und Brüedermörderischen Gerichts gegen jenen Brüedern
auch den Mandatoren in abtrachtung ihres Unrechten
Lebens. Demnach dann einer mit Recht abgesetzt und hin
den ihm seinen Mänlichen Leib Leben sonderen einen
oder mehr Brüedern oder Schuldtherren an einem, und
Leiste oder Leistes schuldig am anderen Recht, so Recht
sein Verlohren Hab und Gutt, mit auf seine Brüederen nach
auf seine Schuldtherren, sonder auf seine Täuffer und des selben
ihren Sünden

Wan aber einer mit Recht abgesetzt und schuldig Leiben in ab
trachtung seiner Sünden allein Brüederen und Schuldtherren
schuldig sein Verlohren sein Verlassen Erbschaft
und auf seine Schuldtherren angesehen das dieselben Verdienen
ihrem Freund sonder allein auf die Brüeder oder ab
dieselben mit mehr in Leiden thaten abschaden auf Ihre
Sünden und schuld schuldig Mannens Namens, dann
aber die selben auch mit Recht abgesetzt, Nachdem recht schuld
dahingegen die obgen Täuffern also hierin angezeigt, Nachdem
einer mit Recht abgesetzt und schuldig von oder Leben

Ist Abstreichende Linj mönliches Namens sonder
allein Testes oder dieselben Leben in Abstreichende
Linj finden in Recht, alsdann die Ehehafft mit
die andern soviel mönliches Namens Vnder
seine Testes und dieselbe Leben in Abstreichende
Linj stellen soll, Wenn dieses alles also der Ehe
leut Mans Namens mit Todt abgeht, Vnd Testes
oder dieselbe Leben in Abstreichende Linj sie
im Recht, ob alsdann die Vorgesetzten Weiblichs
standts, so Mannes Gott Weiber Ehe
haft gnädt, Vnd vorgenommen haben, die Gemahl
in die Ehehafft ein Testen einzugehen darauf stellen
Landtlich meinung, dass sie den Todt Ehemans
einsten nachgehe dieselben gestalt Wanndes sie Jede
rendt Göttlich gnädt in gemainer Ehehafft ein
Mans Person Valten Empfall aber dass sie sich der Ehehafft
Entschlagen Valten, so ist sie Von Jeden Göttlichen
dem Weiblichen stamen Jestes zu geben nit schuldig
Dargegen sin andere Landt Leuth die vermainj
nen dass sie in die Ehehafft ein Testen mit
nesten zu gelassen werden Dann Weill
sie einmall zu Ehe Testen Worden, Vnd
Göttlich stamen gnädt ein genomen so nimpt
sie sich des Restands Obsie sich Verschuldet Testen
mit gebrauchen zu Wenden Oder sie dess zu
gelassen Worden sollen) Will Jemanden auf
dem Contrarie Vlan mach ad Colationem bonorum
greifen Ist, dass man mit gemeinlichen Rechs
ten dartuen möchte, dass die gemelten Ehe
leuth Weill eine gemeinschaft haben

Wenn sich ein Verschuldet Ehemann mit einem Vnd

dem

Dan von den andern Ritterlichen Lehenstand Zehn Mann,
andern hinder sich Lassen, dann nun sein gnad,
zu leben schuldig soll das gnad nit nach Zahl der
Personen, sondern nach dem Stamm ausgetheilt werd
also das den zehenten Mann sambtlich nit mehr als
den Nachgesetzten Lehenstand zustehet.

Wie die Lehen Güter auf die gesippten Freundt Leben sollen

Das 20. Capitl.

In diesem Landt seint zweierley Lehen Ritterlich
mes Lehen und Weiblich Lehen

Die Ritterlichen Lehen werden zum theil von den
Landtsfürsten, zum theil aber von
ritterlichen Personen und heissen die selbe Lehen als Hof Lehen
andern Verleihen theten

Dieweilen die Landtsfürsten Ritterlich Lehen
verleihen, die voll dem Kaysen nach selbe Lehen nach
absterben das manstamen, dem Landt wieder als
Lehen heimb fallen sollen, so hat das
die Römi: Kayserl: Mayst: als Herrn und Landtsfürst
die Landtschafft diesen Vergleicht, das nach absterben des
Manstamens, die Lehen des Verstorbenen Lehenmans
töchtern oder andern seinen Negsten Lehen Freundten
also und Allerdings heimbfallen, und dann selbig
niemb denjenigen verliehen solle dem Natürlich selbes
theil mit gelt auß zu lösen wir dann das Landt
recht das datum Wien am letzten Tag Novembris
Anno 38 sechzig mit mehrern innhalt Vermag

Dannenhero ist also die frag ob die Lehenerb selbes theil

Und die Ablösung auch die Pferde so den Unterthanen in gemein
angefallen Zugpferde, Kalb oder ein gantz
Jahr Zu Pferden behalten, fallen soll hiemit
die Contribution. Die Theil der Königlichen Priviligien
und Freyheiten, Nemlich der Theil der halb Theil Land
der Ablösung Ingenere auf die Zugehörigen Pferde
als die so gleiche recht haben sollen, Wie den selben
also zuvor in dem gemeinen gehalten wird.

Auch die Ritterlichen Lehen Leute, Knechte
und Bauren die Teutsch, als Polnische Lehen Unterthanen
Pflichtig, Solange, Dienste verrichten, sich dem
Krieg: Mäßig gebührender Zeit und mit ihren
Pferden als wird mit den rechten Lehen den ge-
schriebenen Rechten nachgelebet.

Ob gleichwohl aber die Landsässige Ritterschaft
nicht Lehen, Sie nennen dieselben Pflichtige
Güter Krieg die Verpflegung dieser Einquartierung ex
gehalten Worden, das dieselben, Lehen Pferde mit
den mit anständlichung der Lehenspferde gleichen
Pflichten, die Ablösung Lehen Pferde, Wieder zu
den gehörigen Rechten nachgehalten, Ausgenom-
der Königlichen und väterlichen Und Ablösung Pferde
Ehe, Das solches Nämlich seinen Verstand
hat, Hat den Adelichen seinen diesen nachgelassen,
Dem etiam defuncti feudorum. c. 1 defend: foem.
Und solches Recht wird in dem Fürstl:
Ducatu, also in den rechten Lehen gehalten.

Von den Niederfellen.

Das 21. Capit.

Wan einer Landtmann Lasstre mit einer Freyeath gütth
abgestrittiget wirdt, Und so Jemand die Lasstre sich
haben Wolle, Habt das selb Freyeathgütth zu absteig,
enden Jar, Dan aber die absteigent Jar ganglich
gendtet Jar, Dan aber die absteigent Jar ganglich
abgeet, so fallt selbigen das Freyeath gütth Widerumb
den Landtsassen, von dem das selbe herkommbt
dist im gemeine Regel, das sich keine Widerfall Weiter
da darbey hüten lassen, Will es nit gefallen ist,

Nam non volenti agere non currit ps criptio. l. i. C.
de Annum: excepti: Dan Jman es dises abstreben des
Niederlossen Jars gefallen, Und, in 30 Jaren Jemand mit,
dest nit vorsprich Jrwerdt, so ist er selbigen Weiter, Und
mag nit vorsprich Jrwerden.

Wan ein Widerfall dises abstreben des rechten Erbrech
Niederlossen stammb, dem Landtsassen Widerstimb
fallt, so fallt dasselb nit an eben gantze mannstamm
sondern von Niederlossen Jar das Freyeath gütth herkommbt
Und angeben worden ist

Von der Erbentgäng

Das. 22 Capit.

Vorgett sich für das ehlich Beyschlaffen zwischen Jrem ehlich
Erbentgang anfristen, das der Töchtern nit allein,
sonder Jren Erben, auch ehe dises gegen dem gantz
mannstamm, so lang derselb Jrdert Vorhanden sein sollen
so lang d gantz mannstamm Jrdert, Jdan nun einer
Der selben Namens Und stammb, ohn Erben Männlichs

samend in Abstrigender Lini abgestorben, oder dergleichen Töchter oder andere Ehefrauen Ihr Abtheilsteil einzig in Abstrigender Lini hett. Jedoch so über nacht andere mehr Personen nächster Stammb Verwandten sein, so Erben die Töchter und Andere Ehefrauen Ihr Abtheilsteil dann nit mehr, sonder es theilt das Nächstgebornen Brüder oder auf die Erben derselben Schwestern Kinder gleichen Theil. Es were dann sach das Jemand Ihr Abtheilsteil dem Landsfürsten oder Landtschaft Ehehafft oder Ehe angesprochen hette, so oder die angesprochen Ehehafft durch die Töchter Ihr Theil nit angenommen oder angesprochen, sonder vor Ihrer Absterben angesprochen oder, so hett solche Ehehafft gegen den Töchteren, und jhren Erben gleichen Theil mit Recht oder Theil + Theil Zeugnuß Ihrer Stammung dass im gestatt an jhre Abtheilung des Landts jüngsten besten Ehehafft anzusprechen mögen, jedoch dass dieselbe solche Ehehafft an jhre Ihr Landts jüngsten bestätt hinzugelassen werden.

Item wan nun solche Ehehafft des Landtsfürsten an den Abgestorbenen Töchter oder Ehegenossen Abtheilung Ihrer, so setzten die selben gegen dem Landsfürsten mit Recht, sie Ihren dan Recht in sonder seit bestätigt.

Wan ein gütt zu Töchtern stumbt ob alsdan die Erben in stirpes oder in capita zugelassen werden, oder auf die Töchter eigner Erben oder auf die Erben in dem nächsten grad oder auf in der Abtheilung in diesem Fall nachrechst.

Das 23 Capitl

Wann nach Volgentz die Fürsten zum ersten, darin ein gutt zu den Fürsten herumb, ob alsdann dieselben Processen in Capite oder in stripes succedirn, zu endern, Nachdem in den Lehenschreiben die Herzogthumb Österreich Underm der Maistt. dieselben Lehenszugehörungen Ir Maistt. Vnd dero Erben gegeben hat Vermag das nach absterben des Manns Stammes solche Lehen, auf die Töchter Vnd Töchterstämmen fallen soll, ob in solchem fall die Töchterstämme alle die so im grad die Nechsten sein Vberkommen, oder ob die Andern Personen so im grad Nächster sein, Vnd doch dem Landt Osterreich mit dem nechsten eben abgemelten Stammen gnedigist gelassen Erbsedtn sollen, Vnd solche Lehen empfangen soll, Item so ein Landt Österreich Vnder Ihr Maistt. Ruhl. Vnd derselben Zeit Erben Vnder Ihr Maistt. in Österreich Vndern Enns sein mainung Ingrossiren Lassen oder sonsten Volzihen.

Vber fürgebrachte question Ob die Lehenschaft zu den Töchtern Erbet, oder ob alsdan in stripes ad capita succedirn dise frag sey Ewig mues jedem in gnad presumirn Vnd ein Fürstl. Lehenbrief, darin es Töchtern in gleichem Lini seyt die succession in Capite oder Lehenbrief sein oder sonst mehr Lehen Vrkhundt in Landt Österreich nachkommen, das mannstamens mit den Töchtern ebne in gradibus seien dessen gleichwol fürkhumen, das mannstamens Vorzugen haben sonnder sein sie nach Ihnen in stripes succedirn quia vbi cunq; in successionibus est ine ad gradus diversitas seu ratio in capita sed in stripes succedirn potest quia

Ulteriores, in gradu tromittant, solum, perius repere,
sentandi, et non proprio iure, quoiure repre, sentandi
succeditur, in stripes, semper ed, nullus in capita succed,
ere potest, misi fratrum filii vel nepotes qui, simi sunt in eodem
ed pratri gradu, ubi autem est disparitas, graduum,
fit successio perius rep, sentandi, in stripes, ut tatetradunt
DD: in Authen: Cessante. C de leg: hered:

Dit Andre sprag sengrtan dis Bres, Und dit Ulrich dit
Ulrichen Colte Schreiber nach Abgang des Manns Stammes
mit den nösten Töchtren im grad zu gleich zugelas, sen
worden ist, also nun perius, repsentandi, Und tretten in Bres,
Vorltren fusstapfen, quia ubi est locus uni repre sentanti
etiam remotior in gradu dicitur proximus heres et appel,,
latione heredis proximoris, venit heres habitis sicet,
non sit proximor in gradu, salua gradus prero,,
gatiua Vel similibus verbis, quo in casu nostro non
est adiectum egro p. et in his du ebus questionibus nide
pulch rum consilium et iura alleg: per pibl: dec: Cons.
col. 1. et quia dit Lfrend gnad est beneficium princi,,
pes non debet destringi sed latissime inter pretari ult
Dre sallen ast ist gen Vis. Dit Ulrichtren mit den
nesten Töchtren zu Ulrichen in dit Lfrens gnad

Dem Herrn Landtmarschalch

Von Landtmannen Verhör vnd den Eyd
Herren des Herrn Obersten Alter
Anzuzeigen

Nachdem Ritterliche günstige Herr diesem
Herzogthumb Steyr zu den Herren auf Ihr gnedigs
gefallen, Vnd Articuln den gemainen gepeu
den besten Fürbitter mit Ihrer Ritterschaft,
Herrgebrachten Landtsordnung Freyheiten Ihr
Ritterschaft Dorfrüden der Regierung Landtsfürst Haus
Erzherzog mit Pleiß ersehen, Vnd Erwählung Auf
Ihr Von nöthen oder mehr Landtsfürstliche Hoheit
den Obgemelten Landts ersten Adell geschehen mögen
Fürfallen Erwählung ordnung Ihrer Ehren, oder sich Ihr
Derselben verschwendigen wöllen ohn selbsten
nach Ihrer gelegenheit Articuln, anisso Ihrer Ehrendigen
Landtsordnung den gepflogenen Herrn Ihr Fürbringen
Fürhalgendt drey Regierung nach den Ihrer Ehren
Ihr Fürstelliste Ihrer Ehren gelesen

Erstlich Ihr Ehren einen mit Recht abgesetzt Vnd seinen Vatter
Bruders am einen Vnd den seinen Vatters Brun
der am andern suchen zu Ehren, Ihr Adell
nun in selbigen fall den gesetzten nahen Herren
nach des Vatters Brunder Ehrb Ihr nun gnad dringst
ist allein für den Vorstehenden Erbsessen Hungerley Herr
Vnd Ihr gerechtigkeit Ihrer Ehren, als Ihr ein gnad
Ihr den ein anzeigen Ihr Ehren in Vorsuchung der Ritter
gnedigs das Ihr gesessen alt dem Landtsbrauch nach

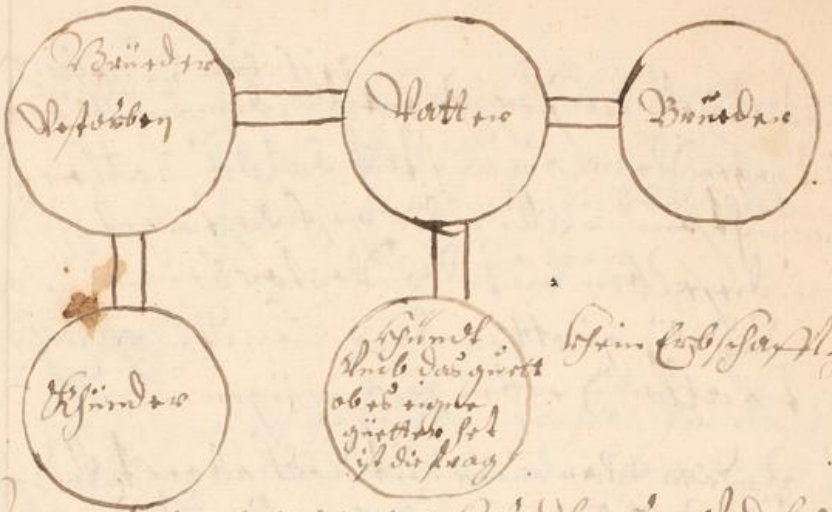

Wann nit alle Ding Beständigung und Endschaft gefallen
werden, und schwebet alle Sach und Verenderung zu gehen
gegen die Aeußersten Lands Gegend der Eydgnoschaft Bündten
Sindtersich fallt Endlichen aus Walthy und nit weiters von
der Schmidts Eydgnoschaft Ursprung, und die Eydgnoschaft mit
Zugelassen, die mehrigliss beandet ist, Bedan nun die
Walthy von der Schmidts Eydgnoschaft Ursprung Verwandt
zu dem das die Natürliche Bedingung und Verbündnus
und Gesatzt Gilt mehr und billicher den Walthy Rathsal
gnola von der Schmiten Bündten dan dan dem Gericht die
Endliche Endtrechte Die Kneuel oder Walthy Verwandt
dem Schmidt nun Zuversicht der Walthy Verpflichtung
ist Darumb Ihro der Walthy Gnedig Gutmeinigkeit
Landts Begnadt mit Zu gelassen Also wird die Abteilung der
Walthy Als die mit Personen denen die Gerich
nach Gesatz Schwören ist nit Gebürend nemen Gilt Abtheilung
mehr der Walthyen Bürgers Eydtag Landsgemeind
satz und gered allein Darumb mit der Walthy Gesandt
dem Landts Brauch nach die Eydgnoschaft Landschaften
und Bünt des Schmidts, dieses ist Ursach dem Land
als Angehörig gehalten und gebraucht der Zimpfel Rath
zu Unterschid Ihnen Darumb mit Zu Ihro Ding den Landts Brauch
Gleichen dabei die Eydgnoschaft mit Zu Recht Landschaften
halten das aus Rath und Mittlen angesehen

Wille an

es will uns gar nicht binden das die Mutter Brüder und
im grad nächstes gesind, das geschlechtsrecht söndere sein,
dann der Landts brauch setzt in dem fall den grad und die Ordnung,
Vorgang gar nit an, sonst müst die Mutter selbst todte leib
wegstat seinem Brüder und im grad vor, sat nach die natürliche
blut Verwandtschaft zu sich deren Darumb will sie in
kein prærogatiua der grad bedarf, dan die allein das
die Erbschaft nit zunächst nach sinder sich fallt, und allein
auf die frey gemacht oder seyten ling auf die negsten erben,
fallen darumb bleibt es bey der Landts brauch oder diser
declaration, dem man muß den alten Landts brauch
abstuen das Mutter und mutter das geschlecht eben mäßig
als Vatter Vsom es ist zu den gemainen geschriebenen Rechten
Die ander question und frag, ob ein geschlechtsrecht Kind des Land
Benedict Ingehl, das ist ob geschlechtsrecht Ingehl mit geschl.
adi recht geschlecht zu gleich erben die Theil sey zu gemainer
Hannen zu vaitten in gleichen, Ein stirb und zu beschreiben
Vergandt ist Volgendtes Exempl gemacht.

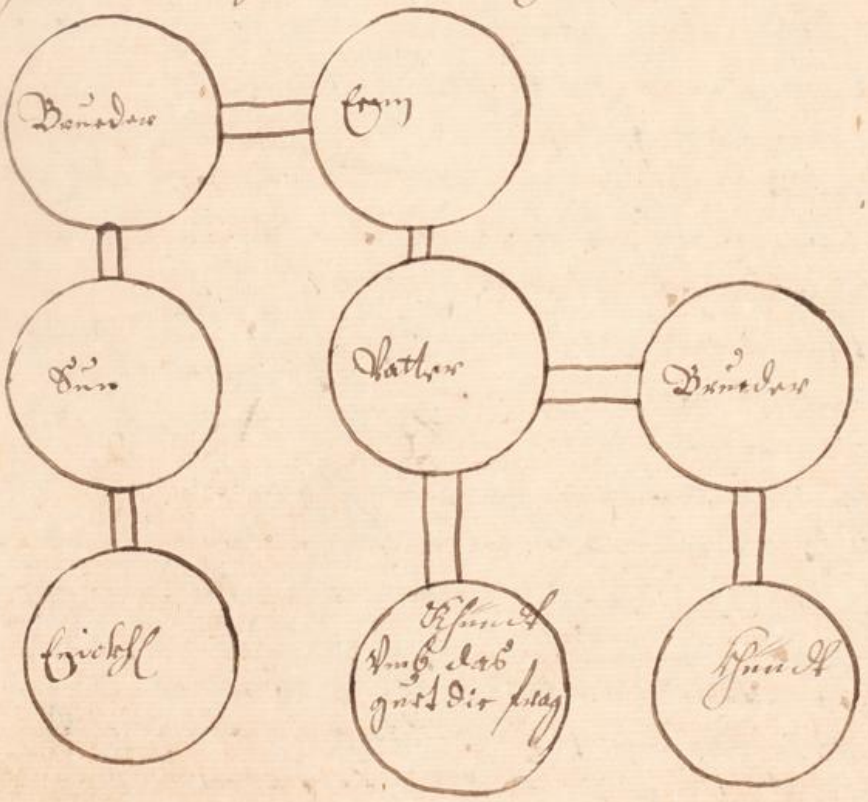
Benedict
Ingehl
Kind
Vatter
Benedict
Ingehl
Kind
Kind
Kind

Hierauf ist gleichs falls die Verpflichtung gehalten und darbey
aber mit Erinnerung nochgetrungsamb das dasselbig
gedrin den Landts brauch hinderen mag das das Erb
Vnderen Theil das ein gesichtet Hauß haben, mässe
in der stadt das die gesichtet Hauß gar Viertheil im
der stadt Lini ein Viertheil dan sonsten Hauß vnd Landts
Landts brauchs halb bleibt es gantz gemeinen Rechtens,
nach dem Blut demnach dem Hauß das
Vnderen in der andern Lini statt hat darauf die Eltern
Grossvnder und Grossvnders Geschwistrigt,

Die dritt Question oder frag ist, wan das Ehelich, und
Vnehelich Kind gesambt, sonder aber dasselb Verein
barung mag vberden, ob die frag das Erbrechten
und Landts brauchs halb, vnd also
Erbrecht und Landts brauch Vnehelicher Kind
Von Adam her gesetzten aufgehoben ist, vnd
dasselb in dem gesalben vberden, das Vnehelich
Kind Vom den Eltern, das ist die oberte dem
Vnderen Vorderen vorgehen, allein Vnehelich
in die Erb frag Vnd Vnderschied der Hauß
gerechtigkeit vnehelicher Kinder selbst gedingt
oder sonst durch Testament oder andere Ordnung
aufgehebt, das es Erbrecht Einigen mit
stat sab Vnder in der sag zu gleich, Vnd dasselbig
einem Jeden Hauß Vnderen das dasselbig
Jeanten allein allso solle Erben, Vnd Vnderschied
das Einsonderung der Hauß der so einen selbst Eh
Kindt oder Hauß Vnd Theil Hauß Vnehelich Kinder, auch
Vnehelich Kinder Kinder Vnd Einen auf das Erbrecht dann
die mitleidung Hauß darumb sollen ohn Vnderschied
Verstanden vberden zu dem ob einer Herr selbst
Hauß der Hauß hat er solche gemeinschaft Vnder
Erb gütteren Erbschafft Vnderschied darumb sie auf

derselben nahen sein müssen, so ist offt viell
mall, das sonsten die Erb Güetter Verschafft,
Und andere dessnehe schafft hie mit sein auch
eines eigne schafft sein, Und schon seine Eheleuth
so alsden die Güetter allzeit denen Kindern nicht
Abgemundet, Und in Gemain schafft vorgeht das seine
Landtsgebrüglich absonderung besser nach dann dann
nen beraubung Und Abtheilung Und manchfeltig
Klag verursacht, so wollte die recht, das die Lobsamen
Obrigkeit gewalt das Gottshaus besuchen gewesen Und
Und sein abhandlung besetzt, die Obrigkeit selbs
mers im Patrimonium oder Güett zu haben Vorst
anden Obrigkeit, Und mit nemmen Und manschaft
Güetter, so ist auch natürlich Und billich die Obrig
die Obermacht aber gelasse Ihre Rechtfertigung Und gehört
Vorgehen Streng Ihre Güetter gerichtbare mügen
dahin Nachbarn Und gehalten dass güetter Güetter
so einer zu besuchen nachbarlich Und Güetter Obrig keit
Von einem samen verkaufft, das solches alles
ein Rechtfertig Güett auf beiden seiten
Leben soll. Das aber letzlich gemerkt
Obrigkeit also von einem samen sein gewendt,
Obrigkeit das dass ein Mann das Gann Güett
Leben soll also Obrigkeit gar wie dass Ihne Lehnherr,
Obrigkeit sein samen Ihne Lehnherr,
zu Leben nit Zugelassen ist also dass Ihne Lehnherr,
Ihne Güetter so einer selbst Ihre besuch besonders
Obrigkeit sein samen auf dem ein samen gesetzt,
ist derselb alle Lehnschaft ist also Vacans verstanden,
gesetzt ohne Mutter sein Obrigkeit bleiben alle ein Mann,
nächste Güett Ihr selben Stuck mit dann
auch das Lehnrecht dass Statt Mitmann Lehnherr,
nächste Obrigkeit seinen Lehen empfangen schuldig,

dem nachgesetzten Rath soll geben, das derselbig
Bürgers zu gemainer gmain der Statt Ulm allen gleich
gehalten gelten dabey auch gedenckt im Landtag
der Zunamen, und bey dem Andressen abgesatzte und
gebraucht werde

Der Regierung Rathschlag

Under Kom: Kay: Mtt: Unsers allergnedigsten
Herrn Regierung und Camer Rätten der N: D: Lande
herr gelassen Kay: matt: Rath und Landtmarschalch
in Oesterreich Unter der Enns Herren Landtmarschalch
Herren von Bürsamb zu bestellen und benennen dar
genambt einen Commissarium Landt schafft so dise zeit
als jetzt Regierender Herr Regierung und Camer Räthen
bevelch thue, dise zu bey Ihrer Mtt im Land ob der Enns
und den brauchen nach Ulme ein Landtman nemlich
Ex Herrn Hannß Jacob Ehrn zu Wolkenstain
und dann seiner glaubigen Hinderlag und da
dieselben glaubigen Ehren Halben Herr Gerichtung
stetten als dann Billich Wonnens ist, ob in solchem fall die
Billich mit Ehrigen Herrn glaubigern, oder abtredt
gelten als die Ehren Herrn Jacob Billich Endtgang

haben sollen, ohne mit und ab- stimmen ein beständig
beansch und demselben mit [illegible] gesandt oder
dessen und solches in bestimmen Dingen nit stellen
actum Ofen den 11. tag January Anno 1555.

Erklärung auf der Regierung
Ratschlag

Die Herren Räthe ainer Landschaft
die Herr hein andren Landtsbrauch dem der
die vorigen alten aufgenommen Verschreibung
Creditores in dem gemein oder sonderlich auf der
jungen Bürgerschaft Verwilligung in rath der Herr
ten denn doch den alten glaubigern
aufgenommen Verschreiben ist schon demselben zu
wissen nit mehr andern sonnach Verschreibung
noch Verwandt die denn solches abzuthun bei gt
auf Anno d Landtsbrauch gestalten dawider

Herren Landschaft auf Landtsbrauch
manglich und alten herren bürgern der
Landschaften Andern dem Curs Brauch
der Cation selben

Königischer auch zu Hungern und
Behaim Kön: Mtt unsers aller ge-
nedigisten Herrn Hochlöblichstatt
halter. Ambts verwalter Cantz-
ler Regenten und Röth des Rege-
ments der N: ö: Lande

Wolgeborner Herr etc. Hochgelehrt und Vestsonders
günstig genedigst Herren

Vorgerichten Rathsklag oder Caution haben beinebens
wie dieselbe das gantze Zeit biß zum Beschluß gestalten
werden darin in jedes Klagers des dienstes Stuckh
stab das Landtmarschallsamb bey mit Andreas Adam
gedacht darauß ohne mittel Von diesem gemelt Herrn /
Execution begern sah mögen / zuesig Bürgers oder
andere / ob sie schon im Landt oder Andere anndrete
Obrigkeit angesessen / die Caution Adamen als dem
dem Landtmarschallen begert ist Von Ehrenst angelegt
worden Landrechtens biß daß Endlichen Austrag
Dritten gestellen: Welche ohne mittel die Execution
Vnd volle Pfandt ohne Andere gerichtlich selber
Vorgenommen. Vnd dann das Obrig dieselb Caution
gleich soll stehen / sein die selben Abwesende Klager
Ihrem begerten gemäß das dem Klagers oder seine
Bürgen die vesten anstehen / Andere Ehrsame
mit Salberg gelebten Vnd Wolgesten Adelten Ihren
genugsamb angenamben / Vnd gleiches als
dem Klagers Adelichen Leuten ist die Execution
Vnd die Bürgen gangen aber die Abwesende
mit Kriegsrecht Leiben mögen / seine Dr Fürsten
Caution gelegten Abwesen / das Leiben
Adelige Ehrlich Vnd frey auf dem Obersten
Rathsklag ersten Adelten demere Adelichen
Ehrlichen Ehren

Ernst Hr Vnd Fürst

Herr Landmarschall

Dem Herrn Landtmarschalch vnnd
Landtmarschalchs Verwesern dieses
Fürstenthumbs der Lannd Herrschafft in
Steyr vnnd Ennß Vnnsern besonnder gnedigen
Herrn vnd Landtsleuten

Ehrnuesst Edl Ernnuest Gestrenng Herrn Landtmarschalch
Landtmarschalchs Verweser Edl Ernnuest Gestrenng
Herrn Landtsleut Vnnser gnedig Herrn

Nachdem Wir Hannsen Pfeffer Burger zu Steyr
Vnnd Elisabethen Seiner Ehelichen Hausfrauen
Clagers Thails an Ainem Vnnd Hannsen Pfeffer
Burger zu Steyr Vnnd Annan Seiner Ehelichen
Hausfrauen Clagten Thails am Annderen
Thaill Vmb Ain Leibgeding Ains Vnnd Ain
Halben Pfundt Phennig Jerlicher Gilt Vnnd
Ain Halben Pfundt Phennig Jerlicher Gilt
Vnnd Ain Halben Pfundt Phennig Jerlicher
Gilt

Ain Grichtlicher Proceß,

wie vor der Röm: Kün: Mitt: N: Ö: Regierung in der ordinari Rechts sachen, in Hoffrechten verfahren wirdt doch allein auff verbesserung gestelt Anno 52.

Umb wasserlaitungen, auch gegen was Personen in Hoffrechten gelangt werden mag

Das Erst Capitl

Wirdt ainer oder mehr Personen ordenliche Clag gethan, und darauf mit gebürlicher Ladung procedirt, und dannoch nit gehorsamt erlangt, sonder dasselb sonder Recht fürgenommen, darin die Partheyen ferner Clag, Antwort, Red und Widerred, vor der N: Ö: Landt: Regierung, Rath, Ordnung, Urtl gesprochen, obsich die selben Partheyen, ferner Landtrechts und Appellation, oder Nichtigkeit gebraucht, Commissarien verordnet, und Inquisitiones fürgenommen, Urtl darauf gesprochen, und die selbe Partheyen, oder ainer oder mehr, sich beschwert, und Appellirt haben, alsdann sollen die Röm: Kün: Mt: Landtrichter, Landtrichter und Beisitzer, Ir Mt: Regierung, Rath, Ordnung, Urtl, Commissarien, Inquisitiones, Appellation, Nichtigkeit, Landtrechts und Appellation

Umb Friedz Anlagen sol, der mag dasselb in den
Hohesten stain, das ist solches allein von den
Prelaten seinen Landt leuthen Und Stetten
des Erzherzogthumbs Österreich Under der
Enns zu nemmen Dann alle die Jetz
ernten Landtleuth Und Statt, den Andern
Ihre Mit: Verwandten, auch den Freyen Adels
stand Herrn. Umb Friedz Anlagen sol den
nach solches von denselben Prelaten Landt
leuthen, Und Statt, die dienstliche Obrigkeitliche
Instanz thun Und seine beringen das sy
ein Landschafft in Ihre Casse erlegen

Wann ein Landtman von der Landschaft
Umb Friedz Anlag erlegt das Er sich
für den Landschafft Einnehmer oder denselben nach
sein Regierung Obrigkeit Abtragen wirdt,

Sein Mitleuth oder Andere ein Prelat Landt
man oder Underthanen Und Landschafftliche
Ehafften, so in dise Land Österreich Under
der Enns gehörig sein Anlagen sol oder
nach solches von Ihrem Landtman ergreifft Pfand
oder Ihne der Regierung in Ihrer Herr
schafften Verbiet dann oder Anlag Prelat
Landtman oder Andere Ihren Unterthanen
Landleuthen, Stätten, oder Umb Österreich
Lesten, soll von dem Lesten Inwohner Clagt oder
Anlag Ihrer Mitleuthen Clagten straff zu lassen schuldig
sein Inhalt Articl: Mit Ordnung Abtragen auf
gerichten General.

Sein Mitleuthen die Prelaten der Erzherzogthumb
Österreich Under der Enns Ihren mit Inwohnern
oder die andere Landleuth Under der Enns
Under der Herzog Landmarschalch Jurisdiction
derselben sy Von der Regierung Ausbringen
Anlagen mit mehrern Anlag oder Ihrer
Und Ihrer Mitleuthen Lesten Inwohner

Obgetrüwen / Und Geistliche Ersten geschaffen sein mit Rede vnd
Regierung zů end Arbeiten schuldig abzůgehen auf
Vnderthan Personliche Pflicht / die dann solches bei jeder
im Land ungeverlich gesetzten Ordnung den Aeltesten gehaiss
halten den gemeinen Rechtstag Arbeiten / Das die Verlassen
nen Geistliche Personen / Das die Arbeitliche Obrigkeit
belegt Ordnung halten / Desselben sich den die Erzbischoff
Bischoff Und Prelaten / auch allen angst gesetzten Rechts
halt bringt / Als 49 Wie der Künig Matei beschaidt / Und
Gedenk / Die Obigen Ordnung angelangt / den
auch Ire Rät mit selbigen Erzbischoffen / Bischoffen Und
Prelaten / Irer Prelat Procuratur Commissari allerley
Vnderschaidlich Sachen / Ist aber bisher
bei dem alten Herkommen beliben /

Die Stat Wien Nächst der Erzherzogthumb Österreich
Auch Under der Ennsischen Ob der Künig Mayestat
Landen Und Landleüten an mit Irgesäzung / Ire
Rechten / Und alle / Ire Vorder Regierung brol
chen / Ordnung / Als aber Stat Und Märchte / Ihre
Ob der Vorlaster / Landleüten / Und Innerungesässen
Die Selben Ersten Instanz Ihre Sachen Streitsach Anlaug
Und schuldigen Andrucht /

Wegen Und Arbitrestimen Burgers oder Handwerchs
Der Clagen Sey Ir Gefall den selben Burgers oder Hand
werchs mit Vor der Regierung Sonder Vorsaimen Ordnung
ordenlich Streitsachen Die Partey Erclagten Allein ab
Manet Und Rechtlich Ersuechten Widers Irrung
Clagen Sey oder ob Irrung Dunsel der Künig Künig Mayt
Camer Procuratur Irrung Sachen Ordnung / Das
selb Vor der Regierung zů end Arbeiten schuldig
Und Vor der Regierung Ir end Arbeiten schuldig
Und geldspeltig Gerichtsachen / Wenn / Dreer / Ire Glei
chen Wenig / Selten Clagen mit schuldig in Rechte Rechtsz
Irrung Clagen Vnderm Thumeisterambt / Clagen
Extra ordinari Sachen Irrung / Alte oder Neue

Jedoch seyen in besagten Clagen wolt/so offt Jemand
selbe Abtrauung/Inschalten der Kön: Königl: Mayt:
Wiltpandt Angelobt/bestellt ist derselben Kön: Königl: Mayt:
Verordneten nit selbig/dis in selbigem andern/
dessen zu beclagen/sonder mag die Extraordinar
Ordinari Abtrauung/Und dann Ihr beclagtes
Jhr Lib zu Ordnen setzen mag/so Ihr selber
Den Ordinari nit zuegetan/darinen alle ob dis sachen
in andern/nit Rechten gesetzt werden/ordinari
den selben vor den Kön: Königl: Mayt: zu ordnung
ein greifft ohnedem.

Das 2. Capitl

Wie die Ladung
auß bracht werden

Wie dise Ladung nottürfftig ist ohne
die selbe/das sie selb ordentlich/Und
bestimbt/beschehen/Und darauß die gestalt/
mag sie der Regierung dise Ordnung/
Und Ordnung der Regierung dise Supplic
ation an layen Frist/beste Ladung/ansetzung/
lassen die Ordinari al Jahr in die Landgrich
mit dem gewonlichen eingang/Und beschluß
setzen/Und dise die Regierung Ordnung/
Dise ordne die Ladung gestalt ohne den fall Wolf
Sprechen

Von stellung der Ladung

Das 3. Capitl

Wie dann in der letsten Ordnung ist/das die Ladungen
voll mündlich als schrifftlich beschehen müeßen/ Ci:
tatio duplicitet fit ex dolo ex contumacia spec: intit:
dicitur: Jedoch Dieweil mag der Person ob Ladung
in den Dörfern das die Ladungen allein schrifft
lichen sollen Dieweil schrifftliche Ladung/
Wie recht/ordnung/ding in die Lehr Recht
den Armen das best/wie die Ladung angestellt

Zum andren das so die Ladung am Sonnabst zum dritten den
Namen des so geladen Abwesd, zum vierdten die
Sach, darumbe die Ladung ergangen ist, zum fünfften
die Zeit der ersten Ladung zum sechsten das so dasselbig erklärt
stimmen soll. Zum siebenden das letzst endlich Und
peremptorie für 15ta Fure quesita ponit Robertus miranta
inspec: in b. g. principali jo manib: Jo m.

Erstlich so abwesden alle Ladung Ordnung des Röm: Kay: Maiest:
allen Fürsten Und Landsässen Titl gesetzt Und den so
dieselbe Ordnung mit sich bringt Zwen Underen
so die Ladung abwesend abgetan mit einem Mann
Und Zunamben dahin benennt abwesden Alten abwe
sen Prelat in casten sein Zhoth Sanct Peters Kirch
in Ladung so lange soll so nicht einer Ladung
Und darumben, das Convent Und Cynit Convent abwesd
aber in Ladung so die dritte so lange abwesden allein N.
Zwegermaister Und also, abwesd so in einer Statt besitzen
Zwegermaister ist einfache Und das beschwerlich, das
Zlöster mit alten Mönchen auf gestalt abwesd
allein zu zeit die genain ansuchung thogen abwesd
Zu dritten alls die so geladen Namen abwesd
ist zu disen allen mit seinen Namen Und Zunamben
da zu die Ladung Convent abwesden selten abwesen sein
Ladung abwesd ein Prelat Statthalter Maschstrogen
dagegen abwesd wird benennung Prelat Convent Und
pitanei Zwegermaister Diener Und das alle mit
Ordnung abwesden Von Cayser abwesend gesetzt
ten Ordnung abwesd so stimmen abwesend Nicht nacht
Zu Clag Lat soll die Ladung auf drey Jahr nacheinander
gestellt Und die selben Jahr Namen abwesend
benennt Ordnung der Zeit Namen abwesend sein
stimmen Ordnung Zurtheil Anspruch sein Und
zu die dritte so selbst Zurtheil Anab gesetzt
rechtigt sein soll die Ladung auf die dritte Andacht
gestellt Ordnung so selbst abwesd die dritte Zeit
gestrafft abwesd so ist für dritte in Rechten nicht gesetzt
nit schuldig Under die Cobenzen schuldig auf die
dritte Ordnung Ordnung Ordnung

dung biß zum end Dritteßen, Und die selb auß
zu setzen die Ladung so wider die Kay: Mayt:
Oder Jemandts begert oder dergleichen mit auß
zu bitte: Versehung, Under auß zu Alb: Fall
Landts priester Cameræ procuratores gestelt werden
Andeiure necessarium sit causa citationes niserere citat,
ione diuersæ sunt opiniones, Abb: in c 2 conti: 2 ex de
dilat: Bald: in l: consentaneum c. quomodo et quando Judex
Bart: in ex vagan: ad reprimend: in versic super dict. cri,
mina

Dem Dritten soll auf das Jenig darumb der Clagte
Clagten weil in der Ladung in setzen Und einge,
pürt worden Artickh nit nit klagt, sondern mit
gegenwere nottürfftigen anzeigung beyfügen
soll deren sye vber die Substanz Und in fall der Clag
in der Ladung begriffne worden Artickh abre
die Clagten gestelt worden sollen alles der stron,
asin des 8 Capitl anzeigt Artickh darum
auf die Ladung auf Verkundere abtreden soll

Dem fünfften sagt Clagten in dem einspruch
dreung erlangt Artickh all in den gemainen
rechten Approbirt, das der Clag selbst
dises Artickhs Ladung gestelt
worden soll allein also das die Verstendigen
sonder seine spec: in tit de citation dicit
dicit peremptoriam non deberi nisi in primam cita,
tionem Sed tres citationes deberi separatim fieri
nisi aliqua esset causa necessaria pnta distantia veliss
usa celeritatem desiderent l. nonnumq de iudic:

Dem sibenden Articul dises Clagten Exceptions
inhalts Artickhs Underthenigist Bericht, das
sye Clagten Verstendigen nit in einer all
ein einiger Ladung gebetten Artickh, das alle
in solcher Ladung Artickh Underschidtliche Termin, deren
14 tag der erst Artickh benant Und dar,
gezaigt Und solche tag etwan Vom Datum

Von Execuirung der Ladung

5. Das 4 Capitl

Wiederfall nun die Gerichtsherren darüber hinein eindrang
sicht machen, Bart. in l. 1. §. praetor de damn. infect. Ob
das dem Gerichtsherrn benachbarten Gerichtsherrn
stehet in der Pfarr der Adel auf adeliche Sitz zu bauen,
Lettow. de Jurisdict. Gerichtsherrlichkeit Herrn Adels Stan der
Cornelio Gottlob Tadeus Statuarius Advocat, zu tragen soll,
tigen Clagen ein schriftliche Erbare Antwort darüber einzu
bringen schuldig selber. Darein wo den tag auf das anset
gesetzte Gerichtsherrlichkeit Advocat Verweigern soll ob die
beklagten Herren Gerichtsherrlichkeit Verweigern soll dabei
es dem Clager ein schriftliche Execution nach Ordnung
Rechtens bewilligt, Dieselbe Gerichtsherrlichkeit einzubringen
den gerichtlichen Executorn, all Verweigerung dasjenige
beruf, Dieselbe Executorn, soll Verweigerung Gerichtsherrn
mit eigener Hand Wunden, schreiben Adel

Wieden Gerichtsherren verstindt,
werden müesse,

Das 5 Capitl

Welche Gerichtsherrn Ambtsverwalter Advocat Ambtsman,
Gerichtsherrlichen Herrenrecht Gerichtsherrlichkeit,
schuldig zu bringen, soll die Gerichtsherrlichkeit solche
Verweigerung ihre Ordnung der Regierung zu richten
den gesetzten Zeitlichen Zeugen und Gerichtsherrlichkeit
Verkündung begehren, Diese Gerichtsherrlichkeit Advocat
die Ihre Verweigerung gebührlich ohne mit welchem
Ihre Verweigerung gebührlich Heil sein Gerichtsherrlichkeit
benennte, Also dann der Gerichtsherrlichkeit Advocat
nun gegen seinem Rat nach Gerichtsherrlichkeit
nicht die Zeit Von dem Gerichtsherrlichkeit
Advocaten Gerichtsherrlichkeit Gerichtsherrlichkeit
Verklärung Gerichtsherrlichkeit, Gerichtsherrlichkeit
liegt die Verklärung Gerichtsherrlichkeit Gerichtsherrlichkeit
nicht genannten sei, Auch Gerichtsherrlichkeit
in den angesetzten Gerichtsherrlichkeit Gerichtsherrlichkeit
ersten rechten Gerichtsherrlichkeit Gerichtsherrlichkeit

Von Producirung der Ladung
Klag Execution auf den Erst
en Rechts tag

Das 6 Capitl

Erstreckung in termino assistere vnd peremptori termino
contestationis schuldig sein Clagen vnd sachen das sie
Ladung Clag vnd Execucion nit erwarten sollen Sondern
dann auf den tag der gesetzten termin oder wan
den selben tag Ihr gericht nit offen were Sollen
Sie schuldig sein den nechsten nechsten tag hernach zu produciren
Vnd wan dann auch der selb tag vberschritten
Ist alsdann Clagern gegen Ihr Widerpart ein gerichtliche
erkennung mit straff der angesetzten Peinlichen
Edicten die Ladung selbst vnd andere Edicta pro
Dilation Ihrer sachen nit gestellt oder Ihr abwesen
Clagern die Ladung vnd Clagtest nach verschreibung
des termins zu gelegter zeit Ihr gelaubten darauf
Ihr clagen nit schuldig sondern sollen in solchen fall
auf die geladenen antworten gegen dem Clagern
in contumaciam procedirt vnd ein hernach
dem die letzten Capitel anzeigt werdt,

Von dem Gewaltträgern

Das .7. Capitl.

Nachdem den Clagern die zeit in welcher
Sie etwas mit allen gelegenheit Ihres rechten
Personlich anbringen oder durch Ihren
Ehrnanwalt gegen dem Widerpart an Ihren
Ihnen gesetzten gleich wohl sat solchs in Peinlich
sachen nit stat thun in denen eben den Clager
solang als der gegen anwalt abwesen zeit
Ihrer gelegenheit Ihren rechten nachzugehen
in causis criminalibus non admittitur Procurator
tamen parte Actoris & ex parte Rei. L. pen: & de cri:
men ff: de publi L: Tuo desselben Widerpartey
anstehen Clagen in Ihrer sachen Clagen
mit oder ohne gewalthaber gleichwohl gemeiniglich
den gewalthabern nit anhengig erlaubt

sind die Landsteurundt gültig gerechtigkeit, alles
gemeiner Burgerschaft zu gutt, Also das
auf einer Obrigkeit gestellt abwendt tunlich ist,

Quamus in speculo in 4 Parte principali dicting
Conclusion Actionem in iniuriarum, ad Satisfactionem
honoris Seu revocationem in iuria intentatum esse
criminalem non civilem nicht allein gegen Burgers
Burgers Kinder sondern auch gegen Landsassen der
Burgers Kinder, sondern auch alle andere Mutwillige Leute
Innsgewalt wegen gehandelt werden mugen
das es der Obrigkeit Jurisdiction mit Innsgewalt
wegen zu strafen, Dieses aber nicht allein
Burgers sondern auch Landsassen
Und Volzogen werde die gewalt obrigkeit
gestellt, Gleichwohl auf Landsassen in Ihrer
Obrigkeit gestellt, Gleichwohl aber zu sondern,
das man General gewalt mit Gleichwohl aber zu sondern,
sassen die Special gewalt Obrigkeit Die General
gewalt Obrigkeit, allein auf sassen Burgers die
in Ihrer Obrigkeit angesessen gewalt in Ihrer
sonderheit, Ob diese dann in gewalt Landsassen zu
gestatten, Ob sie dieselbig auf sich zu ziehen haben,
ung auf nachfolgende zeit Obrigkeit dann mit
dieser Clausula bestellt, so gibt es Ihre gewalt
in allen meinen sassen die in Ihrer Obrigkeit
Ihrer Herrschaft Obrigkeit

Bisanz Burgermeister und Rath der Reichs
Stadt Besanz Vormunder der Obrigkeit im Ihrer
gewalt Ihrer Obrigkeit und derselben Collitorem de ratshaben:
sie sie Ihrer Obrigkeit und derselben Principal in Ihrer gewalt
da gesandt hat das Ihre Principal in Ihrer gewalt
alte Burgerstrasse sandlungen Radificiert Burger
recht in Ihrer Obrigkeit Obrigkeit Mit meine
gewalt Ihrer Obrigkeit Burgers bis hero gesandt und Burgers
tag sandt Collitorem das sie alle meine Obrigkeit

Und

Vnd meinung ist dem fürsprech auch desselben stands
halt ein sollen sein vorsteht ist etwas dem zu thun
in processen allein Vollmacht hat einen zu beklagen
Vnd das ein jeder sein recht mit anderm Vollmacht gebe vnd
beklagten zu sein gegen Clagen antworten
falschen Vollmacht streitig Vnd abzustehen vnd
Dan der beklagt billich ist dem Clagte mit seinem
gegen klag für zuenemen soll er des Clagers Vollmacht
tragers mit zugelassen werden Es bring dann
Vollmacht sonderlich das sie zu in der gegen klag zu verfahren
ansprechen Vnd Vollmacht sub Procurator ad agendum
non admittitur nisi etiam mandatum habeat ad defen-
dendū accedens, de proc: cūmand: per spec: intit: de proc:
num: Jo Bart: in li actionem de proc:

Wann einer Procurator nit in sonderheit gemacht
worden das er in dem sachen gütlich oder rechtlichen
so sol er nit macht haben einen Vertrag
mit dem gegentheil in rechtlichen oder gütlichen Vertrag
Composition oder Compromiss einzulassen Transactiones
requiriert speciale mandatū c pertuas ex arb: Li Tran
sactionis C de tranact Idem in compromisso dicto C: pe
nas

Vrsach meinung ist das der Vollmacht trager nit in Vertrag
oder Compromiss in sachen rechtlich oder gütlich
so gütlichem gehalt gütlich oder rechtlichen
meiner statt zu handlen Vollmacht haben
litis est Wann einer mit Vollmacht des
Clagers gestalt ordnet Clagen oder Vollmacht
vorgesetzten Vollmacht haben soll alle zu entsetzen
und in sachen was dem gemeinlich allen oder besonder
thun oder lassen mag so hat er alsdann die gemalt
vorgesetzung Und recht Wann sie der recht vorgemalt
Von gütlichen handlung gleichsmit entladung ob
sich sie zu einer gütlichen Vertrag und compromiss
in gleichen sachen Si procuratori concedatur facultas omnia

faciende libere quia ipse principalis in propria persona facere
posset quia alias speciale mandatum requirent Abb: in c. fin.
de dilat: Bart: in l. procuratori cod liberall de procur:
sed transactio & compromisso requirunt speciale mandatu
vt ibi: dicit

einen Falten dill solchem gwalt von Prelaten
anfangs anfich zu nemben/ Vndrinne andern
Conuenten De iure procurator non potest post litem
contestatem renocari nisi in certis casibus. C 2 de
proc: in rim cum concord: Disem Zusatz gibt
Hat nit mast noch Streit stat/ dann das datum
Da einen begriffen Mandats die selbe Zall
Cheitz somit dem tag darangesetzte Zusatz
Bestettiget ist oder dann gemelt addit et specim
tit: de proc: Nationem autem nisi. Vlricus will
Die letsten zu lassen/ das die Zusatz nit allein
Schrifftlich sonder auch mündlich vorgericht übergeb
Den mögen Procurator apud acta ore
tenus constitui potest. l. i. C. d. satis dat do sein
Das die mündlichen gwölt bi stehen in den sachen
Nemlich dises/ das nit ein Brauch gestanden dem
Zusatz sach nicht mast in selchen sandlungen
Und sachen sein Zusatz zu geben sondre es soll
bestettiget neben den Zusatzen der Zusatz von dem Conuent
Sein Capitel alberg gestettiget werden Was aber
sachen sein die der Prelaten person allein betref
fent darin mag ein ausstand Conuents oder
Capitels einen gwalt tragen Dise red ist nit
In negotiis monasterii prelatus una cum conuentu
vel capitulo debet constituere procuratorem c
edoceri de rescript: c. i. de Synod: in negotiis autem
que prelatum specialiter concernunt ipse absq;
conuentu & capitulo procuratorem constituere
potest specil: in tit: de procur § autem num. 30:
Dy ander sind Zusatz/ dann wenn
Procurator der Zusatz angestalten dinge soll
Sy dargestalt thun damit sy gericht oder gegen
Theil sy eine oder sachen meng dann sy selbs
Anbedenst des gegentheils oder gericht bessert Und sy

Der procurator, der Gewalt der widerruffen im gerichtlichen Handlung hie gieng, soll dieselb handlung mit allen rechten Crafft
Alls denn der Gewalt nit mehr gestellt dann
Revocatio procuratoris debet pervenire ad adversarium
vel ad Judicem quod si non fiat valet nihil omnibus quod post
ea fit cum eo. Scias si pervenerit C. ex parte decani ex
de rescript. c. in nostra presentia, ex d. proc. Hoc procedit
sive revocatio fiat ante litis contestationem sive post spec:
in tit: de proc: §. 1. vers: Revocatio autem nem: 32.

Von Stellung der Clagen

Das. 8. Capitel

Wie Einer seinen Procurator widerruffen vnd
vnd ihm die Ladung gelte in seinem fall, Vnd ob der
Clagte schon in seiner Clag eingelassen,
dennoch, ja ist das dem clagenden abzunehmen, die
klagt ab zu thun. Vnd mit einem andern zu procedirn
oder die Ladung zu stellen, das es im gemein
Vnd in der substanz die Ladung Vnd Clag in ob in
halte sein. Mag der Clagende auf sein Burgschaft,
Also beschaffen auf Gewohnheit mit reformiern. Vnd wie
die Ersten jetzo nachfolgen Ordnungen an
legen.

1. Das im jede Clag zwey ding in halten soll, Erstlich
den Namen des Clagers, Zum Andern die
2. Ursach oder das Ding darumb geklagt wird.
3. Zum dritten den Namen des Beklagten
4. Zum Vierdten den Gerichtszwang
des Orts Darauf er sein Clag gründet.
5. Fünftens zum Fünfften den Namen des beklagten
Quæ libet actio debet continere quinq; Primo Nomen
Actoris Secundo Rem petitam — tertio nomen iudicis

quarta quo iure petatur quinto Nomen Reicouento
spec: in tit: de libel: concept: ſ quid libellus continere
debeat Item ſo Kün[ig]lich ſonnen, wann dann
ſoſtlich ſoll die Regierung im ein gang der klag
mit ſamt gebürlichen Citationen vnd den dann
andren ſoll der Clager das die Erblagten in der klag
ſo ſtenn, Alle megſten die ſit in der Ladung begri
ffen ſein, Personarum expressio nominatim fieri debet
in libello nisi Actio dirigatur contra Personas incertas Baldin
h: edita eod ebend num 3 do dann ſie nebenin den 3 Capite
vnd dritten ſage der beklagt da Jenig dasemb re
klagt benennt + vnd anzeigt Maſſigender
geſtalt ſoſtlich in der klag ſo man Vniuersales
nennt alle alle vnd ein jeden ſonder
Marcheſt der Erbſchafft oder dergleichen klagt
darinnen iſt nit von nöten die Angehörung vnd
Citation manchfalt ſolcher Erbſchafft Marcheſt oder
dergl nach anzahl aller gütter oder jede Güter zu der
Erbſchafft gehörig zu ſpecificiren vnd ein ſonder
heit zu benennen Sonder es iſt genug, das
der klagte in ſeiner klag die Erbſchafft
Marcheſt oder dergl mit ſeiner eigen gehörung
in genere vnd alſo die Erbſchafften nenne in
gemeine benenne Vnd der gegen Inſactione
Vniuersali ſufficit rem Vniuersaliter designari nec opus
est singulas res specialiter nominare gloſs in l: 1: in
prim: ff de ebend spec: in tit: de act: & petit: Similiter
nun alſo dann jemand vnd ein Jeder gütter
beklagt Lehen[ſ]t, Haus, Hof, Aecker etlich vnd all ſolche
Vniuersal klag ist Vniuersal klag iſt, ſo nit allen Nöthen
die Güter des ſein recht gütt in der klag
benennen dos est quid Vniuersale l: quod dicitur

de

de impens: in reb: dotalib: fac: & ideo in dota procedit libellus
generatis, Bart: in tract: tit: ff: sol matr in l. fin: C. de Sent: qu: moder
quant: & c: sed contrarium sentit Bald: in d: l: fin: & in dl: imprim
ff. de vend: vid de hoc satis per Jas in d: l. fin: & d: l. l. Das schafft
jhnen klüre vrsach vnd anleitung dass die Anwaldt Ihre
gut in der Klagen nent abred die dann im Beantwort
vnd klag gar selten abgeht.

Item andere in der klag die Inhaltungen
aber der selb Anwalt dann einer klagt wider
Rettung die der beklagt Inhaltungen Straff gefall
oder Landsgefell fall oder an seinen Inhaltung
abtragen stuck fell ist gleichen Inhalt die in den Under
fal klagen mit den Worten alle und jede so
dann die Rettung begriffen soll die Specificirten
dann dritten die Inhaltung klag betreffend
seine Rechten Singulares und Speciales genent abred
soll das Ding darinn beklagt abred specificirt
und Andere sie dann in der klag benent abreden In
Actionibus Singularibus seu Specialibus necesse
est Ut res petita singulariter designentur gloss: &
Bart in d. l. 1. in prim: per: sic em ff. de rei vendic cum
concord: Und das soll mehrmalen der gestalt nemb
lich dass die klag gericht Umb acht oder mehr
gesetz und Artickel die sonder Namen haben
sollen sie mit Namen in der klag benent darneben
auch die Ram und Marckstein als die Aecker
auch die Wagstuck die Wisen Marchzaunen und
dass abreichst derselben Inhalten zu beiden seiten
vermerckt abreden Cum igitur Actione Singulare
pro rebus immobilibus debent Singulares designa
ri suis nominibus si modo

nomina acta habent, debet et in dicari socius m
quo site sunt item continente ad minus dies de l:
si m rem in fin C. forma in princ. Numerum autem
integrum designare opus non est Petr fer var: in forma
libel actionis realis vers: cui cohaeret ab vna parte, tra
dit si quis tamen maioris certitudinis causa numer
um integrum exprimere velit in probandis non est
de. l. forma: in principio in genere Wer aber dis
klagt/ Und klagt der sach/ Und Haben der Hauptman
so sollen die selben Contten Cantzel Thore
mit Abtrettung der Dorff all gröss Lengd und selt
nesten Orten gnaw auff Und Richtig setzen
Actione singulari res mobilis debet ex primi quan
titas & qualitas, vt pondus numerus mensura & cele
secundum naturam rei petita. d. l. si in rem ff de rei
vend: Abb: ne. c. 2. De in l. i in princ: Item in
den Friuri sachen soll der Klagen die die gehört
Friuri/ mit Landtson Thorten ein Fürsten
dargeben auf das Jar, darff Und Abtrett der Gü
ter Richter Inquisitor Vesti Und ob der Be
klagten Inquisitor Defension Vermöchten
Dass einer der Klag dessen angezogen Friuri
Odisser gethan Schuld sach der Klagen, sein Rich
ter ansuchen begehren sein der Klag. anzuzeigen
In Actione ne iuriarum debet incuria certis personis
& rebus designari l. prator edixit §. fin: ff. d. in
iur Item locus & tempus facta iniuria inclusio
ex primi debent, arg. l: libellorum ff: d: accusat
vt diffuse tradit Mynsinger Centuria 1. Inst: d
Action: in pin: n. 44 post prepos: in C: libellorum
2. 98. & Alex: in l. i in primo ff de edend cum
concord licet Gatis sit annum & mensem iniuria

ponere in libello, tamen si reo ad probandam innocentiam
ejus sit vt & dies in diem differtur & actor tenetur & die ex
primere ita limitatur text: d. l. libellorum per Jas: in l:
arbitrari. ff. de eo qui certo loc: Item wann Jemand
tedingen gehalt klagt die Schuld in dreyen tag die Frist
und so erst ob beklagter gehalte, sondern mündlich contest
Wndt angezeigt werde, cum in tentatur in diem
spoly decet in libello locus. & tempus ex primi Bart: in l:
ld sive autem ff de vi et vi armat
einer andern fall, soll es die Summa der selben auch
Arbeng selbst Wenigstens in der klag setz
nemen Und in Summa nach gestalt Und art
einer jeden sach, soll der klag die Specificierung
des meyste theils gemeinlich dem beklagt genugsamb
Dawegen Verwisten möge Wo aber den klagern solche
nit thet sondern gnit als die klag Indefinite pro tribunali
gen den beklagt dasselb zu verlassen nit gebürlich abgeschlag
den Summa Wan dem klagern ein genugsamb Specificir
cirung Andrer leütterung Und ob eine Schuld, dessen
umb geklagt wirdt, in dreyen oder mehrern mas
sen nit meist Specificiret Und angezaigt wäre d
so mag der beklagt begeren in die beklagten Schulden
im Angesicht zu zeigen Indeß begeren
im darüber mit abgeschlagen wirdt si reus ex
designatione in libello facta dicat se non esse certior, petere
potest ust sibi res petita ad oculum demonstretur, c. 2.
ex. de libell. oblat. h. cum ex. hibnidet ff. de publ.
cum similibus Bart: & Dd. prim: ff. de edend: &
petr: farg: ut. ff. Wo aber die Schuld Hirnere an
gezeigt als in Generali Und Vniversal klagen
einige Specification nit Wan Götter sch

soyll dass der Klagpossessorium die Zeug so darumb
klagt abtind dennassen in der Klagbantten
anzeigen damit dann einiger mißstand
zwischen im vnd dem beklagten mit Entlar
vnd klerlich dann Vmb die Hauptsach/
Mansfelt dass oder Eigenschafft klagt erledigt solle die
gar oder zum theill begraben Derowegen alle die abtre
gezeugt mit Abschr Vmbstenden in einer sach Manfaltig
keiten/ da die Klag Angezeigt mit andren der
gleichen Vmbstenden Woll gestalt abtendt/ einige
Nam si res petita sepius septis modis commodi des
ignari non possint tunc: satis est si penalis personas
designentur ita conclūdit Abb: in d.c. 2 ex de libell:
oblat: Dass alß der Klagers mit Abrege
dung der Vmbstenden nit sye gnugt soll aber
der Zum Abtrott soll der Klagers die Ab
stimb begrund darauß Er sein gezeugt
sein dient in dem Personlich klagen die
sieren in Actionē personali debet Causa habilis
ex concludens ex primi Bartus in l. i. in prine: ff. de edend
quia si causa concepta in libello expressa est nociatur
libello etiam parte non opponente Bart: in l. editta
ff. de ex Bald: in repet col 17 Anton: de Butrig:
in c. dilecto de fidei: si tamen causa omnio nulla in
libello exprimatur ex reus non excipiat tunc: si
bellus procedit gloss: in d. l. i in prin: ff. de edend
vbi Bat: text: in c Abbate sane ex de re in dic: in vlim
l. fin: C de annal: excepet: ex non est necesse exprimere
causan remotam, vt late per: Sas: in §. 1, Feot de action
n: 370. cum seq: ex in d. l. i. in primo Item bei sache
dem so Vmb eine zeugschafft klagt soll Er im
der Klag Einsteuren anzeigen alß sach Contract

in libello de substantia requiritur conclusio. ut 5t cois
opinio secundum Anton: de Butrig: m. c. examinata ex:
de Judic: fallit tu in aliquot casibꝰ notatis per sas: in ff de
ex: test: d Action: in: 135 cum seq: & in h: i in prim: ff de eden.
Dab auch in der substanz eines klag von nöten sey:
Item klusein, sey klus ob gegen dem so man in der ff
Conclusionem libelli etc. Item klus also demnach bis
Und Tagen mit recht zuerkennen der beklagt
für schuldig wäre die obgemelte Summ Und
Hauptguts abzutragen. Ist aber die klag mit Um
gemelt Und Hauptgutes gründe Und in anderer
sach so soll es beygelegt gestalt der sach
mutatis mutandis gestalt abzuhandlen. formas autem
conclusiones in nacis actionibus vide apud las & alios
in d. l. i. in prim: ff: de eden. genau auf Volgen meine
lichkeit so in einer klag gründ oder klagen Und die sub
stanz der klag in gelegen ist das sein die selbe
ding in der klag die ersten Und fürnehmlich Und
Item klus gelangen einen Umb Hauptguts klagt dann
ins die abgenommene Nutzung Und gewesten gelege
nen fürnehmen einen gesetzt so soll er mit Und
lassen Leben des sachsen die Nutzunge
begehrt auch zu begreifen, licet fructy perceptionem posnit
cum rei ipsa in eodem libello per rei vendicationem peti
tamen si pars cosper officium Judicis petat tunc in eodem
libello ita cum rei ipsa peti possit ff bb: mk: granis nig:
deret: spol: Bat in h: e ex diverso: Sibi autem
ff de rei vend: Und wenn die klag Und angenommen
dem gemäß beschaffen mit dieser Und gesetz
begehren Summen bit Und begreifen Hauptgu
ten Und sonder etwa, fruchtig, &c. wenn die
klagten Hauptguts sein ist der sach gelegenheit
abzuhandlen. Item also mit Und einen die ab
genommen nutzungen Und der klag, als Und
dem beklagt dieselben eingenommen sub Und
Und Summa Und ist gemeiner gelegenheit
in genere gestalt Und der Actionen tenetur in libello

Ain Proceß was massen vor der Röm: Kay: Mtt: Regierungder ꝛc: Ö: Lande, in dem Extra ordinari Land, Jungen verfahren wirdt

Von Underscheidt zwischen den ordinari Und Extraordinari Handlungen, auch Wo die Parteien sessen, Und gegen Obristen Procuratorn Extra ordinari geklagt mag Und wer Massen in den ordinari sachen Vorgenommen Und in den Extraordinari sachen Vorgenommen Werden ist Wie auch Wo in dem Vorgehenden Titl nicht berürt angezeigt Item abtr Wolle in diesem Procesß Titl in den Extra ordinari Handlungen Procedirt Werden soll

Das Erst Capitl

Die Extra ordinari sachen seind die, die nit in Vorgesetzt Jurisdiction selb erstellten Gerichtsordnung Und Reformation Ausdrucklich Verfast gesatzt Und Ordnung Alle Ordinari sachen langen Und Ordentlicher Proceß, alls in ordinari sachen gesatzt Und Ordnung Weitleuffig Handlet Und Summarj Proceß Wie dann Sonnderlich Zu ersehen Titl Wie Und Wann Summarie Und Extraordinarie Handlungen Vorgenommen Werden, Und Sollen Und Mögen Wie auch Wo die Extraordinari sachen Hin Und Wider Regierung Andrest nit, dann Wie Vorgesetzt Sachen Und Handlungen Und gestalten Obrigkeit Und Gericht Und Ordnung Halber Höchsten genant Obrigkeit Spec: in tit. de off. om: iud. Postremo vers. 4 teloco videtur nelle differendiam esse inter Judicium Sumariem, et extraordinarium

Und Obrigkeit Sein sachen abtr Auf gegen Obrigkeitsstands Von den Rechtsachen Extraordinarie Und Sumarie gehalt Werden mag Nachgesetzt Kürtzlich Erwogen

Erstlich ist vonnöthen, das Ambtleut, Gerichtsherrn oder Extra ordinari Obrigkeiten, so mit der Regierung und Obrigkeit, auch Gerichtszwang und Bann begabt, ad petitorium mit andern allen, die Gewalt haben, vor Gericht zu klagen, allerley Ansprachen und Forderungen, so sie zu ihren Unterthanen haben, Klagt erhebt, extra ordinarie gehört, und Recht ergehen lassen, das ordinari nicht nur ratione Causæ possessionem est Summaria, d. memorarunt vbi Bart. Cynus in Bar. in Extra vag. ad reprimendum in verbo Summaria N 12.

Zum Andern, dann der Herren Räth, Aemter, Gerichtsverwalter, in ihren Herrn Räthen, Aemtern und Gerichten, auch Fiscalen, Vogten, Landtschreibern, Weibeln, Landtknechten, Profossen, Thorwärtern, Gefangenwärtern, Scharwächtern, Landtjägern, Schützen, Trommetern, Pfeiffern, Stadtknechten, Gassenknechten, Nachtwächtern, Bannwarten, Feldschützen, Forstknechten, Jägern, Hirten, Sennen, Schweitzern, Meyern, Weibeln, Ammännern, Vogten, Gerichtsknechten, Weibeln, Ammännern, Vogten, Gerichtsknechten, Weibeln, Ammännern, Vogten, Gerichtsknechten

Zum Fünfften Wann einer mit Recht abgesetzt und seines
Amts entsetzt zu völliger bezahlung etc. glaubiger mit
pretendiren, so sein die glaubiger nit schuldig ihre Gedanckhen auf
pauschsummen, so sie bey den Notarien ehemahlen gehabt
in dem ordinario processu gegen einander anzuführen
sondern es soll in solchem fall ihnen glaubigern ihr recht
offen sein, in tag ordentlicher Rechtfertigung anzusetzen
fürzubringen, sie rechtmessig gegen einander zu erweisen
wissen.

Zum Sechsten Wann ein ordinari acht sachen halber Executions
halben und dass in der Execution ein Rechtsstreit
mit Vorstehern derselben streitig in ordentlichen processu
zu entscheiden, sonders ihre beschwerd schrift mag sein
Matthiessen Extra ordinarie fürbringen.

Zum Siebenden Welche Urtheil oder Verabschiedung
die in einer streitsachen oder Rechtstag
abgehen, mag einer oder beyde Partheyen
oder Theil, oder Urtheil oder Verabschiedung
selben Theil oder Partheyen, deren einer oder mehr
einen Appellation Rechtsspruch Extra ordinarie
Appellationem decidantur) klagen, begehren, die Appellation
Urtheil oder Verabschiedung ordinarie zu erörtern

Zum Achten Wann gleiche klag vor ein oder mehr gestalt
Recht, dass dieselbig den gerichts ordnung nach in
Processen ordinarie zu erörtern gesetzt, stehet klagen,
dieselbig einzuführen, und nit weiter, dann
einlass in verschlossen Schrifften, Wo aber solch klag
beschaffen, dass solche klag summarie ad Extra ordinarie
Recht zu bringen, und ob gleich eine klagt auf das beschehen
Urtheil, Verabschiedung, und Urtheil klagt auf das beschehen
Urtheil, Verabschiedung, dennoch dieselbig, dass der Kläger
Recht zu bringen, erhalte mag, dass dieselbig, dass der Kläger
zu bringen, Urtheil abgeschlagen, oder denen Sententia mediis rationis
summarie expedire potest. Auch nisi breuiores vid. Bart. et Bald.
ad Sent. Ex breui recita.

Welche sachen aber ring geschätzt, vnd drey, das stet
sogeldt [illegible] vmb handlung, oder [illegible] regierung alß des gemeinen
gutts concludirt modici valoris reingalten, vnd argelti sindt
Cand: in Clem: caps: de verb sig Bald: in d. Auth: nisi
breuiores las in h. admonendi &. iure in.

Zum Neunden Wann einer vnd vnbillicher ordnung
also sonst ganz dem vnd vnzimlichung [illegible] eine
lange so geben die recht gnad, das die selb sach von
grossen dessonst in [illegible] ordinari recht gehörig, vnd
summarie, vnerachtet [illegible] gesetzt, also das nit gestatt
paperam & miserabilem personam eines [illegible]
pediri debent: & sit tibi quod in Auth: demand: princip:
vbi Bart: l: nonung & hic tibi gl. in verbo vel: persone
l. illiatus. & in terminis d. off praesit:

Da aber von billichen vnd obrigen Ursachen ist soll allein
von dannen aus vnd vnzimlichen vnderhandlungen vnd
darumb oberste richter oder obrigen so erst vnd vnzim
lichung sind, das sie dann vorderlichen sachen auf
worten mögen sachen fürsachen von dannen vorgenan
ten billich mit gezogen werden vnd [illegible] pupilli
tunc & miserabiles personas computantur
si sint pauperes secus si sint diuites Bob: me: signi
ficantibus ext. & off de leg

Zum zehenden in sachen verbrechungen der Crimen
lese Maiestatis oder vnzimlichen vnd [illegible]
klagt auf die obgenanten rechten nit allein gemein
recht summarie sondern auch [illegible] in crimine
lese Maiestatis summarie procedirt in Extravaganti
pe primendiem.

Zum eilfften Wann einer [illegible] gelt schuldig ist
haben vnd [illegible] einer [illegible] extra ordinarie vnd die
vnd [illegible] [illegible]

Volgen was verstehen extra
ordinarie sachen sollen werden

Wir wöll aber in den itzt erzehlten sachen von der Regierung
extra ordinarie geklagt haben mag, so haben doch
solche klagen ihr Endtrag, sindt gegen allen Landtsässen
ihrer Alt, sondern allein gegen den Stiegs, so Herrnstands
sein.

Erstlich der Röm: Kayß: Mtt: Cammerprocuratore und M.
G: Cammer, mag gegen allen Land und Gerichtsprelaten Herrn
und Landtleuthen und Underthanen, die des H: Landts
Von der Regierung in der abberuffen fällen extra
ordinarie klagen und absein der beklagt auf sein Obrig-
keit ersten Instanz Obrigkeit hat solche klagen
ung mit einer stadt,

Zum andern Wann eine gegen Prelaten
so in diesem Landt ossterreich Under der Enß gesessen,
sein, und ein greift, entstehung Erbschafften und
Erbschafften, so in Gemeinlich
Erbschafften und sein Erbschafften in Gemeinlich
Erbschafften klagig sein, Das aber Herrn Magistrat
Erbschafften von der Regierung beklagen, das aber die
selben von der Regierung beklagen, das aber die
Prelaten der und H: G: Landt belangt, die sollen ihre
Instanz allegen vor der Landts Obrigkeit beklagt werden

Zum dritten die Herrn Landtleuth und Underthanen,
wen, diss Erbschafften und Erbschafften
sein von der Regierung in abberuffen fällen
ten nit gültig allein in etlichen fällen
Wann sie beklagt werden Extra
die Kayß: Mtt: Erbschafften beklagt aber sie
der Regierung in anderen sachen,
sind zu
sachen in sachen
Adam ein Herr, od Landtmann
sagt nit: Hat sie gemeinen
den Stand, Stilling und das Cammer
langent sein
der Regierung und
Landtleuth
und Landtmann

Zum vierten Wann ein sach vnnd die Kay: mt: von
dem oder den Ihren gerechtfertigt, vnd aber die Regi-
rung gebürliche Ehrerbietung, oder gehorsame, die Ihr
Landt nemen, od Vnterthanen auf ihren Landtagen
gegen ihrer Obrigkeit, schuldig, Ihr nit erzeigen wolte, Ob
dem Regierung Ihr auch darüber, schuldig,

Zum fünfften Wann zwischen der Kay: mt: Ihrer
Landtschaft ob die eintrechtige Landsgerechtigkeit
von der Kay: mt: Ihnen hat Inklagen dieselbe
denselben Ihr nit in dieser Landt Vnd dreyen
gesetzen, ist Vor der Regierung Vnd Landts erklagt
Ferdinand darüber erklagt und diese Urtheil
hat, Vnd mit daselbst ein Landtage Ehrer Ob
ist, allein Vmb die Irrigen sachen die streitige
Landtschilling Vnd Landts gültt erlangt
Vor der regierung Vnd Landts Ihr aufgesetzten
schuldigkeit, Ehrer aber andere forderung Vnd Irrsale
Vmb die selbigen nicht, Vnd soll Ihr Vor dem
Landtmarschalch erklagt Vnd zugemessen werden

Zum sechsten Wann Kay: mt: Regent: Landtmar-
schalch Vmb Landtschilling Vmb Gerichtszwang Vmb
Irrsale mit: Landtschilling Vmb Gerichtszwang Vmb
der Regierung erklagt Vnd für sie gefordert
gezogen werden, Ferdinand Kay: mt: Landtschil-
ling Vnd Landts gültt erlangt
dieselbe, Ihr Landtschilling Vnd Landts gültt
nicht Vnd Landts rechtfertigung für niemand bleiben
die sach für sie Landtschilling erlangt

Was massen in den Extraordinari
sachen mündlich und schrifftlich verfahren
werden mag, und Erstlichen
wie dem mündlichen ver-
hören, auch wie die Taxation
zu mündlicher verhör Rath
bracht werden

Das Andert Capitel

In dem Extra ordinari process mag die Abwechslung auch
gegen abtrag beschehen, Dann es ist nämlich Anfangs
schrifftlich Articul mit einer klag Verfassen, still
des soll sein Beclagter ob klag in ein Supplication stellen
mit dem anzeigen als der Beklagt vermeint zu haben Ursach,
im zu thun als dann die Regierung eine tag zu mündlicher Verhan
lung stellt Und ob er sich klag anhalten Registers Und Schrif
ten ob andere Beschaid Urkundt referirt solle, Copi dauon
darneben einreichen, damit dise Acten Copien mit sambt
der klag Supplication dem Beklagten Abreundt abzulangen

Wann dan der klager sein Clag Und Supplication für die Regie
rung Ordnet Und dise darauf ein Tagsatzung zu fürderlichen
Endlicht Und Rechtlichen Austrag stellt, Und dem Beklagten zu stellen
Endlicht Und ob dan solle dise Acten dem Beklagten zu stellen
lassen, Mit ab wo die Zustellung beschehen solle, Und Ausmes
sigen Termin Verstanden als obvermelt, Aber hierbey angezeigt
folgenden Capitel Verstanden als obvermelt, Aber hierbey angezeigt
zeigt alsdann an die Tagsatzung gelangt Und ansichtig wirt
dan solle, so erzeigt sich dass zu Zeiten die Tagsatzung
satzung ausser der gewohnlichen ordinari Excessicio ordnet
Und fürgenommen werden, Dass dann Clag Und Antwort dise
die Regierung in einer Endtlichen Rechtsfertigung Und
den Supplicanten Beklag Recht zu halten Declarirt derselben
Und hängenden Sachen nach Gelegenheit Und der Regierung thun
bedunkt nit Recht, Aber sonst ein Beschaid Und Urtheil
Gebrauch genug sein Von der Regierung Endtlich Urtheil, sonder
dieselbig Ordnung in disem Fall dass dieselb ausbleibt
bey seinem Theil Anwalt an der gegen in den Beschaiden
Theil zu ungehorsam Recht Und nach dem sein ander Theil Von
Obrigkeit den Beschaid Und dann das Ungehorsam selbigen
bestandnus begehren soll

sambt

Wie die Tagsatzung Exequiert werden soll,

das Dritt Capitel

Wann dem Supplicanten Und Beclagten Theil ein Tagsatzung
durch die Regierung Endtlicht Und Rechtfertigt worden

soll es dieselb dem gegen theil Zeitlich zu stellen schaffen
auf das derselb auf dem angesetzten tag gerichtlich gnug
erscheinen möge Wirdt die Peinliche ordnung die
lang 9. octobris Anno 40. auch dise ordnung
das die Peinliche ordnung gesetzweis
Exequiert und observiert werde, allein, das
die Peinliche ordnung derenthalben, das die tagsatzung
die andere stimmet, deutlich dieselbe andere tagsatzung
setzen Exequiert werden möge, die nemptliche tagsatzung
durch Zeugen angesetzt oder sonst glaubwürdige
Anzeigung Were am selbigen, und dem tag vor
dem leben ein Rechtliche Execution für bringt
so würdt solche Execution für genug und angenommen
nit allein, als wann dieselbe gesetzen Commissarien
die Observanz abstellung ersetzen, das dieselbe
nit selbig dem letzten tagsatzung persönlich
Observanz abstellen, sondern auch gnug das
einer derselbig, auf sein Pflicht bericht, stellen
solle, dann in Peinlichen Rechts
im 4 Capitel Criminis angezeigt würdt, welches dann
auch gehalten werden soll

Was die Partheyen und derselben procuratores auf den angesetzten tag und stund Zeitlich erscheinen sollen.

Das vierd Capitel

Nach dem fürstehen zu dem ersten Rechten Haupt
klagen, die gerichtliche Ordnung, Observanz
tag beschrieben, ernent und angesetzt werden, so sollen
dem nach die Partheyen auf die angesetzte stund
und tag selbs oder durch ihre Anwelt erscheinen
damit die klagen beantwortet und die
einfache stimmen durch die Partheyen
beredt nit gefeilt, sonder das gerichte Observanz
ernemt stimmt und die andere zu nechsten nützfel-
lig, Deudts die gegen Partheyen, als den
ihr ein ein Rechten Rechts fürtrag gelassen als

dann sie alss die Regierung im Contumation ruewen
mag, alss aber diss beschehen mag ist sonnesig Under
Capitl begriffen. Wo aber die Partheyen auch die an
gezogne Summa der gesambten Clag vnd Schuldt
allein an seine Procuratores alss dz die abwesenden
neben Partheyen auch die gegen Parth nit erscheinen
solle, Fall alsdann gegen den Contumacirenden die Regierung
mit Recht Procedieren, in Kraft der Ordnung jeden
3. Tag nacheinander. Der 53 Capitel alsdann

Wann ein Partheyh aigner Per-
sohn zu erscheinen verhindert
wirdt mag sie einen Gwalt-
tragen an Ihrer Statt schicken

Das fünffte Capitel

Die Partheyen sein mit sollicher eigner Person zu
nen schuldig zu mugen an Ihre statt ein Procuratorem od
Gwaltstragen zu schicken, alss dann die Gemelte od andern
Partheyen in dem Tag satz beim Rechten auch die Gemelte Gwal
ne Legt alsdann in angenen Process zu Regierung
Falls dann den Partheyen dieser die Regierung zu
Hilff, auch obberuhrten Process anzulegt alsdann
procuratores non prius agere possunt nisi plenam
dominorum potestatem habeant Cautio d Rato dz Procu
ators oder Gwaltstragers alsdann in absatz sein Herrschafft
zu handeln mit Zuglassen, da sich dann Parthey
selbst genug anhen Gwalts satze, aber Gwaltstragers
Andrab derselb nit genug sein Vollmacht alsdann
Cum Cautione de Rato Zuglassen dann im ordine
in Process ergriffen alsdann

Wie der Klager auff des beclagten Vngehorsame auff den angesetzten Tag anruffen soll

Das Sechst Capitel.

Nach dem angesetzten vnd benennten Rechtstag soll der Klager den gehorsamen oder seinen Volmechtigen Vrtheilsprecher ersuchen vnd begeren / seiner Klag auch abschrifft / Tagsatzungsbrieff / vnd das original Execution / zu legen / vnd zu thun / dann der gegentheil nit erschinen / soll er vmb die Expenss eines Vrtheilbriefs / vnd andere Tagsatzung ansuchen / alsdann wird im zu der Tagsatzung / der Expenss rechtfertigt / vnd alles solches ergangen / soll er bitten / das jm / vmb bestätigung der Tagsatzung / ein Vrtheil / vnd der gestalt / ordentlich dem gegentheil furgestellen / vnd Exequieren lassen / de iure cõi iudex / horam comparendi in citatione non tenetur apponere quia sub intelligitur / ut reus hora solita comparet / Bald: in l: si ita pro / quis / comodo / et quando / Iudex / Inno: in / cum vobis olim de elect: Item sub intelligitur / ut cum pareat tali hora ut actus ante noctis tenebras / Comodi ex petri paslt: Abb in c: col: 2 / in c: cum super de Testibus / Tamen si iudex horam certam comparendi prefigere velit non prohibetur hoc facere ne actor tota die citationem expectare cogatur / Alex in l: qui ante ff: ut verb: oblig:

Vnd also dann der beklagt zu der andern Tagsatzung / ausbleibt / oder der klager ob er mehr / vermeint / das jm / zu recht / dann / so stund also dann / wie vorer Tagsatzung / gemelt / der Expenss / zu bestehen / vnd / mehrers / zu ersuchen / den angesetzten Tag / nit / des minsten / fest / mund / in der / Statt / sach / zu / stehen / vnd / ergehen / lassen / Causse contra Contumacem definitiua sententia ferri / nor possit nisi lis sit Contestata / l: prope / Madum / Item / ideo reus / de iudicijs Tamen in causis Sumarijs etiam lite / non Contestata ad definitinam procedi potest / felin in dem: / col: per: ex de accusationibus /

Wie vnd / wann / der angezeigt / der / Klager / recht / auf / den / beclagten / begeren / vnd / der / angesetzen / Tagsatzung / vrtheil / zu / geben / vnd / wie / weit / vnd / wie / offt / man / Tagsatzung / ertheilen / soll

Des ersten Tags

Wann der Klager einen fürgefallenden Vrsachen der tagsatz-
ung nit nachkommen mag, do soll er solches dem ansprechen
zeitlich anzeigen, und andern vmbstendigkeit halber gegen andern
solch vmbstendigkeit zeitlichen dem beklagten ingeschicken
ist, und darauf der beklagt dann seiner Vrsachen halb dann
also der klager solches nit thut, der beklagten Vrsachen
nit statthun mag, dann beklagt auf den angesetzten tag
dieselbig nebent den Vrsachen, so er anbringt mit argen-
dachte Wort der tagsatzung sambt abtrag der Expens
ledig erkennt, dann er abtrags dann also der Vrsachen
rechtlich erledigt, das ist dem klagten Vnderthanen gericht
ein andere tagsatzung zu begehren. Wann dem beklagten
auch des klagers nit zugelassen die Expens zu entrichten, und
soll sie dieselben in ein gemeine stiftung, darvon dem gegen-
theil ein abschrifft zu stellen, darüber ein beger-
lich urkund und theil und ein stiftung und ein klag
soll stehen, als dann nach beschehener Collation durch
die gegitterung mit tagsatzung hingangen, verwandt wird
zu theil, und ist dieselbig tagsatzung beschieden dem
klagers Vnderthanen ein andere tagsatzung zu begehren
de iure et contumax non audiendus nisi refusis expen-
sis. L. Sanctus. C. et Judicio vbi Bald.

Wie die Partheyen in Recht
sicher verher gegen einander
verfahren sollen.

Das Acht Capitel

Wann ein rechtfertigung anhängig und ordenlich rechtlich gericht
abgefasst dieser tagsatzung erlangt, der oder selb klagent theil solche
seiner supplication darauf die tagsatzung gesetzt auf
den benanten tag, so der tagsatzung der vergichtung ein beg-
und ob er ander rechtfertigung abzustehen dann erbere ein-
bringen vermeint, und dieselb supplication

sonsten Kläg vnd Klag Rede offentlich Verlesen lassen,
darauf dann der Beklagte sein erste rechte Defension vnd
klag zu Ungenüssen vermeint sein fürsetzen mag Dessen
dilatorien Exceptionen in Theil gegen dem andern noch nit
zu recht beständig Vnd sich mit solchen andern rechtlichen
ist vor allen Dingen einzulassen vnd alsdann also dann in
Theil allen halben mit meritis causae zu handlen haben solle darein
der Klagen Duplicationen Vnd andere so anderung hie gelegen
alle abgestellt sein sind Vnd die erst rechtgeordnete Klag
in solcher ordnung so den 18 Juny Anno 40 publicirt
worden Nichtdestoweniger etliche meinen es solche ordnung allein auf
die Bürgerlichen Inwohnern sey, also aber der Beklagte
Herr Vber die Klag excipirt das alsdann diese ordnung
nit statt haben, sondern dem Klager zu gelassen were
solle Herr die Klag Vnd Replica noch mit seiner triplicar
Inwohnern Anzeigen es den Klagern in Exception
die Eigenschaft halten solle, ist derselben die angezogen
ordnung in den Exceptionibus so soll alle in
Bürgerlichen gestalten oder Excipiendo reus fit actor
l. 2 de exceptionib:

Die Ehrliche ordnung legt
auf den Partheyen vnd denselben Schuld tragen
auf das sie dieselben gegen andere, alles Vmbschweiffs vnd
den dilatorien ein Antwort Vnd Repetierung anstellen
Vnd sich alles Fürzugs sonder (müglich) gebrauchen sollen etc.
ff.

Von dilatoriis Exceptionibus

Das Neundt Capitl

Wann nun Partheyen meine alle vnd Exceptiones einzuziehen sein
so sie das Recht allerdings ordentlich Vnd ohne Gefahr
nit zu wenig dann also sie das Recht nit, Schaden sie dann
Wenn nun nach mit dem Beziehen dilatoriae Exceptiones dilatorie
angelegt Exceptiones seins ist deinde scripturam ea iure exceptiones
dilatorie Exceptiue opponi, possint cons. donec iudex
termine, praficerit intra quem passonies proponere
teneatur e pastoratis ex de excep: vtiq; los:

Wan ein Landtsfürst wider die Mag dilatorias, Exceptiones
fraudulentas trift, soll er darneben die Landtsfreiheiten
sonders allein auf die dilatori Exceptiones, wie dann
die gemeine ordnung, denen dieselbe dem Landtsman
nit bei Leib, Ehr oder Gueth, solches Verzug Vermeiden
dilatoris Exceptionibus gebiethen in dem ordentlichen
Proceß am 16 Capitl nach Länge angezeigt, welches
dieser Orth zu theilen auch einfliessig ist, dann ihnen die auch
hier mit allen vorbehalten in den Exceptionibus Peremptoriis
Widerreden mag ist dann Capitl angezeigt

Von den Peremtoris Exceptionibus

Das zehent Capitl

Was ein Landtsfürst in seinem eigenen Fürstenthumb dort das
soll er in das erstere Recht thun. Dann wo er Mitherrschaft
ist, da erstlich in der andern Anklag vor Ihnen
sein Fürstl. Gnaden darauf die Regierung nicht
rechtfertigt oder gestendig, alsdann haben die peremptori
Exception sein gebiethen in dem ordinari Proceß am
17 Capitl angezeigt

Von vollziehung der Weisung und gegen weisung alles vorstellung der weisen und gegen weis Artickl und Verneuerung der Zeugen auch von aufrichtung der Commission forder brieff und Compaß

Das Eilfft Capitel

Wan einer Landtsfürst dieses Landts die Regierung in Abtretung
te legt und dem gegen theil sein gegen Abtretung darauf
Pflicht erfordert abtritt, so ist gebreuchig das dieselben
zu Vollziehung seiner Abtretung Commissarien und Zeugen
Abgesandt ernent dieselben damit nun ingleichen
fall

soll die abtrettung in dem termin des 6 absetzen vnd 3.
tag ordenlich vollzogen werden, sodann die regierung des
S. Martin anno 60 ysten nachfolgen de ordnung fürs
genommen, nemblich das die partheyen, oder dieselben
Bandelltragen, denen die abtrettung angetragen, vff
vff jeder abtritt articul dem gegentheill in 8 tagen die
negsten nachsten öffnung des gerichts zustellen
Dagegen soll die gegen oder partheyn so die gegen
abtrettung pitten, vff dem gegentheill jrer gegenabtritt
articul nach empfahung der handel abtritt articul auch in 8.
tagen die negsten jemals volgendt, wo ein oder beede
auch also abtrettung vndgegen abtrettung in den termin
des jenen im absatz benennt vnd angesetzt, nit
thetten volfüren vnd für die regierung fürbracht, alss
dann mögen vnd dabeim theill dem andern seinen vber
jetzt bestimbte 8 tag vnd nothürfftigen vnd gebetenen abtritt
abtritt nicht annemen oder verschmehen oder wider einen oder
den andern theill ersatzte vrsachen vnd verständtnus
für stellen, oder selbige in dem angesetzten termino
sein abtrettung oder gegen theill nit volfüren, nachst
derselb soll solche sein ersatzte verständtnus oder regi
rung verstendig an theill die jre pündtsmenner glaub
würdig für bringen damit die regierung darüb
ne gebürliche bericht gebrauchen möge vnd solche für be
ingung gar nit auch die letzte tag des angesetzten
termins essen lassen, alss bisshero beschehen ist
Item advocat procurator oder
solicitator mit solcher für bringung an die letzten tag des
für gesetzten termins jres zieles vnd die regierungsherrn
in den abtritt das selbes angenommen vnd abgetrettn
oder nach billigkeit bestehen oder demselben solle
tretten oder dilation zu begehren oder den abtritt
in den zeit ernenten ehrnsts ordenung nit wer
melt würdt das den jenigen fürsehen dem gegen
theill neben seinen abtritt den articlen der gegen rede
geben soll

Doist das solches des Verauß dieses gerecht Wendrodisch
des Zeugen sprechen dem gegen Theil des Zeugen Verh
mitsambt dem Articln genumt und gestellt,
damit es dem gegen Theil sein rechtl Abrede des
Zeugen Process (also es darin einige settle) bis der Regie
rung für oder den mege de iure vel teneatur præsentia
testium parti aduersæ ante examinationem were misse
Consuetudo alicubi aliter esse habeat spec: in tit de test:
§ caliter vers: post: hoc nun 3. Dann nun des
Zeugen führers sein Abtheilung od gegen Abtheilung Zeugen
führung Articuls ist solches in der Regierung des Klagers
gegen Theil Copirtes Abtheil Articl und Namen des
Zeugen als oben bemelt zu stellen auch sie solches
termin die Regierung, erben ein Regierung des original
als des Abtheil oder gegen Abtheil Articl und Zeugen Namen
anlangen einen fur der beistt Commission od Copey
Edict denn dasselbe dem gegen theile am ersten zuge
stellen Daß gesetzen zu lassen das dann durch die Regierung
mit dieses Ehrenfels bewilligt alsdann fort mit
der Abhörung des gegen Theils also dann der gegen
Abtheil Theil anbringen die Abtheil oder gegen Abtheil Articl
ein recht fort soll es solches ein recht ein theilt ein be
gehren das end des Zeugen führers mit seine gegen rede
Verfassung Volgends nachst Theil mit seinen beding
beschlossen und allerdings in 8 tagen alsdann Ambring
dere ein legen sollen ein solt der gemeiß Ordnung
und also jetzt von dem Einreden Abrede die Abtheil
und gegen Abtheil Articl anzeigt das soll alsdann
die ein recht der Zeugen Process auch Verstand
alsdann Etiam de iure scripto potest de impertinen
tia articuli coram opponi spec in tit: de teste nunc
videndum vers. sine citatione tum: 3. Das principal
Theil dann in die ein rede also sind die Abtheil Articl
auch alle des Zeugen Process gut nach Verfassung
der Zeugen sag sind gebracht alsdann weiter

Und sollen, alsdann fürt ein ordinari Proceß im 19 Capitel angezeigt seine Ordnung haben. Darauf die gleiche Gegenartickel auf gleiches Zeugen personen stehen, ein recht satt ob ob er einige ein recht gesatzt. Und Zeugen dieselbig einer die Regierung mit recht nicht abgestanden, so bleibt alsdann der Partheyen die Commission der brief und Compass bey den Zeugen gebraucht doch mit der ordnung wie im ordinari Proceß am 19 Capitel angezeigt dasein schreiben die orte setzen sind.

Von beeidigung im weitläuffig der zeigen auch von Erklerung der fragstucks.

Das zwelfte Capitel.

Wann ein Commission weder brief oder Compass ausgestossen hat der gebrauch das die Zeugen verhört werden gegen theil mit Abtheilung der artickel zu der Partheyen des Zeugen Ort und Endlich Verkündung dem Gegentheil alles principaln selbst und mit seinem Procuratorn oder Fürbalterin gegenwertigkeit anderer Procuratorn die Verkündung nicht annehmen, sonst alsdann dem principaln zu verkündten, wo aber das principal im Land nit gesessen und im Land nit zu bekommen mag sich des Procuratorn mit Urtheilen, die Verkündung anzunehmen. Wann dem Gegentheil zu gestellung der Zeugen der stund nicht, sollen sie bedacht sein die fragstuck zu endern einzeichnen mit Copey setzen und dieselben in die Commission oder Compass einschliessen zeigen das sie die auf den angesetzten tag aus die Zeugen verschicken, denn wo es solches nicht geschicht so nimmt mit Abtheilung der Zeugen nichts ordentlichs fürgenommen und der fragstuck sein nach nicht zugelassen, sonst mit den fragstucken gehalten nicht sein in dem ordinari Proceß am 20 Capitel mit mehrer einrichtung angezeigt welches dasselbe auch hier.

Wo aber ein zeugen sag mit theyl ist vnfig dan die
selbige sach durch die Examinatores also nit beendigt
werden kondt sonder Acten Stell den zeugen die
Zeit Heimlich Cassen so sol sein sag mit allerley
Qualität als ob sie jetzt gehört solle Testimo-
nium proprium Seniorum Adam einer jeden Partey diese
Widerwertigen fürstellt solle die selben Jure gleich
Brüder Andere Innen den zeugen Nichts gestalten
abwerd in der sag ermüssig Und Endig machen.

Von fürbringung der Brieflichen Urkunden das dreissigend Capitel

Wann in der Hauptsach Rechtfertig vorgedrungen
zeugen sag Brieflich Urkunden zu beybringung fürs
mitentzu bringen so mag sie dasselb in der Zeit thun
der Examinirung der zeugen sag Stirbt aber
ein Hauptfrey die Brieflichen Urkunden selb mit
sich sonder die selbigen in der gegen theils oder in einer dritt
Person gewaltsame Wäsen so gebrt die recht auf Begrüst
brauch Gut in allen fällen, das die Hauptfrey selbst
Brieffliche Urkunden durch Compulsorial zu jeder
Rechtfertigung verlangen mög darüber sein ordinari
Processus 22 Capitel allenthalben gnugsamb geschrieben
sind

Wie massen die Volfürten weisung Eröffnung begert werden sollen Das vierzehend Capitel.

Wann einer oder mehr theil sein Abtretung oder gerechtig-
keit Volführt Und die Remis den Contrahenten vielleicht satsam
sie die vorgehende Rueb Eröffnung der sach an langen solche
Eröffnung dient also dem theil der Regierung

bewilligt durch mit dieser Clausl. Fiat mit Vor ab[schrift]
des gegen theils Vorantwortt soll der Supplicant dem gegen
theil durch einen der Regierung Zugeordneten Boten zu der eröff-
nung Erforderen lassen Wo aber der gegentheil der
der eröffnung nit erscheint Und die eröffnung nit bedi-
ligt wurde, so mag der Supplicant mit seinem beigebrachten
einen endlichen Execution die Regierung, deren sich in andern
Supplicationen anlangen die eröffnung Exofficio beyder
Canzley diener ordnung, auf solche Supplication die regierung
dieselbigen nach gelegenheit einen tag Und stund bestimmen soll
mit dem anfang ob ersteinen die theil od mit das nicht
erscheinen die eröffnung Exofficio beschehen soll publicatio
attestationum debet fieri partibus praesentibus vel altera
parte absente citata tu Baldi in l. fin. C. de re Judica,
Wo aber der gegen theil Verschonen sol ob dann brauchlich in die
eröffnung zu bedenken bewilligt, soll er dieselben
Inhalten der Regierung in einer bestimmt frist being-
Und der Regierung erscheint darüber erklagten die Verschonen
aber, so mit der die eröffnung erlangen sag hingeben soll
werde mögen sabinus in den ordinari process am 23. Capitl
angezeigt darin Ist mich hierbey Referiren,

Was massen auf die Eröffneten zeigen Kundschafften verfahren werden soll auch wenden einreden und Exceptionen wider der Zeigen Personen und sag

Das fünffzehend Capitl

Wann die zeigen sag eröffnet, Und den theilen abschrifft deren
eben von der Canzley zugestellt worden mögen sie darauf
binnen jetzen schrifften Und einreden nachfolgende gestalt,
Verfasste jeden absonderlich der so die Haubtsach gesetzt
die erste schrifft darauf sein bringen Und dann der gegentheil
so die gegen abtheilung gesetzt auf solche Zeugen abtheilung
auch die erste schrifft sein beygen Nachfolgen nach jeder
theil nach mit einer schrifft Vorsehen Und also dann mit

Hierin Sach zu schriftlicher
Verhör Khumbt

Das Sechzend Capitl

Vorgibt sich zu Zeiten, das seine selbs mündliche Verhör
Ihre nasse Schriftlichkeit oder Schrift eine Scharf
Ist Ihre Antworten, darauf sein Widerpart mündlich
nit Acht einfüeren soll noch mag Ihnen Ihr Begehr
Ihr sachen Ihr Schrifftlichen Vorgebens Ihr Schmelerung
In Ihrer Schrifft, sondern Ihr Zeiten nach gestalt Ihrer
Ordnung Ihr sach seinem Vorgesetzten Ordenlich Richter
ung stath gethan Also sich auch die Parteyen So Ihr mün
Klicher Verhör Verricht seind Ihr Schrifftlichen Verfas
sung selbs gut Billich mit einander Vergleichen, solch
es die Ordnung Gerichtlich Ihr Zeit Ihnen setzen
Wider den seine widerwertigen Ihre seine Supplication gestellt
Und das Ihrselben Ihnen Ihr Ordnung angezeigt
Ordnet, Ihm Supplicanten Ihr Anklag sach Ihr Saltung so
selb sein Ersuch schrift Und Ihrzeigt Ihm Supplicanten sein
Lasterer ablegt wird Ihrselb Ihr setzt Ihm Supplicanten
Ein Ihr Landsherr sein gestalten darauf Ihr seine gegr
Ihr Ihr Zu Ihrem Ihr vorstehet Und Ihr Ihm sein

gegen beeinflußt/ Und den Fürsatz die Regierung dermaßen
in diesen Articul beschwert/ daß den Stellen anstehe andern
Rhäten zu handlen/ Und der abfindung Wan sie andere nit
gesollten erleiden mag/ so hat die Regierung im gebrauch
den Stellen die Verlassung schrifftlich anzubringen.

Wie in den Schrifftlichen verhörungen mit Exceptionen schrifften versahen werden solle.

Das Siebendzehend Capitel.

Wann ein sach Schrifftliche verfassung durch die Regierung
verfasset würdet/ Und der Fürstigte durch die Regierung
Ordnung/ und was darüber gehandlet/ mit abermaliger
einsicht/ Zeitlaud/ termin/ gegen einander verfasset
sollen seind/ so mag in den dilatoriis Exceptionibus/ oder
Stell mit stengen/ schrifften Andeuten/ Verfassen/ Ver
lassen mag aber in der Bandlassen oder Stadt Stell
Zeug schrifften Und in solchen Verfassungen/ Schrifften/ Ver
sein derselben/ dann die/ so einer dilation Exception
schembt dasselbe dann die Klag schrifft/ Under die anzahl
der schrifften mitgerait/ Und den soll/ somit das klagte an
das Klag schrifft nach Zahl schrifften demselben Repli
ciern/ Und also fortan/ bis dem Verfassen einigen
mag also zu end berg die Last schrifft/ Und den nechsten sab
Angefangen das die Klagte in den Exceptionibus/ einig
auf dieselbige grast erhindt/ Alsdann mag solche Exceptio
dergestalten durchgehen/ Inmassen gesetzt oder
ob das kein erstendigen gebrauch/ Klagte Verfassen/ Ver
fertigung Jren anzahl schrifften mit Jrem beschluß
oder letzten Verfassen/ Stett selbiges die selbe Fürstig
sodann beschluß oder letzt satz einiger Rhaten schrifft
mit der gelassen anzahl dem dergegen Stell selbst
gutachtlich Verfassen/ aber dem gegen Stell ist darinnen
benommen mit derselbigen anzahl seinen schrifften Verfassen
Die Parteien sollen sich in denen gelegten schrifften von alle
Verdächtigen/ und Verdrießlichen Angezogenheiten auf
Exceptiones/ und sonsten/ Verfassen/ Verfassen/ Verfassen
schrifften/ und letzt Verfassen/ Verfassen/ Verfassen
selbe Stell/ Verfassen/ Verfassen/ Verfassen/ Verfassen
solches Stell/ solle der gegen Stell in der Collation/ Verfassen
die Verfassen/ und schrifften/ Verfassen/ Verfassen/ Verfassen
Regierung in der Verfassen/ Verfassen/ Verfassen/ Verfassen

Ordnung mit zu handlen, auch den klagten solche Ordnung
und schrifftsetzung und auch solchen ein bescheidt, ob
dem Processirenden theil mit Process zu verfahren,
die schrifften sollen alberg durch den schrifftsetzer, mit
dem tauff und zu namen eigner hand unterschrieben
werden, und do gleichwol der schrifft mit eigner
hand unterschrieben sein, so soll dieselb nicht der ordnung
durch den schrifftsetzer mit seinem tauff und zu nam
en eigner hand unterschrieben werden in solcher
gestalt ordnung Wie ob nach fürbringung
des dilatori und peremptori Exceptionem gehalten
werden soll sehe man in dem Rechtlichen Proceß am 16 und
17. Capitel angezeigt Ordne am fall eine abtrettung
stunde oder nicht solche abtrettung zu halten,
alle wege sey dis in den 11 Capitel und
nachfolgenden fürnemlichen Artickeln gesetzt
zu finden.

Von den Terminen zu Ein
legung der schrifften

Das Achtzehend Capitel

Wann ein Rechtstreit zu steht ein tag ein Termin gesetzt oder ob sich die Parteyen selbs bey eines Richters tag mit einander vergleichen und sie ad certum diem
nicht daruber mit Recht so soll der selbig Richter
ihre nit zu gelassen werden sonder auf der sachen ent
scheiden ist, und steht gegen theil gebürlichen rechten
zu bedingung erstatten, alle dann die ordnung so den
26. Appellis Anno 47 eröffnet worden, helt in
sich das ein Richter ernstlich gestrenge sey das
er den in der gesetzten und bestimbten Termin nit
abtrette noch mag noch soll dieselben zeitlich der Regier
ung in schrifft fürbringen. Das das selbig Vor Abs
stimung des Termins beschehe.

Von Collationierung der Einkommen schrifften

Das neunzehend Capitel.

Wann ein theil in den ordenlichen Vorgesetzten Terminis mit einigen oder sonst die sach der endigung eines theils selbsten beschlossen ist so sollen sich die Partheyen vor der Cantzley Verfügen und die Acta daselbst ordenlich Collationieren Haben dann theil darein säumig oder nach mag der ander theil bey der Registrierung anlangen ein tag und stund zu der Collationierung ansetzen und alsdann also die Registrierung tag der Collationierung ernennen sollen die Partheyen darzu bestimmen Wo aber ein theil mit rechten oder sonst der Collationierung alle dest mag der ander theil die Registrierung mit fürbringung der Exception umbsonen ordnen tag und stund an langen der gestalt das rechten der gegen theil oder ex officio mit der Collationierung fürgangen werde als ob ein oder der ander theil Verlassen hette dann die Collationierung mit bewilligen wolte sollen diese Clausul der Registrierung in schrifften gleichs fürgebracht alsdann und wen die Registrierung beschicht denselben Collationiert,

Von Taxierung der zu erkenden Expens

Das zwanzigiste Capitel.

Wann ein Parthey die Expens oder auch die sachen selbsten Verlohren hat soll dieselbe Parthey die Expens und sachen particulariter in ein schrifft stellen, und dem gegentheil Copi darvon zustellen lassen und anloben denselben in recht darwider ein zu bringen binnen theil darüber mit schrifften Verfassen beschliessen und Collationierung darüber also dann durch die Registrierung Facta und nüssigung beschicht

Also auch wann ein Partheÿ dem gegentheil in abtrag eines
gulds ob ein gleichstehens anerbiet ist der kauf das der ob
sitzend theil die estimatio des gulds im beÿ schreibe dem
die Abgelösung von einem theile gestillt alle wege Vnd
von den Eÿdtsmen angezeigt zu dem Eÿdtmey Vnd estim
ation setzen mag in dem theil mit ehestem streitte Vnd
darzu ableitten von dem Eÿdtmey den nächsten zu
sitzen in dem 29 Capitel des ordinari processes

Von volziehung des Vrgangnen
vnd Abscheids

Das ein vnd zwanzigeste Capitel

Von vbrgen Volzihung des vrgangen abscheidt soll die Kön
Käÿ: Mte diser ordnung der Rechtfertigung geben den den
Abwesigen theil in diesem fünfften N: ö: Landen oder
in den fürstlichen Österreichischen angesessen ist das
alsdann dises gewinsts bestendigen anzaigen Volzihung
des abscheids gegeben soll oder den soll oder sebern den Abwe
sigen in diesen N: ö: Landen nit angesessen oder sein
er alsdann mit gewalt oder Abtrettung streitiger Gü
ter Oder sonsten gebraucht oder den soll Vngeacht ob
das dieselbig in diesen Landen nit gelegen noch
obgemelten oder sonsten mit keinen Pfanden noch
Vnd Abtrettung streitiger Gueter zu Abtragung oder mass
ist gebürlich das dem obsiegenden theil Commissi
onis an die obrigkeiten darinnen der Abwesig gesessen
oder da er mit gewalt angesessen oder auch als dan an
die stell da er mit seiner gueter betretten oder
gebürlich Vnd ob geben oder weder dan also sambt in dem
gemainen processe zu dem Letzten Capitel Von
Volzihung des Vrtheils mag angezaigt oder
soll dasselbe auch abermalen gezogen oder wo
ferrer Pfandt halben referiert zu Volzihung dienen

ist dieser Zeit eÿ der Regierung diser ordnung daß dem Und
marschalch Tagliß zu halten zu in dem anfang anstehen ist Zu bestellung
ung gemeiner Fürsten gemeinschaft Und dann zu Fürderung
der Execution Und die Execution in selbem fürnemlich gemeint
als offt Jemigen der sich anstehen lest gegeben

Finis.

Was massen vonder Röm: Kay: Regierung abschieden supplicieret werden müssen

Das Zwey und zwantzigist Capitl

Wie offt von der Regierung gegeben abschiede mit Appellation
mögen soll nach maß solche die dass die Röm: Kay: Mt:
als Herr und Landtfürst deren obhalten die Appellierung
Wan solchen abschieden anzunehmen Wie aber die Appel-
lierung beschehen muß ist in der Peinlichen Proceß
am 30 Capitl begriffen

finis processus Extraordinari

Wie die Erbschafftenge theilt werden sollen

Wer die Theil machen soll vnnd wie es mit der wahl vnd Loß in der Theilung gehalten wird

Das Erst Capitl

Wann ein Erbschafft zu diesen zeiten Erben getheilt werden soll, sonst gebreuchig das, die Erben die Theil oder Schafft selbst machen, do sich aber darin nit dergleichen meister so andreiten oder in Erben an langen Vnderscheid personen Landmarcksleut Commissarij Procuratel Curatores non Concordant in diuisione rerum hereditariarum tunc diuisio debet fieri per iudicium Bart: in l: 2 mixt (quam et qui quart: pars debet) Vnd alsdann also die Theil gemacht seind, sagt brauch, das die Erben Vmb solche Theil so andresten, Vnd die erste Theil je einem Erben durch das Loß andresten zugestellt darein ist den sie zu thun pflichtig zu lassen, Gelting hac Consuetudo etiam iuri scripto approbatur. l. 2. (quam et quib. Ita lib. cod Baldin. l. si alienari (im diri zu disen den Kindern ist der brauch nit das sie, Vmb den Theil das Loß andresten, sonder wann die Theil den vrsprünglichen Commissary gemacht sein so seind allezeit der jüngst in den Theilen die Theil thun Consuetudo approbatur diuino Augustino qui nulli ait in diuisione fratrum minores sit Electio et hanc opinionem defendit Cason in l si certum pet. Intelligit autem Cason ut minor hoc Casu sit non qui annis sed qui

authoritate minor est arg. c: d parochi sed secundum
consuetudinem huius provinciae intelligitur minor ge-
nis minor est jedoch alten die theilung mit zu disen
theilen allein sondern zu disen theilen und theils
theilen besitzt so kan solches dieselbe abso[illegible]
gesten theilen besitzt die theilung durch 3 Loos.

In welchen fällen die Teilung
nach anzahl der Personen
gemacht werden solle

Das Amdert Capitl

Die theill sollen nachfolgender gestalt gemacht werden
Nemblich wann die Erben allingleichen grad sind
sollen die theill nach anzahl der Erben gemacht
werden, als aber die Erben ingleichem grad mit dem
als wann ein Erb theill auf 2 theil oder theilen
und theils theilen kom[illegible] so ist gebreuchlich das die
theill nit nach anzahl der Erben sondern nach anzahl der stammen
sondern nach anzahl der stammen besitzt alls wann
ein Erb stirbt und drey theilen hinter sich verlast
theilung zu theilen aber die drey theilen müssen alle theil
gemacht werden gleichen theilen auf gefallen oder
theilen und den theilen theilen wie vorgemeldt

Ein Erb den anderen ist umb
seinen angefallnen Theill
zu schulten schuldig

Das Dritt Capitl

Wann ein Erb zu disen den Erben gestellt wird
und es stehet in seinen willen, und sein angefallen theill nicht erst nachstehen will

dir andren sint mit sieben stüelig Hereditate à parte diuisa
heredes non teneatur in diuidendo et cautione glos: in l. si familiæ
cum suis & cuictis Act leg2 in Amb soliten sein angefallen stuel
zu theuren Und Güter nutzen vnder den sie die Leben in
ansteckung der stellung oder sonst anstrengen stuls darin entsto
ssen Gütten da sie sein oder sich Amb sein stell theuren soll

Wie es mit den Gemeinen Brieff
Liben vrkhünden in der Theilung
gehalten werden soll

Das Vierdt Capitl

Wann in theilung gemainer Brieflicher Vrkhünden der sachen
sein die den Leben samentlich zu gehören und nit getheilt
mögen werden so sollen solche Brieflich Vrkhünden dem der
den meisten theil an der Lehenschaft hat in behalt- und
Verwahrung Eingestellt werden Wo aber die Leh
glaich erlichen Vnd theinen mehr an der Lehenschaft sei
Solle dem die sachen gehörig das solche Brieflich Vr
khünden in gestalt sein Inhalt dem der in gestalt ist in behaltung Ein
geben werde Da aber die Lehenschaft also vnder denselben Gemain
der Personen Personen nit verhanden wären so sollen
und mit Rentmaister oder den sollen solche Brieflich Vrkhünden
deb gemelte dieselben einen andern Ort stellen oder dieselben
lig gericht in Verwahrung und behaltung Einen nehmen Coinstru
menta de iure scripto debent manere apud eam ex maiori parte
hæres est quod si equalib portionib hæredes sint tum sor debent
apud quem sonatter uel etiam ad ædem sacram l. si. sint cautio
nes Damit herrschende Alle die Lehen einer der
gemainen Brieflichen Vrkhünden Nottürftig wäre dem soll
Von dem selben glaub würdig abschrift aufrichten Lassen
Nothwendig die Original Inhalten Eingestellt werden

Wie es mit den Stucken vnd Gütern gehalten wirdt, die fürglich mit getheilt werden mögen

Das fünfft Capitel

Wie Irrigen Erben die theilt der abgestorbenen gebürtet sollen bedacht sein die stuck vnd theilt der getheilt gestalt zubehalten damit die stuck vnd güetter gantz beyeinander vnzertheilt vnd vnzertheilt bleiben. Dilligs rum est hereditates indivisa, fieri debet ne communio patrimonium &c. Gemäß ist billich das man die theilt stuck gantz vnd darnach andern andy ein andre güetter stuck gestalt werde. Vnd da ein stuck oder güetter besser ist dann das ander mag der abgang von dem andern zu gutt vnd Nutzen der güetter richtig werden damit also im theilen eine gegen seitig sey. Da aber ein stuck oder güetter eines so gar besser oder höher dann das die theilt gegen demselben nit Rechtlich werden möchten so soll solch stuck oder güetter dem Erben der den meisten theilt vnd erbschaft hat mit gelt abzulösen angeschlagen werden. Wenn der das Erbrecht der ablösung gehabt dilligk das sonst die andern einer mit erben darumben geben wollten dann die einer mit erben einen ein nutzen gegeben. Ist billig. Wäre so Volgt dem solchen die ablösung Rosmenigklich billichen lassen inss Quad nim Just. De actionib. nn 49 Inmaß aber das die erben aller glieder theilt an der erbschafft setzen vnd ablösung thun wollen dann die andern theilen dabei sonnderlich sie mit den Erbantheilen. Wenn Si nullus hæredum sit sufficiens tunc ad licitationem Extranei mitti debent C. officium Comm. diuid. Da aber auch den erben einer die ablösung thun wollt so werden alsdann die

Wie es mit den Stucklen vnd Hüettern gehalten wirdt. Dieselbige mit getheilt zu wenden nutzen

Das fünfft Capitel

Die Jenigen denen die theill des gebüets zu machen gebürt sollen bedacht sein die stuckh vnd theill dergestalt zu machen damit die stuckh vnd güetter so nit Etwas ringlich vnd ohne Nachtheill getheilt werden vngezogen vnd vngetheilt bleiben die also retinendam hereditariam ita fieri debent Communiter pater patrimonium l. 2 Quod ex quib. ca. pars lib. x vñ Bart: Wolle aber einer den andern vergnügen das sein theill ein stuckh ganz vnd darneben auch den andern ein ganz stuckh oder güetl gestellt werde vnd alles ein stuckh oder güetl bessers ist dann das andre nach abgang vnd dem dritten Lignerey vnd andern gütern theilt werde damit also mitheillen ein gelegen theil gegen dem selben mit gleichheit vberkhomen vnd wa das ein theill gegen dem selben mit Gleichheit nit werden möchte, so soll solches stuckh oder güetl den Jenigen der den meisten theill an der Erbschafft hat mit gelt abzulösen angelassen vnd wa der nit wer der das Jenig in der ablösung geben will alsdann sonst die andern sonst mit geben darzu geben wollten dan also seinen mitherby einen ein nutzen zu haben da theilig alsdann Volgt dem selben die ablösung wie manigklich billichs Casen mes quid um Just: de actionib. nn. 4 Im fall aber da die Erben alle gleiche theill an der Erbschafft hetten vnd ablösung thetten kosten als der andre theil wolt so mögten sie mit dem Loß entscheiden wie gemelt si nullus eorum sit sufficiens tunc ad licitationem extra admitti debent ad officium Com: tilid Wo aber aus den Erben keiner die ablösung thun wollte oder den als dan die güetter in andere weeg theilen vnd das stuckh gelt vnd die Erben gethaill

Was massen di Lehens Hütter gehailt werden mögen.

Das Sibend Capitel

Die geschribten Lehenbuecher geben dem Lehenherrn zu wissen wie vil Lehen gütter so ain yeder Lehenman empfangen hat, gefallen ist, gefallend zuegestanden und gefallen stell beyond bare ist oder nit mögen nit. Dann dem Lehenherrn gebürt nit allain sein Lehenleut sonder auch sein Lehen gueter zu wissen, sonder auch die gefallen ist, dann der Lehenherr mag sein Lehen gueter nit verkhauffen noch verändern, sonder sy sollen allain bey ainander bleiben, Darumben ist ain yeder Lehenman schuldig ainem jeden Lehenherrn sein gefallen stell in sein behausung zu uberliefern dann das dieses die Lehenleut nit thuen, ist ain grosse verwarlosung und geschwächt der Lehen, Derowegen die Lehen sein in solchem fall schuldig ainem Lehenherrn zu disen seinen gueter Lehen Brief zu geben und denselben dem Lehenherrn zu zustellen das er sy allen Pflichten erlest. Nota Si fretes longissimo tempore vt 30. vel 40. annis bona hereditaria possederint, tunc etiam si nulla inter eos diuisio facta esset potuerunt petere possit tamen ei q. ad diuidendam familiae herciscundae prouocare nollet obijce pt praetripto longissimi temporis quam tali tempori cessio actionis adnexam l. cessa ff. pe. 30. vel. 40 annis secus aut esset si solum 10 vel 20. annis possideant tunc enim dicit in gutter animo bonis diuisi possessione acquisitas set nam se acquisitas praesumitur diuisio facta ita tradit Bald: in l. semper com: 3 tritus q. iud. et ideo hoc quem causa ad diuisionem prouocare non pt sin autem in aequalitas repiatur tunc patientia simplici non presumetur titulus et dicit Bald:

in l: si maior. C. comatri eiũd Et quia p̃scripto longi tempo
ris sine titulo non procedit l: diuturna C. de long tem
poris iedo in hoc causa non obstante longi temporis p̃scriptione
iudicium familia herciscunde intentare pt: quod in p̃scriptione
secus est quia in illa non requiritur titulus l. sciant 3ti
Excepcipt: 30 uel 40 ordinum

finis

Wie etwas ordnung in dem Crida Handlungen Glaubiger vnd Anspreche bezalt werden sollen

Von anschlagung der Crida was massen alles darinen verfahren wirdt

Das Erst Capitel

Wann einer mit todt abgeet Vnd seine ererbte Verlassene gutter zu bezallung der glaubiger Vnd anspreche nit zureichen oder sonst gebrechig Das ein endlister Vnd peremptorie tag allen Vnd yeden glaubigern Vnd ansprechern durch ein offene Crida od Edict benent Vnd angesetzt werdt Darauf ein yeder glaubiger od anspreche sein anforderung in schrifften ein Vnd sein Gerechtigkeit fir bringen mag Also sol auch der verstorbenen nechste erben in gleicher erbschaft mit gerichtlicher fragen tag Vnd Stellung gesetzt Innen behalb Vnd desselben Crida tag zu begeren nicht gnugsame Vrsach zu dem verstorbenen einige andere anforderung oder ander glaubiger Vnd anspreche sein mag

Wann also die erben glaubiger Vnd anspreche ire anforderung in gemelt schrifftlichen ergehen so abgeordt sie gedachtem Vnd dann an forderung abschrifft zu geben durch das gericht [illegible] mit dannen gemelt anspreche abtritt Vnd mit jeder Notturfftiger gegenbericht Vnd zu allen nottigen Rechtlichen Vnd sie collationieren

Von den erben vnd ansprechen des verstorbenen verlassenen Hauptern

Das Andert Capitel

Erstlich wanndt ein Verstorbener nicht mehr dann ein gütter Cum beneficio Inventarij hinderlassen, Inmassen alsdann Vnd jeder gleubiger so ahnsprüch Vnd gütter vorhanden, schuldig Zu Zahlen Hatte Quia Creditor, Cum bene facto Inventarij non tenetur Creditor vltra vires hereditatis. L. scimus in pr. et ff: de his. Vnd damit die Erben im Zweifl mit genugsamer Caution Cautionen vnbeschwert dem gemeinen gemugsamer Caution Vnd Pürg gestellt derwegen Zu thun Vnd besitz des Verstorbenen gelassne schuldt mitschuldig oder Erben die Gütter abZutretten, sie entweder denjenigen in Halt Vnd hinfuro Exiet gentzlich abgestelligt wirdt, Vnd dan in solcher Zeit Vnder der regierung Newlicher Zeit also nicht sonderlich ist Als der Verstorben Erben sein Erben sey oder sich seine Erben in die Erbschafft nit wie Recht Erklert, sondt Erbrechtig das den gütteren Ex officio gesetzt Vnnd die Cum ita res nullus existit solet omnis curator bene Cum Curatore

Wann wunder des Verstorbenen Verlassung fremde Güetter befunden werden sollen dieselben dem Jenigen dem sie Zuge Hören vor allen Eltern vnd anstrebern wiederumb Zugestellt werden

Das Dritt Capitel

Wann ein Erblich Jung Hausvatter Eigenthe od Varende gütter ohne Ehelich gemächt oder eltern ausser des Ehelich gemächt gütter Zu hinderlassen hette Vnd das selbe gütter in Jres Hausvatters Verlassung rotwendig Vnd nach Als des sie Erblich darauf Jung Mündig sein sie mit Ehelich mit dem andern gebornen des priorität Vnd Vorgang Selben in einige Disputation Ein Zu stossen sonder sie andern selbst gütter Als Jr eigen thumb Vor allen

andern gelten Pfandtschuldt ob die selben in
ersten Ehrein od. Letzter Verpfändung stehen. Idt wirdt dann
dan zugestalt Quotis res mutueris in dotem date ad huc extant
tunc mutuer in his vindicadis ob creditores etiam hypothec
am anteriorem habentes praeferatur. L. in re. C. de iur dot. Item
ex socium ut in bonis pars pharnalibus. Nam et qui libet extraneus
in vindicantis bonis suis apud debitorem suum existentibus
tyrnil alij Creditores praeferuntur. Habetur in L. Si vendiderit. C.
si procuratoris & plane ff de tributoria

Wann jemandt einem Verstorbenen Eigenthumb oder Pfandtschafft güther
Pfandtweise verkaufft oder dieselben dt im Ehrstandt Ehrlich
zugestellt sein so sollen dt selben güther dem Jenigen
dem sie zugestellet sein nicht abgedrungen Sondern
mag derselbe dieselben nachmahls gelten zu solchen güthern
Wan jemandt klagen thunte anforderung nach Verfassung dieses
artickels haben oder messen L. si procuratoris ff. Ist derselbe abwesendt
ob nun die güther dt der Verstorbenen Wan innerhalb Jahr
und tag zugestellt sein ausgefallen oder falsch Verpfandt güther
dem Jenigen dessen Rechtt sie Vermöge dieses artickels gnug
gestalt abgedrungen sollen dasjenige Einlegung der Pfandtsumme

Was auf des Verstorbenen Begräbniß
aufgehet soll vor andern gelten
Vergalt werden

Das Vierd Capitel

Was dann des Verstorbenen Begräbniß dieses dt Ehrlich od jemandt
anderst aufgehet oder sie gerichtlich erfordern das selbe abzuwendt
aus des Verstorbenen Verlassung vor allen andern

Schulden vnd anforderungen ertzalt gnug habet actionem funerariam
Pfertur domino diuino in reb in quibus habent: satisquis. Sch. colo
nus Act regis e. Samp: fur Joan ergo e in alijs hypothecarijs Cre
toris. dicendum est die Knechte vnd die begrebnus soll mit
den sonderen priuilegien vnd der verstorbenen stand
gemäß angestalt werden In pensa funeris pro dignitate per
sona defuncta faciendia sunt Sch. at regius sic actib

Von Abfertigung der Diener vnnd Schulden

Das Zwelfft Capitel

Nach erzalten Knechten der begrabnus so sollen die Verlo
ssen diener vnd die Schulden je in der ordnung glidlos vnd
bezalung erlegt vnd abgetheilet werden Da mehrern
dienern dann stand bestimbte besoldung Eines verstorbenen ver
lassen werden, so soll die besoldung dem diener der
das gericht nach gelegen zeit seines dienst verspricht vnd
quittiret werden

Von Verzellung der gelter die
jre vnder standt auf das ver
storbenen Verlassung haben

Das Dreyzehent Capitel

Nach abfertigung der knechten vnd anordnung in dem vorgehend
Capitel benennet sollen alsdann die jenigen so auf des ver
storbenen verlassne gütter jre vnderpfandt haben
sollen vnd erzelt werden die vnderpfandt sind
gütter erstlich die vorgeschribenen oder ein gesatzte pand
dem andern die rechtlichen pfandt dem dritten die ge

rustliss pignus aliud est Conuentionale aliud legale aliud prætorium aliud iudiciale. Sed ego. prætorium. et Iudiciale sub. Nomine hic. comprehendo. Nam prætorium potest etiam iudiciale appellari. gl. m. l. 2 C. qui pot: in pig: Hab Erstlich ein Verschreibung oder ein gerichtlich erkandt ist dise Wan ein schuldner sein gutt seinem glaubiger verpfandt Verschreibt oder ein gericht. Hac species pignoris appellatur pignus Conuentionale de qua specie extat tex: in l. contrahitur ff. de pignorib cum concord Obund solich Verschreibung Und ein pfanding mag durch dem schuldner auf allen seinen Hab Und gutt wo wo und auf einer sonderen Sach beschehe

Item ob mag die Verschreibung Dergestalt beschehen das der schuldner das Verschribene pfand nicht allein in seiner gewalt sonder Und possess behalt oder aber das pfandt dem glaubiger in sein gewalt sonder Verwarsam absett Und stelle

Dem anderen ein Rechtlich pfandt ist das so durch Verordnung der recht, ausserhalb sonder Constitution oder Verschreibung dem glaubigeren erfolgt hac species pignoris appellatur pignus legale vel tacita hypotheca de qua specie extat ff. et C. eo tit. cabus: pig. vel hypothe: tac: Contra: alls wenn einer in d Landschafft rechtlich Clagen gutt et vlass pfelich bleibt, solen als dann sein Hab Und gutter der Landschafft Richter Commun einer sonderen pfandt Verschreibung, Und solchem a pfandt Verpfandt Eo casu habet tacitam hypothecam in bonis ejus qui Cum ipso Con: trahit. l. 1. ff. de pri: vel fisci. l. 2 C. in quib cabus pig vel hyp: tac Contra Item eines Erbers gerichts gebrauch ist den pupillen Vormunder Ihren pfandt obglichs solche Verpfandung auch Rechtlich Und dem gerichts Erkentnus wäre Bonia tutoris tacite sunt obligate pupillo pro mala administratione. l. pro officio. ff. de adminst: contrak: Item wan ein Landtman in seine Hauss hat da alls ist dem Hauss herren obgemelte massen Und dem Landt Zins auch Verpfandt pro debito pensiones habet Dominus tacitam hypothecam in bonis inquilini per ipsum

m vectis et illatis. L. 2. ff. in quib: caus. pig: vel hyp: tacite
4 tract. Item wann ein Landtman in die Landtstine
spellig bliebt ob dem gericht in sachen der Landtgesatz
stim auß dem rechten Landt der beschreibung Umbgelst
anbracht sach, dann das nitsb abtrinnig der Landtman
gütter darumb es die stetter spellig bliebt, der Landt
gesatz Umb dem anspruch von versetzbrachter Pro
tract protributis bona debitoris tacite sunt recip: obligata
5 L. Cin quib: caus: pig vel hyp: Item ablosung der Erbauung
Und besserung eines gutts ein gelt darinst dem gehört
solch gutt dar durch gebessert wirt, wann ertrodt gut
mütlo dat ad reficiendum domus acquirit in domo tacitam
6. hypothecam. L. ff. in quib: caus pignus etc. Desgleichen
sein auch eines jeden Hausfrauen Haab und Güetter
seiner Hausfrauen Umb ir Zugebracht Heyrath gutt
von denselben beladne Pfandtschaft obgleich solche Verpfendung
in der Heyrath abred auß dem rechten nit begriffen, dann
prodota res est haredes ipsius tacitam hypothecam habent
assidus. C. qui pot: in pig:

Zum dritten, ein gewisslichs Landtrecht dis Artickels ist ein ge
meiner gewisslicher ansatz in seinen spellen und gerichts
brauch. Missus in possessionem Ex primo decreto dicitur pig
nus habere pretorium si ex sententia di simitua in pos
sionem mittatur, si autem ex sententia in tercitoria missus
sit tunc dicitur pignus habere iudiciale ff. p. pet: form. pro
in formia libello Hessionis hypothecarie in vers. Sed cum
obligatione bonorum tamen Appellatione pignoris illudens
comprehendit etiam pretorium. ff: in L. 2. C. qui pot in pig
hab. Durch Ire Zellung der Pfandtgelter sollen alle
die jenigen so die selbige Verpfandung Und das selber
bezalt haben, Und ist in solchem fall zu disen drabb
melten artickhen ein stetter, der Verpfandung ein
Und versicherung oder abred das ein jeder sein
satz wie ein Verschribner recht lich ob gewonheit Landts

Zum ersten dem andern glaubigern die jungern ehe, scheiden, weltlich oder geistliche verordnung haben, in allweg vor den ersten weltlich sein, vor fall darinnen die jungen vorgehen den eltern vorgehen als dieselben fall sonderlich begriffen sein

Erstlich alsdann ein gelt trosein weltliche underscheid ist und der klagte eben verschreibung sei, ob schon der gleich der erstlichen verm. ehe jünger alter dan der gelt trost weltlich, demnach so sol das die weltlich alter als die mit im leben alter alsdann der pfandes und pfandschuldere nutzliessen jeder jung gewinnst vor dem fest ermelten gelten dem vorgang des fallig in anforderung sein begreifen gnett.

Dem also die erstverschreibung vorgegeben habenden Recht gemäss und andres so dem beigepflichtet jungen fall erlangt darinnen sein die in fall dem vorgang mit Mulier habet pro dote sua in bonis mariti tacitam hypothecam et preferitur aliis creditoribus etiam anterioris hypothecas tacitas habentibus et hoc priuilegium pro salario solimatieri et liberis eius competit non autem extraneis haeredibus. Nec etiam extenditur hoc priuilegium pro tabis bona mulieris quae non ad dotem. l. assiduis. Quid pot: in priv: hab

Und alls itzo ermelt ist das in allweg mit den jungen vermischt vor den eltern weltlich vorgedrungt das vorgang in pfandverschreibung begriffen sein soll von der verschreibung der weltlichen vor den geistlichen verordnungen mit mehr widerstand etwas da

Item vbotine glaubigere in Ver, sterbung oder gerichtlich
Verspendung hette die eltern vber dann der gelibten
vermöchte so wurdt die elttib mit jrem jungern
vermögt demselben glaubigere vorgelt eltern Verpf
ndung gar nichts gezogen Vnd sett also die elttib
in diserm fall mer jrem Vrsprung gutt Vnd dem
ist kein mererer freyheit dann die andere Vnd
gelten Mulier non habet priuilegium preferendi contra
creditores ex presso hypotheca anteriores habentes Vt
Communis opinio Vlm. d. l. assiduis C in l. ff. Sol ma
Vnd dann solchs in den geschribnen rechten also Verord
net auch bischoflich Ordnung die setzen ein Vrsprung
Landt herren in solchem vorgehen vorgesetzt haben

Zum andern vber dann eines jeden Verpfendt gutts
gutts oder grundhabe gelt der Crist mit dem auf
gesetzten ersten ersetzung hat der in solch gutt Vnd
sein dargelihen gutt Verpfendt sein soll Do dan
gleich ein gerist elterer Verpfendung gutts
so dürfft das disere Vor dem nicht dan solchen Vnd
pfandt, So Vor da Verstanden ist Centrisst Vnd dem
Jhalt Mathians in explicatum cum pacto Expresse
pfandt es nomine sit sibi obligatum pfelegerur
Credis hypothecarys Creditorib etiam anteriorib habeat
qui pot: in pig habeantur

Item der dritten theyl eines in gemeiner Landschafft
Steuer jetzt gültig erlegt so erlegt solche Steuer Morgen
anderen gelten eines jeden wie dann Ordnung
schreibung selber eins jeden Vermögens Steuer gelten
(eines jeden) wie die Steuer gültig erlegt und
verzeichnet

Item wann ein Mensch die Recht Vermögen oder den selben
aus Landt gebrechtig ist oder eine Person zu eines
andern im Land gesetzt das derselben Verstorbenen Kinder
gesamt Kinder oder die mit Verstorbenen oder sonst
derselben Kinds Kinder vor der letzten Theilung der Vor
gang und priorität in abfertigung ihres Vaters oder
Mutter Vermögens haben sollen Ist dann eine letzte theilung
zugebrauchen gewalt gantz Vermögens der Verstorbenen
aber als dann sich darauf zeigt, wann so viel zu der selben
Verstorbenen Kinder gesamt Verdienigt
ist zugestellt die haben in den 3 Zeit Jahren gezeugt
dann eine Person Vermögens eine Person zu stehen das
Heyrath Vermögen ein Person drei Vermögen od Abtragsgütt
so hat die Mittelmaß seiner Todtlichen abgang mit seinem
Vermögen od Abtrag thun mögen gezogen den Rest die
andern gelten Kinder zu mehrer theil des erstern theils die andern
gelten betrag

Wann ein Mittib nach abgang ihres Manns ehlichen
selben Theil seiner Güter mit ehrlich gebracht Ver
ehrt so Vermag nit die Mittib theil die Kinder gesetzlich
Ordnung Mittib andern Kinder die Mittib
so sie Ihres Vermögens selbes gantz genzlich Vermacht
hab

Von den Verpfändten Gelten
Das Siebentzehend

Was abstertigung der gelten die zu Pfandt verordnet
sollen, als dann die verpfandten gelte vor den andern
und vorgenden gemeinen gelten zu erhalt ubers den creditor
habens aus Rate. l: c hypothecam preferiur als ein ehelichs
privilegium. l. eos qui pot in pig: hab: Welche gelte
aber vorgenommen abgelost nachfolgendts angezeigt

Erstlich wann ein Statt oder Landschafft
zu Pfandt gelt, schuldig worden, oder setzt die Landschafft
dieselbe für alle andere gemeine Außstendige gelte
zu erhalt ubergibt, soll Resp habet privilegium ut pupilla
tur Arrigeria pharijs Gestitorio l. penult: ff et privil: cod
Non gelten hypothecaris Antiochenensium. Alle oder dann aber
die selbe mit vil gemeiner selbigen Landschafft
Landsteuren beschwert, oder Landschafft nit allein vor
den andern gemeinen Außstendigen gelten mit solcher
schuld Pfandt sonders es kommt auch der gelten halb
gutthun der Landschafft denselben Resolution
und Hypotheciert also das die Landschafft in solcher
schuldverschreibung auf den Pfandtern gelten Vorgeh
halt habit wie sie dann nachfolgendts Capitel
angezeigt.

Zum andern wann einige schulden zu schätzen
Ring Kleinod gutter so gemeiniglich ein

ein gelt dargeliehen hette, so geindt solchem glaubiger
dergt andern Creditorn in Concurs gelegen hie hergegen
in der erzehlung Creditor sit mutuo debet ad impetrandum
credij preferiert Creditores reliqua pignora pignus gl. licet qui
post. in pig: hab:

Dann aber der gelter in verkaufung des gelters im mangel
der nothwendigen Abtragung Vor erstattung hette, so vindicirt
nit allein der gemeine gelter sondern auch der gemelte
der gelter vorgezogen wie ein dem Verkeufer der Sachen
angezeigt

Zum Dritten Dann ein Vogt oder Pfleger jemandt des sine
Pfleg gesandet oder verwaltet, und der sein Rechnung
ist Von seiner gepflogenen Handlung Abrag zu thun und
zu weisung hette so gibt es die Ordnung das andern gmeinen
Underpfleger gelten Vorgezogen wie Tutor non
fuit sed Solum prohibetur negotia pupilli gesit in eius con-
is pupillus privilegium habet ut Creditores reliqua
pignora preferat. l. Fabricius. ff. de priuil. credit:

Also der jenig so der Vogtmündt Pfleg gesindelt oder
verwalt der Pflichtigen gerechtigkeiten so statt der
Vogtmündt nit allein Vor dem gemeinen sondern auch
vor dem verpfendten gelten der Vorgang wie in der
Vorgehenden Capiteln angezeigt worden

Zum Vierdten Dann ein Pflichtiger Vor dem sein
Pflicht mit Eydt abgelegt Rechnung thun soll, der jenig
gestalt Von seiner Verwaltung Bericht gnugsame
sol so soll der Bericht der Pflicht-Rechnung nutzlich Vor
den andern gemeinen Creditorn gelten
erzehlt worden Sponda nos Domum Dicta mense
Iohe

dotis priuilegium habet. vt Chirographarius Creditor praferatur. Et ff de priuil. Credit. Dieselben Leute die da gelten ist dreyerley Gattung Vnderscheid dann etlichen gleichwohl gelten Etliche ist das Leib dem andern, so abredten so Leibs halb zu gleichen Pro rata erzelet priuilegia Creditorum nach der zeit zu iudicanten sed exclusa L. priuilegiatis priuilegio. Credit

Von den vnbefreitten Geltern

Das Acht Capitel

Wo gelter soll des Vnderpfandt haben vor andern im ersten hie vnd vor gleubigte Gut sein die da den zu ziehen erzalten Vnd ob gleichwohl schuld selber aber dan ist das andern so sol das Haus vor dem andern dann Vorgang sondern die Erzallung soll Jnnen allen zu gleichsinnen zu Jnnehaben Vnd nota sondrit ist das Vorbuch Verlesung zu gelten ist Conclg Vnd Vnd Letzstens d. priuilegia

Von den vnligenden Gilden

Das Neunde Capitel

Nach der Erzallung der gleubigen in dem Vorgehen den Capitel angezeigt ist das soll von den gleubigen Vnderthanen abredan die Gut gelten

liquidiert fürbringen Darumben Amtes mailigst gesetzt
brieff Acte oder abschid ob andgenug sambte Angläubiger
dieselben fürbracht worden Welliche glaubiger abtre-
ten sollt in den Costen process oder Acta nitt fürbringt sond
sie trost ordnung leittet oder dann gleits zu solcher ordnung
dises testaments abgrentzt gelassen abwerdt sy dann
die bezallung bis zu nechster ordnung fürer nit
nit gestelt sonder die liquidierten sollen aber den ord-
nung nach bezalt Desgleichen in den
abschid der unliquidierten glaubigern Vorbehalten
wann sie bewerter sy sollt bezalt werden Und dorfür
Aber den Amptsit selbs dem jetzigen Schulthes den
liquidierten glaubigern angelegt oder dann ytz-
gemelt desselbigen Canton entsetzen

Wann der verstorben seinen Gleub-
igern zu gefötzt vnnd Nachtail.
ichtes vergeben Hett steet Ihnen das
selb zuersuchen
Denn
Das der Lant Erpite

Dann der verstorben gen seinen Erben ist bden
seinen gutthetern zu nachtail und abbruch seiner
redlichen glaubigeren thuen dass sie die in sidere dem ubrigen
bden gotlichen bezeugen die ihnen auf selbst gutthetigen
Dorfere die gottselig fürderung erwiderten Alles dann
glaubigen zu bezalen

Ihnen ist

Von absonderzeigung des verstorbnen Schuldners Gütter so im Rechten Separatio bonorum genennt wird

Das Achtzehende Capitel

Wann einer der in Eebschafft ansich genommen hat mit Tod abgestorben Und dan nach seinem Leibs Leben abgang ain oder mehr seiner Eeleüt Kinder Vorhanden Sy Eelich oder Vneelich Und dan Von denen die Eebschafft auch Innen gehalten Vnd bezalt gülten Sind Vnd Sy selben gläubiger solcher Eebschafft Und Verlassnen güettern allein Erlangen wollten so geben die Recht zu das sy begeren mögen die Eebschafft Von den andern des Verstorbnen Leben güettern zu separieren ab zu sönderen Und Innen dan schuldner Eebschafft Vnd güetter zu bezallung Ires gülten Volgen zu lassen abtelen Innen dann nit abgestrickt würdt Sintemal dann Simon Elisa dann des Eeb die Eebschafft mit andern seinen güettern Innen Verwist Sich dan nem dieselben Continuierte nit absönderen möst Dann dan die gläubiger Von dem Eeben Und die schuld einer Separierung oder Versönderung ab Eeben Vrsach Innen die Separierung der Handlung nit Von im abgenommen dann nach Innen Ordnung des Eebschafft Puch Jare lenng gestigen sind in selben fällen nächster sy die Separierten Vorrun nit begeren sonder Als sy bezalt Werd

sollen Drei Jar sit mit den andern Abgeben gleichig
geteilt dem Priester Rest auf Erda anstossen Haec
ita Latius Corrientar in L. ff de bono Separ:

Ob die Witiben zwen diselben umb
so vermahlt wilbrief von den Leb,
Lens Herrn Haben vor den andern
gleubigern die nit mit wisbrief
ten versehen sein in den Seelen
Gietteren die priviret Haben
sollen

Das Zwelfft Capitl

Wenn sich ein Burgerin umb ein Burgerin
das Ihr nicht aus seinen Gütteren verbinden
und Nach solche Erwelte Ihrer Ihre Landt Güt
ten allso lesen sitzen sie Nicht Schuldig so
eben man nit todt abgesetzt Ihnen seinen gelten
mit Disolt Ihre Forderung für zu nemen sie sonn
in drey gantzen allein Jahr und Nacht Ihrer
in den Stadt und nach dem solche Zeit Ihre Forderung
nicht Ihren sein Habe das Ihrlich Ihnen sol begegnet

Wo der adtlich auß den Lehen ihre Güetter (will etwa
eigne güetter nit vorhanden sind) erzalt
Darauf ist die frag wer dem die erst Verneuerung
auß sonst Landts gewonheit ist das die Eltern dz
Kaimet Vor schreibung Wie der adtlich Jungere bruder
Wesmüest Und Verabfolgung den Vbergang haben
in disem fall die glaubiger den Vorgang Vor
adtlich auß bilch haben sollen dieweil in diesem fall
Stamen nahe ellise disem Anerstorben zimach
Mandelsahren der Verstorbne des letzte sein
und Stamen ist also das Lehens Vermögen
so sein nun den glaubigern als die Von dem Lehen
seinen ainisten will beim nit haben wie
ung zu thun nit gleublig Aber die adtlich soll
Wesmüg Jacob Wesmüest Und adilbeirt abgestorbne
Vaters Also aber der Verstorben sonder
leben Nachlassen hat also das dem Lehens
an dem Lehen nichts sein begriffen, Und ist dz
bigen gemeine Hand Verschreibungen
den des adtlich Wesmüest Und adilbeirt so
in disem fall die gelten Pfanger stem
sie glaubt Und Jor gemeiner Hand Verschreibung
Von dem Lehen seinen Pfrin adilbeirt sodan
Von dem adtlich erzalt abwenden Und abstrickung
zu abwenden adelt, das die Lehen seinen güetter
an Jers Verabfolgung der Lehen seinen mit Vor
Pfand abwenden mügen Die sig aber die seine
gebrauch gehalten abwenden das Angestalt ung die
Lehen güetter auch Und Vorland zin die
der Verstorbne seinig eigne güetter nit sat begrift
abwenden Und dardurch den Lehens seinen Pfanger
abgeschnitten in adilbeirt Von seinen Erben
Innehabung darin kein Eintrag Abtragung

Dan in dissem fall die gläubiger auch Ihre alters
plandt Verschreibungen Anzuzeigen haben das sie Verlegen
heim ablösung selben Ihre dritthail allso eintweder in
Barzahlung erhalt erhalt abrechnen sollen Einzuge
ist aber zu erachten das Wann ein ihre ersten Ab
lösungs termin Verstrichen man an Ihr Ehehalligung
der Lösung seinen Ihre Lösen gütther mit Verpfändung
mög Derselben abzulösen termin abzuführen
Und gutt in der gmein seinem gelteren Verpfändt so
Lösen sie dasselbe Verpfendung mit abzihen dan
auch die Ihrige eigenen gütther Quia sub generali appel
latione bonorum non comprehenduntur fendi. c. 1 §. ecce
in fine: Sic de fend: degaredi sit cont: in don. et regal. fren:
lent et Scultur Alex peristam tex tam in cons. 36 mihi
vol 2 et in cons 216 vol 4 vltim. Dessen seinen ordtlichen
auch rechtlichen in der Verpfendung der Lehenleuten, Weill
dann die gelter auf Ihr gemaine Plandt Verschreibung
in diesen fall auch der Lehenleuten gütther keine Ver
meldung Volgt dessen Von dem dritthail daran
dieselb auf dem Lehen ein auch rechtlichen Verpfendung
Und von dem Lösen seinen eine Ehehalligung sei den Vor
gehenden mit nicht selben Dinder die dritthail allso eine zeig
Barzahlung der denselben erhalt abrechnen soll
Und ist dem nach mit grösserm dess Umbgelt gnädig
Von ansatz Und Abzug obgleich Umb solche gnädige
Von dem Lösen seinen Ihre Ehehalligkeit Ausson
dern dem gebrauch nach Ihr gelten Ihren der

Dann gebrauch mich gehaben allwo den Ihro selbst beschehe
den Fehl auf deutlich Verschreibung die Kai-
serl Hypotheeam in Ihren Haben allso auch die Königl
Macam in Ihren Rest Hose auf den jetzt genelten
Brauch sich Erholt oder erfahrungen allwo den mag
daß die gemeine Pfandt Verschreibungen
Und bestätiget gnugsam sind dem Lehen gnaden stuhl Haben Vice Cantzler
daß dem Holtzen einen Fus ad priorietet allwo
einig Lehen sowe in die Verschreibung seine abtei
gehen setzt ab allwo Und abwesen tlich man seine
Lehen Knechte Verbiete [illegible] gen aber Vorgehet
nung ab auf Pindahl die Pfandt Leute
Pfandt ab stehen ab so Lehen so sowe
Dach dem Lehen gnaden Rath zahlt
allwo den Rest im Folgenden Capitel angez
Zeigt

Wann und wann ein Lehensmann seine Lehen Güter verkhauffen oder verseben, und ob die sibenten Halb absterben der Lehens Leuth aus derselben Lehen gefreyet, oder nit, werden sollen, wirdt hierinnen im nachfolgenden Capitl angezeigt

Das dreyzehent Capitl

Wirdt ein Lehenmann etwas gestiften Lehen aus dem Landt Brauch verkhaufft oder
und Verwilligung der Lehens Herren seine Lehen guter
Stuckh oder gar hingegeben mit was Recht der
Lehen Herr die Landsfürstin sein Herrschafft
Stuck oder Lehen Leuthen abtreiben
Stuckhweiß oder Lehen gütter
nach der Lehen güetter Gewonheit Recht oder
Brauch gebe und die Lehen Herrn stillen darzue
gegeben allain adamitten Lehenh man der Lehen
Herrn und Schaden ist aber die Landsfürstin
Gerechtigkeit die Abstreitung dieser gemachten
Vergessen — Und dem Landsfürsten alle

Wann aber der Testamentarius die Schulden findet im Inventario der Testamentarius Rechnung und Thumb oder der gläubiger die Testamentarius zu Abstellung der Schulden Volgen zu lassen.

Wann aber ein gläubiger nit will noch mag durch die Testamentarius oder ihre Substituten der Testamentarius Schulden nit gemacht werden sollen und derselben gläubig von Testamentarius Schulden nit dem Testamentarius seinen Willen Zuelassen so stehet es gemelten Testamentarius der also der Testamentarius Rechnung und Thumb abgangen ist an welchen Testamentarius gueth[illegible] die Schulden mit Recht.

finis

Sch[illegible] Emer auffsandung Wegen eines Weingarten

Von der gesippten freündt

Vorkhauffen in Liegenden Gütten anbeme,
ein Gesippter freündt in Einem Kauff
stehen mög

Was massen die gesippten freündt im
verkauffen der Liegenden Gütter
ersten vorkauffs haben auch wie sie
in die Ubersitz eintreten mögen.

Das Erst Capitl

[illegible]

Obrigkeitliche gesetzte freundt in diesen
fall haben die richt in Kraft Jus prothomiseos
vnd Jus Congrui genant

Das die gesetzten freundt allein in dem tödtlichen hinterlassen den verkauff haben

Das Xviiij Capitel

Die gesetzten freundt haben allein in dem todtfall
gnugsame vrsach zu gedencken das sie in allen stücken
stehen mögen vnd aber die lebenden
gütter belangend dieselben haben sie solche
gerechtigkeit nicht mehr Jus prothomiseos locum
habet wo eines dem todt nit mehr lebt vnd ein an-
dern in d Const: Frid Imp: die liegenden
güetter solan verstanden vnd den nechsten freundt
ist Bürger zu Basel oder in gemeiner Eidsgnos-
schaft oder sonst gütter vnd Zins vnd Gült
ist oder einige Brüefe Vorträge Kundschaften Schuld
vnd anderes also das sie liegend vnd Varen
den vorgleich sy

Die gesetzten freundt haben die ge-
rechtigkeit des verkaufs nit al-
lein mehr eigen sonder auch
In den Lehen vnd Pfandgütern

Das dritte Capitel

Als fürnemlich gesetzt vnd die gesippten Freundt eben von
stamm? Vnd die gemeinschaft in einem Erbschafftig?
stehen haben vnd ist nit allein von den freyeigenen
gütteren sondern auch von den Lehenbare vnd Zinßbarn
erben eben also zu verstehen sein Lehen oder zinß
man sein durch gott zu verschaffen willens
ist. soll es auch hierbey gemeldet angezeigt
wegen aber das nit Lehen vnd dergleichen
also einem fremden zu Kauffen nicht mögen
die Freundt in den Kauff eine Lehen Jure Congrui
Locum etiam habere in omnibus feudalibus Et Constitutionis
Matt: Affi: Lic: Super constitutione Frid: Imp: 3. not nit.

Die will aber die gesiebenen Rest vermögen das eben
Kauffen die an theilung eben Lehen allein den stammen
zustehen gültig sein In conditione feudorum sub quotidiana
reis proferendis c. 8. §. 10 Ex quibus duobus pergis sattsamest
Da auch Jst das die weibl. Lehenschafftstammen durch
ihre Söhne: Kleine unter: Lehenschafft in eben Linie
eben Lehen zu setzen will Vnd dann Jure collateralis
das übrigen selbige weibl. Linie Vnmittelbar
eben weiblich stammen das denn offt gedachten Lehen
sässig sein vnd darauß die Anstellung eben stammes
gemeinschaften Lehen dem weiblichen stammen will
alles dem Mannes stammen ergehen soll das auch
das weiblich stammen eine einstellung In den
Kauff sondern alles eben mannes stammen ergehen

Von Das Jus prothomiseos im Anderen mehr Contracten dann Jedem Kayserlichen Stadtrecht hab

Das Vierdt Capitel

1 Das Jus prothomiseos hat allein statt in den Kayserlichen Landtrechten wann einer sein Eigen Gut in einem andern Landt oder sonst Gemeine Ding geben oder da sich Begebung der Person Landt zu ziehen in die Fremd Jemand einige Verkaufung oder Verstellung in solchem Fall zu thun nit gelig Nam condotis et donationis causa mortis uel ex Testamento uel ex permutatione uel extransactione et parentes et extranei omnes possint alienare vt in constitutio Imp. Frid. Continetur Wer mündig die Erbt das in sein Gewalt kommt Gut gutter so em Prothomiseos genannt Disploniren Verkaufen etc. Das Testament gutter ist Jus prothomiseos selbst Jus prothomiseos in pendicione Emptionis et locatione locum habet vt in praedicta Constitutione extat Welcher aber diese Ding nit thut ist nit gehorsam Dann es ist Gottes Ordnung Gott selbst hat alle Ding geschaffen Adam Eva Jeder allein in dem Kayserlichen Landt Recht

inc

einem andern Contract das Jus prothomiseos haben
andere Bis mgn. ein Herrschaft und Verkäuffer und
Sinilierten Contract und sein samb. mg. Churfürstl. Gnaden
damit die gesetzten Praemiat Wen dann Jure prothomiseos
angezogene Abredungen sein in der Churfürstlichen
Constitution gemeldt Wann die Praemiat die gesetzte
Summ. Lösen mögen das sie also dann in die
Herrschaft eingesetzten angelegten abredungen Inhalt Abred
das sie kein Ablösung haben so last (wie jetzt damalt
Churfürstlich Constitution zu der Bis die praemiat in der
Herrschaft und Verkäuffers zeugt der Balken Jahre /
mögen welche aus derselben Ihr gut zu ihren nutzen und
die zeit der Inhibition selben zu Ihrem nutzen genießen
Hoc latius Conjecturis prout Dicta Constitutione
und wann sie also gesetzen so mögen die praemiat abtritt
in Herrschaft mit einsetzen alle ihre praemiat
der andere Pfl. und der Herrschaft und Verkäuffer
selbiges gesetzten nutzen und Genießen wurden
Do dann die Churfürstliche Constitutione das also
dann gegen Innen alle Jahr gedigen Verkäuffer
abredt und auf der Herrschaft das Churfürstgelt und dem
der Verkäuffer das gutt Verlassen haben

Und das gutt samt dem Verkäuffgutt der
sich Verkäuffen setzen soll und dann also
der sitzend der Gutt Einige Zeugen ist
so dann praemiam Ihre Ablösung stets zu thun

schuldig /

Von Kauff Capite

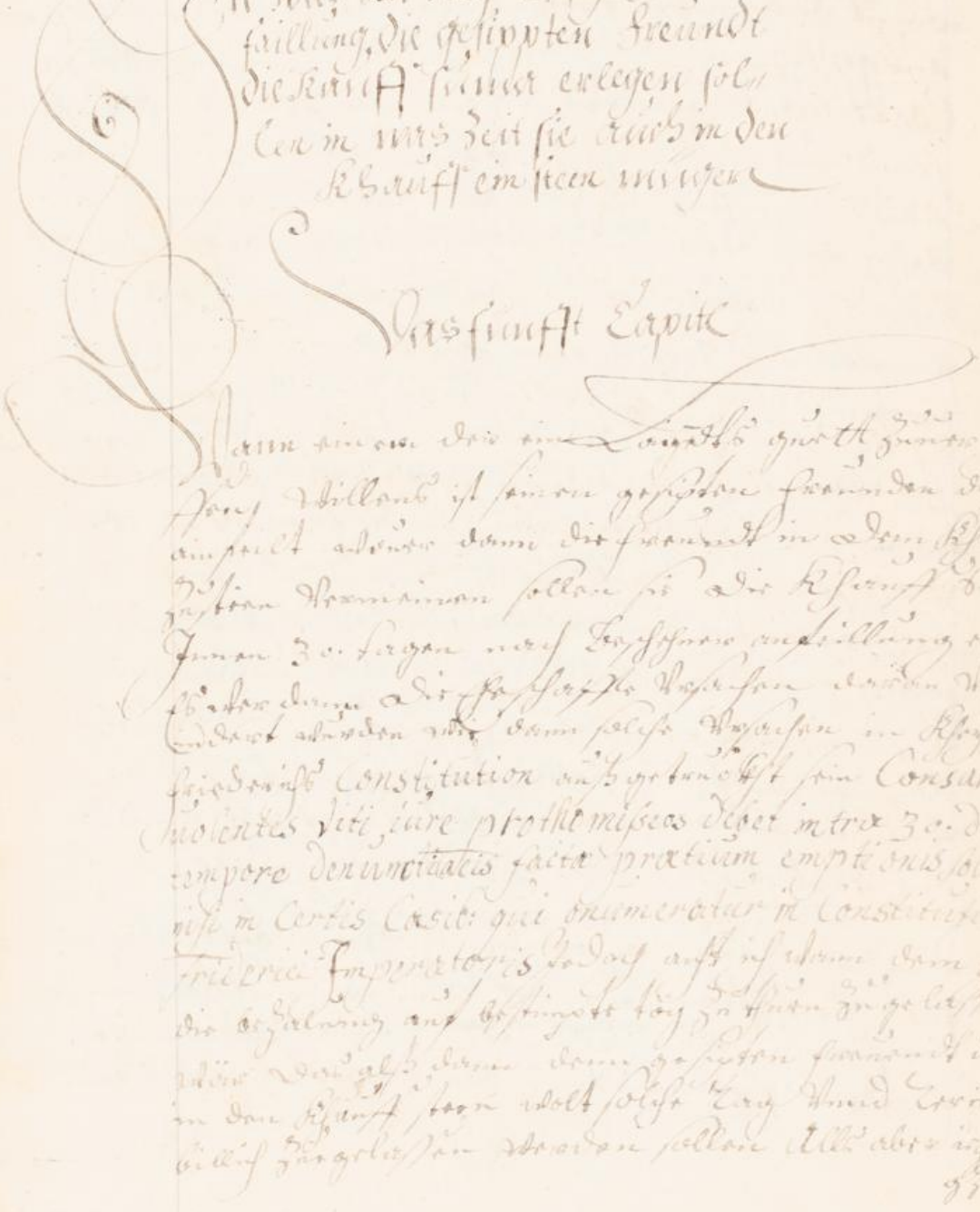

Die bezallung widerrechtlich gutten. Und ob dieselbe dem
Gemeinen mit angenommen, wiewol dem selben [illegible] für das
gut Bindet, so verbindlich gemeint [illegible]

Ein was werdt ein Besitzer frembder schrifften ist Ob er Brieff ein zu nemen Das Sechst Capitel

Welcher ein gutt Zuerkennen will, Der ist
nit schuldig dasselb mit einer Besitzung oder ablos das
gutt mit billicher ding (wenn er nit will) zu
nemen Volgen zu lassen, Dann die Possession der Be
sitzung Ist selber Vermög oder in der Besitz
ung Besser Recht, sein müssen sie Und das
gutt so Pfandtlich dem Verschriben. Wann
aber der Innhaber selben nit Volg
und Zu zallen, In Constitutione Friderici Imperatoris
idem habetur ut Consanguinei teneantur hoc in Casu
ilstum pretium, solidi Sine mora quantocius veras
emptore sive vitande debent Non restituit ullo quanto
pretio vendi potest. l. si Servus in prin. ff. de evict: Fürte
Vñ gl. Vide Dicit, Bolis in l. ff si Cede rescin. indebend
tione sit statutum ut in vendicione Pfandgenuer Consuetu
tine si quis velit rem vendere prospiciat emptorem qui
detur ille sit is vñ 20 Consors velit eidarei. so tadan
quia is sit verus, uator vel retinere vendere pro 20 ca
Consors Casus expressus Dixerit pose emptorem ab vendere
sic per l. fin et ibi Empta & Joanne Annd: etiam
hic

tit in ad l: Spec: post. Martin: ff fano in ff cl Empt: & vend:
Quare dicendum Jacobi: in l. Diuum ca Contra Empte: quam
vis Cortesianam in dextrum velle, ipse Bart: in l: ad officium
illium text: Com: dicit de quo etiam per Angel: Imol: Ly
Roma & eo heredes ff de ver: oblig: Salat ubro alros
Wore Bonifacio in erbarttung des gesetzten fremdt
sine hab derb sie das gnett in einem gesetzten und vorgesetzung
lisen abstehungenanden setz Und. Cabro gezo
dreyennt mit dem einigen Und die abgesetzt wirdt
Ob sie in einem geringen abred angesetzt
Und der Cart sanfftsetzt sie schuldig Und wie sie dem sandt
gegeben dem sie vnd ist ablosung in dem
andern als die freundt oder sie verlassen gegen
tieben Und als die setzung in die sandtell und Ro
gen 3 mit sollen sie nemen für sich und des Hieronymus
Und Ro setzung des Zedts abzutragen diesen ubrige sich dan
des Zedts Sonderlich ebenen ein Ro dass gottliche
sandtung ubrigdes sie Josaendan ubrig nit gnug wirdt
setzt

Vnd Underschiedt der frundt die das sie prothomyseos haben wagen.

Wie soll sinno angezeigt dann Eine seine Eigenden gotter
Gnedigsten a willend ist das sie seinem gesetzten
Freunden falsche gnetter anbeten empfellen soll
Abndalo Er selbst empfellung Gott in nit gesetzt
Der als dann die gesetzten freundt in den setzung
nimmen mugen das ist das sie alltie Von den
gnetten die den Abgesetzten
sie prothomiseos in quibus vonis locum habet Von seinen

Ein gesetzter freundt so meinen
Karl Heinz stehen vor habens ist
Der mag sein beseh mit Extra
ordinarie fürbringen.

Das Reinardt Capitel

Wann ein gesetzter freundt in ein Kayserl. Hoffgericht
Willens ist Auf den vorgenommen klag gegen den Kayserl.
Extra ordinarie Hofgericht eine Commission zu erlangen
der begehrt erst daß er den Cläger Kayserl. Hofgerichts
ist dann Cläger Extra ordinarie Hofgericht
Adorthon Dispitig

Wann Mir Gott durch dis Gericht
gelegenheit gibt wirdt so mögen die
freündt in die Abrechnung eim
stehen

Das zehent Capitl

Item einem Von einem geschlechte adelichen ursprungs
angehörigen Jungkherrn Ist Jenseits Ungern auf seine
Ehrliche ritterliche Qualitet Ist genaltenes
Jar reumet die gnedigen Vatterliche gemahlenes
Ehrendes Jahr Ehrlichen Stattlichen Standts zu
gelassen erlaubt. Dass die Regierte prommt in
die abrechnung dem gnedigen Einkhommen einig
vorlesen gleichfahls Dan gemeinen Rechten
zuwider ist Nam Deinde cum in dictatione rea
lia non videri eius prothomiseos. Item gria Constitu
one Imp: Friderici Colum Comitatur de dilectione illust
ria Vt tenet Matthaeus de affictis in tractatu Deinde
prothomiseos. Ff ij in fine Iuribus peripsam allegatis

Finis

Von Testamenten

Das ein Testament Und Was
Zu einem Testament Gehört

Das I Capitel

Ein Testament ist nichts anders Dann ein endtliche
Und Letzte Will Deß so Ein Jeder gesunder Vernunfft
Seine Testamentarien Executorn Vormünder Erben
Oder Legatarien Vermachtnussen Und Was Sonsten
Oder Testamentlichen Ordnungen Und Was Sonsten
Oder Testamentlichen Ordnungen Und Was Sonsten
Oder Testamentlichen Ordnungen Und Was Sonsten

Von Den Geschriebenen Testamenten

Die Ein Jeder mit Seiner Eigenen Hand
Schreibt Und mit Seinem Angebornen Pitschet
Besiegelt Verfertiget Das II Capitel

Wann Einer Sein Testament Und Letzten Willen
Von Anfang Bis Zum Ende mit Eigener Handt Schreibt
Also Das Niemandt Kein Wort Darzu Thun Oder Darvon
Thun Kan Dasselbig Selbs Unterschreibt Und Sein
Pitschet Darauff Truckt Das Ist Ein Gantz Gültig
Testament Und Letzter Will Wie Auch Ein Jeder
Schrifftlicher Brieff Mit Seiner Eigenen Handt
Geschrieben Und Mit Seinem Pitschet Besiegelt
Darzu Nicht Mehr Zeugen Vonnöten

Von Den Testamenten So Der Testator

Mit Eigener Handt Nicht Schreibt Und Mit
Seinem Pitschet Nicht Versiegelt

Das III Capitel

Das 5 Capitl

Von Eid

Item wie das sie gewonnen sich die Vigil
oder Kirchfart abwenden, gemeldet wollen
Da aber in diesem Fall, da Testamenter den jenen
Vigilien durch Verordnung Jahrmessen
gestiftet abwenden, nicht ist mehr andern sondern
Verlassen angesehen werden, denn als eine solch
Testamenter jedermann den geistlichen gleich
nicht Verpflichtet abwenden. Derhalben
gemeldten den jungen Vigilien Zuversicht
Vorgetragen abwenden solle mehr Vorgemeldt
Eide also nicht sind sich selbst gebrauchen wollen
da Testamenter abwenden. Und also Verordnet
der Pfleg diese jungen Vigilien Einbringung

Von den Pfründen geistlicher Lehen

Das 7 Capitel

Die pfründlichen geistlichen Lehen mögen nachgelassen
Verleiht gestiftet Altar Pfründ Lehen Frühmessen
oder was Namen sie sonst haben
seinen Letzten willigen Gemächt und Ordnung
Gibt mit der sie damit seind Letzten willen
ein gedenken Und jungen seinen willen Die
selben jungen sollen alsdann diese geschäfften
Letzten willen dem Stift Constanz gemäß
Lieben fürtragen Und ihnen darum gebet
Nicht den jungen zu Ehren Ehre Lehen
Vorgelesen Und Ihnen darum Gott
Um den Heiligen Empfehl Dass die zu Ehren
Und Anrufung Vorgefallen die Ihr gestift
Und Messen nicht Dürftigen und Ihren nennt
Gestiften

Welche Personen im Testamentes

mit mögen Zeugen sein Ihres Leibs

Unmündige Kinder mögen im Testamente nit gestehen
Ihres Leibs oder freundtlich mit Zeugen sein d. 6. Cap.
tit. 2. Wer 14 Jar alt ist oder älter mag sein Testament
Ordentlich selbst schreiben oder schreiben lassen und
Mit seiner eigen Hand unterschreiben Aber ehe
Er 14 Jar alt ist mag er kein Testament machen
Wer aber 14 Jar alt ist mag ein Testament machen
Beide ein und die 14 Jar Und nicht jünger Mannen
Jhre Zeit Die gesetzlichen Erbe Mannigen einen
Ein Testament zu machen haben Darumb ist es
Da selben Testaments halben nit von nöten
testy Wo aber einer zu seinen Leben Testament
Selb einen Legatarium etwas in sein Testament
Widerst so mag derselbig Legatarius zu einem Zeugen
Wer unbescholten Worden d. 7 Capitel Nist de testis etc.

Also nun die Testen belangt So dieselben
Recht und nit Zeugen sein mögen Wie oft denn
Landts Brauch nach in allerley zu gelassen Gemeiniglich
Wenn die Vogt zwo Und Obrigkeit ist denn alle
Denn Gemeiniglich Zeugnus genug Wie Gantz selbig den gemeinen
Landen Rechten gemäss Wo denn so es sonst die Notturft

Welche Personen kein Testament machen mögen. Das 9 Capitel.

Wann dann eine oder mehr Personen gemeinlich ad [illegible]
[illegible] so ist den Vollmächtigen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Caput 4

Item dann die Frauenzimmer anbelangt die mit
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Welcher gestalten durch Testament
mit Verschafft, mitzugen werden
Das 10 Capit

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Justi Legat Do jemand dann im außstand seiner letz-
testamentes gebiet Solch gut Jemandt anzuge-
hörig ist Do Jemand Dann der gestalt Im ding
leben Und Eigenschaften des Testamentes beordnet solte
solch gut von dem im Leben gebrauchten Und der
Legatarium desselben Testaments oder andere
Dem (da es) die Erben mit ordnung nicht bisher
Dem abgetragen Dann aber der Testa-
ment in zeit des angewisten Testamentes seine
leben gesetzt Das die Verschafft gut zu erwerben
gut sey / alsdann ist der Executor denn
Legatarien oder Dem gut nach der Erbschaft zu ertheilen
schuldig Etc Salmon Jest. Et Legat. Ubi non est
Die dinstleuten gutter sein / Knechten Empfün
testament werden / Verschaffen oder nicht zu nehmen
ist in dem Tractat von den dinstleuten gütter
im 15 Capitel angezeigt

Die Leben gütter mögen ansehe des Eigenthumen
ingleichen mit Verschafft oder Testament zu gereichen
Ff the writs fenfeti et te spondes sine ere sepe dimicatum
et de pond. fend. valeat nisi in casibus per dat not declara
gestalten Als sonderlich fälle darinnen der Tractatus
Von Leben gütteren angezeigt werden solle

Wie die Kinder in der Eltern Testament
mit Legitima abgefunden werden sollen

Das ii Capitel

Die Eltern sein schuldig das Kind mit dem gebürlichen Legitimo zu berichten in seinem Testamento
Wenn aber die Eltern nit mehr leben alsdenn
sind die Eltern schuldig die Erbschaft und andern
Wo aber Eltern nit mehr im Leben wären alsdenn
den Vormund und also fort und fort in alle Freunde
Ein solche Legitima zu Verwenden als[o] haben wir
die Legitima Pars gantz Materialiter damit sein sie frey
Dritt[e] gefallens anderen zu Verfahren oder ein und
jeden andern davon zu erörtern wie hierbey die
Rechte Legitima sey ist in Nachfolgender gestalt anzu
merken Nemblich wenn ein Vatter oder mutter
Alle oder einig Ehren dieses Kindes Recht so fallen
eine Legitima verstehet Drittes Theil oder Theil
zu gleichen Wo aber der Kinder einig oder mehr weren so
wehren die Legitima selber getheilt oder Copfweis
felicem Sant quezander de pauliotes Tunc Legitima est tertia
pars Si a. quinq de plu Cels sint tunc Legitima est tunta
pars ante nobissima l. C. de inoff testa Nemblich wenn die
gestorbene Rest solche Verordnungen auf Testen oder
von Testen abgetheilt abwesend sey Nemblich
Wenn gleich der Kinder einige als 4 sein Ehren
nicht abwesend Ihre Ehren für die Legitima selber
Theil zu verordnen schuldig sein als[o] aber zu theilen
Kommen Von seinen Stamm und Zal stimmen
ein jeder wenn sich ist sieben gemacht werden,
Absonderlich nicht für denen die gemeinen Rechtmessig,
gan[z] die Legitima den Kindern frey lediglich verlaßen

Lichtenau d. 11 Januar

ne causas propare Item tres Aliarum L. omnimodo. Ita
noffic testo Darinnen die Eltern nit schuldig sein jhren
Kindern einige legitimam zu verordnen sonder es ist
jhnen in solchem fall zugelassen die Kinder zu enter
erben. Hie will der Text anzeigen ob die Le
gitima den Kindern mit per metum legati vel fideicom
missi sonderen per metum iustitiae lionis Darf die Eltern
verordnet werden soll Es sind drey solche Mittel,
Erstlich dem Landtsbrauch nach nicht gehalten sonderen
die und dergestalt ein gesatzbrüchige sein Kindern die Le
gitimam verordnet damit sein sie sich entschedigen zu
klagen schuldig

Wann Eltern jhren Kindern durch die Eltern
die Legitima nit verordnet werden,
so mögen sie das Testament nicht machen,
Das ist Corpus

Setzt ein Vatter oder mutter ein gesetz
oder Testament darinnen sie jhren Kindern
nicht oder Pronicklen die sie legitima gar nicht
verordnen so ist demselben Kindern nicht Aber
nicht zu dem Rest Und Landtsbrauch mögen
das Testament zu nichte machen,
Und Aus den rechten zu ersehen das nemen
also das Testament darvon sie nicht erben dörfen
so sindt nicht schuldig die sonder Legatam und
ehrschatz das Ihre

griffen die Legitima zuentrichten Vnd zu bezahlen
schuldig Wann aber ein Vatter oder mutter
der Kinder oder Kindskinder in jrem Testamen
von der Erbschafft mit ausgetruckten worten nicht
ausschleust sonder dem Gesetz der Vernunfft
nach Vnd da jemand jrre Kinder ander jren od
jrgendwen Rechtsfordern sogeben die Kraft dieser
Nachfolgenden Vrtheylspruch nemlich wann
die Kinder Vater oder Mutter jetzt ermelten
massen protezieren Vnd Wann sonsten niemand da
als dann die mezela officio ti testamenti Platz
haben wo aber die proteritio durch den Vatter beschicht
so mögen in diesem Fall die Kinder des
Testaments anfechten einig mezela oder klag nichtig
Vnd krafftlos sein. Si mater quia sit prodiga liberos
paciscatur tunc Liebristatz mezela officio ti testamen
nti sini ex pacto neq; prodigi prete Val tunc testamen
tum ipse pater nostrum est sine Liberi sint emancipati
sine in potestate gloss sagt de officio testo adeum etc
ein gerichtsstimme seiner Kinder oder Kindskinder
in seinem Testament mit der Legitima gar
nit bedacht Wird also die Kinder des Testaments
zu brechen Vnd Vrtheylsprechen Wann einer
solche sie Testierung innerhalb Jahren nach
dem der Testierer sich der Erbschafft entschlagen
sie dringen also sie etwas forderen in Zeit Jahrs
Zeyts nicht stehen alsdann sie damit abzuweisen
zu erkennen mezela officio testamenti Dabey

intra quadriennium a tempore edite teret tacit. C. Sigstich
Et officio testo ido aber die Kinder nicht Wer sein
sind wenn d Testament ganz still Alle
stehen, sonder allein d Kinder so ihnen
an der Legitima abgeht od mangelt so mögen
sie dasselbig bis ans 30. Jar erfordern actio ad
supplementi. legitima potest ad 30 annos intentari
Baldi in Auth ppter. Cod. de Cuse & facie & in C
si qs filius. C de officio. testo vbi Cason concludit Sane edco
tur opinionem

Obein geschaffniger Deine Brüder
Und dergleichen auf andere seine Leiten
Leben in sein Testamenten Disponiren
mögen Das 13 Capitel

S

Ein Kinder oder Elterne ist Nicht schuldig Ihren
gesetzten in seinem Testament einige Legitimam
zu Aus zu reden, jedoch wann ein Kind oder Elterne
ein andere gewisse oder Nutzliche Verordnung
in seinem Testament machen, welche rechtmäßig
oder gesetzt hette so haben die Geschwistern Rauf
den gesetzten so dem Abwesenden Elterne
Halb Vorbehalt sind in d Testament zu ablei
ben und Ihne zu gesetzen Fratres & sorores sint
pingam coniuncti & consuem secrei habent onerare in officio
si testamenti, si turpis persona a testatore in testa set &
Cod. de officio. testo in gl. quod procedit etiam si
frater non sezerit legitima relicta tit, ac sic non
testamentum tenere officio sub mgn quae posint

Wa[n] aber die andern [w]eyl [v]olenge[n] [d]en [T]est
[d]en gesch[w]ornen [z]eugen oder [d]ie [z]u schaffen [v]n
[v]er ordnen nicht gultig noch [d]en [d]e
[p]. Strafrutes & secet Rogatis nullo mod[o]
gnezelle officio di testi compelit fest te nossem per

Was gestalt ein Testament durch die geschwornen abtreter mogen

13 [d]a 14 Capit

Wann einer ein geistlich Testament oder
statt oder dann gleich in gegenwertigkeit [d]er
oder mehr personen also zu [v]nderrichtung des
Testaments wieder anstatt Erbs so bitt: Das dass
Testament durch solchen widerruffung nicht auf
gehebt oder vernicht[i]gt dann da er auf [d]en
[d]ises Testament [d]erzeit Und Vorhalt oder da ne
ein andern ordenlich Testament dagegen anstelle
S. testator facit testamentum, solemne, posteri, [v]el [d]ocatio
testis: id, [v]el[v]et; no impedit[u]m hic ex hac [v]ocatione mis in
[v]el[v]et: aut aut aliud faceret secundum & mutat test[a]t[o]r mod
testa simplum. Dasselbig m[i]t Sonning ca. 4. de testamen: lice
contrarium. Die zuzelle pflicht der milit tem. natus ff de
[v]ulg & pup. l. cum proponeratis ff. De
Legat 2. Sed illa glossa no leg. de [v]ocatione testamen
mit der da er nissi mendatione nisesto dass ist alles
von der geschwornen Testamenten [z]u verstehen

Von Beybringung Eröffnung
des Testaments Als ab Extra

Wann einer mit Testament Todtlichen abgangen ein
Testament für den jhme Rechtlich Erben
nennt Dann ein gerichtlich oder Rechtsbeständig
Testament ist zugebrauchen Dasselbig
mit dreyen Zeugen selbst gesiegelt oder Notarium
einen Eydlich Testament hierüber machen
sondern der Obrigkeit Testamentarie
in beysein der Notarium Zeugen
seine Letzten Will Disselbig eröffnen
mit der Erklärung mit einander nicht abgehen
so offt der Testirten Erben bey dem
Herrn Landtmarschalch, an jhr Landgericht
dasselbig einen tag zu der eröffnung dem
Heilen Testamente und ansetzen mag, Alle die
Testirenden Rechten offen Testamenten beruhet
in allen die solchen Testamenten
der Testirer Todt auch ist gebräuchlich Das zu
dem Letzten gerichtstag Alle und die
bey seine Testamenten gewesen Notarien
Zeugen erben solches gleich wie der Testirer selbst
Testamenten bekräftigen die gerichtlichen Testamenten

Sine Dem Hoch Edel Vesten Strengen Herrn
Obristen Leutenant und Commendanten

Von dreissigst ob im gericht fürgebracht werde
ist von nöten das die zeugen Eydt auf das zeug
gezeugt werden auf das die selbe die Eydt
2 recognoscieren, Cum expedimus tabulis depositionibus testium
ostendit ei ut convolet signatores et recognoscendo sigilla
eorum insita testium testes examinet ob eius
Eben falsch Von Rollen Andere Exempel

Wan dann die mündtliche testamenta
Verlangt wann die selbigen vor dem Landt
Marschalk ordentlich gerichten sind das erst in streitig
oder ein Vorgericht Alwegen sein mögen
die Instituirten Erben selbe testamenta auf
dem dreissigsten ohne zwang oder sonst darüber
meldung thun Dann gleich die Instituirten
Erben die testamenta Eröffnen vnd dasselbig
ein gerichtlich oder mündtlich
mit Inwohnern so ist Ihnen doch ausser
Publicen gerichtszeiten Damit die Erben
examinirt das Vierdtheil sondern
in wenigen sonnen das testament nicht
Klagens in Gericht oder sonsten fürbringen

Von Einschreibung der Testament
in das Landtschrifft ordentlichen,

Das 17 Capitel

Auch dann die Erben die testamenta Eröff-
nen alweg ein gantz protocoll auf den
Eydt mangl sorgfeltig alwegen sie Examiniren
Alle Clausulen die gerichtigkeit derselben sie dass

Testamenti in dieser gemeinen Landt-
schafft gedruckhtes Buch den Landtschreiber
einschalten Lassen Und nach Absterben eines
Alten. Vermeinet so Andere solches
Testamentes Ort haben Vermeint, Gehalt
Lemanne etc.

5. Wenn ein Executor Und Volzie-hen der Testament Das 18 Capitt

Wer viel haben ein gebrauch das sie in Ihren Testa-
menten sonderer Personen zu Voll-ziehung Ihrer
Verordnung zum Letzten willen Verordnen
und benennen Darumb gleich eine Ordnung
gehalten zu einem Executorn Damit Ihr
Letzt Letzter Wille Recht Und
Volkommen Und Ihre Erben
Volziehung Thun Und Volbringen
Solch Dann die Erwelten Executorn
Aber denn Sie Ihres Executor Ampts
Entsagen oder Dass Ihne das Testator Und Volle
nicht Alle geschafft Und Dass Ihne das Volle Testa-
ment genommen Hett Executor testamentarius
non potest cogi et Suscipiendi officium Executi-
nis Nisi eo vivo Legatum a Testatore Expresse Ei
filio in pacti etc Relim.

Dann einer Von einem geschafftnuss zu
einem Executor Benannt, Und Er
Solche Und Dis Volk auf sich nehmen
Aber ermelter Und Vor Endlicher Vollziehung
des Testaments mit Tod abgehen Hett
Die Execution Dis Alls seine Erben mortuo

Executore officium executionis transire ad heredes nisi obligo
quia defunctus tenebatur respiciendo ex expensis faciendis
non a domino p[ro]prio sed a filio ut prime. ff de
alim & cib leg sondern aus gunst und Executores
der Obern ihm allen Testamenti
nemen sein glaubig Executorios, daß nun mehr
del ni Zemetis wisende die Erben nolente executio
nis officium incumbit Executori testatoris voluntas misit
testatorem disponendi de testis
aus keinem Verstand aber sonsten
Vielleicht die Obrigkeit andere Executores
wen Inhalts wegen Verordnen Allein dem
Testator soll in seinem Testament selbs ordnung
Und wo die Erben die
entibus gestalt gefallen, werden soll samtl[ich] sancte
nes einig canonic nullis existentibus officium requirendi
ad Episcopum locum habet nisi testator aliud in testo
si nec erbes Ept de test. 5 Wann einen Executor
stituere mus der gestalt ding angelegt sind sonder
Legata abgestrickt zu bezahlen wollen dann
Haushalt mit Unkosten da die Legata aber
selben davon bezahlt müssten abnehmen Dessatt
der Executor muss der Verstorbenen gütter in
Inventirn die selben zu Ihr Verkommen oder der Legater
zeits Vorgehaben in zimblichem wert in abschrift

Vbam die alte klein Verordnung thutt so fern
das Testament nit allein für sonderen auch in anderen
Landen nüssig wenigere Kraefft alls die gellesten
Testamenter nach einer gedan Landts Lasten
und gebreuchen nach angezeigt werden Dieser
testamentum dum conste esse nec alicuius
minori numero testium factum extende et ad bona extra
regionem illa sita sive testatoz incola illius regionis sit
hoc extenuq Vista est eius opinio Dd in l. i. etc S. Ta
& site Cathol.

IHS.

Jesus Deo Semper

Ich Hanns Mader alts Seroni nüss Mader Hundes
dem auch dieten Hoffen im Morgraffenthumb Ob[er]Lausnitz
Thüringer Vogtlandt in Voigtlandt Vndt anstatt
meiner Lehenherrn dem Edlen Vesten Hannsen zu Ka
den dieten Hoffen Vndt Hanns Hartig zu Kotte Dorff auch
Andres dieten Hoffen gehörig demnach Ich Mein Angesicht
Leibes Nätterung gesund Vernunfft Sinnen Gedächtnüss
Crafft zu gefallen Endlichen Ende 85 Jahr Leibs Natur
Ordnung des Alters weg schlüss steht mir nach
Thuen Dinen setzen wöll Setzen Hauss Testa
gesetzen Disponiren Ordnen Vndt Verschaffen Vrsach Vnd alle
Welt macht Vndgewalt Vorgeben ernennt Hingegen ob
Hochgedachten Vndt Edlen Vesten Hannsen Adelsen auch Hannsen
Hochwilligen Hingegen zu Dellard Adelgesessen Vndt wohnen Adelsen
Adress auch andern Hannsen ernennten Herren Schwagern Vnd Vnsern
offnen abgesagten Freyen Vnd Erben Vnd Erben Herrn
ernennte Vnsere Liebe Vettern Vnd Freunde Herrn
wollen Nunmehr solche Hinderlassenen Schulden Leben Sollen Vn
all ihre Ziehen Hinweg Abtragen Vnd Bezahlen Vndt
Vnd Vnsere Lieben Weibern ernennten Vnsere Liebe Vettern
nechst an sie

Quittung.

Ich N: v. N: Bekenne hiermit für mich Vnd meine Erben,
N: Vnd Alle die Jenige, so hierauf gehalt Nemmen Mögen,
N: Dessen sindt Zeugen Herr Wilh Christina auch Mattheus
Thumbstetter gebürtig, die sie Vnder Ihr Insigel vorgen Schreiben
Vorigen wegen Ihrer Gebrüder Jeweilen einer Ehren gezogen
in der Gesamten Lehen so 3/4 Mahl Fünfzehen in Gannz Einer Mahl
Gelobt 2. Ich die Mutter sich allen dingen mit Ihren Kindern Ihr
Ihres abgestorbenen Ehemannes Erben alles nichts ausgenommen
Ihrentlichen nach Gnädigkeit der Lehen Recht zu suchen der Christina
Christina nach zu folgen Gelobt sondern Bekennt sie hiermit
allerdings Ledig Vnd Loss also dass sie sich ihrer Lehenschaft
an die gnädige Herrschaft nun Jetzo noch Hinfüro nach Gelegen
heit alle Zeit ihre Vnderthänige Gehorsame Pflicht Erzeigen
will Hab ich Ihnen diese Quittung mit Eigner Hand Schrift
auf mein Bitten Gegeben mit Meinem gewöhnlichen Pitschier
Pitschier Vnd Secret Geschehen

Actum Freistadt Brich
Anno Jahr Tausend Sechshundert Sechzig Jahr
Durch: Ehrenfried Herzog Leopold Wilhelms zu Oesterreich
zu Obern: Rath Hauptmann Vnd Pfleger der Fürstl Herrschaft
Herrschaft Mauttern z Ihro gnaden Herrn Herrschaften Ver-
mutlichen in der Fürstlichen Herrschaft gesessen Ehr mir Jetzt Herrn
sten nachbenannten auf diesen Brief Hand mit Petschier
gelassen worden N: Ehrsame Vnd Ehrb alda Rentein Burger
Commun Leuten 400 R: welche sie auf Zusag Ihrer Ehrsamkeit
gegen die Herrschaft also Baar Bar Vnd Ohne Mittel Richtig
ohne Verzug Herrschaft Ihr gezahlt Ihro Gnaden Herrn
Ingenehmen Quittung sein dessen gegen Ihro Gnaden für dem Ehrsamen
Rath Ihres Gefallen Vnd ein Ehrsamen Ehrsamen Rath die
Zeit Ihres gewöhnlichen Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen Rath
Ehrsamen Rath Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen
Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen
Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen
Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen

Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen

Gerechtigkeit Liebt vor allen dingen Meinen

Register Obersike, Reformation Endlr

Secretarii der Landts Gerichts Ordnung so Weiland Keiser Maximilian Hochlöblicher Gedächtnus Im Erb Herzog thumb Oesterreich Under der Enss Rith Beriechtet hatt ꝛc

---

Von der Ersten Theil Frieco f. 1.

Fürer Ferdinandt Von Gottes Genaden 3.

Von annemmer der Thäter Der Peen Baren Judi 4.

So Ein Töter wirdt Los gelassen 6.

Wann Ein Obrigkeit einem Verbrecher welt Gnad 7

Was man mit einem Täter oder Verbrecher Die 8.
auß vorsicht schuldig

So Litera ain Verbot nicht Andtwirt Recht Zugelassen 9.

Von Berichts Costen 11

Wie ist ein Redigiger gegen einen gefangnen zu halten
bevor Er angeben soll 12.

So Ein Täter mit Recht Einkombt 13.

So Jem Vnter dem Todt Recht auß Theil als mit ihm
zu handlen 14.

Wann Eidsam oder Kürtzinden, Brüste Beschwärden, etc. 15
Und Anklagen Malefiz sachen, da gemeiniglich Todes Urtheil gibt

Wer Todt schlagen . . . . 16.

Den gesündigten Kürtzroth . . . 17.

Von gedachtenen Malefiz Personen . . 18.

Oder einem oder eine Von eben Zum Todt Verurtheilt
Todt schlagt . . . 19.

Oder Brieff od Ring Bolt. od Pilbre schlagt oder gewinglassi

Wann ein Landt Brieff od Jemandt Landen ändert . 21

Kommillar Büch oder Hoodocell . . . 25

Bethen sicht Landen Gebäst oder Brodt . 26

Bollen Gebäst od Brodt so dar . . . 31

Dolas oder Kachen gebäst . . . 35

Ist Regen der Höchste Stück . . . 41

Kauff Brieff Und ein Verschreibung . 42.

Forma Eines Schuldt Briefs . . 44.
Heÿrats Verets . . . . 46.
Von Befindener Pfleghafft
Schuldt Verschreibungs . . 50
Ba: Bethel Eines Herrn Von gesundten Orden . . . 52.
Eines Judeyen Briefs . . 53.
Kundt Schafft . . . 54.
Ba: Bethel Im Landt ob der Enns . . 54
Ba: Bethel Eine Kauffung ein dünn Portrait . . 55v.
Eine Schreiben Eines Doctors Khnaben, ob nachtheilig . . 56.
Kündt Schafft . . . 58
Bess Bethel Fertigung Eines Heÿrats Briefs 59
Ab Siedts . . 60.
Schuldt Brief . . 61
Kauff Brief Über einen Acker 62.
Formular Einer Quittung

Formular Liber Wechsel Brieff 64

Ditticus Fid Gedacht Loß Verschreiben 65

Ledri Absolut Gelait Brief ein forderungs ainer Khundschafft 67

Litt Renouation entkündigung Adagen Jacob Khaß Kayser Sächsen Churfürst Von Sachsen 68

Copi Litter Khundt Schafft 70

Copi einer Khundtschafft an der Hannd 70

Copi Vertrag einer entleibten Verschen gegen Ihre Verwandte 71

Verzicht Abtheilung Adagen einer entleibten Verso fren 74

Khaufhandlung Copi die gemainer Landt Schafft Viech Buch 78

Bolli Zettel Adagen Verzicht und Verpfendung eines Marx Steins 79

Copi der Khaufhandlung Etlicher Österreichischer Lehen 80

Copi Khaufhandlung der Nachen Burgischen Lehen 82

Copi Abzug Bolli der Etlich Khaufstuck 83

Der Fürst Lender Österreichischen Lande 84

Remblisen in Adagen Verschreibungen 85

Von Fürsprechen vnd Vögten . . . 86.

Von Gerichtlichen Proceß . . . 87.

Vom Käufen Dienst vnd anderen . . . 90

Vom Pfändern vnd Bürgen . . . 91

Vom Mißhandlungen von einer Person vnd Todtschlag . . . 92.

Von den Verwundungen vnd Lähmungen Königl. Mäyst.
vnd Andern Haubt Leüthe . . . 95.

Von Todtschlag vnd Todtschellung, in dem Feldtlanden . . . 97.

Von Königl. Ferdinandi Ordnungen . . . 99.

Von Landtsatzungen . . . 103

Von Pitten . . . 102

Von Einem Landtsaß von Besetzung Auß den Landt Kraiß . . . 105.

Wann ein Leib über drey Jahr Zeit Vorsteinen Pfändern
keinen Besetzt gegeben . . . 106.

Von welcher Mann den Besetzt für geben schuldig sey
4. . . . 107.

Zu Reichung des Besetzt, soll der Baumann, den Bau,
der Besetzt gibt Richter 5. . . . 108

Von Wann den Besetzt von den Lüst gärthen vnd Holtzern
schuldig sey zu geben. 7. . . . 109.

Wann ein Mayer Zu einem Adelichen Baurhof, oder ein
Adelicher Baurher Zu einem Mayer genambt. 9. ß. . . 10 ß

Was Maß oder Zeichen der Zweyer Zehent gegeben und genom-
men werden soll, 10 ß. . . 10 ß

Von Verleihung des Abzugs Zehent. 11 ß. . . 10 ß

Wann Adelichen Leuten an einem Zehent Theil . . 4/2
12 ß.

Ob die Zehent für dem Adelichen Brauchen berechnet 4/2
Adelichen mögen. 13 ß. 4.

Von den Dienst Garben und Hünse Garben Brauch 3.
14 ß.

Wer Anspruch. den Dienstbaren oder Hünse Garben
Zuestehen. 15 ß. . . 4.

Welche Brauchherren ihren Brauch lehenweis ausgeben
mögen. 16 ß. . . 5.

Was Maß ein Brauchherr fürlehig sey ein Brauch
Lehen zu halten. . . 6.

Von der Adelichen Anforderung der Brauchherren . 7.

Wie die Brauchherren Bestellt werden sollen . . 9.

Von dem Brauch Kasten . . . 9.

Wann Brauchherr Adelich dem Brauchdienst nit ledig
von . . 9. ist dienst nit bezahlt 10
Wann ein Hünse mann dem Brauchdienst nit bezahlt 11
Wann ein Brauchherr ein gericht von abgang
der Anbezalten gericht dienst feindschaft 12
Wann einem Brauchherren ein Brauch Verpfält. 13

Wann der herr von abgang der Dienstpflichtigen
dienst dem Brauch ein zu ziehen
Wer Maint. . . 15

Wann der Brauchherr dem Hünse zu Anbefohlne
dienst schenken mag 16. . . 16

Ob Lütt Bründ Herr Schuldig sey dem Bründ dinst, in Zeit der Misshandlung ad.

Wann ein Bründ in Noodt by Hemd nach Hus laupen. 17 C. 17.

Wie der Land Rennen von dem eeb Bürkeren bezalt werden sollen. 18 C. 18.

Wie ein Hünsman den Bründ in Verwahrung ad ab Hus schicken soll. 20 C. 20.

Wann ein Bründ heer sin Bründ abreisheit einem andern verkaufft. 21 C. 21

Ob Lütt Hold oder Dirnan Hus heer des Bründ Heren Hus geben, oder eeb gründ und Bürkere to verkaufen. 22 C. 22.

Ob ein Bründ Heer, in den Kauf sind eeb grün nit stehen mügen. 23 C. 23.

Wann ein Hünsman synen Bründ einer Kirsp ambacht einem Bockel Hus schafft. 24.

Wie die eeb gründ Amb Hünder ein getogen werden Mügen. 25.

Wann Blein ein Brüchte ane die eeben mit gest old sind. 26.

Wie dass ma, von die Brüchten scheunet werden sollen. 27.

Wort dem Bründen und Bürkeren so dem Brün at heren als eeb hus heimbfallen. 28.

Wort denen eeben Jun abstigender Lütt und Erstlich wie die eeb gott Hus Böhmen und Löstere sett. 29.

Wie die Böhmen und Löstere dannen enigsthi Hus gelaten werden.

Wie die Töchter und Töchter mit dem Verlassenschaft Gü-
gelassen . . 30.

Von dem Obgeschriebenen Fällen Fr. Zeichen dem
Landt Brauch Recht geschrieben, Rechten
kein Widerspruch . . 31

Von den Kinder Leben und endlich wie die Brü-
der und Schwestern von Einander Landen
zueinander Leben . . 33.

Wie die geschwistrigest so dem Verstorbenen Brüeder
oder Schwester allein Von einem Land
Vorhanden sein Leben sollen . 34

Wie die geschwistrigest so dem Verstorbenen Vorhin-
em Landt mit den Brüederen oder Schwe-
stern gesitzen freundt Leben . . 35.

Wie die Brüed: oder Schwestern Von Einem Landt
mit den Verstorbenen Brüedern od Schwestern
Kündtren Von Einem Landen Zugelassen
werden . 37.

Wie die Vorgeschwistrigest Von einem Landt mit
Brüedern oder Schwestern Kündtren Von Einem
Landen Die Theil der Verstorbenen Brü-
dern oder Schwestern Lehenschaft zu
gelassen werden . 39.

Wie die Brüeder, od Schwestern, mit Todt Brüe-
dern oder Schwestern Kündtren Von Verstorb-
enen Brüeder Leben mügen . 40

Wie die Brüed od Schwestern Kündren Todt Ver-
storbenen Vätteren oder Mütteren gueth Leben
Mügen . . 42

Wie die gesitzten Frauen die Ihr Leben, Zu gelassen
Werden . . 44

Wie Land adass gestalt die Angeerbten Ihr Leben Zu
gelassen Werden 46

Wie die Eingesessen Vollen Landtsassen werden . . 48.

Was Massen die Adeliche Kinder Söhn denen Herrenstandt. Und Adelichen, in der ersten Linie Die Zugelassen werden . . . . 49.

Wie die Ersten Prälaten Nach die Weltlichen Und Geistlichen Fürstlichen Ehrensitz . . . 53

Von der Ritterschaft Sällen . . . 56

Wahren Eyd Pflicht die Landherrn Thuen ob alß dan. die selbe in Statutis oder in Capitulo Zu gelassen werden . . . 57.

Von Herrn Landt Marschal. Landt Hofmeister Marschal. Und dem Vorsitzenden der Landt rechten Alhie Zu Wien . . . 60

Landes Rechten. Wenden Ehrnfels Herr Hall Für recht . . 62

Wenden einige Puncten Rechten Wend 63.

Von der Regierung Rath Schlag . . . 66.

Erklärung Auf der Regierung Rathschlag 67

Von Herrn Landt marschalch Und Landt. Hofmeister Marschalch, Auf dem Vorsitzer der Landt rechten. in Oesterreich 69.

Ein Peinliche Process wie vor der Königl. Königl: Majestät M: D. R. . 70.

Wie die Ladung Auf Gericht Erkandt werden &c. . 75.

Von Requirirung der Ladung . 4 C. 78

Wie den Gesetzen Verkürtzung Abordnung Münze 80.
5 C.

Von der Producirung der Ladung Klag Contestirung
Execution auf den ersten Rechts Tag 6 C. 82

Vor dem Hindaltiggehen . 7. C. . . 83.

Von Stellung der Klagen . . . 87.

Ein Proceß was massen Vor der Röm: Käy:
1 C. Mtt. Regierung alle ꝛc: Ö Lande 96

Gesetzen was Streitig Extra ordinari Proceß
von solle Abgeben . . 99.

Was Sachen Irrdene Extra ordinari sachen
Mündtlich und Peinlich Abzehandlen . . 1

Wie die Tag satzung Requirirt werden soll . 2.

Was die Partheyen und. derselben procuratores
auf der Angesetzten Tag und Stund Zeitlich
erscheinen sollen . 3.

Wann ein Partheij eigener Verschuldung die Erscheinung
Verhindert würdt 5 C. 4.

Wie der Kläger auf des Beklagten Angesetzte
auf dem Angesetzten Tag anrüffen soll. 5.

Wie der Beklagt auf des Beklagten Angesetzte
auf anrüffen soll. 7 C. 6.

Wie die Partheyen im Mündtlicher Verfür gegen
ein ander Verfahren sollen. 8 C. 7.

Von dilatoriis exceptionibus . 9. C. 8.

Von den Peremtoriis Exceptionibus . 10 C. 9.

Von Verkündigung in Verfassung der Zeugen auf Vor-
haltung der Frag stuck . 12 . C° . . 12

Von fürbringung der Beweißthumben . 13.

Wahr Mann den Zeug die erzehlten Zeugen Kundt
schafften verfassen werden sollen . 14

Wie ein Paß Brieflichen Verfahren kumbt . . 15

Wie in dem Brieflichen Verfahren mit Ergung
der Zeugen Verfassen werden soll . 16

Von dem Eventuen Für Ehr Ergung der Zeugen 17

Von Collacionirung der eingenommen Zeugen 18.

Von Volziehung des Ergangenen Abschieds . 19

Wahr Mann Von der C° Regierung abschied
Supplicirt werden Mügen . . 20.

Wie die Eingenommen getheilt werden sollen . 21

In Wälischen Fällen die Erklärung Nacher Zell
der Zeugen gemacht werden soll . . 22

Wie es mit den Frembden Brieflichen Urkunden
in der Erklärung gehalten werden soll 23.

Wie es mit den Rechten Und Büchern gehalten
werdt . . 24

Wie es mit den Rechten Und Büchern gehalten werdt 25

Wahr Mann die Rechten Bücher gethailt werden
Mügen

Mit Wahr ordnung in dem Civil Handlungen
Glaubigen Und Anwalten Verfahren werden
sollen . . . 28.

Von Den Erben und Verlassen des Verstorbenen
verlassenen Pürchen . 26. . 29
Was Auf des Verstorbenen Begräbnüs anzustellen
soll. Vor andern Schulden bezahlt werden 30
Von der Verfertigung des Inventi und Theilung. 31
Von den Erbfreundten Pflichten . . 36.
Von den Anerfreundten Pflichten . . 38.
Wann der Verstorben seinen Gläubigern Nicht gnug
und Natürlich Testet Vergeben Hätt stehet Ihnen
dasselb zu erfüllen Frey. 39
Von Absonderung des Verstorbenen Schulden.
Pürchen so im Ersten Separatio bonorum
Genannt wirdt . . 40.
Ob die Wittiben wan die Erben und Ihre Vormünder will Brieff Von dem Erbenbetten
Erben 41
Und wann ein Erbend Mann seine Erben
Pürchen Verkhaufen oder
Vergeben 42.
Ob Ein Erbend Mann seine Erben Verkhaufen oder Vergeben 45.
Von Theilung Deren Gütter . . 48.
Von der zweyten Freundt Pflicht Vor Khauf
Was die Zweyten Freundt Allein in dem Liegenden
Pürchen den Vorkhauf haben 52

Die Verpflichtung haben die gesetzten Freund des Verkäufers mit allein in gegenwärtigen . 3

Ob das Jus Retromissionis in anderen Verträgen, als in dem Kauf statt habe . 4

In was Zeit nach beschehener Verfallung die gesetzten Freund die Kaufsumme einfordern sollen . . . 6.

In was durch ein gesetzter Freund schuldig ist . 8

Von Amtes wegen die Freund die das Jus Retromissionis haben mögen . 9.

Wann ein Kaufer eines der Verkäufers Freund gesetzten Freund einen genommen drucht . 10.

Wie gesetzter Freund so einen Kauf ein Zeugen vor haben ist ein . . 11

Wann ein Buch eines des Verkaufs, geglaubt wird . . . 12

Copi eines Heyrathsbriefs . . . 1 : 2

Von Testamenten . . . 4

Von den Verschreibung Testamenten . . 5

Was das Ehe sachen in einen Verschriblichen Testament . 6.

In welchen fall die Zeugen und die Bestätigung eines Verschriblichen Testaments 7

Von den Mündlichen geschäfften . . 8.

Welche Fersohnen in Testamenten . . 9.

Wadlse Personen kein Testament machen . . 10

Wadlse Kinder ihres Testament ohne der Vatt. 12

Wie die Kinder in der Eltern Testament . 13

Wann denn Kindern durch die Eltern . . 15

Ob ein Vorsatzinger denn Brüder und Schwestern 16.

Was Gestalt ein Testament durch die Vorsatzinger wieder rufen Eltern . . 17.

Wann Einige einem Vorsatzinger die Einen Verdacht oder Strafe bringt. . 18.

Von Fürbringung und Eröffnung des Testaments 19

Von Eröffnung des Testament . . 20.

Von den Executoren . . . 21

Ein Testament so Nachdem. Landts Brauch der Herzogthumb Oster rein. aufgerichtet 22

Zinis . . . . 23.

Diuision . . . 24.

Wohlfahrt Gott Vor allen dingen . . 25.

Ende dieses Registers

Anno 1701

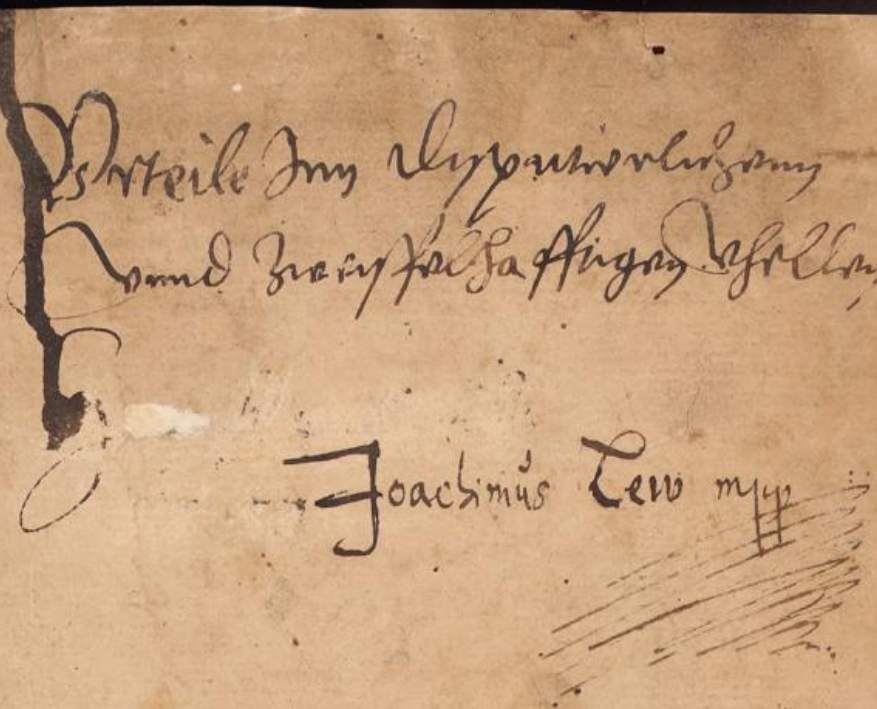

Constitutiones. Edicta. Statuta sunt strictj iuris

Quae autem strictj iuris sunt restringenda

extendenda ad casus in eis omissos. Sed quod casus omissus

sub glosa de positione iuris cuius remaneat l si vero

Cum ibj notat de Viro. l si cum dotem in princ: Solut matr: l si

ff de verb:

obligat: Cocta Extrauagans ff de condict: ob caus: l Commodissime C

cum vulgarib: de

Reg: in 6 l De lib: & posthum: Et omnes ordinationes sue

Interpretatione Statuta ita debent intelligj vt minus ledant ius communis l

de postms cum ibj notatis. C de Codicib: act:

Die lehen Rechten ist verordnet das ein jeder seines vatters lehen nicht

empfangen möge. Und sich des erbes verzeihen. Sondern nicht

erbe und lehen zugleich nehmen und der verzeihung und

widerstattung seines vatterserbes r. Agnat. vt

Agnat. vt [illegible]: Quod

rectum: possit resp: Ita est

A

Numerus designat ordine sententiarum

Absentans se malicioſe a coniuge gno
per Edictum ſit citandus sent: 68
in prohemio 7 99

Alimenta debentur spurijs vid: in vo in marsh
sent: 60

Adulterij poena ex parte viri sent: 77

Adulterij poena in flagranti crimine deprehensa
mariti sent: 63

Apostolorum Reuerentialium forma sent: 5

Acquiſita ex bonis Ecclesiasticis per canonicos, vel
Ordens Brüder non cedit proximis agnatis
in sma vel: in vo prachatitzo bona 4 sent 22

Adulterium cum soluta commissum gnomodo
punitur

Adulterium si vtrag: persona committit Matrimonij sent: 95

Abtrag dy gulde vol durch goldt gryffen
oder goldt zuert sent: 25

Aborsum facientes gnomodo puniendi sent: 85

Arbores furans punitur

Alienatio rerum minorum gnalis solennitatis
requirat sent: 30 4 vomo consil D. Hieronym: Schurpff

Affectus non secuto effectu minus debet puniri
Adulterium vxoris 4 postea interfectum marium sent
98

Adulterium cum vemefico.

Adulterium causat separationem 112.

Absentie causa a Matrimonio iuramento firmantur 72
sent:

A

Appellationis sua sua reij
formalia: 7 materia lib: vio: 28
4 sent 238 4 289.

Adulterium si pars vxorea recog
caliter publice vo punitur
in honore matrimonij sent:
157 in fine sua

[illegible] sententia

Adulterium commissum gn Thom:
hb: sponsalib: alia agnoscit

Adulterium gn remittitur ab altero
coniuge est punibile
Debet lumen in carcere 7 pro[illegible]
punitij sent. 157 in fine sua
[illegible]

Annuj reditus ex re immobili
gn inter mobilia vt immobilia. s.
sent 137

durchgeht Jubelmeyer, der da
nicht kommen ist auf citation
ge vorfallen.

Arresti prioritas facit priorem
tatum in consequendo debito gemis

Anabaptistae poena in vo Hereti

Ausgeschlossen goldt darz zu
erbe. sent 206

Actionis suae intentione nō probata
reus absolvitur ab actione sent
230 2 nō sent: 235 3 [illegible] 263

Articuli so beleidigende gemacht
[illegible]
[illegible]
der Zeugen. sent: 246

Actio personalis rone domicilij
intentatur. Actio realis vbi res
4 bona sūt sit. sent 287

Adulterium inhibet sententiam Matrimo
sent. 303

Adulterium causat separationem 112.

Absentie causa a Matrimonio iuramento firmantur 72
sent:

B

Blasphemantis Deum aut sanctos pena · sent: 126.

Bona quæ commodatum dimittere non admittunt. retinet tamen Libellum quo sent: 49

Brautpfanne gehört der Frauen Vormündern gehört zum Erbe sent 171

Bergelohn der Bastgeber gehört zu Erbe sent 174.

Bona quæsita Liberorum in sent 183

Bergkerrn gehört Erbe. sent 193

Bücher gehören zur gerade. sent 203

Conductor solvens uniformem canonem qui non potest expelli sent: 79

Cautio iuratoria hic duo puncta

Cautio iuratoria in Criminalib: non admittitur sent 102

Communia si parit discordias. cessante ratione et cessat sent: 160

Communia ex non parendo interlocutorio 253 sent.

Collegio singulari einer Zunfft oder Handtwerckher pt a magistratu maior collecta qui exacto rone maiori negotiis ipsius collegii nisi istud ong in detrimentum ipsius Collegii et negotiationis vergat. sent. 257

Citatio. sent 266.

Copia si originale suo comprobat. probatum sent. 280

Contestatio litis negativa. facit vt Actor sua intentione probare teneat sent. 279. et 281

Contractus sponsaliorum de futuro pariu prolis infantib: sub poena vel N. sent 286

D

Dimissio inter Coheredes fit sorte

Dnus vxorem ducens tempore sponsal: qno punitur. sent: 67 et sent 93

Dilatoria exceptio litis post guarenta mitte zulassen in Libello Impetrationis

Deserens et alteri soluta personæ adhæret sent: 66

Desertor coniugis quo tempore cetari sent: 85.

Et melius de hoc in sent: 87

De modo processus in causa desertionis sent: 68 et sequent: sent:

Desertus communis qui possit aliam ducere sent: 69

Desertus et ad altera nuptias sent: 80

Divortium propter Lites sent: 111

Divortium propter Adulterium mit dem Manbalter

Divortium non potest petere is qui ei nescienti duxit suppositam. sent: 115

Donatio propter Nuptias Leibgedingk pol gestellt qui Dos est soluta sent: 119

Defensionem alterius allegans quod debeat iurare 127 sent:

Dotem qui ex hereditate debitum hat, so dieselbig sich mehr auffs Leibgedingk als Heurathgut erstrecket sent: 178.

Dimissio Bonorum inter Liberos Divortio: trimonij sent. 9

Dilatationis Litis sent: 14

Dimissio Bonorum de iure sanctionis non admittitur in humore fœdi Electionem sent: 42

Donatio iudicialiter facta vtensilium in studio alterius valet sent: 51 Deo tamen Legitimis autem cæteris. sent 195

Desertor X. sent. 105

Deserens furiosus 107

Deserhonis necessaria et alia deserto Matrimonium dissolvens sent: 158

Dos confert̃ &c.
Et consor de fundo
dotanda 148 sent:

Dotem quã nõ hũt non
transmittit. sent. 172

Dotem allegans ad probandũ
delusse nequit probare
sent: 253

Erbe [illegible] Der vorstorbenen
von adel. Si hr Erben heraus sent 198

Exposse ~~exs~~ lis quo ad Xandi 263

Exd defensiõ. Vnd ob Zinßleute
sent 257

Exciphiõs pscriptiones reservat̃ ꝓbẽt
lis contestatione sent. 268

Exeũtio oder Erfolgung. Exterenda. so der
vorkeufft theil defensiõe vnd Exceptiõe
vnd ander notturfft vorbringt. Mel. de Burg
schafft. sent. 275

Excepõ

E

Emphiteota non soluẽs Canõ:
nem de fundo pot expelli sent: 55.

Ermophrodita in hoñesti vsũs
pũnitur. in Leu tt

Erbschafft eyns vnes ꝓsonen ꝙ se minus
ist, probatũ Inventario vnd Ey
genschafft des per Iuramentũ sent:
138 + in vo Inventarium

Exd wenn der Executor vnd Iuram:
tatrix nicht gehandelt auch Iuramẽt
principale nicht restituirt, vnd das vnter
schlagen bezeugen. Do kan ehr doch die
Leibzuchts haben erhalten sent 163

Emptionem notat sent: 79.

Emptione & venditione celebrata
venditor tenetur de ptio. ẽ
translatã dnium &. Venditor non
tr vergess- ad ipsa bona. Sent: 5

Ecclesiasticis bonas hoc tempore quo
vtendum sent: 29

Emens a non dño vt eo ꝙ mala
fide &c. nõ iusto Titulo hũt nõ
recedit ꝓ vsucapere cogitur
sent: 87

Emptione celebrata ꝓferitur
ẽ tradita res ist sent:
153

Erbe gehort nicht zu dass gutt
da es Fürstenspr. nõ valet.
Successionis feud sent 172

F

Fructus Frucht, pendentes morienti vasallo vtrum
pertineant ad Landtherrn oder Lehenherrn
sent: 43 44 & seq

Fines maliciose latens quã pena pũnitur vid
in vo terminum moventis

Fidejussor quĩ in causa Criminali nõ potest
Reum sistere, pot sententiã &.

Furtum. sent 39

Furtum quantũ ob quod suspendit̃ fur 40

Fischerey in andern leuten wasser hie soll das vorbott
sent: 122 & pescationem suam

Furtum fortẽ in contractum gute gesten nicht
an dem Lehe

Frichbott des Richters zu ehren Zusammen
gesetzt, wer das bricht, pũnitur gladio.
Secus wenn ehr dem Vber richter sich entgegen
vid: in vo malig sent 124

Fidejussor per clausulam principalis vnd
sonderlich. non renunciant beneficio Dimissio
nis. sent: 157

Frem interfitiens vt cognatus v.d: in vo accedens
Lva o

Frawen Vngehorsam sich succurriren nimbt sent 38
vid: in vo spurg. & sent: 97 & sent: 136

Filiam vxoris sue ingnoscentis poena. sent 58.

Farender Habe vorschrungen may sich sent: 185
& sent: 194

Fœmina coniugata decedens ht 3 haeredes
sent. 289

K

Kinder ob sie durch nachgemachte ehe kommen gelegt werden NB. const. 7 sent: 32

Kinder macht von ursprung der dotation primus sonny, ander andern weltey debet te warn

Kempfer Gründer sent: 130

Kinder so im incest geborn, haben nichts den die Alimenta, dass sie sich selbst ernehren können sent: 50. 141 ♆ sent 158 in fine

Kaufferey so die freiheit und Kunst hat, wird vorgezogen den Kauffer so den Kauft hat sine tradicione tamen. Et illi datur actio ad interesse sent

Kauff. so zu recht beständig. sent 259

Kein Abtrettung. wie die geschehen soll? Die Mangel sent: 296

L

Ludus prohibitus kind eines auf die Strassen werffen. kan nicht zu Recht gefordert werden sent 8

Legittima parentum etiam post testi stabilio sent: 33

Lammes der glieder kint nicht allein mit gesetzter busse abgetragen, sondern muss gestraft. Item interesse geben vid: in vō manus

Legittima datur ex immobilib: qn mobilia non sufficiunt sent 142 ♆ sent 2

Lehnrecht Gegenvorsetzung

Mitgifft kan sie ernotrafft reuerti nemo vt leg hereditas et dos bonis fundatab: gehören sent 119

Leuterung / Eyd wan der Eyd in den Acta verfertigt kind Protocoll hinzugethan oder juram: calumniae, wegen ob gefährdet sententia 76

Legitima ex mobilib: qn debet sent: 205

Liedlohn juramento in testim probationis probat sent: 230

Donatio legittima nō in integra nō. Let. sent 230 nō vlt:

Leuterung Urtheil von 238 Urtheil usq: ad 245 hic finis

Gradus prohibitus impedit Cōiugium solemnizari de gradu primo vid: sent: 77 ℣ 107

Gotzleby gantt tol nun dem possessor under gruben Landtag ch'am sm'gho sent: 84

Gotzliche pucher Lautter vnd rain zu Landtag vid: in vo Ecclesiast: ca:

Gerade vnd Laut darin gehort sent: 50

Gerade ob die zu praeiudicium cognaten mag Burgch Landtr sent 133. ℣ sent: 174 ℣ sent: 202

Gerichte Laut sich nit weiter dann Landtgericht eins poena vid: in Vo Et gn nisi X talem occidant deut ein Lagerbier

Gelait nicht gibt noch nimbt Accusatore durat vsq: ad tempus quo inde Lis sine committit in salua con sent 232 in fine

Gewonheit Leg dem nutz pre inscriptam probatione Lautter klar rotum posse prescribi ad Lis Landr sent 63

Gewalt Landfridbruch publica vis Crim: et Civil: poena sent 2

Gerade ad filias Specta sent 85

Gerade vnd ayglschaft ordtly nicht gegeben sent: 171

Gerade in profunder tiefe nicht sent: 186

Gerade Gerade nutz Schuld: Sonder Erbe sent 188

Gerade Leg Gen Bayrn Lehen Dunderb Lorsen nutz Erbtey sent: 189

Gerade in numerata deutsch pey no St sent 195

Gerade quo transmittitur ad filias sent 207 ℣ sent 135

Galbe geburt Glaube nemb Lautter Leg Gen Gelaube sent 53

Galbe geburt. Vorz in Successione pfennig Gebürt sent 283

Haerecisis poena sent: 15 ℣ sent: 105 ℣ sent 128 — N.

Hergebrachte Laut darin gehort vid plene sent: 47 ℣ sent 197. Vnd Laut de proximis Agnatis sent 75 ℣ 291

Homicidium qua ℣ Illa consideranda sunt si Gladio perpetratus.

Hortum a hiemi vt Lignis ingrediens poena sent 20

Handtberglehn gebrauch vnd gewonheit sent: 35 St. 202

Hermophroditus sent 82

Haereditatis petitio no Lautr G Titulo possidentis sent. 182

Haereditatis hereiscendo no quando sent 183

Haereditatis petitio no Annalis. sent 192. mobilis
scd 30 annorum de immobilia Bona ex sent 208

Haeres qui se sine Inuentario haereditatis immiscuit me Iuramento declarat res haereditarias. sent 307

I

In casibus qua poena puniatur sent: 91. ℣ sent: 94 alia

In Incestu 7 damnato coitu natus hodie in Altmuta sent: 00 ℣ sent 141 ℣ sentent: 158 in fine

Infantes. suos exponens quem corpore puniatur sent 59

Iuramentum laborans quo admoneri debet. et cetera requisita ad admonitionem

Insultus cum armis quo puniatur sent: 2

Inhibitio quae sequitur Appellatione sent: 27

Iuramentum purgationis in causa matrimonali sent: 73 et sent 75

Iuramentum purgationis causae Infamia facti et eadem est sufficiens sent: 333 ibi plene

Iniuriarum Actio an possit criminaliter intentari.

In inquisitione speciali alicui delicti responsum simplex minime nocet et effectum [illegible] Links contra[illegible] sent. 229

Iunior non cogit qui pluries sunt quem duo. sed fit divisio sorte

Iudex dimittens aliquem ex carcere vel obligatione sine consensu principalis tenetur ad quod: vid: sent 237

Incendium loci vel pilosi omdery prohibet Lowndey, quem do ex culpa est factum vid. sent. 45

Iniuriando Actio criminaliter vel civiliter sed iniuria verbali minuitur potest. Et si condemnatur in sua persona sit immunis iniurias suas

Iegen Relationem sent 285

Iuratoria Cautio, continet duo vid. in Verbo Cautio sent: 4

Iuramentum Credulitatis, quod dicitur qui. sent: 288

Iuramentum Calumniae qua forma fiat 29

Ignorantia status qui in Forensi et peregrino presumitur sent: 291

Iuramentum deferens, qui, refertur cum juram: Calumniae, deferens cogitur utrumq: iurare vid sent: 49 [redacted]

Iunior debet se contra minorem in gutteny minus die cundery ad Cooky

Iudex volens rapere vi resistentes, qui mi: nistros Ledens punitur. sent: 124. Pugne sent: 125 et sent: 29 et ibi qui iudex occidit resistentes dat ius Lothergeli.

Iniurians suum proximum ejus loco sancti punitur

Inventarium pol cur dery 30 turop pronuncie Lowndey, Dey Carnal. Innit ne nihil gratiatis. sent: 142 sed possessor mobilium Iuramento debet declarare res hereditarias sent: 138. sc

Instantia Lapsus Actum et prorogandum An sit in usu sententiae 154

Insinuationis Effectus in donatione vid sent. 2

Iniuriantes Mulieres et puellas alicui loci pocna sent: 27

Ultimorum successiones sent: 159 et in vo Vaughtye Kinder et in vo fres Ultgetty

Iuramento delato, so der sein opponit Excussionis beneficium tenetur et postea succumbit in probatione an ad mittatur ad hoc iuramentum. IV. sent 163

Indicia sufficientia et presumptiones ad tormentum non sufficiunt ad tortura sent 252

Mortuus sibi volens conficere quo
pereatur, qñ sine conatus no rpt sor-
bus, Effectum vid in Lra o in vo
accidens

Mortuo corpore mortuus sunt Lyp: 7 Will:
24

Matrimonium ctm in gradu prohi:
bito segregatur 38 Gad Sent: 101 Sent: 105

Maritus pellicatum exercens Sent
302

Morbus contagiosus, rr rpt Gallicus
dissolut Sponsalia

Matrimonium in 4to gradu ctm no
est separandum. sed Thomas arbitra-
re pmittit

Maritus in quib: neobitib: succedit
uxori, & quo liberis debet tenetur
supplere legitima

Maritus non succedit rebus uxoris
ingratus gdlus

May dgr sine Testatore mingat und quo
se defendat coos der auff pluse stehende
Creditoren 152

Matrimonium non dissolvitur ob rupe:
turam in cadens vt sugerumens
Sent: 158

Vehicula quae in Feudo vasallo
ficta. an Dns Feudi haeredib: vasalli
Le jis teneatur. 43

Manus truncata quo estimetur vid:
in vo opera & Sent 37 168

Matrimonium in tertio gradu prohibi
Sent 58

Matrimonia ctm consentiente regrit
omo consensus parentum Sent 72
& Sent: 102

Matrimonium in 4to gradu de Iure
Canonico: sine dispensatione non tenetur
secus de Iure Civili 84.

Mater mortuo Marito. filijs
mediante Iuramento res
haereditarias in Curia
tenetur. sic de alijs haere-
dib: Mariti Sent: 149

Mater si filia decessit no rebus
liberis ej succedit quo 7 gdlus
de Marito 159

Mater facit se indignam haereditate filij
Sent: 170 in fin:

Mater no pt Immobilia alienare
sine consensu liberorum Sent: 190

Minor laesus quae remedia habet
Sent 282

Minus bona Sent 297

N

Nouercam abducens à gne & postea eam
ducens Sent: 89.

O

Occidens fratrem vel consanguineum quando prima-
tur, Successione in Bonis patris, aut occasu fra-
vid Sent 12

Occidentis plures Unum

Occidens se ipsum. vtrum eius bona confiscant
in Lra M. vid: Sent: 10 & 31 & 204.

occidens se aegritudine vt mesama de eg bonis Sent
204

opera amissa vel puta propter truncatam manum
quomodo estimentur vid: in vo many truncata

Opinionum varia qu ht Sent: 173

P

Parricidij poena sent: 88

Puniendo denunciatis poena arbitraria sent 131

Pfaffen mündt kinds Brüder existente cognatu sent: 140 cuius Crimen

Pfaffen kinder sub debent Alimenta. Concu: bina Dreyy verdienten Lohn sent: 139

Pfaffen mündt der Mutter gerade ganze dem Obrigkeitlichen. 150. sent

Prattiatore bona ex statuta denuncha sententia 72

Prellen immaturum corrumpentis sent: 56

Prefamilias stante matrimonio vitians ancillam domesticam 104

Perjurij poena. Sententia tit: 125

Pratzgare potest sein eigen Kloster sent 177

Pr. post diuortium inter Filios sent: 177 et eius diuisio sana Legitima. et seruata bas sent 199

Premium ex stumpfen et res mobilis sent: 187

probatio si deficit sent: 260

Filij et Primogenii dati Locorubj pr domi: alium hinc et ruren cuntatis. Filij et Filiæ etsi sub alia Iurisdictione et Territoria Tamen gen sent hoc primogenio sent 265

Q

Quadrupes occidens alienum seruit herbam mit einem Lasergeld a Dno quadrupedis sent 20 et 36 et 37

R

Religatus der aus Landt verwiesen und kompt wieder gewaltig genommen sent: 7 et sent: 125 et sent 132

Res communi a socijs discrepantibus gemeinde vtenda, wem sie sollen theilen und keiner will abtheilen in causa patris

Reservat oder zurzeit in causa bonis causa mortis seu testamento an Credat heredibus ab intestato sent: 164 et sent 165 et 166

Reconciliatio de iure sax. sent 100

Reconciliata persona ad matrimonium sent 110

Renunciatio de non succedendo in hereditate prima filia vna cu Tutore emancipatur sent 178 et sent 191

S

Stuprans puellam immaturam
gnã poena pũnitur vid:
in eo pũellam

Stupratus dotatur a stupratore. & poena alia afficitur. sent: 76 & sent 78 & sent 81

Stupri violenti poena 96

Sponsalia priora & publica praeferuntur
sent 61 & sent

Simultanea Investitura quo con:
sideretur in Feudis sent 1a

Sponsalia regulariter consensum puellae &
patris cogens filiam punitur carcere sent:
114

Sponsalia bina eodem tempore
celebrata quo pũnantur

Sponsalia sub conditione facta non impedimunt
subsequens contrahi sent: 14 & sent 116

Stupri poena qui Cinaedum vel Cinaedo
do agitur sent: 64

Ordnung Brieff Forma 117

Spon Salia contracta sine voluntate
tate Matris non valent sent 72
& sent 102

Ordnung, wenn Zubauung mag einer in seinem
Feldt wol thun, doch quod habentibus passcuum
an einer gemeinigkeit nicht Impedirt sent
Notab: 118

Sponsalia de Futuro non impediunt
cum alio celebrare Secunda 113

Ordnung eines Bluetrünstes mit 30 pfening
verbotten

Stuprator debet etiam a judice ex
officio puniri

Spurii nullum non succedunt hereditatibus ab intestato: sed
hereditas affertur Fisco

Statuta der Landgerichten debent
valere

Subditus & magistratum sumens Armas vid sent: 13

Spurii nullum succedunt vid:
in debitum Fres illegitimi

Stuprans cum stuprata tanquam. nihilominus ingratus
stupratam arbitraria poena punit sent: 76

Stuprans virginem honestae famae & vitae sent 103

Stuprum, Leges, ob eo non adhibere:
Ordnung des Vasallen, dem Erbgut
unter Leibsnutzung Lehen pfleg
sent: & m vu
fruct

Stuprans aliquam in proximiori gradu Affinitatis
sent 106

Stuprum vi factum gladio pu:
nitur vid: & stupri violenti

Servitus pascendi sent: 118

Servitutes poena. sent: 122.

Ponsalia contracta absq: consensu
parentum quo Valeant D. Luth:
Ob eines Theologi in ca Francf:
Zulsdorffs. & quo punantur
& eius sent: 102

Ordnung gegen mißbräuchen verfahrn sent 203

Successionum variarum Simas. vid: per aliquot fol:
a sima 208. usq: ad sinam 229 passim in
aliis Locis

Successor in officio in defectu probationis, tenetur iurare
de Credulitate. se credere praedecessori potuisse bona
conscientia de veritate ipsius delicti convicti in Judice
sent. 254

Sententia in rem iudicatam elapsis 4 ann: facultat: 1: e: decendio · sent: 262

Vasallus qñ primatur fundo propter parricidium 54 sent:

Vis publica qmo punitur lex Sax vid: in vo gerault vid: sent: 2 & 171

Vfferer pellex mit dem ehemann gestrafft werden, ob sie gleich nicht angeclagt vid: d: Authenm hac

Vsurae non debentur imo solutae non diminuunt sortem Vid: omo: sent: 23

Vidua in honesta vinens post mortem viri, hae sua non percipit dotem 83 sent: 4 sent: 103

Vxor ab hospite 4tam vel sexta 4 quod vltra vid sent: 134

Venatio in fundo alieno nisi ea est illicita sent: 52

Vxor si nō ht liberos. sent 201

Vxor habens nimis arctam progeniturā dat causam diuortij 109.

Vxor debetur talens ex bonis mariti defuncti sent: 145 & sent 170

Vortraeger gutt, kan es vor nutzen gebet nicht an den sack

Verbrechen kinder vnd nachkommen kan die vorfahren nicht gemein vid: si in vo relegatus

Verstandt der jenen sachen sachen quae fiat. vid: Cautio iuratoria

Vnordtlicher geschr pro re mobili reputat sent: 137. Item 298

Venditor vnd kauffer den kauff gelten lassen muss. sent: 264

Terminum moventis poena sent: 4 & sent 34

Tortus iniuste vnus kan sich verlauffen sent: 11

Torquens nimis acriter vt tortus moriatur quid iuris sent: 19

Tortura potest repeti propter confessionem in tortura factam

Tortura omittenda propter nimiam infirmitatem in qua sibi aborsum procurauit sent 150

Testamenti verba vom sie kunftig vnd zweifelich - do solet quod verstehen sent: 247

Testamentum primum solenne non tollitur per posterius minus solenne. sent: 248

De Testamento ad pias causas. Absente pastore viuente. sent: 249

Solennitas testamentorum et iuridicis remissa est. sent: 250

Testamenti facti in quo fr vt soror primi non faciat testamentum ipso iure vetere. sent 250 in fine

V

Vnehelich kinder vorfallen
das sie nach ordnung
Recht, an das gericht. Exclusa
mre et collateral.

Vngehorsam kinder vorfallen
der gütter in mrem Lin
et extinct pre näh sent
144 NB.

Vxor ad secta vota transeuns Weiber vid C in vo Vxor
luter bona cu hbtris prior
q primo: dürft sent 120

Vxor potest repudiare
virum. Sent: 145

Vrsach vorfahlung poena
sent: 123

Vxor in iudicio cu curatore
pot donare sua bona relicta
legittima hereditate sent
176 Sent 196

Vorwag oder transaction
vorordnung der recht. nö valer
ysolute. sent 256

Vorwag Zedel so ehe mir
dem landsfürsten Krieg und
do der dess angehörig oder
Statthalter zu compromitir.
Sent 256

Vorbehalte Zeit güet comy
304

Wo Landsmüsser strasse vid: in vo Hausdiebe
sent 105

Wundo vorgiftung qua poena puniatur sent 85
7 sent 90

Wunde zu heimsuchung sentenzia 130

Weiber freiet und die sie gutter ehrent.
wegen ihrer Besserung Landesherrn sentent 152

Z

Zimmerleut gesetz zu einem auffs die forschrift ge-
fehrdet trost, gesonnett nicht zum Verrath. sent 143

Zauberey Zaubery strafft. 85

Zauberin dasjenige da der gemeine Krieg ob sie
wol etwas Zuwider. zu mehr sie der sache einig
zu gemeiner frage sent 236

Zuchtgüter Kleider der Erben. Sent: 295

Repertorium über etliche Artickel

so in dem Postbüchlein, auch in dem Bauernspiegel gebraucht seind. Vo. significat Vorrhede

Bauernspiegel. Numerus significat Folium

A A A

Arbeyt Christi erlaubt sey zu dreyen arbeyten vor Sonntag Sabbat, und straafft eyts zu Erlandigung Vo. fol: 108

Appellatio eine anbracht und progressus S. in tra. N. ij

Apostolorum Forma S. tra. N. ij

B

Bier Brauen, Schenken, ob es dem Ehestand gestimme Vo. fol: 104

Bauer Gutter wer dem Ehestand zu dienstbar ob es recht sey Gutter Leuthen Vo. Fol: 104

Brieffe wem die verlorne eine Empfahung verlust Bruderschafft Vo. fol: 113

Beeten so die Leut mit Betten Andacht thuen gen Fürnehmen Vo. 139

Büchse den Leuthen und Jungfrauen ist das selbige zu 15 Pfenning S in tra P ij

C

D

E

F

Fische zu kaufen ob sie Ihre erbe oder Leibgedinge gehören Ro. fol 103

Falsche Siegell. münzen, gewichte maß, Ruthen. ℞ 6 tra o ij ß tra p: 4 cum seq:

Friedt Brecher Land verweisung straff Ro. 146

Flüchen 144.

G.

Gerichts ob sie Ihre erbe gehören o: in tra p: 6

Gerichts obrig und niedere Ihres durchgehen Ro. fol: 106. tra o iiij ß plenè q: iiij

Gelübde verschwerung Ihres ehr vorwürffen Ro. fol: 107

Grabung Ihrer sie beerdigt privilegia, wüßen sie corum luctus sub quo bona in mobilia sunt sita gehören. In mobilibus seruus Ro. Fol: 113 Idem hütter in sua seq: fol: 114

Gottes Lästerung 144 Ro.

Graben die von Mannß dem Landt Ihrer gerichte gehören, Befehle sie Ihrer dritte theil Ro. fol: 115

G

Haben Ihre Leibeigen Land mit allen Rechten Ro. fol: 115

Haben so Ihre Landesherr oder Ihre Obrigkeit Unterthanen gnädigen Ro. fol: 116

Haben sie mügen Landtrennstig Ihrer Ro fol: 116.

Heimsuchung Ro. 142

Herkommen Ihrer neuen abgeschlagen Feindschaft und Ihrer der Obrigkeit ins gemein gebotten verlagen gebott Ro. fol: 107 ß ℔. p. 5

Herrschaft Ihres Rechts p. Ro. fol: 118

Herrschaft und Leibeigen Ro. 133

Herkommen Brieff gerichtsbarkeit und Freiheiten der Handtwerckern Ro. 125

Holtzung Ihres Rechts und Ihre man sie davon halten soll. Item de Essichen desse Holtzung Ro 134

Hauptrecht ℔. tra o 5

Herkommen Ihrer die Leibeigenschaft und gehorsam und das Recht Ihrer Herrschaft Ro. 134

H.

Hulffe auff den todtschleger oder
wie sie geschehen stelle &c.
fol: 103

Halber Bruder und voller
Bruder. Item voller Bruder
oder schwester kinder und
halber Bruder, wie der er-
bschaft &c. fol: 125 cum seq:

Halbe geburt ob sie auffstehe
des vatters Bruder oder geschwester
&c. 122

Hauptfrevels wirt einer
mit einem halben pfenning
verbusset &c. 127

Hubischen Costen &c. 44.

Hulffe qua forma die
geschicht &c. tra N ij

Hergewerchs wens dar zu
gehort &c. tra p: 4

Item wirdet einer mit
einem Rader geschicht zum
arbmanie &c. 129

Cetera vide ff fol: 3
Hinfuro schreiben wie das geschrifft wirt &c: 137
V &c in tra O ij V &c in tra p: 4

Nota

NB Iuramentum fit ab adore sic ab adore &c. Adore. Vere quod: si quidem ego ut nirvere, quod ne malicie ē petat iuramentum malicie ab adore. Et postea iurat adore de malicie. Et postea pervenit ad iuramentum principale

Hinfuro wie vor von dem verbrechen pfl
gewohnet wirdet, &c. fol: 103

NB

Hinfuro nichts verlohren gutt verbrent
pfennig &c. fol: 112

Jacobi und Philippi Apostel anno 1509 &c.
fol: 106

Inuria Verbalis wie die zu thun und wieder
abgetragen wirdt &c. 126 &c. tra p ij

Inuriis die der obrigkeit geschen wirdet
mit Rechte gestraffet 127 item fol: wie dem

Vbi etiam das Inuriis die andern personen
geschen sie wenig pfenwerth oder kleinodien betreffen
nicht höher dan auff 30 schilling gestrafft
wirdet. Et scimus sic usitamus, quod nota.

Inuria quae fit per Vnmerstendigen
verbuesst sich mit 30 schilling &c. 127

Inuriis die nicht aus frevel oder
animo inuriandi geschen &c. 128

Inuriis durch Weiber geschehen muss
man schaffe fragen demandt zugehöret
wie sie verbusset &c. 128 cum seq:

Inuriis p einen Rader geschicht zum
arbmanie &c. 129

Kinds Kinder succedirn den
Eltern selbern eigenthum mit den
Kindern Ro. fol: 120

Kinder so vnehelich geborn sein
vnum parentib: succedirt Ro.
fol: 124

Kinder so vnehelich auch wenn sie
der Eltern vorheirathen. Item wie sie
durch nachfolgende Ehe, et Rescripta
Principis legitimirt werden
Ro. 225

Kinder so minderjährig sein Ro. 125

Kirchen Gebäude Ro. 143

Kirchen so der vater verkauft, wie
sie wiederbracht werden Ro. fol: 90

Kirchen das die Kinder verkaufte
Eltern das verkauft wieder Ro.
fol: 90

Kirchen wenn es soll verkauft
werden per sortem, An per
officium Iudicis Ro. fol: 90

Kirchen gütter ob die auch mit
verkauft werden Ro. fol: 90

Kirchen güter Kinder mag Kauffman
oder andern Caution geben, Item
die Eltern nutzen sollen Ro. fol: 100

Kirchen der Vorkaufsrecht es soll ge-
fordert werden Ro. fol: 100

Kirchen wenn verpfendet nach der Kinder:
tod, und nicht nach Eltern tod
Ro. fol: 101

Kirchen gut wenn der Eltern Kinder
Ro. fol 101

Kirchen dem seine possessio Dominij nicht
beschwert werden Ro. fol 101

Leibgedinge Kay auch alle Ehen und
Erbgüter stehen, darum sagt Gma. Item
wenn die Frau mit gelt abgelegt, ob
es ihr nicht wieder Ro. fol: 103

Kirchen gutt das auch den Kindern mit
gehört. Item wenn das Kinder Ro. fol: 104

Kirchen wenn es an Herrn verlendigt a Gmo.
Vel eo qui mortem consecut aut patric:
dium fecit fol: 105. Ro.

Kirchen gericht wenn es nach Ordnung Re-
pl gehalten werden d. in tra Liij

Kirchen da hoc mutet sy in d. in tra Oiij

Leibgedinge. Wenn es bestehet, und die
Frau stirbet, was sie auch der Erben
verfallen, aus dem Leibgedinge gilt
d. tra. Q. e

M.

Mensa longa vide die Gemeyne Leute fol: 105 in gma ad finem, omo wo hins in Titulo

Mensa Bursy fol: 105

Malstedt oder Brennen Wer unrecht Gut vor gestraffe wirt fo: fol: 108 de Titulo Strafen der Artickel

Morgen gabe. Vom nutzen Theil eines Hauses gehörigk fo. fol: 118 & 5: tra p: 6

Mutter Leute allen collatera hb: in Successione Libertos gesetzt m: fol: 120

Matrimonia n ꝑ gradu prohibita 6. tra R iij

Mönche wie die succedirn 6. gra R iij vide eighet hus Saxo:

Mehr gehet hus mein Herr verkeufft einen Erbin Zins Abtrachs gibt treyn das Closter fo. 135

Monde Brant und Mensch der Wer der brennet fo. 145

N

O

Ohnehe Recht wie die Burgerliche Ehe fo. 132 & ibi notas Apostillas & notat 6 in tra. M. 5

Proceß nicht die erste und vorsprünge 6 in tra M.

Proceß in Burgerlichen Sachen
nach Landtrey Recht, C. in tra N vbj
fer, wie das vor nehe sol gehalten
werden

Proceß in appellation Sachen
C. in tra .N. ij

Gerichten vnter Leute die Landtrey
Landrecht C. in tra ij

Q

Dieb stehlen was die mehr entfrembt dann
Lo. Bl. 90

Item weiter ob die auch mehr vorgen
werden auch vnbekandte Leuthen Lo. fol. 115

Successio quoad sit patruus descendens
in capita Lo. fol. 122

Successionis naturam vel per descensum
vbj de Landrecht stehen gradus 4 C. tra
c. 3

Diebstahl v. de C in VC in viertzig

Straffen Rauben Heus Leuthen Land
Straffe Lo 142

T

R

Y

Verkaufft hat der Ehehalter in der Ehe gütter so Ihro zu der Ehe kommen Lo. fol: 104

Diese dreyerley wie die nechst andern gütern ehelich Lo. fol: 105

Wie das Erbe Ehe oder Leib und Gutt, wie es verbrüdert wirt. Lo. fol: 107 cum seq:

Verkaufter, müss der Kauffer gewehren Lo. fol: 109

Unmündiger kan der gütter wie die Verkaufft werden Lo. fol: 110

Vbergabe C in VO Gabry

Vnehliche Kinder vid: C in VO Kinder

Vormundtschafft so die nechsten verwirt, gibt 30 ßilling Lo. 127

Vorkümmer stellen der nicht Bulder stirbt Lo. 131

Vrsach Warumb Ehen Erbe werden D. tra p. 6.

Verbindung in gradu prohibito non permittitur D. in tra R 4

W

Wasser die sich ergiessen und einen andern Wasser strom oder Wasser Lauff verwenden Lo. fol: 106.

Wunden wie die grosse und Kratze geben, nach Ihrer gelegenheit Lo. fol: 129 et D. tra N 5

Weiber gelt wie Viel das sey, und wie es gerechnet wirt Lo. 133 D. in tra N. 4.

Titul: Vorschlag ans Pauerrecht

Wette und Busse in allerley Verbrechen, sie weren der Peinlich oder Bürgerlich Obrigkeit Amt sache Culpa sine dolo, wie sie sollen gestrafft werden Cumlitter D. in tra p y

X

Y

Zoll weg der Grub
Hanzy Land Graf Sch
Straff Nj bo · fol: 107

Consilium Dem Bischoffe v. Habersberg
Hieronijmus Schurpfenberg gestellt. M gno ostendit gnomo:
de Filius assumat locum patris defuncti in
agitur de successione vt feudali vt alod
weil und als nachdem weilandt dess Almerichs der Hochwir
digen Fürst und H. Herr Bischoff zu Almerichen Bischoffen zu
Habersberg, der Stifft geistlicher Vorsteher und Herr
lagsthails Lehengüter in der Marckh zu Brandenburg und
dem rechten Stifft Magd: gehörig, Hr Hanss Ludolff und
Hannss v. Almerichen gebrüder an einem, dann andern
theil Vettern. Andreas v. Almerichen, und Claussen
von Almerichen an dritten, vorlangen, welche alle
hochgedachten Bischoffen v. Almerichen den gratiam und
gesetzten Stafft gleich nahe verwandte gewesen. Dann
Gebrüder Ludolffs und Hannss v. Almerichen gebrüder
vatter Herr Ludolff v. Almerichen und Andreae v. Almeri
vatter Andre v. Almerichen und Claussen v. Almeri
chen vatter Albrechts von Almerichen. Hochgedachts
v. Almerichen Herrn Bischoffs Brudern seelig. etc.
Und das also Almerichs Lehengüter zum Theil zum Stifft zu
Brandenburg, und zum Theil zum Stifft zu Magd.
zu lehen rüren. auff obgedachte Ludolffen und
Hannssen Andreaen und Claussen gebrüdern und
Vettern gefallen und kommen. Do under gefragt
Ob Ludolff gestalt pillichs Lehengüter nemblich den Stam
oder da die Lehenherr auff sie kommen sein.
Darauff under Rechtlichs erkandt, dass vermög
der gemeinen beschriebenen Lehenrecht und also Verträ
Concordaten und Fundation, auch der Stifftung Lehenbrie
hochgemelter Herr Bischoff Hanss v. Almerichen seliger
seind

Wie nach Verschreibung Rechts ex simul-
tanea Investitura succedirt [illegible]
et Domde de fructib: pendentib:

J

D. f. d. 3 Keyserung und Rechte besondere gute Freunde
auff unsers Bruders und ohm uns gethane Klage. Erachten
wir in Rechten ergründet. Ist Kundt vor offenen Landen
dass Rechte Verjehrung zu Habelsberg vor unser Mutter de Dato vor
stunden, und seit da zu Recht verjehret. Als nemlich zu Calbe
in Werder in Churfürstenthumb zu Brandenburg. Und
zu Zinnebergk im ertzStifft zu Magdeburg ein Abtey
lehen gütter nach sich verlassen. Derselbigen auch auch
seine Brüder mit rechter Lehnschaft empfangen. Clausen Rudolffen
Hochgedachtem. Aber Rudolffen und Hansen welche dem
verstorbenen die rechte Hand / und sonder Kundtschaft
Und Albrechten die dem vorgenommen die Lehnschaft
Empfangen. Als nun auch die Lehngütter in der Mark
Brandenburgk. Vermöge Sächsischer Recht bey dem
verstorbenen auff uns die Lehne nun nachfolgt. Brüder
gekommen und verfallen, und nun solch sonderlassen
Lehngütter auch nach der Handt. Sondern nach dem
Empfangen und Anfall der Verschreibung in 7 Theil
vertheilet. Was aber die Magdeburgische Lehngütter
daran ihr alle die Verschreibung sonder haben, Alda sollen sie
sich der Verschreibung oder Innehaltung, und Verordnung in der
Verschreibung mit den Brüdern (nach rechter Lehnfolge) in
der Verschreibung anhalten. Da aber den die Brüder die Brüder
mit den nechsten Lehen Zugleich nach Verjehrung Anfall
Zugelassen, solch Lehngütter in gemeine Gesamt Hand
Es were dann sache, dass es da einer Verschreibung angezogen
der Verschreibung oder Rechts verwerte hätt so sind sie
ausgeschlossen, und auch solchen fall. sollen sie sich solcher zu
Recht auch billig dem Rechte unterwerfen. Es bedürfen wir hierzu
der Brüder nicht weiters.

Was aber

Was aber die Fürsten als gemeldes auff Zoten ehr
Trucks pendent: Herrn und Commun Gut anrichtet. Darumb kan die Rechte
Landtrobery auch Landtrobery auch nicht gründen. Dieweil der Herr Bischoff gehorsam
Hauptrobery worden, durch wen Pfingsten gesprochen, und also neun
den Mordt, und also die Bawr mit den Eyden bestrickt
Do wolten jhnen auch billich nicht genommen haben
und Christlichen Rechten nicht zuwider. Sondern
den nechsten gemeinen Landtfrieden. Aber die Fürsten
und Herrn des Lehenrechts, verlieren derhalb nach
dem gemeldten Rechten den Landtfrieden. Nach obgemeldten
Rechten aber und also [redacted] auff obgemeldten Bodel
sonnel der nach den Text Lehens des Lehenrechts
allerding verwirckt, haben sich die vorgenannten
obgemeldten und Lehenmannen billich dem Rechte
Herrn und andern der
dem durch Fürsten
Leipzigk

Poena publica illata vis m
alem ad

D. f. d. 3. Edward und Hochgelehrter günstiger gnedige Herre und freunde. Auff
die frage so jr an uns gethan, und erbeten auch unsern
Rechtens zu berichten. Darauff antworten und sprechen wir
für Recht. Das Rudolff d. der gleubt Rechten und gesetz
Thomas mit ordnung und gewonheit der Landt hergebracht
bey nachlicher weil, und zur zeit als nun weib und kind
schlaffen, einfallen, zwey oder drey heil Bösewichter, und
jhm Leib zu den Tode schlagen, und jhm Leib
Dieweil dan aus obgeschrieben Handel nicht eigentlich
das leider die Thäter peinlich gefangen, und die wort
in der Clagen angezogen, so die Hinrichtung des Rechten
die Burgk verwirckt, auch Burgerlich zuerkennen
so wenig die Thäter ein Bürger [redacted] dergleichen der
Gefangenen Freund zu sein. Weil derselbige auch pflicht
hette verbrochen noch weniger kan der Rath über den
den.

den Zügeschlossen Handen mit einem messerlin Zuworbungen
und gegen den Richter mit 60 schilling abzutragen
verpflichtet. d. R. Zo. Vorvnlandt

Poena eius qui alteri manum amputauit

3 Off d. 3. Bestermeyer. Schepen. Schwinder d. f. als Ihr uns
Ehrsthlich frage vberschickt, vnd gebeten, auch des Rechts
darüber zubelehren. Vnterrichtung vnd spruch wir zu
darauff vns Recht. Hat ein Bauer bey vns Lippar
Kolter genant, des Burgers Knecht seine Hande abgehauen
so ist derselbige Bauer des Burgers Knecht wie die Recht
Burgerlich verlaet, mit einem halben WERGELDT gegen
den Burgher, vnd den dritten. so er Ihnt Ihm erbieten
wo den die Hande nicht wer abgehauen. Desgleichen den
Verletzen das höchste BANNT als 60 schilling zuworbungen
und zuerstehen schuldig. Hat auch der Knecht des
Burgers Knecht die angeborne Glieder seines Bruders
und freundt abgehauen Bauer die recht bey der Burgher
verwahrlagert, Ihnen nun schwere verlust. und sie solten als
beschedigten er Ihnen hat wollen entlaufen, vnd sie
verlassen, und sie solten lassen. so ist er Bauer
seinen Bruder und freunden pflicht WEGELAGERUNG
und verbotene gewalt und beschedigung zu
auch Burgerlich anzusehen wurt, dem Bauer mit einem
dreyfachen WERGELDE als mit 72 alte schepen, und
den Verletzen auch mit dem höchsten BANNT zuworb,
bussen schuldig d. R. Zo.

De poena Rustici, vel alterius qui vicinorum AGRis vltra cuiusque Terminum serpserit

4 d. f. d. Bestermeyer besonder g. freundt. als Ihr uns
Zuerkennen gebrett wie des Meiers Knecht seinen Nachbarn
seine Wallen hat gesetzet, und das einer dem andern so

Antiquius

Anno 1552
12 May

Praeferri quis vone prioritatis in Arri
resto decreto. etsi sit statutū vt lites prae

5. Forensib: prerogatiuam teang
D. f. d. burger fürsichtiger ander freundt. dünckt die beste
frage, so ihr mir vberschickt. und erbiethen mich dem selben
zu beantworten. Ergeben wir die verordnete thet des
Churfürstlichen hofgerichts zu Wittenberg. Habt
ihr mir etliche anstehende sachen, den schaden
meiner principalen auff ottmanns andern der fürsten
kommen erhalten, der mich auch von dem beruhen
erpraden. Da wurden ihr den andern, so manschaden
kommen ersehen, angesehn das die pfarher Bürger
und einsassen, und ihr fürnehmb billig vorzeihen

Celebrata Vēditione et Emptione et Vendi
tor de pheretro hanet e vaglien dare 7
6 Dünckt die andere frage. Betreffen wir, das ihr zu ersten
ottmanns pferden auff neunzig gulden schaden
einen kommen erfordert, Do wirt derselbe auch
angesehn das pfert, den vorkeuffer schade, so
den letzten den ottmann, und der ottmann seinen schuld-
der verkeuffer, sein kommen, gestanden, und ihr wurde
erfordt der kommen demselben dritten billig werde,
Zeigt E. R. wirden ihre verbesserung mit des hofgerichts
Siegel bestetigt, vorgenommen, ob der Churf
fürstlichen hofgerichte zu recht.

Relegatus rediens ad interdicta Loca
7 E. w. d. z. eh. gunstiger freundt. Nachdem ihr uns gutwillig anzeiget wie dann Ottenhain vormals in seinem anzug verstanden und practicirt worden. Derwegen ihr auch demselben einige gute verwarnung gethan und sonderlich des
dorffs Engretten nicht zu bauen, vorbenannt, Wir empfehlen
ihren, wo sie sich in verdachtigen dingen finden lasse, das sie
den also mit dem ernst gestraffet werden, damit
alles handel Ottenhain bei einem allen vorstehenden verhalten

V. C: hie sman
magd: in causa K
Fincken gesprochen

Verschreiben und Zugehör. Aber das Vorbehalten, daß sich an Ihro Churfürstl. Gn. Ihrer Churfürstl. Gn. Erben und Nachkommen, auch Churfürstl. Gn. Landen und Leuten,

Diuisio bonorū inter liberos diuersorū matrimoniorū

9 o. f. d. 3 Bey vnnser. herren o. f. kumbt die frage p
de vns zugeschrieben. Erstlichen wer ein herr mit zwey Weyben
ehelich verehlicht. Der wey[b] erste hab: 2 söhne,
vnd das ander jm 4 kinder gebendig mit seinen eltern vnd
3 schwestern, die eltern wey[b] selbigen andern mans schlechts ge-
storben, nach sich gelassen, Do haben disselbe die mandl
einer landtrechtl. ordnung die kinder der erst[n] ehe
für den andern ehen gemahl vnd beden theilen derselben
kindern vnd wo selbige gemahl vnd beden theilen abgestorben
den gefallen gewesen, das dieselbe kinder etwas darvon
zu fordern: vnd das demselben verschribene widerlegung
selbst nutz wey den ersten oder andern kinden nicht
gebrauchen. Do nicht das gemelt durch vnser herrschafft
Verschreibung des Erbrechts verendert worden, welchen
eltern gemahl vnd beden theilen, die kinder die
andern desselbigen auch die gutter. Welche aber
die kinder der letzten ehe beschreibung für sich selbst,
vnd die kinder der andern ehe mit der Mutter auch
für sich selbst beschreibung gethan vnd bewilligt: Do hette
es mit der theilung aber eine gleiche meinung
wie vor, vnd nemlich, welchen die gemahl vnd
beden theile das jhre die andern mit gehe
abgestorben. o. N. Hansen

De eo qui sibi ipsi vitam suspendio finire voluit.

10 o. f. d. 3 Erbar besonder o. f. Als ihr vns vnd vnsern
zugeschrieben, vnd gebetten vnß des Rathes darüber
zu geben wissens. Erstlichen wie es Hans Ludwig Linden
den Rhamey den andern beschaffen dings, der abents
Anfangs in seiner Behausung sich. Als ehe wohl Ehrengedacht
vnd

De eo qui mearceem detrusus
et tormentis adhibitis nihil
confessus est

11 D. f. d. Einer. Es kame einer fremdt auff die
Rathstraße zu Ihr vns zugeschickt. Derselbe hat sich
Ihr Einen Deutzmay auff nachtlich anstehen der
Gesellen zum Pfennigk angeben. Vnd nit
peinlicher frage angegriffen. Ist ehr bey dem
Scharffrichter auff seiner Knechte behausung, vnd hat
der Sachen, das darumb ehr beschehen, bericht
gethan. Do Ihr die frage vnd gebuhrliche pflicht
erlidigung gethan vnd Martes, als hir ein Rathsherr
Zeuge 30 pfennig I Deutz hir 2 alte pfort,
vnd darnach der Gefangene aber eins hir ein Rathsherr
vnd Knecht, so lange ehr gefangen mit 30 pfennig
pfennig zuuorbuessen. Es were dan das sie hinder
eine pflicht Vermeinung vnd Iudicia gefangen vnd
peinlicher frage gehabt. Darauff Ihr der eins oder
anders billig hat müssen gestatten Nemlich,
Dass gemeldte sie, vnd bleibt das ein Knecht Ihre
drey rathe kein Rathes knecht

Frater Fratrem interficiens pan
ad Successionem primam cum
aliis Iurib: Superstib: admit

12 D. f. d. 3. o. f. Als Ihr vns ein Fall zu erkennen, hat
darinnen beschehen, welcher erstlich sein Vater 4 Sohn
gehabt, vnder denen zween in einig Verwandtnis, vnd
einer den andern wider erschlagen, vnd das gefangnis der
Vater ein Testament verschrieben, das sich der dritte
Bruder der den brudt wider erschlagen, neben den
andern Erben der Erbschafft solten halten, welches
aber

aber die andern Jhrem Bruder beystehen sollen
und Jhr ordenlicher Vormunder sein wollen
was derhalb Recht, darumb ersuchen
wir die Rethen ermelter Stadt, dieselben
mit dem Widersacher bey leben des Rechts zu
Jo hat auch der entleibte Bruder, da er mit
Jhme nicht einig, an seinem Gutern keine anforde-
rung gehabt, darumb kein anfal der Jhrigen
verbrechen begangen, wie recht des gegebenen
falles, nicht anderst sein mag. Hette aber
der entleibte Bruder für sich selbst einige
guter gehabt, an denselben hette der thater
Brüderlichen keinen theil zu fordern. d. R. d.

Subditus C proprium Dum armis
minatis

13 d. f. d. 3 p. s. f. Nachdem du uns ein Rechtstage
zugesetzt, mit begerd und Manung du wollest
dich und nach gestalter Sachen zu gepflogenem Rechten
unterweisen lassen, für recht. Ob Sudano sage nein
darzu thun mögest oder nicht, oder derselb sonst
rechtmessiger weyse mag, das ehe aber und als
seiner Gebrechen ein Arrest [illegible], und weiter anforde-
rung nach, darauff mögest handlung und rechtfertigung
erfolgen, und da aber dein ein oder mehr gebrechen
nicht mündlichen und freundlich abgetan mögen
das erbarten wir underthan des Rechtens nicht,
wo derselbe nicht etliche tage bedenken, auff gebrech-
lichen und ordenlichen vorstand. Erstlich und
vor allen dingen zuerkennen. und da gebrechen wer-
den, das ehe abtun und gütlichen handlung freund
und dienstlichen bey mir erlitten unter underthan
gütlich underthenigst abzuhelffen, und wo der dann
nicht genugsam mit 30 gulden zu vorbringen schulden
und verpflichte, d. R. d.

De Lvis Rebaptizationis seu mehr Rebaptizatorum poena

14 b. f. d. z. E. b. o. f. Als dz vns etliche Abschaid vnd Brieff zu einer Andres Bunter an die Nachpar, die Monsche. Appenzell. Solothurn auch etzliche drey Landtvogt, an dem Brenschen Haus Mons und desselbs Ampts Inwohner, vnd dz dieselb zum theil selbst, die andere durch andere dahin gewagt, bey dem letzten Abschid zum offtermal Zürichischen Brieff gehandt, vns zu bitten, dz wir Mit vnderhandlung das derselbe verfangen Buch zu dem Brieff nit zu gros mall. bekam, Allein das ehr von der Lütt nicht bezahlt wird, vnd das ehr nicht Valtens annemen mg. Darumb etwas mit der that fürzunemen. Dieweil dz vnder vns vnd den Nachpern, were dz vns auch anstundt, das Zuspitz Vermahnung gegen die nach Rachtschlahpolter, Fürbringen. Als beschicht.

Das wir den verfangnen fürgeschribnen Balgenrich Rapperschwiler, vnd was zu die Brieff fürgelegen vnd ehr sich fürnemlich zu den nechsten Vorlags nach Vorarlberg in 38 fürbringe vernemen lassen wurde. Do erfahren wir aus den vnd andern Brieffen, das ehr, vngeachter seiner vorderen Rüw vnd nicht Valtens, Gabe nach vermog seines eydts gegen dem Ehe vnd Gricht zu Barlberg offenlich Zwinglerisch Lehr vnd ordnung, der widertöuffischen Satzungen, welchen abschaw tragen mit dem Schwert von Leben zum todt billich gestrafft werden, d. R. W.

Anabaptistarum poena et Aliarum Haeresum

15 [illegible] Vnd hierauff bekandtnus der Zeugen vnderschidlich
als Hans Koler vnd Hans Schaffter beklagtens
theils, vnd Jacoben Hirs Habers seligen
Wirts daselbs Herpurn, aber die andern drey
Katzerische Artickel. Jr ersten Berichts angezogen,
auch Landtsrechtens lassen, vnd auff alle Schrifftliche
rechte vnd acta Berichts vnd Vormundung dann
nicht abstehen, noch derhalben Bruch empfahen
wollten. Wo sie nun wie ein ander ehrsame,
vnd auff abermals gethanen Schrifftlichen Berichts
vnd dann nicht abstehen, den Irthumb nicht
widerrüffen, noch Bruch derhalben entpfahen
wollten. Sondern stracks darauff verharren
thetten. Do mocht der die noch obberürte der Katzerischen Rott, mit den Schwarmer von Eich
Zell vnd Wasserburg. Doch wo sie vorbürgen, oder
in mangelung der Burgschafft zusagen wolten,
das sie niemandt kauffen, oder heimlich oder
offentlich, vnd andere Leute von dem Irthumb
lehren, Sondern vor sich allein den selben glauben
wollen, bis sie Gott gnediglich von solchem
Irthumb auch erlost, vnd der Jrrigen Kirchen ein-
verleibt, So mochten sie die mit einer vorhaft
oder sonst Extraordinarie nach gestalt der sachen
von Rechts wegen

16 # APOSTOLI REVERENDIS

Dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn
Herrn Johan Friderichen Hertzogen zu Sachsen
Churfürsten. Dem Hans Marschalk Hofrichter vnd
Landtvogt daselbs zu Sachsen, Rittern vnsern [illegible]

des weyters, wie ohn dinstags Quasimodogeniti nechst,
vorsiehung der Obersten Marschs Cruft des Herrn Clay
gens und Rathen von Oberen des Landts
Berlegen anders ihnen vor E. Churf. D. Hoffgerichts allhie
ein Urtheil dieses Inhalts ergangen. Erkennen
wir das Clagen der Erwider gegen angestalten
Clagen zur rechtfertigung zu verweysen. Derhalben ist
Berlegen den Clagen die Hauptsache 200 fl. des
entworffen schuldig. Darzu wir dann den hiemit
verhalten die Gegens auf begangene Verzug
Compensation D. Rechts wegen, welcher
verhalt sich heut D. Oberen Herrlich beschwert, und
heut Mornens nach Mitag, darumb ohn Zweiff der
appellirt, und sich an E. C. G. mehr dann Hoch Herren
ordentlicher Gerichts Obrigkeit, Mit Ist dieser appella
tion E. C. G. zu Verfolgung ihres Hochen Ampts,
und der Apostolos Reverentiales zum Abschied
gegeben. Vorgestalt und also, das sie sich der
fristen eines Monats an E. Churf. D. Hoff damit
zu zeigen, und schuld dar dass, ihre Grosgünstige
der Appellation ersuchen, und mit der rechtlichen
ordnung verstendigen, da also der Rechtfertigung
seiner vermeinten Beschwerung a E. Churf. D. weyter
Clagen nit mit der unterthenigkeit gebürlich zu ersuchen
rechtlich mit der Hoffgerichts Ordnung
Urtheil Decreet vorsehen

INHIBITION.

D. von gnaden Johann Friderich Hertzog zu
Sachsen Churf. und Burggraff zu Magd:

17 unsers Hoffgerichts und Landtvogt zu D.
Rath und die dasselbst verordnete Beysitzer gemeiner und
Rath, Nachdem uns Herr D. Oberen der Elder
zu Zwickau eingelanget wie ehr mit und wegen
des

Attentata

L. 1 C. Ad L. Cornel. de sicar. & volūtas nocendi in crīne mit. ff.

Si gladio truncatus homicid.

18 NB

sondern dieweil sie zu viel gethan, darumb das erfolgen,
so gebürt auch meiner freundschafft, die Burgerliche
clage zu wollen oder sachen vorgehabt das sie
24 alte pferde, und den Bernern die letste 4 alte
pferde. und wenn also die clage zu einem oder
mehrern wie viel der sein, so rath und hulff
vnpartheilich thetten. So müssen die Verlegten mit schuld
lich, das sie mehr darbey genommen, pferde beschedigt
und wolle ganz abtragen, damit werden die
andern entlediget, an welche sie die pfandtung
dieses theils erfolgen mag. damit sehr der rathung
halb. wieder sie nichts sondern allein wer halb
die clagen. d. k. zu.

Poena Judicis & Accusatoris qui torqri curarunt Feminam [illegible] non probatam; sufficiens Symphonia & indicijs ad torturam.

Verschiedlich Marsch und unterschiedlich gehandelt

19 Of d. 3. Febr. Decret. d. q. 8. f. Als der Rhein Acta, als:
clage, antwort, vorsuchte beweisung, und andere mehr
darumb erfolgte Satzungen vorgeh, und bitten sie
lesten, das wir uns dess sachen darumb beraths wolten
Herr Christen ab einem, und selbst und Marcus
Droz Müller zu beiden Verlegten andern theils
belangende. Do haben wir gleiche Acta dursehen
aber die vorsuchte beweisung mit sambt den theils
lesen und anwesen. und Nachdem wir darauf
befunden, das sie als der Verlegte seine gestalten und
fürbringen das des Angriffs handlung bestendige gnu
same vordacht und indicien oder widerfall, so denn
Rhein den sachen nach ihr clage gemeine gethane mus
sahe nit setzen, dardy man sie aber der vorgenommen
vorsuchen mehr den einem beide und nach ordnung recht
lichen zimlich gethan, so lange an dem theil es der beider
und mit fleiss gemartet, das sie abstinenz wurden

De effectu Insinuationis in donatione

NB

o. f. d. z. e. o. f. Als ich neulich meinen Vetter Zuschreiben
Nach welchem sey mir Erlichs Leute Lager Bauer
ihr Vorrath durchsucht und verschlossen, ihm ersteg der
Sinn bangst habe abgenommen. Und sich des Krankheits
darauf mit Abwesenheit der Obrigkeit dessen entschuldigt.
Ruhen und Obrigkeit aber auch versehen, als wenn es der
Nitzel seiner Verfassung nit Insinuata donatio Dieweil
er sich gemeldt der meinen Hinder Gebrüder und Vormünder
Ob sie Brief Zuschreiben nicht acceptiren wollen. Mir bitte
mich des Ruhens darüber zu berichten. Ob Ruhen und
Obrigkeit die angeführte Notdurft in der Verfassung seiner
Kinder setzen sich billich wegern möge. Oder was denen
Rechte stehet pro. Hierauff erwehnen Ihro Dieweil
das nicht schreiben nicht das ein Kundschafft gibt, wie
die Sache ergehen, Dadurch das auch der Rechte nicht ehe
Kraft zugehet. Das sie pure auff seinen Sohn
das das Seinen die darunter sein recht oder ein Besitz
Kinder haben der Rechte nicht Genommen. Und wie es in
obiger Sache stehe, das wo der Richter Ordnung hat, ob
er die Kinder durch sein Decret Kraftlos machen
möge oder nicht, das ehe Ihro nach, ehe lasse die
Gabe sein, sondern also sie Kraft habe, jedermann in
seinen Rechten ohne schaden. Da nun ehe auch auch
solche Wenige die Einschreibung zum Gemüth der
Dinge nicht Vorgang. o. Rechte Recht. der Kundschaft

N: Clausulam vor die Richter

De Bonis quæ relinquuntur ex officio alicui prælatura. vt alteri pensio

o. f. d. z. e. o. f. Dünkt die Sache seine Frage sein
rechten sein. Weil meine Verrichte nach meines Freundes
Vetter ein lange Zeit in den Dienst ordentlich gewesen, die
höchsten Empter und Gewalt dess Ordens erhabe. Ob ehe
nun

D. f. d. z. o. f. auff den Fall so der Hans
Bürgschaft, und darinnen bewilligt, welcher gestalt
Norbert Rotzel Hansen Schaun etwan vor Kundschaft
drey 31 Jahre 500 fl. das 100 Jahrlichs mit 7 fl.
zuverzinsen, auff das Hauß so obgemelt Hans
Haab gebauwen, und darfür auch zum Unterpfand versetzt
genommen, das auch die Zinse bissher redlich entrichtet
und darvon noch kein mangel sey. Und obwol
Rotzel erbe die Hauptsumma aufkündigen, das er
erbottig mit demselben seye, darauff das gelt sollen
Zuhezahlen. Es wollen aber die Gläubiger
das nicht annehmen, sondern dringen auff die Zinß
Laut der Verschreibung, so der Obervogt zu Aelen
Mit vermeldung das auch solche Zinse der Churfürstlichen
verbott. und da der Hans Schaun Erben zu gelt
das sie Hansen nicht Recht. Darauff gemeldt Hans
nach art und ordnung des Contracts alle die Zinse
so von der obligierten Hauptsumma gerechnet werden, als
dann solche in die Hauptsumma gerechnet und dann
Zinß Zinß machen, und wer das nun Billich
nach dermassen beschehe, das sich die Gläubiger an
einer Nutzung der obigen Summa halben verhalten
sollen, so bleibt die Sache Billich unentschieden,
sey auch Hans deßhalb noch zur Zeit Rechtens
zu anderwerts nicht schuldig. Sondern mag sich
damit das er selbst zu bezahlen habe, finden
die Gläubiger auch schuldig. D. Rechtsverständ

De Miliare & modo mẽsu-
randi.

24 D. f. d. 3. p. f. Nachdem dz buch in vier theyl
Recht getheylet habe. Was ein Meil wegs yn
und wie viel ein Meil wegs haben do
polle? und wie viel Ritter ein Burgemeyster
und wie viel Edlen ein Ritter haben, und
ob man die Meylen Wegs yhm poll nach dem nehe
sten, fern, lange, oder aber das gantze fechte,
und wie polle mit vnser Burgen in vier theyle
getheylet werden. Demnach wir obgesagter zwo
Legionen volk polle stercken, das ein
Milliarus mit vier Rechten Burgen, 60 Burgemeyster, und ein
Burgemeyster 60 Ritter, und ein Ritter achte Edle
Edlen haben pol. und darnach ist ein meyl
zu vberschlagen und zu messen. Also dorf das ein
Mile gemessen keinen weg nach dem Rechten
auch nicht nach dem nehesten oder das fechte. Sondern
nach der gemeinen Landestrassen, da man yeglichen
zwo stete, zwo Ritter und zwo Pfarren, da pol die
meyle vier Rechte zu pollen gehen wie oben
Idem Facultas Vitruvianus, nach den Burgen, nach der Ritter und
Burgenses pronunciat nach der Edlen gemessen werden von Rechte wegen

Von ablossung der Zinse

25 D. f. d. 3. o. Freunde auff den fall den ihr mir einen
Ewigen vberschlag ablossung der Zinse, so ir von dem
Lobenicht habt erlangende. Demnach wir in
der vorschreibung angefangen ist, das ir vns
von dobern 900 gute Reinische gulden gegeben, und
sie sich auf vorpflichtet, die ablossung binnen
mit 900 guten Reinischen zuthun, und wenn
die ablossung thun wollen, do mit sie auf
einen mit 900 gulden oder an nutzen pondt dieselbe
zeit gelegt abzulossen pflichtig. V R W.

Interdictus alienū stuprum

26 D. f. d. z. Als ihr mir mein Weib zu Ehebruch, und mich des Lasters darüber zu Rede gesetzt, und mich Ehr. Peter Kreber, mir Burger etwan andern mein Burgers In meinen Garten gestiegen, und hat drey oder vier Bäume aus meinem Garten ausgezogen, und hinweggetragen und die selben In meinen Garten gesetzt. Do mag ihr ermessen, was mich Weibsbild, durch ohne Abbruch meines Lebens gestraft werden, und wo es offenbarlich bey mir In der Kirch erfahren, und ist die ausgezogene Baume und den zugefügten Schaden den beschädigten zuerstatten schuldig. D. L. Weg

Burgers In gemeinen Rath ad gmd Innamen

Dieweil die Burgers Conrads Neudels seinen aufgeworffen haben der Burgers Weiber zu schmähen, und das nicht ertragen. Do müssen sie zu dem Evangelio, das sie das nicht machen sein sagen, und sein gleichwohl das Maul offen halten. von Recht wegen

Schilt einer alle Frauen und Jungfrauen In der Stadt.

27 Hat einer aus mutwilliger grober Vorsetzlichkeit meiner Weiber Jungfrauen, und tochter Ehrliche Leut zugeredt, das keine fromme Frau aus der ganzen Stadt were, und hat sie damit beleidigt und In Unwillen und Abtrag gebracht, Do muß er solche Unredliche zu Ehren und nachrede mit ersetzter Busse der einer jeden Frauen und Jungfrauen, die solches gehört worden, das sie mit Unfreundlichkeit noch beschuldiget oder verdächtig worden abtrag und verbesserung, und was solches mit einer Busse alleine einbringlich zu Recht nicht vorbüßen D. L. Zu.

In Appellone

28 Auffrichtigen des Churfürsten Hertzog Moritzen Landt
vogt zu Sachsen Clagers und Appellanten eines
und Ergemünder Gebots Beklagten Appellaten
anderstheils. Ehrnuesten vom Adel Hansen Hein
Johan Friderich zu Sachsen Hertzog und Churfürst
Das erst Appellanten Appellacion in drey formu
lien begriffen, und die Sache dadurch ab eine
erwachsen. Der Materialien halben aber.
Nachdem eine Sache und dagegen und gegen mündlichen
Einlassen an vielen Hoff, auch anderen orte
Churfürstlicher Recht mehr mals peinliche Clagen
angenommen, zugelassen. auch ladung oder Citation
darauff ergangen, und ferner procedirt. Auch den
Beklagten Endlichen darin zuverordnen, nicht zu
lassen gewesen. und das auch sonder hoher
billicher straff dieser zeit beider mündlichen
desto mehr merkerung und ordenung solle,
auch sonderlich nach gelegenheit dieses falls
Beklagten Endlichen Bescheids halben. So weit der Clagers
angestalte peinliche Clage billich zu lassen,
und der Beklagte mag sich mit den gebotenen
und nicht vorlegten 30 flötzen peinlichen der
Antwort dahrüber nicht auffhalten. d. R. w.
Urtheil Weimarn sich abzumüd mit beyschuß
L Legatum Cantzley Rethen. Dieweil die alten Gebrauch offtmals
Cum ibi notat: per Bart: de [illegible] erfahren werde.
vide: leg:
Auff eingebrachte Kundschafft, dorauß
Bedencken, aus derselben Disputation, und allen
andern Acten zu sachen zwischen den Landtvogt
Hedwigen Klägern, Kempt Herrn mit Beschwer
wandten

Dienstverwandten Closter vnd, vnd Michael Ebersdorff
vnd dre anderer Beklagte anderstheils. Es kommen
vor Erasmus Hünther officiat zu Nidernhausen vnd
Mark Schabey Rade der Kayserlichen, nach
gelegenheit dieser Sach vnd Zeit vor Recht
Weil die Messen des Altars vnser lieben Frawen
zu Lorentz Eberhardt selliger gestifft vnd vor Zeit
gehalten, So sollen die Zinse darzu gehörig
durch vns als der Geistlichen Rechter vnd beder
Partheien Closter vnd Beklagten zu vnserm
Christlichen milden gebrauch genant vnd gebraucht
werden, Es sollen auch in allewege die Zinse
zu den Almosen verordnet, den armen leuten
der Fundation von beden partheien vnderschidlich
gegeben werden, vnd wan die auffleuffe, welche
Almosen Zinsen den Contracte vorfallen werden
So sollen wir vnd vnser Nachkommen officiat
die gewalt vnd macht haben, den einen parthey
so offt sich das gebürt Beifall zu thun Die
Exspens aus vorgemeltem verkauff den einnemer
auffgebende von Korbs wegen,
auch dieß Urtel, nach gelegenheit der Zeit,
Leuten, vnd Kosten gemelt, Bekennen wir
sprechen vnd andere [illegible] der Juristen facultet
Lehrer der loblichen vniversitet Wittenberg
vnd zu vrkund haben wir vnser secretes insiegel
hiran thun hengen Lassen Anno 1530 Vnn:
tags nach Lucie

De Alienatione Rerum Ecclesiae

D. f. d. z. Es kann Jacob Sprenger Burgers Sohnes
auff zugeschribte clage Mer Andreas Meinhards
gelich Kindergesundergelassenen Wittwer in Acht
genommen

[illegible] Vormundes anders Theils, [illegible] Vormunder
[illegible] Theils, [illegible]. Sprechen wir Obligation zu
Leipzig für Recht. Das der Verlagten Kinder
Vormunde derselben [illegible] wieder die verfolgte
Clage und schuldige Verzinsung schuldig, und vor
sich daraus befunde, das der Schulde die de
clar schuld, das sie durch Verwilligung der Mutter
oder auch durch Verkaufung [illegible]
oder aus Theils derselben [illegible] Verschreibung,
die bey den Gläubigern erlangen nicht bezahlt oder
auch sonsten, wo die Mutter den Kindern zum besten
und frommen durch Verwirkung, oder in andere
wege nicht erhalten werden mochten. Do verbunden
und determiniret billig derselben Mutter der
Kinder abzutreiben zu verkaufen. v. R. R.

Do sich selbst unter entleibt D. Johann Krause zu Halle.

31 vidj 204

Sprechen wir vor Recht. Es D. Johann Krause pflegen
mit Krankheit und Schwachheit seines Leibes, insonderlich mit der Melancholey und Schwindt, wie
den selbst woran anzeigen, [illegible] nach der letzte Tag
dieses Jahr, bis in die zehende Stunde beschlossen
und am Tage Bekehrung Pauli 7 Uhr des morgens in
seiner eigen Behausung zu Halle, da er selbst
nacht allein mit verschlossener Thür gelegen, und
sich entleibet mit einem bloßen Degen, angefangen
mit einem Hembde, Wammes und Leibrock nach
der Bettstat auf der rechten, und unter der linken Brust
und neben der Bettstatt eine blutige Spur
gefunden

C

De Bonis cor: qm mortuum sib conscij uiuunt

verfündet werden, und eines Vnderschleifs, offentlichen, und redtlichen Handels sich an jemandts
Erbschaft, von niemandts auch eines Pfennigs Erbschaft, Erbzuhörer noch Erbrichter
Do hat der Vater gelebet alle seine Güter
Beweglich und Vnbeweglich seinen Theil oder
Erbgutter so ehr der seinen mündt verlassen, auff
seine Kinder nach Inhaltung gemeiner Beschrie-
ben Kayserlichen und Landtrechten Obrigkeit
Recht, verwesen, obwachs und verfallen,
und dieselbe durch Laster gebrochen soll nicht
verbleiben. Und ist also der obrigkeit ahn
Leben und Gute nichts zuerfallen. Do. K. 40

Ander Fr durch nachfolgende Ehe verlohren Leuchter Fr

32 Auff eure Frage Fr der ay mir ahtzen, belangende das
Manlehn, wie Er mit demselben, als die eure Mutter
und sich also bey euch in eurer Behausung stets erhalten
das Er mit der Frawen Mutter der Kindlein, Fr der mit Ihr
nach der Ehe gezogen, und von Frawen andern
redlichen Erbes ein Ehebestettigung. Darumb
erbeten euch des Rathes zu belehren. Ob die Kinder
Dieweil sie durch die nachfolgende Ehe ihrer Mut-
ter, in den Lehen Gutter Rechten nachgehen,
und wie Er euch damit sahen selber durch Testamen-
oder sonsten das es zum Rechten sein möchte,
und bleiben. Wie Rathsam euer Bitte lautet, damit
die Kinder an den Lehen erwachs, und der auch dem
Rathen, die Frawen ein ander erstlich Heyrath mochten
abnehmen und suchen, Was der billigkeit ahn gemessen
Hab mich bedacht Rathsamlichen bey diesem Fall zu sein,

nach Klag

Herrn Schluß: Sondern per Gria Herrschen. und ist
Herkommen. Das die gemeine Sächsische Recht klärlich
besagen: Das ein Natürlich Kind, ob es schon
geschlicht wird, der Eltern rechtmäßiger Erbe ist.
per c. j. § Naturales filij. Et de fund: fun: con: Vbi dicit
Dns: Natales filij, licet postea legittimi fiant, ad
successionem Feudi nec ipsi nec eorum alijs admittuntur
Der Sachs redlich in Landrechten schreibt. Wenn
ein Knab oder Magdt nothig, Nimpt sie die
darnach zum Ehe. Ehelich Kinder zu darnach nimmt
unser Art: 37 lib: j. Landr: Darnach die Eltern
Kinder c. j. Spricht. Das der ungleiche das Erbe
darbet. Aber sonderlich ordent das
Bäpstliche Recht. Wenn ein mann ein Weib nimpt
zu der Ehe, mit der vor Kinder gezeuget hatt,
dieselbig Kinder mag sie ehelichen durch die
nachfolgende Ehe, das Bäpstlich Recht krafft und macht
diese Ehelichen Contracts. vt per c Tanta est vis
ein jetzig sint legitti: Und ob wol die Päpstlichen
Rechte solche auch ordnen und machen
so fordern dieselbe dennoch viel sonderlicher
und sonderlich das sich die Frau bey dem dermaß
allein ergetzt habe, das darauß wird abgenommen, das Zweyen Ehen ein unzweiffelicher
Wille gewesen und anders nicht. In Auth Cod:
noct. nam: ostenditur legittimi § sanctum et l cum quis
et l Nupsit c de naturali lib: Aber das
Päpstliche Recht gehet strackes hindurch, mit das
solche Kinder zu dem Erbe und Lehen stehen sollen
und zeigt an, das die volgende Ehe alle
Unehrlichkeit aufhebe, und das jetzt Einer

Zuvermeidung der fundlichen Hurey, und ist dieser
Rhat hin und wider disputiert, aber gemeinlich
dieser Rhat für ein Ehe erhalt. Dan so ein Man
aus seiner Hofart solche Kinder mag erhalten. Viel mehr
sol es die Ehe thun. Ita And: de Isern: consultus in
d: § Naturales. Et cum segnt Alvarot: ibi post Iacob
de Belvis: Doch das vor allen dingen zu bestrafen
wende gemacht über die volzogene Ehe und Mor
oder die Verwandschaft nach Landes gebrauch
Abb est ex in ista opin: in d: c Tuncia. Et dicit
quod citra non sequitur. Verbinder gemein Angel:
in cons: 71 post Socinus. Aber Abb: de hael: in 2
ex facto Ad trebell: Dass Ehe darvon es nicht
zu verstehen, und spricht weiter es werde gemeinlich also erhalten. Darzu mag die Ehs: de dem 37
oder: Landr: lib: 1 auch dienen werden. Bart: in d: l
ex facto. Sol es stehen mit dem recht in d: § natu
Baldus sol ein Unterschied, das ausserne zu recht
auff die Ehen dienst. Dan dieselbige weit darum
Verwandter weise als gemeinlich. Wir haben Vil und
und deutsch Landsordnung, so erhelt aus der obern
werth, andere dergleichen. Aber gemein: sol es mit
der ersten opinion, und Unterscheid und gebrauche der
gleichnuss. Dass ein Natürlich Kinder, wol mag Bastard
werden, wenn es durch die volgende Ehe erhelt.
Angesehen das pabst die Recht ordnung, dass ein
Bastard ein erhelt geborne Kinder macht sein Ehe-
lich ist in c cum cuncti de elect:
Derhalben wenn dieser handel zu appellirn,
so ist mein Rath, er trage es allen Gestalt, und
verfolge die Sache den Rechten. somit das selbig
erlangt

belangt. Aber da Erbe ist kein Zweifel. Vnd
macht er ein Testament oder ordnung, da bey zwey ehr-
baren Notarien vnnd 7 Zeugen Cum clausula codi-
cillari. Vel donationis causa mortis. Vnd da er ein
Kinder zu gleich zu Erben einsetzen, vnd doch einen
oder mehren Kindern auch einen Heimsteuer etwas
zu vor ausmachen vnd beilegen wolt,
welches er wol thun mag, auch nachlassung der
Schuld, auch das Testament selbst schreiben, sonst
die Kinder belangt, per l. Hac consultissima ff.
de testam. C de Testam:
Da man auch ein Mutter einem Kinde nehr vorschrei-
ben, den den andern l. parentib. C de inoffic.
vnd was die Aufgestalte Kinder den Kindern hinterlassen,
das müssen sie wieder einbringen. Wenn sie Erbe ziehen
wollen l. Filio C de collat:, vnd nicht pflicht vorzu-
Legitima im Testamente. Aber wenn Kinder mehr dan zwey
Theil zu zweyen Aucta Numisma C de inoff. te.
vnd müssen alle vier Kinder, den dritten theil vnter
Mütter. Wo drey vier oder mehrere sein. Wo sie aber
Kunst oder nicht. Da lasst den die Helfte aller
Erb Mütter, nach abzug der schuld, vnd die Obrigkeit
machet da einen oder mehr Kindern, oder den Weibs
vnd Pfaffen vnd Klosterleuten. Vnd also das Erb theilt
bey Verständigen Leibe. Also das der Obrigkeit pflicht
nach Lehn recht vnd Zufall des ent: Lehn. Landrechts
das er auch ein Pferde pflicht werde. Wenn der aber
kein Testament machet, noch gabe Hatte. Da erben
den zwey Kinder, vnd Kinds Kinder zu gleich,
vnd Viertheil zwey Weib als die Mutter den andern
Der andern

der andern ehe kinder ernehren. So erkennet sie
dennoch kindes theil. Die weil sie aber drey
kinder hat. Auctā præterea C. de rei ux. act.
VX: das nachtheilig der verwandt, so absonder-
lich kinder.

Vtrum legittima parentib: p
per statutum vel consuetudinē debit. pt.

33 Ist ein weib verhanden, welche drey ehemen hat und
keine Mutter noch sie verlassen, und an dem ort
da sie der theil gesessen eine böse gewon-
heit über die andern weit fürgebraucht. Nemblich
So ein weib bey leben des mannes ohn kinder verbey
verstorben. Das sie alle ihr verlassene güter
zuschreiben die Brüder gantz und gar, auch
niemands anders, dan ihre eheliche man bruder
und erben. Auch solchen theil herrühren thue
das recht. Dan gleich die verwandt dennoch
mehre beweis machen. Das sie sein stark mit den
guttern also versehen und gesinnet were, so dan
dennoch gleichwoll die verwandt deshalb der
Mutter die Legitimam, welche sie auch nicht
dan der recht darin der verlust des kindes und
vor ihr Alimenta billich erhalten, welche erstand
noch vermindern. Sondern solche legittima
nehmen ihr die verwandt zugesagt, aus der vorge-
brachten ursachen nachgelassen gute der billich
dan recht haben.

De eo qui terminum mouit

34 D. l. 9. 3. Auch dan theil und dabey gesetzt kirchen
stein, ob ihr das aber gewalt. Beweis und zeugen

hat

Hatt Cürdt N. einer gefangener. Nachdem sich er
Zwo uffall mit scharpffen schaden vermischt, welch
In der orthe vor uns den Oberkeit Zeitens Burger,
meistern In gefengnüss behalt. Das Ehr Zweene
Malschaine In felde auff einer Weyden, Zwischen des
Bestenen und Oberst Wehr d: Harpfall angestellt
und Ime entsprochen, und Ime Zum Vorthail, Ihm
Bemelte Angestandne ordnung gegeben. Dieselben
Zuhalten Zu schulden. Do Jr ein Oberkeit
Ufzlichen Ohrig 40 ß gebt. Den Oberen verbeyen mögen,
bringen, Die mögen Sie Ime wol aus gnaden
nach seinem vermögen vermindern. d. R. Zweig.

Von Handtwergkern. Gebrauch und Wonheiten

35 N. f. d. 3 tes. b. v. f. Auch wann an uns gelangt Zwey
Underschey Lüt ü Wes sich einem Handtwerch nach
allem Gebrauch zu halten, und sonderlich das auch einem
Jeden neuen Angehenden Gebrauch bey uns were zu
fürer wandel. Das Keiner meins Handtwercks bey
verlust und vermeidung desselben ein Jeden Knecht oder
Lehrknaben. Wenn das Keiner des Handtwercks
dem andern Zu Abbruch Jhrer gerechtigkeit die Stelle
und reuche Kelder zu verstehen, und auch dem
Landt anstendigen Knechten, sondern meine Burger
Kinder mit dieselbe In die Stadt seinen Knechte,
und das einer meins Handtwercks Lehrknaben Jedes
als Ime eine Ehre gebürt; dieselbe mit zimmer
Kunst abzuarbeiten. Die Kinder verstehen, und das
Recht In seinem Hofe begraben haben. Auch auf allen
Zünfften. auff die Knechte und Kinder achtung
und das reuche Kelder einschlahen, und Niemand

[illegible] durch bitt bey [illegible] [illegible] erhalten. das [illegible]
aus erbarmung bey dem handtwerck [illegible] [illegible]
der hoffnung das [illegible] hinfurder [illegible] [illegible]
ablassig [illegible]. Do hat [illegible] obberurt das [illegible]
[illegible] tags und zeit, do [illegible] die [illegible]
[illegible] ausserhalb der [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] mit [illegible] [illegible] [illegible]
und die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
und derhalben [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], und [illegible] [illegible] [illegible]
Mit [illegible] das [illegible] [illegible] [illegible]
handtwercks [illegible], und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Aber das [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Si quadrupes pauperiem fecit.

36 A. f. d. z. Erbar [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

Alius casus fere eiusdem m

37 D. f. d. e. d. o. f. Auff den Abfall zu der Ehe, auch darauß des Kindes Todtschlag, abzuhelffen. Unterweilen kan es ja der Vater hoffman, der einen Jare durch den Schultes erboten werden, seine pferde auff den dorffe halte und beschirt, dan Zimmer sein gebraucht vermag nicht kauffen, sondern ehrist anderen an die Straube stunt zu lassen, und ordentlich seine hoffmans pferde und fuhr haben darüber B. R. Recht aber kauffen, vermessen vermöchte und verschreiben, das da Kinder der Mutter Leib erlebt, und also weder von der Ehe wegen, so ist jener Hoffman solche pferden Hütten das recht vermessen verschreiben mit einen Notarien Zimmerleute und abzuhelffen schuldig. Aber das ist aber der Verbrech des Schulthesen seine pferde und fuhren kauffen lassen. Darumb mogten die Zeugen Widerruf, mit einen Zeugnissen abstehen muß, oder mit einer ehrlichen Zeugnissen, wol straffe. D. R. W.

Frater non legitime natus succedit

38 D. f. d. b. Brunsche. d. o. f. Auff die ordentliche Frage darauß, Frater eiusdem status
welchen Recht ist. Ist Alexander Blum, welcher unehelicher Vater verstorben und es sich aber einer mit namen N. auch, also ob ehe der verstorbenen Kinder sey. Welches der selbige beweisen mochte. Das ehe und derselbige verstorbene von einer Mutter geboren. Da wurde ehe nach gelegenheit dieselbe. Weil keine andere nehe Erben vorhanden. Angesehe das sie beide unehelicher geboren, so der verstorbenen Verlassung Erbschafft und allein gelassen. Und der Beweiß nach als obangezeigt derselben nicht zu nehmen. D. R. W.

M Casu Furti

D. f. d. z. Erber. b. o. f. Dwyl vor alle, vns ordenlicher
Frage, Ob recht sey hab der gefangene Adam. M.
In der gerichts dz bey jm vnns offenbarung gehabens, Rechter
vnd ordenlicher peinlicher Clag. Das recht sich mit andern
Diebischen Handlungen ergeben, vnd vorbringen das sie Diebstahl
vor Jaren vnterstanden vor offenbar gebraucht, vnd das sich
daran erfunden. Das auch da der Dieb gefangen Dann bekennt,
vnd wider jn zeugen, vnd Indicia vorhanden, das die auch genugsam
auch solche vorgebrachte Da Mutmassung mit vrsach vor einer
Jeden Person, vnd jeden den offenbarung zum Dieb stehen
Jeden offenbar, welcher von seinem Bekennde, so da der
Dieb offenbar worden vnd abgeschrocken worden, Das
recht mit seiner Pein vnd Marter entwinden. Wie recht dem allem
nachgehen, vnd jeden offenbarung ordnen, vnd recht auch
solcher gestalt Peinlich Marter vorhanden wurde. Do nachdem
recht vnd der Diebstahl Halben so recht fürgehabt
sich mit andern darzu verhandlen, vnd zum theil, mit
verleugnung peinlich abgestraft, vnd mit Stumpfleben
vnd Verlust handlungen bewegen. Ehe nachgeht auf nach
den andern so recht angeben, als ob recht die gefangen
verbrandt, vnd sich mit dem darzu erfunden, Hantierung,
Handlung, vnd wo sie die gefangen gebraucht, oder dieser
Beklagung der Verfangenen vnd sonst auch vnns bey
vns ergehe, vnd mit gleicher Mutmass Diebstahl gehandelt,
Quasi semel malus semper praesumitur malus in eodem genere furandi
oder das auch schuldig wern. Do nachdem die dieser
Sachen die recht das vorgenommen vnnütze mit peinlicher Frage
zum Leben zu erforschen, vnd wo sie sich zu der angezeigten Vr-
kundung, vnd das sie dabey gewesen vnd vorgehabt dergleichen
Das bekennt zu bringen, Erkennen vnnütze. Do nachdem die recht
gleicher gestalt, wie die gefangenen Leut mit Stumpfleben der
Verrichtung vorbringen. E. R. W.

Furtm si quing: solidor summam
Excedit Fur Laqueo suspendit
Constitutio Fridrici: Imper. de quo § in §
si qms quing: solidos. De pace tm: q vns vol

40 V. f. d. g. Lieber Gůnther f. Als ihr uns neuw
Mit anbringen. Wie das einer Diener Arbeitman ernent
ein Bürger bey euch ohn oster nechtage nacht ein pferde aus
seinem Stalle entfremdet, genommen und entritten, und
balder auff flüchtigem fuss erfolgt, [illegible] ergriffen
angetroffen ist, dem das seine abgenommen, und
ehr die sach freiwillig offentlich für Richter und ehrge
bracht, darauff auch bekant. Nit bitt euch der
straff halben, des Richters Gerichtigkeit. Darauff ihr
wo das pferde vber funfft ungerische golder entricht
weindig, [illegible] die dieser enthebig, und der nachkomen
der Stennen Burgerschaft abtrag kommen lassen, dann auch
sonst keine gnade thun. Do machten ihr euch, mit dem
Stranger richten und straffen. sonst aber do das pferde
pomel als obsteht nicht weindig, mit stangschlag des Lands
verbannen lassen. V. L. W.

Von Bestellung des Vorstandes mit dem Eide

41 Der Vorstandt mag ein ersam Rhat mit seinem Eide bestellen, der
auch in seiner Ehrlichen Sachen, das ehr vber angewandte
seinen Eidt dem selben mit Recht oder Gestandt in dem
Gerichte do die sache anhengig nicht bestellen hat kann
auff den Schall, wenn ehr zu lassen. V. L. W.

In Diuision Bonor Feudalium an Minor Fratrum et uicino numerat.

v. d. klug: de succes: q
end ab intest: defer: 96
debent prox: agnato viri militaris

Et quia ad res Expeditorias pertinet.

42 V. f. d. g. Lieben V. g. f. auff die hochstrage so ihr uns
vberschickt. Berichten und verwahren wir euch. und zum ersten
die Theilunge Belangende. Dieweil nun der Bruder

Zwo

Res exprobratoria

quid comprehendat

Quidam adhuc

43

die selbe als ob sie zum Erbe ordenung solte an sich zu ziehen
darzu sie den [illegible]g art: lib: 2 Landr. und des art:
lib: 3 anzeuet und allegiret. Nun weis ich wol
bei wolle gelehrten Rhall nicht zu streitten. Den der 78 art
hat den rechten verstand: wo der man Lehns Erben
Erben nach seinem tode nicht hat, wer den sein Erbe sey zu
landen, der soll nehmen sein verzeichen und verbrennt gezeug
et postea subiungit casu rō. Die sach ist wol klar, wen
die Lande Ordnung setzet. h: e: das sie den nehsten auff seine
Erben verfallen, und nicht auff den Herrn, Ratio de dispo-
sitione inter vivos, die Erben mit seiner Erbnis erbracht und be-
schwert hat. Nun seint diese worte nach beschriebener Rechts-
Regula in statuto zu verstehen secundum, also
das auch den rechten worten, à bono sensu nicht verstanden
werden. Wenn ein Lehns Erbe (als wir derhalb genug
vorhanden, das ahnen der Landes Erbe nicht zu gelassen
der ander weg als der 16 art: lib: 3 da ein man auff sein Leibs gedinge sey gangen
und gesessen hat. Ob wol das weib hernacher stirbet,
und also das Leibgedinge den Lehns Erben heimfellet.
Das dennoch der man die Frucht behelt, und das Getreide
abschneidet. Ratio. das ehr die arbeit gethan. Dennoch
er billich den nutz nimpt, welches aber hie die Mutter
nicht gethan hatte. Derhalben dieser letzter Rhall de
benelten arbitrarie nicht kan begriffen werden.
Das also beide Artickel der Mutter ehr in nut nicht bestehen
können. Nun haben wir die communis Regel, und auch
Regier + Das Lehenrecht, vt in l fructus pendentes & l si fundi
de Rei vend: l cum pendentem vendidit & l substitutus & si
fructib: de act. empt. da Irrthum hier zu vermeiden, das
die Früchte den gründen und Boden folgen, und
derhalben Lehens sind c si vasallus & hic consequenter
hic sentit l & in cap: cons: regni. Welches gründen wir
vermeinen das rechte Recht zu sein Erbenn
Erbin

Dillich erfahren, das der Rathschen, das Bayrd hetten gleiche
Gerechte, wen der dienste Dallen, von dem Lochen hetten
gehoret, die wir billich annehmen. Dieweil wir
die dienste thun mussen, und Bayrens Vetters Mutter
war nicht, wie den Art. de Istern: in d: 8 his consequen
des viel Verdachs die vor uns gin angezeigt. Thun
derhalben zu uns das stewer der Hochgelarter Herr Johan
von Brettenbach D. und ordinary des Hofgerichts unser
meinung abgeschrieben, In einer Schal do ehr uns
Recht fragen, das die Part auff dem Lehn, dem
Boden und Lehn gesessen, da machen wir gleichs gemes
Berichts Hertzog Georgen mit A wie gebreuch zuschreiben.
Und damit ein Ausgang uns Urteils, so stewer den
einen oberstes Schall. von dem stewer unsers Oberstes
des Hofgerichts, das die Part bey dem Lehen und Ange-
fälle bleiben solle. Es
Dieweil nun etliche dawider sagen wollen, das die Part
nichtsmehr, dann die Hande erstreckung zum Lehen zu
gehoren. Do erbitten sie doch keine erzeugte Recht-
fertigung allein die Vermutung sol es also unterstet haben
welches wir doch nicht anders, dan in Erbgutter vermeinen.
Aber in Lehen Guttern gebreuchen wir nicht, das dergleichs
stadt unser sach. Dan niemand kunnen beweren kan
Dorfischen Rechten solches vermugen. Dorumb wir
uns thun was Recht mochte sein, und uns mit Bayrens
Vetters Muster. In kein unnotig Gezeuge Beschwerung durch
Bitten wir freundlich. uns hierüber unser Verschreibung
Spruch zuschicken, Datum Lobenitz den 18 tag Augusti
Anno 15 40

Gewerfs und Schultheiss
der Part-Lehenleut

Bericht der Lehen des Hofgerichts
zu Wittenberg. Was Recht sein Herman von
Dalle erfahren.

C

Als der Rhus einen Fall zugeschrieben, und der rechte, welche
deshalb Kayser oder Herr der Cardinall, des Magdeburg
und Mentz Ertzbischoffe vor 14 Jahren einen Anfall vor
Berny. d. N. Lehngütt, Darein sein Leib, Hoffe, Zoll
Landordnung gehabt, auch erlichen, Das sich auch der
Fall vor etlichen Jahren durch weltlichen Adjuncts Stadt
des N. verlichen, und schiedmals seine nachgelassene
Vettern der Dingstuerschreiber Wolff Blanck, und also
fast ein Jahr nach dem andern Herman vorschrieben, Das
auch also solche Lehnstey vermüge der Verleihung auch
heimgefallen. Und aber die Erben auch an der Lehn daran
als das dem die zuständig sein sollen sein drewung zu
den verfahrens sein. Und sich auff Inhalt des Rö-
mischen Rechtens als der 28 art: der andern der 56 im dritt
Buch Cogn. pflicht, Und sie aber aus der Verleihung dem
nechsten Erben vorbehalt, nicht eigentlich sein wollen.
Das dieser Fall in denselben nicht begriffen. Dandern
in Vorsehung der gemeinen Kayser Recht bleiben
und derhalben auch solche Lehne als dem Lehnherrn
zuständig sein sollen. und begehrt auch zuberathen.
Ob dieser Fall in obangezogenen Lehen des Römischen
Rechten vorfast. Oder aber, ob sie in der Vorsehung
des gemeinen Kayser Rechts stehen. Derauff unsere
Rath fleissiger berathschlagung den Rechten ergründet, Das
dieser Fall in die Vorsehung des Gemeinen Kayser
Rechtens gehören, und in den nit vorbehalten werden des
Römischen Rechtens nicht begriffen ist. Darumb sonst der
28 Artickel des andern Buchs auch der 5 titl. wo[illegible]
belangen, dergleichen aus denselben klar, das sol-
che nicht weiter dann [illegible] sein, auch Lehns Erben vor-
fallen, wie es mit der Dank oder Pfandschaft gehalten
sol. welche Dispositiones hier nicht stadt haben. Weil
sey

ein Lehenman Vide dominus in re feudali sua. ein Vnterthan
eines aber da fuendo. Wenn etwan sich die fruchtes erhebten,
und sie die erlebten, ein hus haben kan. Dennoch kan
nicht geschlossen werden. Das dieser Fall der gantz der
communj klar ist, nach gelegenheit, mit einer conjectur
der gemeinen Rechten fol entschieden werden. Welcher
gestalt seint die worte des 16 Art: auch klar, und offenbar
in einem Fall. da der rechten seines weibes Eigenthum
in der hant selbst behellet, wie es erhalt werden fol,
wenn das weib vor empfahung gelter Bürde verstirbet,
und keine aber dabej nicht gedacht. wie es erhalten
werden fol. Wenn ein man verstanden ist. Darumb kan
keines weges geschlossen werden, das deßhalb derselben
nicht gedacht worden, das ehr den gemeine Rechten
zuwider, losing fol gehalten werden. Sondern es
erscheinet daraus klerlicher, das die Erben der
Vnsern einigerley daran nichts haben, Derohalben ist es
bej dem recht, der jenigen so gelten kindern des weibes
Erbe nicht ist, keines weges zugelassen. und da dem
auch diesen Fall nachgedacht der vorgemeldten Artickel
da das weniger Recht erfordert. So folget daraus
das auch gelte Kinder ehr Endschaft der Landtrechten
billich bleibe. und ehr gar nicht schädlich denen
das jenige kommt die Erben beschehen zu werden pflegt.
Es were den gemeinen Rechten der Erzstifft Magdeburg
aber Recht vorwarfe Zeit anders geübet und ehr anders
So müste es auch nach gelter ordnung gehalten werden und
werden die Erben da sie sich darauf beruffen. weil
da es vermeint die Zuerkennung schädlich. da man aber
gelter Verordnung, bleibet es wie vor angezogen, bej den gemeinen
Rechten. Es gibt auch die Erstattung mit da Colonus
nichts zu schaffen. Sondern es mage derjenige die jenige
so sich der vorstorbenen Frauen Erbschafft anmassen, wo

ehr

47 Sprechen die Schöppen zu Leipzigk vor Recht
Wiewol die freue Hausfrau nach Mitnacht abgehet
und den nachgelassen Ehemann verwahrt. So müssen
sie jhm gebürender Gerade thun lassen. Wo
sie aber das Mitnacht nicht haben wolle. So gebeuret
jhr aus des Mannes Gutthun zu Recht gnuge
Leibzucht, das ist, der Nutzung. oder wo es an dem
orte blieb. und verschossen Korne, drittey theil dem
allernehsten. Aber so hatt das nachgelassen Ehe-
weib macht aller beschoss gemey aufzuheben der Mutter
an die jhre vorfallen p. R. w.

Anla pterea
C vndc vr
p vxor

IVRAMENTUM delatum

48 P. f. d. z. C. r. f. p. ist die Clage, Andreas Hau-
ner wider Ehrung. Zuwissen N Clagen an einem. Vorleug-
nung p. Beschwerung Eidesfürwandung Beklagten andern theils
Sprechen Recht p. Weil Beklagte die Clage verneh-
men, und Clager dem Inhalt derselben in der
ordnung obsteht. Die aber dem Clager pflichtig
vor Gerichte, dem nachzukommen Eide vorgeschlagen
ist jhme solche aber nicht, so vorsteht ahnlich das seine
Recht sey. Es werden aber Beklagte mit der
obgen Clage noch zur Zeit nicht gehort. p. R. w.

Bona quæ commodum Diuisionem,
non recipiũt, veniet iuror

48 Nicht vor an das ordentl Gerichte Zu Borna
N. Zu N. vorstorben zu Todt, und nach sich noch ein andern Ehemann
nachgelassen p. Ehrung Eheleuten an einem, Der ehelichen Mutter Kinder
der ersten Ehe andern theils ordentlich. Do bleibt vor dingstag
Ostern aus Gnadenlichen verstehen zu dem Gutthun Gnadenlichen
nachgelassen ob Kindlicher Theile nicht mehr zu Gerichte werden

Quid pertinet ad vtensilia

50 Brauche.

Eine Brauhaußrey, alle Gefäße und Geschirr, die zu solcher
Brey. Braupf. Kuhe. Kupfer. Kessel, Braun und Wasserbutte,
Darinnen die Frauen Ihr Getränke, Lebender, Bottichbaum
Braun Bottiche, und sonst erhalten. Darzu die
Schüssel gehabt, alles Braun, rothe und gelbbutte, Kin
und Glase, alle Krüge, Pfeifen, Kessel, Eimbsch und
Wasserlasche, Wasserschaffen was zum Herausnehmen gehört
Pfeife, Lauter, Schöpfer, und Gießer, Bade Lauter, Pfe
Braun Kühlschiffe, alle Fasser Gebunden, Pfeifen, Bottich
Lauter, ein Braunschippel Brauwohnung, die man zeit
lich vermietet, und nicht eingenommen gehy, nach
Pfille Pfeifen, Fasser. Pfeife. alles Braubuchstaben
und Gebäude, sie seine Mühlen, Lauter, Kinder, oder
Braun Felder. oder Gärten Häuse, Braun alle Wohnung
Hofstätten, Backhäuser, Ringe. oder Kungelstein, Gewölbe
Felder oder Gärten. Darzu alles gehört Braun Felder, das
die Frauen Gebäude gebraucht ist. alle gehörige Braun
Wagen oder Gebäude, Pferdestein, Fahrzeug. Corallen
Braun Pferdestein Geschirr. Paniffical sie sein Felder oder
Gärten, alle Zäune und Borten mit Hecke oder
Felder Gehölz. Die die Frauen zu Ihrer Braunschaffen
Gebrauchung gehabt, Braun Bücher darzu die Frauen
Pflege Braun Gehöre, darzu alle Braubuchstaben gehörende

ab actis nostre facultatis nicht bey geschwornen Eyden
und auch vermüge der Recht, der gründt sonnen
stembden den Angang oder Ingressum auff angeben
§ Item ibi pladeyrnen gründe sagen zu dem vorbieten mögen
geschehen ist regred: [illegible] aber gleichwol die von Adel, denn in fragen
Concordat L. 16. quod welche und die vorsessen oder Rechts vermanten
n. tam dum. Cent 96: zeit offentlichen mit Waffen und geschütz vor
quarta pars lib. 10 t. 15 Straffen zu Verschreibung zu thun vor gnad
domus de limit: [illegible] gründt und Eigenschaft, gerichtlich und dinn
[illegible] L Cornelia: huius: de Friedens Gerichts Stuhl. Es können ihnen
Inuit: quod falsis regierender Brieffe Bücher &c. Ermeldten
in Capit: in glossis Item Adel. gelehrt wie recht und Ingressum auff
sup vo vmandj notat deren gründt und Erben Gaben zu
stehen mit Recht nimmer mehr mögen verboten
zu Verhütung das sie durch Gelehrt Langsprachen
oder durch Verbrauch Kürtz Prohibendi ingressum
prescribiren, dabey sie auch billich sollen
gelassen werden &c. Rechts Vrsach.

Das die Sach gebürt nach Christlichem
Recht, inclinirt zu dem Urtheil
Beleibt bleibt sine actis Fres
Ulrich: communicirt auch euch Lebens, sine non

F3 Unser freundliche dienst zuvor, Erwirdiger und
Achtbar gunstiger Herr und Freundt. Auff unsere an uns gethane
mundliche Frage Ewrer Ehrwirden Bedencken des Eingriffs der Recht,
so unter dis und vorstorben, und sal unsers verstorbenen
unsers Bruders seligen gebrauch, an unsern, und dem
jungen, Verstorbenen Sohne, nach Recht, und dem
nach sich verlossen. Do sal ehr seine Hinderlassene
Mutter, auff unsers lieben Bruders, als dem nehsten
gestorben, und nehr auff seinen Sohn Schwagern Bruder,
welche uns gnedig leuter, nach Christlichem Rechten
vor stellen. von Rechts wegen

In nos Wittebergenses quoq: pronunciamus. Et ita
pronunciant quoq: dri in dem Hofgerichte. Licet sententiæ
Lipsensis varient, & sæpe immemores Ern cpmunentes

F4 Quando propter Homicidium perpetratum Vasallus feudo
primarj non possit secum lex: c dring: quæ
fr: prima caus: benef: omitt:

In causa Joachimi. ff. d. 3. Erbar gunstiger Freundt. Auff unsere an uns gethane
Fross des mixtofferde. Ehrwirdig Ehrsame Bedencken des Eingriffs der Recht
Unser Ehr mit seinem unsers Brudern seligen Sohne des verstorbenen
Vormunden, und dem mit einer Handel vorwandt, des tod
unsers Bruders Ehren angemasset, den uns eingeschlossen und
heimlich vorwandt, auch bis auff die Zeit gebraucht,
das er uns also bisher gar nichts den von unsers
als uns das Leben oder das zugehörige erblichen und
erblanden genach zugelauft. In was meinung, den dergleichen
oder

Poena corrumpentis monetam Prellam.

56 O. f. d. H. Wo sich der Bell. [illegible] der pfenning
dermassen [illegible], wurd Schosser der des Alters
11 oder 12 Jar [illegible] mit Ruthen hart gestrafft, und
sie nit anrals die Meyster kürtzer gestraft
So mag derselbig, so sich derhalben Peinlich oder
Leib Straff erstreckt, und vor Gericht gestellt
Wo aber die Rechten Burgerlichen Lasige vorhanden
So ist ehr schuldig mit abtrag zu stehen, Also soll ehr
Pleib bleiben. Wbal ay ewrey Kinde pfenning und
Probatur per L. 5 final. C. de Extraord. Crim. [illegible] Des Richters b. R. Lasigen

Inter consanguineos in tertio gradu

57 O. f. d. 3 Ehrenfester gunster freundt. Als ehr mir Hannsen
Zeigerstock, Euer Vetter ay einem, und Christoph ehr
seiner anders theils belangende. Underrichtet Euer,
das Zwischen euer Vetter und Christoph als zween
Brudern Vetter ehen, So ehr ein andern in dem dritten
Grade Blutfreundschafft verwandt. Die ehe dem
gemeinen Beschen Rechten nicht [illegible], Aus
der Ursach das Vetter Kinder gleich Euer ehen dreyen
und gleich schuldig gehalten Zeill haben,
verbotten ist. Dem Rechte zuwider

De poena eius qui cognouit filiam uxoris sue, Violatrices

58 O. f. d. Zuvor Ehrbar Ehrnuester gunster freundt.
Als ehr mir geschrieb, wie das einer dem Junge
Marx gab ein Jungfer und sein eigene Schwester
da,

da nach jrer Zeit lebare, gewohnt. Erstlich da eyner die
der Hurerey Sünden bey nacht findet, Mit einer Megde
mit bedrohunge sie zu erschrecken, ermahnen, das sie
der jrem willen hat gethan müssen. Darüber zu
rede darnach etliche mal mit gewalt. Darumb der
auch billig peine Straffe des Rechtens zubereitet
als gesetzt von die verordente Ee
Ordnung Hochgemelts zu Nürnberg vor Recht. Hat
der gedachte Bawersman in gutlicher frage angezeigt
der Schergette der sie die beschlafferin benennet do und
Blutschande, do doch jre Ehemann noch lebet, mit gedach-
ter Ehebrecherey, etzliche mal durch jre wolzeit brauch
und wirt jhre Ehebruch darumb mit peinlicher Recht
vorfahren. Do mogen sie jhren leib des Todes nit
eyn erbarmde kurtz Leben zum Rade straffen. D. R.

De Infamib: et Lenonib: et Lenonijs

59

Pœna Mulieris Ehebrecherin

erga proprium Lenonem &c.

D. f. d. z. Ehebrechen guter Freunde Meistern
des Zeichens, und geben mich denselben des Rechtens zu
underrichten. Darauff bedarfen mir vorordente Ee sachen
wegen. Es sind zwerley bilder. Als sie an Ehren arbeit
genagt, dorey den andern Miarbeitern welche Arbeitleute sagen
und begriffen. Im falle ein Kindt geberen, Begriffen auch
also nurbaren und Kleyder der Ehegatten kosten, welche
funden bey der arbeitern, so mit an der arbeit gewesen sind
wende und die Ehegatten mal zu Nachtes gespeiset hin
zum Kindtbett beschendt ist worden. Ob nun wol etwelche
Kindelein weren angenomen nach also recht, und bey
Leb: erhalt: worden. Do mocht sie doch einmal
gedachte zwey bilder pleiben nit an den
Blutter und Fleisch begangen. Und andern zum Abschew mit
Strengen pleg eines Exempels vorsorgen. Dem Rechten nach

De adultera Canonica hodie nata
ex in carcere damnato contra Alimenta
habet. Ergo uxor mea Judaea Christiana in mea de re
qui duxit in matr: quia
per adult: perd

60 D. H. D. 3 Verschiedene gute Freunde. Auch die
Frage die Ihr uns zu erörtern. Ob gemeldt mir die
verordente Ehe [illegible] recht. Hat Hans mey Ehe dorff
geliebte Tochter und Ehe den mey ehe mit denselben vor
langen Ehe Gemahl zur Ehe genommen, war Mutter dingster
Weise an sich bracht, und nach ausserhalb der Ehe
bey Ihr erzeuget, auch vor mey natürlich ofters und
vorher erzeuget. und hat mey sein Ehelich Kinder
nach sich verlassen, dem allein zwey Brüder. Ob
dem obgleich das ermeine Vaterey Recht verordnet
das Unehelich Kinder dem Ehelichen. Aber obgleich
in gilt ex damnato coitu
dem Ehe Kinder nach
Recht ex Canonibus
Recht Liber c. de
Canonic. 46.
so müsse Ihr aus nachlassung der Weltlichen Recht
durch Ihrer natürlicher Vernunft wohl gutachtlich
regierender, wie die dem auch der Gebrauch erfahr
das Richterliche Ampt nach aller Billigkeit Ihnen vor
lassen, Unsern natürlichen Kinder zu verordnen
zu richten. Dannoch dem das Richterliche Ampt
vergleich nach obberührter Billigkeit gebraucht und
dem der Eltern nach zu ordnen gebührt. Wie dann das
Weltliche Kayser Recht den Natürlichen Kindern zwey
Drittheil, als Ehelichen Erbschaft. Das ist, wenn die Eltern
Erbschaft Ihr Erbschaft theil anerzeigt, das sie denen
derselben Erben theil nehmen und entpfahen müssen.
dem Rechte Canon.

verordente Ehe

Casus in quo priora sponsalia per
legitima testimonia probata. posteriorib:
omo p[re]ferentur

61 Do. 4. d. 3. Crispini. Ehesache, und verdrag beyderseits
freunde. Als der knecht sein Eheweib
verlassen, und das angemasste verlobnus Georgen Klyfels
Klyfels und Anna Roberts bekandt, hinfüro der Claus und
Paul Klyfels Endwort, und darauff verfluchte beywohnung
vorgeschrieben. Auch gebotten mit des Rechten dem ersten
zuberichten. Als Georgen Klyfels vermeinte verordnete
dt. 4 für recht. Das Margarethen Roberts mit Georgen
Klyfels geschlossen Ehe verlobnüs Georgen
Klyfels und Paul Klyfels zuwissen beweisen. Darumb klagte
das ander angemasste verlobnus Georgen Klyfels
Klyfels und Anna Roberts verfindert, und vf Paul
Klyfels schuldig die Ehe mit Margarethen Roberts zu
vollziehen, und der schuld anzuhangen, Auch so
der fall der beywohnung gestanden wurde. So
mogen sie der Ehesachen dann und das sie zu einander
sich mit der Ehe pflicht eines, und sich wyters
mit Gerichts verlobe. Andern zum Abschied, mit gebotten
stillschweigens, oder wo sie ein gelter bruch straffen. d. l. h.
verbunden

Causa Absentia post sponsalia celebrata iurisiurando confirmanda

62 Do. 4. d. 3. Crispini. Ehesache. Georgen Klyfels Burgers
zu Gerstetten, wass die Ehe sachen Georgen Klyfels M.
Elsbethen sins. und Hans Orthel beclagten andres theils
belangende, hie vor gehandelt. Gegenwertig wie
dieselbig. Hans Orthel seins ausstandigen Verlobs
anzeigt, und von der Clagerin nochmals Gerichtlich
Do weiter derselben, dass sie wyter Vorbedenkens, gnugs
samer gelegenheit, dass sie die sach da anstehen, und

sich

sich der Ehe[n] Bruch und heimliche Buhlschaft Gottes klarem Gebott nicht verbieten wolte. Dan dan Ehe nicht allein darumb verordnet, damit Menschen, als das Vieh nachkommen möchten bey dem Evangelio Buch dargestellt, sondern auch, damit der Menschen Gott recht möchten dienen, darumb mag ihr alter ein den andern nicht lenger leiden, dan sich Gott selbs gegen solchen Ehebrechern Ehebrecherisch mit der Gottlosigkeit scheidet

Poena Mulieris in crimine Adulterij flagrans deprehensae

Ad L. Iul. de Adult. 2 sequ. 83

O. g. d. g. Erbar g. f. Als ihr uns einen Fall des Ehebruchs mit einem Ehelichen Weib begangen, zugeschrieben, und erbeten uns darauff des Rechten zu berichten, unterrichten wir euch Recht, wo es sich also befindt, das ehrgedachte Frau durch ihren Mann des Ehebruchs überwiesen, solches auch bekant. Do ist ihr ein Mann nicht schuldig, sie bey dem Leben zu behalten. Dan so ist nicht Gnädiglichen, bey dem Leben gestraft oder angehalten, und zu verwahren, das sie nicht solche schändliche Hurerey und andere seine Kinder angehen, und bey sich behalten möchte, damit sie nicht ein ewig Gelächter Kinder, und mit offenbar dero gantzen Ehr Schandung Gerichts Klage, und was solches bey dem erbaltenen Kinde. Do möchte sie der Mann dem Pfarherrn oder andern, das sie von Ihnen solche mit Handlung anhalte. Im Fall aber das sie dessen nicht Willig erfunden, und wolte sich von ihr scheiden lassen, Do möchte der selbige scheiden, und hette die Frau, was sie dem Manne zugebracht, auff den Fall vorbrochen und verloren. Welche auch der Mann mit der peinlichen Klage wider sie anstellen und straffmessig. Do möchten sie mit Ruten Streichen, und aus der Stadt vor ewig Landen, bey Leibes Straffe /.

Amtsfrau soll pro

De Marito vineme Comuge. Ancillam

64 D. f. d. Eber b. g. f. Cognoscente

und beruhe. wie ein Eheman sein weib dreyer Jar
verlabt, und Ehebruch mit der begangen, und sey
mit seiner Eheconsorte, darüber ein Eheliche Ehescheidung
Ehescheidung ist Ehe Bad Ehescheidung das sie weder Ehe noch
vorhanden. Derhalben die obrigkeit sein hat dem alß einem
Ehebrecher am Leben zu straffen. Da sie doch vermeinen
mit einer verlobnuß bürgerlich dann zu kommen, und
sie derhalben aber auch zu bestrafen. Ob dieses nun recht
Bürgerlich oder peinlich sey. Als Antwortung wie wir
vor die Ding so von dem obgemelten Eheman Ehebruch
für ein Todtsünd genannt, auch darfür erkant werden
So ist diese That Ein Stuprum, und ist peinlich
recht. Derhalben wer derselbige Eheman wurde strenge
straffe. Da jemand sich mit weib oder Stuprum mit Ehe
ausserhalben. wer sie aber aber wurde angesehen
standes. Da ist die Straffe nach beschriebener Rechten
die Publication der Gelüfte gnuter Gnaden.
Es wird es auch im Brauch erfahren das an statt der
Publication die Landtweisung gestatt pflegt zu haben.
Aber am Leben kann sie derhalben als ein abtrünnige
nicht erstraffe werden. Mit Rechte darum!

De Desertore

De Desertore coniugij

Ob. f. 93 Vorsichtig, hochgelarter und Erbar

65 Nachdem Ich von euch begert, mir zu berichten, und anzuzeigen, was ich mit dem Weibe in solchem fall recht oder gepürlich halten, zu beweisen, Darauff antworten wir E. G. wol. Claus Hünglin hat zwey Jahren eine junge andere verlassen, mit der er vermählet gewesen, hat mit ihr auch ein Kind gehabt, Ursula genant, und sie also eine Ehegenossin in armut, elende, und trawrigkeit seine pflicht und schuldige treue, nicht ins letzte Jahr verlassen, und niemand wissen, ob sie am Leben oder todt. Demnach man empfahen, gnugsam nachzufragen, ehe einer andern zu ehelichen nicht erlaubet werden, Sondern wenn die selbe durch ein offentlich Edict in erfahrung mit gebürender Diligentz, und zu verschaffen were, das sich gemelter Hünglin gemeinlichen verlauffen, oder seine Vermählte mehrmals nach einander mochte, mit erlaubnus der Obrigkeit durch den Superattendenten und die Ehegerichts verordnet, und sonsten wie sich gebürt an die Kirch thür angeschlagen, und darinnen sein ordentlicher Ehelicher Nachname, Wesen, und Herkommen, innerhalb dreyen Monat wieder zu kommen, und seinem Ehe weib anzuhangen. Wir verhoffen nicht, das ihr alsdenn als ein Deserter und Ehebrecher sie erkennt und urtheilen wolltet. Do dergleichen also nicht erfolgt, bleibt billich was derhalben kommen bey den Superattendenten gesetzt, und mit gütten gemeinigen, vermoge der Heilig Geschrifft beschehen kan. E. L. zu wissen

[illegible]

E

Deserens coniugem, et alteri non coniugi adhaerens.

55 D. f. d 3 c. 6. 8. f. Auff den fall, wann jhr Hoffmann freiwillig entraumt. Als ehe auß keiner Ehe der Trennung vor 10 Jaren ein Mandat kam, 7 Jaren gewolgt, jhr ehe band zeitig lassen, und sich an ein andere ehe verheyrat, darauß vermeinet, das sie jhr band auch zu einer andern ehe und die ehegerechtigkeit, so sie zuspricht und erlangt auch der Kinder zu unterrichten, so unterrichten kan sie recht, wo es sich vermag erfolgt, were zu bewilligen / so mogt sie gedachten jetzt Hoffmann auch erlangen erstatt mit rüten anhangen, und dieselbe offt Christenlichen gepflogen auffrichtig zu bekennen vermeint, verschwiegen lassen. und auch sie mit den Kindern gehandelt und gemacht, das weiter abfallens auß weiter zwytracht verhütet, wo recht were.

De eo qui duas uxores duxit

57 D. f. d 3 c. 6. Landtsingi decretum. Als ehe mir einen fall zuerkennen gehabt, were sich der Cuntz suchte, bey leben der ersten seiner weiber, andere zu nemen, das selbig wolle; und gebeten, das wir im darumb, was gebürlichen derhalb zu thun, zu bescheiden. Also erkennen darumb wir für recht, das der gedachte Cuntz suchte, also halte sich mit seiner ersten weiber wie es wil, das ehe in allwege zu straffen, das ehe und bewilligung der kirchen, oder der die es bevolhen haben, ein ander weib zu nehmen understanden

und.

und Ehe sich wieder ehliche Personen mit einander
verehelichen einander nicht entweichen. Do sie auch
die Beiwohnung derselben eine und den andern theils
nicht zu thun, sondern dasselbe theils eine von
ihne bey einer ehrlichen andern Mannes auff
gemeine Kosten billich so lange abgesondert, biß
das ein theil an orth vnd ort sie anzuhalten
durch Verordnung Commun, oder aber wer da
rechtfertig und wegen Ehebruch, durch ein offentlich
Edict auff gemeine Kosten Citiret, sich der
schuldt des Ehebruchs, Nemblich, das sie ohne sein
Vorwissen und willen von ihne gangen, und mit
der ehelichen Beiwohnung ein theil von einem
andern erlanget habe, zuuerantworten, und das
der Ehebruch oder der theil des angeklagten,
oder aber erscheinens und vernehmens der sache
halben die Ehe wegen boßwilliger Desertion zu trennen
Verbrechen dieses Ehebruchs ordentlich und rechte
mäßige, oder auch die nichtige beschaffenheit,
oder, auff welchen theil allererst, und nach
erkandter Strafe und die vngebührliche Verlassung:
Ehe und nicht vnterstandes andern ehelichen
Beiwohnung zu leisten, und sonst nicht gebrauchen,
von Rechts wegen.

De Processu in causa Desertionis

68 Als Ihr uns einen Proceß in Ehesachen zu erkennen zugeschickt, welcher
gestalt Ihr Hans Marcus Hertzig Rentmeister zu Newen Lübnitz
wegen verursachter Ehescheidung wieder seine Ehefrau Hansen Schmidt, wegen
böslicher Verlassung seiner gewesen, und ehelicher Beiwohnung
mit Citation und Edict an den orth seiner freundschaft
und derselben Obrigkeit, worfahren. Damit Ihr demselben
seiner Ehefrau zu ehelicher Beiwohnung hülfe. Oder aber
auff

Persona innocentis in ehone
De Divorcio Jesuitis Ehebrecher alias
commune de pauli, Chorn. 7. Et Strauss
in Corrections vid: plus in Libello.

De connubio in tit: quis sit dicendus

59 Der Wolgeborner Graff. E. G. seine Mündtwillige Geliebte Gemahl, Mutter, Schwester, Schwägerin, und Base Frau Margaretha Landgrafin Hessen, Gräfin zu Catzenelnbogen, Vianden, Diez, Gräfin zu Nassau, Saarbrücken, Weilnau, Frau zu Isenburg, Büdingen, Meerholz, Rumpenheim, Frau zu Epstein, Königstein, Münzenberg, Wiltpan, Frau zu Eppenstein, Minzenberg, Lahr, Frau zu Hanau, Lichtenberg, Wittgenstein, Rheinfels, Rotenburg, Vacha, Frau zu Breuberg, Rheinstein, Tecklenburg, Gronsfeld, Frau zu Limpurg, Gaildorf, Gemmingen, Frau zu Eppstein, Münster, Meinfeld, Frau zu Lahr, Mahlberg, Frau zu Liechtenberg, Frau zu Beilstein, Frau zu Rappoltstein, Hohenack, Geroldseck, Frau zu Reichenweyer, Landvogtin in Elsass, Herrin auf dem Sundgau, Frau zu Mörsperg, Herrstein

[illegible] mit erkundigung, wo sie sich vnd gesellen dreyen
ehren vnd ordnung nicht verhalten hetten, mit einem
andern zuuerhalten, Volche antwort vnd erkundigung
wir in diesem fall der Rethe. die Rechtsch.

Vide pronunciand ad hoc 8.

Propter illatum Spiritum quomodo
Spirata Solanda D. E. [illegible]

10 o. f. d. z. Clemens g. f. Auff die frag, so ihr mir zuge-
schrieben, Ob recht sey, das einer ehren halben die ergangene
Gerichts sprechung. Derselben appellirt vnd Nachgang
Nachdem die ihr vater nach seinem vermögen sie hette
anstatten konnen, ausrichten, vnd sie ihr ehren halben
ordenlich verfolgt. Nachdem aber, sonder die Rechte
anzeigen, dieser fall peinlich abgehandelt wirt, vnd
endlich an dem leben nit allein mit Landes
ehr, vnd verweisung. Ob sie aber ehrenhalben
recht mit verfahren derhalben wirt sie vnder. Do
pfleget bey den Gerichten, Ob sie wollen auf gnaden
die peinliche Straffe zu erlegung vorwandlen.
Auff den fall wisse sich mir ehren in mit keiner
straff oder gebrauch, darzu da die obrigkeit lust
vnd begehrt. Aber dennoch do ehr der appellacion
vnd Nachgang ausrichte. Da wirt die erste straffe desto
geringer angelegt werden. von Rechts wegen.

Consilium et non vtinam. Cum nisi
71 o. f. d. z. e. l. o. f. Als dan vns [illegible] ein
vnd ehrsame, das zu vorgangen dantz [illegible] zu
vorsehung der sonde vnd malefiz zu [illegible]
+ Laute sich verlobt vnd [illegible] [illegible] [illegible]
ergangen, vnd wissenlich offenbar sind, das dieselben zu
geistlichen Bruder vnd schwester Kinder von Gatten geboren,
Filia presbiteri vnd die Braut auch priesters weiber ausserhalben der ehe
geboren, vnd nicht legitimi sein sol, vnd derhalben, weil
sie

sie nicht gezwungen das jhenige ehe zu Recht zu verbeten, entschuldigt zu sein, und sich zu einander zu bekennen, und da darauff beyde theyle [illegible] Als nuhmehr hier für uns es [illegible] obgedachten Irrungen der Ehesachen halber einen bericht nach erholet, Do konnen sie auff gemelte Rechten zu keinem endlichen ehe mit einander nicht erkennen. Von Rechts wegen.

Vid. d. phil. q. in libel: De Conniglio in titul: de Cons. parentum.

C Sufficiat 24 q: 2 & similes iuris Can: hX: & eorum, quod matrimonijs parentum Consensus requiratur, sicut hoc casu est, nisi consensus requiratur.

D. f. S. 3 Vid. fol. 102

Nachdem anfangs der ehrbar bescheidene Frantz Schad nunmehr die tugendhaffte Barbara, weyland Andreas Ehrlichs seligen hinterlassene Tochter, durch Anwerbung und fernere anzeigung zu ehelicher Ehrenpflicht gesuchet, klagen eines Jungfer Catharina Ehrlichs Barbara andern theils und Frawen Magdalena Ehrlichs die Mutter von der einen dritten theils beklagende, Dieselbe were das Frawe Magdalena nach geloptem [illegible] und zugesagter ehelicher Verheyrathung und einwilligung der verlobnis halben zweyfelhaftig gedachten Schad und dem vorgeben, weiter dem sie sich [illegible] unterstanden hat, fürwand mogen und ist solch verlobnis derselben unbindig. Die Jungfer aber, und das sie sich in verachtung der Mutter damit eingelassen wider Gottes verbott, und die Mutter schwerlich unterlassen hette Rhumb dieß hoffe Gemeyne weltlich, andern zu abscheu, an einem Erbarn Rade zu gebührlicher strafe zu bringen, das sie nach der weltlichen als sich das gebühren mag, mit gebührlicher verfahrung oder in andere wege einsehen wolle. D. K. M:

Urtel hat d. Nolens matrimonium Ex isse, contrahens sollen verlobnis [illegible] insinuando se abegabit

D. f. d. 3 Jo. 2. D. e. B. g. f. 73

Als der wol klage, andwort und Frawen darauff einlassung gethan, die Ehe pflichten [illegible] Ehrlichs abwesens clagens eines, und G. Mannbergs Barbara von andern theils, und wolbesagter dritten theils,

beklagende

Arra

Facies promissionem cum matrimonij
seu appositione verborum dubiorum

74

INVENTARIO

Iureiurando negans Coram Vrimom
se Purgabit.

75 D. f. d. Hainrich Stainhauser. Burgkhart Schmid Burger zu Ingolstat
als Ir Mue vnd Ehehalt Zugeschrieben, vnd gebetten sy
des Rechten darüber zu bericht. Hans Ludwig Closter vnd
Anna N anders theils Clagende, Ir vrsach wie
Barbara die erfordert Clage bewegen,
vrsachen dann aus der abergeschribnen Ordnung, wider die
Barbara ain Vrtail, so sie sich reimig wisse.
Darumb so ist sie schuldig auff vorgehende vier Wo-
chen rechte Widerlegung jres yrthumbs vnd gebrechen. mit
NB Auffhebung jrer Eyden auff das Vrtail. Erman-
delung zu Begründung eines Crucifixs vnd Zuvor ain brevi de
Oberkeyt zu schreyben, das sie durch anmassung des Gebots
in das angegeben verbot nicht gehandlet, vnd
der vrsach das sie solchen Eyd nicht leysten. So
wurde sie der Clagen vnd jrer Clage billich
entgründet, Als dann sie Hainrich auff obgehörten
vrsach dessen entgründet. Zu vrsach aber das sie
solchen Eyd nicht wurde leysten, So ist sie auff
den vrsal. Clagen Eheleuten anzusagen, vnd angebo-
ne Verbotsbrief sy angesehen der gestalt mit
Kosten vnd anderen gewonlichen Ceremonien
Gnugsam gehandlet. Von Rechts wegen.

Transactio Filius familias Ancillam prisvltans

76 D. f. d. Zimer. d. f. Auff den vrsal so der vns Oberkeyt
entgegen gesetzt wer. Hat vns Burgers eheleibs jrens vatters dienstmagd
Barbara ain Vrtail jrens vatters Burgers Eheleibs
Anna N bewilligt, vnd vns Kunden vorgehabter,
ob sie vrsach mit gemelter Ordnung gebrechlich
vorbracht. So mügen wir dennoch jetzt angezo-
gen Vrtail anderm Zeugen, Schein vnd jrme Eyd
Zu Recht beständig mit einem Gebrechlichen vrsprung
oder mit einer Gebrechlichkeit Rechtsprechen. Von Rechts wegen

Poena.

F

Poena Adulterij in vrag: perso. non est soluta.

77 D. f. d. g. günstiger freunder. Auff den fall, so [illegible] was zugeschrieben. Begeben sich [illegible] welcher seiner ein ehgemahl hat mit Mannes [illegible] ehgemahl des ehebruchs erkundigt und betroffen worden, und sonst ehrsame personen genug sind [illegible] da sie nehmen vor gemeiner Landsordnung gewonheit [illegible] verfahren würden. So mögte es da der ehemann nicht gerade thun wollen. Mannes Mutwillen [illegible] welcher ehrsamen frauen den zucht, mit dem ehemann von leben zum tode straffen, und das recht mit [illegible] gnugsam verfahren E. f. d.

Vitians dotat vitiatam.

78 Durchleuchtiger Hochgeborner fürst. Unsere unterthänige dienste seine f. g. zuvor und diese fürsten mit gnaden. Als e. f. g. uns unsers ehrlichen Vetters [illegible] anzeigen, und begehren [illegible] freundlich anders theils erlangen [illegible] überschicken, unterrichten sein [illegible] weil gedachter Vetter sein ehgemahl hat, und erkennt das sie ehrliches wesens [illegible] so wer sein günstiger gewesen, und also sein [illegible] gesinnet ist, so auch vorgemeiner sein [illegible] erkennt und erfahret. So mag e. f. g. das [illegible] so sein ehegatte, gemahl sich unzüchtig mit dem [illegible] ehebrechen machte zu entrichten, und so alsdann mit [illegible] lassung seines, mit [illegible] oder aber auch um eine summa nach e. f. g. gefallen weiter straffen. Aber die frau leidet mit [illegible] straff, weil sie dadurch, das sie der [illegible] ehe [illegible] schaden gestraffet, billig [illegible]

Nota hanc emphazyn

79 D. f. d. z. Erbare g. f. als ihr mich einen Schall zuge„
schickt und darinnen Erichten, welcher gestalt mir
Ihro Fürstl. ein falbe Hirsche Hundes von N verkaufft
und vor sich selbst durch 30 der dem Abgesandt, und
den Capittel zu meyer Frauen Kirch zu Magdeburg
4 alte Hirsche zu Zucht Dienstes dauon verehrt
und dieselbe Hündin mich gnedigen Befehlung hatt
meine Kinder [illegible] verehrt, welche
Hirsche auch ein Zeit lang erzogen, und das sie„
nuhen gedachte Capittell, da die Fürsten gestorben
die Hirsche etlich mahl erfordert, welche Hirsche ehr halber
und sie auch verwahret, und weren doch gleichs
wohle hernacher als bald zum Capittel angezogen
und mich aus den gründe die Hirschen Hunde
den Fürsten genommen, und ihm andern zuge„
stellt, welches sie aber erstehen, und sie derwegen
begehrt Bericht zu thun, was fürdern Rechts daraus
unterrichten sein wo es sich ehrem Bericht des
Brauchens und Verderbens halben allenthalben helt,
und sie mochten gleichs wie Recht rechtes zur notturft
berichten. Do hat das Capittel nicht ihro erfahr
ung dergestalt, wie erstes, die Fürsten zu ehren
Do es aber erstes stein die Herrn des Capit.
tels mich die Hirschen Hunde den Fürsten wider„
um zu zustellen, und die gemeinliche Zinse
dauon zu nehmen schuldig. den Rechte nach

Matthäus Reserens Lonigen. &
Abram Ehrens

80 D. f. d. z. Erbar besonder gnedig Herrn. Auff die frage
so, auff die frage p. so mir zu nachgelassen haben„
Schreiben. Erstlichen wie sie hat Mark Herbst. so
bey ihnen gelegen nachdem sein rechtes Weib, mit

welcher

mit welcher ehr etliche kinder erzeuget, vorlassen,
und dise eine zur ehe erben lassen. Do
müssen ihr dann pleiben verordnung halben
mit Obrigkeiten des landes vorwandt
v. R. R.

Vide Fabr. Quidam pius de Philosophi: qui
cancellam domesticam gravida
reddidit

81 V. f. d. z. e. g. f. Auff den fürgehabten fhall
darüber er mich des Rechten zuberichts gebet
Sprechen wir. Weil nun ehe nicht offenbar
das ein Dienstmagt, die ehr fleischlich erkannt
und die von im schwanger pey wil, ein ehe
erlobt. So kan ehr darumb, so kein ehr dar
das ehr der that erstandig, nicht ordnung wer
die geschwengerte Dirne zur ehelichen ehr
aber gleichwol pflichtig der schwechung halben
sie mit einem ehegelde zu einem andern mahl
wie sie nach gelegenheit des herkommens sicht
nun aufgesetzt werden) zuvorsehen
So mochte ehr auch von der Obrigkeit der gebur
ung anzeigt halben ordentlichen angetroffen wer
den. Were die Magd sich aus unzucht
einer unzucht laubens zu schwechen schuldig, v. R. R.

De Hermaphrodito.

82 V. f. d. z. Erbar besunder gutter freundt. Als ehr
uns einen fhall vberschickt, und darinnen ver
dacht ein Bauer mit namen Peter Clarck ein ehe
paarsfrawen mit vorsatz vor 16 Jahren ein kindt
erzeuget, und darumb ein peinlich mandat
(puta den dorff Reigen durch ehr ausgebracht)

Als

Als yn eyn Hermaphroditt vnd das eyn Hette
eyn Jünger Christi bekant habe, wie ehr von den
gemartert worden, Jn als eyn weib zugestanden
das ehr auch beidergeschlechtlich vnd weiblich Glide
an den ortten, welchen Hirten ehr einzogen,
vnd aber Peter Clauss entwonden, vnd Jr beger
vt Gericht zue ysen, Dass Jr eins fürnemen allenthalb
halten mogte, Darumb ehr nochten wie vnd das Jr
den Verfangenen Hirten, den negsten Sontags
wo ehr darumb vorfaren were ehrliches ein Zeit
lang vorsehen mogte. wo ehr auch Peter Clauss
antreffen, vnd ehr derselben bekennen, vnd darumb
vorfaren kunde. So mogte Jr Jnen auch den
Gericht vorsehen. Jo Rechts Tagen.

In Viduitate alterij condormiens

83 v. f. d. 3 Cubare expondere grüte Freunde, Auch
die fragen ob Jr den Jünger Christi gesehen oder
gehört. Sprechen wie wir. Das die Mutter
Jo durch eine Cedrose Person von Libell,
nach absterben des Mannes beschlaffen worden
Jhr dütt nicht vorkommen. Vortmehr auch die
Kinder bei Jren Leben, von deshalb Selben,
von Jren ouderen Jren nichts anzumassen
haben. Von Rechts Tagen, d

Quartus gradus consanguinitatis a Ure Canonico prohibitus sine dispensatione. De Ure a Cesareo est licitus.

84 D. f. d. z. Bestrenger Scheffer v. f. Als dir vns einer Ehesachen vberschickt, vnd des Kleger darüber, dem der verdienten Straff halben leyd tragen, des vnd sonders, Weil die Parthey vber vnser Verbott zusammenkunfft selber Ehe gericht, vnd sich in einer andern Obrigkeit, vnderthenigen gehorsams, Scheidens halben vnd Verantwortung begeben. Darauff vnderthenig Bericht Ob wol die Parthey einen Verdacht hette, in dieser Sache ein andere Obrigkeit vorzunemen, vnd die Ehe Verwandtschafft halben beschrieben, Recht in solcher Sache verbotten, Weil sie aber die Ehe nahe zur Zeit mit einander vollzogen, vnd sich zusammen gesetzt, vnd nach keiner Parthey selber Sache nicht Verbotten, sind sie Kraft Verwandtschafft der Beyschlaff Recht Verdienen, dessen sich wordern, Derowegen sie eins bey einander Ehe leiden werden, aber gleichwol damit andere nicht zu gleichem Ehebruch anleitung gegeben. Do nochmals sie derhalben Ehe des Gebrechs halben vorgenommen wollen, andern zur abscheu nach vnserm ermessen mit Gefengnüss oder sonst einer leyplichen Pein Buss oder Straff, vnd darauff wieder einbringen lassen. D. L. W.

Homicidij species
De quo dd inter quos fuit Alber.
in L. cū in vtero ff de statu hom. Accepto poculo Abortionis

85 D. f. d. z. Erbare. Besondere v. f. Als dir jres einer Peinliche Rechtfertige, wider die gefangene Vrsula Kesterin vnd Brosiny N. vrgicht vnd bekentnüss zugeschickt, vnd des Rechten darüber zu berichten. Darauff gebetten, Ihr wolten die gefangene Vrsula auff jhren Vrgicht vnd bekentnüs, so sie derwegen vor peinlich Gericht gethan, verhören vnd bekennen vor, das sie, ehe ein lebendige frucht, die sie 4 woch vor der ostern, mit Bedrewung, wie gehört jres gebens

vnd

melder, abortrieben, Darvon auch abortiret, und eine
verzeihung Bin dein, allein da einer darbey betrach
betrachte, welches ungefehrlich zwo stunden gelebet,
und demnach gestorben, und sie dasselbige der dey
darbey gestanden, und da die Wasserritz da denn
Mutterue geworffen, Do mochten da sie solches
thet halben nach gestalt der sachen von leben zum
tode, und dadurch von wegen der mordstands, mit
dem offenbaren Richten und strafften lassen,
Aber Brosen N. Weil die Diene auff der, da der
Martes bekant, als bald ehe da die frucht abzutrei-
ben rade gegeben und gebraucht haben, Mochten da
solches verhalten, und da der sünde ausserhalb der
Peinlichkeit demuth tragen lassen, und ehe wende
darzu sie bekennen oder nicht. Do sie aber
als auff ihr Bekentnuss peinlich halben Rechts
was recht ist, von Rechts wegen.

De Vehula venefica Exercente magi-
cam artem. C. C. C. cap. 26. q. 5.

Es. d. 3. Februar hat under andern Hannß
Reiser gethan gütliche und peinliche Gericht
zugehalten und erbeten, auch der straffen des Rechten
zuberichten, Darauff spricht er und ach erstlich
sonst die Alte Vehula bekandt. Dieweil
aus jren bericht sonst erscheinet, das sie mit der
bösen Hexerey und Zauberey umbgangen,
und mit dem Teuffel buhlschafft getrieben, mit
jhrer hülff Hetter gemacht, Reif und schlossen und
andere Ubelthaten begangen, und da Elisabeth
jren Ehemann Vehus frühbrott bekant, das sie jhren
Ehemann hund als sie Bekantnus thete erstlich

auch sonst dabey etwas als die vor andern offtmals
das peinl. und das gerichte darüber abgehen soll
darzu das sie an vielen orten etliche pferde
erstehen, offtmals, und solche verkaufft. Also
auch Clamey Zerissel bekant, das sie an vielen
orten in Churfürstlichem und andern Landen off
gestanden, und etliche pferde erstohlen, die abgeri
und die selbe verkaufft, und das sie doch etliche
diebstal begangen; alles nach radiertem inhalt der vom
oberschribenen urgicht. Darauf und wie sie alle
drey und jede insonders auff solcher jrer bekan
nuss für peinliche scharffe rechtfertigung worden
So wolle sie sie alle drey solcher boßheit halben
halben jeden insonderheit nach, und andern also abstra
auff einer fort mit dem feuer vom leben zum tod
straffen und richten lassen. d. R. zc.

Qui a non dno rem bona fide emit
postea vero dno rem suam vendi
canti; non respicio ptio respectu
cogitur mihi l. Inclitum C. de furt
& ser: corrupt: et s. v. h: luit: de
furt: solet dispensari

87 d. f. d. z. ersamer besonder guter freundt. Zuschrift
an den offenen Frage, unterwerffen dem
wo es sich weiter berichts nach allem stands halben
und sonderlich das sie benennen und verstehen
konden, das ihr vater sie hoffen weiter gerne
hangen hetten, gestanden, das sie auch etliche
Landes leuffe, so auch zu stendig gestanden auffge
laden, und als derselbe Hinrichtung dieses frantz
kommen, das sie daselbst erstlich gelegt, und

darnach

darnach zu Torgaw ij Elendes Hundo für xx thaler, da
doch nie nyder dy Inthalb thaler gelte, verkaufft
und von demselbigen gelde seine schulden bezalet, und
das vbrige zu seiner nötte gebraucht, und do ehr zu
Kemnitz, und ehr die Hunde erhalen und erfunden das
obgemelte stucke davon kommen, das er nachmals
erforschens durch einen diener erfaren, wo und wem
er dasselbe Hirmay gelde were Elendes Hunde verkaufft,
Do befindet er auch bestendig gelde Elend Hundes bei
dem kauffern zu fordern und zu vberkommen, sie
müssen im auch dasselbig wieder zustellen und
vberantworten, und ehr were nicht schuldig mey
nige ausserliche Rantzion zu erstatten. Es kann sich
Verstehen Butt auch der kauffer zu Torgaw auff der nachsuchung
als gelten gelde Hunde gestolen gütt sey, derwil
derselbigen Kleidung, dann mit Recht nicht anmaßen,
Noch sich an Hinderung derselben mochte
Von Rechts wegen.

Pars R. Cl. Kij.

Poena interfurtis committens

Hanc poenam Culeo. cum & gallo gallinaceo. vipera
Ascendentib: & & simia in vicinum mare vel fluuium
descendentib: locū proiciat sub tit: De his q par:
hr vel liberos occiderunt C.

80 b. f. z. Ernuhester und Erbar besonder g. g. f. Als ehr uns
ein Peinlich Hals ebergericht, und erbeten uns das Recht
darauff zu erkennen. Darauff sprechen wir, Wiel man
vnnd bekennet. Das ehr ein weib vorsetzlich und
one alle Wehr zu meinung und Vorsatzen sie zu todten,
erlegt, und sie von Leben zum tode bringt, in das wasser
ertrenkt, und dasselbst also vntergedrucket, das sie er-
trunken. So mochte ehr dem, wo ehr auff solchen
Verbrechung

Verbrechens vor peinlichem Halsgericht worden sey,
sonder, praesentirt selbst sich, und andern vor
abschew zu einer Warnung, neben einem Hündle, Hanen,
Eslungen, und zu mancherley andern offtermahlen einer
Ista poena sec. salij: Katzen Sterben, des Wassers verstossen, und also
vi 2 ÿ C De his qui
sterentes occidentur von Leben zum todte gestraffet werden. V. L. H.
vel si vi sui sed de capitentur
Alium vitatam pomam vel DE EO qui patri suo conjugem
In der peinlich Halsgerichts e. nover cum abduxit, duendo poena
Verordnung
89 Sprech: Wie hat Blasius Hoff freywillig bekannt,
vam.
Das er seiner leiblichen Vatter sein Ehebrib
sein des Hoffs Stiffmütter unterstanden, dreyerley
fleischlich erkannt, auch fürnehm offentlichen den
der Schwiegern zu Brimm zu Ehe gelten lassen, und
etliche Kinder mit ihr erzeuget. Ob sie nun wohl, als
der Verwalter Hoffs Brimm Kommen, das sie seinen Vatter
sein Weib entfremdet, dreyerley verlassen und von dannen
verwichen, und fürnehmlich ein schmutzig Weib gethan.
So mag sie doch selbiger seiner Verrichtung halben
Wo sie derhalben vor peinlich Gericht gestellet,
und auff seinen gethanen Bekantnuss verfahren,
oder des Orts Recht Verordnung sie, peinlich
Zu Leib und Leben gestraffet, und mit dem
Schwerdt vom Leben zum todte gerichtet worden
were, Vom Rechte wegen

DE EO qui

De eo qui Venena infecit pascua

90 ℣. f. d. z. Erbar sonder gutter freundt. Als dir vns vnser
Ordnig vnd Bekanntnis nach gestanden, Ist Cuss
ernent Oberkeit. Darumb zuberichten das ehr bekant,
das ehr pferde vorstorben, gestrunden, pulver gemacht,
pilges hie vnd anders hin gelt die Wende offtmals gesperret
die damit vorgiftet, vnd das nicht angebracht. Vnd
dz Cuss Erbeten Rechts hie vor mir, wie ehr deshalben
gestrafft werden mag. Darauff Erkandt vnd ist die gelegen
der Ehrl Cuss, wo ehr für das Peinliche Gericht
gestellt, vnd auff gleichen seinen Bekantnus vorfaren
werde, Do nuhmer ehr In mit dem Feuer von Leben
zum todt, vom Ehren gleicher Missandelung Erblich
richten von Rechts wegen

De eo qui sororem cognouit et impregnauit

91 ℣. f. d. z. Als dir vns einen Peinlichen Hall zuge-
stellet, vnd gebeten vns des Rechten darüber
zubelehren. Darauff Erkennen wir auf Hansen
Hansel seine Schwester fleischlich erkant, vnd
also Blutschande mit ihr begangen, vnd wenn
gleich nur Peinlichen Halsgerichts bekentnus
So mochten sie doch mit dem Schwerdt vom Leben
zum todt richten, vnd straffen lassen.

L. praegnantis ff de poenis

Aber die Vrtel hatt sie also Erlassen. Do nuhmer
sie Leibesfrucht bis sie der Leuft gebracht, vnd
alsdan mit Stumpf vnd Stiel des Landes verwiesen lassen
℣. R. W

De inordinata Ac Hispanica Venere cum equa

92 ℣. f. d. Vnsern gunsten Ehrsten Burgermeister Rathmanne gutter freundt. Auff
den Hall so ihr uns zugeschickt, uns darumb des Rechtens
zubelehren. Ist Erkennen wir Cw hat Brosius Brenner

Cap. Lucæ Quas vltores sumus & semel vno
eodemq; tempore, punctis & lachrymis ex conspectu dimi
C. Act. Lud. de Schwe. ttamen Vitebergæ pronunciatum fuit Anno
1541 Item ne prote Anno 1551

De eo qui consanguineam cognouit

94 Durchlauchter Hochgeborner Fürst. E. G. meine mynne
vnderthenige vnd gantzwillige dienste zuuor, gnedige Herre
Der vhall zu E. F. G. Lande vnd Gerichte des Rechten
vberschickt. Dieweyl dan sie hat dieses alt.
meiner Mutter Bruder tochter in meines vatters
Hause erzogen vnd erzogen, also das sie
Hause sie beide jrer Blutsfreundschafft nach, vnder vnd
Furcht vnd mit einander vmbgangen. Do merckten sie
beide mit Vnterhaltung des Landes vorwandten
Dieweil aber die Leibsfrucht, den beide von
einander trugen, der Frucht forlich, vnd die obrigkeit
an beiden nicht kan vnderhalten werden. Do mochten
E. F. G. den vhrten nach gelegenheit jrer vrsachen
mit gemeiner Peine nach jrem vermögen malefitzisch
oder den vbertretern mit Rechtes zuthun lassen,
vnd den sie beide E. F. G. Lande ein zeitlang
oder ewiglichen vorbeitten. E. F. G.

Vrag: in matrimonio persona adulterium committens

95 Dieweyl dan Ehesachen zu Leipzig vor Recht, wenn den
Ehemann vnd anna N. welche beide andere
Ehegatten haben, auff jrer Bekentnis, das sie beide
mit einander vbergangen, vor Gerichte freiwillig
vorharren. Do mochten die Herren Landesman nach gelegenheit
der Sache, als einen Ehebrecher mit dem Schwerdt
richten lassen. Aber gedachte anna mit Ruten Streichen
lassen, vnd darnach in ein Closter vorantworten, also
nach Ordenung der Recht gebürlich gemeinen nutzen,
Frey. Wo sie aber die That vorneinen würde, Do habe
der Fürst auff die Leibstrafen, so sie zuuor ausserhalb
gehaltenen Gerichte von den Stadt schreiber vnd andern

von Rathe und anderer gelehrten, Bende mit den Scharfe anzuziehen. und gehalt auff die Prouinz ferner was recht ist. von Rechts wegen/

Poena stupri. Violenti

96 V. f. d. 3 Kl. l. v. f. Herr Hanß Jacob Zuff den Obergerichten Peinlichen Fall. Inquirirung und Proceß wie in der Peinlichen Halß Gerichts Ordnung vermag gethaner Verhörung außsage und Bekandtnuß, das sie Catharina des Cuntzen Tochter an dem ihren gewaltsam und sie derselben mit offenbarer Gewalt, und das ihr Kleider offt unter andern Marcka Mallers Tochter freylich auch entstanden. Aber nicht vollkommen, und wendet darauff vor peinlicher Halß nicht freywillig verfahren. Do würde sie des begangenen Nothzugs halben vom Leben zum todt mit dem Schwerdt peinlich gestrafft und gerichtet von Rechts wegen.

Illegitima illegittima succedit.

97 Ist vor Gericht. Obgedachter hat Obligirt das Lehngut ist vor seinen Bruder. N. Hanßkrens verstorben, und hat drey Ehelichen Söhnen und eheliche Tochter, als den nechsten Erben nach sich verlassen. ob nun Unehliche Söhne auch die verstorbene Unehliche Söhne und die succedirt Mutter unehlich. Do solchen sie dennoch den nechsten beyden ehelichen Söhnen. v. R. W.

Solutus cum Ligata Adulterium committens quia maritum venero necare conata est

98 V. f. d. 3. l. v. f. Als der Mos einen Peinlich Halß Gerichtlicher, und nach der Lange Ehrenfest, Zuff

was

was anzeigs und Indicia Andreas Blumhardts
Burgers zu Leipzig Ehemanns Ehebruchs halben, dann
sie mit einem Fuhrknappen mit Namen Peter N.
in der Nacht Gemeinschaft, und von dem Ehemann
den Verdacht angezogen worden, Zuerkennung der
gedachten Fuhrknappen zu Verhaftung eingezogen
und was derwegen Gelegenheit in der ganzen Sachen
zugeschrieben, und auch des Rechtens darüber
zu Leipzig erholet. Darauf gesprochen wie
recht die Frau nicht allein des begangenen
Ehebruchs in der Acte angezeigt, sondern auch
darüber freiwillig bekannt, das sie in sieben
Mal offt gebeicht. Und dieselbe dem beschuldigten
Ehemann derselben dem mangele beizubringen,
und also zum Beweis gegangen. Und sonsten
ob der Ehemann mit der Flucht der Gefängnis
So mochten die solche Ihre mißhandlung halben
wo sie vor Gericht gewiesen erstellen, und
auch dem Gefängnis Urfehde geben, und
Nach Gelegenheit der Rechte mit dem Schwerdt
vom Leben zum Tode gestraft. Aber
den Fuhrknecht wollen die des Ehebruchs halben
so wie mit der Gefängnis, mit
Staupenschlag des Landes verweisen. V. L. W.

Super Juramento calumnie Juramentum calumnie
gung: capita contenta Vnde versus.

Illud licet quod his non statuitur

Debet in ci vbi Lis queritur. Verum non in fictis
glos. in vo Jura Nil proficit hic. nec falsa dicacio datur
mendi. De juram: Vbi Lis tantum nulla debent poni
calum:

99 Ich N. thue das ich in dieser Sachen nichts
versehrliche, auch dem Münzwesen anschlage
und vorzuge. Sondern alles das jenige zu
meine nodturfft erfordert, Ich auch für billich
und recht achte alles almuschalben suchen und furnehmen
wolle. Ich will auch meines theils meinen
gnedigsten ordentlichen Lehnsherrn, und
gnedigen Herrn dieser Landschaft die Lantor
warheit und schuldt nit verhalten, sondern, sagen,
und bekennen: Als mir Gott helffe. &c

RECOMENDO DE MVRE SAX: non habet Locum

100 Nach ordenlicher Rechtung, mag ich meiner nicht ehr
widerumb entledigen. Es sey dan, das ich mich
zuuor redlich von der entbrochen.
Derhalben, mag meiner der vorzuge nit gemessen
Clage haben. Und meine mit der Vorlage
vberaleg. Derhalb mag der Examinator ma-
licias zu observiren. und muß also gehalten,
das der nicht den gegentheil gnug ordentlich
Rat zu Zeugen die Clage erhoben hab.
D. R. Ro.

NB Der Gerichtsordnung Lex may in Xta c pastoralis (Ex de Excep: Rem
Dilatoriam Exceptionem nach bestalter Sachen und vorgenomen Zeug
Auch das Exceptiones negligentiae Libelli. C quia tamen hire
Cum ita priuilegiata sit, vt ea post sententiam opponi possit)
nicht stadt erlit. Et ita obseruari vidi de facto. Licet
Con: Mag

Consistorium

De Uerho [illegible] in matrimonij

101 D. f. z. E. besonder gutter freundt. Nachdem wir
Je [illegible] uns darüber des Rechtens zuberathen, Zugeschickte
Beylagen Vern. Vernemen uns unserm Bedenken, so
viel erscheinet, das Jacobus N., und Jungfer
Elisabeth Brosmännin, von einer Mutter, Schwester kinder
und also die personen, denen eine Ehe nicht
mit einander zu trauen verbotten. Da Sie
sich [illegible] ehelichen und gebräuchlichen Worten,
welche bisher nicht angehoben, Ihre ehelich Leben
mit einander ferner nicht bestätigen. Von Rechts
wegen. Wiewol der Bapst zu der ehelichen
Heurath offtmal Dispensirt. So
:B. De können Wir doch den parthenen dieselbe ausserhalb
Uerho gerichtlicher obrigkeit verwilligung nicht ertheilen
D. M. L.: Sententia in Ehesachen Francz Zuckmanns
und der Katharina Jörg Lüders geschwol
ter von Thorn, wie Sie Weitenberg
Bapst e
102 Wir Burgermeister und Rath der Stadt Thorn, Thun kund
Allermenniglich. Die Ehrliche Tugendsame und Ehrnfeste
Francz Zuckmann, Jacob Lüders Sohn, Burger
Falsi q̄ p̄ dē
seems facit & und Bürgers Kind, und Catharina Jörg Lüders
nō stat in Cōsistorio mit aller Macht Erschienen. Vermeinen Ihre Ehe
vt per Lex:
nō 30 Vorlöbnüng und Verehligung der gestalt
vollzogen, das alle Landsleuthe und
damit zufrieden gewesen, und doch der Katharina Lüders
Eltern Jörg Lüders (Wir gelegt) nicht gut
dünken Kinder, ohne Rath und Ihr Ehe
Vor Zeugen und Freunden Ihre verstorbene
Ehe Verbindung eher und machet vorgenommen,
und

Und der Bischoff zu Speyr zu mir sprach, Du, also
das ein Vater, wie gar oft geschehen, hat müssen
rauben sein Kind, und seinen verborgenen Diebes, oder mörders,
sich selbs, seiner Ehren, Leibs und ewigen Friedes. Also
ist jetzo Türckischer Tyrannischer Mutwille, nicht ein Recht, sondern
wider Recht, natürlich, weltlich, darzu wider alle
vernünfftige und menschliche Recht, bey allen Menschen
die nicht Christen seind. Aber also hat uns
der Barmherzige vor durch sein Barmherzigkeit
offenbaret, und auch zu Brauch gebracht, auch der
Landschrift bewyst öffter für der Gemeinschaft des
Sachsen gelehrt geboten, das hinfurder jetzlich
vorsichtig gehandelt Recht, nicht gelten noch gehalten
werden soll. Also wo ein Kinder für der Vogt
und Kinder gemeiner Ehren sich erzeigt, das
der Vater handelt, das ist der Vater macht habe
darzu liche Zuversichtung, wie wir uns das zu Landes
gnädiglich erbieten, und doch mit grosser wache der
prima diritá Tyrannej, under die Kinder auch Recht gestraft
sein. Das ist eins. Zum andern spricht
sich Otto der Adell. das Franz Feldorff, Bürgermeister
Wittenberg Bürgers Kind und Kirchen Diener, sich sol
mit seiner Mutter zu Leben Cursürsten Friedens gemacht
verlobt haben offentlich. Also das ein gemeiner Ehren
und grosse schedliche Empörung zu
Also soll Otto Feldorff sein Vater darin bitt,
Bischoff Wolffgang sein Bruder auch Bürgermeister darumb sein
Gesellen, die zu Wittenberg sind.
Darumb hat D. Martinus gemeldet Otten Feldorff ein
gemein todtbette gefragt soll ander. Da ist Otto
Feldorff

vnd des heiligen geistes, der dich gelert vnd gebatten hat
vater vnd mütter zu ehren. Amen.

Solches gebots entschuldigt niemandt vnd schuldigt auch nicht,
ob darwider einer oder zehen personen geglaubt wirt, denn
wenn gantz Sodoma so ein einzele person die gantz stadt
die jme geglaubet betrogen hat, hette er billich gestraft werden, auf
das die kinder ein exempel haben sich hinfüro vor solchem heim-
lichen verleumbden zu hütten, welche strafe wir unsern erbarn
Radt alhier zu Wittenberg heimstellen, den das wir jnen
mit der kirchen straffe als mit dem banne, selten straffen,
dürfft vns zu hart sein, besorgen vns auch in ein solchen
fall eines jeden ergernis, das nicht wiederumb ein heimlicher
mißbrauch einreisse, wenn solliche oberkeit hette zu thun
vnd nach jhrer lust gerne thät, Auch hie mag sich jeder
trosten, das sie nichts wider ehre gethan, sondern mehr eher
wenn sie zu hören vnd zu dem einer einzelen person
geglaubet haben. Dan es stimt nicht beyde seite die ohren zuhal-
ten vnd gleuben, on das, sie nicht an dem eigene schaden so gar
fromm sein, wie man sprecht trau aber wol dem jhenen
wenig. Geben zu Wittenberg Anno 1542.

Martinus Luther d.
Caspar Creutziger d.
Philippus Melanchthon.

Conradus Sonsalius Vida
Henricus Victor Symphorianus
Mulich
Jacobus Z. Erfurdt

103 Hunster f. d. z. Erbarer, gütter freünt, auff vnr an beyd
gethane frage, sprechen wir, Ob sich ein Jünger Gesell
bey euch, in ewer Arey mit einer Jungfrau in beyseins, vnnd
mit der verwilligung der beider eltern, der Kilch vnd ausrig
pfligt der Ehe zeit haben nicht vergessen können, der gesten
vnd das sich nitter zeit der dinge gemelt In einer Wirtsen
gesündern, sie entschlaffen vnd beygewonet, so wartet ir dem
der wegen, so sie sonsten einer ehrlichen Ehe vnd wandels
gelebten nach ewer ordnung vnd recht, da ir Jme nicht gnade thun
wollet, vnd den fahlen trib seiner gütter straffen, aber mit
hinwegfliehen eines anders vor der weissen. Aber der Wirtsen
wirt sie abwegen durch die begangene vnzucht genugsam ge-
straft, dann ir kein weitere straff auflegen. Da aber die
Jungfrau mit Dreuw der straffen verschonen, vnd Jnen
nachmahls nit ehe nemen wollte, so mochtet ir der
Jungfrauen zu ehren, Jme mit solcher straff versehen,
vnd etwan mit einem zeitlichen gefengnis, oder aber mit
einer zimlichen gelt straff vnd straffung des rechts zu wegen.

Cum stante matrimonio ancillam domesticam fecit gravidam

104 V. f. z. Besondere gute freunde. Auff ewr vhral. Vermeldt
er euch von wegen des Rahts zu Bremberg gethan, wie
dann wir Hat Nikkel Cord eine Magdt an gemeldt
Brotte vnd dienste bey leben gemacht. Ehe gibt
wirt. Vnd ehe den der Magdt bey leben gemacht.
Ehe gibt keine Ehe zuegehort. Ehe auch vor gemacht
wurde nicht vorhanden, So mag ehe

dieselbige angenommen vnd die gemeine Kirchen zu
Ehe haben, auß Zulassung der heiligen Schrifft
nach dem Exempel Davids vnd der Patriarchen,
auch der obgeschribenen Recht, vnd wo er sie also
zur Ehe nimpt, vnd wider zum Ehestand kommet. Da
müssen sie jhre Verbrechung haben, die
priester mit geistlicher Vermeidung außtreiben vnd
bann, oder sonst ein andere gebürliche Straffe

D. K. Lo.

Sententia Anabaptistas

105 D. f. d. 3. Quote Freunde. Alle Ketzereien vnd der abgangenen
der Widertauffischen Orden, Bekantnus vnd Artickel oder
Rotten, vnd darinne sonder, das sie die heilige Schrifft
von einem andern, dann Buchstaben, die Widertauff
vor Sünde vnd Laster, vnd das Sacrament
des Altars, vor gemeine Statt Brott vnd Wein, dem
Brod auch nit wie der Christlichen Kirch gebreuchig,
vor einen gemeinen essen, vnd darüber dergleichen Irrthumb
mehr leiblich dann der andern auffgesetzt vnd
die Heiden offenbaren. Sondern das ein jeder Christ
Artickel x
Priesterey, vnd allein sein geist regiere vnd auffhalte
vnd nit alle Sünde auch nicht Todtlich, sondern allein
die Todt sünde meyden, Taufen vorgehen vnd pflege
auch alle Burgt Sakrament verwerffen vnd derhalben
sich vnderstand tödtlicher Sünden, vnd von pflegen
Todtsünde nach vielfeltiger Ermanung sich
nicht reinigen, meiden, Sondern dermassen sich
darinnen verharren wollen. Demnach die euch zu
vnderthanen gebraucht, was Ehr euch dann sie verhalten

mogen. Darauff geredt, wie es sich also, wo
einer Beide und Obergerichte Zuthun, und
mit diesen ordnungen vorfalle. Da mogen sie sich,
wie ermeldt, wo das gemeine Beste gelte,
und wo sie da nach vorlesung gleiche Zuthun. Und
weiter vermanung und unterweisung nochmals entlich
darauff vorfarren, und die nicht landrechtig,
sich der erkantnus wollen darinn lassen. Da wurden
sie von wegen gleicher Vollziehung, und das sie
sich anderwait haben rechtens lassen, mit dem gemeinen
dem Leben zum besten billich erinnert. D. R. W.

Des d. f. d. 3 Decembris.

Auff neuen übergebenen Befelch also landrechts
wie das were mit Zuthun Burgk N. Schmaid Zum
andernfal von den der Burgk erlaubt, und darin
der gleichen Vermanung auch weiter beschehen. Darauff
sie den Burgk zu fragen erkennt, ob sie darbey
Mit Burger sich anderweit Zumerklichen gleiche
nach der Vnterweisung wie D. das durch offene
Echta die Frau der Vnderweisung wurden gleich
Burkard des Schmauses Vormünder des Citirens, und
den fall da sie vnd sonderlich aufsenthalte sonder
und niemands vor denen sie Zuerscheinen
erscheinen wurde. Da wurde den Schmaus als
dem vngehorsam Theile sich weiters zu vorhalten
erlaubt. Und die Frau vor eine offentliche Echt,
Beschelung und mündliches verlassen des Echt
Bannes erkennt, Darauff an den gleichen
obrigkeit hiemit zu straffen befohlen. D. R. W.

Quo

Qui Dixit & Scripsit in proximum praeteritum
Affinitatis & Sordium Vxoris.

106 D. f. d. z. E. Besondere gnedige Frawe, Wir haben unsern
obergeschribenen ergerlichen Fall, nemlichen, das ein Pfarrer
seines Verstorbenen weibes nechste Blutsfreundin
geschwengert, und bekennet auff meinung der Pfarrer
zur Ehe genommen, die Frucht itzt mit dem Kindlein im
Leibe liegen soll. Vnd weil er dem nun auch also
were, ist unser, des Gerichts zu Sachsen und Burggrafen
zu Magdeburg hierauff und sonderlich der Straff
halben im Rechten begriffen. Dowerent
haben wir Vns die Geistlichen Rechte und erfahrne
Rede des Herrn Doctors, nach erkundigung des Falls
das die Ehe in diesem ersten grade gar nicht
zu gestatten noch zu dulden. Sondern solche blutschande
Ehestifftung für Sundlich erkennet, und sollen sol-
che Personen von einander, und jene gröbere Sünder
sollen zu abtrage andern geistlichen eingezogen
und Leibliche der gefengnus ehrlos zu erhalten,
und das erzeugte Kind von beiden Eltern unehe-
lich erkennet und erzogen werden.
Nichtsweniger aber der Pfarrer, dasselbst aus Recht und
und Billigkeit seiner gebührlichen Obrigkeit, auch
geistlicher Superattendentzen, die Ehe zu gestatten verbotten,
Brandt gerathen, auch Nachgelassen sol der auch die Straff
des Verbrechens alda noch kaum entlauffen werden. Bittet

Furiosus Deserens canugem. H

107 D. f. d. z. Ehrbar vorsichtige Als dir das unsern
jüngsten

Prima Sponsalia

108 Anno 1 Z Eduard Jungfer Anna Freundt als der
ersam Ehe Handel Verlobender weiß nach Zugelassung
Römischer Kay. Mayestät Reformation auff Montag den Ostertag
Feiertags den 14 Aprill zu einer Jungfer Catarina welche einer Obrigkeit
Borger genant hat sich offentlich, und für recht
ein Ehelich Gelöbnis angenommen Ist auch die bestimbte
Zeit Obrigkeit einer Kindt, und sie ihr auch
wiederumb einen Kindt auff ein Ehelich Gelöbnis gebeten.
und Dieweil dieß Gelübden Gelegenheit und nothwendig
erfordert, eine Zeit lang abzuziehen. Hatt ehr die
Jungfer angeredet und gefragt. ob sie auch ihr dann
Wiewol sich in 14 tag Widerzu kommen verlobte.
ihre Zugesellen sonsten Darumb die Jungfer
geantwordt, da auch wol langer. Aber solches angesehen
seine der Jungfer Obrigkeit und Obrigkeit Frawen
Dieweil sich des Gelübden Kindes Kunfft etwas verzogen,
zugetragen, Hie die Jungfer demnechst vorbemelter
einen Schneider Thomas Marckfelt genant schwer
und offentlich zuversprechen, Angesehen weder des Vaters,
Mutter Freundschaft Rath und Wissen Verwarnung, sich
des sie von den obberührten Herren ergehenden Gebots
zuenthalten. Darumb er den [illegible], welches Ehe gelübden
unter diesen Landen verbündtlich und vorgenommen sein solle
auch der Braut halben begehrt, den Kasten Brieff zu
sein Demnach zu unterschiedlichen Malen dieweil sich die Jungfer
auch offt [illegible] als dann er, sein der Obrigkeit
so solches ergehen und angehört vorgeliebt, auch mehr denn
Malschatz anderen darumb ein Kindt zum Malschatz gebeten.
Die Jungfer auch solches vor den andern ehe gelübden

vor

Vor auch dem Superattendenten bekant, Do Jemandt solche
Ehe Verlöbde nicht vor Heimlich, sondern als bündig und
beständigk gehalten, Vnsache Jemandt gleich der Obrigkeit
vor, so deßfalls der Oberpfarher nicht zugeordnet, oder
Jemandt der kein Kirchspiel gehabt. Derhalben sollen
die Jungfrau Hansen Wolffen gleich bey Hochzeit, wan
solche Ehe Verlöbde, nach gewonheit und ordnung mit dem
Jünglinge vorpflichtet. Die weil aber der Oberpfarher
hernach neben der Oberpfarherin so bey dem ersten Ehe gelöbe
da gegenwertig gewest, sie die Jungfrau aber nur der
Superattendenten Vorbenennung und ehe sie bey dem ersten
Ehelichen Beschlaf verbleiben, einige andere vermeinliche
Jünorsprache vorstanden. Do dan solche andere ehe
Verlöbde vor vnrichtig und vnkreftig zuachten,
Hierumb der Oberpfarher und die Oberpfarherin
desgleichen die Jungfrau mit gewonlicher Bestrafung
auch etlich tage solcher der vnzimlicher Vorhandlung
halben, Inhaltes zu absitzen andern falles billich
bestrafft werden, V. R. etc.

De ea qua arctam & reseratam &c

1609 Es ist D. 3 Vor diger. Erbar. Ersame und Vorsichtige Jo-
ab Jr Hans einen Fall Vorbracht, des Hans N.
Catarinen mit beider seits guter bedachtiger Einwilligung
und allen gebürlichen Christlichen Ceremonien und gewonheit
zur Ehe genommen, und ob sie beide zu Bette gangen,
In meinung die Ehe per copulam & carnis nexionem carnis
auszurichten, Do hab sie solche doch nit vollbringen
mügen, Auch hab die Braut Jungfrau, an ihrem
Leiblichen Gebrechen sie nicht vorschlossen funden,
Und ob sie wol hernach die nacht zu drey mahlen bey ihm
gewesen, Und die Ehelichen Werck zu vollenbringen
versucht

Verschafft. Do sei doch die Braut auß der Kirchen hinweg
nit allein pflicht nicht schuldig mügen. sonndern auch darüber
der merckliche schwerlich und Braunckheit offallen. Dadurch sie
jren Ehemann beraubt, auch zu letzt von jme gelauffen. Und
dieweil sie sich mehrer zeit beschlaffen hatte Ehelich, weil die
Frau etwas starcker und gesünder worden, wiederumb zu jhme
zuhalten und zuvermügen. Do hab sich doch die Frau
pflicht zu jhme zum hefftigste geweret. Also das zuletzt
man sie zu Ehelicher beiwonung mit gewalt bringen pflicht
das sie hinderumb in vorige Braunckheit kommen möge
Demnach zu untersuchen wer. Das nemlich die Frau schuldig
zu bereden versuchen pflicht. das sie sich hinderumb zu jrem
Ehemanne. zu tisch und bette begeben wolle, sonderlich wenn
sie jnnen bericht nach. Schwächer etwas stercker, und zu
Ehelichen werck besser geschickt und tüchtiger jnn pflicht. Im
Fall aber das sie sich darunder pflichtig machte. Do soll
sie durch vnwiderbringliche Matronen. bey jrer Ehre und
und an Eides statt angelobt und gebrauchen werden
das jhrer gemelte Frucht der Unfruchtbarkeit halben,
welches zu thun und vorgehen jnn soll zu Ehelicher
pflicht nicht tüchtig. Do solle er alsdann der Mann
sich mit einer andern zu Ehelicher pflicht zu thun Recht
nachgeben v. R. Etc.

De Reconciliatione Matrimonium.

110 v. f. d. 3. tab: 6. g. f. Auff den Fall so der Ehe halben
Scheidung were. Ob wol ein Weib zu Kaltenstadt, mit
einem andern Ehemanne in einem Beruffe gelangen, das
sie mit demselben in der Unzucht zu schaffen, und Nachdem
von sich einem Hengstmann den verdechtig Mann mit ein
ander gethan, und sie Ehrecht gebraucht. Dannach derselbe
aber seine zugesagte beywonung mit demselben verdechtig
Weibe auß Kaltenstadt thun. Ehe sein rechte Ehefrau,
und sie die berechtigte seine Ehemann und Kinder verlassen
darauff der vorschuldige mehre sich von ihr zu scheiden ob

Vnd dass das Weib auff ausgangk eines rechtlichen
vorbescheidts offentlich erschiene, vnd der Ehebruch
vnd Ehebruchs dessen Mann nicht geständig, der vnschuldige
Ehemann auff sich darauff mit Zeugen vnd beweisung
Rechtfertigung gemacht, vnd da zweyfelt, ehe dan die beweisung
verführt, der verdachte Ehebrecher vnd Ehebrecherin vnd
abgangen, vnd das verdachte Weib ehe dan die Citation
ihre vorstellungk an sie erlangen der Zeugk Rechtmaß
ihre Kronsprach ordentlich angenommen. Demnach aber
vnd Vrsachen der Klagende Ehemann darauff seine
beweisung abstehet, vnd sich erbittet sye der Weiber
Zuvorsprechen, sie Leiden anzunehmen, die auch abschuss
vnd bezeugung verschiesset. So ist der die Buss
vnd Leiden klage in der Kirchen Gerichte nicht zuvor
pflichtig, sondern magk darauff den Mann verfolgen
vnd das Ehelich Weib ordentlicher Weyse. Wo auch
der Ehemann nicht gesündigt. So bleibt ehe vnser Herr
Gott vns entgelt, bey seiner Ehren vnd Leibstrafe. Das
Weib aber müste vns offentlicher Busse thun das sie
auff einen Sontag für den Altar der Sünde offentlich
bekenne vnd klage, auch für sich zu bitten suche,
vnd Abpleiben gegen der andern Ehebrecherin
gemeinschafft der Zuchtigen, Kirchfeitey, vnd Leibs gebrechen
in der Lang meinde. S. R. Co.

clesia gremio
pdenuhb: t fen:
regim q̃ ppe C
sum: trini: c
stiore eo de Hoerike:
f. 6 ün fol. 6.

Matrimonium solenter ob importunissimu[m] pantheum
V. f. d. z. b. o. f. auff den Fall Brichts Ehrung zu der
111 dorffe Grapp eine Weibes zur Ehe angenommen, die ehe
mit Laster vnd Ehebruch brechen, der stehender Ehe dermaß
zugetragen, das sie gar leide vnd verwürfft erschaffe
belangen. Darauff der mich vnd rechtlich der Ehe Pflicht
halben, begert zu bewerde zu sein. Nachdem nun
Vrsach aus Wissen gar keine besserung zugebrauch
Do ist der Frauen Rhemes Recht zu rathen, die solcher offter

Ehebruch

Leibs und gesundheit seiner Ehegatten. Derselben halt
sie beide die Ehe pflichtung bey
Eyd einander treu hold und Bestes gegen einander, dass das
Eheweib den andern bey Leben sich andere weit zu verhalten
unterstehe. Welche aber der ihren bey Leibs straff dawider
Aber der andern halben mügen die Eheleute mit Rath
der Freunden freundschafft vertragen, und also Gott
des erbarmen den angehenden Eheleuten zu gute hinderlassen
von der andern seelige den Namen desselben der Frauen
Ehe scheiden und nicht gestatten sambt rauschung eben. Dass
selben beide gewonnen, des weltlich gebürliche sachen
auff den todt fall sie mit mehrerm gut theil.
D. L. Lo.

96 Adulterium sit separans

D. f. D. Z. Cremer o. f. Als der Rath
vber schreiben zu erkennen gebett welcher gestalt vber
Weib Catharina sich der Herr Zuppurg Burgermeyster der
Magdeburg entfernt, dorselbst mit der Jungfrau nachgehends
für andern halben dass mit einem andern Ehemann handlen
genannt, den andern betrogken und ergriffen. Derhalben
der Ratter sie aber auff zu hause der Zuppurg
Verwesung Kappen und Kinder anbefohlen
der auch gewisse Lehen. so dann verhalten, mit den
Zuppurg Zuhandlung auffgehaben, und sie mit dem
gebetten weiter gespielt. Ratter der ein Ehebrechen
von andern handlen an sie geschrieben, welche sagt
gegen dem abziehen von Magdeburg der andern Hinge
stunden, das copey der Rath mit eingelegt, darauf der
Verwesen nach zu eilen. wie der sie auch zu Ehe
antreffen, dorselbst sie auch zu einem andern mahl
durch einen Vertrag einbehalten, under der
und den Magdeburg zu stehen, sie sich aber

zu

des einen anderen Theyl auff Erkandt mit dem gemeltte
nach Nürnberg zu nehmen auffzumachen. gleichwoll die
dorselbst, sie aber nicht
~~[illegible]~~ sondern sich sonderlichs mit
sonderbaren Praeiudicien, und auff solliche Vermehrung,
da die vorige benuegen thaten. Letzlich auch mit einem
Theyl der einen Partey dergleichen Verbunds offtermahls
Rathe als die sonsten anderer Verbrechen halben gebreuchlich
angezogen Vngemarkert bleibt. Darauff die Rhete
sicher bey dem Bericht verbleiben. Dieweil solche
die Verbrechung des orts klar und offenbar, und
kein ablegung an der Thatsachen. Also das der sich zu
recht des Ehebruchs auff solche die bekantnuß
von der andern Parthey lautet. und nach der gemeiner
observantz ein andern seiner Ehe nehmen mogen zu
heirathen gewehret haben. Dieweil der Ehebruch
die einige und fürnehmbste Vrsach ist, welcher
halb die Ehe getrennet. Do stehet nur frage ob
Gottlosen Vnthat. Es muß aber obwoll die Rathe
den gemelten dahin sie offtermahls, fürbracht worden,
das Leib auff vorgehende Ladung des Ehebruchs "
beschuldigt und durch die bekantnuß, oder da sie es
verneint, Leib recht abgeredt worden, das nun-
mehro erkennt. So folgett die Scheidung auch Kraft
der heiligen Schrifft billich. Do auch der gleichen
Verbrechung nit schuldig. So habt der mann
recht ein andere ehelich zu nehmen. Der andern
selben mogen die andern andern, da es sich gebuert des
Rechten berichten lassen.

Consulta De fütero Matrimonio

113 Als der Rath einer Stadt sich der Ehesachen
zugetragen, den Frawen der Ehebruch fürgehalten.
Nemlich das ein Theyl, den der Landfurst des

einen

Pater licet pit sponsalia pro liberis ꝯ
c de lis la 2 de sponsal: Tamen talia spon-
salia nunqꝫ fortiuntur effectum nisi consentiat.
liberis c vbi 30 g: 2

114

V. f. d. z. Also ist dis mit einem Exempel der Ehesan-
dely N. Fuchsel. von Dingen gemer dasselbig Ehe-
stifftung an einem und Peter Singer andres
Theils bestanden. Nemlich das vermeint N. Fuchsel
seine tochter dem Singer, derselben die verheissung
und versprechung verschrieben, abgestrickt, und sich
des nachgehends allerhandt zuhaltens erbotten, ꝛc
Dannoch so unterredung zwischen beiden theilen die dochter
sich vermittelst ihrem Eidschwur beide gemeine, das
sie von jhrem ersten zu dem andern nit gangen, darein auch nicht gewilliget. Da morgen
gehörts vor ein ordentlich Ehegericht die ersatzung
die dochter auch zu vollziehung derselben nicht
gedrungen werden, sondern sie mochte schuldig
doch mit vorbehalt ihrer klag zu versuchen zugelassen,
aber gleichwol gol Fuchsel. das sie so lang ehelich
gehandelt, und sie und der dochter willen, sie vorhanden
wollen mit dem gemeinschaft, und da aber zuge sie selbst
gestraffe werden, billich von Rechts wegen.

Si aliqua puella ante matrimo-
nium grauida a non
sponso. Vt furentur nuptiæ
celebrare. nō possint
nisi de hoc canō: pcess

115

Dieweil

V. f. d. z. Also ist uns einen gleichen Fall, nemlich
das ein jetzo bei uns mit Clemens unterschiedlich Kundtschaft
eines andern Mannes schwanger dochter, mit dem beiden

ehelich

eldern, bessern und weiben Bücher ehe gewinnen, und mit ir Bürgerrecht
nicht verschreiben, gewonheit Kirchgang und beylager gehalten,
aber der beygelegt, habe sterck die frau Herrnach in stehender ehe
keyen gedachtem ehrem ehman und seinen Kindern mit gantzen
freundtlichen geberden, worten und werken, aber und wider alles
sein freundtlichs an oder zusprechen verhalten, ist auch darüber
in solchem widerwillen in des ehmanns brot und behausung
in wenig tagen also nit 14 Septembris, der gewonlichen und gebürlich
er zeit in die wochen kommen, und [illegible] kinder gantz gesundt
den sie von einem andren man dann bekentnis nach solte em-
pfangen, auch dem selben das kind geboren, und auch in alg der
vatter nüchten essen, obersitzt und gebetten hat, auch darüber sin
derlich der ehescheidung halben die wahl der ehman von auch
angesuchte sein wegs von ine zu scheiden, und ine ein ander
zu nemen vergonnen, auch der straf halben kagen kumpfen
wegs in rechten abtrag halben zu beleiben. Demnach so under
rechten wir nach erwegung der und gelegenheit anderer dins
stands, hett die frau in stehender ehe nicht verbrochen, sunderen vor
zuer ehe den sie berürten ehmanne verwandt, von einem
anderen geschwengert und geschwengert worden, wie auch eigens
bericht befindlich, so kan niemands die weiberliche ehe zwischen
beyden ehleuten, auch solcher des mannes vorwandtnis nicht
getrent noch geschieden werden. Sunderen ist ehe so streng sie
beleibt hinfüro. Der frawlichkeit halb stehet aber der ehe-
mannes ist das kindt wo er sich zur schwengerung bekennt
von seinem gutheren zu alimenten [illegible] schuldig, und mit land

verwechslung seiner geben verzicht und begangenen schwa-
chen halben, nach gefallen der obrikait ernste ethliche Jhar
zu straffen, Desgleichen sol auch die frau des beleidigers
halben der angezogenen ehelichen Jungfrauschaft mit gelt-
lichem vorgeben gefengnis, darin monatz frist, anderm zu absitzen
zu setzen gestraft werden, alles billichs und rechts vorgen.

Zu urkundt.

De conditione apposita in sponsalibus

Dieser f. d. z. Erbarn besunder gutte freundt, als ir uns
eine eheberedung, und darauf etliche ergangene abschrifften
abgangen vorgelten an unsern, und Hansen Schram anderm
bevel zugeschickt, und uns hie rüber der rechten zu berichten
gebetten, Do unsern Hern von Dennemarck weil die frau
wie auch unsern bevelch eigentlich nicht gnug oder aus
verstandt, sunder mit einem bedingt und rund wo nicht
mit dem ersten als wo sie 200 fl seinen erben
nach von seinem erbgut einbringen würde, Jnner ethlichen
jungklassen, und aber solche rundtzen von uns nicht
verbracht, so mag solches eheberedung vor kein gultich
oder verbintlich abgeredt gnugt werden. Derhalben wirdt
der frauen sach under wis Jnner ethlichen bethalt erkundt

Von rechts vorgen

Formular eines Ehescheidungsbriefs auf die Citation erfolgt.

117 Wir die verordenten Commissarij, des Consistorij zu Wittenberg, fügen die Citation Ordnung hiermit zu wissen, und thun kundt Demnach hiermit offentlich, das nach Ordnung Rechtens Klegende anbringen Catharina sein Ehewirtin klagweis vor uns, das Ihr Vorgesetzter Ehemann Ehebruch mit einer andern ausserhalb Ehestands begangen, sich auch vermaß, denselben offenbaren, und bewehren zu wollen, Ihr derowegen zu recht Ehescheidung zu erlangen, Bitlich angesuchet, Wann wir nun auch solche seine Zusage und ansuchen die vorgemelte Catharina durch ergehen offenen Edict zu einem auf andern mal endlich peremptorie und unwiderruflich zu Antwort citiren und laden lassen, die aber allemal ungehorsam sich angemasset. Derhalben wir auch solchen dem mansfeldischen Consistorio den vorbenanten Ehestand Ordnung der Ehebrüchige Ehe endlich trennen, Ihr auch zugelassen sich der ehelichen Pflichten hinfüro gentzlich zu enthalten, Die offt gemelte Catharina aber als eine Ehebrecherin und mutwillige verlassung ihres Ehemans der Weltlichen Obrigkeit gestalt hiermit befohlen. Urkundlich mit unserm Consistorial Insiegel vorwahrt.

118 De servitute pascendi

L. f. d. 3 Kunschope und Hermanno Gunstigern Herr C. Nachdem Ihr uns vor Recht zu erkennen gebeten, Ob Johan Rudolph Rechtens darüber zu klagen, Als nemlich das ein

ein Eheleuth ein Lehengutt gebawete Sangk oder Lind
Mühlegerechtigkeit, im selbte Dorff. Flecken, und begriffe
mit Ostheim, da doch sein Vorfahren zu vor
Hause gehabt, gebauet, Landes aber ein ander Eheleuth
der sein Nachbar, und auff selbes verlassen andern
ein Gerichte mit Pfarrey zu Ostheim verlanget, dem
Vorigen Landestandes, ob auch gemelten Eheleuth
dem gerichte kein verlassen gutt mit einer Pfarrey
Zuhörung Lehens möchte. Derowegen anhero ein
welcher vorgründet, das Vielgedachten Churfürsten seines
Vetters verlassen guter als der grundherr, des andern
Eheleuths verlangten Gerichts hergebracht, mit seinem
Pfarrey Zuhörung einigkeit beschehen. Es müste
aber der grundherr derowegen seine eigene
Obrigkeit anrichten, da sonsten den andern Eheleuth
seine Gerichte fürbaus und weiters so nahe auff
einander gelegen, nicht ohne gros
nachtheil wurde. Und bitte Sie wir uns also den
Zuhörung willig nicht weigern wollen, das
Sonnabents nach Michaelis Anno 91

Marcus vel eius Notarius ejusdem Jurisdictionis.

Dote accepta, renuncio ad Dotalitium

119 Ao. f. d. E. b. M. f. auff den verschienen D. p. n.
geschrieben. und gebeten uns des Kirchen Lehens zu
weisen. Inmassen Sie Hat ein Kirch und Kirchmeß
gen auch eine Mitgifft zu dem Dinstlehen eingebracht.
Ob ihm Zeit zu der Ehestiftung, der Liebhaber andern
Vormanung halben nicht abgewandt. Da ist gleichfalls
der Frauen Ehemann. Der Liebhaber

oder dergleich Ehrbarn

H

oder derselben Erben, und den fall so mehr gemelt
Erbgutter vorsamlen, die schuldigkeit, so
denen einheimsen mag zubekleiben pflegen, und mag Brauch
Ordnung halten so viel aufzurichten, auch
auch den fall eines mannes [illegible] des andern zu lassen
schuldigkeit / &c. R. &c.

Mulier transiens ad secta vota. Fundi cum liberis bona

120 C. f. d. z. e. g. f. Als der knecht einen fall begangen
gegen gerichtspersonen, das eine Mutter Anna genannt, da sie sich
nach todt ihres ersten Ehemannes mit dem andern gesetzt
sich in die andere Ehe begeben, und theil des väterlichen
väterlichen erbguttes vorgesetzter weis in die ehe
700 fl. bracht, auch barem gelde und gerechtem pfandschatz
über 200 fl. dem Bräutigam und allerley haus und hausrath
demselben [illegible] andern Ehemann Michel zubringt,
welcher sie in der Ehestiftung vor dem Richter 200 fl.
aus seinem andern [illegible] fall, da sie seiner wider auf
Kinder Erben erlebey würde, vermacht, auch in stehender
Ehe nachdem sie mit einander bisher das ihrige, als
Häuser und Erbgütter verkaufte, die sie aus und dem gelt
seinem Gewinn den Kauf haben vorschriften lassen, welche
darnach ohne Kinder Erben todes abgangen, gedacht sein
Antheil einer Hand seiner Freundschaft erblichen, mit Erben
guttern nach sich erlassen. Darauf ist erkennt das
Recht, es bleibe zu recht, was der Mutter und Vaters
seiner besonderlich aus seinem guttern dem Kinder zustehe,
Mit Abweisung seiner Anforderung | auch der Stadt Statuten
auch seine neue Frage unterrichtet wäre. Dieweil das
Statuten dieser Fall nicht begreifen, so [illegible]
nach

auch Land adelicher Herkom, der Landtag, alle die unbewegliche
vnbgütter, die sie zum Manne brachte, zu sampt der Fraw
so das der jemals abstorbens dann vnbracht, es
sey Lehen oder Burgrecht, auch all der ererbter Hab und
Varrade, Macht derselben zu Scheider Ehe nicht vorhaben,
und wo sie aber alda und eingezogene schulden da den
klagt den vnbgütter gemant, darfür der man sie und
Zugehörig sein sollen. Do gebürt ihr auch, darvon nach
abziehung der schulden so noch darauff stehen, die helfte
derselben. Zu der Varmarschen 200 fl. Was alsdann des
Mannes eigener zu vor gehabter und in Scheider Ehe
erzeugt vnbewegliche und unbewegliche vnbter sampt
Varrade nicht vorhanden. Die selben der geschwornen
Gericht d. R. Z.

Eos qui pabulum vim exercuerunt

d. f. d. 3. 60 f. Nachdem ihr uns etliche fragen
vorgelegt. Mit Bitt uns der selben darüber zu berichten
dermaß gemeint wir darauff vor recht, haben vngef.
zu vor vorgeandtem handt. mit gemeiner vnser
vnser Ritter gutt gemeiniglich erkandt, durch etliche
Ehehaft aufgehalten, und Verhinderung. Krieg, und andere
fürlauf ersuchung, darselbige vorkaufft und des orts
wieder sich gestellet, auch vnser Vogt zum Hasberg
abgedrungen und aufgedrungen, Verglichen vorkaufs kauff
sich besser mit gemeiner sonder gemeiniglich zu sagen
auf die Ritter bey solcher vnbill zu vnderschiedlicher zeit
ersetzt, und vns vnerkliche anzahl seine gefangen,
Do ist auch ein adlicher man, der bey solcher gewalt des
einfallens in vnser Ritterguth abgangen vnser gesagt,
Do ihr dieses sehet, wie aus vnser frage zu vnderrichten

aufgefallen

anschen Peinlicher art gestraffet wolt, dieselbige mit 20
stellung gefenknus zu vber Bussen, Darüber seine Ehe und
den Zugefugten schaden, desse zu brechen und anstellen
zu vnsilderstatten, auch die entwandte hab und abgedrungen
ehre, aber derselben reinigung Landrumb zu bezahlen
vorpflicht, und soviel desselben zu thun, auch so offt
sie vnsers hofs wegen gefordert wer, mussle sie ungleichen mit
30 stellung gefenknus desse abtragen, Innmassen dan auch
die Juden, so der pfleger ernalt ordnung hinfurder
peligen, des orths schuldig Dass den auch von dem
allenthalben die hochste Landrumb aufstehen und
vermacht, auch die vnderthanen desse verstatten sollen
Der setter aber in denselben allen, als nur offt, not erfodt
der sachen seine hande zu fuhren, besonders so diese
ernalt gerichtlich gebeut, Do denen die schotten dem
Richter auch zu wetten vorpflicht E. K. W. zu vrkundt

Piscatio in alterius aqua Dr Ure sax:

Punctum. Item in saxonia gmo

122 Es haben die Churfursten Recht, welches auch alte vnd Taglich
pouna lur: sax: post
art: 2 lib: 2 Observantzen bey Recht verpleiben heist, Das niemandt
zu stellung gefenknus vnd busse vorfallen sey, Es
mag aber anziehen, das das fischen auf einem anstos-
sigen Teiche offen, sollen sie mit vorleidung der
strengsten ernsthafft vorboten, Das welcher Praktick
oder anstehe, so dem oder andern verderblich, der vn-
leidlich dem gemeinen nutz, und sollen zu die Proch
crimen laese Majestatis, Darumb ist er schuldig dergleichen
Penn, das ist des todes, vt notant Jura. C de sacrilegis
& his qui plebem andrea & Romp. colligere l. 1 & 2. Ff ad
l Jul: Majestat: C de his qui ad Ecclesias confug: l omnes
crimes per tot C dergleichen den ccc Jur.

De pastore omnium

123 v. f. d. Erbarn Ersame besondere gute freunde
als ihr mir einen Vertrag handel, wer mich der pfarlichen
halben, zwischen dem Edlen wolgebornen Herrn Grafen
Herr Osenbrugk. eines, Rathel Pfarrer und N Kirchen
andern theils Clemens vorbracht, auch darauff
mir mein bedenken und rhatt zu Handen worden
bericht begehrt gethan. Zugeschickt. und gebeten habt
mich des Rathes darüber zu bedenken. Dieweil
nun obgedachter Herr Graf sich darauff vor recht, weil
die gedachten beide Pfarrer Osnabrugk. In der Andwort
und schutzherr vor mich der Pfarr bekennt das sie zu
meinem unfall, nach laut der clage, recht als pfarrherr und
Pfarr bey der Pfarr Kirchen Osnabrugk, zu halten und
meiner gelegen Herr Graf, und f. g
angeklagten aus dem gemeinen gesatze, und derselben bestes
wisse mir gnedigen Landsfürsten vorsetzt, und also die zahl
erfüllet, so ruhen dieselbige beide Pfarrer auff obberurter
Ihrer Bekantnüs beyseiten, oder das widerspiel handeln,
So mochten sie sich ihres falschen Pfarr thats und zur plangkeit
Ihrer und verleihung, oder sonst Ihrer ein rechtmessige
straffe, deshalben abbruch des lebens aufferlegen lassen
v. K. M.

De eo qui Iudicem interpellauerit authoritatem
suam in petitione nota, male tracta
124 v. f. d. z. beschreiben. Ersamer, besonder guter freunde auf
die frage so ihr mir zugeschickt und gebeten habt, mich
des Rathes darüber zu bedenken. Dieweil nun obgedachter
Herr Graf darüber vor Recht. Gar sich in seinen wolhe-
rurten Briefen und regierung Herrschen des Osnabrugk
bey macht in einer offen Pfandschaft Brieffen sie darff
schon begeben, darunter nun Bischoff und Fürstenthum
die sich solcher handel zu stillen, derwegen Halberstadt
und Osnabrugk

mannigfeltigen mißhandlung. sonder bis dessen peinlich
Broceater und peiner Rechten Mutter gemelt dreyder
lang nest e. g. Bruche vorleugt, und darnach
beistligt, nicht nehre de E. V. gemelt zukommen,
und das auf ein begehrde geschwarey, Nach seiner
vormeldung e. g. fragen. Wo nehm es dasher obligen
aber peine Bekandtes und vorleitigung. bis e. g. Herschafft
obrigkeit und gerichte nicht entgelten, sondern sich darunter
nicht vergreiffen lassen. Do west de e. g. darumb
mit meyn Zeitlichen gefengnest, oder sonsten
Peinlichen oder ob de e. g. nicht Recht Peinlich
gnade bewegen zur peinigen, dese ansee abbrüch
der Rechte. seiner seines lebens sichern und also mangelhafte Worten
Leppen. d. R. co.

De eodem facto

De poena ~~ejus~~ ~~qui~~ ~~Mutterm~~ ~~dey~~ ~~condemn~~. sondern
~~Leib abgetrocht~~

120 de hy. f. d. 3 Bescheidener Erneuster besunder g. h. Burgk
nicht die frage, so uns e. g. übergeben, Mit bitte
uns des Rechten zuberichten, Dieweyl wir ersehen
das Zeugk zeigt. wer Recht. Hat Hans Elbel Burger zu
augsburg an dem tag da er sein Knecht mit verlust da
vier frage angehört, den gemelten sein beschafften und
empfohlen Knecht, denselbigen Knecht aus sonderm dem
Zeugk grobelichen verletzt, und sich also gewaltiglich der
obgedachten gethetigt, Derumb mag e. g. gedachten Hans
Elbel, mit einiger Verbrennung oder mit Zeitlichen
gefengnus, oder mit einer Zimlichen geldbusse oder
aber sonsten Peinlichen ane abbruch des Lebens
strafen lassen.
und so Hr Elbel schuldigt den Knecht und den Knecht
die grose vorsetzliche Wunde mit Recht und gerichte
denselbigen mit gesetzter Busse des ersetzens Lasens
abzu
tragen

abzutragen, auch alles brennische Holtz verbrennen
so darin der Verbündnuß halben zu gebrauchen, darunder
stattlich. Ob auch einer Richter, der einen vorhandten
gedruckten Hansen Albel der dem recht were,
gefenglichen annehmen wolte, darunder sie sich zu
stellen gesetzt, das sie darüber wol bliben. Wo
der Richter dergleichen mit gewaltt gedrungt, oder
wie recht mit brennen oder Ursach dermaßen brennen
wurde. So mag der Richter darumb von den mit
denen freundtschafft peinlich nicht angetastet werden
zu wenden. Dieweil sie nicht gestraft ist, dann
der Richter ist dennoch den mitverbundten Freundschafft
den andern der Obrigkeit Richter, mit einem Eydt
zu verbinden

Vt eo gũ Mathem dui nũ cõmunicha
affecit

1 26 L. f. d. 3 Gestrenger Ernuester besonder günstiger H. g.
auff die frage so er mir gethon, und gebeten
habt, auff des Richters darunder zu bleiben,
Ob recht sein Herr ein Ehe Weib darüber nem
recht hat Bartel Schuster einer Ehe sach offentlich
gemeldet, mit Ehren zu stehen. Ehr spricht die Maria
die Mutter Gottes, und sich mit vielen andern
dermaßen Leuten vermischen lassen. Weil sie den
genanten Bartel Schuster, zu dem das er Maria
die Mutter Gottes, nicht angehörig geschrieben,
wo er nun solche Lesterung wurde auß, und also nicht
also zu mall bezeugt. So, wolten sie die darumb
mit den Ehren auff zu recht bis so lang er
sich selbe außweist und auffnahme und straffen lassen
wo er aber der rechte Lesterung allmal darmal gebeten,
so bleibt er darumb billich wo der Herr gesetzt
und aus recht Richter vor bezeugt. G. R. Ep.

Liceat me strenuo Dom Defendere.

De eo qui liberando dñm. oppressu armis ab alij. oppressorum interficit

127 D. t. d. z Dieweyl dan Ortwyn des Langhzigk haben sich Christoph Brünst. mit Hans Hedler mit seinen Knechten gewert und mit seinen Knechten und zu hilff denselbigen Christoffen mit mordlicher gewalt, Darauff Hedler gestochen, und also Brunst auff den Hedler, Derhalben ehr mit nottwehr seines leibes und lebens gethan, welches mir kundt Marsch ernandt, der in seinen Diensten und Brot gewest, zugelassen, und abgesagt, das ehr ihr nit also nider gestochen haben. Derhalben ehr gedachte Brunst. Christoph Brünst und Hans Hedler, die weil ehr das nicht anders rechen mögen, mit recht von den gericht, nach rechter handlung vor sag

Nota sum Glos: Li C Ad 2 cornel de siccar:

lich, dennoch des Entleiber Marsch, Ihrem Herrn anders dan vorgenommen hette nicht Hett können mögen. nach meinen Herrn andern und auch das ehr gedachten Brünst nicht absterblich zu schaden meinung, Dan allein zu rettung seines Herrn vorhanden. Da bleibt ehr des billichen ehr entgolt, und vor dem Gerichte seiner abtrags pflichtig nicht schuldigk.

128 De eis qui schismata in Religione seminant

Edler Wolgeborner Herr Burgk gantzwillige Diener, Ihrer Gnaden Dienste zuvor E. g. mit Gleis alzeit bereit

Hodie cum pristus mihi gratiosus sum. Lust der Sachen so mehr E. G zu

doctrina 7 vocis calvinis

Ihrer Gnaden geschrieben und begehrt meine Rede darüber zu Ihrer

repurgata 7 gnaden vor mir Ortwyn zu Langhzigk. darauff

7 pulchra vor Recht. Haben E. g. Ihr E. g Herrschafft Rede

Sit scimus in hy modi casu veritatem

stattes

pfaffen, welche die platten verwarfen lassen, und dar-
unter ein Weib nemen, welche auch nonne Ehre, als
nicht zu fasten, die Heiligen nicht zu ehren, und derglei-
chen verneinen die von der Kirchen nicht angenommen
werden, weil sie die pfaffen welche Weiber
nehmen, die platten vor heimlich lassen, sich des Rechts
vermessen auch ungerechtes Mandats der geist-
lichen freuelicher weise dinge machen. Wolten s. g.
den pfaffen so ein Weib genommen auch ihrer
herschaft unglich vorsetzigen lassen, und ein pfaffen
oder kelner zu seiner s. g. des Landes haben, nemen
andern priester lassen und geben. Aber die
andern pfaffen, welche das Volck andere ehren
den die ordenung der Kirchen besuchen gebotten
aber keine Weiber haben, wolten s. g. den bischoff
und ordentlichen platzen des orts ordentlichen
obrigkeit vorbehalten lassen. &c. &c. &c. Vorsehen
Als aber s. g. ferner mit klagt sind das etzliche
pfaffen offentlich weiber, welche die Mutter
gottes ein Weib nennen, und sie verspotten
denn die das hochwirdige Sacrament predigen
nachfolgen, und am Fritag und verbottenen tagen
fleisch essen. Dieweil wir gedachten ordnungen zu
zuwider darauff wer Recht, das s. g. die welche
die Mutter Gottes nicht wer ein Jungfraw halten
als Ketzer zu allerley der geistlichen obrigkeit
zu strafen gestrengliche pflichtig sein. Damit gebur-
liche weise wieder durch den ordentlichen platzen der Ketzerey
halben zu gericht und vorfahren werde.)

Aber so

Aber die dinger welche die orbott der kirchen und
angewonen gebreuch, als freitags und sonnabents
nicht fleisch zu essen, das hochwirdige sacrament
underlich zu empfahen
und die verbottene tage fleisch essen, auch
das hochwirdige sacrament heimlich zu sich nemen
haben. Wann e. g. als abtrünnige der einigkeit
der kirchen und als schismaticos und e. g. herschafft
vor dringig sagen, oder aber den bischoff zu Speier
von der gebürliche possession und ufhaltung zu halten
zu hindern, die denen welche under der regierung
Maximi und e. g. gebott des bischoffs sonder,
welche zu diesen verbotten, oder kinder, darinne
verbottene speise, oder zur ansprüche und zerstörung
christlicher einigkeit dienstlich, gedruckt teil haben
oder [illegible], wann e. g. mit einer redlichen
gelt büsse oder sunst zeitlichen leiblichen strafen
lassen d. l. zu fürkomen wie vorsteht
vorsehen wolle

d. f. d. Landschryber d. d. Do de wile myn gnedigster
herre hebben gesproken, und wes kurtz darumme
bescheides erlanget hebben. Dewile dan wir ofte gedachte
de Magd. [illegible] die selbige schrifte und dorinne
angetzeigte gesichte vor Recht

De eo qui petit eum ex mandato

129 d. f. d. 3 Hetzinger [illegible] Judex dicit tamen per duas
frage [illegible] wer ime zugestalt, und gebeten habe ime das recht
zu halten, dewile wir ofte gedachte
vor Recht

vor Recht. Hat Marxheit Rumsolt den Beweisstücken
mit einem peinlichen Instrument die Ehr angethan gehandelt,
und dardurch eine enge Verwundt, also dergestalt ausgestoßen
dass seiner angegebenen Verantwortung halben gehandelt
gestritt, damit sich also dergleichen Marxheit Rumsolt aber
ostrichter sich nennen wollen. Dieweil den der gemeldte
Beinz aufgehaben halben. Sondern aus gestrichen und
peinlichen mit den Rechten ostrichs halben stunde zu handeln
sich angelassen, und darüber also beschlossen. Do marxheit
der gedachten Marxheit R. derumb das sie sich dermaßen
den gemeldten hat vnderfangen vermerkt, und den durch
verwundet Vnkurtzlich und abbruch seines Leibs und
mit einer Einlichen arbeyte, oder mit einem Handlung
gestrengnis billich zur straff stehen, und Rumsolt
marxheit noch ostrich dieser sachen die andere zwar gemeldt
nicht ostrafft wurden. d. R. zu

Die Urthey

130 d. f. d E. f. auff die frage x. dz uns fürgestellt
und gebotten habt uns des Rechten zuberichten. Ehrsam
vnd Wirdigen hie Eingezogt. Dieweil beidertheil
parth vor uns in schrifft gewechsel vber uns Rechten,
und ein ander als den ein Rechtlicher Wunde Erlanger, so
der Chirurg in den Kopff empfangen. Vnd dz den aus
nach angehöung des holtzern messers uns mit einer plossen
Hirnschedel angestalt, mit erdurung der gemelten
der stadt, und auch des blosse wunde, durch das Hirn
bis auff das Hirn gangen ist, das dz den der Erlanger
für ein Rechtlicher Wunde zu achten nicht zu klagen stehen
derhalben vor frage. Ob nun wol die gemelte wunde
an Lenge breitte, die grosse und tiefe des zugeschrieben

marxheit

nachbar Bronnfelt. Dieweil aber dennoch solche
Wunden allein durch das Fleisch biß auff das
Bein als nur flächtig vermachet, und nicht durch
den Knochen, oder Hirnschedel gehet, und auch kein
Lamb der nächster. Do aber sie vor eine Schlechte
Wunde oder Blutrünst, und nicht krumpfter
gehalten oder gebrochen d. R. 20.

Mo De eo qui pudenda. coram homicis quelli
& matronis ostendit.

131 d. f. d. 3. Letstmonats Brunnstatt. ist ein knab
knabe so in das Hüngerlein, und gebettes sehr und
lest Kleider darüber zubreiten. Dieselbig drei
Schreppen zu lengerzeit vor Rhat. Ist ein Hüngerlein
lediger gesellen knabe sister genant von Mendaro
der gemeine Badstuben knecht, und lezlich seines
aus der Nasen fluss gestorben. da die frauen
Hüngerlein und Schneiderin aus der badstuben pflegt
zu gehen, und lest als der sich pflegen stram und
Hüngerlein auf zu suchen, daselbst sein schon wenig
aus dem nidern Rhein erzogen, und dann sein
Hüngerlein oder Eheliche Weib vor dem gangen, sol sie
die schon blos da funden gehabt, und zu dem
gesagt, wie dann der gesicht, und ob sie sich mit
demselben schlecht merken, wo sie auf die Schneiderin
und Hüngerlein so darüber gangen, endlich einer darzu
sprechen, und der meister knecht sie sollen des mit
Heinrich oder seinen diensten und glaubhaftigen
gezeugen, und nemmen also vberzeugt. Da sonder
sie und solche seine Vnterschlupfe bedacht und
vorsehen heimlichen also mit einer Heimlichen
gesellschaft: oder Hinlichen gebrauchte Hellischerstrafft
oder auch mit Leben anstanden d. l. 20

Abiuramus locum. Ad quem tamen venerit

132 [illegible] d. 3 b. günstiger f. und freundt. Als ir uns
geschrieben, mit vormeldung des vnfuchtsamen handels
so etzlich Leutt hinder alhie zu Mirchaw in gemeiner
Badstuben vor frawen vnd Jungfrawen gethon, wie
mir des Zuver in vnsern schutzen gemüetsam vngefun
den vnd gebetten habt, euch darüber was recht zu berichten
Sprechen wir obligenden zu Leipzig vor Recht. Dass
der handlung Leutten hinder vns vmb dienstfalligs ansuchung,
vnd vorbitt willen vnser freund schafft euers
theils beschehen, des wir euer bitt nach, auff beyder
ort vorhörung, mündlich beschehen vorhaft vnd
vorsprachen, nicht hat lassen mit Rotten auf sonder
handlung die auch nach Inhalts des Rechts ordnung
sonst Rechtlich austragen, als dass müsse die Leut
vnd seinen Frieden Euangelio mit aufforderung
seinem schaden, das ehr sein Lebenlang die
stadt auff drey meilen wegs nicht besuche, oder
meiden, vnd bey die nicht komen Zwelff Jar lang
das seinen zu sich abtragen sich vnd seine ehr
wen dass beschehen, Vnd sich ehrlich vorhalten
vbergangen. Do mügen ehr diese vnd vorhörung
Leutten des geschwornen Eides, die sprechen beide Lieb
damit ehr den vbergangenen Eide erlediget, abfarens
oder sonst Rechtlich, doch vns abbruch seines Lebens
vnd straffen lassen. d. R. Lo.

133 Sprechen wir Obligenden zu Leipzig vor Recht, wenn
vnser Mutter nicht fug hat, euch gerade durch ein testament
oder andern letzten Willen dem Gesetzten vnd Rechten
zu nachteil zu vormachen, das ehr die nach dem wie sie
do hat sie doch wol macht euch dieselbige bey Lebendigem leib
durch ein Donatio inter Vivos zu vbergeben vnd zu stellen

Vxor habet quadrantem in bonis mariti
defuncti

134 Auff wer ehe vns herfaren frage. Dieweyl ein ehefrow
ins Langwirigk. wer Recht. Ist einer ehelig gestorben
boy, und hat nach sich verlassen ein Eheweib an einem,
und etliche freunde, die sich vor nechsten Erben angeben
andern theil, darzu güter zu erbe gehorigk. Wo nun
die frau die ehefrow, darby ehe de ein verpfenung
und verwarnung seiner güter gethan. Ein vormundt
mit Recht gleuben ein dieser gelegenheit haben verbeyben
das sie seinen holtzen Zillen, wie durch Brauchung, also
beschlossen, sie es auch also gehort und angenommen
Da vermeyn die freunde solchen holtzen Zillen nicht
behalten, und was der frawen darinnen vermarkt
verlorn Zulassen schuldigk. Da sie aber solchen holtzen
Zillen nicht thun verbeyben. Da kundt sie ihr abtrag
das dinges aus des mannes gütern genemen und
ererben. Was man doch orts andern weibern nach
hergebrachter ordnung pflegt zugeben. Wo aber
kein bestendige gewonheit gehalten. Da volgen sie nach
gemeiner beschriebener Rechten der vierdtheil
aller des ehemans güter sonder zweyfel. d. k.

Vxor defuncta transmittit gerade
ad fillas. in alijs mobilib. succedit
marit9, q d illis tenent ab9
p stare legittimam

135 Ist ein Ehefrow verstorben, und hat nach sich gelassen
. ein kindlin und ein Madlin, mit dem andern Ehemann
Georgen v. Vermehrt gebungen, ein sun, und gedachtem
dem Ehemann ein andern theil. Hat sie da den theil
seines Vatters zur Vormundt gehorig, welches sie
nun

von seinem ersten Weibe Erben nicht da were genug
vberandtwort vnd also das der Zugestalt, Dasz
sie selbs vnd andere gerade die sie by sich
desgleichen auch den Wagen darauff sie ersten
auff das Haw wohnet, die andere pfarrende Hoff
aber als Bargelt, Becher, vnd anders so sie
ersonnigkt auff dem Ehemann, nach vorordnung
ordentlicher Recht, gefallen. Do sie aber keine
kinder liggende güter verlassen, denen die kinder
beider Ehe der Mutterliche legitima, das ist dasz
die helffte der güter mehrern Erben. Do aber
der mehr zeit dieselben vor der Frawen
Zugehen oder zuerfallen pflichtig vnd do
ein Weib von dem Mann Morgengab vnd
mitgifft Erlangt. Do were den doch billich
dieser die nutzungen, entweder vor Gerichts oder
sonst gebracht. Derhalben Ihr auch derhalb in
gutem fridens Kein Vnderscheid durfft machen

Illegitimo Fiscus non succedit extraho:
alijs hæredib:

136 Ob gleich dieser mit welcher Landts das Burger Recht
erhalten, Dennoch mochten Ihr die seinen
güteren nicht Komen. Sondern die nechsten seine Erben
billich &c. R. 20.

Vnnortagter gelt in liggenden güteren wirt:
tantùr pro re immobili. Ideò maritus in eg
non succedit

137 Dieweil vor Ersetzung des Zeugnüs vor Recht
Jr Mitel Herrings Ehemann verstorben und sie
sich gelüsten gedachten Ihren Ehemann zu nemen, und der
Leiblichen eheliche Mutter zu anderm theil. Do hat sie
das Vnnortagte gelt in Ihres Vatters liggenden

güteren

NB. V
Cogita

gütern haushaltet. Also auch zur Zeit unvertheilt gutt
auch besonders der Mütter brauch und ordnung, und
der Ehemann sich derselben deshalb nicht anzu-
massen. L. R. Co.

Patres quasi immunes hereditati sine
inventario, iuramento indicat res hereditarias.

138 Wenn ein Vatter mit Hinterlassung eines unerzogenen
eines Leibes Vatter worden, und sein Weib, und
dann Kinder haben sich mutes und unterstandes die
angenommen und gebraucht. So mag sie schuldig
durch ein beschwerig Fundation und Inventarium
oder da mangel des durch sie sich anzuziehen
Kraft vor Gerichte In was gemeines und Vatter
mündt vorstorben und sie angenommen, und wann
weiber von dem gemeinen Gebey, Kraft sie Zins und
erbracht gehoret. Dem gebürlichen antheil zu nicht
Die Lehngüter aber gehören dem Sohn, als Lehnsfolge
alle Zuwerauch, desgleichen der Mutter nach gemachter
Heyrath, der drittheil Gutlich, und die Schuld
so dem die Hinterlassen Lehnsgüter auffs Lehn nicht
brauch, die Schulden von dem Erbey auch Billich abzu-
L. Rechts Ordnung

Filij sacerdotis habent Alimenta ex
hereditate patris, & concubina mercede.

139 Wenn ein Priester zu Lingezeit vor Rath, das
sein Vorsorbener Priesters Erben Kunst gehaben
Testament und Letzter Willen, aus mangelung der
solennitaten und Förmlicher form hie zu gehalten sind
Recht von Unkraftten. Dem Kinder gebürt seine vorlassene
erbschaft seines verstorbenen Vatters, Weibsvolck ist dergleichen
gedachtes Priesters Verlassung Kindern schuldig.

deinen Alimenta und Liebe ufferzüg nach gelegenheit der
Rechtlichen Zeugen zu meinen. und hinder dessen dry
Herr die unter Ihro Herr Hand der gebey Lo. R. Lo.

Josaphat nimbt dreÿ Erbe Existente cognata.

140 Sprechen Herr Obrigkeit zu Langenzigk. Vor Recht. Ist
seine Mutter verstorben. Da hat sie ihre verlassene
Erbe auch ihrer grosmutter Obrigkeit Vormund und
der Brüder, und ihre Brueder ob die obrig
keitliche personen sint. Haben sich dahero dessen
Erbe gerechtigkeit anzumassen. Lo. R. Lo.

Fol. Adulterium mecum fuisti, non hat uns
sucessum, nec mis quicqs potes alimenta relinqui

141 Sprechen Herr Obrigkeit zu Langenzigk vor Recht. Hat
ihr mann mit seinem Ehebruch drey Kinder erzeugt,
und sich an eine Dirne gehenckt, mit der ehe dem
fleischlicher umgang zu gehalten, und dadurch sein
Ehestand verursacht, das sie solchen ergen lichen Buben
haben ihres Mannes unterhalten, und sich zu ihrem
frembden begeben. Hat nun der Ehemann mit
solcher Buhlin drey Kinder bey leben seines Ehestands
erzeuget, und noch viele pruche Ehebruch, dieselbig
wollent zur Ehe nehmen. weil sie dann vor
vor seinem abstarben den dreyen Kindern, die sie
also mit der Buhlin erzeuget haben 20 alb. wort.
Gewand aus vermacht, und ferner verordnet das
sie zu den obrigen Gutern, mit seinen nechsten Erben
Kindern zu gleicher theilung kommen sollen. Ob
sie doch solche verordnung und vermechtnus zu
Recht nichtig, und haben sich, solche Kinder zu

Du hast verlangt du kindes gutem als erben nichts
anzumassen. Darob verordnen sie aus gnaden hoher
verlassung des Burgkhischen kochs mit Alimentirung
des Leibs notturfft, bis sie sich selbst
ernehren können, auch erbantwus aus dem gutem
billich zu thun schuldig. Von Rechts Cronen.

Si defunctus non reliquit bona
mobilia, nunc debetur legitima filijs.
ex immobilibus

147 Demnach hir obligen des Langhzigk vor Recht. Hat
meins Leibes Mutter ein zeitlang in dem Leibding
gesandt, bey der Lorentz H. gedient, und dass bis
in die 105 alss pfarrt abgedient, hat sie den
sie volumus zur Ehe genommen, und sie bey den
Ehestands bey im verstorben, do hat sie den
dritten, theil des vorigen Hauss, und alle
vor dem Hausrath guter so eher gehoret, auss
vor Leib, und des Ihrer verstorbenen Hauss
kinder vorerbt, die auch gedachter Her Lorentz dem
vor der Mutterliche legitima erstgemelten des verlassen
nen Vorrats, so meines Leibes allein Erbnemlich
vermuthlich meinen Kinde, oder dass sie Ihr zuwendigk
Inventarium zu richten und volgen zu lassen schuldigk
sein sonderlich. Dieweil sie sich derzu vorschrieben,
welche Vorschreibung sie durch ihr Testament
nicht machen gefahr aufzuheben, do R. vorgen
dass auch ihr Marchus si ej conux absq: liberis decessen
seine Partes gehandelt X vita, hereditj. do suis ... ergo uxs
gehort nicht zur Erbe bonis no[n] [illegible]

143 Demnach hir obligen des Langhzigk vor Recht
Ist Bredius S. ihrs Leibs ungefehrlich 5 tage nach
abgestorben

gehaltener Leibschafft Verstorben, und es haben sich die Eltern
seines abwesens unterstanden, die Gerade, die sie
den dem Gericht Vorsamen. Dy auch dazumal sein Bett
Gewänder, die Gelten Zinßen und Kasten abgetheilt,
und grobe an die Stadt gestellt. Do seint sie dem das
Irrige. was sie von seinem Bette, aber auch von anderm
gerette, das dem sein Leib nicht Braucht, genommen, Inder
zugeben schuldig, Ist dy auch etlich Zeugen gehört einge
sein Leibschafft, die ehe selber von seinem negsten Bett
gesamlet. Do hat sein Schwester nicht fug, dem Verstor
benen Erbschaft. Vielweniger mag seines Leibes
Schwester, dasselbe als Gerade Volgen / 6. R. 2c

Durchlauchte Geborne Fellen die güter auff
die Mutter und Cognatos, exclusa pa
naturali

144 Dy weyland Leinweberin des Lengbegk 6. R. Ist Thomas Fell
Verstorben, und nach sich verlassen, seinen Natürlichen Vater
dy seinen Leib und die seiner Mutter Geschwistern an andern
geboren. Do seint der Gemelte seiner Mutter Geschwister
seines verlassenen Erbguts die Nechst Gefreundt, Haben
sich nun auch falsche die angebotne gerechtigkeit, verzeuge
der eine Verstandene gerichtliche Kundschafft, auffgenom
und Cedirt. Do haben die Leute fug Dorfelbigen, straffe
Volcker Essen, von dato vor Sterbens Thomas R. nach
bessers Leutte, als Inleute derselbigen, zu gebrauchen
Die ist auch dieselbigen auch durch ein besonder Inventa
Aber dy mangel des Vermuthlich seinen Erbe volgen Gelas
pflichtig. nach abzug der darauf stehenden gerechtigkeit
6. R. 2c.

..Vxor post mortem mariti pot repudiare heres
sibi ex bonis debitam, & recuperare id, das sie zu
dem mann brast,

145 Jtem wenn ein Burgerin zu Lengnigkh v. R. ihren Bruder
verstorben, und sein Schwester ein seine Erbin
Vnd bei ihm nun bestendige gewonheit ein Recht eingefurt
und gebreuchlich haben worden zeit gedachtem, Nemlich das Vnd
Weiber nach absterben ihrer Menner aus derselben guter
den halben theil nehmen, und die Kinder den andern halben
theil, Vnd aus die frawen ihr eigen Vnbewegliche guter
zu vor behalten. Do ermelte frawen gewonheit billich
Vnd das sie sich solcher halben nicht anzunemen
Welche sie sich aber des Drittenthails vorzeihen, weil sie mit
dem vorstorbenen manne keine Kinder verlassen. Do mag
sie das eingebrachte gutt sampt, der Verfahle vor allen
gleubigern Vnderhanden. Von Rechts wegen/

Jedoch gebuert ihr Drittenthail in der vor
storbenen manns gutern

146 Jtem ein Burgerin zu Lengnigkh v. R. Jr
rer Bruder vorstorben, und hat uns sie gelassen uns
seine Schwester, und sein Schwein, mit der sie Kinder
die vor dy vorstorben erzeuget, verlassen, Do hat sie
zu Recht und sein erbgesatz angst uns sein Schwester
verfallen und verwirkt. Und sein Schwein uns sie
an dem, Vnd dyse orts bestendige gewonheit dem
Weibern an ihres Mannes gutern zu weisen. Oder
so kein gewonheit were, an wieviel theil der guter zu
Sampt der Verfahle, zugehore ihres Verlassenen
Schwagers lassen v. R. zu.

Jnventarium intra dies 30 conficiendum
est.

Do ihr

147 Do Ihr der Erbschafft [illegible]
Fundgedelt Varung, Leib gebürlich, nicht für machen lassen. Do
mögt Ihr euch nach Eur Zeit und stunder Komes machen:
Sondern Ihr seit aller und yglicher meins verstorbenen
nachmals gelassene ander, habe, schulde und fahr, mit
Erben bey meinem Eid schuldig anzuzeigen,
beschrieb und rechtschafft Eigenthy schuldigk. v. K. v.

De collatione Dotis, & Frater non tenetur Dotare Sororem & fendo, si alium de habeat.

148 Wo die verstatten Schwestern deren gebürlichen antheil zu fordern haben. Do müssen sie die Erben, damit sie Ihrer erstadt kommen mögen, andere deren gelten Theil kommen abrechnen lassen und wegen das nicht Ihnen haben. Es were den Fälle das deren das, durch deren verstorbenen Leibs also Ihnen anerstorben, Pandelich verwandt und gesch[illegible]
So auch die unbenandten Schwestern deren deren gebürlichen [illegible]
Erbschen antheil, nach Ihrer eigenschafft und keinen deren
Ihrer Ritterlichen geburt Einlichen Leibs mag verstatt
werden, Do seint sie die Brüder deren deren Lehengüter
den verstatten nicht verpflicht. Deren aber deren mangel
sein Leibes, das müssen Ihr die Brüder also, das sie
dadurch einen yglichen mag Ihr abkömlichen Erbrechtens
mache, erfüllen, und aus den Lehengütern weiter [illegible]

Die Mütter nach absterben der Kinder Vatter ist verpflicht Barschafft und Erbe herauszustellen den andern.

149 Wo aber den Vatter oder Mutter nach Ihrem und gemeinschaft, über nie Laster Zeit Kinder Leibs gelassen haben. Deren sie nehmen abtreiben, das sein nachgelassenen Theil an seinen nachgelassenen Gütern die selbst zu behalten pflegt. Do müssen Ihr einer Mutter aus Kraft solcher Leibs und gemeinschaft
den selben

die helfft aller meins Vaters gutter, die vnd ausserhalb des
Landschafts des Thurgaw gelegen, vngeuerlich werden lassen. Es
were den fall, das jetzo benempt die Mutter nach tode der
Schwester, die helfft des mannes gutter zuhaben nutzlich
allein an den gutern die Landschafft berurende, der gebrauch
und nutzung, wie vor punct eilfen gesatzt, vnd also
auch die gutter allein zu gebruchen were. Jedoch vnd auch
den fall mochte sich aus dieselbige gerechtigkeit auch die
gutter die ausserhalb des Landschafts des Thurgaw vnd anderswo
wo gelegen, nicht erstrecken, vnd es mag hierinne vnser
Mutter gutt ohn meiner sonderlichen willen vnd wolfart
wol verendern, vnd sich damit anderweit verschreiben,
vnd mogen sie nicht dieselben gutter allein zu irer lebe
tage zugebrauchen, vnd die nach irem tode auch vns oder
vnsern kinder vnmundigen erben lassen. Die marg aus
den wunden schnitt vnd streu, sampt den aufgeschnittenen
vnd vngeschnittenen hecken nicht neben den Thurade, vnd also zu
behalten, sondern nach die zu der gemeine ordnung
komen lassen, vnd zu vnd vor der theilung alle vnd
yetzliche vnsers vatters gelegen nachgelassenen schulde, von der
gemeinen erbschafft bezalen lassen, oder jren gebur lichen
antheil nach jrem antheil abgehen lassen. Die hiermit vnser
Mutter sich auch vorpflicht, vns alle das jenige, so vnser
vatter gelegen an guttern, Barschafft, schulden vnd an andern
gelassen, wo sie die desse nicht vnderlassen wolte, bey jrem geschwo
renen eide, vnd jren gutten gewissen zu vnserm besten, kurtzu ma
vnd stuckweis anzuzeigen. &c. R. &c.

Geschafft nimbt der Mutter gerade gegen dem Ehrschatzen.

150 Ist frawe Catharina vnser Mutter gestorben, vnd hero der edle vest Ehrnuelte vnd vnser Closterfrawen, auch jhrem sone, vnserm
Lehenherren vnd vnsern der Acolithen gebeichtiger, sich jrer
lichen Kleidung halt nach sich verlassen. Do hat derselbe
frawe Catharina jre gerade vnd was dazu gehort, auch

gemeinde

genants des bruders tochter und dreyen söhnen der burg Hohentwiel
gesessen ist zugleich bruder und schwester, des sich dergleichen
byspil also nie gehaltlich begebens personen gehalten hat. D.
Do aus der Aeltern nutz privilegien; sondern ehrlichen
standes an sich nehmen wurde. Do müste ehe die verwandtschaft
under ligen: dann der pfaffe nimbt allein der mutter
V5 gewalt und nutz der schwester oder nächsten verwandte

De successione illegitimorum

151 Ist einer burgerin, die erschlagen worden, der stirbet,
und hat der schwester, darzu, ein acker und fahrende
habe nach sich gelassen, ob dan zwei gedachte nur verstorbene
burgerin und der schwester unehelichen geborne sein und
geboren. Antwort ist das die pflicht des verlassens ausser
acht gedachte der schwestern als nechste zu nehmen gebraucht
und gewohnt. D. R. Do.

Wasser zu Wittenberg die güter ehren, die arbeiten und bessert was der auff sein freunde stelle

152 Als ist durch unsere verordnung schrifftlich verfasset worden
und zu halten befohlen, und gebeten darüber was klags
ist zu erkennen. Hanss und Jacob gebrüdere die gepter
genant haben sein anfange an einem und dem ehe-
lichen vermählten frauen agnes Cilians geporen selige
verlassenen wittwen, am andern theil Clemensen seyne
ehelichen weib Ostergen des Leip Zeyds vor Kirche, unsere
Ciliaco p. Zu frauen agnes und seyn stiefsohn, die zeit
vormünder wolffgangen nachgelassenen unmündigen und erben,
des abgestorben B. Wolffgangs nachgelassene güter gesessen
und fahrende mit ehelicher frauen agnes und seyn zu
der ungetheilten zu nehmen stunde gehapt, und
solche güter gebauet und gebessert. Also weit das
alles fahrende habe, so ehelicher frauen agnes und sein
eines rechten schadens zu solchen gütern gehabt, und der
nachmals

noch mals da ehelichen Eh vber kommen, und von dem
Land weg nehmens ehelichen Mannes erworben, und verord-
nung Landt Rechtlichen Obrigkeit Recht gedachtes Schaw pfleg-
dess andern ehelichen Mannes nechsten Freundt Erben, und so ehe
der eins selbst erworben und ausserhalb Ehe verschafft mit dem
da selbst andter brache. Da wann dieselbe Frau gegen
alles solch ehelichen Mannes, als nemlich die sie nach des ersten
Verstorbenen Mannes gehabt, und hernachmals von dem
andern erworben, und auch die durch V. pflegen und
sie da Ehelich ordnung gehabt, erobert und erworben, als
Vich, pfenning, Korn, getreide und allem andern, nach solch
abgetheilten Schaw p. Verfahrung ordnet, allein ausge-
schlossen das gebeuliche gerade, nemlich ehren Haus und d.
den Hofstatt darin anhangt, den Ehegatten bey
dem Leib nachfolgig und stuckweise zu geben
und gemeinlich volgen zu lassen schuldigk. Wo
aber gedachter Knecht so stark genugsam bemeldten
abtheilung machte, das dieselbe Frau etwas an Erbe
und eigen, oder liegenden gründen, als etliche Hundert
Landes oder Ruten gartten und anders so in Schaw pfleg-
mündes verstorben zu besitz und gebrauch hat, als nach
wolch des nehmens verendert und verkaufft. Dann
müste sie da auch gebuerliche Landtwehr, versetzung damit
besserung thun, und wolte sich dawider mit dem vorgenan-
ten pflegen nicht behelffen. Was aber obgedachte Frau
Knecht da obberurter Ehe Wolffgangs nachgelassene Ehe-
haffte und unbeweglichen ordnung gehabt vor obberuhrter
und also da sie auch Erbe gute Pfandung habe, da verbot
und eigen, gehabt, oder noch hatte die sie demselben
Schaw pflegen dem andern ehelichen Mann nicht
eingebracht, und da gebürlichen Pfleg und Rechten auffer
halten daran mochten die Obern Beamten Theil noch einiger
Gerechtigkeit handen. Co. R. Vorgen

An qui in prior emphoneacharius rej, vt agry
prout ius patus a Vendore vt ut in religua parte
rehicte Vendor tempore Vendicionis prepe ratur

Casus 2 Quotes C De Reuend. Altery

1553 D. F. D. Z. E g f. Cunst mir ein brief vmb frage. Ob recht sey
Ob gegen der Lantzigk vor Kunst. Hat sein knaben den hern
herrschy reuia mit halben Acker, und verkaufft den herrschaft
Acker verkaufft, und den zugehalt. Frey in die andern pur
ticker theil kumbey. Wolt ehr nit dem herrschy als pur
Ackermanns ein gonnen, und vor einen andern verkaufft.
Und es hat der knaben Nachleger knabe, einen andern
seinen Acker, Casse hermeyer ermant, verkaufft, und
gelt von der verkaufft mit fangen, welche haus kunst ehr
wider kriegen, und sich zum verkaufft, vermeyne ob Brenner
zu sagt Kaufft der Casse Acker. Wo nun knaben den
Casse einen Lehn hett eingeraumet und tradirt, ehe den
Casse hetten ehr offentlich einen recht in den kaufft gethan
So bleibet Casse hermeyer bey seinem kaufft billich. Kaufft
kaufft aber hett den knaben von dro, das ehr gnug zu
gt, nicht nun kommen, der sein interesse und schaden
klar an beygen, das dem der Egenthumbs verkaufft nicht vorgon
zu bringen. Wenn aber die tradition noch nicht ge
So wurde kaufft gegen erlegung des gebürlichen den kaufft
den verkaufft nochmals billich vorfolgen. D. R. Io.

Instantia hodie est ista ne Lubj G. prosequendi Quia
gen vide ne effectu Exp ore d. nostrj testis
rem ein scabinat
Lypsiam ema D. F. D. Z. Bestimmen Burgermeister G. g. f. als der knaben
per hoc Litis fieret nothdurfftige gerichte zu gehöret, auch als Burgeley an einem
immortales. Nale
Actor refusis expensis
partis Leben restan
rare. sed certa ejs
ista ratio Imp: L richtig. Demnach gewesen mir Ob gegen der Lantzigk
prosequendi ejs
lurem correcte ejs
vtrum de jure habet
ad ejs prosequendum
vor Kunst. Das der vorgemelter Epcopus Lubjn
kaufft die verstorbenen gehörig sey, und derowegen rechtmessig sey
von Z. vorstehen, oder den rechtfal der Lantzigker Schultz
D. R. zu Lantzigk mit seinem Bedencken, vor gegeben

Dem Vesten, Ehrnuesten vnd Furnehmen Georgen N. der Schultheissen zu Lutzern, vnsern besonder gutten frund.

154 Vnsern gruss zuvor, Ehrnuester, lieber besonder gutter frund. Wir haben dir vormals geschriben, wie du dich in dinen sachen gegen die Hubschrit verhalten [illegible] solltest; Wir wellen aber nochmals, vnd ernstlich begeren, du wellest dich der sachen nit beladen, sonder dich gegen jedem teil gutwillig erzeigen, vnd sy beidersyts gutlich vertragen, wo du aber das nit thun wellest, so wellen wir dir hiemit gebotten haben, dich vff den tag, so wir dir hiemit ansetzen, gen Lutzern zu fuegen, vnd vor vns vnd vnsern mitrethen zu erscheinen, vnd dich gegen jedem teil, wie recht ist, zu verantworten, vnd dich vor vns nit zu saumen, dann wir dir hiemit vff den selben tag gantz gutwillig gelaitt geben, vnd dich vor vns vnd vnsern mitrethen sicher vnd gelaitt haben wellen, vnd begeren dir hierinn kein abschlag zu thun

156 D. f. d. z. Ersamer g. f. Nachdem dz eins abermals
unter Ehrsam Gerichts Insigel gemeint, Herkommen, wenn
Eheleut zwytracht oder von einem Ehestands, Namens auß
dem Ehestand ungeburlich Scheine fleischlich vermischt und
geschwengert hat, und Knechts Erkennung angelangt
also gemeiner Stadt Gerichtszwang Insigel dem unsern
vor Recht. Dieweil aber unser Gericht und Frage
nicht genügsam Indicia unter die Leute vorhanden, denen
abzunehmen, das sie die Frucht in Irem Leib abgetrieben
oder abgetrungen. Dz mag sie auch mit Recht nicht
angriffen werden. Aber dem vermög eingenommener
Kundschaft, so sie mit Eheleuten zwytracht einen Ehestand
gehabt, darüber sie beide mit rechten aufgefaren und
vorhanden. So unser Herr das Recht das zwytracht Ehestands
dem Weibsbild zu scheiden vorbehalten, und nochmals scheidung machen
auch dem Mannsbild unbenommen sich mit ordentlicher Klag
dem Weibsbild Ehestands zu scheiden vorbehalten. Wir
mag dann auf die gestellte Fall die ordentliche Klag
an der Herrschaft auch Recht nachsetzen, Jedoch das sie Kinder
in Pflicht mit rechten gezeugnissen, und in allewege die
Frucht vorhanden Kinder D. R. L.

Ad primum.

157 D. f. d. g. L. Fürsichtiger G. g. f. Ist mir an Euch gethanes Frag
Eingesessen Ehr Ehrsamen Herrn Gerichts Insigel vor Recht.
Dieweil mir Mitburgere, meinem anzeigen nach alle Sachen
so dann sich auch mit Jeder mit seinem Ehegemahl Ehestands
und unser Recht wohl das sey Ursach der andern zu den Ehesachen
Ehesach, mit der Fruchte Eidlich vorhanden. Angesehen das
sie sich Ehegemeinder vorgeschrieben und vorgesprochen D. R. L.

Von Ehesachen Ehrsam oder Zuchtsach des
einen Ehegatten

Item ist

158 Wie ist beide Ehe verschieden Schelle Ehe zerstört und gelöst,
Do antst ist erstlich ansst die Desertion, das der verlassen
ner und Desertirt frawen, sich anderweret zu verehelichen
Bei verschlappen Leuten, und wie es dan Recht alles
bot gehalten dermassen, maxime publicis et debitis citationis
praemissis. Und wan mein die gemeine Rechte Recht zu
dem Ziel anstehen, Dem ist selbst Luther sich entgegenstellt
Nam primum si sponsa nondum consummato matrimonio
L 2 C De sponsal: statuit, vt debeat sponsum Absen-
tem tantum per biennium expectare, intra quod si non
redierit, poterit alteri licite nubere. Sed L 7 C de
Repud: practigirt triennium sponsa
Secundo. Do spricht ein gros Unterscheid, wan die Ehe
vollzogen, und der Ehemann Leibs Kräfte. Inter hos Vetus et Coelebs
Quia hic Canon Horc statuit, quod vxor
per quinquennium Maritum absentem expectare, intra
quod si non venerit. potuit ipsa alteri nubere licito.
Velut in L Vxores ff De Divort. Sed de hac Coelebs
debet tantum expectare, quam diu certiorata fuit de
morte Mariti. per Authen Hodie C De Repud: Und
solches kompt ebenmessig auch C in praesentia de sponsa
und solche lura prüt ein Ehemanschel man und Frawen
Quando Maritus est Absens ex causa necessaria, und mit
vorbissen jemes Ehegatten. Vbi Mulier debet expectare
Maritum et non ante nubere. Donec sit certiorata de morte eius
und wan sie gleich in dem Ehestand, und Ehelich Ehr man
bey verstorben, Dannoch auch sie sich mit einem andern verehelichen
Tamen priore Marito redeunte, debet redire ad eum. Lieber
Libery cum secundo interim constante Matrimonio suscepti
censentur esse legitimi Ista est casus singularis sedm

panor.

pauor: ibi in c pertinum Ex cū filij sui legitt. Aber hier
pmit sie in der Mutterkirchen Recht. Et non ex causa
necessaria. Also pflegt es firmiter etiam attento huic ca
das den mißhandlichen theil sich anderst mit zuuerschlag
pol verbunden Ehestand per tot: in c quoniam de fri. a. in
vers: cūa sine causa. item VV vers: sed non malitiosa
voluntate, Et vt lite non contesta.

Zu dem andern. Wann der ander theil erlangt, der
der vermeint Mutter mit pmem radtschlag des neundes
nicht einwilligt, und pol pey meinung mit dem vnderthanigs
sten vberreichung. Darumb erfert es auch dauon, das
sie also ein ehebrecherin vngestraft pmer vorkommung
zu straffen, auch mit pmer Conscientz, [illegible]
der fürsatz billich pol verbrennt Ehestand.

Furor antecedens impedit Matrimonium etiamsi de
de sponsat: Tamen Supueniens constante Matrimonio, illi
mūg. tirimit per l patre furoso. A de his gūs sanz ay vst
alcun liues. Imò omnis morbus Supueniens, matrimonium
non tirimit. Do ayn mensch verfelt. Wann vber matrimo
nio paralytica venerit vel claudus, vel dumg: in alium
morbum incideret, quod matrimonium eam de cetero debeat
et alium ducere, quod esset absurdum absurdius parte quam
modum in fin: prem: Ex de hijs qui vi. et vst tot: in ca
et fin: Ex de Conuers: coniug. Cūa omnis morbus Superueniens
silent iam dictum est non tirimit Matrimonium presertim iam
consummatum. sonder leben es kein Matrimonium, sondern
Meretricium contubernium. Darumb sind sie auch dem leben
allein den kindern zu mit der Erbschafft vergonnet pol
der natis patre, wann pmer ehelicher die Alimenta reichen.
Cūa licet de hijs qui nati ex mechioso coitu nec Alimenta
debeantur. Tamen tales liberi de cognitate canonica à pa:
rentib: debent alimentari, prer c si quis cū laicis. Ex de ea
qui ex:

gm dnX: in matr: gnam antea poll[ue]r: Ita admonet Bar
in d: d: Aula · 9X compl[e]X[u]m, quem frequentem legis Do
ctis Canonistae vbiq: Vos cogitate, quia illa vid: in Libris
meis.

Luc: Mauser

Filia defuncta coniugata abse non relicto liberis
vorfallen die gerade Haarende haben
auff die Mutter. Contra ad Marium D
159 D. f. d. z Der nechst Leyb-Erbe die verordnete Vld
Ist eine frau worden, vnd hat nach sich der nechste
leibliche, natürliche Mutter an einem, vnd dem andern
andern Theil seinen nechsten Vattern nach sich gelassen.
Do hat die alte Barbara, Lorenz grandes, vnd Lucas dess
ortes nach gewonheit zur Gerade gehört, der Mutter allein
VNde vix 9 VXor die Kleider vorfallen, was sie aber ausserhalb den
ehe Haarender haben gelassen, das hat sie Hanns der
pleibender Theil vnd sein Knecht nach verlesung der Rechten
Rechten auff drey erbliche Hauswirt gebraucht, die
Nun vertagte Sach aber volgen auch der Mutter, vnd
die vertagte dem Mann. D. R. Lo.

verordnete der
Burger des Leyblehens
160 D. f. d. z. Leyb. E. g. f. auff den Fall so die vns mit anderer
andrer Rechtfertigung vberschicken. Dieweil die vns
Ob haben, so mit Thomas Herrn ein Mühle zu gebrauchen
nutzbarer angenommen, welche der Lehn Herr also zuge-
lassen, vnd vns da mit bekennt, da sie den Lehn vnsern
Herrn Vater den sie aufgelegt, Ehr aber hat die
Mühle etwa Zeit Jahr gebraucht. Ob aber Herr nicht
wissen, ob vns vns dieses nutzungs erfolge, vnsers
Vnsers Vatter im L cog[n]o[sc]en
Emundo & eius
Dl vsufructu ff
Duarenus vbi in L Lucio Titio in fin: ff. l. seq. De Aq[uae] quotid: & estiua.
Vnsers Vatters halben nicht gnug gethan. Da wir den die Mühle
Lehn Herrn vnd Vatter nicht will, das die Mühle etwa Jahren aufgehen

oder aber Ihr mit Ihrer und das ander der Mühe gebrauchen.
So habt Ihr auch solche meine Vorgebung die den Rechten
nachgesetzt, den hohen Herrn und mir Kayserlich Ampt
anzuziehen, auch durch der Lenge willen. Dieweil sie
bericht, das der nimmer Friede ergehe den Rechten nachgesetzt
sol werden. Das thut ehr Ihr, und vermeinet meine
Widerpart derhalben billich vor R. Mt. zu verantworten
zu verschonen

verordnete Art

Abschrifft des Urtheils

107 D. f. d. 3 Bettenger und Scheyer C. g. f. auch Burgermeister Richter und Rhete der Statt N. und
meine Mitverwandten Clagten an einem und Hannsen
Hentzen Beklagten am andern theil, welche sich mit Zeugen
gestellt, und auch des Rechten darüber zu erkennen
gebeten haben. Sprechen wir Obgenannten des Vorsitzers
vor Recht, das es vorgenannten Clagten begehren
bey vermog vorigen Urtheil billich bleibe.
mit diesem Verbescheid. Dieweil Clagten schuldig sey
Beklagten den Eyd der gestandenen Forderung, und sie
den heut hier andere anhengig Pfleg. So ist Beklagten
solches Eyds und der unterworffen heut nicht begegnet
gebührt. sich Ihres oder nicht. So mag sich
fürder in dieser Sachen das Recht Ihr. d. R. Mt.

Am Andreas Erkandten Von Gerichtswegen
D. f. d. 3 Ert. g. f. Nachdem sich beede theil in
Proceß, auch als Beklagten an einem, und seinen
Verwandten Peinlicher Anclager anderstheils Erlangung
überschritten, und auch des Rechten darüber zu erkennen
gebeten haben, als sprechen wir Obgenannten des Vorsitzers
vor Recht. Das Clagten vor allen dingen den Urfehd
Vorstand noch nothdürfft zu verbringen schuldig sey.
mag mit seiner verbottenen Clandey sich nicht

Nota auch dieses Urtheil. Wenn einer den Eyd
abgeschnitt, sich vorsorgt, und nicht bessert. Ist vonnöthen
Calumniam. Oder nicht Kinder nachsetzen. Do dem
Ihr solches in der Vorsorgung Recht. Ehe
anhängig

Quia tale
Iuramentum Iustificum

Verwey, und vber das obgeschrift, mit dr als Verlaugnung
dingt die peinlich clage zuvorsprechen vnnor-
geschrift d. R. Co.

Nota singulariſsimum Verbum in Actu

Prachcorij Saxonici, Wan einer in sententia
163 vorschiet zu ad litis ornandum, vber morste den priester
erbieten nach sin gerichtig vorsprechen. Dann das
vber sich durch sin bevelhung vnterstehet sin gericht
zuvertretten, und leist damit seliget, ob vber gleich
wol zu dem tode notwendig vol erlaubt were. Ego
Ego q̄ mej collegæ censemus quod nej. Sed socer mens
D. Benedictus p: censet quod sic das vber notwendig
pherung thete. Et dixit quod semper vidimus in
Prachcorij. Dom. D. Ludovicus Fachsius sint arbitrer
& confirmant sententiam socerj. Et dixit das semper
prachcatum sij, und dasz hat den brauch. Quia
Sententia tacitam habet in se alternativam. Secundo
quia hoc, das einer sin gerichtig vorsprechen mugt,
Illud omnino concessum est in favorem ipsius qui
iurare debet. Nam iure Cojnl manifestum est
venit quod simpliciter & omne venerit iurare.
Ego setzen Regulam l quod in favorem C de tt
non venit ipsius oppum retorquendum. Et pro
hac parte potest etiam adduci lex: Iuris Gallo:
lib: j part: 22 vbj de. Das nej bevelhung
mugt, da thut einj nej oder leib vngehorsam vor
d: iuramentum. Ergo segnitur à Genio sensu, quod
Adjunctum tacitum est in statutis permittitur. Vide Enoch
in Locis Illus nej nicht bevelhung mugt, das man
dann die vngehorsam pherung ——. nicht sol.

NB Reseruatum in causa Donationis, aut in testamento cui accrescat, Vtrum ab intestato, aut Donatario.

167 Cū begibet sich offt das Mann vnd Weib, vel etiam alij sich mit einander begeben Coram Iudice landgebreuchliche guter etc, die behalten sie beede vor, vnd gestatten Einander, vermachens doch nicht. Iam quæritur, ob bloser Anzug ad Hereditatem Vtrum ab intestato Domini pol. Vel ad Donatarium aut Heredem. Pro parte Donatarij dr primo arguj posse, quod ipsi accretat & accrescat haec portio. Ex rationib quod his Accrescendj ius in ipsum rpr. Secunda rpr, quod ex facta & presumpta voluntate Testatoris, quæ plenior in Testamentis solet esse quam Vidua mit bloser Portion nicht vermacht, accrescat omnes istaj & maiorj parti. Hanc rationem tangit Iudex Pilip Dec: in hbr: C. cū non possint: ptes. Secundo. Qua non personæ. sed portio portioni accrescit vt idem Dec: ibi per l. si totam ff de acqu: hered: Tertio sicut testator non potest scindj & diuidj in partes. Ita nec heredetatis his, quod ni Vniuersitas constituit. Et quia heres representat personam defunctj C. sic & actus testandj non est diuidendus l. Furiosum C. cū testam: facere poss: Quarto. Qua Causa testatj misit ad se causam istam & quia his testandj est his indiuiduum, vt qui non possit decedere pro parte testatus & pro parte intestatus.

Quinto

Quinto sic possunt dici omnes alie res, propter
quas hus accrescendi ius non est, quas refert Bas:
in l j C. non potest: partes ff.
Sexto additur tex: § hereditatis mihi: de Hered
Instit: tex: l j § si ex fundo de Hered: Instit:
l quotiens § si duo. ff. eod: Glos: ibi in l quo-
tiens C. de Fideicommiss: et Ioan: de Imol: in d: §.
si ex fundo. Datur illam rationem, ne separatur, illud
absurdum, et quis pro parte testatus et decedat.
et sic duplex iure hereditas relinqueat. et nō 23
Subjcit notabile Verbum, quod institutus in re
certa, proprie non sit heres, nec legatarius.
sed tertia species Institutionis. Ita vocatur Instituti:
nis in re certa, quod aliquid participat de directa
Institutione, et aliquid de legatis et nō 29 dicit.
quod institutus ex re certa nullum habeat cohere:
dem, nisi in totum dicitur ipse heres, nō 33 declarat
quod huiusmodi accrescit, q fit institutio in re certa
proprie non possit dici ius accrescendi. Sed ipse
quaestam deducit aliquis fit ej a lege, propter prox:
simpliciam materiam instituendi. et multa alia iuris
circa institutum ex re certa declarat. et de hoc
institutio in re certa vide multa bona per Alex:
in l quotiens C. de Hered: Instit:.
Ex his ergo videtur concludendum, q̄ simus in
causa testandi, quod portio vacans deferatur
pro accrescat portioni maiori. et idem q̄
reperiuntur verba in Donatione causa mortis
directa, et Institutione in pertantia de quib: in l
Centurio ff. de Vulg: et pupill. Nam et hinc
posset

posit dej factum Testamentum coram actis propter hanc
institutionē. Et actor petebat accrementum Hermogenis accrescit
quod Testator illud ej auferre non posset. Non enim po
facere, ne H. in suo Testamento locum haberet. quia
ergo lex dicebat perpetuum vacuum instituto. Ergo rep
tur hoc non potuisse ita Arct: in d: ss Hermogenes
ad fin: institit. de Hermod: instit:. Lucas Bart: Germi
tenebat in l quidquid ff de hered: instit.
Tamen contra aliud tenetur, vt refert Dec: in l lis nostrum
de Regul: iur: De quo vid: Imol: in l de communi de
legat: 3 nū 207 q nū 197 et Bart: plene reprobat
Bart in l quidquid in fin: C de Hered: institu: Et vide
Notabilem distinctionem Bal: in l j C qui non possunt pe
nū 23 vers: Nonum quinq; respondeo
Item pro hac confirmatione pertinet quod lex accre
scendi sit tantae potentiae, vt impediat immissionem ad
heredes extraneos, non suos, item vt impediat et tollat
edictum Successorium. Et si impediat eos venientes ab
intestato vide dd et dd Moder: presertim Imol: in d: l Vni
C qui non possunt: plene
Ob aber auch dieses lex accrescendi plene gelte in
Donatione causa mortis. et in terminis casus supra posi
ista est magna dubitatio. Nam contra concluditur, quod
lex accrescendi, seu juris declarationis a l habetur quod loc
in Donatione causa mortis. ita docuit Bart: et secutus Imol:
ad fin: d: l vnica C qui non possunt pendet Bart: quod
in l si mihi et Titio de verb: obligat. facit quia in legato
proculdubio ita loq C per tot: de Cad: toll: et ego
in Donat: ca mortis.
Ergo ex hoc videtur. Wenn das gegentheil der meinung
mehr vermehrt ist, quod per Christus voces accedat pa
tioni majori. vt iterum stat vnio. Dem meinung
pro

ehr es nicht vermacht hat, dann er es dem Zumachen hat vor-
behalten. Tunc etiam militat ista ratio, quod ex presumpta
mente testatoris accedat vniuersitati, das ehr dem die
kleine portion gönne. cui reliquit maiorem partem. Et
per hoc facit quia plenior et longior interpretatio sit in
vltimis voluntatib: non tantu in testatis, sed et in legatis, et
Donatione causa mortis, quae hodie illis exequiparantur. Et
in hac opinione ego semper fui propter predictas rationes
et quas ius accrescendi in vltimis voluntatib: est favorabile
Aber meine Collegen zu Ingolstadt und mein Schwager
D. Brunn: J: halten das Gegentheil und meine Schwester
und vorbehalt, dann ehr nicht vermacht hat, sol verstellt
verendert auch die heimfalles veniendo ab testatore. Nam
Nam quia Testator istam partem excepit, videtur ademisse
heimfall nicht
Secundo dicunt das pleiss In practica et vsu fori allzeit
pronunciando also erhalten. Et ista consuetudo est
certissima in terminis
Tertio allegant summam aequitatem. Nam alias vt ein
heimfalles donata ist, per Donatione causa mortis
De iure civili nu ist dennoch heimfall. Nam Codicillis et legatis
Debito non datur et penult: Inst: De Codicill. Ergo nec
Donatio causa mortis, quae hodie fere omnibus exequiparatur
exceptis paucis casib: vt gloss: Inst. de Donat: et mortis
causa. Ergo oportuit eum accipere bona a nam heimfallen
venientium ab ab Testatore, et ita illis quartam partem reichnen
Quia et quarta de Donat: causa mortis debuit ex L 2 ff
Ehrn legatorn. Dieweil aber In practica fur ein
muss pronunciert, Do wird dem illa pars excepta loco
quarte billich gelassen.
Et tenendo hanc partem, meo iudicio potest fortissima
ratio allegari. Nempe. quod ius accrescendi sein testirer
Testator nu possit prohibere seu tollere, circa institutionem
vt ff

vt ꝯ dictum ꝓ. Tamen potest hoc tollere expresse et tacite circa legata, et per consequens et circa donationes causa mortis, quæ hodie cum legatis ꝓt equiparata. Ita tenet Bartol. in d. l. Vni: nō 23 C. qui nō petunt: partes. allegans ad hoc X: l. Dns, vbi notat Glos: ff. de vsuf: et idem affirmat Las in d. l. Reconuentj nō 208. Tacite prohibetur ius accrescendi, vt qn Testator dedit substitutum cū legato rio. Quamuis ergo legatarius decedat: Tamen eius portio non accrescit alteri, sed deuoluitur ad substitutū ꝓ l. 2 ff. de bonor: possꝫ: sec: Tabul. et hoc ex tacita dispositione Testatoris, quæ tacite videtur prohibuisse ius accrescendi. De hoc plenè Las: in d. l. de conuentj nō 154 cum seq: Sed aduerte idem Las: vbi hoc limitat nisi conuentus ~~vbi hoc limitat, nisi conuentus~~, cū datus ꝓt substitutus, fuisset persona chara Testatori. Nam tunc non ꝓsumitur quod tacite per substitutionē voluerit auferre ei ius accrescendi: Idem hic dici pot. cum vxor relicta et nichilata sit persona chara. Ergo non cadit præsumptio, dum ꝓt dicta dicitur Zuschrifft de dato ius accrescendi tacite tollens Lasarey.

Und aus dieser ration stunde pro vero, quod ius accrescendi per Testatorem possit tolli: tam circa donat: causa mortis, q̃ circa Legata, minime mirum vsum et practicam petitum Lasarey das Recht ist aufgehoben. Do fetter ist tacite gemacht das ius Accrescendi abgestrittey, sed contra hoc vrget, quod ~~esset~~ hodie præsumptio ~~contra~~ ademptionis in persona multum chara. In summa primus stat in hoc, an per illam Reservationē retractus ius accrescendi adempto, et forsitan possit dici Quod sic nisi in persona dilecta et chara, quod a. tacite circa legata ius accrescendi possit adimi et auferri, tam quam expresse, vide vltra posita remissiue Bartol: in verbo ius accrescendi nō 7

Und ander phlicht dafür, das dises Gelt fundamentum die practicam dorin confirmire, quia pronunciatum

consuetum

consuetum est, das der anzeigt auff die heimbstatt ab intestato
vorfallen, hac ratione, quia facile possit lis accrescendi
circa legata & Donat: causa mortis nolit tradi. Ersetzen
hiemit postremum suam pronunciamus in casu nun Herbst Landschr
Burgermeister Rolffen Moller. A er das selbs reservirten
auff die heimbstatt ab intestato verfallen, quamvis nos
omnes dubitamus de illa sententia. Tamen minus sonet
dixit aliquotis ita pronunciari. Ergo segnamur in
hoc dubio istam practicam. In eodem casu pronunciarunt
quoq: Dn Scabini Lipsienses, quod tale reservatum
transeat ad heimbstatt Veniantes ab intestato. Ergo hanc
partem sequamur, Primum de studij possit praesertim
qn adest persona chara & detecta, veluti est uxor. Nam
hinc rei testium est tacite non vetitum ej attemptare.
Indistincte tamen in practica sectam pretextum suam
pronunciatur. Et pro hac parte facit. quia ex plumpsa
mente & coniectura testatoris heimbstatt ab intestato
Lat: in Repetit: praesertim in stirpe et re communi ej no 160 &
Legat: 7 ubi & alia confirmatio ponitur.

Hopp Zeug Urtheil ostendunt practicam
de reservato. De quo in praecedentib:
est disputatum.

165 Vo. f. d. z. Ersamen o. f. Auff mein an mich gesamt frage
Ehrnfesten Ihre Schreiben zwo Zeugnissen der Kost. Darauff
gemelt Lasse mein Hausz und Hoff, so bey meinem
Eltern an den ortfallen, sampt andern meinen gütern
meinen Knaben, so ferne sie meinen todt erlebet, Ihrer
gerichte gegeben, und Ihnen vorbehalten 200 fl. sonder
Zugehör Ihnen ehe Heil Inhalts des Kaufbrey oder Abschrifft.

Der Donatus

431

der Donatory. Ist ehr nun auff solche Donativ
bisz der pfarry widerkumpt abgestorben, vorsumert, und
dorüber vnsze nest kinderrüstung, und alyo an ry
und dornach des andern pfarrs hausfraw vorsto
und keine kinder gelassen. Do bleibet solche Do
nation zu Rost, vnangesehen der vorsatz die de
vorstorbener bestendigk. Und Antonius Lauxy bo
ttet sich an der vorbehaltung zue Norden billi
genügen l. R. zu.

1607 d. 4 d. 3 Auff den vhal, so der vnse vorstorbe nie
angestorbter Kochstrasse vberstanden. Dyweyle
nun die vorordente Ee des Ehegerichts ostr
stehen bestetigung zu Wittenberg vor Rost.
Hat Antonius Lauxy elsser pfarry stey ansuch
Lauxy pfy stad an Landesher, vorleihe zuey vorg
ehrung anbefelch, in der Ehesachen pfy vorgro
stey Consist gute achtung zuhabe, und dase dem
vater ein ernant punkt ordis strafs zugeben
ringeachtet, und ist nach solcher ein andtvortung
des Consyss vber klage zeit vorstorben. Dawar
Antonius der Lauxy, dyse stands und andere
lagende grunde, dyse ehr vom vater vnterzeichn
ehrung vorbet, und sonst alles anders pfy gu
wo ehr aus liebes vrsach vorstube, pfarry schafe
weide vorgehorter dinge haubt Donator und al
zue Rost zuer erhaltung, damit pfarrs offallen
zuhaffen. Ob dan wol pfy Bruder Christoph
und dessen kinder in die Donatory nicht gewilligt
Do ist doch dieselbige durch pfarry todt, so vorl
lebens stehen, das dem Testo des Stifts, dyse
auff

[illegible] des Erwirbs stucke gelds, so der Vatter aufgesetzlings
des Hauss halben zu den Jungen Anforen an andern erobern
Vettern zu seiner Hulde zustendigk. Zu dem eigenthumb
zu stellen. Derwegen sie auch an die nechste freundschaft
gebracht und vorfallen, wher die Theylung am Hausse
zusampt dem Vorrhabe, und was andern bestendigen
Gutern, von gemeiner Vatter Vnderhaltung blieben
des Vrtheil nach billich d. R. zu verkaufen mit des
Hoffgerichts Insigel bestetigt.

Verandert etc.

In causa des Hey Lantz und des plateau. Anno 1552 Mense Martio

168 Premissis premittendis. Dieweil dan Schuppen zu Langen
vor Rosse. Das aber Bedenk, so die newen Verordneten
vber einen Statter Eimer angegeben, den beschedigten
plateau, die abgehauwen Hande mit einem halben
Vorgelde zu erlangen, und aus darzu gehorigen Vrsa-
chen nicht und gehalten, so ist durch einige Verwandelung
erlittens, oder nach sunder erlendes newste, einem
selbst angeben nach, sondern es der Statter mit seinem
Eide nicht dorffte [illegible] vermindern, zuerlegen
schuldigk.

Vbrigen in Vrsachen comittens Advocatum an bonos
169 d. R. d. 3. Erbare bescheidene gutte Freunde. Lust die streitige
so Ihr Hans zu Vnterpreschen vbergeben. Dieweil Ein. Rats
die Lantlose, so durch ein Landige Ehe von Adell. nachgelas-
sene mehrmals beschedigen, sie gantz nicht vorwandt. Vnd
auch der Kinder bei Ihren Leben von dem Thale Halben, noch
Ihren Gutern sich nichts anzumassen. d. R Co.

Trientem habet Vxor in bonis Mariti,
et Mater potest se indignam facere hereditate filij

159 Sprechen Rein Schöffen zu Lang. Wer weist, das der nachgelassene Nickel Armbergers Testator der Dritteil aller seiner gerades des Ehemanns Kleider der in gemeiner Pest also plötzlich verstorben, zu Kampf der Kinder billich folgen sol. Ist ein Weib ohne Kinder mit Tode abgangen, der Dritteil pflegt zu reichen. Es muß aber vor der Theilung alle Schuld damit der Verstorbene gemeine Besserung oder anderer Gestalt abgetragen und zuvor bezahlt werden. Do dan die Eltern auch absterben ehe des Ehemanns, der Kinder, so mit der Pestilentz also bal als ihre Vater gestorben, in das gemein Spital auff S. Armbergk, do selbst arme Leute gepflegt zu halten, wen sich getragen, und sonderlich das reich under ander seinen erkundigt, nicht annehmen, sonder da weiter und weiter stehen lassen, Alda es offt verborgen mag sein, der Kinder gestorben, und hat doch sonst zu erben, vor und nach der Kinder tode bey ihr in dem hause an der Pestilentz sterben lassen. Do hat sich auch der Ehegatte damit entledigt und also verlustigt gemacht, der Rechte Text.

Betrabt weit an etlichen orten nicht gegeben

170 Sprechen Rein Schöffen zu Lan. Wie weit es zu Dangerhausen mit Erbschaft Brauch zu halten. Do werden alle Stücke, die sonst nach gemeiner Recht Kechte Erbe gehören, vor Erbe gehalten. Wan nehmen gleich die
12 Verwandten der Dangerhausischen Bürger, denn ihr Gut abgestorben

abstirbt, Zu sprechen, die farende habe sein Erbe gesetzt, nach seins Leibes recht, das dem Manne nicht zustehe, sich geben solt. Da gebürt im doch dieselbige nach gemeinem Rechtsspruch zu haben. Derhalben bestehet auf einer Erbtochter eines Leibes Eigenschaft farende Güter, dieweil sie nicht Zeugnis Zu gesprochen, billich, dieselbe ist eher zu Hause als der Vater der Ehetheil zur Legitima solcher Güter schuldig. L. R. L.

Braunschweig die nicht gebraucht oder Vormundt gehört Zum Erbe

Sprechen Vor Recht Zu Recht. L. R. Dieweil die 171
Braunschweig Leuten vor Frage nicht, eingemauert ge-
lassen, Allein vor Zeugnis des Brandschadens, so sich da-
hause zugetragen, auf der Mauer gesehen, und Nutzung
an Ober Hause besetzt, aber doch niemandt gebraucht
noch Vormunder Leuten, da Leute sie vor Erbe billich
gerechnet. L. R. L.

Ein Edel Jungfer die nicht ehelig Leuten Patrem quam non habuit non transmittit

Sprechen Vor Recht Zu L. L. R. Ist vor Mutter 172
vor 18 Jahren Verstorben, auch Land und Leute Verschrieben nach
sich gelassen, Darnach vor Vater ein ander Ehegemahl genommen
und durch dasselbe mit ihr Land einen Sohn zu gezeugt,
Ist dan auch vor Vater hinaus auch mit Tode abgangen,
und nach dem seine Tochter, die sehr mit dem andern Leibe
gezeugett gelassen. Da hat solche Tochter alles was
zu Erbe Land erbauet, gehört hette, und ihr die Zeit des
absterbens Zustendig gewesen auff der Mutter gebrauch
und gestalten. Aber dieselbe Ehegattin das solcher
Jungfrau auch dem Rittergutt Zur unstattung, die weil
sie nicht ehelig gewesen Zugehöret hette, hat sich die
Mutter nicht anzumassen. L. R. L.

Erbe pflegt nicht zu das gutt varans res
Hertkommen zu fallen nisi ratio successionis terra-

172 Sprechen wir Recht, Das, das
Verstorbene Kindt all seine erbliche gerechtigkeit, es
sey an gelde, pfändern, Bewegk, Erbe, Eigen und gründen
aber an andern auch seine Mutter gebraucht hat
Vererbet, der es auch billich folgett, und solch vngerechtigkeit
des Kindes soll nicht des gutts, daraus solche Nehrung gethan
Vidua habet optionem vel dotem cum para-
phernalib: vel quintam accipere.

173 Sprechen wir Recht zu L. v. R. Das Kind
Vatterns Verstorben, und seine andere Ehefrauen auch
einen Sohn vom ersten Weib, und Zwaien vom ersten
Weib geborner bey seinem Leben Pfennig Kinder nachst
gelassen, Do hat der sein Erb und gutts von des
nachabrichtung der Vetterey gerechtigkeit oberlichs
auch seiner Lebendigen Sohn, und der Verstorbene
Sonen Kinder zugleich an des Vatters stadt zu erb
lus representationis in Nepotibus und sambt vnseren als der Vatter hat vnseren sollen
Aber der Vetterey geburt vor allen dingen die Verfahr
und der Vetterschaft auf den Eltern, oder wans sonst
des orts gebreuchlich ist den Vaterey die Person,
derlich Vormundschaft halber nach des mehrers wahl
zugeben. Es stehet aber dennoch der Frauen stieff,
weil sie mit den mehr Kindern sie zeugett das sie
vngebraucht gelds Vnderschaid, und den Vetterschaft sam
tere v. R. wo

Verfahr Kamy einy Frauo nicht vorgebny
wie ahnnder gutts s

174 Hyrnachy Hein Ochsehny zu L. b. R. Ist mer Mutt
er mit einy Hall und Hengnüs zu Halle beleib,
Zinßigett gelassy, und sey solch Hengnüs verkaufft
und das Kaufgelder zus und meiny Brüder Vog
Bebharn b. Mansfelder allein vorschrieben, Losty
wie uns den der Kaufbrieff zugestellt,
So habt aus Ihr als meiner Inhaber dis Brieffs
meinte 1000 fl zu fordern. Desgleichen ist die
Donation die uns mer Mutter an Ihrer Leibzucht
und außerhalb der Stadt die zu Verfahr gehorn
und meiny Ochsehny Zustendigk, vor Verricht, dass
zu vormunden, gethan, Dass Ihr die Mutter der
Lebenlang erhaltny solt bestendigk und Crefftigk
an den 500 fl, Aber die meiny Vater und Mutter
Erbny vorschriebny, Desgleichen ahn den Hauß zu Halle
so uns Hengnüs habny wollen uns unser Ochsehny
gleichny antzeil b. R. Ch.

Bergelwanß der Vastgebny gehort zu Erbe

v. d. Voy Bergleuny R.

175 Hyrnachy Hein Ochsehny zu Langzigk b. R. Das
Ihr die Verfahr, so Ihr zu einer Verschreibung dem
Ihr Ehe und Leiblo bestetigt, erzeugett, meiny
Kindtheiny nach absterbny Ihrer Mutter folgny zulasty
nicht schuldigk, sondern mussny sich an der Verfahr zu
Hohlstey Landtrechtny genugny lassy, die meiny
Mutter selig ny ny ny, gehabt und erzeugett.
b. R. Ch.

* Curatorem Mulier habens*, bona sua in iudicio pos
ob causam donare reservata libens legitti:
ma

176 Vel 1 196

Ehrsamen vnd Bescheidenen Jro L. v. R. Das Catharina Roschs
meine Leibeigene durch meine Vormünder, der gethanen
Verrichte Zuschrift das sie meiner andern Ihr gutt sie
dauon Ihr Lebelang Zunutzen, vbergebe, Vorsatz
und Testamentlich, das sie drey Ihren Kindern Ihr
gebürliche Legitimam, die ist dißfalls der drette theil
vor Ihre, und Zusatzen vorbehalten. v. R. Jro.

De diuisione patris inter filios.
De prælegatione. De Alienatione bonor Aüdr

177 Ehrsamen vnsern Bescheidenen Jro L. v. R. Haben sich etliche
Irrung und gebrechen Zwischen Hensel Barthel, vnnd
seinen Kindern auch dieses Barthels Tochter, Das gemelten
Hensel. Barthel seine ligende vnd fahrende gütter Leibes Zu vor
Kauffen, vnd in Barschafft gedeuckt Zunorhandlung
Vielleicht den einen seinen Sohn Clausen Barthel, Zuvor
etwas vor den andern Kindern Zuzulegen. Vorwell
den Erbaren Hansz Barthel-en Barschafft. Sonnder Zweiffel
gutem, noch bey den 400 fl. vnd also Viel Fast, das sie
sich dauo Wol erhalten mögte, vnd nicht sonderlich nöthig
oder anligende noth oder andere merckliche Vrsachen vorhan-
den seine gethane Zuuerenderung. So Vermeynen wir Jren Ge-
dachte seine Kinder Leiber seinen Leibes nicht Zu mehr Zu
geben seine gutter Zuuerenderen vnd Zuuermindern Zu, 178
nerarbeit, oder die an Jro theil Zusondern, vnd den die
seine behaltne Zu lassen, vnd sich der andern allein Zu gebe
Zu vor dasst, weil sie die alle, oder da den meisten theil
Leiber Arbeiter
Ch moderator rerum suarū
l. in re mandata
ta (Mandati
selbst erarbeit oder ererbet hatt. Sonderen Wo sie Jro gehor-
sam Vnd Sonderung Vnder den Kindern, wie nach seinem Tode
mit seinen gütern oder Barschafft ob sie solche gutter behalten
Vnd die gantze oder eine theils Vnder den Kindern Vnder-
teilen

pol gehaltey Testaments, marsey und verordnung, vnd eine kinde
vor dem andern seines gefallens ein merckliche verzeugk
und vorschid thun, Vorsch also das ehe darinne die andern
seine kinder nicht gantz entblost marde, sondern jnen
ihr gebürliche vatervheil das ehe von rechtey oder
Natur vorgeflicht ist an den gütern, den hinterlassen
barschafft behalte, Vnd sie des nicht entsetze.

Wo aber jemand seine güter Absonderlich oder ansprechen
Stam güter were, die ehe von seinen vorelteren ererbt vnd
nicht erworben hette. Vnd solche jetzt ehe offt redliche
bewegliche vrsachen als Zehe nodturfft oder merckliche
nutz vnd besserung einer frembden ehe seiner vorwilli-
gung nicht vertauschen oder vergeben. Vnd ehe merckt
ihr von dingen vnder gürlich were, ehe vorhanden seine
kindern solche güter minder oder vnvertauscht
zulassen. Ehe merckte wol den einen seinen ehen
de seinen Testamenten, oder sonst ehe seinen lehen daran
vor seinen andern kindern, ein gutheil zuvorauß geben vnd
zuzeugen, vnd einen merckliche vorschid thun, vnd die
ehe den seine kindere mag ihr das mit Recht nicht
weigern, noch darin einigen behalt thun v. R. w.

Renunciatio hereditatis patrnæ, quam facit
filia legitime tutore interveniente. valet

178 Ehe recht sein offenbar vor dem L. v. R. Mogen Georg
und Hen: V. Lindenberger mit besonderen vorsiegelten vor-
zeichbrieffen, oder sonst klar recht bezeugen, das sich die
Ehrenveste Margk und Caspar ein abreitung vnnd
sonderung, so jnen ihr vater seliger gethan mit jren vormünd-
lichen Testamenten vnd beiwesen rechtlicher Zusonderung jres
vaterlichen erbteils ehe jren vater oder jnen kurtzlichen
vnd ehe solcher Absonderung genug gethan, vnd also ehe
des vaters guter vorder erbteil zu nehmen vorlohen,

Darauf

Wiewol dan solche verzeichte nicht vor Verzichte oder Begebung Erbung gehalten, noch Urtheil darüber ergangen, und ob sie auch gleich jrem Vater die ehre und gefallen gethan hette. Dennoch mochte die gedachte Schwester derhalben fordere nicht anfordern. Sondern mit solcher Abrichtung, die sie empfangen, zufrieden angesehen begnügt sein, und mochten sich darunder mit jrem vorgenannten Schutzherrn derhalb Rechts stellen sollen nicht beschwert. D. R. zu.

Auus paternus & maternus simul succedunt in bonis Nepotis.

179 Praesens und Obiectum des 2. D. R. Ist eines Edelmans Kinder vorstorben, und hat sich jrem Vormunde an einem und andern jrer Mutter Freunde als jrer leiblichen Vatter Vetterischen Obersten an andern, dann andern derselben jrer Mutter Schwester jrer dritten Theil und darzu andere Güter, die ehe von jrem verstorbenen Vater und Mutter erworben, nach sich gelassen. Do hett ehe alle solche jrer Mutter Erbe die jre, und wie ehe die von jrer Mutter Eltern erworben und ererbett Allein ausgeschlossen die Verfahr so ein Mandat gemacht, die auch jre Principalmacht gestanden. Auch und gedachten Vetterischen Obersten jrer Mutter Vetter, als jrer nechsten Erben zu gleicher Theilung gebracht und gefallen, und die andern jrer Mutter Freunde und Befreundten mogen darzu haben die angezeigten Verfahr kein Theil haben noch fordern D. R. zu.

Mutter Bruder ist nechster dan Vatters Bruder Sohn.

180 Ist eine Burgerin Erbin zu Dorpt ohne Leibes Erben verstorben, und hatt sich jrer Mutter jrentes Vetters Bruder Sohne als einem, und jrer Mutter Bruder Sohn als andern,

und

Schwester an anderen Theil, und darzu etliche gutter
ligende und stehende grundt an Erbe und eigen
auch farende habe nach sich gelassen. Wie nun
dan solche mine Eltern mir theils mein gekaufte
Güter, und etliche mine angestorbene Güter von meiner
Vatter und Grossvatter, und also lange Zeit mein
geschlechts der Ogkendorff gewesen, und ohne auch
gleich an dieselbigen Güter gerechtigkeit, und also meine
nechste Blutsverwandten sein, auch vor meinen Erben
gehalten, dennoch hat sie alle solche mine nachgelassene
ne Güter voran die mir zu Erbe und eigen gehörende
nach Vorordenung der Rechte an sich meiner Mutter
Brüder und Schwester als meinen nechsten Erben
gebracht und gestellet. und ich mege daran nicht
einen Theil haben. so were dan recht, das sie dan
recht beweisen möchte, das mich anerstorben were
etwas daran gewendet oder gegeben, und als Kurfürstlich
stellen und Ordnen aufgelassen, oder das sie die
selben Güter nach vor gebürlich Vaterlich antheil sollen setzen
und recht nach nicht entrichtet hetten,
in der Brüder Anerstorben Güter. und Zudem das sie
Vatter oder sie dan noch nicht Vorsicht gethan, so wer
sie derselbigen zuvor Vaterlichen gebürlichen Erbes und antheils
nochmals billich entsetzt, Doch so ferr sie oder ihre
Vatter auch ehe der Theilung nicht Vorsprechen und durch
Vorsprechung 30 Jhar und tagk eine redliche Ansprach
nicht gethan, Vorpfändet oder Verendert hetten. So R.

Halber Schwester ist nechster Erbe zu sein
dan Vatter Brüder.

18j Ist der junge Hanss Ockenborch an seines Erbes gesetzt:
ten, und hat seines Vatters Brüder ehe einen und nechsten
Erben seine halbe Schwester von der Mutter an anderen
theil, und darzu etliche stehende gründe Erbe vorgliche
Güter, und farende habe so ihm von seinem Vatter
pflich-

pflegen anklommen nach sich gelassen. Do hat er alle
seine gelassene güther, worauf die ein, allein auß
gelassen das hergebrachte, das ihr gemeltem mannen bater
Brüder, als einen nechsten Schenckung braucht, auß
gemelter Margreth seine halbe Schwester von der
Mütter, als ein rechter Erben geerbet, gestammet und
gefallen, und gemelter Hans Albrandorff der vor-
storbenen Vater Brüder mag die bestimpten güther kein
theil noch einige gerechtigkeit haben, Derowegen nicht der
gedachten Margreth folgen lassen. v. R. W.

petitio hæreditatis non datur cui titulo possidentem

182 Wiewol Thomas und Burchard gebrüder landtsasser mit
freündtschafft verwandt, und ob sie auch in dreyer jahren
mit kriegsgemeyn und darin nützung gewandt
weren, Dieweil sie doch gemeltes gutes oder
gleübiger die weren. Do nehmen sie zu einem
verstande zwey rechten und bestellung der Bauern
anzunehmen nicht vorwegen, und so der gemelter Mark
gebrüder mit ihr oder andern Burgern, oder so sie Burgen
nicht gehaben mocht, mit einem gesetzneten Gerichts
auf solchen verstande gemacht, und die Bauern einer
angestalten Acker bestellt hette, und wurde alsdann
einem erbrichter nach Lüneburgk Recht, das ein
Bauer pflegen die Königliche hufte Landes bey gerichte
eines Erbrichts zu Lehen und gerichter und genutzlicher
gebrauchung gehabt, und das also solche hufte Landes
zu einem nutze vorsorgen, Do wehre ihr das solche
hufte Landes mit vorgehung aller und yglicher abbrüch-
lichen nützungen, nutzungen und einkommen ihrer
Lehn desselben nach zimlicher Widerlegung darauf geschlagen
und ihr vermittelst und mit einem geschworenen Eide,
wie Recht, und auf den Gerichten Lüneburgk: nur einen pflug
landes

sandt nicht vorgunnen dorffte schuldt entstehung, Exspen
und Verdrusslichkeyt, so leichtlich hierauß pflegen und
vorursachet dorch auffstehende emulationen. abzuwen
den einzuraumen, und gentzlich zu stellen zu lassen
stehet gleich, so were dan nothe, das sie dasselbig
und Widerumb zu recht gnugsam beweisen und sich
beibringen mochten, das sie solche stucke landes nach
wilde ires Bruders genante Martin Pfeffer weitter
durch rechte anbringen und begerungen Inhalt ahn
Bona fides + Titulus auch brechte. Alsdan bleibt sie auch billich dabej. v. R. v.

Hæreditatis hæreditandæ ratio + modus

183 Ehrnuesty Lieber v. g. l. Ich bin mit meyn und deyns
vaters und seyner brudere ehe einig, und erbe
liegende grunde und gutter an andern theil. Wo
dan solche ehe und gutter fruchtbarer weise mit
vorwilligung dess ehevatters vorsetzet vorsetzet. so
so gehet die kleyne vorsetzet, die ehestewr mach
und die jungste kreppe. Wo aber solche dinge
vorsetzet vorsetzet und begreiflich nicht gelten oder mochten
gestalter sachen. Do sie dan durch die Nachbar und
freundschafft und andere dartzu vorordnete Mannes
ehe sie zimlichs geschetzet und angeschlagen. So fellt
die jungste tochter die vorfall und erbe. ob sie ihre
gelegen guter bleiben und ablegung thun, oder dargegen
+ solche ihrer schwester gelte guter leggen, und von ihr
ablegung nehmen solle. v. R. v.

Bona, Labore & monstria quæsita sunt Vtrisq; Connubium. Ideo pramorien tis, mittit partem suã ad hæredes.

184 Mein lieber Herr und mein Bruder Ursachen
und Beibringen, das ihre Mutter etwas zu
dem Vater bracht, oder das ihr Vatter oder sie
beide

mit [illegible] Kindern zu [illegible]
und sie ime seine güther helfe erwerben und
erwerben helffen. Also das sie auch selben gutten
etwas gebürens und solchen selt. Da sollens ihm Marx
D. selben ihren gebürlichen Mutterheil, wass sie des
berechtigt noch ihren Kindern und Angehörigen solchen
zulassen schuldigk. Es were den sache das sie darzu
und zuvorkumb sie nicht genugsam bürgen konnde,
das alsdan sie N. gewonheit were das die Kinder bis
zu
ihr
gebtagen ihres vaters ihre Mutterheil zuhanden nicht
hetten. Alsdan konnden sie auch bestimpte pfenning
der noch zur Zeit und bis pfenning gebtagen darumb
mit bürgen nach absonderung. d. R. [illegible].

Ob [illegible] habe vorschwigen nach sich ihr
Jar und tage. fallt in petitione hereditatis vid. 5 ab hinc pronunciatur

185. Diebstail Hanss M. als natürlicher vormünder seiner
Kinder weiter in seiner angestalten clage und
anforderung wie gantze und gemeine Erbschafft, beweg-
licher und unbeweglicher gutter, da seinem Bruder
sein vorsterb ohnerstorben, und gedachter seiner vetter
Brudern nach sich gelassen, gefordert. Wiewol sie
den etliche sonderliche Erbstuck und Farende habe
die ihr solche gemeiner Erbschafft mit bezeugt
oder anhalten, und darauf nicht mogen gestanden
ihr Jar und tagk reichlich nicht gefordert. Dieweil 187.
sie sich darauf in diesem fall ihr vorsteuung
Jars und tages ihres Berg Ordenlich nicht durch
vorschwigen oder vorsäumen mogen d. R. [illegible].

Wenn die ein frau mit [illegible]
in gemeiner ehe erzeugt. darff die
die frau ihres [illegible] nicht
mehr vertheyl.

186. Hetty vor Verschreibung zu einer Pfandschaft vermeldet die Verfahrt, so sie mit ihrer Mutter vnd ihrer Mutter vnd Vatern Verlassenschaft nach Ihres Vaters absterben bei Leben Ihres Vaters, Alles mit Willen zuvormundern, nicht gehoret, vnd der gestalt bei Ihr bisher nach seinem tode stehen lassen. Also das sie sich ausser fordrung vnd verschreibung Jars vnd tages nicht verjahren noch verschreiben. Do must Ihr vnd Ihrer Mutter ander Theil, vnd stundt nachlassen Inventar, welche Verfahrt Recht vnd Ihr zuwissen die sie zu einer Mutter Munde verstorben vnd auch vormahls vor Verschreibung gestalten lassen, vnd sie macht dann kein theil fordern noch haben. Was aber schadhafter vnter Ihnen oder sie. Dieweil sie nachfolgt einer Mutter zu schuldigen Pfandes Zuschreibung ordnung, der Pfandt so noch vorordnung der Recht zur Verfahrt gehorigk, vnd nachfolgt einer Vatters Verwandtschaft mit einander gehandelt hatten, dasselbige gefellt sie auch Ihr Ihrer gebührlichen gerichte billich L. R. L.

Prehum ex stamgut non succedit in loco rei, sed est res mobilis

187. Wiewol die Verschreibung zu Pfandschaft Jacob Lang mich welche von der Verschreibung der Mutter angefallen, redlich vnd ordentlich gnug vnd also auch Stamgut hergebracht, Dieweil dieweil solcher Erbfall bei Lebzeiten Jacob Langen Pfandschaft zu gelde vnd fahrender habe gemacht. Do hat sie solch gelde vnd fahrende habe nach vorordnung Landsbrauchs Erbschaftsrecht Hermann Jacob Lang Ihren Schwestern mehr gefallen vnd gebraucht. L. R. L.

Hans

Von Verfalls Zeit Klag Schuld abzahlen, sondern von Erbe

188 Wenn Diese Mutter ist nicht verpflichtet von der Zeit
so sie von ihres Vaters entschafft, einige gelehrten
Schulde ihres Vaters, die da noch Verordnung der
Alten Recht von den Erben sollen bezahlt werden,
zu bezahlen selbsten schuldig. d. R. Ze.

Brüder Schester Klag Zeit Vorfalls nicht ufsetzen

189 Wie wol sich nun verstorbens Schwester Mutter selbst
Zeugen wende niemandt der sich zu der Zeit nachgelassner
Verfalls und Eigenthumb gezogen mag an ihren
Brüdern. Dennoch dieweil sie unser Schester nicht
Vaters selbst sondern unserentwegen mit Mitgift
versehen worden. Da mag dieselbige unser Schester
noch sie von denselben die verlassene Verfalls,
gedachter unser Schwester nicht sondern, sondern als
Verfalls des ehe dass sie nicht dar zu sie verstorben
gefallen. d. R. Ze.

Die Mutter Recht der Kinder Ohne ihr Wissen Willigung die unbeweglichen Güter nicht abtun

190 Da etliche unser Schwester und Brüder noch weiter
Vaters auch verstorben. Da ist solches unser Brüder und
Schwester gebührlicher Theil unser Mutter zu ihren Kost
gefallen. Die mag oder solche Güter Vaters der aufgesetzt
und eigenthumb gründen pfleg an unsern als dass nächste
Erben Willen und Wissen nicht Veränderung noch aus der
Verwaltung und Nutzungen fall davon zu wenden
d. R. Ze.

De renunciatione hereditatis prae

191 Hat Herfort v. Wolfram Horst weylandt mein lieber gelegter
bey Leibs seines Lebens und so ferner letzter Willen
durch ein richtigk und beständigk Testament seinen
Erben verlassen, welcher Zur Heim und Mutzlff
300 fl. gemünter chinoto, und anders inhalts dessel-
bigen Testaments aufgemacht und verfasst, dann
darnach ehlicher noch 200 fl. beschieden, und so auch dessel-
bigen meine Obrigkeyten barmhertzig begnedigt gemacht, und
haben darauff die Erbschaft und mit Verwilligung der
Vormunden und gegebne Vormündern, wie erbrecht
abzieht gethan. Nun ehlich genanter mein Vater mich drey
also seine Söhne in dem selben Testament zu erben ge-
macht, und mich also all seine Güther zu Erbe Eigen
eigen gehörigk, Nach der nach seinem tode über ehlich
geschafft und andere Verzeichte Legata so sehr zu
Bettsteuer verordnet Schulden bestimmt und vermacht.
Worauf sich nun die 1000 fl. Heurathsumma bey Herrn
v. Minckwitz auff derselben Zinst Inhalts der Ver-
schreibung darüber Kaltzog angeklagt, oder auch etwas
mehr obrigk Schulden, und ob auch gleich mein Mutter
und Brüder meine Obrigkeyten in solche Verschreibung
in der gemeine mit genandt. So mögen sie dieselbige
ob solche Verschreibung Zuvor und ehe bestimgte
Testament Kaltzog. Daran sie dieses Stall nicht
einige Theil fordern. Sondern mündig sich ehe dessen
aufgemachten Verfertigung begnügen lassen. v. R. v.

In petitione hereditatis bonorum
mag sich der tutor oder curator nicht
darein mischen

192 Von gemeiner Erbfordrung der Erben gemeyner Gutter
Ligender Varender. Mag man sich aff Farender habe und
Varender. darvon dar und sagk nicht verschreiben. L. R. Ro.

Von Bergwergs theil gehoren zu Erbe und nit zu Varende.

193 Niemal Bergwergks theil nicht zu Varende, sondern zu
Erbe und Erbrecht gehoren. Dennoch so Ihr bekennet
das Ihr einen Leibe theil Bergwergk theil gewerk-
und Zugehorung. So seind Ihr gleich theil dem rechten
Erben und gebuhret auch die sie nach dem rechte
gebraucht und gestellet, dermassen sie Ihr selbst theilig.
L. R. Ro.

Aff Varende und farender habe wer, Erbe wer man sich in dar und sagk.

194 So der frau von Pymbergk nach rechte Hanß v. Ronitz
Ehemannes der verstorben so ehrer Hanß Broer H. v. Ronitz
und ihrer ehrer nachgelassen Varende die dar und sagk
redlich nicht bekagt noch angefordert. So hat sie
sich auch in der fordrung solcher Varende durch ver-
kauffung solcher seinde als dar und sagk vorkommen hat
vergunst und verschrieben und dieselbige frauw
und Wiederpart nicht ehe zu zeit ehrer Ehe Hanß
v. Ronitz und solche Varende nicht an sich L. R. Ro. Vhnglia

Dos prius mineranda ante q̃ Varende pear

195 So müssen die freundschafft einer verstorbenen frauen
sich zuvor und ehe sie einige Varende fordern,
das Ehegelde das sich von demselbigen einem
Ehemann noch anstendigk entrichten und bezalen. L. R.

Donatio q̃ am mater vni filiorũ facit Cæteris legitimam non aufert

196 Do frawe Anna otten den Drittentheil den sie von
jrem Manne, oder in der Erbtheilung bekommen,
Walten jrem Sohn, oder Christen den andern dreyen
Kinder und töchter des vorgemelten Walten geschwistri-
gerben, Hand geworen, und der nächsten Mannes
Laben bey jren Lebtagen dieselbige Babe recht-
lich angehörig, und dieselbige frawe jrer
rechter Mutter ist schon auch verstorben. Do
mag obliche Babe. die dieselbige frawe Walten
jrem Sohn gehan die nächsten an jrem gebürlichen
Erbtheil, der Ihne von wegen der Natur gebürt mit
beschaidigen, Sonder genanter Walten Ihr Brueder
ist der beyden jrer beschaidigen, oder jren schaden
vormünder Hand also welicher Theyl der die kleinste
jres gebürlichen theils, den sie durch die obliche
begabung nicht gehabt haben, von demselbigen
jrer Mutter erlangt empfangen, von recht sol sol-
len zu rechen Hand solchen Zulagen schuldig
Ro. R Ro.

Hergewachte haben den Oberwachter, si de-
fünctus sine agnato decedat, und was der
Oberst für Hergewachte höre.

197 Ist Berg Ansuchs e.g. Bekhenter Erbar schon Lehens
Erben verstorben. Da nun jrer Hausfrawen e.g. als
Lehenfrawen seingefallen, und so von demselbigen Ansuchs
Blutsverwandten als nemlich jrer Schwester Kinder
mannliche und Weibliche Leibslehens Erben sich gelassen.
Do sollen auch demselben genanten Berg Ansuchs
verlassne und was sie Erbguth verlangt, ausgeschlossen
das Hergewachte, billich. Die nächsten denn jrer Elteren
und was sie an jrem Widerfall zu Recht schuldig sein
NB sind. Desgleichen jrer. sind der selbige Schuldner auch bezahlt
und

vnd mitterbey. Vnd der Hergebrachte gebort vnd
verstorbenen leibes pfennt gestalt vnd gebrauch
mit Observanz, der beyde farmisse zue einer rechten
leibe, auch in jeder pfarr. das ist ein bette,
ein Kuppy. 2 leinlach, ein tischtuch. ein gemahe 2
Stüpffly. ein fischkessel vnd ein kesselhaken. vnd
legliche Kleider, welche der Todt hergeandert, welches
e. g als Ehrenfarey vnd obermeister der Hergebrachte
billich d. R. Loosey.

Den todte vnnd Hengstbey herr dem
Adell zu verstorbey

198/198 Ist Eckhardt von Blumenberghe pfarrer verstorben,
vnd hatt eine liebliche tochter alß einen, seinen Bru-
der alß andern, vnnd sein eigenthumb an drittem theil vnd
darzue Ehen land vnd gutter vnd farende hab. nach seinem
Do hat er alle seine guetter zue erbe vnd nagey gesetzt
vnd also die gantze seine erbschafft auff seine tochter
als sein nechsten leibs erben, vnd die Hengstbey vnnd
das Hergewette, auff seinen Bruder. Mossheil vnnd
Morgengabe vnd alles was dazue gehort zuekompt dem
Leibgedinge auff sein eigen leib gestellet vnd gebracht

Divisio patris inter filios seruanda quatenus
legitima filijs sit integra

199 Michael Fabary Dauer pfleger zu seinen Letzten Willen
Blumberg zu eh mit seiner rechten leibs geschwort. seine
guetter vnd erbe der Kirchen Liebe Frauen zu
nach vormeldung seine pfrichte in ordnung dieser seine
Blumberg gemacht. Also vnd verstandey das die Blumb
von der andern frauen welche guetter zu allen erbfallen
vnd den andern drey geschwistern abzugehen sey

Ob der Edel Frantz Täxer sein Tochter Ehe Weib
dem Ersten Weib [illegible] nicht gestiftet, und ver-
schafft der nächsten gesetzten Erben. Da ist denen Kräfftig
und Beständigk. Es wären dan Sache. Das Fabia
Täxer gemachte frantzen so Sach dann Besserung
vorbehalten das sie seinen gebührlichen Unterhalt,
Underhalt, bey Ihm sein Lebe der natur zuleistung
Pflichtig. In solchem Ergötzlichkeit nicht Erbrechen
möchte Alsdan müssen die Brüder Schwestern
Ihre Elterlichen verfallen, Was aber Sach
gedacht frantzen sein Vater und Mutter Gut an seinen
Brüder gütern Zustendigk, das sind Ihre seine
Brüder Schwestern Erben sich Zuerinnen verpflicht,
und bleiben also nach Ableiben Ihres Vaters
billich bei denselbigen seinen Elterlichen gütern
Do R. Co.

Vor Frantzen gutter Sallen auff der nächsten
299 Erben

Alles was der Frantzen sein Weib seinen Mann aufftgemacht
Leibt, das Fallet sie nach seinen Tode auff der
nächsten Erben. Do. R Co.

Item Ehe sie Verfahe nicht Kein Kinder
verlassen, so sie wieder
seiner Mutter nächsten Erben

202 Ehe sie Verfahe sie 2. Kinder Hatt. Als wol seine
Mutter nicht fug Hatt sein Verfahe Kinder zu Testiren
oder einen andern Letzten Willen, seinen Schuldigen und Pflichtigen
Nachteil zu vermachen, das Sie die nach seinen
Tode haben gelebt. Do Sat sie doch wol macht
auf die Helfte bey Lebendigen Leibe seiner
Donation inter Vnos Zu Ergötzlichkeit und Zu vorstehen
Do. R. Co.

Vor Zeugen

Vrzeugte Kinder geboren vor Verfahr
Aber nicht vrzeugte Schaff

103 Ein Mensch hat Ehegatten vor K. ob gleich die vorstorbene von Adell, denen Kinder keine Recht zugebracht. So fahren dennoch alles Verschreibens so in Standen Ehe vorzeuget, und darüber der vorstorbene die Schlüssel gehabt oder die Verwahrung gehabt. Der Ehemann als der nächster Kastvogt. Was aber dem Ehegatten von Eltern geschenkt, und ehe von seinem Vater ererbt, ehe auf der ersten Verehelichung gehabt, das ist ehe der Kastvogt Kindern nicht vorpflichtet. Wo auch durch die Zeugen Mehrers Verzeugt der Ehemann könte beweisen, das die vorstorbene Ehefrau Elemosch Güter Kleinoth Underpfand, das selbe seinen Kindern mitzu Theilen. Das sind nun ein gutdünken Rechte vergangen. Doch hette die Kastvogt daran so wol als an dem Haupt Recht ehe selbst recht; gar keine Forderung. Jo. R. Ao.

Mortem sibi inferens non multum fuberat poena. sed afflictione animi transmittit bona ad heredes.

104 Ein Mensch hat D. Jos Leop: der Recht. Ist einer mit seinem Ehegemahl Eintz etliche Zeit Ehe zusammengelebt und also Kinderlos die Ehe gesundheit Kommen hat ehe sein Leib und Magde einer Ehebrechen gehen lassen und sich Mutter Kind mit einem Strange vom Leben zum Tode gebracht. Da hat ehe seine Geschäfte, was ehe hinter sich gelassen, auff seine nechste Blutsverwandte Freunde, oder auff sein Leib da ehe die Obrigkeit Ehestehen nach frauenzimmerischen Standesrechte gebrauchen verfallen. Jo. R. Ao.

Legitima etiam ex mobilib. Liberis debetur

205 Item welcher Mann oder Frau der Ehe: vor Recht ist unsere Mutter verstorben, die zu der Ehe gebracht, und sie das ihrige keine Unterschiedt weder gethan, Darauf Ihr nun Mütterliche Legitima zu bekommen hetten. Da erbeut sich derselbig nach dem unser Vater auch der Todt, den siebenden theil der dritte theil, den uns nun Rechtmäßer des Mutterheil nehmen zu lassen schuldig R. v. L.

Ausschlissen gehört dis Erbe und nicht der Mutterheill gehört der

206 Item welcher Mann oder Frau E. v. R. Recht gestorben, und hatt uns sie verlassen, uns als seine Erben oder einen und sein Theil oder andern theil. Hat sie den bey seinem Leben etliche Pfennig ausschlissen, die bisher nicht bezahlt noch bezahlt sein. Da hat sie die Forderung derselbigen auch uns als die Erben oder Ihre, und die Vormünder hat sich darauf noch aus an andern ausschlissen Be-, rechtigkeit der Mütter theil nehmen zu lassen schuldig R. L.

Vxor defuncta transmittit bona sua ad suos. in aliis mobilib. succedit maritus, & illis tenetur Liberis prestare legitimam.

207 Ist einer Ehefrauen verstorben, und nun sie gelassen ein Kindlein und ein Mannlein mit dem andern Ehemann Georg. Da Vormünder vorhanden sein worden, und gedacht dem

Wenn andern Ehemann ehen andern theill, hat ehr ihr
den theil Hausgeräthe zur Verfahrt gehörig, welches ehr
von seinem ersten weibe bekommen, in ihre Verwahrung
Verwahrsam und also das der Zeigschaldt. Da sie
sie plöge und andere Verfahrt, die sie ihme eingebracht,
verzehrett, Abgleichen auch den Mann darumbb sie
geschwerey, auch nie zu thun verbunden. Die andere Hauptsache
habe aber, als Pferde, Betten und andere zur Erbschaft
gehörigk, auch den Ehemann, nach vorordnung Ihrer
Eltern gestellet, Da sie aber vorgibt Kinder liegende
güther gebracht, Dawey die Kinder beider Ehe. Ihre
Mütterliche Legitima, das ist deßhalb die Helfte aller
ihrer güther machen bekommen. Da ehen der Mann
den die selben, wenn dem Fahrnüß zugehörig oder
Zierfüllen pflichtig. Und ob gleich ihme
von seinem Ehemann Morgengabe und Mußtheil
bekommen. Da werden doch solche Stücke
durch ihr entgegen. entweder der Erbschaft oder Verfahrt
gehörig. Derhalben ihr auch deßhalb zu seinen
güthern sie auch keine unterschiedt dorfft machen
v. R. w. Ehrenfest zu Leipzigk

Annalis est pectus mobilium sed pectus hæreditatis est perpetua

208 vid 92 Ehrenfest zu Ehrenfest zu L. v. R. Die weil dem Kinde
v 94 G. Vera Ehrengeber E. g. als sie mündig und erlangbar
worden ihrer verstorbenen Mutter verlassene Erbschaft
Hauß und Hofe nicht gesucht, und ihr vorenthalten
worden. Da hat sie sich auch darum ihre Ehrenfesten Rechte
vorbehalten. Aber was dreissigk Jahr und darüber nach
deßen abgang ihrer Mutter noch nicht vorsprochen. Da
sie das ihre ihrer Mutter nachmals in clage nehmen
v. R. w.

De successionibus

Auus paternus & maternus in bonis Nepotis pro succedunt
vid. p. 179
Mutter Bruder ist näher, dan Vaters Bruder Tochter
vid. p. 180
Halber Schwester ist näher dan Vaters Bruder Tochter
vid: p 181

Mater succedit Filijs exclusis Fratrib: & sororib:

209 Wenn ein Tochter zu Lehen Recht, ist ohne Frankl verstorben und hat nach sich verlassen, ihr Ehewirth mit zwo Kindern, ihr dan die zwo Kinder auch mit todt abgangen. Ihre ehrliche natürliche Mutter ob sy leben gelassen. Da haben sie all die vorgerechtigkeit so ob sie vorfallen von Brosse, der Lehen und Brossmutterlicher gerechtigkeit, und anderst auch bestimpte Ihre Mutter gebraucht und vorgebett die Ihr auch billig auch ihrem abfall folgt. V. R. Zo.

Qui sunt pari gradu agnati inter succ. sunt

210 Ist jemand v. Mülstetstadt pfleger. ob leibs Erben verstorben. und hat seinen Vorig seines Vaters Schwester Sohn an einem. und Vorchta v. Mülstetstadt auch Vaters seines Vaters Schwester leibs Erben an andern theil. und darzu Eigenthumb und Unterpfandliche güeter und Fahrende habe nach sich verlassen. Da hat ihr alle pfleg seines nachgelassenen Vetters Erben und Erbens Erben vorgemelte Vorcy die seinde ob Vaters seines Vaters beide Schwester Kinder zu gleicher theilung, dass Ist, die Schwester

ob

ahn gemantz Heintz Vorin[g] vnd die andere Schwestere ahn
Heinrich Voraschtatz nachgelassene kinder weiber gebracht
vnd gefallen. b. R. Co.

Marius succedit vtori in mobilibus

Auff meine ahn mich gethane frage. Sprechen die obrigk
zu 2. vor Recht. Ist ein weibes vater Schwester
verstorben, vnd hatt nach sich gelassen drey Ehemann
ahn einen vnd gedachte eine hausfrau an andern
theill. Do hat sie nach Abschiedung klage alle ihre
beweglige guetter ausserhalb der behausung auff drey
Ehemann gestellen. aber soviel sie unbeweglige
guetter, die sie dem Mann[e] bestendiger kaufs
nutz hatt übergeben, vnd das Recht zur behausung
gehorigk, verlassen, dass solches einem weibe als
der nehest gesippten vnd erben billich. b. R. Co. Ihre
Urkundt.

Frater Vtrinq: communibus excludit fratrem ex altero parente tantum

Ist Michel Reinhart verstorben, vnd Margreth seine
Schwester von vatter vnd Mutter, vnd also von
beiden geburth ahn einen vnd Hermann
vnd Annen seine Schwestern vnd also von
halber geburth ahn andern theill. Darzu sein brueder
vnd Mutterlich erbschaft als barschafft vnd andern
gütern nach sich gelassen. Do hatt derselbige Michel
Reinhart alle theile seine verlassene barschafft
vnd andere guetter vnd habe auff genannte Margreth
seine rechte Schwester von beiden geburth als seine
nechste erbsfreundt Erachtet vnd gestellet. vnd die selbe
auch

auch pillich abzuh billich, dann ist dauon gedachtem
Thomasen und den Obrigkeitlichen wegen halber gebur
einiger theil zu reichen und solches zu lassen nicht
schuldig. D. Rechts Cassen.

vid: C 2097 sequentes Mater succedit Filio exclusis frat:
& sorumb: defunct

213 Demnach hie Obrigkeitlich fro L. vor Recht ist ein
Knab verstorben, und hatt nach sich verlassen
seine Mutter ehe einen und vier seine Ge-
schwistern anerstorben. Derzu gehöret fro Erb
und Verbrecht gehörend. Ob dan wol pillich andern
vor seinen Vatter kommen. Do hat sie doch
dieselbigen nach Verordnung Obrigkeitlicher Recht auch
die Mutter allein braucht. D. R. co.

Mater excludit defunct fres

Item Marius succedit in Mobilib.
De quo vid p. 211 E Utonis, Marius si immobilia non sufficiunt. De Mobilibus solus legitimam

214 Demnach hie Obrigkeitlich fro. L. vor Recht. Ist
Sophia, Thomasen Burk selig verstorben nach ge-
lassens drey Vatterlose Sohn, vor der Mutter todelichen
abgangen. Do hat sie drey Vatterlichen Antheil
nach Obrigkeitlicher Recht nicht auch dero Geschwistrigen
sonder auch der Mutter gebracht. Ist nun der
selbe der Mutter auch verstorben und hat dreyen
Kinder nit zu melden Burk verlassen und Hieronymus
Hindorff drey andern Thomasen nach sich verlassen,

Do

Do hat die alte die legende gründe auff die kinder
und die farende hab das anfahlen die
verfahle auff drey ehemann von dem sie den auff
seine Bruder kommen, vorfallen. Wo aber
dannest auch die Lehende gründe zu der legitima
zu den kindern auff gehet der Natur gebürt
und derhalb ist der Erbtheill aller verstorbenen
güter zu gemein nicht genugsam. Do wurde auch
dieselbe von farnüss erfüllens.
und ob wol Herrony: fürdorfft als der selbe seine
so mit der verstorben ehefrawen erkaufft und zu
seiner zu bezalen hatt. Do haben dannest seine
Brüder der kinder sich nicht anzumassen. Sondern
müssen sich benügen lassen, das das gelt, so ihre
verstorben Brüder bezalung anschlagt den kindern
zugestalt werden. Wie dan auch die kinder selbs
auff ein anfall zu leben und zu nemen, Verbleibt
D. R. 20

Das kinder fallen der Mutter ihre erbschaft zu sich

215 Jacoben Weir Schwagen zu L. b. L. hat ein weib
mit drey ersten ehemann vier kinder verlangt, und
nach absterben derselben einen andern ehemann genommen.
Ist dan von den kindern ersten ehe eins gestorben.
Do hatt dasselbig ihre erbschaft der Mutter zu den theil
gefallen. Ist dan hernach gedachtes Weibes auch nicht
leibs abgangen. Do hatt sie auff drey theil und
zu einem verstorbener vorigen kinder zu stark der Mutter
M stripes das ein kindt oder andern ehe vorhanden, nach der kinder
die Mutterliche Legitima die ist derhalb der Erbtheill an
allen

allein das sie so vorhyn verlassen, so kombt der Vorschaft der vorigen oder vorhyn Landleuthen Kindern zu Standes Ungarsch der Übergabe, die sie ihren Manns offen, gebraucht und gefellet. L. R. &c.

Successio Nepotis ex frib. & sororibus fit in capita. Casus &c.

216 Spricht Hans D. Zu L. L. R. Ist verstorben Ehrnthus Dorfer Burger und hatt nach sich verlassen Brüder und Schwester Kinder, da Hainz auch die Hannsen sahe, und alles raus der drey Münde Zus Leb und Erbrecht gehörigt

In capita der Storbey, under sie nach der Personen anzall Ihr ielest Theil, und nicht nach der Wurzel in Stirps Theil gefellet, L. R. &c.

Succedit nepos cum patruo per his repræsentationis. Año

217 Spricht Hans Zu Zu Zug Zeigt L. Recht. Ist Marthes Peschter Verstorben, und hinder sich am Leben gelassen Schone und Töchter. Nun die Schone und Töchter Kinder Da hat ehr seine Vrgnüter auch seine Schone und Töchter auch auch der Schy und Töchter Kinder Zugleich nach der Wurzell, dass die also viele als Ihr Vatter und Mutter sott nehmen sollen, empfangen, gebraucht und gefellet. L. Recht &c.

Quum huc fratres in successionib. excludatur fratris præmorti. Casum vide

218 Vielleicht die Clager selbst Bekennen, das der Verlogte der Verstorbenen Frauen Barbara Steinbeiss Leiblicher Bruder Da dan ehr der Clager Mutter, welche auch der Verstorbenen Schwester gewesen, den fall abgedachter Frauen Barbara nicht erlebt, Da folgt dass gelassene Erbe und guter den Verlagten allein als Brüder und nehste Erben L. R. &c. Nun die Brüder und Schwester Kinder, weil Ihr Vatter den fall nit erlebt, mögen auch kein Theil haben. Dowider kann: dass der Verstorbenen Bruder ausgeschlossen [illegible] hure sach: Scias &c. hure Cum. vt in 3 cum filij [illegible]. De hered. ab intest. def. Constitution und Edict von der Erbschaft Zu nemen: 3 q. 5 c. der aufgenommen Statuta antea.

Nepotes succedunt in stirpes

219

Nepotes diuersa numero
vt in proxi numero
sic succedunt Anno vt supra

~~hac loco filius filii~~
~~Sorores filijs filii~~
~~habent filii~~
~~Lude~~ vt hic tex
tis Cū filij instit
Nota: q ablatus:
defer: vt in L 2 C de suis
De Legat: vt in § si quis
vbi vers: ita tamen
in Anco po:
Fiscus IN filijs 7 filiab
Inuersor patrum vel
sororis in diuerso numero
bi succedunt in capita
Dann die Conclusion
von Succession derselben
in Oesterreich abgedruckt
Anno 1529.

Ordnung Wie Obgeschrieben steht Anno L. b. R. Ist ein Burger zu Barbara Smidin genannt verstorben, hat sich nach sich zwey Sone Kindt ausgelassen, darzu etliche gueter verlassen. Da hat sie auf allen dreyen Erben und gutthaten nicht anmelden wollen Sondern Kinde die halbte und die andere halbte auf drey Jrer todter Kinder vorfallen. L. R. Po.

Illegitimo fiscus succedit

220

Ob gleich durch ein Testament verordnet wurde das Kind Jmidt unehelich geboren. Dennoch mochten die Kinder gutthaten nicht Remuniren sondern die nehsten Erben billich L. R. Po. Naturales succedunt ab intestato [illegible] L. R: 1875 Lib: cap: 12 Ordnung. De Concubinis & mulieribus &c. Illus adde vbi Vlgo q[uaeritur] & de success: legatar L 2 § si spurio ff vnde Legatar vid: Item ~~vbi~~ succes. nāliū in. Item vbi Vlgo q[uaeritur]

Monasterium succedit in bonis quod Monacho competit.

221

Ordnung Wie Obgeschrieben steht Anno L. b. R. Hat ein Closter Verwalter das zeitig Brueder seiner Ehemannes dreyen Brueder der ein Monch ordens Von seiner Ehefrauen auf sein Lebelang etliche Nutznuessen und nutzungen dann gelts etwas Cassa und weniges. Wie dann gleichs 39 Jar lang der seine Lebtag gegeben, aufgenommen. Da Jr auch jetzo Ehegatte vber die Jnhaber dieses Ehestands auf [illegible] dasselbe Closter sein Lebenlang, dem closter bestimpten Nutznuessen und nutzungen Jerliche (vngeacht was Sie nach Irem todtlichen abgang) einzuandt Cōrad Schuhlich. L. R. Po.

Mutter Schwester Tochter und Schwester Tochter sind gleich nahe Erbe zu sein.

222

Ordnung Wie Obgeschrieben steht Anno L. b. R. Ist einer verstorben, der sich nach sich gelassen, seiner Mutter Schwester Tochter ein Kind seiner Schwester Tochter Kinder ahn anderm theil. Da hat sie seine Mutter zu Erben und Erbrecht gefuegt auf beide Ihr als gleichs grads zugleich gewehrt L. R. Po.

Mutter Schwester ist nehst Erbe zu Hinterlassung des Vaters Bruder Kinder

223 Derselbe Text D. Jac. L. v. R. Ist eines Vaters Bruders Kindt Jac. N. gestorben. Deiner Mutter Schwester ahn einem, und sie also eines Vaters Bruder Kindt am andern Theil nach sich gelassen. Da hat ehr sein Erbe und Güths auff seiner Mutter Schwester allein als die nechsten Erben gestellet. und ihr schenkt eine Schwester hat darauf sein Theil v. R. Recht.

Voller Schwester Kind und halber Bruder Kind gleich nahe Erbe zu Hinterlassung

224 Derselbe Text D. J. v. R. Ist eines Mutter Bruders verstorben, und hatt nach sich verlassen seiner vollen Schwester Kinder an einem, seines halben Bruders seine Schwester an andern Theil. Da hat ehr seine nehsten in seinem Abstande, vorstellen, auff gedachte Parth nach seinem anfall zugleich gebracht und vorstellen, v. R. Co. De IVE SAX: secus de iure cui deputo vid. horum ordinem successionis collateralem sc: [illegible]

Soror Utrius coniuncta praefertur Fratri ex altero parente tantum Auct

Cessante d. Auct. C Com: de success: quia hic uncula sorbig Lifens ff. vtr

225 Derselbe Text D. Jac. L. v. R. Ist einer Burger Jac. Vrepley Marieth Haase genant verstorben, und hat nach sich keine leibs Erben, sonder einen halben Bruder von Vatter, und eine Schwester von voller geburth die Nickel N zur Ehe hat, gelassen. Da hat ehr all seine Güther auff gedachte seine volle Schwester vererbet. v. R. Co.

Vater Bruders Sohn und halber Schwester Kindt, seindt gleich nahe Erbe zu

226 Derselbe Text D. Jac. L. v. R. Ist Hans Bise [illegible] verstorben, und hat nach sich gelassen seines Vatters Bruders Sohn am einen, und seines halben Bruders, und halbe Schwester Kinder am andern Theil,

Da hatt

Do hat ehr nach ableibung Barbirs Kinder des güter
des erbe gehorigk auff beide Parthein, als gleich
nahe verwandt zu gleich verworben. Die nach ihrem anfalle
under ihnen auszuscheiden. V. R. Co.

Actio ex delicto Fratrum ex altero parente tantum defuncto.

227 Zwischen Hein Bischopinck des Ingesigels vor Recht
Hein seines Knabens Vormunder, kleger, und Jahn nach sich
gelaszen, Irer Brosmutter Valtin Erbnehmer an einer,
und des halben Theiles anderen theil.
Do haben sie die güther des erbe und erbrechts gehorig
auff der Brosmutter allein verworben und gestellet
V. R. Co.

De successione in re quam Gener a socero emit.

228 Zwischen Hein Bischopinck des Ingesigels vor Recht
Wo dest verstorbenen Marquart Berlohs Bruders,
hein nechst erbgesetzter nechster, dasz gedachter Marquart
Berlohs das gutt so ehr nach sich gelaszen
von seinem Schwehr erkaufft, und dasselbige
seinem Weibe nicht anders den zu ihrem Leibe
leihen lassen. Do ehrer Ablesz gutt nehmster
nach gedachtes Berlohs und seines Vaters
verstorbenen abgang, auff dest Berlohs Bruder
und nicht auff seines Schwehgers Kinder
Bischop verwerbet. V. R. Co.

Mein dienst Zuvor, hochgelarter achtbare und hochweiser, grossgunstiger Herr, In nachgendem fall, ist mir bolering der nähen, Als hab ein bürger, wieder denselbigen Inquisition die Knaben von Hanstedt, eines Malefitz handels halben, In sonderheit, Als hett er sich In der vergangener Ehde Jares der enderhan, des kindes halben, warhaftig erzeigen sollen. Und wiewol er bestendig gewesen, so ist er doch nit weiter verbunden, weil aber mit gleicher Inquisition stille gestanden, und nicht ferner procedirt worden, mein bürger aber etwas scheuch ist, wirs Ihr nicht befahren, das do er, In der kürze das seine bürger der verbürgung halb, beschwerlicher und angezogen werden konden, Sintemal aber mir die rechte sagen, Ope reales actiones non transeant in haredes, nisi lis contestata, et in quantum fecerint locupletati, und aber In gleicher Inquisition, der Beweis, wie In der accusation, nicht contestirt, sondern allein gemutmasset werdet, Als bitt ich mir gleich anfangs dieses punct hinberichten, ob die antwort in gleicher Inquisition, mit der litis contestation, In der accusation, eine vergleichung und eine wirkung habe, und das also diese Inquisition, der Eben anfangs gleichen fahl, binden möchte. Dergleichen bitt Ich mir auch weiter hinberichten, das do es hir recht geschehen solte, ob nicht die drey Ihar, mit recht procedirt, Innen gehalten werden, Item wiewol, die Instantia, verlohren solde, und das also zuvergang derselben, mein Vorder, oder seine Eben, sich mit derselben nit behelfen, und darauff von gleicher Inquisition losgezelt werden solden, erachten Ich nichts vorlichts. Datum Freytags nach Erhardi Anno &c. L.

Lorentz von Lüdeken
Heinrich Walthers gewandt.

pronunciatum. Das die Advocaten In der Inquisitionssache
mit der Litis Contestation ordenlich Verfahren
effect hab. Auch das die 2 Theyle der Verlassung
2 Der Inquisitorij nicht nachsetzig

129 Unsere freundtliche Dienst bereit Ehrbare Ehrn freundt
Auch Ehrster Ehrn Ehrn gethane Frage die Inquisition der
Hexen Processen, wider Ehrsam Bürger Volnzogen, Be,
richten wir Ehrnvesten DD. der Ehrsamen Statt Hag,
nau Bottmäßigkeit Ihr recht, Das die Advocaten In Ehrn
angegebener Inquisition mit der litis contestation In
der accusaten Vorgleitung und ordenlicher Verfahrung
und effect habe. Und da Ehrn noch gestalt der
Verrichtung der Delicti den Hexen Processen eine
beyhebene litis contestation einiger gerechtigkeit werde
das ordenliches Leben erwachsen werde, so hetten
sich dieweiber die Leben mit der 2 Theylen ver,
lassung also nicht zu behelffen, dann sie von
solcher erwachsener gerechtigkeit gentzlich loss gezelt
werden sollen, von Rechtswegen

Urtel

230 Unsere freundtliche dienst bevohr Ehrbare günster freundt,
als Ihr uns etzliche jahrlis dha neben verschrieben gebrechen
so hier uns ergangen und eingebracht, abgefordt und gebeth
sind darauff des rechts fürderlichen Ubrspruch ihrenhalben abzegen
an zunehmen, und Ihr andres theyls die verwandtschafft
ersuchte jenes Ihr vorgibs beklagten andres theils, gebeth
darauff wir ermeldte DD. des Churfürstlichen sächsischen
Hofgerichts zu wittenberg bei recht: wann Clagen des ersten
Clagstücks halben mit seinem Eydt hierauffüllung der ge-
wehrung erhalten hette, das Ihr hans Trillern seliger
Ihar vor Ihnen Richter gedeinet, Ihm auch das libellirte
Leidlohn jerlich versprochen aber nicht bezahlet, So viel
beklagten die verwandtschafft jenes vorgibs als dan Ihr
Ihm den Clagen fürgebrachten libellirten Leidlohn jerlichen
und abzutragen schuldigk.

Des andern Clagstücks halben die libellirten bethe
und bethgewandt anlangendt, hat beclagten, den grundt
seines innehabs, wie hie recht, genugsam nicht erwiesen,
derowegen beclagten die verwandtschafft von dis jen
clagstück hierinnt billich abzuleinen.

Des dritten clagstücks die übergabe der bachstuben
und garthen angehent, erkennen wir den artickel
des beclagten die verwandtschafft von dis jen angestalt
clagstück billich abzuleinen wiewol die massen wie
Ihr da von hoff zeigt.

Des vierden und letzten Clagstücks halben erkennen
wir, das Clagen hierunder donation wie hie recht
genugsam erwiesen, hierumb ist beclagten die ver
wandtschafft dem Clagen nach angebt der hinder-

Vermöge der Donation beantwortet und begehrt, dieses
Vorbehaltens ungeachtet, billig, die wahre Intention
der Testatrice Erklärung des Inhalts derselben, des
verstorbenen Hans Teschlers darüber durch diese
Donation ihres Vermächtnis gebührenden antrags und
Legitima beraubten oder daran verkürzet werden möge,
und ob ihr solches oder nicht, ergehet also den Fürsten
unser recht, von Rechts wegen.

Urtheil einer Strafft des Ehebruchs halb

231 N. N. G. Als sie wie zum Frage einer Ehebruchs halb
so der Ehemann sie vor Gericht mit seinem Bruder Vigil Ledig
gesellen begangen, überführt und erbeten, sich des Ehebruchs
straff halben, darauff sie berichten, sprechen wir erachtet
DD. des Churfürstlichen Sächsischen Hofgerichts zu recht:
Dieweil die Eheleute sie vor ihrem Ehemann Ehebruchs
Ehebruchs ergeben, auch sie wieder sie sich hinwegen wollens
so ist sie dem Ehestandt hin ehren mit offentlich Kauf für
zu stehen, aber es wird sie gleichwohl in Hinsehen
ihrer straff im gefängnis nehmen, und sie als
dann entledigen. Wann sie aber schwanger, so soll
solche straff bis nach der geburth erstrecket werden.
Dem Ledigen Gesellen Bruder Vigil, weniger ihr
mit öffentlich messiger straff des Landes verwiesen
zu Rechtswegen.

L. praegnantis
De poenis

Mein wellig und gnedigen Jungk Herre Ehrbares [illegible],
gunstige und freundtliche Dienstgunstige Herren. In der Stadt
Arbon, hat sichs hingetragen, das Verdrüss wegen eines Hindts
Eheren Rathes und Hinderhalts der Kammerer Kasten, der in
des Raths Hinderen gestanden, und mit dreyen Schlossen verl
verwaret gewesen, Heyny Hindert Thaler entlehen und gestolen
worden, wegen dem aber Hochs verdechtig, Ihm Radt nicht
gewesst, das das gelt darinnen gewesen, Bringt es eynem
gemeynen radt zu nachdenken, das es von derselben eynen
und keinen Fremdten genommen sein müsste, und haben
das vermuthung aus folgenden ursach.

Zum Ersten ist ein Loch durch den Kastenboden gemacht
und drey Kasten ungeverlichs ausgebrochen, welches Loch
also klein, das kein erwachsen Mensch, dardurch sin
Kindern möglich gewesen. In dem hat man es auch den
Kastenboden nicht Spüren können Asche und Holtz, wie
es gebrant und ausgang, gelegen, das ein eynsehen
gehabt oder Hüss hin vermögen nicht geschnitten, welches
doch nit ohne Hinderhalt beschehen worden, Darauss
Hoch sin radt vermuttet, und gentzlich gleiben, das
der Dieb sin starken Loch nicht eingebrochen, und Fleyssig
sin der Arbeit gehabt, und das, das Loch allein also
eyner Hand gemacht.

Zum Andern ist ein Loch auch in den Kasten gebrent
und darmit geschnitten, Loch so klein, das nit allein
noch ein Knicht sein Hand dardurch hat bringen mögen,
und ein Stoss togen, einen Bohrer, und ein eysen
Hacken darbey liegen lassen. Weil nun das Loch
so klein und dunn befunden am Boden, das von oben
herabe, Loch in das Holtz gebrent worden, welches
nicht wol hat geschehen können, Das sy den der Kasten

offen gewest

Offengewelbt, Ist hinnammen, Das Holtzs auch dann sein allein verschonen, und stehet ein Rad gerichts, Das der Kasten mit nach stehlen und Diebs abgemacht.

Zum Dritten Ist im selben Kasten im Klein Laden gestanden, darinnen die zweyhundert Thaler gewesen, die selbige ist ausser der der Kirchen, denen Kirchgeschwornen Das Leben bekennen worden, und dan nicht gepfendet worden, Das dieselbige Gebrechen, oder verpessert wurden, Derhalben abermals geglaubt wird, Das sie abgehandelt, oder mit ihrem Diebs abgemacht.

Weil dan zum Rathhaus und stuben, niemandts nicht schlüssel gehabt, dan Herren Burgermeyst, der Stadtschreiber und Herren Rathknechte, und dan Sonst ohne der dreyen niemandts In das Rathhaus und stuben kommen, hat man vff die Stadt knechte und weibs personen, So des nachts aus dem rathhaus nach in verdacht gewesen, und dieselbige gefenglich ein gezogen.

Als sie in gefenglich gesessen, Die Sachen Ersuchen worden, Ist ermeldter gerett, und die sach nach gedacht worden. Hierbey weil Sonst die zweyhundert thaler verdechtig auffm rathhaus gewesen und bey ihrer Barschaft, aber ihnen ungewohnlich were funden worden, So bald gehalt, und an der halb stuben thaler herausgelt, weil aber der gefangene Knecht, weil die verdechtig gewesen, hat thaten konnen, hat man sie entschuldig gemacht, und vff ein weiter gelten Loszgeh. Nun fallen verdacht vff einen mit Rathsherren, welche verhorung und Regist mit gehalten, ebenmeel Das auch dieselbig diese sache verdechtig und verungehauet, Sonderlich auch diese volgende verminderung, weil Thore Kasten und kasten, ohne schlüssel nicht geoffnet, und dasselbe Dweil die Rath schlüssel oder nachschlüssel gehabt sein muss, auch von ihnen Ihr das gelt der genommen. So hat man auch den selbig Rathsknecht

ein verdacht geworffen aus folgenden ursachen und
verrichtungen.

Erstlich ist derselbige person des vergangens freie, als der rhadt
hat wollen und müssen geparieret werden, an eyd vergleichlich
oeth in das heis, do er doch nichts dieberey stehlens gebrauchs
und darvor gehalten, das allein entschuldigung halben, als wer
er nicht bösartig gewesen, gehalten.

Zum andern ist auch das vergangene jhar anno 49 ein schatzung
und peripicationis ungeferlich eingenommen worden, derselb
ist aber auch den herrn gantz bey einander blieb blieben, do
wendt etzliche wenig gelden, durch die kümerer darvon gehalt
aber auch kein mangel geparieret, als man aber darnach und
Reminiscere dasselb geld haben und ausgeben wollen, ist von
derselbigen schatzung, die sich doch nicht 100 fl erstrecken, alleine
viergulden befunden worden, und ist auch der kasten kein
schlosse oder riegel verletzt gewesen.

Zum dritten ist vor ankunfft derselbigen personen in jhare drey
hundt rechnung, grösser obrigkeits beschwerden, worden aber nach
jrer ankunfft in den rhadt, ist allerzeit recht und schedt
sorgfeltig gewandt worden, und nicht allein fleis, sonderen
auch offtmales gelders verlust geparieret worden, do aber dasselbig
gedacht, hat der verordenten allerzeit dasselbige abgewant und
darvore gesatzt, das in dem kosten gemeret worden were.

Zum vierden, als man der statt hat begunst nachzudencken
und die unterweis geparieret, haben sich die bisherigen herren
vergleicht und die vergangne jhare ausgabe und einnahme,
sine klassen ausfürig gemacht, und derselbigen verordenten
personen, derselbige in jhare gehabt, und ein radtsherre
mit seinen in jhare, benolen. Do aber hat nicht dem
gewerk, und derselbig rechnung und ausfürige jhare getrag

Zum fünfften, als man darnach darumb gedrungen
und offt ayentag mals petri und pauli sind einer rechnung

Der Stadt Keller und Vogt allerley einnahme buwerung
vorgehapt, wie auch gehalt und alle einnahm und ausgab,
aus der verordnung wunde geschrieben, daß nicht zu sehe, wo,
deren wol den gantz lang darmit umbgangen, so hat sich
doch befunden, das viel hinder und ausgab dem einnahm
nicht volstendig, auch die ausgab gantz verdechtig den
Burgern befunden, das viel hinder und ausgab verbracht
gerechnet, die noch nicht ausgegeben, oder betrogt gerechnet sein
auch etliche ausgabe zwey oder drey mal angegeben, und
etlich verborgen gelt das Kriegt gerechnet vor ausgabe gebracht.

Zum Achten als befunden, das aber den argsten, der viel
felig verlust auch die ausgab mit der einnahm nicht übereinstimmen
wöllen, sonder viel gemangelt, hat man alle Keller
vor den rag Magdalena hinauß gefordert, die rechnung alle
beyeinander zu haben, damit der verordnung, der auch ein herr mit
beyhalt verordnet lassen, so nun solicher mangel befunden,
hat man jnnen, Jedem bey seiner pflicht gebotten, mit dieser
sach still zu stehen, auch zu reden, auch auff folgenden
tag Jacobi bey demselbig zu bleiben, widerumb alle gemeine
und ein jeder in sonder personen hierherein, die rechnung
weiter furzunehmen, und zu endt zu bringen. Da ist
demselbigen verordneten und mit radtsherren vast den abent durch
weg geritten, Etwas spat und spetzlich, auch ehe vermuglich
abgefertigt, und nicht bedacht der rechnung und jrer
jeglicher jn sonderheit verpflichtung und gantz verordnung allein
auffgehoben, an die oberkeit und gleit gebrachten, und
bis jr verwanter jnnegarten, das verlohren gelds, welcher
in das nie mandts gedechtnis, etc.

Zum Siebenden ist auch ein zeit der her Burgermeister
angezogt zu Radthaus gepurt ein enge gewelbe Kammer
von neuwlich verordneten gefunden, darin der viel gelts
gehöret, welches da nicht angeschrieben, oder auch nicht
registrirt, auch verzeichen hat, weil den der Rade zu

Radthaus mehr dan hi[illegible] befinden, haben ein Eh: Radt mehr mehr dan genug verwilligt, gibt auch die vorgleichung des verderbens verlauf dafür.

Hein Arsten, Otto Krassen und Lambrecht auch darein ein gemeyne gerichtsordnung sagen, das auch darein ein zeit lang gesungen worden.

Nun ist an Eine Erb: Rath: wo. mogen Dinglich bitten, dieselben wollen mich bewandt des vorigen Edelleuten ob dreyer verwilligung genugsam, den vorderstigen darumb anzusprechen lassen, und peinlich zu fragen, oder ob es ad proponendum, das sie mit eyner Eyde erlaubt sein werde hingelassen werden sollen, oder wie man sich gegen den vorderstigen, weil sie auch Rechtlos worden, und auch wie die andern vff den tag Jacobi nicht eingestalt, halten soll, damit ein Eh: Radt ahn den vorigen gelangen möchte.

Hein andern ist er von seinen der Stadt offen gelaydt worden wie obgeret.

Herzog von Gottes genaden &c.

Unsern Lieben vodt, vff der Unsern ansuchen und hie bevelche von der beschehen vorhinnessigis erbetten und bitt Leben wie sie von Ihro an vnsern hi[illegible]nstag den 19 Martii, vor Mitwoch hi vorher unter freyn unsig gehalt- vor uns und die unsern, und der vnser vngeferlich mechtig, hi und bey das Ihnie und in unser hochheit Unserer Notturfft hi[illegible]zuhalten und handeln mit solcher beschaidenheit, das sie gegenem Jedem so sich hinderlag hi vorhinder ant. woret, vor uns und in unser hochheit stille stehe und achtung und aufsehung des vorhabens ohne vorschub gethan, und in allewege sich vorsehens gleichlich verhalten, Nach ausgang aber dieses unsers gleides; do sie von Niemandts gebuhrlich und Ordentlicher weise beclagt und vorgenommen, so soll alsdann vff negster sein

an sich heimen vnd vorlichkeit ehrsh vorgenommen vnd
alles vnrichs ohne gefehrde, sy ehrn dyger vorsumbt
haben wie vnder angeben vorschrifft. Dyses ersten gleub
vorsiegelt vnttereinander lassen. Vrgeb den Dinstag nach
Andree Anno 49

Vfsen ist die frage vorit vorgeschaltz sy recht gelertet, vnd
das ehr einen Jederen p Ehr sibelag sy recht tisch antwort
stellen soll auff Ordenung vnd anwisung des rechts ohne
vorsumbt gewarten soll, ob ein Erb: Radt ehr auch sy
recht gefengklich annehmen, damit ehr dem rechten nit
vorsprechung vnd des nit vorsehen wurde, oder vnss sunst
recht sy. Bitte vnser g. Hr. vns vnd die gebrte, sy
dyse Ihr entrichten soll, wie nit sy ehrlen. Dyss vnd
Grave Erzb: Hr. hinwidervmen vns alle zeit willig vnd
gedienstig sein will. Datt Dinstag an Fabian &
Sebastian. Ao 50

Heinrich Rese
Burgmeister zu Aachen.

Vorteil auff Verunrechtung, ob ein Rath zu
Aachen wieder einen Rathsfreunde eines Diebstals
halb auff die vorgeschrieben fragen, gestalt
ob dieselbige zu Peinlicher frage genugsam

237 D. g. willige Dinst zuvor geschehener Ehrenvest gunstiger
gute Freundt. Als ehr vns eine rechts frage mit erzehlung
Ehrer vordacht eines Diebstals halben wieder einen
Rathsveren der Stadt Aachen zugeschickt, vnd gebethen
vns des Rechten darauff zu berichten. Hierauf wir
vorordente DD. des Schreyns: Gerichts bottschreibers
vor recht, das ob wol die angebogene vorunrechtung zu
Peinlicher gefengklicher entlicher genugsam, so ynn die dorch zu peinlicher frage, wurde gelegenheit der personen vnd anderen
vmbstende vnbequemlig, das mocht dem selben vordacht
ander gestalt wie zu recht, durch besondig Eydtsgnot
so den Eydtlich Gesellen erfordert beschehen mit vorsehen

auff den fall regnung auff seinen beruh[t] vnd recht.
Dieweil er aber gelayttet worden, mag er s[ich] lang das
Beleit gelait selbst derselbigen nicht entzogen werden: Er
vnd die sich den vngeleitlich halten, vor dem
Rechten

Infamia facti sufficiens est ad imponendu[m] purgatione[m] c[anonicam] in decretalibus & ibi Sanct: Et is est vnus effectus infamiæ facti. Et hab[et] multo pluribus

Vrtel

233 Auff Clage, Zuegeclage, Antwort, Widerred, beweisung vnd
Pronunciata Darauff furgebrachte Disputata. Thomas Massauer zu Wobelingk
hac est sententia: C[ontra] C[lagen] nachgelassen Erben vnd Rathmen Vormünder Clegers an einem, vnd
Clegers selligen Thomas Massauo zu Wippelich, Beklagten vnd Clegers jetzigen
Glos: Beklagten andern teil. Erkennen wir Vrtel vnd Recht, das Beklagter
Late tractant hierzu zu Recht Pronuncy vnd auff den Eyd allenthalben
hanc materiam vid[e]l[icet] erfordert, das Beklagter Thomas Massauo für allen
via glos ibi dingen sich sampt vnd vnderthanen ehelichen Leibs vnd Gutts
personen mit Compurgatoren, mit dem Eide also zu purgiren
pflichtig sey, als ehr pflegt ehr sey seiner Brüder Landsfried
Bürtiger thut ehr sey bey seinen vnuergessen gewesen, hab
Forma auch dasselbigen gethan, vnd thue noch einigerley gestalt
Iuramenti purgatoris sürschub nicht gelegen. Aber der mit Compurgat
Forma Iura: oren erscheinen zu sonderbarer pflichte. Er gelobte Thomas Massauo
menti Compur: hab solchen auffgelegten Purgation Eide mit gutten gewissen
gatorum geleistet, vnd solchs gethan alles nicht ergangen als dann
allenthalben auff die Acta stunden was recht vor rechts
Vrtel

Vrtel auff Acta Zuwahlen Casparussen Brautzams
Clegers, vnd Rudolff Nauzschi Beklagts andern teils
Q. t. d. 3. Erkennen wir besonder zum Fraundt als der vns
erzeigte Vrkunds Acta Zumappen die für vns zu recht eingebracht
zugeschrieben, die Ehrenuesten vnd Zuwahlt Casparussen Brautzams
Clegers an einem, vnd Rudolff Nauzschs Beklagten andern
teils, vnd auch das dasselbe Rechten Darauff zugebrachte gebalten
Demnach recht wir die Q: Id für Recht. Das Beklagter
angeregte furgewanter Exception. Auff die Klage zu antwor
ten pflichtig, dass das Zeugnus vom Clegers Zuwahlen die
Beweisung gegeben. Vnd der vorstandt nach Erkentnus Rechtlichs
gebrauch beyderl[ey] Recht. Vnsers rechts Vrtel

Vrteil In der Sachen Hansen Mewers Vogts vnd Rom
sachen. In qua (6) mala fidei possessores longissimi
temporis præscriptionem hactes pronunciatur

295 V. f. d. z. Vnsern gruß zuuor. Ersame vnd hochgelarte besond
gunstige gute freunde. Als ir vns ewer langwirige
vnd vnerörtterte Rechtfertigung. zu dem Clage des
Blapenappen In der clage genant vnd Erhart Newal
als Verlagten. Auch demselbigen Erhart v. Walde
als Jegen Kleger, vnd gedachte Blapenappe als Jegen
Verlagte, sampt Jr aller Andtwort, gethane vnd verfaste
Beweisung, auch ferner Disputata. vor dem durchleuch
hochgeborenen fürsten vnd Herrn Herrn Barnim hertzog zu
Stetin Pomern d. Hochgeborn eingebracht vnd geschaffen
vnd gebracht * vberschickt * auch des Rechten darauff zu berichten.
Demnach bekennen wir auff solche Acta Jr rechten
ergründet. Das des Blapenappen den Grund
der Clage. wie zu recht genugsam nicht verwiesen
hierumb auch anderer gestalt vnd gründen sach
Jn Acta beschaffen, wenden wir als Erben Erharts
v. Walde von solcher Clage billich absolviren

auch Jegen Clage aber, Andtwort gethane beweisung
vnd ferner Acta vnd producta Erharts v. Walde pflich
rechten wir Jn rechten ergründet, das demselbigen Jegen klage
guter Jnhabung grund zu rechtfertigen ausgeführt. Derhalb
so viel Jegen Verlagte Blapenappen seiner erbschaft zu
der Clage aufgedrungen, auch als guter Erharts von Wald
Erben. die libellirte gueter, das Dorf Cop[illegible] vnd Pfarr
Bgerwalde sampt demselbigen zugehorungen Vorwerk
gerechtigkeit. auch den Libel gerichtet, vnd pünct ein
jeder demselbigen gesetzt, sampt den früchten vnd
nutzungen, Vngeacht aller Jegen vorgewandten Beschuld
vnd Exceptionen, wieder abzutreten, einzuraumen Auch
zu restituiren, pflichtig, darzu recht billich zu condemni
ren, Vnd weisen mit den angelegten Costen zu

ferner nicht gehört, aber sonsten der Beklagte [illegible]
Burgschafft. Und ander Beweglich gnug, [illegible] Klag.
wegen die Klagung auch bekleget. Dann wurd
sie noch gestalter sachen billich abgeschnitt. Und
die Beweglichen kosten aus beweglichen Ursachen den
Beiden Clagen gegen einander compensirt. Darauf
Urtel. Urkundlich mit der Burgk Secret Insigel
besiegelt. 50

12 Kalender

Actum, Dienstag, und Zinsen etc
der Burgk Secret Ihre Lob.
lichen Herren Bürgermeister zu Nürnberg
etc

Urtel auff anhalten Ursula Zeuberer Weibes, jetzo Hansen
Dienstknechts, ein mißhandlung betreffend, ob dieselbe
gedachts Dienstknechts ehrliche, und zu peinlicher
Frage genugsame sey.

D. F. D. Z. Erbar Fürsichtige besonder gutter Freund.
Als der Frau ein Frage zugesprochen, und auch des Rechten
darauff zuberichten gebetten. Demnach sprech, und
bewegen wir die Verordneten etc. Haben drey Weiber
welche Zauberey halber zum gefengnus gebracht, und
mit dem Feur gericht worden, unsers Bedunkens Diener
Als pflegt ehe dann eine Hinfrauw zu todten mit Gifft
beygebracht habe, bezichtiget. Da mag solche Anzeigung
und Bezichtigung der That halb, under den zu recht
nichts beweisen, und ist derhalb, als andere rechtmessige
noch Vermutung mit der peinlichen Frage zuuerfahren
billich. Recht etc. d. M. F.

Urtel der Sachen des Rats Herrn Ratsfreund und
Christoph Hellers. Auch ein Frag. Ob ein
Heller gegen Gebürlicher einsetzung Zahlung sey, und
ein Rat etc. Ratsfreund Herr Vorsprechens des Hellers
demselb noch den Burgk Lossagebrief bey einem Eyd
Federvieh

237 D. F. D. Z. Erbare Vorsichtige gunstige gutte F.

Recht ewer an uns gethane Frage. Berichten wir dich
des Churf. Pfalz Hofrath ewer Rede. Hat ein
Rath etwan Kaufmanns ewren schuldigen Burgen
auff ewer anforderung, dem wegen etzlicher Brandschatz
gefenglich eingezogen, welcher dan auff 300 fl.
verbürget worden. Und jetzt hernacher solchen
Burgen, und derselben Bürge, dem Rath aller
Gebühr, Zusage, und verpflichtung nachgehet, ehe
ehe dan sie wissen, mündlich oder schrifftlich vermeldet,
und auch verheissen lassen. Do ist ein Rath
solchen ewer schuldigen, damit sie euch der Ihren
daran gehorsam haben, wieder einzuschaffen, oder
euch darumb zu satisfaciren schuldig sein, und
denselben gebürt schuldig. &c. wolle &c.

Urteil der Appellation sach belangend
die Formalien, und Materialien
derselben, dann Jerings, und
Michel Schmids

238 &c. E. F. G. Unser gehorsamer gnediger
gnediger Herr. Als sie uns etzliche Berichts Acta
der Appellation sachen dann Jerings Appellat: ahn
einem und Michel Schmids Appellaten andern theils
Zugehörig, und auch darauff der Rathen Erkentnus
gebet, Demnach sprech wir die verordnete Ober
Vor Recht, das die Appellation der Jerg formalien
begründet, und derhalb die sache an euch zuruck
wegen gebührlich gewachsen. Aber der Materia
halb. ausgeführt. auff den 25ten dieses bender Instanzen
person, Dieweil der Appellant dem Appellaten
der sein Gerichtes gestalt, das er seine rechten zu
der Obrigkeit Donation gehörig, und dieselbe
auch besitzt, Gerichtet, welches er aber verhandelt
Do ist ehe sein Beweisen hierauff wie zu Recht
gnedige Herr offenbar gebürlich, Jedoch das der Appell
Ihnen den Eide vor gehörde gehören, Solches gest
oder nicht, Do ergehet also den Hierumb seine Rathe

An Hanzeatica zu Erfurdt
ad recedendum

Urteil in Läuterungs Sachen Vannek Herrings und Merbot Schmieds

239 Von G. d. 3. Januarii. H. Cosander zuerst Fräuden als in Läuterung und seiner Gegenpartey vorgehaltenen Artikeln Bescheid und Antwort begehrt, Darüber zu Recht gesprochen, Dieweil Vannek Herring appellant an einem und Merbot Schmid appellat anders theils belangend Vannek Herrn vermeinte [illegible] vor recht, Sie bei Inhalt des Rechtsprechens, das es vorgemachter Läuterung bleibe, ihre vorige rechtliche Notdurft [illegible]

Urteil in Läuterungs Sachen Moritzen Boppen seiner Ehefrauen an einem, und Dietrich Boppen anders theils belangend

240 Von G. d. 6. Januarii. Ehrenveste Hochgelehrte, Ehrsame, Fürsichtige, Ehrnveste Hochgelehrte, Ehrsame, Fürsichtige, Hochgelehrte, Ehrsame, Fürsichtige, Hochgelehrte, Ehrsame, Fürsichtige,

Kundschafft
vnd Zeugnis

Urteil auff Zeugnis, die Hartmanne vnd
Sprengers, eins, vnd Sebastian Bauers
anders teils

245 O. f. d. 3 Febar. Ehrnuesto vnd hochgelarte besunder
gute freunde. Als sie vns jungster Partheyen Rundschafft
vnd verhorung gethan, darauff wir nochmals Deputati
die vor vns eingebracht, zugeschickt, vnd
vns des Rechten darauff zu erkennen gebethen, entpfelt
hanptz, Jost, vnd Barth. hartmans. Auch Wolff, andres
Leonhardi, Margarethen vnd Catharine Sprengers an
einem. Vnd Sebastian Bauer vor sich vnd sie vor
Vormundschafft. mundschafft Catharinen seiner ehelichen hausfr. auch
sie namlich vnd von wegen hanptz Dietmars, Hendrich
Kopellars vom Hofe, nebst andern seinen Liebs compatern
andres teils, der Beysatz ihrer Barbaren. N
mehrers nachgelassen Erbschafft belangent, Demnach
gemelt wie die vorord Deputati das ihnen
die angestalte beweis Inventarii, vnd darauff eingegan
gen gutachtig Zuschrifft zum teil zuuerhor. Do nun
den vnd andern mehr sachen. In alle ehehaltig, dieser
halb gelegenheit nach, die streitige Partheyen andere mehr
der vorige Zeug anderweit nach ordnung der Rechten
für Gerichten, mundtlich vnd schrifftlich zu Protocol zu bringen
bei pflichten. Vnd alles dem darauff die Zeuge
so beweis, widerumb von Newes, Ex officio mercis
verhort, vnd von dem vmbstend der sachen, allenthalben
fleissige befragt worden, Wie eingelegt den schein
was recht ist. B. r. vorss.

Urteil zu Recht
Conpart Clagers eins und Anwaldy Christoffs
Greyenbachs Verlagte anders teils

245 D. f. d. b. Erbar Erseme besunder gutte Freund
Als dir uns etzliche Gerichts Acta für uns als dannen vor
Commissarien ergangen, zugeschickt und gebeten uns darin
auff des Rechs zu erkennen. Adam Luder und seine
Conpart Clagers an eins und Anwaldy Christoffs Gre-
bachs Verlagte anders teils. Haben wir darauff wir
die Verordneten Schuldigen des Hochgerichts, zu recht
Dieweil Verlagte vormals durch rechtliche gnug-
sahme an weiter Verzug und Gehorsam zu antworten
angestanden. Sie auch darauff rechtlichen Citirt, und
durch fürgeladen worden, und aber gleichwol dem
Urteil mit nicht Antwort Ungehorsamen. Clager seiner
seins Ungehorsams Begehrens. Do ist Verlagter wo
müge der Clager auff die Hülff nachmals und
erlangen. Von rechts wegen

Testament Recht

Promiscam in Causa Testamenti. Do mor-
Andreas Henrich Christoff Greuter und auch Mar-
Hendrich in rechtlicher Vormundschafft derer hausfrauen 248
Erlangend zu Magdeburgk Nachf
248 D. f. d. z. Ersame Begründer gutte Freund
Als uns etzlich gestalte und Appellation schrift Copey Ge
Andreas Henrich jetzo verwandten Testaments und Letz
willens, zu wissen thun. als Streitige und
Compromittirte Richter zu welcher einbracht, Christoff
Brandt Clagers eins, und Michael Braun Verlagte
anders teils, beide in rechtlicher Vormundschafft der
Hausfrauen, Erlangen, zugeschickt, Bitt an uns das
Recht zu bericht. Demnach Erkennen wir. Dieweil
die Wort des Testaments, Zweifelhaftig und Dunckel. Do
Verenderung der Worte, und Verstand zu
Befunderlich, Derhalb dem Letzten willen, des verstor-

l. si verus pr̃ēm ist auch
§ f.: ff de leg:1
vbi glo: dd. Dyn
c Haspicg de Reg: Iur: v
Bart. l no alibi ff de leg:3.

testatum Gerichts, und also herkommen, das
es ein nachgelassen absprache in Zeit viel Jar weiber
und die Kinder im Gerichte. Mein Schwester Anna
absprechen derselbe hat zu Leben wollen, die
ander aber Kinder unter dem Gerichte begriffen
derselben Gerichte und recht, und sich anfahen, den
ander meiner Schwester Magdalena vermachen
wollen. Wie dan auch einander Jahr
abermit die Gerichtung dermaßen Zeit viel beliebt
bet und bestand. Do wolgt derselbe die
abgemelte meiner Schwester Magdalena, das
Hausgerath, welches unter andern dem Gerichten
Stück und Zinsen vermacht, allein Lebenslang
bleibt. D. v. v.: an Rath zu Magdeburg

Testamentum primum solenne
non tollitur per secundum nuncupatum
solenne. Gerichtet zu Leipzig.

248 Dieweil das erste Gerichte, Testament, und
Kabe zu mildes Gerichten Armen Hemmelin zu
der Zeit als sie noch zu Straßburg und Kurtzen
sat ordens Kennen, und noch der Gerichte und
Gerichten Ungehorsam durch einen Gerichten und
und Gerichtigten Vormünder, und also zu nehmen
Zeiten, an gebührlichen ordens und Stellen Zeit
gemeldet gerichtet, und ist auch also Kabe
darauf auszeichnet, vor Kurtzlich Gerichtmäßig
und zu recht genugsam erkant. Ob den gleich
genante Anna Hemmelin Alters halben ihr
der Krankheit und vor Jahren ander ein
ander

ander testamenta brauch geschrifft. und Malergarbe
nicht tadeln noch ein Zerrügk Zuschen mügen,
So wollen dasselbige recht Geschrifft und Malergk
bleibt nochmals billich bei Kreften und Gezeugk

De Testamento & Legato ad pias Causas propter Absentiam pastoris, inualidis

249 Ob gleich Georg Schmidt zu seinem letzten willen,
und vor Beschluß seines Lebens vor seinen
Schulgesellen, gezeugen seinem Bruder und Vetternn
gesagt verordnet und testiret. Wo sein
Kindt auch selber abginge, das alsdenn seine
Barschaft, dauon nur pfarrherr nichts, denn
Vorschuß und der Kirchen dasselbst zu n.
bekommen, und heimfallen wolte. Do dennoch
pfarrherr an Kirchen gezeugen oder anderen
sonst andern gebührlichen Herligkeiten begehren.
Dö lasse das Recht von einsprechtigen, und
die Kirchlichen von N nachsehen. dadurch pfarrherr
Barschaft nicht fordern, sondern weiter das Kindes
Mutter nach verordnung der Recht zu seinem
pfarrhof erfallen. d. Recht vorgen.

Solennitas Testamentorum condemnat et Rusticis remissa est.

250 Zu wissen sein Diepholtz zu Lemförde vor N.
Hat ein alt Bauersmann, dauon nur frage welcher
seinen letzten Willen vor dem seinen pfarrherr
der Ihm das Sacramentt gereicht

Ihm

Der Bergkey oder angster Brueder oder nester
gesuechty, mit guetter Ver nunfft Erfolgung
und darzue pinnen Jaerss 100 fl. oder drey
Antheyl der Ver lengt gebuert der pinnen guetter
Erfaltt und Erfindung. Do der Volck pey
Leyzter Leibs Ley ordnung Erstendigt, und pey
Brueder und Schwester Kaben Ausgang nicht
Fuegt entdeckhty. Mochtt ob die Ley der
Vermugs der guetter Ordnung oder auch gar
nicht Erkommen L. R. Lo. NON. Possut
Fratres impugnare Testamentum fratris
nisi turpis persona institute, nunc hut Ve.
Cum officiosi sed secus. Instit: de inoff:
Testam: ibi Joan: de plat:

Urteil In sachen Leibzucht meines Mutter Brüder
nachgelassen Vormund belangend. Und die Clage
antzeig. Mutting Bruder und Gebrüder gegen
Zu Mutting
Zu sehen Mart. und Jacob. Lucas und Matthias
Die Clagenatz Brüder. Vor sich und in Gemeinschafft ihrer Brüder
abs einem. Und Hedwig Christinus Ehemahl Leibzucht
nachgelassene Vormund anders Theils belangend. Ehemahls
ansetzt Zugelegte, clage, Antwort und ferner Acta dem
Rath gnaden vorr. Darinn Zu Mutting Vormund Herzogk
vor recht. Das, dieweil, vor Zuerkennung der Beklagt
Frauen eines Curatoren de lites. nott ist ernenne Zuvor
ordnen erbeut. Und Bewilligt. Do. Erscheint Beklagten Anwalt
Clagten auff Termin und Zeit Zu thun ist Anwalt wollig
Jetzt Besten des Vorgehorsams vorhmals Billich wolge.
Als. Dan auch der Krieg allein bedinglich Contestirt worden
Do ist der Frauen Curator Ihres auff fürgewandte
Bericht, der Gerichts Rolle Und Acten Darmuthigk Dem
Eide Calumnien in der Frauen proben, Zu mal als
die Clagene Zuvor eingebrachte Position und Responsen
Zu repetiren pflichtig. und do jetzo beiderseits
Darauff vorfaren. Do erscheint aus dem Rath
Pandel das Clagene die Instruction Zu fremde Jus
die Copeien jetzo vorgelegt Lehenbriefe mit den
originalen gegeben aus Vermuge dergleich und Kurz
Commung fürdert und derhalb beclagte Vormund
Jetzo die unbeständige Lehen Zuvor das Gericht gewiesen
nach Jedes aus seiner Lande abzuhandt und
Vorgebrachte Zu Pollen pflichtig. Do jetzo aber demnach
Exception fürgewandt das jetzo mit demselbi etlichen
recht anstehen des Jons Georg Czeruich von wegen
des ungebornen Frauenzimmers und fremdlichen
Vormundschaft, Vermuge eingelegter Copey beclagtgedingt

REGISTER

Vnd do solches zugeschee, so mueberklagte 110
den Vnderclager also viel durch sein ordenliche
Register, zeugen vnd dargethan, zu bezalen
schuldig. Von rechts V. des mehr so do recht
Vrtail in Appellation Sachen
255 D. f. d. z. Ernuester fürsichtiger Freundt. Als dir
vns etzliche Rechts Acta In Appellation Sach
Euch als Clagern an einem vnd Andreas Crabb
Appellat. anders Theils, Rechtshengig. Zu gefallen
vnd durch des Rechts darumb zuberuffen
Demnach haben wir aus den Acten beider
Partey fürgelegt vernommen das recht gesprochen vnd
obel appellirt. Erachten derhalb bey vorigem
vrtail billich zu R. zu. Sanctas
Vrtail Belangend Jacob Thum
auff eingelegte 255 D. f. d. 6 Ersamer fürsichtiger gunster & sonder lieber
Als dir vns etzliche Rechts frag fürgelegt, Copey vnd
geben vns des Rechts darumb zu berichten. Demnach
gesetzt vnd Rechts wir [illegible] dir rechts
Das der Vertrag dauon vnser Frage meldet, vnd dr.
vns Copey beschieden. Nachdem aber Melchior Thum
ung der Rechten auff gericht [illegible]
absterben, vnd sich derhalb nach Melchior Thums
absterb seine Kinder vnd Erben aus demselb
nichts zu fordern noch zu sondern. Was aber volgend
die andere frage belangt ob die Kinder welche
Melchior Thum bey sich seiner Ehelich eheliche
vnd auch nach absterb demselb von seinem Vater
erzeugt seine sich zu
sich des bey dem Geistlich Consistorio. Namblich ob
gemelte Kinder für Ehelig oder nicht zu halt
vnd dan ferner ires Vaters Erbschafft fehig
sey oder zu [illegible] V. R. W.

Vrteil auff ein frage. ob eine Freie
Reichstadt collegium singulare mit sonderlich
Collecten und Exactionibus vber ander Hand
werckh oder Zünfte zuhandthaben macht habe

256 V. f. d. 3 Erbar besonder g f Auff die
Rechtfrage, welche jr vns vberschrieben, vnd vns
die Rathe darauff zuberichten gebeten.
Vberlesen vnd berichtet, wie die vnd die vor rathe
Sey eine frage. Reichstadt aus sonderm vnd
obligen, oder zu nutz der gemein angenommene
Steuer vnd Collecta auff alle Zünfte, hand-
Collecta werck, vnd andere gemein der Stadt zugehö
rig, vnd vber die gemeine Auflage
der Wollen handwerg Zünfte vnd Collegien
mit einer besondern vnd neuen Steuer. Nem
lich, 6 vor eine Elnder zugeben, Do hat
solche Auflage, vngeacht das sonderlich Wollen
handel in andern gemeinen Steuren begriffen
Zu welcher mal vnd wie offt die erfordert
wirdt. Vnd mag sich gemeltes Collegium
da es Stadtlicher vnd nutzbarlicher dan andere
Zünfte der Vngleichheit zu welcher mit Rechtens
nach darunder pflegen. Es were dan das solche
Wollen handel dadurch geschmelert vnd
vorringert wurde. Also das mehr hirin der
Stadt vnd des Wollen handels nutz vnd furtrag
dan zu bedencken. vnd die Auflage nach gestalt
gelegenheit vnd nutzung derselben zuvermehren
V. R. V.

An Schen d. Jeppen.

Urtheil Anstatt einer Frage der Partheyen
mit Zuziehung der Rähte Ehrenhalb Hans
Heinrich, und Mark und Ehren die Vogtey
Gebrüder

258 V. f. d. 3 Erbare Schreiber p. s. als zu dem
mit Klage Frage [illegible] [illegible]
Caspar Hasler Schreiber [illegible] Burgrecht und
gebürgerung des Rahts Zürich. Demnach spruch
weis die [illegible] vor nacht. Ob nun groß-
vater etwas versprochen, und hat etliche Schuldner
nemen Vater versetzt, welche einer genant
Ehrenhalb Hans, nemen Vater Ehrenhalben nahen
Her genant nemen Vatters Bruder, darby
als ein Vormünder Zugehört und vermachet
Ihm aber nicht nit anfahen der gütter Schuldnern
nicht hat Zuestellen wollen. Derhalb Ehr
dann sonder angefahen, und als er nach
gemelter Abschrifft vermeint, und nach
dem und Zedell als pol nit Vermag
der gütter halb. Zeigten dem und
nemen Vatter vorgemelt, nit vorgelegt
wo ehr nicht solchen Zedell mit den andern
Schrifften Ihnen nicht überantwurt hette noch
darthun das derselb in das Burgrecht
vorbehalten incorporiert. Oder auch nach Mutter seyen
Conrads und Volmars darzugezogen hette.
So möchte ehr mit dem Zedell, an andern gemelten
orten Zugelassen werden. Dander ehr ye derselb
vorgelegt, und nemen vorhabens guter Underrichtung
abzuhören, und darnach allen spruch und abrichtung
Zuthun pflichtig. Er könne den andern nit pringen
Zu Recht, und sonst Rechtlich, was sich zu recht
gebüren Erkennen, als dann wurde ehr damit [illegible]
Erlich. V. R. Vlr

Urtheil belangend einen Kauff des gutts Wis-
bach zu Zweyfelen der von Pappus und Hannß v.
Reitzenstein ergangen. Also aber daß die Lehn Herrn
nicht gesprochen sondern selbst zu gesprechen.

259 v. f. d. 3. Ehrn und Ernuesten besünder g.
Herr fragen zu Dr Vns der Vnsere schrifftl. Zuschrifft
und auch des Rechts darumb zu berichten gebetten.

I Erkennen wir zuvörd. die Erste frage belangend
den verkauff gethan. Hat Jobst v. Pappenh. vnsers Ob.
pflegers seeligen verlassenen Brüder und auch sein
Ritterguett Weisbach sein willigen verkaufften Lan
desherrischen Kauff verschreibung, und die Ver-
leihung darumb etwo Herr [illegible] vor erlangt und
[illegible] zu haben, Inn gn
sonnen beweisung zu recht beständig und
beständig

II Also auff die ander frage. Dieweil er nach ersuch
von seinen brüd. Lehnherrn, das gemeldte Ritterg.
zu verkauffen, mündlichen consens und bewilligung
erlangt, und solches auch der pfandt der verkauffte
und andern von adel des kauffs dem Leben Herrn
vermeldet, und der gnad. abermal der sein Gut nach
es wolle zu verkauffen, vergonstigt, Also aber das mit
gesprochen wolle, So nimpt er rechtens, seine schöpf
nach Ordnung recht, ob die guter recht erkaufft,
Landes gelegen sey Ehrenpflichtig Lehnspflichtig seyen, und pflicht
sie auch dasselbige Herrn Lehnherrn schuldig

III Wo viel aber die Dritte frage antrifft, ob wir das
die Lehnherrn, dadurch das sie das verkauffte Gut
ohne vorwissen Konig Mat, als oberster Lehn Herr
sein pronunciren, Ihrer gerechtigkeit [illegible] darmit
verfallen sey. Alles v. E. w.

Bekreftigung

Vrtheil der Gerichtsherrn Rath der Vngenannten des
Dorffs Rommeln und Bolmsteiner Obrigkeit der
250 v. f. d. z. Erbar weise b. g. f. Als de uns
eine Gerichts Sach vorgehandelt und nachfolgende
Acten und Disputation Zwischen der Gemeine und
Einwohner des Dorffs Rommeln Clagern eins und
Lamwalde Beklagten andern theils zugestellet und uns der Rath
denen vor Gerichte gehört haben. Demnach spricht wir
die Vr. vor recht. Das zwischen denen
Gerichtsherrn und Acker allenthalben verbleibt, Das
Beklagter Lamwalde, sein vorgenante Gerechtigkeit der
Grentzsteine Verschärungen, wie die zu recht Verbrieft
genugsam nicht erweisen. Und ist demnach der
Clagenden Rath und Erzehlen der Rommelschen
ungrade angenommene Gerechtigkeit abzuweisen
und Beklagten Lamwalde, die Grentzen zu Rommeln
hinfüro der alten gerechtigkeit nicht zu verhindern zu machen
schuldig, wie wir sie dan denen abzuweisen und
solche Gerechtigkeit zu bestetigen hiermit erkennen v. R.W.

Quæstio Iuris & Decisio Eius. Ergo p multa

In Gebsattl

261 v. f. d. z. Ers. weise b. & f. Als de uns eine Frage
vorgelegt nemlich Ob ein Ehrbahrer Rath einen
und seiner Erben und der Stadt zu Gross Salze Gerech-
tigkeit. Gerechtigkeit und Wasser. Auch die Steine Pfähle
und seiner Vorfahren Eigenthum und Herkommen nach
der Länge vermeldet und auch das recht darüber zu
richten gebe. Demnach befinde wir das recht
vorwandt. Erstl das gemelte Steine Pfähle Vorfahren
eine Ehrbahre Burgers Obrigkeit ist, und die Gerechtig-
keit Ihr und nicht dem Vorfahren gehört.
Da sie sich ab sie auf dem Eigenthum gesetzet
Das auch in diesem fall von recht Ihres Vaters ein

Vrteil von wegen gerichts Expens zu
tragen

D. f. d. 3 Erf: 8 f. Als dr Hans vergangens Herbst
durch Parth: Rathsspruch nach Inhaltung Ehegerichts
Zettul verurtheilt und gebotten die angegebene Expen-
sen zu recht zu tragen. Welches dan auch wir die
DD des f. DD ff. das selbe Taxation auch
vor als der Richter selbst Wissenschaft das selbige
vermessigung pflegen. Dieweil aber die Expens so
manifeste Expensa angeb, des unseren weil dem Gericht gegen Mund
vbr no regrett also also auch selbst Gnugk. Derhalb darinne be-
insuranda stetigung oder Erkantnus vmmotigk aufzuhalten 4
practica f gemeiner Expens so vor Radtsherr dieser sachen
Auca post C. Dr Lachtis Grung, wie vollen und die Erkantnus zu gutem Ende
insuranda Ehe und Vrteil gleich auffer gesetzet. Welche zu der
Execution nicht fast nötig gewesen. So mugen dr die
angegebne Expens auff 6 f messig und weiter
der Gerichtsherr auch desselben Falls wie Recht
vorbehalt. D. V. Vo.

64 Erlangende Georg Egnen Vrteil Egns vermeint der kaufft sol
Tuch gegeben D. f. d. 8 Erf: 9m: f. als dr uns eine Frage fürgelegt
der Schmidt Eichen Copeyen zu geschicken und des Recht zu berichten
gebeten. Demnach wir dan DD. sol uns Meisters
Hansen der Vormundschafft seines Bruders, wolff Eichen
galigen Erben, ein Stucke verkaufft, und wolff Egnen
durch einen Letterich vertrag ein Messer Lange auff den
platze zu erbauen auff sich genommen. Der verkaufft
aber auch solchen Vertrag Vberfahr und nicht wenden
und der die selbig Stucke fürder Egnen andern verkaufft
welcher, Als der Vormunder des gemelten Vertrags
Egn neu Wasser Lauben zu bauen von der Obrigkeit
gedinget worden. Auch darauff dessen Schaden zu fodern
angefangen, und auch der Obrigkeit solches zu thun

zu erbauen und abzubrechen. Do ist der Hermunde [illegible]
seine Mündigen als verbeschaffen rechtl. Vormünder
Schadlos zu halten und die Verschreibung des Wagen
Wesens wohl sich zu nehmen, und das Landgericht
das Gericht erbauet, von dem Hinderstellen recht
abzusetzen zu lassen schuldig. - D. V. W.

Urteil In probation Sach vbj Actor intentionē suam nō probauit. Reus ist absolutus

295 D. F. D. Erbar g. f. Anst unser ofs. Oberfichte Anclag Antwort, Beweisung, und darauf ferner einbringen Dietrich von Horstgaro Clager an einem und andern Lob offter zu Langelsal Beklagter andern Theils. Sprech wir die Vrt, das die den Grund seiner Clage, zu Recht genugsam nicht erwiesen. Derwegen wir Beklagten von der Clagen Ihn mehr Rechtlage angestalt billich absolviret und die Kosten aus Gnaden und Verhelfen Commissarii. D. Recht W. [illegible]

Urteil Exspens belangend Anwalds des Junge Aldenburg, und Anwalds des Vormunds des Jungen Aldenburgh.

296 D. F. D. Z. Erf. Rath g. g. F. Als in dem ofs. Zeugnis etlicher Gerichts und anderer Exspens, sonder was darauf nimbraucht nach allen Recht zu Recht ergangen. Anwalden des Jungen Aldenburgh an einem, und Anwalden des Vormunds, des Jobellus Jungen an ander Theil Belangend, Vberschickte Acta haben und des Rathen darauf zu Vberlesen. Demnach Sprechen wir D. D. darauf vor Recht, Dieweil beklagten Theil in die Exspens noch zur Zeit nicht Condemnirt Also hat es zu Verzeichnung derselbigen auch noch nicht

mögt gelangt werden. Da sie aber die Citation
nach Inhalt des Leipzigischen Friedstandts wenden
anbefehlen. Was alsdan von Ihnen oder seinen
Gehorsamen zu thun, solches ist ihnen gleichfalls
Ihnen gebührlich befohlen und anbefohlen. Darauff
wissen sich alsdan die gehorsamen der Gebühr halben
Billich. was recht ist. D. K. Ca

Ordnung der Sach Ludwig von Samblebens
Clagens Eins, und Albrecht Belagtens
anders Theils

Als E. L. D. Z. Churfürstlichen gnedigsten Freunden
Als E. L. eine rechtfertigung zu machen die
durch ehrliche Churfürstliche Satzungen, und Ihrer
Churf. Gn. hochlöblicher Commission einbracht, übersehen
und gebeten euch darauff des Rechten zu sprechen
Ludwig von Samblebens als Clagens an Eynem
und euch als Belagten am andern theil, belangend
Demnach allein Eine auff solche Acta zwiel die
Hauptsache betreffe zu Churfürstlichen Leipzigischen
ergangener Vrtheil zu die Clage verwendt
und sie aber euch vor Ihrer Churf. Gn. Rethe
Gnedigen gestalt. So ist Ihr vorgewanter unser
Befehl angehaben vorpflicht unser Gnedigen darauff
und fürderlich das der Schutbrieff über die 400
gulden gulden, so wol als andere Summen an den 3000
[illegible] überzehligen Rathen abgetheilt, und da denn
Clagens durch euer Gnaden Bevelch kappen, das der
polnischen Schutbrieff der vorgehaben Krieges Läuffe
und Thar an andern orten verschrieben, und nicht
bei handen hetten, und das polnische dem H. Samblebens
ohne Thar gein polen, Das auch die, wenn es wieder
friede wurde, und die ander Brieff wieder kommen

mogen der dempelbigen Beclagt aber die Beweisung 400
Volk gnugsam aus redlicher Zeugen, wie recht zuschaffen
oder aber dem Clager redlicherweis den Bulleid
Zuerstatten. - Do dr aber solchen Beclagt Eide
nicht schweren, oder nicht verschweren dorfte, do sie
sich auch nicht gebuhrte nicht des Clagers Burgen
Zu schelten. Sondern dieser Beclagte dempelbi
Brieff mehr Zusage nach dem Clager wider
Zu Zu stellen, Im Gegenfal, do dr schweren oder
Clager den Eide so dr thun den verschwere were d
Zu pander den Eide vor Gerichte nicht leisten
dorfte, Sunder dr von angestalter Clage ellich
absolvirt. d. R. Do. Zu verbuntnus Gerichts

Im Herzogk Franz v. Lüneburg
Urteil Zu sachen Herman Holand vor sich
Bord und do negst primer Francz und Engelbr
Bord Hucy, auch in Lunenburgschafft den 20 Ebrecht
unterthenigster gehorsamer furst E f. g. pflicht schuldig
schig und willig dienst mit gehorsam fleis alzeit Zuvorn
bereit. Gnediger her. Nach dem E. f. g. an das oberste
Gerichte, sampt andern vorgehandelt Acten, und darauf er
volgten Rechtstat Zuvorsicht dieselbe f. e. f. g. Zu recht
einbracht, Uberschicket und ergangen, das recht darüber Zu
vorsprechen. Herman Holland vor sich und in Lunenburgsch
primer gelich hantstruncy Clager an einem, und Bodeschwe
als Lunenburgk Engelbr Hanpey, Henrich Ebrecht gebrüd
und Gesatten, nebens dem Link Compert, die Luthe
gemant Beklagten andern teils Belangent.

Auf gemelter Parthen furbringe, Erkennen wir zu recht
vergründet, das der Beklagte Lunenburgk, sovorne sie gegenwertig
Bruder primer Reception nochmals recht do angestalte Clage
vierzehe Zuantwort, und den Punkt Zu Rechtfertigung stel
und rurt die Clagten praeiudicium zu thun
Clagte vorbracht, nach besichtigung des Brucks rechtm
ellich. d. R. Do.

Den Durchleuchten und Hochgeborenen Furst und H
Herrn Franzen Zu Braunschweig und Lunen
Hertzogen etc. S. f.

Frage Vrteil in Injurien Sachen

259

V. f. d. Erber Ehrnueste gutter Freunder. Als Ir
uns eine Frage eine Injurien belangendt zugeschickt
und gebetten, was Ir euch zu demselb Sachen verhalten
wolten, das Rechten euch zu berichten. Demnach spricht
wir Vrt. Vrt., Hat euch unser ay zuvor Ehren ge-
pflegen. Do hat Ir in diesen Sachen freye wahl
Zuclagen art peinlich oder Burglich zu Recht, und
mag sich Beklagter in beiden Fellen mit underlegung
der gebuhrlichen pen als ordenlicher nach vere thelung
pflichtig von euch verdedigen. Also das Ihr in pein-
licher Clage gemelte vere pfelung pfenning dem fisco
oder Richter. In Burglicher aber euch verlegt und
zuerkant. Wan aber sich aber Beklagter Leyp und
Personlich in die pen vorzeit, wurde ehr
von peinlich oder Burglich beklagt, so wirt
ehr anerkennen und verbinden, und sober Ihr
hierüber gerichtlich einziehen zu lassen nicht macht.
V. Rechts wo.

V. Erb. Ehrn: Hansen Georg etc Appellaten:

270

Urtheil auff [illegible]

215 V. f. d. Ers: fürsichtige Ersame besonder gutter freundt.
Als dz uns etliche ehrsthen und darauff beschehene
Erforderung Jacob Arolt schuldigen Rechtens an einem,
und von wegen unser Verschreibung damit sich Hanß
Schuppelzeller gegen gedachten Arolt verpflichtet, und
dz also Burge und Selbzahlers weis beschehen
sein sollen. Darauff dan die sach under uns
gestellt an andern orten belangende obberegte sachen
und gebrauch des rechten rechtlich nach dem
fall ob dz nicht billich in ansehung der beschehenen
und befelcht dz unsern ehrsten anforderung, mit der
sachen bis das aber dieselbe beschehene rechtliche
verfahrung und erkandtnis verhoren wurden sein dz
rechten zuberichten. Demnach bericht und spruch
wie recht. Dieweil aus gelegen unsere ehrsten
und berichten sonnen erfinden, das dz vermeinte
etliche erhebliche beschehen under dz gestellte sach
zuhaben, dan dz in dz standt des rechtens billich gemes
gelten, bis dz dan dieselbe etliche, dz unsere ehrsten
aufzeugen und derhalb suchen, das dz recht
ordentlich procedirt werde, damit nach die bei
den gelten verschreibung unser Ordnung und
Notturfft gelebt, und darauff uns weiter verbann
werden mogen. Dz gesucht dasselbe billich und
dz wurden, dz dz mit der sach billich verfahren
Dz z. Marg. rechtlich

Urtheil auff Gregorius Leta dz Burgschafft
sachen, belangende Jacoben Arolten, und
Bernhardt Rotter mundt zu Hallo

270 B

Vrtl. f. d. b.. Ersamer Weyser Schöffen gnädig frau
Als sie uns rechtliche Gerichts Acta der Parthey und als
Clager an einem, und Benedict Rotermunde auf Wege
Zu Falle Verlagten andern theils, Belangende, Ubersehe
ben, und gebeten uns der Parthey darumb zu Erkennen
Demnach haben wir recht solche Acta in reife erwo
gen, das Verlagten fürgewandten pretor beegten
welche sie den nach verlegenheit der Parthey und
Endschaffte zu actis Schriftlich eingebracht nicht für
Erheblich, weil die angestellte Clage genugsam
und den Beweis zu führen schuldig Befunden

Vrtheil zu Recht Andreyen Ehrenfeste
Glatzmann zu Preuß und Peter Ohnen
daselbst andern theils

B 271 v. f. d. 3 Erneste Schöffen gemeyner Stadt Ko.
Als sie uns rechtliche Gerichts Acta, zu Erkennen Andreas
Ehrenfeste Glatzmann zu Preuß Clagers an einem und
Peter Ohnen daselbst Verlagten andern theils, einbrac
und behandelt, nebens den Verlag, Leuterungs
und Jegen Clage Ubergeben und gebeten uns der
Sachen darauff zu Erkennen, Demnach spruch wir
vor Recht das selb acta für Recht, das
es ungeachtet fürgewandter Leuterung, bey dem
ergang Abschiedes Kraft Spruchs billig gleiben
und verbleiben auch den acta so viel, das Peter Ohn
mit gnugsamb Clage Zumachen die angestalte nicht
Zuthun schuldig Erkennen.

Vrtheil zu Recht Anwalden des Schöffen Stuhls
sancti Severi Clagers eines und Michel
Beiers Verlagten andern theils

B

278 Vff. d. 3. Ers: Wag: Bch: gnts. Anspr die
Gerichts Acta p se vns vberschickt, vnd gebitten
auch des Rechtens darauff zu Erkennen. Inmaßen
des Thumbherrns Caplan Seuery in Eigenschaft Cle
gers eins vnd Michel Bergers Beklagten andern
theils belangende. Sprechen wir die Vrt. Ob der
wegen das Endurtel. In dieser Sachen Montags
nach Cantate Jm xlviij erofnet ons Urgicht
lauten vnd Zeugnus pro Actorem
erkennen. Ob gestalt es da bey pillich. v. R W

Vrtheil Darein Beklagte litem Negatiue
contestirt vnd den Clager der Beweis
auffgelegt wirt

279 Vff. d. 3 Erber ersa. Wegen Bescheidts zu E
Als je vns etzliche Gerichts Acta vberschickt, vnd
gebeten auch des Rechtens zu Erkennen. Nemlich Jacob
in Vormundschafft seines Kinds Barbara Clagers
an einem vnd Michel Bergers Beklagten andern theils
belangend. Do sprechen wir Dermaßen das recht
Dieweil Beklagter die peinliche Clagen bekennt
den Fall Zeitlos. Dermaßen der Landschuld vnd den
vorenberg der Kintzheim gelegen, vermeint vnd dem
zu wappen die Fürbrache in Ertrich nicht gepeundet,
das Clager den gerürten demselben Zuer wegen
gehulfen. Solchen ist Beklagten sein Gegenbeweis
vnd andere rechtliche notturfft billich furbehalten
vnd zugelassen dan ferner was recht ist. v. R W

Burgermeister vnd Rate zu Ehren

Vrtheil auff ein Rechtfertigen. Darin erkant
wie ein Theil mit dem Original Erbietigt
wirt. Das ehr damit billich gehort wirt.

Vff. d. 3 Burmeister vnd Gestrenger besunder g. E.
80 Als je vns ein Rechtfertigen Sampt angehörter Copey

des Churfürsten geschrieben, und auch des Rechtens darauff
zu erlernung gebeten. Da spricht man die Be-
der recht. Nachdem die von Gruneberg die eingelegte
und übergebene Copey der geschrifftlichen Appellation
des Churfürsten zu Sachsen &c. Herzogen, durch das
Churfürstliche original Ihr bestetigen. Darzu
dan das Gericht zu Wolgast bey Graff Hans
Georgen zu Mansfeldt &c. Angelegen Hülfflich
zu thun schuldigk ist. Do wurden sie do mit billich
gesetzt, und hetten mit dem Herrn beraubt, ohne
genugsam bescheidt. und gegen derselbe[n] hinder
sich volgt voriges urteils hier nach recht ist billich
R. w.

Den Churfürsten und Gebrüder Andreas zu Sachsen
Burggrafen zu Meissen &c. &c. &c.

Urteil. Dieweil beklagter seine angezogene
confession. so mit Clagern aufgelegt
sie den grundt ihrer clage bewiesen
A. f. d. z. Churfürsten besunder guter grundt
Als sie bitt, Clage zu thun, und ferner gepürlich ver-
pflegt, und auch des Rechts darüber zu leiden gebor
Die Herrschaft des durchleuchtigen hochgeborenen fürsten
Herrn, Herrn Johanns Marggrafen zu Brandenburg clagen
Dornach achten wir die alte acta zu sehen, und auch anders bis zu seiner stunde. Do spricht
wir die DD der durch fürsten Herzogen zu Mecklenburg
weiter ergehen lassen
darauff vor recht. Dieweil nun Arnoldt den
Ritter Hagens bekrieget und die Clage verneint
das Clagende fürstliche Herrschaft den grundt ihrer
beger, Zuversicht gebührlich durch das recht
erhalt. Nun mittelst seiner gethaner Eidt mit
angestalter positiones durch seinen Anwaldt mit
dem wort, glaube oder nicht glaube geantwortet
worden. Da begert sein und nun bedingte Herr
und andere redliche notturfft billich furbehalt,
ergehen den ferner darauff was recht ist
R. w.

Vrtheil des Churfürstlichen, dem, und Fürsten zu Sachsen
wirdet darauf Zeit. des Vertrags Laidet, Sol wir hinc
wie dr zu procedirn pflegt wider dieselbige zu schicken

Unser freundliche dienst Lieber besunder gutte freundy
Auff unser an uns gethane frage Berichten wir vorordnete
der Universitet zu Wittemberg zu recht, Nach unser Vormundy
in unserm Minorihrigen Jahren uns an unserm Vetterlichen
Erbtheyl durch einen Vertrag verkürtzet und beschedigt
Da habe sie den Vertrag sie derselbige nicht wie
zu recht beständig aufzuheben. Wan aber derselbige
beständigk auff den fal, so mugen wir darwider
uns in Integrum zu restituiren, und unserm alten
stande zu helffen durch das rechtliche anrufen. Bitt
oder aber ad declarandū in Legitima aetate.
Aber aber entlich auch an den Vormundy,
von wegen unser unterthanen und unterthanen
Administration erfolgen. Es mochte auch den res judicata
exceptio und andere, alles nach der gelegenheit
der clagen zu wegen bringen. Von wegen verkündet

Urtel auff ein frage das nach geschehter
Rechte der Erbschaft. auf Lust voll von
gebrüder Schwester und Brüder pfleger
wegen halb Brüder und Schwester

Als ir uns anderweit eine frage auff unser vorige
gesprochen Urtel zugeschrieben und derselbigen erklerung
gebetten. Erbieten wir dir wol gn auff unsern alten
herkommen bescheid, so dem Vormundy in allen nicht. Dieweil
Erbschaftens gleich von rechte. dr Andreas Pfeffinger
verstorben, und hat hinder sich seiner nechter
Brüder und Schwester, von voller gebürt als Barbara
Schroter von Gerbis und Elisabeth Schroter von
einem Vater und derselbigen seiner Mutter halber

Schwester Geschwistrig Schwester am andern weil der lassen. So hat ehe
seine Geschäfft so ehe sie der lassen nach Erstorbenen nehen
auff der Mutter Brüder und Schwester von rollend
geboren allein. Und nicht auff Geschwistrig welche beyen
Magen Geschwistrig nach der Mutter halber Schwester. Vor-
fallen. V. R. W. zu Verbesserung.

Urtheil darin erkannt Nachdem die Vogt Otthaus
der von Lettaw Ansprach verlassen hat, das sie Ansprach
Ansprach haben soll

Ob sie deiner Herrschaft und Gerichte Obrigkeit gute H.
Als sie aus eine Rechtfertigung übergeschickt, da drauf
so sich Georgen Adam von Lettaw und seine Brüder
des beschwert, an einem, und auch des vermeint Vorgab
von Lettaw nachgelassenen Ehefrau zu Marschalkin
andere teils, des Vormerkung Albrechts von Lettaw
zu Neuenmarkt hinterlassene Lehengüter halb zu ge-
tragen, und auch der Rechten darauf zu berichten
gebeten. Da sprach wir die Vogt zu Ort des Gerichts
stabs zu Nürnberg zu wer recht. Das auf den
Lehenbrief Herzogk Johan Friedrichs die Zeit
Churfürst des Amt Neuenmarkt belangend und der
Ansprach eingesetzung und anderm darin angezogene Process
Gerichts empfehlen, das wäre Mündlein, von Adam
Mündlein Lettaw und seines Bruderschn Enkelkinder
Lettaw und weiter recht empfangen sein und seine Ehefrau
und weiter recht empfangen sein und seine Ehefrau
vermeinte unsere Mündlein zu verthädigen, und des
Vormerkung Albrechts von Lettaw hinterlassene
Lehengüter mit den Zubehörungen und das Halbtheil Burgk
allen mit Burg Veste und Gehäuse Haus Hofraith
Hofwiesen Fischerei Fischerey, auch allen Zubehör
Zins und andere Herrlichkeiten Rechten Zugehörungen
Gerichtbarkeit von R. zu Lehen.
Nürnberg

Urtheil darin gesprochen das angebotene Beweisung
beweisung zu gelassen sol werden

Auff führung beweisung von der Partey Anwalts am rechten
Gerichtstag des Rechts zu Eltwil andern und Zuwalts
der beschrieb Burgen doppelte dritten teils Erkennung

wer Cunz Graff von Hohenstein Herr zu Lora und
Clettenberg anff gehaltey radts. das Erklagte Sindrin
und die Gemeinde mit Ihrer angebottey gegenbeweisung
dieselbige zuvorstehen vorgenommen, Einrede vngegrundt
zu sein. Doch das Widerspil des Clagers beweis ge-
stalte beweisung vnvorstanden, und den Sindrin solche
gegen beweisung seiner notturfft. Demnach Ihnen
zugelassen was recht sein erkandt blieben. Von Rechts

wegen.

Das die Urtail des Schoss und rechten
seines Erkennens wir Senior und andere Ält
der Dingstuel faechter zu Mettenberg
des zu Urkünde Ich wir der faechter
Insiegel wissentlich hirvon drucken lassen

Edler Wolgeborner Graffe gnedigster Herr, nach erbietung
unser underthenigen willigen dienst. Ehrngedachten E. G.
wir das Urtail, so beiden theilen des von der Gemeind
des Raths zu Elnich und die Gemeinde erlangen.
Darumb beide theil sich der Urtail erlogen, das beiden
beklagten gemeinde Ihr einer meinung stehen, und
sein E G unsers vermögens zu dienen gantz willig

E G.

willige
Senior und andere Ält
der Dingstuel faechter

Contractus Urteil. In sponsalijs de futuro tenetur ille, q promo
promissa. quod de iure nō licet. Tamen ex eo dicit:
cansis C L titia ff de verb: oblig. et c cum
locum Ex de sponsal, promiatur

Von G. d. Senior Erbar und Ehrbar bescheidene gunster G
Veff den Fall so Ir vorgehabt. Darauff erfarn wir
Ir den rechten gegründet. Ich Junge Grafe Herre
mit einander Contrahirt, das sie Ire beiden, wenn sie
zu Jahren Jahren kamen, Ehelich zusamen sich wolten
und welcher derselbigen aussbliben wurde den andern

4000 Thaler pfeny [illegible]

[illegible] also [illegible] einander vorpflichtet und vorschrieben
und solchen Contract pey Christlich trauen, Glauben
Eydt, und wahren Wort bekrefftigt. ob dan solcher Contract pünct die pfeny anlangen, und
die Heurath der Ehe zu rechten angenommen und
vermaehlt. Dannoch aber und dieweil, der
Eine Herre aus dem Verdacht zu seinem Eheweib abgezogen
ehe der Contract der Vollziehung der Ehe
nachkommen abgestanden, und doch die vorpflichte
pfeny mit Verwerfung seiner Herrschaft und Herrn Gerichtbarkeit,
und sich auffs neue dorpflichten, seinen vorpflichten
und sich Verwandte Colonberg mit Verzeichnus der Summa
zu leysten und Gelten sich vorpflichten. do seint seine
Erben, welche ehr damit auch vermoge der recht
Gesellschaft, und von recht solcher obligation. die
selbige Summa angeraichet Ihren Verwandten
zuerlegen und zu bezahlen schuldigk. v. R. wo.

Urtail darin erkant. das die so Erb und Lehengueter
im Fremden Landt ererbet, und nicht Heuslich
sagen das die Ehefrauen, mugen in dem Heimb Landt, Ungleicher
und Erbe Erblager Recht. Do aber sie Heuslich gesessen

87 [illegible] Ehrsamen Erbar Achtbar Gunster Freundt. Dieselbe ehe
und Ehelich Gebot. achten wir dem Rechten gemeß und
ist ein Geborner Herre vorpflicht, und hinder sich Lehen
und Erbe in der Niderlandischen verlassen. welche dan
sein Erben so dasselbst mit Heurathen nicht gesessen
sich unterfangen. So mugen sie von recht Ungleiche Clage
auff die Lehen und Erb guter in der Niderlandischen
mit Recht erklagen wenn. Aber mit Heuslicher
clage Clagen wir Ihnen billich für den Richter darunder
sie Heuslichen gesessen ratione domicilij Heuslichen
v. R. wo.

Urteil. Dz weil einem der gyn pfleghafft das so mit
seinem willen nit gedruckt, der leugnet so Endesstatt
so derhalb auffgelegt. Und ist Ihr es das recht gebro
ist verspurth. So weit solch. Vollziehung der
Erbern auffgelegt d.

288 Vf dienst bruder. Ersamer günstig freunde. Zuff
die frage, so Ir uns vberschriben, und gebetten uch
des rechten darauff zu berichten. Dsprechen und
berichten wir die Vnd Dd zu recht. Ob recht
des verstorben Erbarn Niemb auffgedrückt pfleghaft
wilder sey Erbern brieflich nichts bekennt hab
Es würde dan recht darsprechen, das es
nicht mit seinem siegel und willen aufgedrückt
Do aber gleichwol Erbarn Niemb den beklagten
bey seinem Eyde für legitimer bewehrt, das die pn
handschrifft, oder durch den mit eigener hand
oder sonst subscribirt, alder auch vermöchte
das sein pfleghafft mit seinem siegel darauff
gedruckt in sey gewaltig gewalt. Und ehr es vermeint, und
für erfolgter Endtleistung vorgerb so gehören die
Erbern Zeugnuss schuldigk, das sie glauben der
Leuter. Hette den Eidt so den zu recht auffgelegt
oder auffgelegt werden soll, mit gutem Vrsach
leisten kann. Und solchs beyden oder jeden
oder nicht. Erkennt als dan den andern under pnen
und Dergestalt halb ferner was recht.

V. R. Vrteil In Appellation Sach, Zwist erbarn
das die Appellation in drey Jarmarkt beste
dig, und der Mater nach Gelegenheit wol ge
sprech. Derhalb billich adiudicirt wird die Appe
In Appellation Sachen. Vormunden Albrecht Schenken zu
nachgelassene Wittwen Appellanten an einem und Barthol
Hallen Appellaten anders theils, Erbarnen die gerich

289

nach dem Darinn der Ottery [illegible] 809
vff gehaltem Rech, zu recht, das die Appellation
In Irer formalien bestendigk. Derhalb die sach
abzu thun gebürlich erachtet. Aber der Matrimonien
halb, ursprung aus den Acten beider Instantien
nach Inhalt Ires gehabten und Im Rechten ergangen
urtheils sonderlich das wort gegrieffen und wol appel
lirt und das verlaufft und appellant bey ires
clagen Inmassen die angestalt zu absolviren, wie
wir In dann Inn gedachtem urtheil erkennt.
aus andern gründen den theil, daraus ehr In
voriger Instantz obligirt, anders und bessers Rechts
zu belangen. Das stehen wir Ime vorbehalt und die
Parteien gegen einander compensiren von wegen

Das dritt Recht.

Urteil In ablösung eines verkauften
gülts

Z90 D. 4 d. Inuocauit. Gerechter barmhertziger gütiger G.
Als Ir uns eine frage vorgelegt und gebeten uns des Rechts
darauff zu berichten, ablösung des widerkeufflichen zehlts, so
auff einem hofe, stadel, und dorffer vorhanden. belangende
haben wir In nachen ergründet, aus vorgehendt nachfolgendt
wort, und andern allenthalben sonst erfindung, das die
vorbemelte ablösung des hofes stadel, und andern desselbigen
zugehörungen, nicht auff [illegible] Münzsorte geschehen [illegible] Derowegen sol sie
derowegen sol sie 38 und 3 [illegible] welmischer [illegible] Reinischer gülti
In gelt, oder des selbs werd [illegible] sampt 600 fl. münz, welche
allein auff münzsorte gesatzt In der vorschreibung bestehen

Urteil darin Erkant das nach geschehter Recht
fertigung ein Bruder von voller geburt einer halb. bruder
Grad nechergesippet sey.

vm 3 fol
Cos sma
Z91 D. f d. 3 - Erwirdig und achtbarn gunstig Herren und freund
liche vetter an uns gethan schreiben. begreifen wir eigentlich
zu Ewrer gelegenheit für recht. Ist einer bey euch verstorben
und hat seines verstorbenen vatters bruder von voller geburt
an einem, und dan seines verstorbenen halbs geschwister kinder
an andern theilen nach sich verlassen. So hat ehr seines

Urtheil. Darin. Dieweil die vrbyschafft gestalten
der wolt da Lorenz Hergeslopffen vngeuerde. nach
beschehem vorstande jhm Erbern Gerichtlich recht
294 V. f. d. bener Erbare vnd hochgelarte H. f. f.
Als jr vns eine Rechtfrage vberschickt. Ob Elyas
der ehelicher vormündtschafft seiner beistender
ay Eymen. vnd Jres vnd des Volcheimer nachgelassen
kindes anders nicht belangt vnd sich darauff des
Rechten zuberichten gebethen. Do sprech wir vnd
vnd vor recht. Ob Hans Elyas der ehelichen vormünd
schafft seines Erbtheils vnd gemeyner vorstandt
schafft den dreyttheil des vngeuerlichen wehrs zubezahlen
erbüttigt. Do vorbey jm nach gelegenheit dieses
Gerichts vnd der vormündey fürwenden die
jhrem Erbschafft genante Barbara Ruglieben
plagij. Cod. zu bezahlen sein soll. billich. d. R. recht
fla: de plagiariis
lib. pg 96. Vrtheil Es sette eyner nach dem statut der Stadt
eine feste Straffe verwircket. Was derwegen jme
aber beim Burger gewesen vnd newlichen tages
des statuts angekommen. Dorfft der vormündey seiner
vnwissenheit. das sie derhalb entschuldigt
295 V. f. d. bener Erbar vnd Achtbar gunstiger gueter Freunde
Auff den fall jr vns vberschickt. berichten vnd gewehrn
wir vns vor recht. Dieweil aus vnsers berichts
pünctlich vorstehet. das hiervnnes Langer zu Elyas
dem Burger vnd namlich da ankommen. dauon sie
vormüglich der statut vnwissent, das sie nun recht des
auch anderer umbstende jm demselben vnsers berichts
erfindtlich. mit der pen des statuts nicht hab gestrafft
werden, Dunckem billich nach gelegenheit der gewirckten
vrsachen an Ehren mit der gesatzten Buss der erkandten
recht ab, vnd wegen dieselb. das gelt vns bis anher
anzt seiner pflicht, aus sonder vorwissung billich
Copey der statt Ehrn statut von rechts wegen
Welcher auss einer Burgerey zu seinem hause hausgesinde oder sonst
vorwandt, vnd jm hause mit handthabung that vberwy
gen wirt, der hat den fall verwircket. Wer aber
sonst fremde handel an jm, do mag man jme die hand
damit die that geschehen ist abschlagen, vnd darvmb gebet
der thur pfenning desselben burgers

Hus oder Erbgut muss den Erben bleiben

296 Sprechen wir Schöppen zu Langenzenn vor Recht, Hat ein Großvater und Vater von Herrn von Laufenholz und seinem Vorfahren, ein Stück Gutes, das Lehen genannt, zu Lehen getragen, davon auch Zins und Gilt einem Burggrafen gegeben, und solches also über 100 Jahr in gewöhnlicher Herkommen und Gebrauch gehabt. Wie nun den also von einem Vater auf den Sohn und solche Zinse und Gilt vorfahren stets allwegen entrichtet und bezahlt. Folgends auch die Lehen des Einzig Burghard genannt Freiland Schön, gesündt und gebeten, ihme auf seine angeben nach die Lehen Leut, so der sein Vater selig gehabt, bleiben sein zugestellt. Da ist es geschehen, daß ihme vorgedacht seiner Gebrecht für den und den gemeinlichen Zins zu leisten, und hat den Rathen nicht fugt auf den Zins seines gefallens zu erhöhen, oder auf auf aus der Herrschaft mit Verlierung der Lehen ohne vorgehende Recht zu entsetzen. S. R. Recht.

De Bona Materna

297 Sprechen wir Schöppen vor Recht. Ist einer Knabe Mutter verstorben. Da ist der Vater selbige geheirat, der das angefallene Mutterliche Gut zu sich ist den einer Weib fürnehmlich verstorben, und hat nach gelassen einen Sohn, mit einer gezeugt, welcher nach der auch verstorben. Da hat sein Sohn anerbte Mütterliche gerechtigkeit zu Erbe gehörig auf den Sohn, und den Sohn Kindeskind auf sich erbracht und geerbt. Derhalben ist einer leiblich Vater nicht befugt nochmals solches zu kaufen und zu entrichten schuldig. S. R. Recht.

Vnnortagett gelt ... reputatur pro re immobili ... charius in ea non se ...

298 Sprechen wir Schreiber zu 2. vor Recht. Ist Michel Grimos ehelich verstorben, und Fraw sich erlassen gedachten drey Ehemann ahn einen und ihre eheliche Mutter ahn andern theil. Do hat sie das vnnortagete gelt ihr drey ... liegenden ... zuhaben, als noch zur Zeit vnbeweglich gut auff Leipzig zu der Mutter gebracht und gestellet, und der Ehemann hat sich desselben bisshalo nicht anzunehmen. d. R. Recht.

+ Femina coniugata decedens ... triplices haeredes.

299 Sprechen wir Schreiber zu 2. d. Recht. Das ein weib das beweglich ... ihres Ehemann, und das vnbewegliche ... drey Sohn, und ihr Verhalt ... der Schreiber gebraucht und erarbeit hatt. Was aber vor Kleider und Kleinoth ein weib ... Sohnes weibe und Kinder kauffen bestendigk ... oder erarbeit. Das bleibet dem selbigen billigk. Und mag sie ... d. R. Recht.

+ Hares qui se immiscuit hereditati sine inuentario iuramento ... haereditarias

vid: pronunciatum

149 Sprechen wir Schreiber zu 2. d. Recht, ... weib ... vor verstorben, und seine Leibserbe, und 4 Sohne haben sich seiner guter vnderstanden, ... eingenommen und gebraucht. Do sind sie schuldigk ...

Durch ein Erbarmlig Fundtbuch und Inventarium
oder da mangel desselben durch andere glaubwirdige Leute vor den
Rhatt zu Leipzig Wann eines Mannes und Vatern mündige Erben,
die eingesetzte nicht, und rechten Leibeserben von dem Vorhandenen
Erbe was hierzu und zu erbrechte gehöret denen
gebürlichen anstell zu reichen. Wie denn
aber gehören den Sonen als Erbleibern alle Zubehörungen
desgleichen der Mutter nach gewonheit desselben orts, der
dritte Theil billich. Und die Pflichte zu thun die
Erbschaft Caspe auffs Leben nicht bracht, die
werden die vom Erben auch billich bezahlt. L. R. Lo.

De viro pollicatum exercente, et quo sit
ius Legitimis Cautum

302 Leipzig Demselben ein Erbgesessen B. Recht. Hat ein Bürger
zu Leipzig Handlung, der sonst seinen Eheweib
Tochter, und da selbigen seinen Ehestand auch
bei seines Eheweibes Leben selbst Kinder, mit einer
Nebenfrauen erzeuget, seine gutter verkaufft
dauon bis in 3000 fl. baars gelöset da die
Landes Ordnung, und nicht mehr den zanzigsten
Pfennig zu nehmen Rhatt an sich gezogen
Und nach wie seines Eheweibes der Seinen den
Rhatt die Stadt verbotten nachgezogen und sie
ehe genommen. Da haben die ehelige Kinder sich
den Vater als der Mutterlich Erbschafft zu bekommen
und anzufordern. Wo auch der Vater Prodigus
Und dasselbe durch das ruchtlose Leben gebracht,
So mögen seine Kinder ehelige Erben bei der ordentlich
obrigkeit seines Vaterlandes denselben vorbringen und

Hy wegen Zuerhaltung, und Hus als ein Vorlaßerin
Mann dancy Lob Zeugung Zuerziehung: Bitten demnach
erlangten L.: R. Vorgang

Filij Adulterini non habent ius
succedendi. nec eis gratia preter
Alimenta relinqui potest

vid omo C 60
prominciatu
303

Herrschen Ein Ehrsamen Rhat der Statt Bern.
Ich Mary mit meinem Eheliebe drey Kinder erzeugt
und sich ohne Ursach gesonget. Mit der ehr
samen Gemeinde Burgdorf zugehalten, und durch mein
Ehemann verursacht, das sie ihrem ergerlichem
Hurery Leben des Mannes entbrochen und sich
zu dem fremden begeben. Hat dan der Ehemann
mit ihrer Hurey drey Kinder bey Leben meines
Ehemanns erzeugt, und nach tode desß Ehemanns
dieselbigen vollendt zu Ehe genommen. Weil sie
dan vor meines Absterben der dreyen Kindern die
sie also mit der Hurey erzeugt denen zu alle
Pfärt Zuvoraus vermacht, und ferner vermeldet
daß sie in den übrigen Gütern mit meinen rechten
Ehelichen Kindern zu gleicher Theilung kommen solle
so sie doch solche Vermachtnuß und Fürnehmen
zu Rechten nichtig, und haben sich solche Kinder
dy sie erzeugt dy meinen Güthern als Erben
vid C 60 nichts anzumassen. Jedoch wenden sie auß gun-
stiger Zulassung desß Christlichen Rhats, mit
Alimentation zu ihres Leibs nothdurfft biß sie sich
selbst ernehren können auß redlichen auß denen
Gütern billich zu ersehen. L. R. &c.

beschriebenen noch beschehenen Kaufen verordnett. wo
ein Ehemann ohne Leibeserben verstürbe. und seine beyde
Frauen und Brüdere oder andere Blutsfreundtschafft
hinder sich verlassen, das die nechstgesatzte beyden
Ehegatten Ihres Mannes Freundschaft, ausgenommen drey
negsten Blutsfreunde herausse zu geben schuldigk. Do sie
auch die nechste Blutsfreunde Ihres Ehegatten Mannes Brüdere
weder denselben, noch den dritten theil Ihrer gemeinen
gütter volgen zu lassen vorpflichtet. Hierauf und
weil derselbige Ihr Ehegatte allein zum dritten theil
der Ihme von seiner vorigen ehe zugebrachten
Brüdern gelassen. Ihr manches den brauch Brüdere
bewiesen, das sie beschehe ein Statut oder recht oder
brauch vorhanden wehre, dasselbe andere ehe zeit,
das ist aber 30 Jahr und tage, vergleichen wenn
einer hinderbleibt, wenn sich solche und dergleichen
fälle zugetragen hetten. Derhalben und da derjenige
hingebrachte vorrath, schmuck, Kleinodien, so offt ein
Ehemann verstorben, und hinder sich sein weib und dessen
ehelige Leibeserben verlassen, das das weib, und
nechstgesatzte Blutsfreunde mannes Brüdern oder nehme
Freundes. denselben theil Ihrer gütter so wie den Ihren
eltern oder sonsten bekommen haben und obwant
Brüdern seine lassen. Do vorinder auch aber dieses
alles der angemasten dieselben Leibeserben Mannes
Brüdern seines freundes vermeinet, das sie Ihres verstorbenen
mannes freundes. nehme sie anerbracht, und des dritten
theils mit gott gegeben, nachdem sonder zweifel
wol verbleiben, wo solch Statut und Willkühr zu
Bestand vorhanden, und erstrecket sich die Constitution
in der Löblichen Marck Brandenburgk. nicht dieses
fall mit nicht, Weiln dieser fall sich nicht in
der Marcke Sünden in den Nidderlandischen zugetragen,

Hieronymus S. R.

Nach gehaltener verlesung, bemerkung und verbuchung
der Gesandten Notul mit Kauffhauß und Contrai
fehr widerwertig, Kurtz mündtlichen berichts und fragen
nach des Erbaren, Ehrnvesten Hyronimi Imhoffs eines Burger
meisters der Freyenstatt alhie, der andern meines günstig
lichen geliebten freundes. ob solcher Contract, zimlich
und redlich geschehen und mehr gründtlich sey, und ob
das die Herrliche mißhandlung alte die Zeit nit mehr
fur handen zuerachten und halten sey. Ist gut Gutach
tens und Ehrungs fürsten nachfolgen der underrichtung
wiewol die fürnehmste Theologi auch Rechtsgelehrte
und Doctores, mehr einigerley meinung und
opinion seinder ob solche und dergleichen Contract
für wucherisch oder nicht wucherisch zuhalten sey, und
das eine dergliche opinion, die rechtliche vermuthung
streite verlohren und gründe für sich hatte, die alten
Lehrer Doctores vor sich, und das ein rechtlicher
Rechtsgelehrter, der auch für viel andere vornehm
lich und guter gewissen gewesen Ioannes de Anania
genannt, schon und loblicher gedechtnuß: Vor das
in dieser Materien soviel meinung gehabt, alsdann
die andere Meynung, das oft, soviel vermeldt, daß die
Doctores friedens halb streitig sein / und das
auch Theologi und Rechtsgelehrter ein zweyfeliches
schließen, wo sy zweyfel stehet. Ob ein Contract
gründlich, oder nicht gründlich wucherisch oder nicht
wucherisch sey; Das alle mal die opinio und
meinung angenommen werden solle, die der gesetz
heit am gemessen sey, und das alle der gemeine
Augustini stadt hatt Time errare, dimittit iniu
So achte und halte ich das dasjenig, das eines jeden
bessere und gelertere meynung gründt und gesetz

NB

Pro Copia

In Sachen
der geistlen Verwaltung
Obrt
Daniel Brinckern, jetzo Dero Pfarrer.

Demnach dise ordnung nachricht, als d. Fürstl. Verwaltung bereits im Jahr 1687. gegen Beklagten hrn. Pfarrern Praetensiones formiret, welchen der Herr Kämpfer Rechnung d. 2 Jahren genaw durchsichet, durchstrichen, und seinem Recess d. 2 Jul. 2 ohn 6 Rthl. 7/8 mensch rein, 8 Rthl. grosch. 117. Rthl. 27 Mgr. Pfeff. 15. Mgr. Haber ausgeschrieben, dann auf vnd andere unbillige posten ohne dass Beklagter gnädigste Verwaltung zu Ergreifung, Beklagte hrn. Pfarrern Rechnung übergeben, darein Ihm sowohl seine ohnpflichtmässige Personal- als Real-Arrest, von wegen dann 8000. fl. erwachsen, und ist Beklagter hr. Pfarrer Rechnung abgeredet, Recess nebst wechselnden an Verordnung, welcher nach Rechnung gezogen werden, der Verwaltung abschlägen, hrn. Pfarrern nicht, mit seiner gegen forderung aber per Decretum billigst abgewiesen werden; Nachdem nun Beklagter in Arrest bishero sitzen, und er mittels seine Judicati sich executive vollen ausgelassen, und Ihro Fürstl. Durchl. auf dero dannächstige ohnpflichtmässige Revision- Commission und die Rechnung gezogen, und sein Recess überall gethanen gewaltte praetensiones, und gegen praetensiones nach allen actis genugsam vor Ihro Fürstl. gnädigst placiret, sodann Ergierung, ohne allen nöthig abgefaßten Relatum, über alle puncten, keine besser. Erkenntnis gegeben, und der Beklagter nicht allein bey allen seinen der Verwaltung unbillig formirten Rechnungs-Posten, und darüber angestrengten praetensionen, die nichtigen von dem von seiner deputirten nur auch der selben angewiesen, und mit seinen nicht gesuchten, auch ungegründeten, ohne gnugsame und richtige mensch, ohngegrosch. Rechnungen lediglich absolviret, sondern auch in gegen theil die Verwaltung darein condemnirt worden, deßhalben selbe ohne Beklagten und sodann [illegible] 31 fl. 19 xr.

Erlasse

welche der Beklagten ~~[illegible]~~ der Verwaltung ihr
nutzen aufgelegt, und dannoch unbilligen weise ge-
stritten hat. Item (2) die 26. 27. 28 welche der Beklag-
ten zeugen sind von der Verwaltung nicht gefragt worden
worden sie, nirgendwohl, was der Verwaltung billig auf-
gerechnet, diese aber ihme widrumb gestanig, und (3)
die 29 sind von unrechtlichen personen mit solchen
und sonder verwandtschaft gezeugnüs sich aufge-
worfen, und nun mehr mit seinem eigen eydt be-
schworne 200. fl. baar Rechnung gut gesinnung pflichtig er-
kannt und condemnirt were, welche gesetzt das Ober
Verwaltung oder administrations-Corpus ab seinen
eigenen thumben Rechts Rechten zu suchen, auch wo
noch mehrere zu fassung beweisung, und wegen
seinen gewalts recht schuldig regress, mit denen Be-
klagten Erben nichtig dirigiren soll, wegen aber die pos
sessionis factionis gelder, welche den Unterthanen, vil
seiner eigen Administration, entzogen die selben mit
recht zu denen ordinarie solchen abgewiesen werden, denen
Erben der Accionibus actionem in petitorio
pflichtig, und soviel gelder anregen zu restituiren
possessionis factig, wie auch die wieder gaffelung der pos-
sessionis gelder eyd Kraft e Ihr Kayserl. May.
zu verfolgen obligen; Deinet selben man sein ge-
setz allen, so dann absteigen zeit und allen beschwer-
nüssen der Beklagten zu übler aufdeutung
gedeutet, in suche der Verwaltung eingebracht, wo
sie die beschwerungs gebrechen suchen, sey mehr als die
unrecht abgestellt, verändert, und gesetzlich andern, als
dann weitere recess- oder andere verordnung, als noth
damit in actis Rechtens, und dem Ehrbaren commissa-
rio

Lebabiret

debattirt werd, wan die Brunck'sche sache, zu Stehung
kamen ausgehen werd; Heydelberg d 7. May. 1702.

Pro copia.

Für Pfalz. bey. Administrations = Commission
Verbleibt auf d. Sie selben underm 18. hujus re=
lation samt schreiben, ab sie selbe sobe=
ten alle gegen den Brunck rc einliche, und aus
allen beylagen aus gezogene schadens ersatz forde=
rung pro 2100 fl. bey. peinlich. Inquisition Klag und An=
gebracht, worauf Ihnen der Brunck vorgeschr. 1100 fl.
condemnirt, und mit seinen gegen Praetension
abgewiesen werd, Nachdem aber Ihro Churfürst.
Pfalz. hierüber eine Revisions = Commission gnädigst
anbefohlen, selbe uns aber befohlen, ab Ihro Brunck
für viel gethan, der angesuchte accord nützlich, und
ohne schaden sey, dahero der Brunck den restirenden, nicht
allein auch allen praetension der d. angeschriebenen
accords, für absolviren, sondern die Verwechslung
der Administration unserm selben, so viel
wie im beyfall alles Rechtl. nach gehen, für gnädig
schuldig sey. Heydelberg d 19. May. 1702.

Cloter. Fleck.

HESZISCH UND
N.OESTREICHISCHE
LANDTS ORDNUNGEN.

JOACH. LEW COLLECTION
VERSCHIEDENER URTEILE
UND DECISIONEN.
MS.

Handschr.
1017

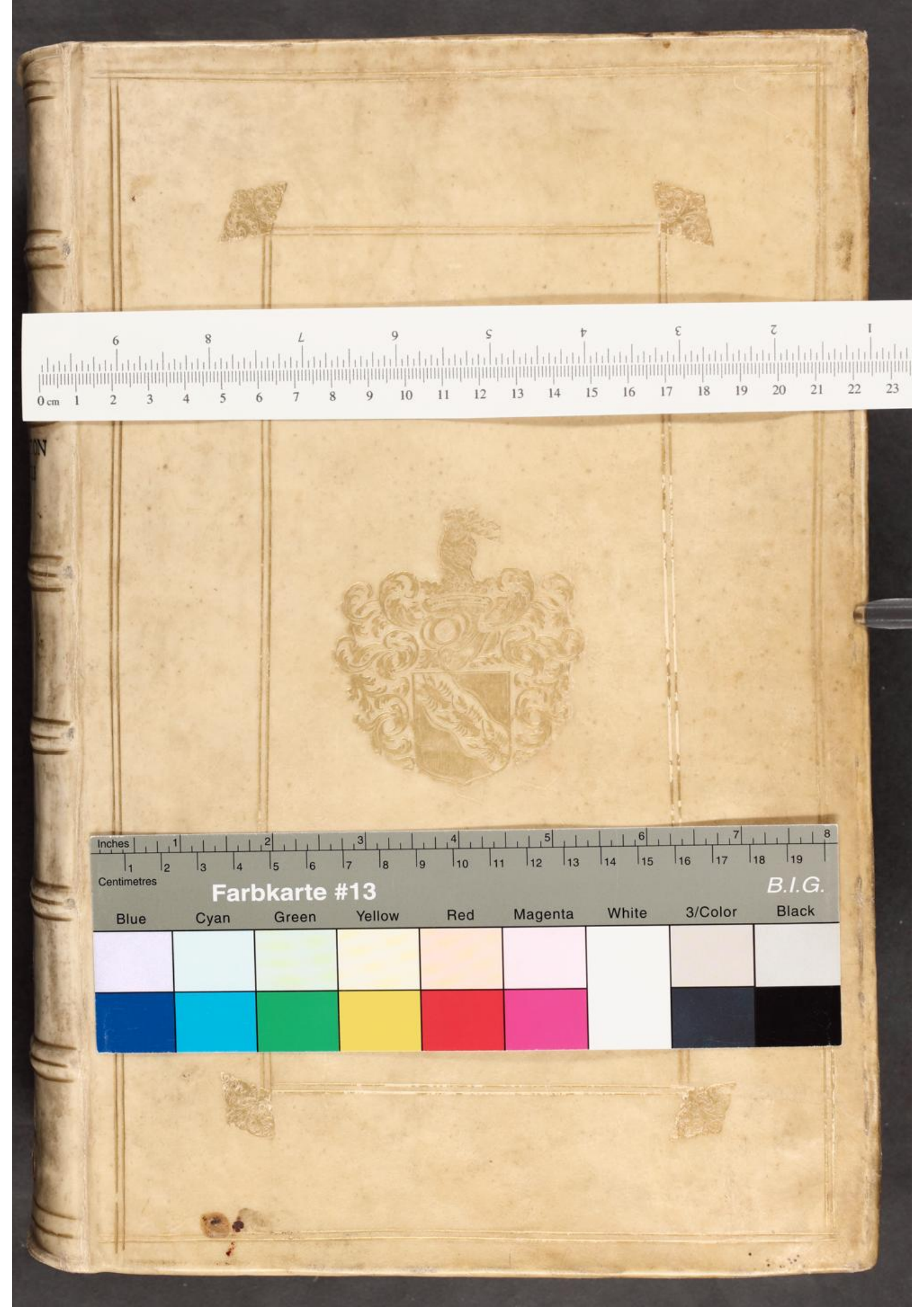
Inches
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black